Abgeordnetenhaus BERLIN Drucksache 15/ 1842

15. Wahlperiode

Vorblatt

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Schulgesetz für das Land Berlin

A. Problem

Das geltende Schulgesetz spiegelt noch im Wesentlichen die Struktur wider, wie sie Anfang der fünfziger Jahre festgelegt wurde. Zwischenzeitlich hat es siebenundzwanzig Änderungsgesetze allein zum Schulgesetz gegeben. Dazu kommen noch umfangreiche Änderungen zum Schulverfassungsgesetz und zum Privatschulgesetz. Der Umfang dieser Änderungen lässt eine vollends systematische Regelung kaum mehr zu. Zudem entspricht das bisherige Schulgesetz in einigen zentralen Bereichen nicht mehr den Anforderungen, wie sie insbesondere von der Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt der so genannten Wesentlichkeitslehre an schulrechtliche Regelungen gestellt werden; viele Regelungen, die bisher lediglich in Verwaltungsvorschriften geregelt sind und somit gegenüber den Betroffenen (Außen-)Wirkung nur vermittelt durch den Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) entfalten, müssen in Rechtsnormen (Gesetz oder Rechtsverordnung) überführt werden. Inhaltlich liegt den bisher geltenden schulgesetzlichen Regelungen noch das Leitbild einer verwalteten Schule zugrunde, das es zu reformieren gilt. Die neueren Entwicklungen des öffentlichen Schulwesens zu mehr Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Einzelschule, zu konsequenter Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie zu einer Reform der Bildungsverwaltung lassen sich im bisherigen Normenrahmen des Berliner Schulgesetzes nicht übernehmen.

B. Lösung:

Ein vollständig neues Schulgesetz, das die vorgenannten Defizite beseitigt und die schulrechtlichen Voraussetzungen für eine grundlegende Reform des Berliner Schulwesens schafft.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

E. Gesamtkosten

Es kann insgesamt von Kostenneutralität ausgegangen werden. Allenfalls ergeben sich Verschiebungen der Kosten innerhalb des Einzelplans. Dabei sind auch die in der Regierungserklärung beschlossenen zusätzlichen 1 040 Stellen für pädagogische Verbesserungen berücksichtigt. Die Ausgaben der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Unterricht der allgemeinen Schule werden durch die gesetzlichen Neuerungen nicht erhöht.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das neue Schulgesetz wird die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg fördern und erleichtern, weil es sowohl in seiner Intention und Systematik als auch den meisten Normen eine Homogenisierung der schulrechtlichen Situation beider Länder bewirkt. Das vorliegende Gesetz ist somit ein wesentlicher Schritt zur Förderung der künftigen Fusion beider Länder.

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport.

Abgeordnetenhaus BERLIN Drucksache 15/ 1842

15. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Schulgesetz für das Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG)
Vom ...

*(vgl. **Anlage 1**)*

A. Begründung

*(vgl. **Anlage 2**)*

B. Rechtsgrundlage

Art. 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

D. Gesamtkosten

Es kann insgesamt von Kostenneutralität ausgegangen werden. Allenfalls ergeben sich Verschiebungen der Kosten innerhalb des Einzelplans. Dabei sind auch die in der Regierungserklärung beschlossenen zusätzlichen 1 040 Stellen für pädagogische Verbesserungen berücksichtigt. Die Ausgaben für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Unterricht der allgemeinen Schule werden durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht erhöht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter F. verwiesen.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das neue Schulgesetz wird die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg fördern und erleichtern, weil es sowohl in seiner Intention, seiner Systematik als auch den meisten Normen eine Homogenisierung der schulrechtlichen Situation beider Länder bewirkt. Das vorliegende Gesetz ist somit ein wesentlicher Schritt zur Förderung der künftigen Fusion beider Länder.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine. Sämtliche sich ergebenden finanziellen und personellen Mehrbedarfe werden durch Umschichtungen im eigenen Rahmen ausgeglichen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

1. Grundschule

Flächendeckende Einrichtung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG)

Mit der Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule ist in den Schulen ein Erzieherbedarf in Höhe von 0,73 Erzieherstellen pro Zug verbunden, d. h. für das Schuljahr 2005/6 746 Stellen (ohne vorgezogenem Schulanfang). Diesem Mehrbedarf stehen bei gleich bleibendem Versorgungsgrad Minderbedarfe in erheblicher Größenordnung gegenüber. Aus der angefügten Modellrechnung ist ersichtlich, dass die flächendeckende Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule ohne zusätzliche Personalausstattung realisierbar ist, selbst wenn zur Sicherstellung der Verlässlichkeit auch für die 5. und 6. Klassen zusätzlich 85 Stellen vorgehalten werden.

Zum Schuljahr 2005/6 müssen insgesamt 495 Erzieherstellen vom Jugendbereich in den Schulbereich verlagert werden. Für den verkürzten Hort bzw. OGB gelten entsprechend reduzierte Personalzumessungsschlüssel.

Mehr -/ Minderbedarf an Erziehern gegenüber Vorjahr

	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
Bedarf VHG	746	9	-1	2
aus SV/VHG verfügbar	-83			
Minderbedarf OGB	-253	-10	-7	-11
Minderbedarf Hort	-495	-5	3	2
Insgesamt	-85	-6	-5	-7

Insgesamt entsteht Kostenneutralität. Zu beachten ist, dass bei Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule – ohne zusätzliche Hortangebote an der Schule – teilzeitbeschäftigte Erzieherinnen benötigt werden. Die Erzieherinnen des öffentlichen Dienstes sind aber vorrangig vollzeitbeschäftigt, sodass eine Erweiterung um Hortangebote an der Schule notwendig wird.

Vorgezogener Schulanfang und Auflösung der Vorklassen:

Mit dem vorgezogenen Eintritt in die Schulanfangsphase sind erhebliche personalwirtschaftliche Veränderungen verbunden. Derzeit besuchen ca. 95 % der am 30.06. eines Jahres 5 bis unter 6-Jährigen eine Vorklasse oder eine Vorschulgruppe in einer Kindertagesstätte. Die Hälfte davon, nämlich die 5 1/2- bis unter 6-Jährigen (ca. 13 000) Kinder werden zum Schuljahr 2005/6 zusätzlich schulpflichtig und besuchen daher nicht mehr Vorklassen oder Vorschulgruppen. Bei der Rechnung ist von ca. 26 000 Erstklässlern – nach alter Regelung – im Schuljahr 2005/6 ausgegangen worden. Das gilt auch für alle bisher zurückgestellten Kinder (ca. 2 000). Die Zahl der Plätze in den Vorschulgruppen wird sich dadurch um ca. 8 600 verringern, die Zahl der Kinder in Vorklassen um ca. 5 750 (360 Vorklassen), womit ein Minderbedarf an 575 Erzieherstellen im Kitabereich und 360 Vorklassenleiterstellen im Schulbereich verbunden ist.

Die zusätzlichen ca. 15 000 Erstklässler erfordern einen Mehrbedarf an Lehrern im Umfang von ca. 630 Stellen. Im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule werden ca. 140 Erzieher zusätzlich benötigt. Hinzu kommt, dass die ca. 8 600 Kinder, die bisher in einer Kita ganztags betreut wurden, künftig im Schulbereich im Anschluss an die verlässliche Halbtagsschule im offenen Ganztagsbetrieb weiter betreut werden müssen (Mehrbedarf ca. 285 Stellen).

Dieser vorübergehend erhöhte Lehrer- und Erzieherbedarf variiert in Abhängigkeit von der Klassenstufe, in der sich der zusätzliche „halbe Jahrgang“ gerade befindet. Die für diese Gruppe bereitgestellten Erzieherstellen werden nach vier Jahren nicht mehr benötigt. Die zusätzlichen Lehrerstellen werden später in dem Umfang freigesetzt, in dem diese Gruppe das Schulsystem verlässt, zu einem großen Teil nach ca. 10 Jahren Schulbesuch. Langfristig ist diese Maßnahme trotz der damit erreichten pädagogischen Vorteile mit einer erheblichen Einsparung verbunden, weil sich der Besuch von Kita und Schule insgesamt um ein halbes Jahr verkürzt.

Mit dem vorgezogenen Eintritt in die Schuleingangsphase ist die Auflösung der Vorklassen verbunden. Die 5 bis 5½ - Jährigen, die bisher die Vorklassen besucht und die auch künftig noch nicht schulpflichtig sind, werden von den Kindertagestätten zusätzlich versorgt werden müssen. Damit verbundenen ist der Transfer von ca. 310 Stellen, wobei zur Minimierung der Umsetzungen zwischen dem Jugend- und dem Schulbereich Erzieher- und Vorklassenleiterinnenstellen „verrechnet“ werden. Damit wird zugleich erreicht, dass die Vorklassenleiterinnen mit ihren spezifischen Qualifikationen weiterhin in der Schule, vornehmlich in der Schulanfangsphase einzusetzen sind.

Mehr- und Minderbedarfe bei vorgezogenem Eintritt in Schuleingangsphase

	2005/ 06	2006/ 07	2007/ 08	2008/ 09	2009/ 10	2001/ 11
Schule Kl. 1-6						
Lehrer	630	35	70	50	10	25
VHG (Vorklassenl./Erzieher	140	-10	-15	-30	-85	
Vorschulbereich						
Kitas Vormittagsbetreuung	-575					
Vorklassen	-360					
Verlagerungrest. Vorklassen zum Jugendbereich						
Schulbereich	-310					
Jugendbereich	310					

Sachkosten

– Offene Ganztagsgrundschule und verlässliche Halbtagsgrundschule:

  Die vorgesehenen Veränderungen der Zuständigkeiten führt zu einer Verschiebung innerhalb der Bezirkshaushalte von Kap. 4021 zu Kap. 3736.

– Ganztagsgrundschulen in voll gebundener Form:

  Bei zusätzlicher Einrichtung von Ganztagsgrundschulen in gebundener Form kann mit einem erhöhten Sachmittelansatz von 20 % gerechnet werden.

– Vorgezogener Schuleintritt:

  Durch die um einen Halbjahrgang größere Zahl der Schulanfänger erhöht sich einmalig der Sachmittelkostenbedarf um den Betrag, der auf der Grundlage der Zumessung pro Grundschüler festgelegt wird.

Einnahmen und Ausgaben

Da sowohl die Personalausgaben wie auch die Elternbeträge für Ganztagsangebote schon jetzt im Kita- und Grundschulbereich identisch sind, kommt es zu keinen Mehrausgaben. Einnahmen und Ausgaben bei der veränderten Zuständigkeit für Ganztagsangebote der Grundschulkinder bleiben konstant.

Durch den Wegfall der Vorklasse entfällt in der Altersgruppe der 5 - 5½ jährigen die bisherige Ermäßigung der Kita-Kostenbeteiligung bei der Ganztagsbetreuung.

2. Sekundarstufe I

– Die Einführung eines Mittleren Schulabschlusses für alle Schülerinnen und Schüler nach Jahrgangsstufe 10 ist kostenneutral. Es ist davon auszugehen, dass in einem noch nicht weiter formalisierten Prüfungsverfahren die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch bzw. Französisch schriftlich und/oder mündlich (zentral, dezentral oder gemischt) geprüft werden. Die schriftlichen Arbeiten können im Rahmen der Klassenarbeiten eine Arbeit ersetzen und mündliche Prüfungen in Kolloquien erfolgen, und zwar im Rahmen der vorhandenen Lehrerstundenausstattung.

– Zusätzliche Personalkosten für die organisatorische Trennung der

Schülerinnen und Schüler in der Hauptschule in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sind derzeit nicht bezifferbar. Sie werden entstehen durch die Lehrerstellenzuweisung (BB 10-Faktor), Praktika und durch ein besonderes Lernangebot für die 9. Klasse (Produktives Lernen).

- Die Regelung zur Vermeidung von Nichtversetzungen wird zu einer Verringerung der Kosten führen, die derzeit noch nicht quantifiziert werden kann. Leistungsüberprüfungen im Sinne von Nachprüfungen/Nachversetzungen gibt es bereits.

- Allgemein lässt sich feststellen, dass der gesamte Katalog für Verbesserungen in der Hauptschule in einem Zeitraum von 6 Jahren jährlich voraussichtlich ca. 55 neue Lehrerstellen (15 000 Schüler x 0,1 Stunden/27 Lehrerpflichtstunden) erfordern wird.

3. Sekundarstufe II

- Bei der Vergabe des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach Jahrgangsstufe 12 ist eine geringfügige Kostenminimierung denkbar, jedoch derzeit noch nicht quantifizierbar. Es ist derzeit nicht vorhersehbar, ob bei Einführung der Anrechnung des schulischen Teils eine entsprechende Nachfrage entsteht.

Berufliche Schulen

- Grundvoraussetzung: Eine verlässliche Berechnung der finanziellen Auswirkungen ist äußerst schwierig; sie muss auf Annahmen beruhen. Das Wahlverhalten der Schüler – z. B. bei Angebotsbildungsgängen wie VZ 11, Berufsoberschule, Doppelqualifikation – wird von äußeren Einflüssen bestimmt. Die Ausbildungssituation in Berlin und Brandenburg und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Schüler sind hierbei wesentliche Faktoren.

- Einführung der Berufsoberschule: Bezugsgröße ist die Schülerzahl in der 12. Klasse der Fachoberschule – z. Zt. ca. 1 500 Schüler. Ca. 10 - 20 v. H. dieser Schüler werden voraussichtlich in die Abschlussklasse der Berufsoberschule eintreten. Kosten: ca. 8-16 VZLE.

- Wegfall von BB 10: Die Gesetzesänderung ist kostenneutral. Die Kostenminderung in den Beruflichen Schulen wird durch einen gleich hohen Mehrbedarf vorwiegend an den Hauptschulen kompensiert.

- VZ 11: Z. Zt. befinden sich ca. 1.400 Schüler in dieser „Warteschleife“. Die Annahme, dass nur noch ein Drittel der Schüler VZ 11 als Angebotsbildungsgang wahrnehmen, führt bei Status-quo-Betrachtung zu einer Einsparung von ca. 80 VZLE. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Einsparung nicht in vollem Umfang wirksam wird, da neue Bildungsangebote für die benachteiligten Schüler entwickelt werden. Die Verpflichtung, Jugendlichen eine Berufsvorbereitung bzw. Berufsausbildung zu ermöglichen, bleibt.

- Begrenzung der Zahl der Schüler, die in Rahmen eines berufsvorbereitenden Lehrgangs des Arbeitsamtes Berufsschulunterricht erhalten: Haushaltsmäßige Entlastungen sind, bezogen auf die Gesamtschülerzahl in dieser BV-Maßnahme, äußerst gering und deshalb zu vernachlässigen.

- Wegfall der Sonderrolle der Fachschulen: Nennenswerte Einsparungen werden nicht erwartet. Bisher selbstständige Fachschulen könnten zu Abteilungen in OSZ umgewandelt werden.

- Entwicklung der OSZ zu Kompetenz-Zentren: Die entstehenden Einnahmen und Ausgaben sind derzeit nicht quantifizierbar. Sie sind abhängig von einer Änderung der Rechtsform. Sollten Schulen in die Lage versetzt werden, Einnahmen zu tätigen, konnte dies in geringem Umfang zu Einsparungen führen.

- Doppelt qualifizierende Bildungsgänge: Die Finanzierung der doppelten Qualifizierung (Verlängerung der Schulzeit um ein Jahr bzw. Zusatzunterricht) wird ermöglicht durch Wegfall der einjährigen Fachoberschule bzw. des Lehrgangs zum Erwerb der Fachhochschulreife für Fachschüler. Sie ist somit kostenneutral.

Die Senatsvorlage 1112/03 hat dem Rat der Bezirksbürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Abs. 1 AZG). Er hat dazu folgende Einwendungen beschlossen:

„1. § 7 (4) letzter Absatz, 2. Satz soll umformuliert werden, sodass es heißt: ‚..., von den ihnen für die Schulen zugewiesenen Finanzmitteln einen Betrag zu verwenden, der mindestens ...'.

2. § 7 (5): Der Verbleib der Einnahmen bei den einzelnen Schulen wird i. V. mit den Ausführungen zu § 5 LHO als nicht umsetzbar eingeschätzt.

3. § 9 (1) 2. Satz: Das Wort ‚Schulorganisation' ist zu ersetzen durch ‚Organisation der Schule', um den Bezug zu inneren Schulangelegenheiten herzustellen.

4. § 18 (2): Schulversuche haben Auswirkungen auf die Schullandschaft und den Schulentwicklungsplan. Damit werden Zuständigkeiten im Bezirk tangiert. Somit Ist eine Benehmensregelung mit dem Schulträger erforderlich.

5. § 38 (3): Der letzte Satz ist zu ergänzen: ‚Die räumliche, organisatorische und personelle Kooperation **oder Verbindung** von allgemeinen Schulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie sonderpädagogischen Einrichtungen ist zu fördern.'

6. § 55 (3): Der letzte Satz ist zu ergänzen: ‚Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach Maßgabe der Rechtsverordnung, **in der die Aspekte der wohnortnahen Versorgung berücksichtigt werden.**'

7. § 56 (5): Es wird als notwendig erachtet, die Bildungsgangempfehlung in der Prioritätensetzung als Pkt. 3 aufzunehmen.

8. § 72: Die bisherige Regelung zur Benennung eines Schulleiters sollte beibehalten werden (Einvernehmensregelung zwischen Sen und BA).

9. § 72 (2) letzter Satz: Die Formulierung ‚Benehmen' statt bisherigem ‚Einvernehmen' ‚... mit dem für die Schule zuständigen Bezirksamt ...' und eine nicht mehr vorgesehene Verpflichtung zur erneuten Ausschreibung wird von den Ausschussmitgliedern nachdrücklich abgelehnt.

10. § 85 (3): Der letzte Satz ‚Wahl in der jeweiligen Unterrichtsgruppe' ist zu streichen.

11. § 95 (3) ist zu ergänzen und muss lauten: ‚ Die Schulaufsichtsbehörde kann sich im Rahmen des Abs. 2 jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen in freier Trägerschaft informieren und Unterrichtsbesuche durchführen.'

12. § 105 (4): Der 2. Satz ist zu ergänzen um die Informationspflicht auch gegenüber dem für Schulen zuständigen Bezirksamtsmitglied und muss lauten: ‚Die Schulaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die bezirklichen Gremien und das für **Schulen zuständige Bezirksamtsmitglied** über alle den Bezirk betreffenden wesentlichen schulischen Angelegenheiten, insbesondere Klassenbildungen, Lehrerzumessung, Unterrichtsversorgung, besondere pädagogische Angelegenheiten und die Qualitätsentwicklung der Schulen im Bezirk zu informieren'.

13. § 111 (4) i.V. zu § 115 (5) als 2. Satz ist einzufügen: ‚**Ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen**.'

14. §§ 123/124 (1): Der 2. Satz ist jeweils zu ergänzen: ‚Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass Bezirke, **aufgrund ausschließlich einer bezirklichen Entscheidung,** gemeinsam eine Volkshochschule/Musikschule unterhalten.'"

Der Senat nimmt zu den Einwendungen des Rats der Bezirksbürgermeister gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 GGO II wie folgt Stellung:

1. Die unter 3. und 10. bis 13. gemachten Vorschläge des Rats der Bezirksbürgermeister sind berücksichtigt worden.

2. Zu 1.: Dem Vorschlag kann nicht entsprochen werden, weil die Bezirke keine Finanzmittel „für die Schulen" erhalten, sondern ihnen Globalsummen zugewiesen werden (Art. 85 Abs. 2 VvB, § 26a LHO).

3. Zu 2.: Soweit erforderlich, werden für die eigenverantwortliche Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln durch die Schulen Verwaltungsvorschriften erlassen; § 5 LHO steht dem nicht entgegen.

4. Zu 4.: Bei der Durchführung von Schulversuchen werden in der Regel pädagogische Neuerungen erprobt. Damit handelt es sich um innere Schulangelegenheiten, für die die Bezirke keine Zuständigkeit haben. Um dem berechtigten Informationsbedürfnis der Bezirke gerecht zu werden, werden sie von der für das Schulwesen

zuständigen Senatsverwaltung über die Durchführung von Schulversuchen an den von ihnen verwalteten Schulen informiert. Dies wird durch die Übernahme des unter 12. geäußerten Einwands des Rats der Bezirksbürgermeister sichergestellt.

5. Zu 5.: Die Ergänzung ist an dieser Stelle überflüssig, weil bereits durch § 17 Abs. 3 Satz 2 dem Begehren des Rats der Bezirksbürgermeister entsprochen ist, dass Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt und allgemeine Schulen organisatorisch und pädagogisch miteinander verbunden werden können.

6. Zu 6.: Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht sachgerecht, weil für die Aufnahme in eine Grundschule ohne Einschulungsbereich die Wohnortnähe gerade kein (vorrangiges) Auswahlkriterium sein soll. Dessen ungeachtet bleibt es dem Verordnungsgeber überlassen, nach dem jeweiligen Angebot einer Grundschule ohne Einschulungsbereich auch die Wohnortnähe als ein (nachrangiges) Auswahlkriterium festzulegen. Dies sollte allerdings nicht bereits im Gesetz vorgeschrieben werden, um der Verwaltung einzelfallgerechte Lösungen zu ermöglichen.

7. Zu 7.: Die Bildungsgangempfehlung sollte im Verhältnis zum Schulprogramm für den Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I nachrangiges Auswahlkriterium bleiben. Zum einen wird durch die Pflicht jeder Schule, sich ein Schulprogramm zu geben (vgl. § 8), der Profilierung der Schulen eine neue herausgehobene Bedeutung zugemessen. Es ist aus diesem Grund konsequent und sachgerecht, die unterschiedlichen Schulprofile zu einem vorrangigen Auswahlkriterium zu machen. Zum anderen betont die nachrangige Berücksichtigung der Bildungsgangempfehlung die Durchlässigkeit des Berliner Schulwesens und die Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler. Denn dadurch sind die Gymnasien und Realschulen auch Eltern von Kindern mit einer „minderen“ Bildungsgangempfehlung grundsätzlich zugänglich.

8. Zu 8.: Die bisher geltende Einvernehmensregelung zwischen Senatsverwaltung und Bezirksamt bei der Schulleiterbestellung hat ausschließlich historische Gründe. In der Zeit vor 1995 (Gründung des Landesschulamts) waren die Lehrkräfte einschließlich der Schulleiterinnen und Schulleiter Personal der Bezirke. Deshalb war es gerechtfertigt, Schulleiterinnen und Schulleiter nur im Einvernehmen mit den Bezirken zu bestellen. Seit 1995 sind sie jedoch Personal der Hauptverwaltung (mit der Auflösung des Landesschulamtes zum 1. Januar 2003 Personal der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung). § 72 Abs. 2 des Schulgesetzentwurfes zieht lediglich die notwendige Konsequenz aus diesen Entwicklungen. Im Übrigen trägt die Neuregelung zur Beschleunigung der Stellenbesetzungsverfahren bei.

9. Zu 9.: Hinsichtlich der Neuregelung der Beteiligung der Bezirke bei der Schulleiterbestellung wird auf die Begründung zu 8. verwiesen.

   Da nach der Neuregelung von der Schulaufsichtsbehörde nicht mehr das Einvernehmen des jeweiligen Bezirksamtes bei der Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters einzuholen ist, entfällt konsequenterweise die darauf beruhende Pflicht zur erneuten Ausschreibung für den Fall, dass ein Einvernehmen nicht erzielt werden konnte. Die neue Benehmensregelung trägt auch insoweit zur Beschleunigung der Stellenbesetzungsverfahren bei.

10. Zu 14.: Die vorgeschlagene Änderung ist überflüssig. Der Forderung des Rats der Bezirksbürgermeister wird bereits mit den Regelungen der §§ 123 Abs. 1 Satz 2, 124 Abs. 1 Satz 2 entsprochen. Danach sind selbstverständlich nur die Bezirke auf Grund eigener Entscheidung dazu berechtigt, eine Volkshochschule oder Musikschule gemeinsam zu unterhalten.

Der Schulgesetzentwurf hat nach §§ 45 und 46 GGO II den beteiligten Fachkreisen und Verbänden zur Anhörung vorgelegen.

Den spezifischen Interessen der Fachkreise und Verbände geschuldet, waren die in den Stellungnahmen vorgetragenen Kritik- und Problempunkte sehr unterschiedlich. Ohne im Einzelnen auf die zahlreichen Stellungnahmen eingehen zu können, lassen sich gemäß § 61 Abs. 3 Satz 2 GGO II als wesentliche Ansichten folgende Punkte darstellen:

- Allgemein positiv vermerkt wird die Zusammenfassung von Schul-, Schulverfassungs- und Privatschulgesetz in einem Gesetz.

- Die Mehrzahl der angehörten Fachkreise und Verbände begrüßt die größere Eigenverantwortlichkeit der Einzelschule sowie die größeren Freiräume zur pädagogischen Gestaltung und fachlichen Profilierung.

- Die Abschaffung der Vorklassen wird teilweise kritisiert.

- Der Vorrang der gemeinsamen Unterrichtung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf wird mehrheitlich positiv bewertet und lediglich der Haushaltsvorbehalt abgelehnt. Vereinzelt sprechen sich die Angehörten gegen

den Vorrang der gemeinsamen Unterrichtung aus.

- Die Erweiterung der Informationsrechte von Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler wird begrüßt.

- Die Stärkung der Position des Schulleiters wird sehr unterschiedlich beurteilt. Zum Teil wird die Übertragung weiterer Rechte auf den Schulleiter wegen der Gefahr der zeitlichen Überforderung abgelehnt. Vielfach wird die Stärkung dieser Position aber auch positiv bewertet.

- Soweit der Entwurf das Anhörungs- und Benennungsrecht bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Schulkonferenz zuordnet, stößt dies bei Gewerkschaften und Lehrerverbänden auf Kritik. Es wird das Verbleiben dieser Rechte bei der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gefordert. Eltern- und Schülerorganisationen begrüßen die Neuregelung hingegen mehrheitlich.

- Die Stärkung der Rechte der Schulkonferenz wird unterschiedlich bewertet. Zum Teil wird kritisiert, die starke Stellung der Schulkonferenz gehe zu Lasten der an der Schule Beschäftigten. Viel begrüßen hingegen die Erweiterung ihrer Kompetenzen.

- Das Stimmrecht einer der Schule nicht angehörenden Person in der Schulkonferenz wird teilweise abgelehnt.

Berlin, den 24. Juni 2003

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit Regierender Bürgermeister	Klaus Böger Senator für Bildung, Jugend und Sport

Anlage 1 zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

Schulgesetz für das Land Berlin

Text

Teil I – Auftrag der Schule und Recht auf Bildung und Erziehung, Anwendungsbereich 7
§ 1 Auftrag der Schule 7
§ 2 Recht auf Bildung und Erziehung 7
§ 3 Bildungs- und Erziehungsziele 7
§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung 9
§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen 10
§ 6 Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich 10
Teil II – Schulgestaltung 11
Abschnitt I – Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätssicherung 11
§ 7 Schulische Selbstständigkeit und Eigenverantwortung 11
§ 8 Schulprogramm 12
§ 9 Qualitätssicherung und Evaluation 13
Abschnitt II – Gestaltung von Unterricht und Erziehung 14
§ 10 Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung 14
§ 11 Rahmenlehrplan-Kommissionen 15
§ 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder 15
§ 13 Religions- und Weltanschauungsunterricht 17
§ 14 Stundentafeln 18
§ 15 Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache 18
§ 16 Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien 19
Teil III – Aufbau der Schule 20
Abschnitt I – Gliederung und Organisation 20
§ 17 Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten, Bildungsgänge 20
§ 18 Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung 21
§ 19 Ganztagsangebote, Ganztagsschulen, Ergänzende Förderung und Betreuung 22
Abschnitt II – Primarstufe 23
§ 20 Grundschule 23
Abschnitt III – Sekundarstufe I 24
§ 21 Allgemeines 24
§ 22 Gesamtschule 24
§ 23 Hauptschule 25
§ 24 Realschule 26
§ 25 Verbundene Haupt- und Realschule 26
§ 26 Gymnasium 26
§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I 27

Abschnitt IV – Sekundarstufe II 27
§ 28 Gymnasiale Oberstufe 27
§ 29 Berufsschule 29
§ 30 Berufsfachschule 30
§ 31 Fachoberschule 32
§ 32 Berufsoberschule 32
§ 33 Doppeltqualifizierende Bildungsgänge 33
§ 34 Fachschule 33
§ 35 Oberstufenzentren 34
Abschnitt V – Sonderpädagogische Förderung 34
§ 36 Grundsätze 34
§ 37 Gemeinsamer Unterricht 35
§ 38 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt 36
§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung 37
Abschnitt VI - Weitere Bildungsgänge 37
§ 40 Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse 37
Teil IV – Schulpflicht 39
§ 41 Grundsätze 39
§ 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht 40
§ 43 Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht 40
§ 44 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht 40
§ 45 Durchsetzung der Schulpflicht 41
Teil V – Schulverhältnis 41
Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen 41
§ 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler 41
§ 47 Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten 42
§ 48 Veröffentlichungen, Meinungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler, Werbung zu politischen Zwecken 43
§ 49 Gruppen von Schülerinnen und Schülern 44
§ 50 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit 44
§ 51 Pflicht der Schule zur Beaufsichtigung 45
§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen 46
§ 53 Schuljahr, Schulwoche, Ferien 46
Abschnitt II – Aufnahme in die Schule und Wahl der Bildungsgänge 47
§ 54 Allgemeines 47
§ 55 Regelungen für die Grundschule 47

§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I 48
§ 57 Übergang in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs 50
Abschnitt III – Lernerfolgsbeurteilung, Versetzung, Prüfungen, Anerkennungen 51
§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse 51
§ 59 Versetzung, Aufrücken, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung 52
§ 60 Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler 53
§ 61 Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungen 55
Abschnitt IV – Maßnahmen bei Erziehungskonflikten 55
§ 62 Erziehungsmaßnahmen 55
§ 63 Ordnungsmaßnahmen 56
Abschnitt V – Datenschutz 57
§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte 57
§ 65 Evaluation, Wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen, Statistische Erhebungen 58
§ 66 Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung 60
Teil VI – Schulverfassung 60
Abschnitt I – Schulpersonal, Schulleitung 60
§ 67 Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte 60
§ 68 Schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitwirkung anderer Personen 61
§ 69 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters 61
§ 70 Beanstandungsrecht und Eilkompetenz 63
§ 71 Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Schulleiterfunktion 63
§ 72 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters 63
§ 73 Funktionsstellen 64
§ 74 Erweiterte Schulleitung 64
Abschnitt II – Schulkonferenz 65
§ 75 Stellung und Aufgaben 65
§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte 65
§ 77 Mitglieder 67
§ 78 Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse 68
Abschnitt III – Konferenzen der Lehrkräfte 69
§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte 69
§ 80 Fachkonferenzen, Teilkonferenzen 70
§ 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen 71
§ 82 Mitglieder 71

Abschnitt IV – Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule 73
§ 83 Aufgaben der Schülervertretung 73
§ 84 Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler 74
§ 85 Gesamtschülervertretung, Schülerversammlungen 74
§ 86 Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen 75
§ 87 Mitwirkung an Fachschulen 76
Abschnitt V – Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule 77
§ 88 Aufgaben der Elternvertretung 77
§ 89 Elternversammlungen, Sprecherinnen und Sprecher der Erziehungsberechtigten 78
§ 90 Gesamtelternvertretung, Gesamtelternversammlung 79
§ 91 Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen 80
Abschnitt VI - Ergänzende Vorschriften 81
§ 92 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und berufliche Schulen 81
§ 93 Verordnungsermächtigung 81
Teil VII – Schulen in freier Trägerschaft 81
Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen 81
§ 94 Schulen in freier Trägerschaft 81
§ 95 Schulgestaltung und Aufsicht 82
§ 96 Bezeichnung 82
Abschnitt II – Ersatzschulen 82
§ 97 Ersatzschulen 82
§ 98 Genehmigung 83
§ 99 Aufhebung, Erlöschen und Übergang der Genehmigung 84
§ 100 Staatlich anerkannte Ersatzschulen 84
§ 101 Finanzierung 85
Abschnitt III – Ergänzungsschulen 87
§ 102 Ergänzungsschulen 87
§ 103 Staatlich anerkannte Ergänzungsschulen 87
Abschnitt IV – Ergänzende Bestimmungen 88
§ 104 Freie Einrichtungen und Privatunterricht 88
Teil VIII – Schulverwaltung 88
§ 105 Schulaufsicht 88
§ 106 Stellung und Aufgaben der fachlichen Aufsicht 90
§ 107 Schulpsychologischer Dienst 91
§ 108 Berliner Landesinstitut für Schule und Medien 91
§ 109 Aufgaben der Bezirke 93

Teil IX – Bezirks- und Landesgremien ***93***

§ 110 Bezirksausschüsse 93

§ 111 Bezirksschulbeiräte 94

§ 112 Ausschüsse Berufliche Schulen 94

§ 113 Beirat Berufliche Schulen 95

§ 114 Landesausschüsse 96

§ 115 Landesschulbeirat 96

Teil X – Gemeinsame Bestimmungen ***97***

§ 116 Grundsätze für die Arbeit von Gremien 97

§ 117 Grundsätze für Wahlen 98

§ 118 Wahlprüfung 99

§ 119 Vorsitz und Geschäftsstelle 100

§ 120 Stellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter 100

§ 121 Räume, Kosten 100

§ 122 Sitzungsprotokolle 101

Teil XI – Volkshochschulen und Musikschulen ***101***

§ 123 Volkshochschulen 101

§ 124 Musikschulen 102

Teil XII – Übergangs- und Schlussvorschriften ***104***

§ 125 Fortführung von Schulen 104

§ 126 Ordnungswidrigkeiten 104

§ 127 Einschränkung von Grundrechten 105

§ 128 Verwaltungsvorschriften 105

§ 129 Übergangsregelungen 105

§ 130 Aufhebung von Rechtsvorschriften 106

§ 131 Inkrafttreten 107

TEIL I – AUFTRAG DER SCHULE UND RECHT AUF BILDUNG UND ERZIEHUNG, ANWENDUNGSBEREICH

§ 1
Auftrag der Schule

Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde und der Gleichstellung der Geschlechter zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst sein und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.

§ 2
Recht auf Bildung und Erziehung

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin. Jeder junge Mensch hat entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen. Aus dem Recht auf schulische Bildung und Erziehung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.

§ 3
Bildungs- und Erziehungsziele

(1) Die Schule soll Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermitteln, die die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, ihre Entscheidungen selbstständig zu treffen und selbstständig weiterzulernen, um berufliche und persönliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, das eigene Leben aktiv zu gestalten, verantwortlich

am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und die Zukunft der Gesellschaft mitzuformen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

1. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen sowie ein aktives soziales Handeln zu entwickeln,
2. sich Informationen selbstständig zu verschaffen und sich ihrer kritisch zu bedienen, eine eigenständige Meinung zu vertreten und sich mit den Meinungen anderer vorurteilsfrei auseinander zu setzen,
3. aufrichtig und selbstkritisch zu sein und das als richtig und notwendig Erkannte selbstbewusst zu tun,
4. die eigenen Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten sowie musisch-künstlerischen Fähigkeiten zu entfalten und mit Medien sachgerecht, kritisch und produktiv umzugehen,
5. logisches Denken, Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln,
6. Konflikte zu erkennen, vernünftig und gewaltfrei zu lösen, sie aber auch zu ertragen,
7. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sporttreiben zu entwickeln.

(3) Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen,

1. die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen,
2. die Gleichstellung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,
3. die eigene Kultur sowie andere Kulturen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten,
4. ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa wahrzunehmen,
5. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten,
6. die Folgen technischer, rechtlicher, politischer und ökonomischer Entwicklungen abzuschätzen sowie die wachsenden Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels und der internationalen Dimension aller Lebensbezüge zu bewältigen,
7. ihre körperliche, soziale und geistige Entwicklung durch kontinuierliches Sporttreiben und eine gesunde Lebensführung positiv zu gestalten sowie Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft zu entwickeln,
8. ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben in Verantwortung für die eigene Gesundheit und die ihrer Mitmenschen auszugestalten, Freude am Leben und am Lernen zu entwickeln sowie die Freizeit sinnvoll zu nutzen.

§ 4
Grundsätze für die Verwirklichung

(1) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder und nimmt Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können.

(2) Jede Schule trägt die Verantwortung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule das Ziel der jeweiligen Schulart oder des jeweiligen Bildungsgangs erreichen. Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler verwirklicht, Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden. Dabei ist das Prinzip des Gender Mainstreaming zu berücksichtigen, nach dem alle erziehungs- und bildungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive zu entwickeln sind. Der Unterricht ist nach Inhalt und Organisation so zu differenzieren, dass alle Schülerinnen und Schüler Lern- und Leistungsfortschritte machen können.

(3) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, hohen kognitiven Fähigkeiten oder mit erheblichen Lernschwierigkeiten sind besonders zu fördern. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der sprachlichen, körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung soll mit Maßnahmen der Prävention, der Früherkennung und der rechtzeitigen Einleitung von zusätzlicher Förderung begegnet werden. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll vorrangig im gemeinsamen Unterricht erfolgen.

(4) Unterricht und Erziehung sind als langfristige, systematisch geplante und kumulativ angelegte Lernprozesse in der Vielfalt von Lernformen, Lernmethoden und Lernorten zu gestalten. Die intellektuellen, körperlichen, emotionalen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten, Begabungen, Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie die Bereitschaft zur Anstrengung, zur Leistung und zum Weiterlernen sollen bis zu ihrer vollen Entfaltung gefördert und gefordert werden.

(5) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler so zu gestalten, dass die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Leistungsnachweise, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen altersgemäß und zumutbar sind und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten bleibt.

(6) Jede Schule ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich und gestaltet den Unterricht und seine zweckmäßige Organisation selbstständig und eigenverantwortlich. Dazu entwickelt sie ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm. Das Schulpersonal, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler wirken dabei zusammen.

(7) Die allgemein bildende Schule führt in die Arbeits- und Berufswelt ein und trägt in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Berufswahl und Berufsausübung sowie auf die Arbeit in der Familie und in anderen sozialen Zusammenhängen bei.

(8) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Leistungsfähigkeit und der Qualitätsstandards überprüft jede Schule regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit. Die Schulaufsicht unterstützt die Schulen bei der Sicherung der Standards, der Qualität und ihrer Weiterentwicklung.

(9) In den Schulen werden Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation). Sofern es pädagogisch sinnvoll ist und einer zielgerichteten Förderung dient, können Schülerinnen und Schüler zeitweise nach Geschlechtern getrennt unterrichtet und erzogen werden.

(10) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sollen unter Achtung ihrer ethnischen und kulturellen Identität durch den Erwerb und sicheren Gebrauch der deutschen Sprache sowie durch besondere Angebote so gefördert werden, dass sie mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache gemeinsam unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden sowie aktiv am Schulleben teilnehmen können.

§ 5
Öffnung der Schulen, Kooperationen

(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.

(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen.

(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.

§ 6
Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Dauer eingerichtete Bildungsstätten, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler nach bestimmten Bildungs- und Erziehungszielen in einer Mehrzahl von Fächern unterrichtet und erzogen werden.

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Land Berlin. Öffentliche Schulen sind Schulen, deren Träger das Land Berlin ist. Auf Volkshochschulen und Musikschulen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit es ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. die Einrichtungen der Weiterbildung,
2. die Ausbildungseinrichtungen der öffentlichen Verwaltung und
3. die Ausbildungseinrichtungen für Gesundheitsfachberufe,

soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Auf Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) findet dieses Gesetz Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Schulen in freier Trägerschaft sind Schulen, deren Träger natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind.

TEIL II – SCHULGESTALTUNG

ABSCHNITT I – SELBSTSTÄNDIGKEIT, EIGENVERANTWORTUNG, QUALITÄTSSICHERUNG

§ 7
Schulische Selbstständigkeit und Eigenverantwortung

(1) Die öffentlichen Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie sind im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel befugt, Rechtsgeschäfte für das Land Berlin abzuschließen; diese müssen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags dienen.

(2) Jede Schule gestaltet und organisiert im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Schulbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu unterstützen.

(3) Schulbezogene Ausschreibungen sowie die Auswahl der Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Personals erfolgen durch die Schule; dabei sind die Vorgaben der Dienstbehörde einzuhalten. Umsetzungen der Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Personals werden von der Dienstbehörde im Benehmen mit den beteiligten Schulen vorgenommen. Die Schule kann befristete Verträge zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung pädagogischer und sonstiger Aufgaben abschließen. Dafür stellt die Dienstbehörde den Schulen im Rahmen von Zielvereinbarungen auf Antrag Mittel des anerkannten Unterrichtsbedarfs zur Verfügung.

(4) Die Schule erhält im Rahmen ihrer sächlichen Verantwortung von der zuständigen Schulbehörde die erforderlichen Mittel für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Schule, für die notwendige Ausstattung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule zur

Sicherung von Unterricht und Erziehung und einer kontinuierlichen Verbesserung der Lern- und Lehrbedingungen sowie für außerschulische Kooperationen. Insbesondere erhält sie die erforderlichen Sachmittel für:
1. Lernmittel,
2. Lehrmittel und Unterrichtsmaterial,
3. schulische Veranstaltungen,
4. Geschäftsbedarf,
5. die Ausstattung mit Schul- und Hausgeräten einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnik,
6. kleine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen.

Für die Mittel nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden Mindeststandards durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzt. Zur Sicherstellung der gleichmäßigen Ausstattung aller Berliner Schulen mit Lehr- und Lernmitteln sowie mit Unterrichtsmaterial sind die Bezirke verpflichtet, von den ihnen zugewiesenen Finanzmitteln für die Schulen einen Betrag zu verwenden, der mindestens den für die einzelnen Schularten festgelegten Mindeststandards entspricht. Die Bezirke können dabei zwischen den Schulen Wertausgleichsmaßnahmen zur bedarfsgerechten Ausstattung vornehmen.

(5) Zur Wahrnehmung ihrer Selbstgestaltung und Eigenverantwortung hat jede Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Befugnis, die in Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 genannten Mittel selbst zu bewirtschaften. Sie kann nicht verbrauchte Mittel in nachfolgende Haushaltsjahre übertragen. Einnahmen oder Ausgabenminderungen, die eine Schule durch eigenes Handeln erzielt, verbleiben ihr in voller Höhe.

§ 8
Schulprogramm

(1) Jede Schule gibt sich ein Schulprogramm. In dem Schulprogramm legt die einzelne Schule dar, wie sie den Bildungs- und Erziehungsauftrag und die Grundsätze seiner Verwirklichung ausfüllt. Dabei soll sie den besonderen Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie den besonderen Merkmalen der Schule und ihres regionalen Umfelds in angemessener Weise inhaltlich und unterrichtsorganisatorisch Rechnung tragen. Das Schulprogramm muss Auskunft geben, welche Entwicklungsziele und Leitideen die Planungen der pädagogischen Arbeiten und Aktivitäten der Schule bestimmen und muss die Handlungen der in der Schule tätigen Personen koordinieren.

(2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest:
1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung,
2. ihre Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben zu einem schuleigenen pädagogischen Handlungskonzept,
3. die Ausgestaltung der pädagogischen Schwerpunkte und besonderen Organisationsformen durch die Stundentafel (§ 14 Abs. 4),
4. die Evaluationskriterien, mit denen sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt und die Annäherung an die gesetzten und vereinbarten Ziele misst,

5. die Ziele und besonderen Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder,
6. die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern,
7. die Kooperationsformen der Lehrkräfte und der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. den Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung,
9. die finanzielle Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten durch das Schulbudget.

(3) Die Schule soll bei der Entwicklung ihres Programms die Unterstützung des Berliner Landesinstituts für Schule und Medien (§ 108) in Anspruch nehmen. Sie ist verpflichtet, ihr Schulprogramm den Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet, zur Kenntnis zu bringen und mit ihnen die pädagogischen Ziele und Grundsätze des Schulprogramms abzustimmen.

(4) Das Schulprogramm bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Schulprogramm
1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
2. nicht mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar ist oder
3. die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung nicht gewährleistet, insbesondere die nach den Anforderungen der Bildungsgänge notwendigen Standards nicht sichergestellt werden können.

(5) Die Schule überprüft in regelmäßigen Abständen, spätestens nach drei Jahren, den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit gemäß § 9 Abs. 2. Die Ergebnisse der internen Evaluation sind bei der Fortschreibung des Schulprogramms zu berücksichtigen.

§ 9
Qualitätssicherung und Evaluation

(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Schulorganisation, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation einschließlich von Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die interne und externe Evaluation, schul- und schulartübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen.

(2) Die interne Evaluation obliegt der einzelnen Schule und wird von Personen vorgenommen, die der Schule angehören. Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung kann sich die Schule Dritter bedienen. Für die Bereiche und Gegenstände der internen Evaluation sind von der Schule Evaluationskriterien und Qualitätsmerkmale zu entwickeln und anzuwenden. Die Schulkonferenz beschließt auf Vorschlag der Gesamtkon-

ferenz der Lehrkräfte ein Evaluationsprogramm für die Schule. Die Verantwortung für die interne Evaluation hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schule legt der Schulkonferenz und der Schulaufsichtsbehörde einen schriftlichen Evaluationsbericht vor.

(3) Die externe Evaluation einer Schule obliegt der Schulaufsichtsbehörde; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die externe Evaluation dient dazu, die Standards, die für die Schulen gelten, zu sichern, die Entwicklung und Fortschreibung der Schulprogramme zu unterstützen, Erkenntnisse über den Stand und die Qualität von Unterricht und Erziehung, Schulorganisation und Schulleben zu liefern sowie die Gleichwertigkeit, Durchgängigkeit und Durchlässigkeit des schulischen Bildungsangebots zu gewährleisten. Die Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Mehrzahl von Schulen oder deren Klassen, Kurse und Stufen zum Zwecke schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche sowie zentraler Schulleistungsuntersuchungen evaluieren.

(4) Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie die schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an Tests, Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen teilzunehmen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde veröffentlicht regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, einen Bildungsbericht, in dem, differenziert nach Bezirken, Schularten und Bildungsgängen, über den Entwicklungsstand und die Qualität der Schulen berichtet wird; die Evaluationsergebnisse sind darin in angemessener Weise darzustellen.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Qualitätssicherung und Evaluation durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere Verfahren, Konzeption, Durchführung, Auswertung und Berichtslegung

1. der internen Evaluation,
2. der externen Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche,
3. zentraler Schulleistungsuntersuchungen.

ABSCHNITT II –
GESTALTUNG VON UNTERRICHT UND ERZIEHUNG

§ 10
Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung

(1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule wird auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen erfüllt. Die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung bestimmen die Grundprinzipien des Lernens sowie die verbindlichen allgemeinen und fachlichen Kompetenzen und Qualifikationsziele. Sie bestimmen ferner die leitenden Ideen und die Standards der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder sowie die verbindlichen Unterrichtsinhalte, soweit sie zum Erreichen der Kompetenz- und Qualifikationsziele sowie der Standards der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder erforderlich sind.

(2) Die Rahmenlehrpläne sind so zu gestalten, dass jede Schule einen hinreichend

großen Entscheidungsspielraum für die aktive Gestaltung ihres Schulprogramms erhält und den unterschiedlichen Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte entsprochen werden kann.

(3) Zur Wahrung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und zur Förderung des Zusammenwirkens der Schularten gelten die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung schulstufenbezogen. Die besonderen Erfordernisse unterschiedlicher Bildungsgänge sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung bilden die Grundlage für verbindliche Leistungsstandards und Bewertungsgrundsätze sowie zur Sicherung von bildungsgang- und schulartenübergreifenden Mindeststandards.

§ 11
Rahmenlehrplan-Kommissionen

(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung setzt zur Entwicklung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung Kommissionen ein. In den Kommissionen sollen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis angemessen zur Geltung kommen. Gesellschaftlich relevante Gruppen, insbesondere aus der Wirtschaft, sollen in den Rahmenlehrplankommissionen vertreten sein, soweit ihre Interessen berührt sind. Die Mitglieder werden von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats berufen. Das Berliner Landesinstitut für Schule und Medien koordiniert nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde die Rahmenlehrplanarbeit; dies gilt nicht für Kommissionen nach Absatz 2.

(2) Den Rahmenlehrplänen für die Berufsschulen werden die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz zugrunde gelegt.

(3) Die Rahmenlehrpläne werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung als Verwaltungsvorschrift erlassen. Sie sind regelmäßig zu evaluieren und in angemessenen Abständen, spätestens nach jeweils 10 Jahren, zu überarbeiten.

(4) Mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland kann vereinbart werden, in gemeinsamen Rahmenlehrplan-Kommissionen einheitliche Rahmenlehrpläne für diese Länder zu entwickeln.

§ 12
Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder

(1) In den Unterrichtsfächern sind die für jedes Fach geltenden spezifischen Didaktiken und Methoden sowie die das Fach kennzeichnenden Ziele und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Unterrichtsfächer können nach Maßgabe des jeweiligen Rahmenlehrplans auch fachübergreifend und fächerverbindend unterrichtet werden, insbesondere in Form von Projekten. In fachübergreifenden oder fächerverbindenden Unterrichtsformen werden an Themen, die verschiedene Fächer berühren, die besonderen Methoden der beteiligten

Fächer, ihre jeweiligen Ziele und Fertigkeiten im Unterricht entsprechend dem thematischen Zusammenhang erschlossen.

(2) Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, können auf der Grundlage übergreifender wissenschaftlicher Erkenntnisse und abgestimmter Lernziele nach Maßgabe des entsprechenden Rahmenlehrplans zu einem Lernbereich zusammengefasst werden. Lernbereiche können fachübergreifend von einer Lehrkraft oder abgestimmt von mehreren beteiligten Lehrkräften unterrichtet werden. Dabei ist auf die angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Fächer zu achten. Wird ein Lernbereich fachübergreifend unterrichtet, so kann die Bewertung zusammengefasst und in einer Note ausgedrückt werden.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des Schulprogramms auf der Grundlage einer Konzeption der betroffenen Fachkonferenzen, ob die Unterrichtsfächer jeweils für sich, fachübergreifend oder fächerverbindend oder als Lernbereich unterrichtet werden.

(4) Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden in Aufgabengebieten erfasst. Diese sind insbesondere Erziehung zur Gleichstellung der Geschlechter, Menschenrechts- und Friedenserziehung, ökologische Bildung und Umwelterziehung, ökonomische Bildung, Verkehrs- und Mobilitätserziehung, informations- und kommunikationstechnische Bildung und Medienerziehung, Gesundheitsförderung, Erziehung zu Bewegung und Sport, Suchtprävention und Sexualerziehung, interkulturelle Bildung und Erziehung, kulturell-ästhetische Erziehung. Aufgabengebiete werden fachübergreifend unterrichtet. Die Schulkonferenz entscheidet unter Beachtung der Stundentafel und der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, welche besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben als Aufgabengebiete unterrichtet werden.

(5) An beruflichen Schulen können Lernfelder an die Stelle von Unterrichtsfächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten treten. Lernfelder sind durch Zielformulierungen beschriebene thematische Einheiten, die sich an konkreten beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientieren.

(6) Die schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Erziehungsberechtigten. Ihr Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern das ihrem Alter und ihrer Reife angemessene Wissen über biologische und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie die Vielfalt der Lebensweisen und unterschiedlichen kulturellen Werte und Normen zu vermitteln und sie zu verantwortlichem Handeln gegenüber sich selbst und den anderen in Familie, Partnerschaft und Gesellschaft zu befähigen. Insbesondere soll das Bewusstsein für ein gewaltfreies, respektvolles Verhalten in gegenwärtigen und zukünftigen persönlichen Beziehungen entwickelt und gefördert werden. Die Sexualerziehung darf zu keiner einseitigen Beeinflussung führen. Die Schule hat die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise über Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung zu informieren.

§ 13
Religions- und Weltanschauungsunterricht

(1) Der Religions- und Weltanschauungsunterricht ist Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Als Träger von Religionsunterricht kommen nur solche Vereinigungen in Betracht, die die Gewähr der Rechtstreue und der Dauerhaftigkeit bieten und deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet und durch es verbunden sind.

(2) Der Religionsunterricht wird erteilt von Personen mit der Befähigung für ein Lehramt und einer Prüfung im Fach Religionslehre oder von Personen, die ein fachwissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben. Sie werden von den Religionsgemeinschaften beauftragt. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet. Aus der Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichts dürfen den Lehrkräften keine Vor- oder Nachteile erwachsen.

(3) Die Religionsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung dafür, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Sie reichen bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung Rahmenlehrpläne ein, die erkennen lassen müssen, dass der Religionsunterricht den pädagogischen und fachlichen Maßstäben gerecht wird, die an den allgemeinen Unterricht gestellt werden.

(4) Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu.

(5) Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 4 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.

(6) Soweit Klassen nicht gebildet werden, gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Schule durch eine entsprechende Aufteilung des Unterrichtsangebotes den nach Absatz 4 angemeldeten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an zwei Stunden Religionsunterricht je Woche zu ermöglichen hat.

(7) Für Weltanschauungsgemeinschaften gelten Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 14
Stundentafeln

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die jeweiligen Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder entfallen, wird in Stundentafeln festgelegt. Die Festlegung richtet sich nach den Bildungszielen der einzelnen Bildungsgänge und berücksichtigt den Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schularten.

(2) In den Stundentafeln wird unterschieden, welche Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder

1. zum Pflichtunterricht gehören, in dem alle Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und zu dessen Teilnahme sie verpflichtet sind,
2. im Wahlpflichtbereich angeboten werden, in denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl unterrichtet werden und zu deren Teilnahme sie verpflichtet sind, oder
3. Wahlangebote sind, in denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl freiwillig teilnehmen.

(3) Die Schule kann die Stundentafel durch freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder durch betreuende Maßnahmen ergänzen, sofern dafür die erforderlichen personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Die Schule kann zur Ausgestaltung ihres Schulprogramms, insbesondere zur Bildung pädagogischer Schwerpunkte und besonderer Organisationsformen, von einzelnen Bestimmungen der Stundentafel abweichen. Dabei muss die Anerkennung der in der Schule erreichbaren Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Stundentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Stundentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit,
2. den Jahresstundenrahmen,
3. das Verhältnis von Pflichtunterricht, Wahlpflichtbereich und Wahlangebot,
4. den Umfang und die Voraussetzungen für Abweichungen von der Stundentafel,
5. den Anteil und die Formen der Differenzierung des Unterrichts,
6. den Anteil der Förderangebote für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache.

§ 15
Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

(1) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache werden mit allen anderen Schülerinnen und Schülern gemeinsam unterrichtet, soweit sich aus Absatz 2 und

der auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.

(2) Schülerinnen oder Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die die deutsche Sprache so wenig beherrschen, dass sie dem Unterricht nicht ausreichend folgen können und eine Förderung in Regelklassen nicht möglich ist, sollen in besonderen Lerngruppen zusammengefasst werden, in denen auf den Übergang in Regelklassen vorbereitet wird. Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden bei der Aufnahme in die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft auf Grund wissenschaftlich gesicherter Testverfahren festgestellt.

(3) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache können Angebote zum Erlernen Ihrer Muttersprache erhalten. Die Schule kann sich dabei der Angebote Dritter bedienen.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2,
2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache,
3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,
4. muttersprachliche und bilinguale Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.

§ 16
Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien

(1) Schulbücher und andere Unterrichtsmedien, die dazu bestimmt sind, von Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet zu werden, dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie

1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen,
2. mit den Zielen, Inhalten und Standards der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung vereinbar sind,
3. nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen,
4. dem Stand der Wissenschaft entsprechen und keine Fehler in der Sachdarstellung aufweisen und
5. nicht ein geschlechts-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördern.

(2) Über die Einführung eines Schulbuchs oder anderer Unterrichtsmedien an einer Schule entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen

1. der Grundsätze, die von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte beschlossen werden,
2. der an der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des von den Eltern zu erbringenden Eigenanteils (§ 50 Abs. 2) sowie

3. der Beschlüsse der Schulkonferenz zur Verteilung der Haushaltsmittel.

Die eingeführten Schulbücher sind als Anhang dem Schulprogramm beizufügen. In Parallelklassen und Parallelkursen einer Schule sollen die gleichen Unterrichtsmedien verwendet werden.

(3) Für die Auswahl und den Einsatz von anderen als den in Absatz 1 genannten Unterrichtsmedien sowie von Lehrmitteln gelten die Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend. Über die Auswahl und den Einsatz entscheidet jede Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der in diesem Gesetz dafür vorgesehenen Gremien selbstständig; in Zweifelsfällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien durch Rechtsverordnung zu regeln.

TEIL III – AUFBAU DER SCHULE

ABSCHNITT I – GLIEDERUNG UND ORGANISATION

§ 17
Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten, Bildungsgänge

(1) Die Schule gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten sowie inhaltlich nach Bildungsgängen. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe (Grundschule), die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 sowie die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.

(2) Die Bildungsgänge werden jeweils durch gemeinsame Bildungsziele, Bildungsstandards und Abschlüsse bestimmt. Die gemeinsamen Bildungsziele entfalten sich mit dem jahrgangsweisen Fortschreiten durch die inhaltliche und methodische Einführung, Erschließung, Erweiterung, Vertiefung und Konsolidierung der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder.

(3) Schularten sind:

1. die Grundschule,
2. als weiterführende allgemein bildende Schulen
   a) die Gesamtschule,
   b) die Hauptschule,
   c) die Realschule,
   d) die verbundene Haupt- und Realschule und
   e) das Gymnasium,
3. als berufliche Schulen

a) die Berufsschule,
b) die Berufsfachschule,
c) die Fachoberschule,
d) die Berufsoberschule und
e) die Fachschule,

4. die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) und
5. die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse.

Eine Schulart kann mit einer anderen Schulart organisatorisch und pädagogisch verbunden werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können die Gesamtschule und das Gymnasium einen altsprachlichen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 5 führen.

(5) Die Mindestanzahl der Klassen oder Lerngruppen eines Eingangsjahrgangs (Züge) soll an Grundschulen und an Schulen der Sekundarstufe I die Zweizügigkeit nicht unterschreiten; über Ausnahmen, insbesondere zur Sicherung eines angemessenen Schulwegs, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 18
Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung

(1) Schulversuche sind innovative Maßnahmen, die das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterentwickeln. Im Rahmen von Schulversuchen können Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erprobt werden, insbesondere von Aufbau und Gliederung des Schulwesens, den Unterrichtsinhalten, der Unterrichtsorganisation, den Unterrichtsmethoden, der Form der Lernerfolgsbeurteilung einschließlich des Erwerbs der Abschlüsse sowie den Formen der Mitwirkung, soweit die Abweichungen zur Erreichung der Ziele des Schulversuches erforderlich sind. In Schulversuchen muss die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.

(2) Schulversuche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur befristet erteilt werden; sie ist widerruflich. Schulversuche sind wissenschaftlich oder in sonstiger geeigneter Weise zu begleiten und auszuwerten. Wenn der Schulversuch erfolgreich abgeschlossen wurde und eine flächendeckende Einführung des pädagogischen und organisatorischen Konzepts nicht in Betracht kommt, kann er Grundlage für die Einrichtung einer Schule besonderer pädagogischer Prägung nach Maßgabe einer auf Grund des Absatzes 3 erlassenen Rechtsverordnung sein; die Einrichtung kann sich auf einzelne Züge einer Schule beschränken.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Schulen besonderer pädagogischer Prägung einzurichten, die von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abweichen können, soweit es das besondere pädagogische oder organisatorische Konzept erfordert. Dieses betrifft insbesondere die Vorschriften über die Aufnahme in die Schule, die Versetzung und das Verlassen der Schule. In der Rechtsverordnung kann auch eine Probezeit von höchstens einem Schuljahr vorgesehen werden. Das Schul-

programm der Schule mit besonderer pädagogischer Prägung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Teilnahme an einem Schulversuch und der Besuch einer Schule besonderer pädagogischer Prägung sind für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Über die Teilnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler; haben sie sich für die Teilnahme am Schulversuch oder für den Besuch einer Schule besonderer pädagogischer Prägung entschieden, so ist der Schulbesuch verpflichtend.

§ 19
Ganztagsangebote, Ganztagsschulen, Ergänzende Förderung und Betreuung

(1) Ganztagsangebote verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die Angebote umfassen ergänzende Leistungen der Schulen, zu deren Durchführung Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbezogen werden können. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. Die Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) können in gebundener und offener Form organisiert werden. Bei der offenen Form erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten freiwillig, bei der gebundenen Form besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 3).

(2) Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können im Rahmen der schulorganisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten Ganztagsangebote umfassen, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis oder ein besonderes pädagogisches Interesse besteht. Die zuständige Schulbehörde kann die Einrichtung von Ganztagsangeboten beschließen.

(3) Sollen Ganztagsangebote in Form von Ganztagsschulen verbindlich sein, so ist die Verbindlichkeit auf Klassen und einen bestimmten Umfang festzulegen. Dabei muss ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen gehalten werden. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler soll acht Zeitstunden nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagsschule trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Abs. 3).

(4) Schulen können organisatorisch mit einem Internat verbunden werden. Internate sind Wohnheime für Schülerinnen und Schüler, in denen sie Unterkunft und Verpflegung erhalten sowie außerunterrichtlich betreut werden. Schule und Internat bilden dabei eine pädagogische Einheit. Die Schulaufsicht erstreckt sich auch auf das Internat und die außerunterrichtliche Betreuung.

(5) Außerunterrichtliche Angebote der Schule, die von ihr selbst, vom Schulförderverein oder von außerschulischen Kooperationspartnern betrieben werden, werden als ergänzende

Leistungen in das Schulleben einbezogen.

ABSCHNITT II – PRIMARSTUFE

§ 20
Grundschule

(1) Die Grundschule vermittelt die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten gemeinsam für alle Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernausgangslagen und Lernfähigkeiten. Sie entwickelt die Grundlagen für das selbstständige Denken, Lernen, Handeln und Arbeiten sowie die für das menschliche Miteinander notwendige soziale Kompetenz. Die Grundschule vermittelt eine grundlegende Bildung durch vorfachlichen, fachlichen, fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht und führt die Schülerinnen und Schüler zum weiterführenden Lernen in der Sekundarstufe I. Sie umfasst die Schulanfangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2) und die Jahrgangsstufen 3 bis 6.

(2) Die Schulanfangsphase knüpft an die individuelle Ausgangslage der Schülerinnen und Schüler, ihre vorschulische Erfahrung sowie ihre Lebensumwelt an. Sie hat das Ziel, die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler durch Formen des gemeinsamen Lernens, Arbeitens und Spielens zu entwickeln und zu erweitern und dabei die soziale Kompetenz zu fördern. Zum Aufbau von Lernkompetenzen in der Schulanfangsphase gehören insbesondere

1. das sprachliche Verarbeiten von gemeinsamen Erfahrungen und deren gezielte inhaltliche Klärung und Erweiterung,
2. die Schulung des Denkens, um die natürliche und mediale Umwelt zu erfassen und die eigenen Bedürfnisse artikulieren zu können,
3. der Erwerb von Grundfertigkeiten im Lesen, Schreiben, im mathematischen Denken und im musisch-künstlerischen Bereich,
4. der Erwerb motorischer Grundfertigkeiten und -fähigkeiten.

(3) Die Schulanfangsphase ist eine pädagogische Einheit; ein Aufrücken von der ersten in die zweite Jahrgangsstufe entfällt. Schülerinnen und Schüler, die die Lern- und Entwicklungsziele der Schulanfangsphase erreicht haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Jahrgangsstufe 3 aufrücken. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Schulanfangsphase die Lern- und Entwicklungsziele noch nicht erreicht haben, können auf Beschluss der Klassenkonferenz (§ 59 Abs. 4) oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 5) ein zusätzliches Schuljahr in der Schulanfangsphase verbleiben, ohne dass dieses Schuljahr auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht angerechnet wird.

(4) Ab Jahrgangsstufe 3 wird Englisch oder Französisch als erste Fremdsprache unterrichtet.

(5) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 kann der Unterricht in einzelnen Unterrichtsfä-

chern in zeitlich begrenzten Lerngruppen erteilt werden. Die Lerngruppen können nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenziert werden.

(6) Die Grundschule hat verlässliche Öffnungszeiten, um ihre pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern und den Erziehungsberechtigten die Zeit- und Alltagsplanung zu erleichtern. Die verlässliche Öffnungszeit beträgt in der Regel jeweils sechs Zeitstunden an fünf Unterrichtstagen. Für eine Förderung und Betreuung der Kinder über die verlässlichen Öffnungszeiten hinaus kann die Grundschule zu einer Schule mit freiwilligen Ganztagsangeboten erweitert werden. Sie kann aus pädagogischen und sozialstrukturellen Gründen auch in gebundener Form eingerichtet werden (Ganztagsgrundschule). Ganztagsgrundschulen können um Angebote der Spätbetreuung und der Frühbetreuung ergänzt werden.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Grundschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
1. die Schulanfangsphase,
2. die Jahrgangsorganisation und jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht,
3. die Unterrichtsfächer nach Absatz 5 einschließlich der Voraussetzungen für die Einrichtung differenzierter Lerngruppen,
4. die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten und Sprachrückständen,
5. die Unterrichtszeit im Zeitrahmen der verlässlichen Öffnungszeit,
6. die Organisation von Ganztagsangeboten.

ABSCHNITT III – SEKUNDARSTUFE I

§ 21
Allgemeines

(1) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind
1. der Hauptschulabschluss,
2. der erweiterte Hauptschulabschluss und
3. der mittlere Schulabschluss.

(2) Der mittlere Schulabschluss wird in einem Abschlussverfahren erworben. Er setzt sich aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und einer Prüfung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache zusammen.

§ 22
Gesamtschule

(1) Die Gesamtschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe

der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Gesamtschule umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 7 bis 10. In ihr werden die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums integriert. Unterricht und Erziehung in der Gesamtschule bilden eine pädagogische und organisatorische Einheit. Der Unterricht findet in Kerngruppen, Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung sowie Wahlpflicht- und Wahlgruppen statt. Die Gesamtschule wird in der Regel als Ganztagsschule geführt. Sie kann mit der Grundschule und mit der gymnasialen Oberstufe verbunden werden.

(3) Die Gesamtschule führt nach dem erfolgreichen Besuch
1. der Jahrgangsstufe 9 zum Hauptschulabschluss,
2. der Jahrgangsstufe 10
   a) zum erweiterten Hauptschulabschluss oder
   b) zum mittleren Schulabschluss.

Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

§ 23
Hauptschule

(1) Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Hauptschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10. Sie bietet fachlichen, fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht anschaulich und praxisorientiert an, um den Befähigungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise zu entsprechen.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, deren Entwicklung und Leistungen am Ende der Jahrgangsstufe 8 nicht erwarten lassen, dass sie den Anforderungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses genügen werden, soll der Unterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 curricular und organisatorisch vorrangig praxisbezogen und berufsorientiert gestaltet werden. Dazu werden insbesondere betriebliche Praktika, Kooperationen mit Oberstufenzentren und Betrieben sowie die praktische Unterweisung an anderen außerschulischen Lernorten genutzt. Die Entscheidung über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler trifft die Klassenkonferenz.

(4) Die Hauptschule führt nach dem erfolgreichen Besuch
1. der Jahrgangsstufe 9 zum Hauptschulabschluss,
2. der Jahrgangsstufe 10 zum erweiterten Hauptschulabschluss oder zum mittleren Schulabschluss.

§ 24
Realschule

(1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Realschule bietet neben dem Pflichtunterricht einen den Neigungen der Schülerinnen und Schüler entsprechenden Wahlpflichtbereich mit differenzierten Lernschwerpunkten an.

(3) Die Realschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10 und führt zum mittleren Schulabschluss. Das Zeugnis der Realschule am Ende der Jahrgangsstufe 9 ist dem Hauptschulabschluss, das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertig, wenn jeweils der für diesen Abschluss erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist.

§ 25
Verbundene Haupt- und Realschule

(1) In der verbundenen Haupt- und Realschule werden die Bildungsgänge der Haupt- und Realschule pädagogisch und organisatorisch zusammengefasst. Beide Bildungsgänge werden in der Weise aufeinander bezogen ausgestaltet, dass sie ein Höchstmaß an Kooperation und Durchlässigkeit sichern.

(2) In der verbundenen Haupt- und Realschule wird der Unterricht in der Regel nach Bildungsgängen getrennt erteilt. Er kann teilweise bildungsgangübergreifend erteilt werden, wenn die Schulkonferenz es auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten Konzeption der Fachkonferenz beschließt. Die Schülerinnen und Schüler können am Unterricht des anderen Bildungsgangs teilnehmen, soweit sie die Eignung für die Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges mit höheren Anforderungen besitzen.

(3) Die verbundene Haupt- und Realschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10 und führt zu den Abschlüssen nach § 21 Abs. 1.

§ 26
Gymnasium

(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Das Gymnasium umfasst als einheitlicher Bildungsgang in der Regel die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II). Das Gymnasium führt zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur).

(3) Am Ende der Sekundarstufe I wird der mittlere Schulabschluss vergeben; er ist ein Bestandteil der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis des Gymnasiums am Ende der Jahrgangsstufe 9 ist dem Hauptschulabschluss, das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertig, wenn jeweils der für diesen Abschluss erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist.

§ 27
Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Beginn der äußeren Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,
2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,
3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,
4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilingualem Unterricht,
5. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung des Übergangs in die gymnasiale Oberstufe (§ 22 Abs. 3 Satz 2),
6. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 23 Abs. 3 zu treffende Entscheidung der Klassenkonferenz,
7. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 9 und 10 in der Hauptschule (§ 23 Abs. 3),
8. die Voraussetzungen für den bildungsgangübergreifenden Unterricht und für die Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges mit höheren Anforderungen in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 25 Abs. 2),
9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses und des dem Hauptschulabschluss sowie dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes.

ABSCHNITT IV –
SEKUNDARSTUFE II

§ 28
Gymnasiale Oberstufe

(1) Die gymnasiale Oberstufe vermittelt eine vertiefte allgemeine Grundbildung und eine Bildung in individuell bestimmten Schwerpunktbereichen. Sie baut auf der Arbeit der Sekundarstufe I auf und ist durch die Einheit von allgemein bildendem, wissenschaftsvorbereitendem und studienbezogenem Lernen gekennzeichnet. Der Besuch dauert mindestens zwei und höchstens vier Jahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann die Höchstzeit um ein Jahr überschritten werden.

(2) Die gymnasiale Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13, von denen die letzte am 31. März endet. Sie gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase, die durch die Kombination von Grund- und Leistungskursen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich eine gemeinsame Grundbildung und individuelle Vertiefung in Schwerpunktbereichen ermöglichen. Das zweite Halbjahr der Einführungsphase gilt bei Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 als erstes Halbjahr der Qualifikationsphase.

(3) Abweichend von Absatz 2 endet die gymnasiale Oberstufe an Oberstufenzentren sowie an der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik am 31. Juli. Sie gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase, in der die Schüler überwiegend noch im Klassenverband unterrichtet werden, und ein zweijähriges System von Grund- und Leistungskursen, die sich nach Umfang und Anforderungen unterscheiden (Qualifikationsphase).

(4) In die gymnasiale Oberstufe können aufgenommen werden,

1. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden sind, und der Gesamtschule, die die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben sowie
2. Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss erworben haben und bei denen nach Bildungsgang, Fähigkeiten und Leistungen die Eignung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erwartet werden kann.

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Gesamtschule können durch teilweises oder vollständiges Überspringen der Jahrgangsstufe 10 probeweise in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden, wenn nach ihrem Leistungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann und sie den mittleren Schulabschluss bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 nachweisen.

(5) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. Die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation aus anrechenbaren Kursen und der Abiturprüfung erworben. Nach erfolgreicher Teilnahme an mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

(6) In Oberstufenzentren soll außerdem eine gymnasiale Oberstufe mit einem beruflich orientierten Bildungsangebot eingerichtet werden (berufliches Gymnasium), sofern die curricularen Voraussetzungen vorliegen und Unterricht in einem beruflich orientierten Leistungsfach erteilt werden kann.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Leistungsanforderungen für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe einschließlich einer Höchstaltersgrenze und einer Probezeit in besonderen Fällen,
2. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe einschließlich der Leistungsanforderungen für das Überspringen der Einführungsphase,
3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase,

4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilingualem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern,
5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren,
6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte,
7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung,
8. den Erwerb des Latinums und Graecums,
9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat,
10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

Für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Francais), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule) und an Oberstufenzentren mit berufsfeldorientiertem Bildungsangebot sowie der Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

§ 29
Berufsschule

(1) Die Berufsschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, insbesondere die für den gewählten Beruf erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse und erweitert die Allgemeinbildung in Anknüpfung an die beruflich erworbenen Einsichten und Erfahrungen. Sie erfüllt mit den Ausbildungsstätten einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule und die Ausbildungsstätte sind dabei jeweils eigenständige Lernorte und gleichwertige Partner in der dualen Ausbildung. Die Erfüllung des gemeinsamen Bildungsauftrags setzt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner in inhaltlichen und organisatorischen Fragen voraus. Der Unterricht in der Berufsschule kann entsprechend der schulischen Vorbildung oder der vorgesehenen Art und Dauer des Ausbildungsverhältnisses der Schülerinnen und Schüler nach Inhalt und Anforderungen differenziert erteilt werden. Die Berufsschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

(2) An der Berufsschule beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, in der Regel zwölf, jedoch mindestens acht je Woche in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht. In Teilzeitform wird der Unterricht in der Regel auf zwei Tage gleichmäßig verteilt. Abweichend davon kann das erste Ausbildungsjahr als kooperatives Berufsgrundbildungsjahr in Teilzeitform oder als schulisches Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform organisiert werden.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, werden im elften Schuljahr Lehrgänge mit Teilzeit- oder Vollzeitunterricht eingerichtet, die durch Erweiterung der Allgemeinbildung und Vermittlung beruflicher Grundkenntnisse die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern sollen. Diese Lehrgänge können in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden; sie führen zu keinem Berufsabschluss.

(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch

einen Lehrgang im Sinne des Absatzes 3 nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, werden nach Beendigung des zehnten Schuljahres zweijährige Lehrgänge mit Vollzeitunterricht eingerichtet.

(5) Schülerinnen und Schüler, die an einem öffentlich geförderten, auf eine berufliche Erstausbildung vorbereitenden Lehrgang von mindestens einjähriger Dauer (berufsvorbereitender Lehrgang) teilnehmen und keinen studienqualifizierenden Schulabschluss (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben haben, erhalten Berufsschulunterricht; dieser Unterricht orientiert sich an den Zielen und Inhalten des Lehrgangs.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. Inhalt, Umfang und Organisation der Ausbildungen,
2. Festlegung, Verteilung und Vermehrung der in Absatz 2 vorgesehenen Unterrichtsstunden,
3. die Ausgestaltung des kooperativen und des schulischen Berufsgrundbildungsjahrs,
4. die Ausgestaltung der Lehrgänge nach Absatz 3 und 4 und des Berufsschulunterrichts nach Absatz 5,
5. die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss und dem erweiterten Hauptschulabschluss sowie für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in doppeltqualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

§ 30
Berufsfachschule

(1) Die Berufsfachschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen, die für den gewählten Beruf erforderlichen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse und erweitert ihre Allgemeinbildung. Sie übernimmt als Vollzeitschule die Berufsausbildung der Jugendlichen für die ganze oder einen Teil der vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungszeit. Die Ausbildung an der Berufsfachschule schließt mit einer schulischen Prüfung ab, sofern die Berufsausbildung nicht mit einer Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung abschließt. § 29 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Berufsfachschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt voraus

1. bei einem dreijährigen Bildungsgang mindestens den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung,
2. bei einem ein- oder zweijährigen Bildungsgang mindestens den mittleren Schulabschluss,
3. bei Lehrgängen entsprechend § 29 Abs. 3 mindestens den erweiterten Hauptschulabschluss.

Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, kann die Aufnahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung ab-

hängig gemacht werden.

(3) Jede Bewerberin und jeder Bewerber wird zunächst auf Probe für die Dauer eines Schulhalbjahrs aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, die nach ihren Fähigkeiten und Leistungen für den jeweiligen Bildungsgang nicht geeignet sind, müssen diesen nach Ablauf der Probezeit verlassen.

(4) In den Berufsfachschulen für Altenpflege wird den Schülerinnen und Schülern, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Altenpflegegesetz vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) stehen, der für die Ausbildung zum Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderliche theoretische und praktische Unterricht erteilt. Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Altenpflege setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist sowie

1. den mittleren Schulabschluss oder einen erweiterten Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder

2. den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer nachgewiesen wird.

Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 finden keine Anwendung. Die Schulaufsichtsbehörde bildet an jeder Berufsfachschule für Altenpflege einen Prüfungsausschuss. Abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 richtet sich die Durchführung der staatlichen Prüfung nach der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen,
2. die Dauer, die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 2,
3. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen,
4. das Verlassen eines Bildungsganges,
5. die Abschlüsse und Berechtigungen,
6. die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss und dem erweiterten Hauptschulabschluss sowie für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in doppeltqualifizierenden Bildungsgängen (§ 33),
8. die Gliederung sowie die besondere Organisation der Ausbildung nach Absatz 4 einschließlich der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung,
9. die Erteilung der Zeugnisse nach § 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418).

§ 31
Fachoberschule

(1) Die Fachoberschule vermittelt die für das Studium an einer Fachhochschule erforderliche Bildung (Fachhochschulreife). Die Fachhochschulreife wird mit einer Abschlussprüfung erworben.

(2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt voraus
1. den mittleren Schulabschluss oder
2. die erfolgreiche Beendigung einer Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit, sofern der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen wird.

§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Bildungsgänge der Fachoberschule dauern
1. ein Jahr für Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss besitzen und die erfolgreiche Beendigung einer Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit nachweisen oder
2. zwei Jahre für die nach Absatz 2 Satz 1 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
1. die Fachrichtungen,
2. die Dauer, die Aufnahmevoraussetzungen, das Höchstalter für die Aufnahme,
3. die Probezeit, die eingegliederte praktische betriebliche Ausbildung, die besondere Organisation von Teilzeitformen,
4. das Verlassen eines Bildungsganges,
5. den Abschluss,
6. die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit mit dem erweiterten Hauptschulabschluss und für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses.

§ 32
Berufsoberschule

(1) Die Berufsoberschule vermittelt in einem zweijährigen Vollzeitbildungsgang eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie führt zur fachgebundenen Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur allgemeinen Hochschulreife. Die Berufsoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer geführt werden.

(2) Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt voraus
1. den mittleren Schulabschluss und die Eignung für den Besuch des jeweiligen Bildungsgangs und
2. eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung

a) nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zu-

letzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), oder dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung oder

b) nach dem jeweiligen Recht des Bundes oder Landes oder

3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Schülerinnen und Schüler, die statt des mittleren Schulabschlusses die Fachhochschulreife besitzen und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllen, können unmittelbar in die Abschlussklasse oder in den entsprechenden Abschnitt der einschlägigen Fachrichtung der Teilzeitform der Berufsoberschule eintreten.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen und Schwerpunkte,
2. die Aufnahmevoraussetzungen und die Probezeit,
3. die Dauer bei Teilzeitform,
4. das Verlassen eines Bildungsganges,
5. die Abschlüsse.

§ 33
Doppeltqualifizierende Bildungsgänge

Berufs- und studienbezogene Bildungsgänge der Sekundarstufe II können so miteinander verbunden werden, dass geeignete Schülerinnen und Schüler gleichzeitig oder in unmittelbarem Zusammenhang sowohl einen berufsqualifizierenden Abschluss als auch einen studienqualifizierenden Abschluss (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife) erwerben können.

§ 34
Fachschule

(1) Die Fachschule dient der beruflichen Aus- und Weiterbildung und vertieft die allgemeine Bildung. Der Studiengang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Semester, bei Teilzeitunterricht mindestens vier Semester. Der Studiengang schließt mit einer Prüfung ab und kann zu weiteren schulischen Abschlüssen und Berechtigungen führen.

(2) Der Besuch einer Fachschule setzt in der Regel den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Soweit ein Studiengang es erfordert, kann eine andere geeignete schulische oder berufliche Vorbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit verlangt werden. Die Zulassung zum Studium kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer können Gebühren erhoben werden.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
1. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen,
2. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen,
3. das Verlassen eines Studienganges,
4. die Abschlüsse,
5. die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit mit dem erweiterten Hauptschulabschluss und für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in doppeltqualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

§ 35
Oberstufenzentren

(1) Berufliche Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachschulen sollen zu Oberstufenzentren unter einer gemeinsamen Schulleitung organisatorisch zusammengefasst werden. Die einzelnen Oberstufenzentren werden in Abteilungen gegliedert. Sie können in Absprache mit den Partnern in der dualen Ausbildung berufliche Fort- und Weiterbildungslehrgänge anbieten und sollen sich zu Kompetenzzentren entwickeln; § 34 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Schülerinnen und Schüler, die einen Lehrgang nach § 29 Abs. 3 oder 4 besuchen wollen, werden, wenn sie keine Entscheidung für eine berufliche Fachrichtung getroffen haben, von der Schulaufsichtsbehörde einem Oberstufenzentrum nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zugewiesen.

ABSCHNITT V –
SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG

§ 36
Grundsätze

(1) Schülerinnen und Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemein bildenden und beruflichen Schulen ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können, haben sonderpädagogischen Förderbedarf. Sie haben Anspruch auf besondere Förderung im Rahmen schulischer Bildung, Erziehung und Betreuung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Im Interesse einer ihre Persönlichkeit stärkenden Entwicklung erfolgt eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen der sonderpädagogischen Förderung in der Schule und der Jugendhilfe. Sonderpädagogische Förderschwerpunkte sind die Bereiche „Hören“, „Sehen“, „Sprache“, „Lernen“, „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Autistische Behinderung“ sowie „Kranke Schülerinnen und Schüler“.

(2) Die sonderpädagogische Förderung kann an allgemeinen Schulen oder an Schulen

mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erfolgen. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüssen zu führen und ihnen den Wechsel von einem Bildungsgang in einen anderen zu ermöglichen. Sonderpädagogische Förderung soll vorrangig an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgen. Bei der Planung und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts, insbesondere bei der Erstellung von Förderplänen, arbeiten die Lehrkräfte für Sonderpädagogik und die der allgemeinen Schulen sowie andere Fachkräfte zusammen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde trifft auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der die Schülerin oder der Schüler angemeldet wird oder die sie oder er besucht, die Feststellung, ob die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf hat. Bei der Ermittlung des Förderbedarfs kann die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten hinzuziehen und sich der Beratung Dritter bedienen. Sie hat die Erziehungsberechtigten über mögliche Bildungswege ihrer Kinder zu beraten.

(4) Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf wählen, ob sie oder er eine allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen soll.

(5) Für die sonderpädagogische Förderung gelten die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung, die Stundentafeln und die sonstigen für die allgemeine Schule geltenden Bestimmungen, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Grundlage der sonderpädagogischen Förderung sind individuelle Förderpläne, die regelmäßig fortzuschreiben sind.

(6) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, die die Voraussetzungen für einen Abschluss nach § 21 Abs. 1 nicht erfüllen, können am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierten Schulabschluss und, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben. Bei dem berufsorientierten Schulabschluss werden auch praxisbezogene Leistungen einbezogen. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhalten am Ende des Bildungsgangs ein Abschlusszeugnis.

(7) Für die Vorbereitung auf den Übergang von der Schule in das Berufs- und Arbeitsleben ist eine intensive behinderungsspezifische Berufsberatung und Berufsvorbereitung erforderlich. Über die weitere Förderung soll eine frühzeitige Abstimmung mit den weiterführenden Ausbildungs-, Förderungs- und Beschäftigungsträgern erfolgen.

§ 37
Gemeinsamer Unterricht

(1) Im gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule kann zielgleich oder zieldifferent unterrichtet werden. Bei zielgleicher Integration werden die Schülerinnen und Schüler nach den für die allgemeine Schule geltenden Rahmenlehrplänen und Vorschriften unterrichtet. Organisatorische und methodische Abweichungen sind zulässig, soweit die Art der Behinderung es erfordert.

(2) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ werden zieldifferent unterrichtet. Lernziele und Leistungsanforderungen richten sich in den Unterrichtsfächern, in denen die Leistungsanforderungen der allgemeinen Schule nicht erfüllt werden können, nach denen des entsprechenden Bildungsganges der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Diese Schülerinnen und Schüler rücken bis in die Jahrgangsstufe 10 jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächst höhere Jahrgangsstufe auf. Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ darf eine Wiederholung einer Jahrgangsstufe abweichend von § 59 Abs. 4 Satz 2 nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass danach die Leistungsanforderungen der allgemeinen Schule erfüllt werden.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule darf eine angemeldete Schülerin oder einen angemeldeten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur aufnehmen, wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen, organisatorischen und pädagogischen Möglichkeiten vorhanden sind. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Aufnahme nach Satz 1 nicht möglich, so legt sie oder er den Antrag der Schulaufsichtsbehörde vor. Diese richtet zur Vorbereitung ihrer Entscheidung einen Ausschuss ein, der die Erziehungsberechtigten und die Schule anhört. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde abschließend auf der Grundlage einer Empfehlung des Ausschusses und unter Beachtung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die gewählte allgemeine Schule, eine andere allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

§ 38
Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

(1) Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) sind Grundschulen und Schulen der Sekundarstufen I und II für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Organisation dieser Schulen richtet sich nach den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Lernen“, „Sprache“ und „Geistige Entwicklung“. Im Bereich der beruflichen Schulen stehen für die sonderpädagogische Förderung Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben zur Verfügung.

(2) Schulpflichtige besuchen die für sie geeignete Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, wenn deren Erziehungsberechtigte es wünschen oder die Schülerin oder der Schüler gemäß § 37 Abs. 3 nicht in die allgemeine Schule aufgenommen werden kann.

(3) Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind zugleich sonderpädagogische Förderzentren, die die pädagogische und organisatorische Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts in der jeweiligen Region koordinierend unterstützen. Die räumliche, organisatorische und personelle Kooperation von allgemeinen Schulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie sonderpädagogischen Einrichtungen ist zu fördern.

§ 39
Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote,
2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,
3. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,
4. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autistische Behinderung“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,
5. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,
6. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,
7. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,
8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierten Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss,
9. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung.

ABSCHNITT VI -
WEITERE BILDUNGSGÄNGE

§ 40
Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse

(1) Geeigneten Erwachsenen ist Gelegenheit zu geben, den Hauptschulabschluss, den erweiterten Hauptschulabschluss, den mittleren Schulabschluss und die Fachhochschulreife nachträglich zu erwerben. Die Lehrgänge werden an Schulen der Sekundarstufen I und II oder mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an Volkshochschulen eingerichtet. Die Lehrgänge schließen mit Prüfungen ab.

(2) Die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Abs. 5 und die auf Grund des § 28 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung gelten

entsprechend mit der Maßgabe, dass
1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll,
2. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und
3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind.

Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, kann den mittleren Schulabschluss erwerben.

(3) In ein Kolleg kann aufgenommen werden, wer mindestens den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt und bei Eintritt in die Einführungsphase
1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann,
2. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat und
3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.

Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Abs. 4 entsprechend.

(4) In ein Abendgymnasium kann aufgenommen werden, wer bei Eintritt in die Einführungsphase
1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann,
2. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat und
3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.

Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Abs. 4 entsprechend.

(5) In Einrichtungen nach Absatz 2 dürfen nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die die Befähigung zur Anstellung als Studienrat mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern mit Ausnahme einer beruflichen Fachrichtung besitzen. In begründeten Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde als Lehrkraft auch eingesetzt werden, wer Erfahrungen in Berufen außerhalb des Schulwesens oder in der Erwachsenenbildung besitzt.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
1. die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Lehrgängen und Einrichtungen,
2. die Aufnahmevoraussetzungen, die Dauer einzelner Bildungsabschnitte und das Prüfungsverfahren für Lehrgänge nach Absatz 1,
3. die Voraussetzungen für das Überspringen der Einführungsphase,
4. die Voraussetzungen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses,

5. die bildungsgangspezifischen organisatorischen Besonderheiten der Erwachsenenbildung.

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass auch vorübergehend nicht berufstätige Personen in das Abendgymnasium aufgenommen werden.

TEIL IV – SCHULPFLICHT

§ 41
Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Berlin seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Völkerrechtliche Grundsätze und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht.

(3) Die Schulpflicht umfasst die allgemeine Schulpflicht und die Berufsschulpflicht. Sie ist durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule zu erfüllen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulbesuchspflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

(4) Wer im Land Berlin weder seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, kann in die öffentlichen Schulen im Land Berlin aufgenommen werden, wenn

1. mit dem jeweiligen Bundesland die Gegenseitigkeit und ein angemessener Finanzausgleich vereinbart sind,
2. die oder der Schulpflichtige eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht in dem jeweiligen Bundesland nachweist und
3. freie Plätze vorhanden sind.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die zuständige Schulbehörde; in den Fällen, in denen der Bezirk diese Entscheidung trifft, ist die Schulaufsichtsbehörde zuvor über den jeweiligen Antrag zu informieren. Über Ausnahmen von Satz 1, insbesondere für Bildungsgänge, die zu einem beruflichen Abschluss führen, der außerhalb Berlins nicht erworben werden kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wohnung einer Person nach § 16 des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel XXVI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), in der jeweils geltenden Fassung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung nach § 17 des Meldegesetzes.

§ 42
Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht

(1) Mit Beginn eines Schuljahres (1. August) werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden werden, zu Beginn des Schuljahres (1. August) in die Schule aufgenommen. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

(3) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das 10. Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie den Hauptschulabschluss erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen.

§ 43
Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht

(1) Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wird berufsschulpflichtig, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes steht. Die Schülerin oder der Schüler muss bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsschule besuchen.

(2) Berufsschulpflichtig ist auch, wer an einem berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 Abs. 5 teilnimmt und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Von der Berufsschulpflicht ist auf Antrag zu befreien, wenn
1. die Berufsausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres beginnt,
2. die oder der Auszubildende bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt,
3. die oder der Auszubildende den Abschluss einer Berufsfachschule nachweist oder
4. die Befreiung zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.

§ 44
Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden. Die Ausbildenden sind verpflichtet, der oder dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten. Versäumt die oder der Auszubildende unentschuldigt den Unterricht in der Berufsschule, hat die Schule die Erziehungsberechtigten und die Ausbildenden schriftlich zu informieren und auf die Erfüllung ihrer in den Sätzen 1 und 3 genannten Verpflichtung hinzuweisen.

§ 45
Durchsetzung der Schulpflicht

(1) Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil oder lässt sie oder er sich nicht untersuchen (§ 52 Abs. 2), entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder die mit der Untersuchung beauftragte Stelle über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang.

(2) Die zwangsweise Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere, insbesondere pädagogische Mittel der Einwirkung auf die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten oder die Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, oder die Ausbildenden ohne Erfolg geblieben oder nicht erfolgversprechend sind.

TEIL V –
SCHULVERHÄLTNIS

ABSCHNITT I –
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 46
Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis begründet.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. An Ganztagsschulen und im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule gehört auch die außerunterrichtliche Betreuung zu den verbindlichen Veranstaltungen der Schule, soweit die Teilnahme daran nicht freiwillig ist. Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrkräfte zu informieren und im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffs, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Schülerinnen und Schülern die Gründe dafür zu nennen.

(4) Vor der Bildung von Kursen innerhalb von Unterrichtsfächern sowie vor der Einrichtung von freiwilligen Arbeits- und Interessengemeinschaften sollen die Schülerinnen und Schüler gehört und ihre Vorschläge unter Beachtung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung sowie der schulorganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden bei alternativen Unterrichtsangeboten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze selbst, an welchem Unterricht sie teilnehmen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten von der Lehrerin oder dem Lehrer zu informieren. Haben sich die Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung entschieden, so sind sie für ihre Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

(5) Schülerinnen und Schüler können aus wichtigem Grund auf Antrag vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Schülerin wird bis zu vier Monaten vor und sechs Monaten nach der Geburt ihres Kindes beurlaubt; über den Antrag entscheidet die zuständige Schulbehörde.

(6) Das Schulverhältnis endet mit der Entlassung aus einer öffentlichen Schule. Die Entlassung erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder eine nichtschulpflichtige Schülerin oder ein nichtschulpflichtiger Schüler abgemeldet wird. Die Entlassung erfolgt auch, wenn die Schülerin oder der Schüler den Abschluss der besuchten Schule erreicht hat; sie erfolgt in der Regel, wenn sie oder er die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Höchstdauer des Schulbesuchs erreicht hat. § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

(7) Die Höchstdauer des Schulbesuchs ergibt sich aus den Festlegungen dieses Gesetzes für die einzelnen Schularten und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 47
Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere

1. der Aufbau und die Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen und den Schulstufen,
3. die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen,
4. die Grundlagen der Planung und Gestaltung des Unterrichts, die Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele, die Unterrichtsstandards, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Versetzung und der Kurseinstufung,
5. ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Jahrgangsgruppe im Einvernehmen mit der Lehrkraft den Unterricht zu besuchen. Ihnen ist in Fragen der Auswahl der Lerninhalte, der Bildung

von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen rechtzeitig Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Erziehungsberechtigten die Gründe dafür zu nennen.

(3) Die Information der Erziehungsberechtigten erfolgt in der Regel auf Versammlungen für Erziehungsberechtigte. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel im Rahmen des Unterrichts informiert.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte individuell und in angemessenem Umfang

1. über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. über die Kriterien der Leistungsbeurteilung (Noten, Prüfungen, sonstige Beurteilungen), Versetzung und Kurseinstufung

und beraten sie

3. bei besonderen Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der körperlichen, sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung und
4. bei der Wahl der Bildungsgänge.

(5) Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schülerinnen und Schüler dürfen von der Schule über schulische Vorkommnisse nur informiert werden, wenn die Schülerin oder der Schüler darin schriftlich eingewilligt hat. Wird die Einwilligung nicht erteilt, sind die ehemaligen Erziehungsberechtigten darüber schriftlich zu unterrichten. Ohne eine Einwilligung nach Satz 1 kann die Schule die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, informieren über

1. ein deutliches Absinken des Leistungsstandes,
2. eine Nichtversetzung,
3. die Nichtzulassung zu einer Prüfung und das Nichtbestehen einer Prüfung,
4. die Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie
5. die Abmeldung von der Schule.

In diesen Fällen ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler über die Information der früheren Erziehungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.

§ 48
Veröffentlichungen, Meinungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler, Werbung zu politischen Zwecken

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Meinungs- und Pressefreiheit auch in der Schule das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und zu vertreiben. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Schülerzeitungen sind Druckerzeugnisse sowie andere akustische, visuelle und elektronische Medien, die von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden; sie unterliegen nicht der Verantwor-

tung der Schule. Die Vorschriften des Berliner Pressegesetzes vom 15. Juni 1965 (GVBl. S. 744), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 356), in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einzelfall den Vertrieb einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück untersagen, wenn ihr Inhalt gegen Rechtsvorschriften verstößt oder den Schulfrieden erheblich stört und die Schulkonferenz den Konflikt nicht oder nicht rechtzeitig beilegen kann.

(4) Von der Herausgabe einer Schülerzeitung unberührt bleibt das Recht der Schulen, ein in ihrer Verantwortung stehendes Druckerzeugnis zu erstellen und herauszugeben (Schulzeitung).

(5) Einseitige politische Beeinflussung einschließlich Werbung zu politischen Zwecken sind in schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht zulässig.

§ 49
Gruppen von Schülerinnen und Schülern

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich im Rahmen der durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Vereinigungsfreiheit zu Schülergruppen zusammenzuschließen. Die Bildung einer Schülergruppe an einer Schule ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen.

(2) Den Schülergruppen können von den Schulbehörden Räumlichkeiten und sonstige schulische Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch nicht die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz kann Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen beschließen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann unter den in § 48 Abs. 3 genannten Voraussetzungen einer Schülergruppe die weitere Betätigung auf dem Schulgelände ganz oder teilweise untersagen.

§ 50
Schulgeld- und Lernmittelfreiheit

(1) Der Besuch der öffentlichen Schulen des Landes Berlin ist unentgeltlich. Die Schulgeldfreiheit erstreckt sich auf den Unterricht und die sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Abweichend von Satz 1 sind Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen zur Zahlung einer angemessenen Gebühr verpflichtet, sofern sie im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert werden und einen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch Dritte haben. Für die Inanspruchnahme von über das Regelangebot hinausgehenden Leistungen der beruflichen Schulen einschließlich der Zertifizierung besonderer Zusatzqualifikationen können Gebühren erhoben werden.

(2) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften und andere Unterrichtsmedien) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt mit Ausnahme der nach Satz 2 privat zu beschaffenden Lernmittel. Die Erziehungsberechtigten oder

die volljährigen Schülerinnen oder die volljährigen Schüler sind verpflichtet, sich an der Beschaffung der erforderlichen Lernmittel zu beteiligen (Eigenanteil); von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist. Die dem Unterricht dienenden Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen oder der Berufsfachschulen für Altenpflege üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), oder des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung befinden.

(3) Mit der leihweisen Überlassung der Lernmittel wird ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis begründet. Wird das Lernmittel beschädigt oder nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler oder sind die Erziehungsberechtigten zum Schadenersatz verpflichtet. Der Anspruch ist durch schriftlichen Verwaltungsakt der Schule festzusetzen.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung hat durch Rechtsverordnung das Nähere über die Bereitstellung der Lernmittel zu regeln, insbesondere

1. die Höhe des privat zu erbringenden Eigenanteils; dabei darf eine Höchstgrenze von 100 Euro (bezogen auf den Neuwert) pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr nicht überschritten werden,
2. den von der Zahlung eines Eigenanteils befreiten Personenkreis.

In der Rechtsverordnung kann der von der Zahlung eines Eigenanteils befreite Personenkreis auf die Empfänger von Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Haushalten beschränkt werden.

§ 51
Pflicht der Schule zur Beaufsichtigung

(1) Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit, in den Pausenzeiten, während der Freistunden und in angemessener Zeit vor und nach dem Unterricht sowie bei sonstigen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule zu beaufsichtigen.

(2) Die Beaufsichtigung soll die Schülerinnen und Schüler vor Gefahren schützen, die sie auf Grund ihrer altersgemäßen Entwicklung und Erfahrung nicht selbst übersehen und abwenden können, und vor Handlungen bewahren, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können.

(3) Erziehungsberechtigte sowie schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit der Beaufsichtigung beauftragt werden; ebenso können von der zuständigen Lehrkraft damit geeignete Schülerinnen und Schüler beauftragt werden, sofern das Einverständnis

ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 52
Schulgesundheitspflege, Untersuchungen

(1) Schulgesundheitspflege umfasst die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung und die Maßnahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen sowie die sonstige Gesundheitsförderung in der Schule, insbesondere Fragen der gesunden Ernährung und die Suchtprophylaxe. Die ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben der Schulgesundheitspflege werden von den Gesundheitsämtern durchgeführt und unterliegen nicht der Schulaufsicht; sie gelten als verbindliche Veranstaltungen der Schule.

(2) Soweit nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift schulärztliche, schulzahnärztliche oder schulpsychologische Untersuchungen sowie Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf und der Kenntnisse in der deutschen Sprache vorgesehen sind, sind die Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen; Fragen zur Persönlichkeitssphäre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, dürfen nicht gestellt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind über Maßnahmen nach Absatz 2 zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben und Einsicht in die Unterlagen nach Maßgabe des § 64 Abs. 5 zu gewähren.

§ 53
Schuljahr, Schulwoche, Ferien

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Unterricht findet in der Regel an fünf Tagen in der Woche statt. Die Schulkonferenz kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder und im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde beschließen, den Unterricht ganz oder teilweise an sechs Tagen in der Woche einzuführen. Für die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs gelten besondere Regelungen.

(3) Die Gesamtdauer der Ferien eines Jahres sowie deren Aufteilung in einzelne zusammenhängende Ferienabschnitte werden von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.

ABSCHNITT II –
AUFNAHME IN DIE SCHULE UND WAHL DER BILDUNGSGÄNGE

§ 54
Allgemeines

(1) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als für den geordneten Schulbetrieb notwendig. Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gemäß den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(3) In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der die oder der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Schulbehörde, so ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit dieser Schulbehörde herzustellen; § 37 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Gastschülerinnen und Gastschüler können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen freier Plätze vorübergehend an der Schule aufgenommen werden; § 41 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zuweisung zu regeln.

§ 55
Regelungen für die Grundschule

(1) Schulpflichtige Kinder werden von ihren Erziehungsberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung in der Regel an der für sie zuständigen Grundschule angemeldet. Diese ist diejenige Schule, in deren Einschulungsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt (§ 41 Abs. 5). Der Einschulungsbereich wird für jede Grundschule von den Bezirken unter Berücksichtigung des jeweiligen Schulentwicklungsplans festgelegt; der Bezirksschulbeirat ist zuvor anzuhören.

(2) Die Erziehungsberechtigten können den Besuch einer anderen Grundschule unter Darlegung der Gründe beantragen. Dem Antrag ist im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. die Erziehungsberechtigten ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder eine Ganztagsgrundschule wünschen,
2. der Besuch der zuständigen Grundschule gewachsene Bindungen zu anderen Kindern beeinträchtigen würde oder
3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde.

Im Übrigen entscheidet das Los. Über den Antrag entscheidet das zuständige Bezirksamt im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter der aufnehmenden Grundschule.

(3) Für Grundschulen oder einzelne Züge an Grundschulen, die auf Grund einer Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 3) als Schulen besonderer pädagogischer Prägung eingerichtet worden sind, werden abweichend von Absatz 1 keine Einschulungsbereiche festgelegt. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach Maßgabe der Rechtsverordnung.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vor Aufnahme in die Schule schulärztlich untersuchen zu lassen.

(5) Findet während des Zeitraumes, in dem das Kind die Grundschule zu besuchen hat, ein Wohnungswechsel innerhalb des Landes Berlin statt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch in der bisherigen Grundschule verbleiben.

§ 56
Übergang in die Sekundarstufe I

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen den Bildungsgang und die Schulart der Sekundarstufe I, den oder die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht. Die Schülerin oder der Schüler muss für den gewählten Bildungsgang geeignet sein (Absatz 4).

(2) Die Prognose über die Eignung für einen bestimmten Bildungsgang trifft die Klassenkonferenz der zuvor besuchten Grundschule auf Grund der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes und Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers. Die Klassenkonferenz entscheidet nach Maßgabe der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt (Bildungsgangempfehlung).

(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Empfehlung der Grundschule gebunden.

(4) In die Realschule und das Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler zur Feststellung ihrer Eignung zunächst für die Dauer eines Schulhalbjahrs auf Probe aufgenommen. Bestehen sie die Probezeit nicht, müssen sie nach deren Ablauf den Bildungsgang wechseln. Über das erfolgreiche Bestehen der Probezeit entscheidet die Klassenkonferenz in der Regel frühestens zwei Wochen vor dem Ende des Unterrichts in der Probezeit. An der Gesamtschule und an der Hauptschule gibt es keine Probezeit.

(5) Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien der Schulaufsichtsbehörde in eine Schule aufgenommen. In Klassenstufe 7 darf eine Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern pro Klasse nicht überschritten werden. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. die Wahl der angebotenen Sprachenfolge,
2. die Fortsetzung einer bereits in der Grundschule begonnenen Ausbildung an musik- oder sportbetonten Zügen,
3. die Wahl eines angebotenen Wahlpflichtangebots oder des bestimmten Schulprogramms,
4. die Bildungsgangempfehlung gemäß Absatz 2 oder
5. die Erreichbarkeit der Schule von der Wohnung unter Berücksichtigung der Lage der Schule zu anderen Schulen mit demselben Bildungsgang.

Im Übrigen entscheidet das Los.

(6) Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle).

(7) Für die Aufnahme in eine Gesamtschule gilt Absatz 5 Satz 3 mit den folgenden Maßgaben:

1. Nummer 4 wird so angewendet, dass die Schülerschaft heterogen nach den Bildungsgangempfehlungen für die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium zusammengesetzt ist; dabei soll der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit der selben Bildungsgangempfehlung einen Anteil von 40 Prozent nicht überschreiten,
2. besondere Härtefälle werden auf den Anteil der jeweiligen Schülergruppe mit entsprechender Bildungsgangempfehlung angerechnet.

(8) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte Schule aufgenommen werden, so sind die Absätze 4 bis 7 auf Zweit- und Drittwünsche anzuwenden, sofern nach Berücksichtigung der Erstwünsche noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Kann die Schülerin oder der Schüler auch in diese Schulen nicht aufgenommen werden, so wird ihren oder seinen Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde eine aufnahmefähige Schule benannt. Nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, so wird die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Abs. 3 einer Schule des gewünschten Bildungsgangs zugewiesen.

(9) Für den Übergang in die Gesamtschule oder das Gymnasium in Jahrgangsstufe 5 gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend, soweit nicht eine auf Grund des § 18 Abs. 3 erlassene Rechtsverordnung Abweichendes regelt. In das Französische Gymnasium (Collège Francais) werden abweichend von Absatz 5 Satz 3 Nummern 1 bis 3 bevorzugt Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die zweisprachig aufgewachsen sind und über Grundkenntnisse hinausgehende französische Sprachkenntnisse besitzen.

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I und die Jahrgangsstufe 5 der Gesamtschule und des Gymnasiums durch Rechtsverordnungen zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren zur Erstellung der Bildungsgangempfehlung einschließlich der Gewichtung der Kriterien für eine bestimmte Bildungsgangempfehlung,
2. die Probezeit einschließlich deren Wiederholung und der Voraussetzungen für den Wechsel in einen anderen Bildungsgang,
3. besondere Härtefälle nach Absatz 6.

§ 57
Übergang in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs

(1) Für die Aufnahme in Schularten gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b bis e und Nr. 5 sind neben dem Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers die Regelungen der nachfolgenden Absätze maßgebend.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst diejenigen bis zur Höhe von 10 Prozent der vorhandenen Plätze berücksichtigt, für die die Ablehnung eine besondere Härte darstellen würde. Die verbleibenden Plätze werden nach Eignung vergeben. Bei gleicher Eignung werden die Plätze an diejenigen vergeben, die in einem früheren Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden konnten. Für die Rangfolge entscheidet die Dauer der Wartezeit.

(3) Der Vorrang der Eignung wird unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote des Zeugnisses ermittelt, mit dem die Aufnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden. Für den Nachweis einer anerkannten Berufsausbildung, einer mindestens zweijährigen, dem Erreichen der Bildungsziele förderlichen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Praktikums kann ein Bonus bis zu 1,0 gegeben werden.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann zur Feststellung des Vorrangs der Eignung eine von Absatz 3 Satz 1 abweichende Vergleichsgrundlage bestimmt werden, soweit die Aufnahmevoraussetzungen nicht durch ein Zeugnis nachgewiesen werden.

ABSCHNITT III – LERNERFOLGSBEURTEILUNG, VERSETZUNG, PRÜFUNGEN, ANERKENNUNGEN

§ 58
Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(1) Alle Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen sind regelmäßig von den Lehrkräften mit förderlichen Hinweisen für die weitere Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu versehen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahrs und des Schulhalbjahrs, am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, einen schriftlichen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse.

(3) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Soweit Leistungen der Schülerinnen oder Schüler durch Noten bewertet werden, ist die nachstehende Skala anzuwenden:

1. "sehr gut" (1) – wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. "gut" (2) – wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. "befriedigend" (3) – wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. "ausreichend" (4) – wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. "mangelhaft" (5) – wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. "ungenügend" (6) – wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, so ist unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden, ob sie oder er die Note "ungenügend" erhält oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt.

(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie in Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg

der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird.

(5) Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler durch ihre Lehrkräfte stützt sich auf die regelmäßige Beobachtung und Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung; sie bezieht alle mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen ein, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbeurteilung maßgebend ist der nach Kriterien des Bildungsgangs festgestellte Entwicklungsstand der Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die individuelle Lernentwicklung ist zu berücksichtigen.

(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsganges für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte. Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

(7) In den Jahrgangsstufen 3 bis 10 kann auf Beschluss der Schulkonferenz das Arbeits- und Sozialverhalten durch die Klassenkonferenz beurteilt werden. Die Schulkonferenz bestimmt auch, wie das Arbeits- und Sozialverhalten bewertet wird und in welcher Form die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler darüber informiert werden.

(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

§ 59
Versetzung, Aufrücken, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung

(1) Entscheidungen über Versetzung, Aufrücken, Wiederholung, Überspringen und Kurseinstufung sollen die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers mit den Anforderungen des Bildungsgangs für die jeweilige Jahrgangsstufe in Übereinstimmung halten.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr oder sein durch ein Zeugnis oder einen entsprechenden Nachweis ausgewiesener Leistungs- und Kompetenzstand die Erwartung rechtfertigt, dass sie oder er mit Erfolg in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legt die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten individuelle Förder-

maßnahmen und Bildungspläne fest, um eine Versetzung zu erreichen.

(3) Bei Nichtversetzung wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsgangs. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder bei Nichtversetzung in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen der Realschule, des Gymnasiums, der mehrjährigen Berufsfachschule, der Fachoberschule, der Berufsoberschule und der Fachschule muss die Schülerin oder der Schüler den bisher besuchten Bildungsgang verlassen. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

(4) In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 der Grundschule, den Jahrgangsstufen 7 und 8 der Hauptschule, der Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe, in der Berufsschule, der Berufsfachschule für Altenpflege, in den Jahrgangsstufen 1 bis 7 der Schulen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ sowie in den Schulen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung" rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächstfolgend höhere Jahrgangsstufe auf. In Ausnahmefällen kann für die Schülerinnen oder Schüler, die wegen eines längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen nicht hinreichend gefördert werden konnten, eine Wiederholung der bisherigen Jahrgangsstufe angeordnet werden. In den übrigen Fällen erfolgen Versetzungsentscheidungen.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen und vorversetzt werden, wenn eine bessere Förderung ihrer oder seiner Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe zu erwarten sind.§ 28 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Über die Versetzung, ein Aufrücken, eine Wiederholung, einen Rücktritt und ein Überspringen sowie eine Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Übergang von einem Bildungsgang in einen anderen (Querversetzung) durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachversetzung).

§ 60
Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs wird durch eine Prüfung oder ein Abschlussverfahren festgestellt, wenn dies durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses

Gesetzes vorgesehen ist. Grundlage für die Anforderungen an eine Prüfung und an ein Abschlussverfahren sind die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung.

(2) Für die Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag Ausschüsse gebildet. Mitglieder sind in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie an der Schule unterrichtende Lehrkräfte. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen.

(3) Personen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und keine öffentliche Schule besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen nachträglich erwerben (Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler). Die Abschlüsse der beruflichen Schulen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nachträglich erworben werden, wenn für sie Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung vorgesehen werden.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsganges erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.

§ 61
Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungen

(1) Ein schulischer Abschluss, eine andere schulische Leistung oder eine Studienbefähigung, der oder die außerhalb Berlins erworben wurde, bedarf der Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde, soweit die Anerkennung im Land Berlin nicht durch Verwaltungsvereinbarungen oder Staatsverträge geregelt ist. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Abschlüsse, schulischen Leistungen oder Studienbefähigungen den Anforderungen an die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Abschlüsse oder Studienberechtigungen entsprechen (Gleichwertigkeit). Die Anerkennung kann von zusätzlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen abhängig gemacht werden.

(2) Wer auf Grund einer anderen Studienbefähigung als der allgemeinen Hochschulreife das Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule aufgenommen und mit Erfolg abgeschlossen hat, erwirbt mit dem Abschluss die allgemeine Hochschulreife.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
1. Art und Umfang der zusätzlichen Leistungsnachweise,
2. die Art, den Umfang und das Verfahren zusätzlicher Prüfungen,
3. im Benehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ausgestaltung und Durchführung von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen zur Anerkennung von Studienbefähigungen an Studienkollegs.

ABSCHNITT IV –
MAßNAHMEN BEI ERZIEHUNGSKONFLIKTEN

§ 62
Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere
1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der

jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

§ 63
Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind
1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender Abschlüsse und für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungs-

maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung die Schulaufsichtsbehörde.

ABSCHNITT V – DATENSCHUTZ

§ 64
Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Für die Betroffenen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Bedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigene Datenverarbeitungsgeräte speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, die Verarbeitung auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule gestatten; sie unterliegen insoweit der Kontrolle des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte Privatschulen, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der oder des Betroffenen übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an sonstige öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs erforderlich ist. Im übrigen ist die Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig, wenn

1. die oder der Betroffene darin einwilligt oder ein Fall des § 47 Abs. 5 Satz 3 vorliegt oder
2. der Empfänger ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, oder
3. es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen Betroffener im Zusammenhang mit den Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; die Übermittlung bedarf der Zustimmung durch die Schulaufsichtsbehörde.

Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 Nr. 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen.

(6) Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst sowie der schulpsychologische Dienst dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Abs. 2 und § 107 Abs. 1 darf der Schule nur das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.

(7) Soweit dieses Gesetz oder die auf Grund des § 66 erlassene Rechtsverordnung keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 1. November 1990 (GVBl. S. 2216), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305), in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung.

§ 65
Evaluation, Wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen, Statistische Erhebungen

(1) Vor der Durchführung einer Evaluation nach § 9 Abs. 1 muss die durchführende Stelle

1. den Kreis der einbezogenen Personen,
2. den Erhebungs- und Berichtszeitraum,
3. die Art der Testverfahren und die Evaluationsmethoden,
4. Zweck, Art und Umfang von Befragungen und Beobachtungen,
5. die einzelnen Erhebungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung,
6. die Trennung und Löschung der Daten und

7. die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Evaluationsmaßnahme

schriftlich festlegen. Einzeldaten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten sind bei der internen Evaluation vor Beginn der Auswertung zu anonymisieren oder ersatzweise zu pseudonymisieren. Bei anderen Maßnahmen der Evaluation gilt dies zusätzlich für die Lehrkräfte und die sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Daten können für Vergleichsuntersuchungen auf der Ebene von Schulen, Klassen oder anderen Lerngruppen ausgewertet und veröffentlicht werden. Alle Betroffenen sind rechtzeitig vor der Durchführung der Evaluationsmaßnahme über die in Satz 1 genannten Festlegungen zu unterrichten.

(2) Wissenschaftliche Untersuchungen, die nicht von der Schulaufsichtsbehörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz ist vor der Erteilung der Genehmigung zu informieren.

(3) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Absatz 2 in der Regel nur mit der Einwilligung der Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten sind zuvor über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung der erhobenen Daten zu informieren. Die personenbezogenen Daten dürfen ohne Einwilligung nur verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Erfolgs des Forschungsvorhabens möglich ist; sie dürfen nur im Rahmen des genehmigten Forschungsvorhabens verarbeitet und nicht an Dritte übermittelt werden.

(4) Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde für statistische Zwecke Einzelangaben der Schülerinnen und Schüler zu übermitteln. Der Name, der Tag der Geburt und die genaue Adresse der Schülerin oder des Schülers dürfen nicht übermittelt werden.

(5) Soweit dieses Gesetz oder die auf Grund des § 66 erlassene Rechtsverordnung keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 1. November 1990 (GVBl. S. 2216), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305), und des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel XXXIV des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung.

§ 66
Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht,
2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern,
3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel,
4. die Aufbewahrungsfristen,
5. ihre Löschung,
6. die Datensicherung,
7. das Verfahren der Akteneinsicht,
8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation.

TEIL VI –
SCHULVERFASSUNG

ABSCHNITT I –
SCHULPERSONAL, SCHULLEITUNG

§ 67
Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte

(1) Lehrerin oder Lehrer (Lehrkraft) ist, wer an einer Schule selbstständig Unterricht erteilt. Als Lehrkraft gilt auch, wer an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ als Pädagogische Unterrichtshilfe selbstständig tätig ist; dies gilt auch für die selbstständige Tätigkeit im gemeinsamen Unterricht an der allgemeinen Schule.

(2) Die Lehrkräfte fördern die persönliche Entwicklung, das eigenständige Lernen und das eigenverantwortliche Handeln der Schülerinnen und Schüler. Sie unterrichten, erziehen, beurteilen und bewerten, beraten und betreuen in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele und der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der schulischen Gremien. Die unterrichtliche Tätigkeit der in Absatz 1 Satz 2 genannten Lehrkräfte vollzieht sich in Abstimmung mit den anderen Lehrkräften nach Absatz 1. Die eigene pädagogische Verantwortung darf durch Konferenzbeschlüsse nicht unzumutbar eingeschränkt werden.

(3) Die Lehrkräfte müssen unbeschadet ihres Rechts, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsge-

genstand im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig.

(4) Die Lehrkräfte wirken an der eigenverantwortlichen Organisation und Selbstgestaltung der Schule, an der Erstellung des Schulprogramms und der Qualitätssicherung sowie an der Gestaltung des Schullebens aktiv mit. Sie kooperieren und stimmen sich in den Erziehungszielen und in der Unterrichtsgestaltung miteinander ab.

(5) Die Lehrkräfte nehmen ihre Verantwortung für die Organisation und Gestaltung des Schullebens durch ihre stimmberechtigte Mitarbeit an den Lehrerkonferenzen und anderen schulischen Gremien wahr.

(6) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden. Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen. Die schulinterne Fortbildung hat dabei Vorrang. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der Schulbehörden ergänzt.

§ 68
Schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitwirkung anderer Personen

(1) Schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen, die nicht selbstständig Unterricht erteilen (pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie nichtpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(2) An der Erziehung und dem Unterricht können andere geeignete Personen, die weder Lehrkräfte noch schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, insbesondere die Erziehungsberechtigten, mitwirken. Sie unterstehen der Verantwortung der Lehrkräfte und handeln im Auftrag der Schule. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 69
Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,
2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,
3. schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab und entscheidet über die Stellung eines Antrags nach § 7 Abs. 3 Satz 4,
4. wirkt im Rahmen von § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 bei der Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit,
5. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und
6. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.

(2) Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, insbesondere

1. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten sowie der Schulbehörden zu fördern und auf die kontinuierliche Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken,
2. für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms und für die Qualitätssicherung und interne Evaluation der schulischen Arbeit zu sorgen sowie der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schule vorzulegen,
3. die Schüler- und Elternvertretung über alle Angelegenheiten zu informieren, die für die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten und die Schule wichtig sind, und deren Arbeit zu unterstützen,
4. mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung und die Arbeitsverwaltung verantwortlichen Stellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Sozialhilfeträgern sowie sonstigen Beratungsstellen und Behörden, die die Belange der Schülerinnen und Schüler und der Schule betreffen, zusammen zu arbeiten und die Öffnung der Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld zu fördern.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Auftrag der zuständigen Schulbehörde die Schülerinnen und Schüler in die Schule auf. Sie oder er verwaltet die Schulanlagen im Auftrag der zuständigen Schulbehörde und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber den an der Schule tätigen Lehrkräften und den schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat auf die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken, insbesondere auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe an der Schule. Dazu ist sie oder er verpflichtet,
1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu informieren,
2. die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beraten und
3. in die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen der Schulaufsichtsbehörde und der Schulbehörde oder Beschlüsse der schulischen Gremien oder bei Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit einzugreifen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrkräfte und der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin und überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung. Sie oder er fördert die schulische Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und informiert sich regelmäßig über die Qualität der Ausbildung.

(6) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter werden im Rahmen der Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten übertragen, insbesondere die Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden und die Genehmigung von Nebentätigkeiten, Sonderurlaub, Dienstbefreiungen, Dienstreisen sowie Fort-

bildungsanträgen. Darüber hinaus erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter dienstliche Beurteilungen und Berichte über die Bewährung des Personals der Schule.

§ 70
Beanstandungsrecht und Eilkompetenz

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss innerhalb von drei Werktagen Beschlüsse der schulischen Gremien beanstanden, wenn sie

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
2. gegen Weisungen der Schulaufsichtsbehörde oder Schulbehörde oder
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen.

Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist schriftlich zu begründen. Hält das Gremium den Beschluss in seiner nächsten Sitzung aufrecht, so legt die Schulleiterin oder der Schulleiter ihn innerhalb von drei Werktagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Diese entscheidet innerhalb von einer Woche, ob der Beschluss ausgeführt werden darf.

(2) Kann in dringenden Angelegenheiten ein Beschluss eines schulischen Gremiums oder der erweiterten Schulleitung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung vorläufig und führt unverzüglich die Entscheidung des schulischen Gremiums oder der erweiterten Schulleitung herbei.

§ 71
Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Schulleiterfunktion

Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden, wer Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die über die Ausbildung für das Lehramt hinausgehen und die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung und Organisation einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen und zur Innovation und Weiterentwicklung der Schule, die durch Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen werden sollen. Bewerberinnen und Bewerber sollen sich an einer anderen Schule, an anderen Bildungseinrichtungen, in der Verwaltung oder in der Wirtschaft bewährt haben.

§ 72
Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Jede freie oder frei werdende Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ist von der Schulaufsichtsbehörde mit einer Frist von drei Wochen auszuschreiben. Bestandteil der Ausschreibung ist ein Anforderungsprofil, das die Besonderheiten der Schule berücksichtigt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt der Schulkonferenz die beiden geeignetsten Bewerberinnen oder Bewerber vor. Der Vorschlag kann bei überragender Eignung einer

Bewerberin oder eines Bewerbers auf diese oder diesen beschränkt werden. Bei der Besetzung der Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters an nicht zentral verwalteten Schulen ist in den Fällen des Satzes 1 zuvor das Benehmen mit dem für die Schule zuständigen Bezirksamt herzustellen; es gilt zwei Wochen nach der Beteiligung als erteilt.

(3) Die Schulkonferenz führt binnen eines Monats eine Anhörung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber durch. Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen worden, so tritt das Recht zur Stellungnahme an die Stelle der Anhörung.

(4) Die Schulkonferenz schlägt der Schulaufsichtsbehörde binnen einer Woche nach der Anhörung eine Bewerberin oder einen Bewerber vor. Sie trifft ihre Entscheidung mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Fasst die Schulkonferenz einen Beschluss nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mit der erforderlichen Mehrheit, wählt die Schulaufsichtsbehörde die Schulleiterin oder den Schulleiter aus.

(5) Will die Schulaufsichtsbehörde von dem Vorschlag der Schulkonferenz abweichen, so begründet sie dies der Schulkonferenz gegenüber. Die Schulkonferenz kann binnen zweier Wochen ihren Vorschlag bestätigen. In diesem Fall wählt die Schulaufsichtsbehörde die Schulleiterin oder den Schulleiter aus.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung bei dem Wechsel einer Lehrkraft, die nach einer Tätigkeit in der Schulaufsichtsbehörde, im Berliner Landesinstitut für Schule und Medien, an einer anderen öffentlichen Schule oder im Auslandsschuldienst in einer ihrem Amt entsprechenden Stelle eingesetzt werden soll. Die Schulkonferenz und das für die Schule zuständige Bezirksamt erhalten vor dem Wechsel Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) Im übrigen bleiben die dienst- und personalvertretungsrechtlichen Vorschriften sowie das Landesgleichstellungsgesetz in der Fassung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 73
Funktionsstellen

(1) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren werden gemäß § 72 ausgewählt.

(2) Für besondere schulfachliche Aufgaben können an Schulen weitere Funktionsstellen eingerichtet werden. Einer Lehrkraft können besondere Aufgaben übertragen werden, ohne dass eine Funktionsstelle eingerichtet wird.

§ 74
Erweiterte Schulleitung

(1) Jede Schule kann sich eine erweiterte Schulleitung geben.

(2) Die erweiterte Schulleitung nimmt insbesondere die in § 69 Abs. 2 genannten Aufgaben wahr. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet die erweiterte Schullei-

tung mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die übrigen Rechte und Pflichten nach §§ 69 und 70 bleiben der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorbehalten.

(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an:
1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Abs. 1 und
3. bis zu vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Lehrkräfte.

ABSCHNITT II – SCHULKONFERENZ

§ 75
Stellung und Aufgaben

(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal.

(2) Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Sie kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben; die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(3) Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse (§ 78 Abs. 2 und 3) können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse sowie den anderen Konferenzen der Schule mit beratender Stimme teilnehmen; der Ausschluss von der Teilnahme an den Sitzungen der Klassenkonferenz gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 gilt für alle Mitglieder, die nicht Lehrkräfte sind. Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit der verantwortlichen Lehrkraft den Unterricht besuchen.

§ 76
Entscheidungs- und Anhörungsrechte

(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über
1. die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Abs. 3 bis 5),
2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),
3. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2),
4. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3),

5. die Organisation besonderer Bildungs- und Erziehungsaufgaben als Aufgabengebiete (§ 12 Abs. 4),
6. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Abs. 4),
7. den bildungsgangübergreifenden Unterricht in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 25 Abs. 2),
8. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Abs. 4), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Abs. 1),
9. die Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und

im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde

10. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) sowie
11. die Namensgebung für die Schule.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über

1. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder auf Einrichtung als Schule besonderer pädagogischer Prägung (§ 18),
2. den täglichen Unterrichtsbeginn, die Stellung eines Antrags auf Einrichtung von Ganztagsangeboten und Einrichtung als Ganztagsschule (§ 19 Abs. 2),
3. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 49 Abs. 2),
4. die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 58 Abs. 7),
5. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 68 Abs. 2),
6. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung,
7. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften und
8. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über
   a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie
   b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring.

(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören

1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4,
2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5,
3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung von Ganztagsangeboten oder eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist,
4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule,
5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen sowie

6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen.

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.

§ 77
Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,
3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7,
4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und
5. eine von den Mitgliedern nach den Nummern 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz an Oberstufenzentren

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilungskonferenz der Lehrkräfte,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Abteilung und
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 werden von den jeweils zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sowie vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Berlin-Brandenburg, benannt. Mit beratender Stimme nehmen die nach § 91 Abs. 2 Satz 3 gewählten Elternvertreterinnen oder Elternvertreter teil.

(3) In Schulen, denen mehr als fünfzig Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache angehören, zieht die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu ihren Sitzungen je eine Schülerin oder einen Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Herkunftssprache als beratende Mitglieder hinzu; dies gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache oder Erziehungsberechtigte nichtdeutscher Herkunftssprache Mitglieder der Schulkonferenz sind.

(4) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt.

(5) Wählen die Gesamt- oder Abteilungsschülervertretung und die Gesamtelternvertretung weniger als die Hälfte der ihnen gesetzlich zustehenden stimmberechtigten Mitglieder in die Schulkonferenz, so werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Ge-

samtkonferenz der Lehrkräfte wahrgenommen; in diesem Fall haben die in die Schulkonferenz gewählten Mitglieder Stimmrecht in der Gesamtkonferenz.

§ 78
Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse

(1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von ihr oder ihm mindestens viermal im Jahr einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein.

(3) Die Schulkonferenz jeder beruflichen Schule kann einen Fachausschuss bilden. Der Fachausschuss berät die Schulkonferenz bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Er befasst sich insbesondere mit

1. der Koordinierung der schulischen und der betrieblichen Ausbildung,
2. der weiteren Entwicklung der Ausbildung an der Schule,
3. dem Ausbau der Fachräume und der Lehrmittelsammlung,
4. Meinungsverschiedenheiten von allgemeiner Bedeutung zwischen Schule und Betrieb,
5. Fragen der fachpraktischen Ausbildung in den Bildungsgängen des Oberstufenzentrums.

(4) Dem Fachausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkonferenz,
3. die Vertreterin oder der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Schulkonferenz und
4. je zwei bis fünf weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Die Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 soll so bemessen sein, dass die an der Schule überwiegend vertretenen Berufssparten berücksichtigt werden. § 77 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend; die Benennung erfolgt für vier Jahre. Die oder der Vorsitzende wird jeweils für zwei Jahre abwechselnd aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gewählt.

ABSCHNITT III – KONFERENZEN DER LEHRKRÄFTE

§ 79
Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

(1) An jeder Schule wird eine Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gebildet. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 und 2 entscheidet.

(2) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter

1. für die Schulkonferenz,
2. zwei Mitglieder für den Bezirkslehrerausschuss oder den Lehrerausschuss Berufliche Schulen,
3. bis zu vier Mitglieder in die erweiterte Schulleitung (§ 74 Abs. 3 Nr. 3) und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung.

Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. An Schulen, an denen nach § 80 Abs. 3 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.

(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (§ 74 Abs. 1) und mit einfacher Mehrheit insbesondere über

1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,
2. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,
3. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests (§ 58 Abs. 6) als Klassenarbeiten,
4. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,
5. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,
6. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebotes in der gymnasialen Oberstufe,

7. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,
8. Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,
9. Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an der Schule,
10. Vorschläge zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
11. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

(4) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen. Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 80
Fachkonferenzen, Teilkonferenzen

(1) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte bildet für Fächer, Lernbereiche oder Fachbereiche Fachkonferenzen. Sie kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Fachkonferenz übertragen. Die Fachkonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über

1. die Umsetzung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung,
2. die fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht,
3. die Auswahl der Lern- und Lehrmittel,
4. die Koordinierung und Kursangebote für das betreffende Fach, den betreffenden Lernbereich oder den betreffenden Fachbereich,
5. den zeitweise getrennten Unterricht für Schülerinnen und Schüler (§ 4 Abs. 9).

In den Fachkonferenzen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, des Lernbereichs oder des Fachbereichs sowie über die zugehörige Fachliteratur berichtet.

(2) Für den Bereich des vorfachlichen Unterrichts in der Grundschule entscheidet die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, welche Konferenz die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 3 und 4 wahrnimmt.

(3) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Teilkonferenz der Lehrkräfte gebildet (Abteilungskonferenz). Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Abteilungskonferenzen übertragen; im Übrigen entscheiden diese nur über die Angelegenheiten, die die jeweilige Abteilung betreffen. Den Vorsitz führt die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter.

(4) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen zusätzliche Teilkonferenzen bilden und ihnen die Befugnisse der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ganz oder teilweise übertragen.

Diese entscheiden über die Angelegenheiten, die den jeweiligen organisatorischen Bereich betreffen, soweit die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte nichts anderes bestimmt.

(5) Teilkonferenzen können ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit deren oder dessen Einverständnis Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 81
Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen

(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers,
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,
4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte,
5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,
6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern,
8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2.

(2) Soweit die Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz oder die Semesterkonferenz mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend.

§ 82
Mitglieder

(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie
4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz mit mindestes sechs Wochenstunden selbstständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.

(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil

1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,
2. die gemäß § 13 Abs. 2 mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung.

An beruflichen Schulen nehmen beratend zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil, die gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 benannt werden. Jede Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Fachkonferenzen sind
1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Fachleiterin oder der Fachleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung besitzen oder darin unterrichten, sowie die sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die in dem jeweiligen Teilbereich selbstständig Unterricht erteilenden Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.

Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen beratend an den Fachkonferenzen teil. Satz 1 gilt entsprechend für Abteilungskonferenzen mit der Maßgabe, dass die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter den Vorsitz führt. Den Fachkonferenzen an beruflichen Schulen gehören zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der zugeordneten technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Sofern eine Lehrkraft nach Satz 1 Nr. 2 zur Teilnahme an mehr als drei Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, an welcher Fachkonferenz die Lehrkraft teilnimmt.

(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind
1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten.

Die in der Klasse mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen können an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; sie oder er kann den

Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber nach § 73 oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.

ABSCHNITT IV – MITWIRKUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER IN DER SCHULE

§ 83
Aufgaben der Schülervertretung

(1) Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele durch ihre Schülervertretung aktiv und eigenverantwortlich mit.

(2) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule gegenüber den Schulbehörden wahr und üben die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen und zu bildungspolitischen Fragen Stellung nehmen.

(3) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden von den Schülerinnen und Schülern gewählt und können nur durch sie abgewählt werden. Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(4) Veranstaltungen der Schülervertretungen, die im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Schule. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn die Durchführung erwarten lässt, dass die Veranstaltung gegen Rechtsvorschriften verstößt oder aus anderen Gründen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern gefährdet. Veranstaltungen der Schülervertretungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu Veranstaltungen der Schule erklärt werden, wenn die Schule die den Umständen nach gebotene Aufsicht ausüben kann.

(5) Art und Umfang der Aufsicht der Schule bei Veranstaltungen der Schülervertretungen ist im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zurückhaltend auszuüben.

§ 84
Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen ab Jahrgangsstufe 3 spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie ab Jahrgangsstufe 7 zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz. Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, wählen die Schülerinnen und Schüler für jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprecher sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Jahrgangskonferenz.

(2) Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sind von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter für die Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen im notwendigen Umfang freizustellen. Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts nach Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung von Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler zu gewähren.

(3) An Grundschulen sollen sich die Sprecherinnen und Sprecher mindestens zweimal im Schuljahr treffen. Sie wählen aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule ab Jahrgangsstufe 5 die beratenden Mitglieder der Schulkonferenz.

§ 85
Gesamtschülervertretung, Schülerversammlungen

(1) An jeder Schule der Sekundarstufen I und II wird eine Gesamtschülervertretung gebildet. Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind alle in einer Schule gewählten Sprecherinnen und Sprecher sowie die Schulsprecherin oder der Schulsprecher und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. An Schulen der Sekundarstufe I, die mit einer Grundschule verbunden sind, sind die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 5 und 6 stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung; die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 3 und 4 nehmen beratend an der Gesamtschülervertretung teil.

(2) Mitglieder in der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme sind je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sowie die nach Absatz 6 gewählten Vertrauenslehrkräfte.

(3) Alle Schülerinnen und Schüler einer Schule wählen aus ihrer Mitte eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in der jeweiligen Unterrichtsgruppe.

(4) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte
1. vier Mitglieder der Schulkonferenz,
2. zwei Mitglieder des Bezirksschülerausschusses,
3. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtelternvertretung und

4. je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilkonferenzen der Schülerinnen und Schüler gebildet wurden.

(5) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher kann die Gesamtschülervertretung während der Unterrichtszeit bis zu zweimal im Monat für jeweils zwei Unterrichtsstunden zu einer Sitzung einladen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt die Gesamtschülervertretung spätestens zwei Wochen nach ihrer Neubildung zu einem gemeinsamen Gespräch über alle wichtigen schulischen Angelegenheiten ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesamtelternvertretung und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sollen auf Wunsch der Gesamtschülervertretung an ihren Sitzungen teilnehmen.

(6) Die Gesamtschülervertretung kann bis zu drei Lehrkräfte der Schule zu Vertrauenslehrkräften wählen. Diese Lehrkräfte sollen an den Sitzungen der Schülervertretungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind berechtigt, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Funktion anvertraut wurden, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern, soweit nicht strafrechtliche Tatbestände betroffen sind.

(7) Die Gesamtschülervertretung kann während der Unterrichtszeit zweimal im Schulhalbjahr, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Schulkonferenz, für bis zu zwei Stunden eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler (Schülerversammlung) der Schule einberufen. Die Schülerversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten. Unter den Voraussetzungen des § 83 Abs. 4 kann sie schulische Veranstaltungen durchführen.

(8) Sind für einzelne organisatorische Bereiche der Schulen Teilkonferenzen der Lehrkräfte eingerichtet worden, kann die Gesamtschülervertretung entsprechende Teilschülervertretungen bilden. Teilschülervertretungen nehmen die Rechte der Gesamtschülervertretung wahr, soweit sie nur den jeweiligen organisatorischen Bereich der Schule betreffen und die Gesamtschülervertretung nichts anderes beschließt. Sie wählen zwei gleichberechtigte Sprecherinnen oder Sprecher und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie jeweils ein beratendes Mitglied für die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.

(9) Die Gesamtschülervertretung und die von ihr gebildeten Teilschülervertretungen können zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen Ausschüsse bilden. Sie können zu diesem Zweck auch Schülerinnen und Schüler der Schule mit beratender Stimme hinzuziehen, die nicht Mitglied der Gesamtschülervertretung oder der Teilschülervertretung sind.

§ 86
Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen

(1) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Abteilungsschülervertretung eingerichtet. Diese setzt sich aus den Schülersprecherinnen und Schülersprechern aller Klassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Sind keine Klassen gebildet worden, wählen die Schülerinnen und Schüler jeder Abteilung für jeweils zwanzig Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer

Mitte zwei gleichberechtigte Abteilungsschülersprecherinnen oder Abteilungsschülersprecher sowie ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten. Soweit innerhalb einer Abteilung sowohl Klassen mit Vollzeitunterricht als auch Klassen mit Teilzeitunterricht vorhanden sind, bilden die Schülersprecherinnen oder Schülersprecher der Klassen mit Vollzeitunterricht sowie die Tagesschülersprecherinnen und Tagesschülersprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht statt der Abteilungsschülervertretung jeweils eine eigene Schülervertretung innerhalb der Abteilung. Jede der beiden Schülervertretungen wählt aus ihrer Mitte

1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie
2. ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.

(2) Die Abteilungsschülersprecherinnen und Abteilungsschülersprecher und die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach Absatz 1 Satz 6 bilden die Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums. Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte

1. eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
2. für jede Abteilung eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulkonferenz und
3. eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Schülerausschuss Berufliche Schulen.

(3) An Oberstufenzentren treten an die Stelle von Schülerversammlungen Versammlungen der Schülerinnen und Schüler einer Abteilung (Abteilungsschülerversammlungen).

(4) Für Klassen, die die Schülerinnen und Schüler einer beruflichen Schule nur an einzelnen Tagen der Woche besuchen, werden Tagesschülervertretungen gebildet. Ihnen gehören die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen an, die jeweils am gleichen Tag der Woche Unterricht haben. Für jede Tagesschülervertretung werden aus der Mitte der jeweiligen Klassensprecherinnen und Klassensprecher zwei gleichberechtigte Tagesschülersprecher gewählt. Die gewählten Tagesschülersprecherinnen und Tagesschülersprecher oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind Mitglieder der Gesamtschülervertretung.

§ 87
Mitwirkung an Fachschulen

(1) An Fachschulen wählt jede Semestergruppe aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher für die Semesterkonferenz. Die Studierendensprecherinnen und Studierendensprecher einer Fachschule, die nicht einem Oberstufenzentrum angegliedert ist, bilden die Gesamtstudierendenvertretung. Für die Gesamtstudierendenvertretung gilt § 85 Abs. 3 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Schülerausschusses Berufliche Schulen wählt.

(2) Besteht eine Abteilung eines Oberstufenzentrums aus einer oder mehreren Fachschulen, wird eine Abteilungsstudierendenvertretung gebildet. Jede Abteilungsstudierendenvertretung setzt sich aus den Studierendensprecherinnen und Studierendensprechern aller Semestergruppen der jeweiligen Abteilung zusammen. Die

aller Semestergruppen der jeweiligen Abteilung zusammen. Die Abteilungsstudierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die an den Sitzungen der Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind Mitglieder der Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums.

(3) Bestehen in einer Abteilung neben Semestergruppen auch Klassen mit Vollzeitunterricht, so sind die Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher der Semestergruppen Mitglieder der Abteilungsschülervertretung. Abweichend von § 86 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 wählt die Abteilungsschülervertretung eine Studierendensprecherin oder einen Studierendensprecher und eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher als Vertreterin oder Vertreter für die Abteilungskonferenz.

(4) Sind innerhalb der Abteilung neben Semestergruppen auch Klassen mit Teilzeitunterricht vorhanden, so gilt § 86 Abs. 1 Satz 5 entsprechend. Die Tagesschülersprecherinnen oder Tagesschülersprecher und die Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher wählen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnimmt. Mitglieder in der Gesamtschülervertretung sind die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter.

(5) Sind innerhalb einer Abteilung neben Semestergruppen auch Klassen mit Vollzeitunterricht und solche mit Teilzeitunterricht vorhanden, so bilden

1. die Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher und die Schülersprecherinnen oder Schülersprecher der Klassen mit Vollzeitunterricht sowie
2. die Tagesschülersprecherinnen oder Tagesschülersprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht

jeweils eine Schülervertretung im Sinne von § 86 Abs. 1 Satz 1. Jede der beiden Schülervertretungen wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter, der an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnimmt. Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind die jeweilige Vorsitzende oder der jeweilige Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter.

ABSCHNITT V –
MITWIRKUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN IN DER SCHULE

§ 88
Aufgaben der Elternvertretung

(1) Die Erziehungsberechtigten wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele durch ihre Elternvertretung aktiv und eigenverantwortlich mit.

(2) An der Gestaltung des Schullebens und der Unterrichts- und Erziehungsarbeit wirken die Erziehungsberechtigten durch Informations- und Meinungsaustausch in den

Elternversammlungen sowie durch Teilnahme an der Wahl von Elternvertretern und durch ihre Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien mit. Sie nehmen über den Bereich der von ihren Kindern besuchten Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die Bezirksgremien und Landesgremien teil.

(3) Die Elternvertretung nimmt die Interessen der Erziehungsberechtigten in der von ihren Kindern besuchten Schule gegenüber den Schulbehörden wahr und übt die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten in der Schule aus. Die Elternvertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule beteiligt werden, die der Erweiterung des Unterrichtsangebots dienen. Sie kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten. Die Schule unterstützt diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer organisatorischen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten.

(4) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers nach bürgerlichem Recht Sorgeberechtigten; sind beide Eltern sorgeberechtigt, wird vermutet, dass jeder Elternteil auch für den anderen handelt. Die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten können anstelle der oder neben den Sorgeberechtigten diejenigen volljährigen Personen wahrnehmen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Sorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

§ 89
Elternversammlungen, Sprecherinnen und Sprecher der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jeder Klasse, die zu Beginn des Schuljahrs in der Mehrzahl minderjährige Schülerinnen und Schüler hat, bilden eine Elternversammlung. Soweit kein Klassenverband gebildet wurde, besteht die Elternversammlung aus den Erziehungsberechtigten der Jahrgangsstufe. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können beratend an den Elternversammlungen teilnehmen. Die Lehrkräfte, die in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten, sowie die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher der Schülerinnen und Schüler sollen auf Wunsch der Elternversammlung beratend an deren Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Elternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch über schulische Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe. Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder des Schülers, sofern sie oder er das 14. Lebensjahr vollendet hat, behandelt werden.

(3) Die Elternversammlung wählt spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr aus ihrer Mitte

1. zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher und
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz.

Bei neugebildeten Klassen lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zu dieser Sitzung ein. Bestehen keine Klassenverbände, werden für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zwei gleichberechtigte Jahrgangselternsprecherinnen oder Jahrgangselternsprecher gewählt.

(4) Die Elternsprecherinnen oder Elternsprecher laden im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mindestens dreimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein. Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten von mindestens einem Fünftel der Minderjährigen einer Klasse oder Jahrgangsstufe ist eine Elternversammlung einzuberufen.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Elternversammlungen können für jede Schülerin oder jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben werden, auch wenn nur ein Erziehungsberechtigter anwesend oder vorhanden ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden; übt ein Erziehungsberechtiger für mehr als zwei Schülerinnen oder Schüler in derselben Klasse oder Jahrgangsstufe das Erziehungsrecht aus, so kann er für diese höchstens vier Stimmen abgeben.

§ 90
Gesamtelternvertretung, Gesamtelternversammlung

(1) Die Elternsprecherinnen oder Elternsprecher jeder Klasse oder Jahrgangsstufe bilden zusammen die Gesamtelternvertretung. Eine Gesamtelternvertretung wird nicht gebildet, wenn weniger als drei Elternversammlungen bestehen. In diesem Fall werden die Aufgaben der Gesamtelternvertretung durch die Versammlung aller Erziehungsberechtigten der zu Schuljahresbeginn minderjährigen Schülerinnen und Schüler der Schule (Gesamtelternversammlung) wahrgenommen.

(2) Die Gesamtelternvertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

1. eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher der Schule und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
2. vier Mitglieder der Schulkonferenz,
3. zwei Mitglieder des Bezirkselternausschusses und
4. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und der der Fachkonferenzen sowie der Gesamtschülervertretung und
5. je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilelternkonferenzen gebildet wurden.

(3) Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule lädt die Gesamtelternvertretung mindestens dreimal im Schuljahr ein; einem Antrag auf Einberufung ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder von der Schulleiterin oder dem Schulleiter gestellt wird. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt eine neugebildete Elternvertretung spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sollen auf Verlangen der Gesamtelternvertretung an ihren Sitzungen teilnehmen.

(4) Sind an der Schule für einzelne organisatorische Bereiche Teilkonferenzen eingerichtet worden, kann die Gesamtelternvertretung Teilelternvertretungen bilden. Teilelternvertretungen nehmen die Aufgaben der Gesamtelternvertretung wahr, soweit sie nur den jeweiligen organisatorischen Bereich der Schule betreffen und die Gesamtelternvertretung der Schule nichts anderes beschließt. Sie wählen zwei gleichberechtigte Sprecherinnen oder Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die beratenden Mitglieder für die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und Teilschülervertretungen.

(5) Die Gesamtelternvertretung vertritt die schulischen Interessen aller Erziehungsberechtigten einer Schule. Die Gesamtelternvertretung kann Gesamtelternversammlungen einberufen. Diese Versammlungen dienen der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten. Die Teilelternvertretung kann Teilelternversammlungen einberufen. Sie dienen der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten des jeweiligen organisatorischen Bereichs der Schule.

(6) Die Gesamtelternvertretung und die von ihr gebildeten Teilelternvertretungen können zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen Ausschüsse bilden. Die Gesamtelternvertretung und die von ihr gebildeten Teilelternvertretungen entscheiden dabei im Einzelfall über die Hinzuziehung auch von solchen Erziehungsberechtigten von Schülerinnen oder Schülern der Schule, die ihnen nicht angehören.

§ 91
Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen

(1) An beruflichen Schulen und an Oberstufenzentren finden Elternversammlungen nur auf Verlangen von einem Fünftel der Eltern Minderjähriger einer Klasse oder Jahrgangsstufe statt.

(2) An Oberstufenzentren wird abweichend von § 90 Abs. 1 Satz 1 für jede Abteilung, die vollzeitschulische Bildungsgänge anbietet, eine Abteilungselternvertretung eingerichtet. In anderen Abteilungen kann jeweils eine Abteilungselternvertretung gebildet werden, wenn ihr mindestens drei Klassen oder Jahrgangsstufen angehören. Jede Abteilungselternvertretung kann aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder zwei gleichberechtigte Sprecherinnen und Sprecher und ein beratendes Mitglied der Schulkonferenz wählen. Die Sprecherinnen und Sprecher aller Abteilungselternvertretungen wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Elternausschuss Berufliche Schulen, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen.

ABSCHNITT VI -
ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

§ 92
Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und berufliche Schulen

An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und an beruflichen Schulen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz Abweichungen von den Vorschriften der Abschnitte I bis V genehmigen, soweit es die besondere pädagogische oder organisatorische Situation der Schule erfordert.

§ 93
Verordnungsermächtigung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Schulen, deren pädagogische und organisatorische Bedingungen es erfordern, insbesondere für

1. die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule),
2. das Französische Gymnasium (Collège Francais),
3. Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse,

Abweichungen von den Abschnitten I bis V durch Rechtsverordnung zu regeln.

TEIL VII –
SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

ABSCHNITT I –
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 94
Schulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) bereichern als Ersatz- oder Ergänzungsschulen das Schulwesen des Landes Berlin. Sie erweitern das Angebot freier Schulwahl und können das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts fördern. Die Zusammenarbeit zwischen Schulen in freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen ist zu unterstützen.

§ 95
Schulgestaltung und Aufsicht

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt den Trägern der Schulen die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden und der Lehrinhalte sowie die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für die öffentlichen Schulen.

(2) Die Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde. Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen (§§ 98, 100 und 103) und der in Absatz 4 für anwendbar erklärten Vorschriften sowie die Aufsicht über Ergänzungsschulen gemäß § 102 Abs. 2 und 3.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen in freier Trägerschaft informieren und Unterrichtsbesuche durchführen.

(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche) sowie § 52 (Schulgesundheitspflege) und §§ 64 bis 66 (Datenschutz).

§ 96
Bezeichnung

Schulen in freier Trägerschaft müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt. Aus der Bezeichnung oder einem Untertitel der Bezeichnung muss hervorgehen, ob es sich bei der Schule um eine Ersatzschule oder eine Ergänzungsschule handelt; bei einer Ersatzschule soll aus der Bezeichnung auch hervorgehen, welcher Schulart in öffentlicher Trägerschaft sie entspricht. Ein Zusatz, der auf die staatliche Genehmigung oder Anerkennung hinweist, ist zulässig.

ABSCHNITT II –
ERSATZSCHULEN

§ 97
Ersatzschulen

Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen entsprechen, die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind.

§ 98
Genehmigung

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen.

(3) Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 zu erteilen, wenn
1. die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht,
2. die Lehrkräfte eine wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung nachweisen, die hinter der Ausbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nicht zurücksteht, oder die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrkräfte durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden kann,
3. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist,
4. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird,
5. der Schulträger oder, falls dieser keine natürliche Person ist, dessen Vertreterin oder Vertreter, geeignet ist, eine Schule verantwortlich zu führen, und er die Gewähr dafür bietet, nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu verstoßen und
6. die Schulgebäude und -anlagen den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Anforderungen an einen geordneten Schulbetrieb entsprechen.

(4) Grundschulen in freier Trägerschaft sind nur zu genehmigen, wenn
1. die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen und
2. ein besonderes pädagogisches Interesse für die Zulassung der Schule vorliegt oder die Erziehungsberechtigten die Errichtung einer Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule beantragen und eine öffentliche Grundschule dieser Art in zumutbarer Entfernung nicht besteht.

(5) Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (Unterrichtsgenehmigung). Die Unterrichtsgenehmigung ist dem Schulträger zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in Absatz 3 Nr. 2 genannte fachliche Eignung erfüllt und die erforderliche persönliche Eignung besitzt. Sie kann befristet erteilt werden, wenn die fachliche Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll.

(6) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte gemäß Absatz 3 Nr. 3 ist genügend gesichert, wenn
1. über das Angestelltenverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist,
2. der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,
3. die Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an gleichartigen oder gleichwertigen öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabständen gezahlt werden und
4. für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die mindestens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.

Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den in Satz 1 genannten Voraussetzungen zulassen.

(7) Die Schule muss Formen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten im Sinne des Teils VI gewährleisten.

(8) Will der Träger einer Ersatzschule den Schulbetrieb auf eine weitere Unterrichtsstätte ausdehnen, bedarf dies einer gesonderten Genehmigung. Dies gilt nicht, wenn einzelne Klassen oder Jahrgangsgruppen nur vorübergehend außerhalb des Schulgeländes untergebracht werden.

(9) Jeder Wechsel in der Leitung der Schule und jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte sowie der Schuleinrichtungen sind der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich mit den entsprechenden Nachweisen anzuzeigen.

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Erteilung der Genehmigung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Bedingungen, unter denen eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird (Absatz 3 Nr. 4),
2. die Bedingungen, unter denen die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist (Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 6).

§ 99
Aufhebung, Erlöschen und Übergang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn der Träger die Schule nicht binnen eines Jahres eröffnet, wenn sie geschlossen oder ohne Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ein Jahr lang nicht betrieben wird.

(3) Die Genehmigung geht auf einen anderen Träger über, wenn die Schulaufsichtsbehörde den Übergang der Genehmigung vor dem Wechsel der Trägerschaft ausdrücklich zugelassen hat. Ist der Träger der Schule eine natürliche Person, so besteht die Genehmigung noch sechs Monate nach deren Tod fort; die Schulaufsichtsbehörde kann diese Frist auf Antrag der Schule verlängern. In allen übrigen Fällen erlischt die Genehmigung, wenn der Träger der Schule wechselt.

§ 100
Staatlich anerkannte Ersatzschulen

(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauerhaft die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, kann auf Antrag des Schulträgers von der Schulaufsichtsbehörde die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verliehen werden. Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, Abschlüsse und Zeugnisse zu erteilen, die die

gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

(2) Über die Anerkennung darf nicht entschieden werden, bevor der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der Schule erreicht hat, frühestens jedoch im zweiten Jahr nach Eröffnung der genehmigten Ersatzschule; bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, kann die Anerkennung zunächst allein für die untere Schulstufe verliehen werden.

(3) Die staatlich anerkannten Ersatzschulen sind im Rahmen des § 95 Abs. 1 verpflichtet, bei der Aufnahme, Versetzung und beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern sowie bei der Durchführung von Prüfungen und der Vergabe von Abschlüssen die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Über Ausnahmen auf Grund der Eigenart der anerkannten Ersatzschule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; sie entscheidet auch, welcher Bildungsstand, insbesondere welcher Abschluss im Vergleich zu entsprechenden öffentlichen Schulen am Ende einzelner Schulstufen erreicht ist. Bei Prüfungen führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr bestimmte Schulleiterin oder ein bestimmter Schulleiter oder eine bestimmte Lehrkraft den Vorsitz.

(4) Die Anerkennung ist aufzuheben, wenn

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 zum Zeitpunkt der Verleihung nicht gegeben waren oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist oder
2. die Schule wiederholt gegen die ihr nach Absatz 3 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat.

(5) Für den Übergang der staatlichen Anerkennung auf einen anderen Träger gilt § 99 Abs. 3 entsprechend.

§ 101
Finanzierung

(1) Das Land Berlin stellt den Trägern von genehmigten Ersatzschulen zweckgebundene Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Verfügung.

(2) Die Zuschüsse für genehmigte Ersatzschulen betragen

1. bei beruflichen Schulen 100 Prozent der Personalkosten der Ersatzschulen (tatsächliche Personalkosten), höchstens 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) und
2. bei allgemein bildenden Schulen 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.

Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen. Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 Prozent der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden

Satz gekürzt. Einnahmen aus dem Betrieb und Personalkosten für den Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung der Personalkosten nicht berücksichtigt.

(3) Ersatzschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“ erhalten abweichend von Absatz 2 Satz 1 Zuschüsse in Höhe von 115 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.

(4) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden erstmalig drei Jahre nach Eröffnung der Ersatzschule gewährt, frühestens jedoch, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe erreicht hat (Wartefrist). Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, werden die Zuschüsse frühestens gewährt, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der jeweils untersten Schulstufe erreicht hat. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Haushalts bereits nach drei Jahren Zuschüsse bis zu 75 Prozent der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zuschüsse gewähren, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandung arbeitet.

(5) Sofern an Schulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, zur Vorbereitung auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife eine Jahrgangsstufe 13 eingerichtet worden ist, findet hierauf Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 bis 5 entsprechende Anwendung.

(6) Ersatzschulen, die den Unterricht auf eine andere Schulart umstellen, können insoweit in der Übergangszeit die in Absatz 2 oder 3 vorgesehenen Zuschüsse gewährt werden, wenn die Schulaufsichtsbehörde den Umstellungsplan genehmigt hat. Dem Antrag auf Genehmigung ist ein Umstellungsplan beizufügen. Der Zuschuss entfällt, wenn der drei Jahre nach Umstellungsbeginn im Rahmen einer Zwischenüberprüfung vom Schulträger nachzuweisende Entwicklungsstand der Schule vom Umstellungsplan wesentlich abweicht oder ein erfolgreicher Abschluss der Umstellung nicht festgestellt werden kann und innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten angemessenen Frist nicht erreichbar erscheint.

(7) Abweichend von der Wartefrist werden Ersatzschulen die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse für die betreffende Schulart gewährt, wenn der Schulträger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhält und die Schulaufsichtsbehörde den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält. Der Zuschuss wird von dem Zeitpunkt an gewährt, für den die Schulaufsichtsbehörde die nach Satz 1 erforderlichen Festlegungen trifft, frühestens vom Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Schule an. Die nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse werden für die Zeit des Aufbaus um 15 Prozent gekürzt. Sofern Religionsgemeinschaften, die in der Zeit des Nationalsozialismus Schulen im Bereich des Landes Berlin unterhalten hatten und zur Einstellung des Schulbetriebs gezwungen worden waren, eine Schule eröffnen, erhalten sie einen Zuschuss nach Satz 1.

(8) Schülerinnen und Schüler genehmigter Ersatzschulen sowie ihre Erziehungsberechtigten erhalten Zuwendungen nach Maßgabe des Haushalts für die gleichen Zwecke wie die Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und deren Erziehungsberechtigte.

(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bewilligung von Zuschüssen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Zuschussgewährung einschließlich der Rückforderung überzahlter Beträge sowie deren Verzinsung,
2. den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule,
3. die Berechnungsgrundlagen für die vergleichbaren Personalkosten und den Umfang der als tatsächliche Personalkosten geltenden Ausgaben der Schule. Kosten der Gebäudereinigung werden weder bei den tatsächlichen noch bei den vergleichbaren Personalkosten berücksichtigt.

ABSCHNITT III – ERGÄNZUNGSSCHULEN

§ 102
Ergänzungsschulen

(1) Schulen in freier Trägerschaft, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, sind Ergänzungsschulen.

(2) Der Betrieb einer Ergänzungsschule ist der Schulaufsichtsbehörde vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schuleinrichtungen und die Vorbildung der Leiterin oder des Leiters und der Lehrkräfte sowie eine Übersicht über die vorgesehene Schülerzahl beizufügen.

(3) Jeder Wechsel des Schulträgers und der Leiterin oder des Leiters der Schule und jede wesentliche Änderung der Schuleinrichtungen sind der Schulaufsichtsbehörde unter Beifügung der entsprechenden Nachweise unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, wenn Schulträger, Leiterin oder Leiter oder Einrichtungen der Schule nicht den Anforderungen entsprechen, die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen vorgeschrieben oder die zum Schutz der Schülerinnen und Schüler an sie zu stellen sind.

§ 103
Staatlich anerkannte Ergänzungsschulen

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann einer Ergänzungsschule die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn an der von ihr vermittelten beruflichen Ausbildung ein öffentliches Interesse besteht und der Unterricht nach einem von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit den fachlich zuständigen Mitgliedern des Senats genehmigten Lehrplan erteilt wird und die Abschlussprüfung nach einer genehmigten Prüfungsordnung stattfindet. Die Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn nach Umfang und Anforderungen die Ausbildung mit einer staatlichen schulischen Ausbildung vergleichbar ist, die Prüfung ausweislich der Prüfungsordnung den Anforderungen an ein

geordnetes Prüfungsverfahren entspricht und die Möglichkeit der Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters der Schulaufsichtsbehörde in der Prüfung sichergestellt ist.

(2) Staatlich anerkannte Ergänzungsschulen haben das Recht, ihren Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis zu erteilen, auf dem die durch die Ausbildung erworbene Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „Staatlich anerkannt“ versehen werden kann.

(3) Für die Aufhebung der Anerkennung ist § 100 Abs. 4 Nr. 1 entsprechend anzuwenden. Die Anerkennung erlischt, wenn die Ergänzungsschule ohne Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ein Jahr keinen Unterricht erteilt hat oder auf Dauer geschlossen wird.

ABSCHNITT IV – ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

§ 104
Freie Einrichtungen und Privatunterricht

(1) Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen, die keine Schulen im Sinne des § 6 Abs. 1 sind, unterliegen einer Anzeigepflicht bei der Schulaufsichtsbehörde, wenn sie gewerblich betrieben werden und dabei auch regelmäßig Minderjährige betreffen (freie Einrichtungen).

(2) Freie Einrichtungen dürfen keine Bezeichnungen führen und keine Zeugnisse oder sonstige Berechtigungen ausstellen, die eine Verwechslung mit Schulen im Sinne dieses Gesetzes hervorrufen können.

(3) Auf den gleichzeitigen Unterricht mit weniger als vier Personen (Privatunterricht) finden die Bestimmungen des Absatzes 1 keine Anwendung.

(4) Im übrigen unterliegen freie Einrichtungen und Privatunterricht nur den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Bestimmungen. Verstoßen Leiterinnen oder Leiter oder Unterrichtende gegen solche Bestimmungen, kann die Schulaufsichtsbehörde die Errichtung oder Fortführung der freien Einrichtungen oder den Privatunterricht und das nach Absatz 2 verbotene Verhalten untersagen.

TEIL VIII – SCHULVERWALTUNG

§ 105
Schulaufsicht

(1) Das gesamte Schulwesen untersteht der staatlichen Aufsicht (Schulaufsicht). Die

Schulaufsicht wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung (Schulaufsichtsbehörde) ausgeübt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde übt die fachliche Aufsicht über die öffentlichen Schulen und die Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Anerkennung ihrer Studienbefähigung sowie die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft aus. Sie ist die Dienstbehörde für die Lehrkräfte sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Schulsekretärinnen und Hausmeister an nicht zentral verwalteten Schulen sowie die Dienstbehörde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulpraktischen Seminare und im Schulpsychologischen Dienst sowie des Prüfungsamts für Lehramtsprüfungen und des Staatlichen Prüfungsamts für Übersetzer.

(3) Im Benehmen mit den Bezirken legt die Schulaufsichtsbehörde die Grundlagen der Schulorganisation fest und stellt den Schulentwicklungsplan für das Land Berlin auf, in dem der gegenwärtige und der zukünftige Schulbedarf ausgewiesen wird. Der Schulentwicklungsplan soll das diesem Gesetz entsprechende vielseitige Bildungsangebot sichern und die Entwicklung der Schülerzahlen, die Nachfrage der Erziehungsberechtigten sowie die Planungen und Angebote der bezirklichen Schulentwicklungspläne in Abstimmung mit der bezirklichen Jugendhilfe- und Sozialraumplanung einbeziehen. Die Planungen der angrenzenden Schulträger des Landes Brandenburg sind zu berücksichtigen.

(4) Der Schulaufsichtsbehörde obliegt die Genehmigung der Entscheidungen des Bezirks über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihm verwalteten Schulen (§ 109 Abs. 3). Die Schulaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die bezirklichen Gremien über alle den Bezirk betreffenden wesentlichen schulischen Angelegenheiten, insbesondere Klassenbildungen, Lehrerzumessung, Unterrichtsversorgung, besondere pädagogische Angelegenheiten und die Qualitätsentwicklung der Schulen im Bezirk, zu informieren.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik und der Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde trifft insbesondere Bestimmungen über

1. die Ziele, Inhalte, Organisation und Qualitätsanforderungen des Unterrichts,
2. die Zahl der Unterrichtsstunden und die Dauer des Unterrichts,
3. die Rahmenvorgaben für Prüfungen,
4. die Unterrichtsversorgung,
5. die Arbeitszeit der Lehrkräfte im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften,
6. Grundsätze über den Einsatz von Informations- und Kommunikationsmedien in den Schulen und

legt die Ziele und Standards fest für

7. die Verfahren zur Sicherung und Evaluation schulischer Qualität nach § 9,
8. die Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Schulen und der Schulaufsichtsbehörde und

9. die Beratung im Schulwesen.

(7) Die Aufsicht über die Schulen darf nur ausüben, wer dazu geeignet ist. Die mit der Aufsicht betrauten Personen sollen die Befähigung zu einem Lehramt besitzen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die über die Ausbildung zum Lehramt hinausgehen. Sie sollen über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse der Rechts- und der Verwaltungsvorschriften, der Steuerung sozialer Systeme durch Personalentwicklung und Vereinbarungen, insbesondere durch Schulprogramme, sowie der Sicherung und Evaluation schulischer Qualität verfügen. Die Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung der Aufsicht sind durch Qualifizierungsmaßnahmen oder Erfahrung in Leitungsfunktionen nachzuweisen.

(8) Die Schulaufsichtsbehörde kann zur Unterstützung ihrer Aufgaben Fachberaterinnen und Fachberater bestellen. Fachberaterinnen und Fachberater erfüllen Beratungs-, Koordinierungs-, Betreuungs- und Organisationsaufgaben. Zu Fachberaterinnen oder Fachberatern sind in der Regel hauptamtliche Lehrkräfte zu bestellen, die diese Aufgabe im Rahmen ihres Hauptamtes wahrnehmen.

(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten, die der Schulaufsichtsbehörde durch dieses Gesetz zugewiesen sind, auf die ihr nachgeordneten Behörden übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erledigung der Aufgabe geboten erscheint.

§ 106
Stellung und Aufgaben der fachlichen Aufsicht

(1) Die fachliche Aufsicht ist darauf gerichtet, die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Schule zu gewährleisten. Die Schulaufsichtsbehörde kann sich dazu jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen informieren und Schul- und Unterrichtsbesuche durchführen sowie nach Maßgabe des § 116 Abs. 2 Satz 2 an Beratungen der schulischen Gremien teilnehmen. Sie muss Beschlüsse der schulischen Gremien beanstanden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter der Verpflichtung nach § 70 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde soll vorrangig beratend und unterstützend tätig werden. Sie hat bei der Ausübung der fachlichen Aufsicht die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen zu beachten.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde soll im Rahmen ihrer fachlichen Aufsicht nur dann in die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung in den einzelnen Schulen eingreifen, wenn es zur rechtmäßigen, sachgerechten oder geordneten Durchführung von Unterricht und Erziehung, insbesondere bei einem Verstoß gegen Weisungen der Schulaufsichtsbehörde oder bei schwerwiegenden Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit, geboten ist. Den Schulen soll Gelegenheit gegeben werden, die von ihnen getroffenen Maßnahmen vor der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde noch einmal zu überprüfen.

§ 107
Schulpsychologischer Dienst

(1) Der schulpsychologische Dienst ist eine der Schulaufsichtsbehörde eingegliederte fachpsychologische Einrichtung für die Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die schulpsychologische Tätigkeit umfasst insbesondere

1. die präventive und die auf akute Probleme bezogene Beratung, die schulpsychologische Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei besonderen Defiziten im Lern-, Leistungs- und Verhaltensbereich und im Zusammenleben und gemeinsamen Lernen in der Schule,
2. die Beratung von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Konflikten und Störungen in ihrer pädagogischen Arbeit, in der Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen und in ihrer Einbindung in das gesamte Schulleben,
3. die Mitwirkung in Fragen der Einschulung, Umschulung, Schullaufbahn und bei der Förderung von Begabungen,
4. die Mitarbeit an externen Evaluationen im Rahmen des § 9 Abs. 3.

(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie zur Vermittlung weiterer Hilfen kooperiert der schulpsychologische Dienst mit Jugendämtern, Gesundheitsämtern, Kliniken und anderen öffentlichen Einrichtungen.

(3) Schulpsychologische Beratung kann auf die Schule als Ganzes gerichtete systembezogene Beratungsleistungen umfassen, sofern sie keine fachaufsichtlichen Aufgaben nach § 106 betreffen. Systembezogene Beratungsleistungen sollen mit dem Berliner Landesinstitut für Schule und Medien abgestimmt werden.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im schulpsychologischen Dienst unterliegen einer besonderen Verschwiegenheit zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen. Diese Verpflichtung gilt sowohl für persönliche Mitteilungen als auch für Daten, die im Rahmen von Tests und empirischen Untersuchungen erhoben werden. Würde eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten Gesundheit oder Wohlergehen betroffener Minderjähriger gefährden, gilt diese Schweigepflicht auch gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 108
Berliner Landesinstitut für Schule und Medien

(1) Das Berliner Landesinstitut für Schule und Medien (Landesinstitut) ist eine der Schulaufsichtsbehörde nachgeordnete Einrichtung für die schulpraktische Unterstützung und qualitative Weiterentwicklung der Schulen. Darüber hinaus erbringt es medienpädagogische Leistungen für Kinder- und Jugendeinrichtungen.

(2) Das Landesinstitut hat insbesondere die Aufgaben,

1. die Schulen in ihrer Qualitätsentwicklung, inneren Schulreform, Selbstgestaltung und Eigenverantwortung, bei der Erstellung und Umsetzung von Schulprogrammen und der internen Evaluation zu beraten und zu unterstützen,

2. bei der Entwicklung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung mitzuwirken und die Schulen bei der Einführung und Anwendung der Rahmenlehrpläne durch Fortbildung zu unterstützen,
3. die für die Weiterentwicklung und Sicherung der Schulqualität erforderlichen Unterrichtsmaterialien, Medien und Handreichungen zu entwickeln, gutachterliche Empfehlungen abzugeben sowie Veröffentlichungen vorzunehmen,
4. individuelle und systembezogene, zentrale und schulinterne Fortbildungsdienstleistungen für Lehrkräfte und Mitglieder der Gremien nach diesem Gesetz zu planen und durchzuführen,
5. die Schulen in allen Fragen des Schulmanagements, der Schulorganisationsentwicklung, der Teamentwicklung und der psychosozialen Belastung zu beraten und zu unterstützen und entsprechende Fortbildungen für Schulleiterinnen und Schulleiter und andere Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber sowie für Beamtinnen und Beamte der Schulaufsicht durchzuführen,
6. die Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes Berlin zu koordinieren,
7. Schulversuche und abweichende Organisationsformen fachlich und organisatorisch zu betreuen,
8. Einrichtungen der schulischen und außerschulischen Bildung und Jugendbildung mediendidaktisch und medientechnologisch zu beraten und zu unterstützen, insbesondere in der pädagogischen Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechniken,
9. ein Bibliotheks-, Mediotheks- und Lehrplandokumentationsangebot für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und der schulischen Gremien vorzuhalten, das die Schulen in ihrer Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung unterstützt, den schulpraktischen Erfordernissen entspricht und den wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse umfänglich dokumentiert,
10. medienpädagogische Projekte im schulischen und außerschulischen Bereich anzubieten sowie die Schulen und die außerschulischen Einrichtungen mit zeitgemäßen pädagogischen Medien auf neuestem Standard zu unterstützen.

(3) Das Landesinstitut erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach Maßgabe der schulpraktischen Erfordernisse und auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Es arbeitet auftrags- und zielgruppenorientiert für das pädagogische Personal an den Schulen und in der Schulaufsichtsbehörde. Es erbringt seine Leistungen in enger Zusammenarbeit mit den Berliner Hochschulen und den Schulpraktischen Seminaren. Es stimmt sich mit der Schulaufsichtsbehörde ab, soweit gemeinsame Aufgaben betroffen sind.

(4) Das Landesinstitut legt der Schulaufsichtsbehörde jährlich einen Bericht vor, in dem über Umfang, Standards und Erfolg der im Berichtszeitraum erbrachten Leistungen Rechenschaft abgelegt wird.

§ 109
Aufgaben der Bezirke

(1) Den Bezirken obliegt die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der zentral verwalteten Schulen (zuständige Schulbehörde). Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen nach Maßgabe des § 7 sowie die Bereitstellung des für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schulen notwendigen Personals. Des Weiteren entscheiden die Bezirke über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern.

(2) Die Bezirke überwachen die Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht, legen die Einschulungsbereiche für die Grundschulen fest und sind im Rahmen ihrer schulorganisatorischen Befugnisse insbesondere für die Festsetzung der Aufnahmekapazität der von ihnen verwalteten Schulen verantwortlich.

(3) Die Bezirke entscheiden über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihnen verwalteten Schulen; ihre Entscheidungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Sie stellen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für Berlin bezirkliche Schulentwicklungspläne auf. Diese sind mit den Planungen und Angeboten der benachbarten Bezirke und der unmittelbar angrenzenden Träger der Schulentwicklungsplanung des Landes Brandenburg abzustimmen; § 105 Abs. 3 gilt entsprechend.

TEIL IX –
BEZIRKS- UND LANDESGREMIEN

§ 110
Bezirksausschüsse

(1) In jedem Bezirk werden ein Bezirkslehrerausschuss, ein Bezirksschülerausschuss und ein Bezirkselternausschuss gebildet. Die Bezirksausschüsse dienen der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Gruppe in Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen im Bezirk sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Bezirksschulbeirat.

(2) Den Bezirksausschüssen gehören jeweils die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Lehrkräfte), § 85 Abs. 4 Nr. 2 (Schülerinnen und Schüler) und § 90 Abs. 2 Nr. 3 (Eltern) von den entsprechenden Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen im Bezirk an, soweit für sie nicht Ausschüsse nach § 112 Abs. 1 gebildet sind. Sofern an staatlich anerkannten Ersatzschulen Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten gewählt worden sind, gehören je zwei von ihnen dem jeweiligen Bezirksausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Die Bezirksausschüsse wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mit-

glieder
1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
2. zwölf Vertreterinnen oder Vertreter für den Bezirksschulbeirat,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den betreffenden Landesausschuss und
4. eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Landesschulbeirat.

Bei der Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für den Bezirksschulbeirat sollen Vertreterinnen oder Vertreter aller im Bezirk vorhandenen Schularten berücksichtigt werden. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse werden für ein Schuljahr gewählt, im Übrigen erfolgen die Wahlen jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren.

(4) Die jeweils erste Sitzung der Bezirksausschüsse wird von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes einberufen; in dieser Sitzung werden die jeweilige Vorsitzende oder der jeweilige Vorsitzende des Bezirksausschusses und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gewählt.

§ 111
Bezirksschulbeiräte

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksschulbeirat gebildet. Er besteht aus den von den Bezirksausschüssen jeweils gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Des weiteren gehören ihm je zwei der in § 110 Abs. 2 Satz 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter mit beratender Stimme an.

(2) Der Bezirksschulbeirat berät das Bezirksamt in Fragen des bezirklichen Schulwesens. Er kann dem Bezirksamt und der Schulaufsichtsbehörde Vorschläge unterbreiten; dazu erhält er von diesen die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte. Der Bezirksschulbeirat dient ferner dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander. Er kooperiert mit dem bezirklichen Jugendhilfeausschuss.

(3) Der Bezirksschulbeirat ist vom Bezirksamt in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Schulentwicklungsplanung des Bezirks,
2. Errichtung, Zusammenlegung, Umwandlung, Verlegung und Aufhebung von Schulen,
3. Festlegung und Veränderung von Einschulungsbezirken,
4. Planung bezirklicher Schulbaumaßnahmen,
5. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenwirkens der Schulen und
6. Schulversuche an Schulen des Bezirks.

(4) Ein Mitglied des Bezirksamts und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen des Bezirksschulbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen. Vorschläge des Bezirksamts und der Vertreterin oder des Vertreters der Schulaufsichtsbehörde für die Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 112
Ausschüsse Berufliche Schulen

(1) Für die beruflichen Schulen werden ein Lehrerausschuss Berufliche Schulen, ein Schülerausschuss Berufliche Schulen und ein Elternausschuss Berufliche Schulen gebil-

det. Sie dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Beirat Berufliche Schulen.

(2) Den Ausschüssen Berufliche Schulen gehören jeweils die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Lehrkräfte), § 86 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 (Schülerinnen und Schüler) und § 87 Abs. 1 Satz 4 (Studentinnen und Studenten) sowie § 91 Abs. 2 Satz 4 (Eltern) von den entsprechenden Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Schulen an. Sofern an staatlich anerkannten Ersatzschulen Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler oder Erziehungsberechtigten gewählt worden sind, gehören je zwei von ihnen dem jeweiligen Bezirksausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Die Ausschüsse Berufliche Schulen wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder
1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter für den Beirat Berufliche Schulen.

§ 110 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die jeweils erste Sitzung der Ausschüsse Berufliche Schulen wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde einberufen; in dieser Sitzung werden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses Berufliche Schulen und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gewählt.

§ 113
Beirat Berufliche Schulen

(1) Der Beirat Berufliche Schulen dient der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat. Er berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in allen die beruflichen Schulen betreffenden Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.

(2) Der Beirat Berufliche Schulen wird aus den von den Ausschüssen Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen und Vertreter gebildet. Ferner gehören ihm jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. Des weiteren gehören ihm je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in § 112 Abs. 2 Satz 2 genannten Mitglieder mit beratender Stimme an.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden aus der Mitte aller Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den Schulkonferenzen (§ 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5) gewählt. Diese bilden jeweils Versammlungen, die einmal im Schulhalbjahr zusammentreten. Die Versammlungen wählen sich jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher.

(4) Die Mitglieder des Beirates Berufliche Schulen wählen aus ihrer Mitte
1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und

für den Landesschulbeirat
2. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Lehrkräfte, der Schülerinnen oder Schüler und der Erziehungsberechtigten und
3. jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 110 Abs. 3 Satz 3 und § 112 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 114
Landesausschüsse

(1) Auf der Ebene der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung werden ein Landeslehrerausschuss, ein Landesschülerausschuss und ein Landeselternausschuss gebildet. Sie dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe gegenüber der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat.

(2) Die Landesausschüsse bestehen aus den in den jeweiligen Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Ferner gehören dem jeweiligen Landesausschuss von den Sprecherinnen und Sprechern der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten, die nach § 111 Abs. 1 Satz 3 Mitglieder der Bezirksschulbeiräte sind, zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder eines jeden Landesausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Der Landesschülerausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in einer anderen Organisationsform zu arbeiten. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Eine Ausweitung der Kompetenzen des Landesschülerausschusses ist unzulässig.

§ 115
Landesschulbeirat

(1) Auf Landesebene wird ein Landesschulbeirat gebildet. Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in Angelegenheiten, die für die Entwicklung der Schulen und für ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Er ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Rahmenlehrplanentwürfe für Unterricht und Erziehung,
2. Änderung der Struktur und der Organisation des Schulwesens,
3. Grundsätze für den Schulbau und die Ausstattung von Schulen,
4. Schulversuche,
5. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die pädagogisch von grundsätzlicher Bedeutung sind,
6. Grundzüge der Schulentwicklungsplanung.

(3) Der Landesschulbeirat dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander und mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Ihm sind dazu die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landesschulbeirat wird ferner von der Schulaufsichtsbehörde zeitnah über die Beschlüsse der

Kultusministerkonferenz sowie über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von Schulversuchen und der wissenschaftlichen Vergleichsuntersuchungen im Bildungswesen informiert. Er kooperiert mit dem Landesjugendhilfeausschuss.

(4) Der Landesschulbeirat besteht aus

1. den von den jeweiligen Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern,
2. den vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler und Erziehungsberechtigten,
3. der oder dem vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterin oder Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
4. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes, die von diesen benannt werden,
5. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie der Vereinigung der Unternehmensverbände, die von diesen benannt werden,
6. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die nach § 13 Abs. 1 Religions- oder Weltanschauungsunterricht anbieten und die von diesen benannt werden, und
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Berlin, die oder der von diesem benannt wird.

Die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an.

(5) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats hat das Recht, an den Sitzungen des Landesschulbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen; seine Vorschläge für die Tagesordnung sind zu behandeln. Beauftragte der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung können als Gäste teilnehmen.

TEIL X – GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 116
Grundsätze für die Arbeit von Gremien

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, geleitet und geschlossen. Die oder der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt; der Bezirksschulbeirat ist auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamtes, der Landesschulbeirat auch auf Antrag der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung einzuberufen.

(2) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der

Schulaufsichtsbehörde und des Bezirksamts sind berechtigt und auf Einladung eines schulischen Gremiums verpflichtet, an Sitzungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, teilzunehmen. Sachverständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn das jeweilige Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem zustimmt; ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. Beratende Mitglieder eines Gremiums haben Rede- und Antragsrecht.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die in diesem Gesetz genannten Gremien beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich bestellten Mitglieder. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist ein Gremium nach erneuter Einladung zu demselben Tagesordnungspunkt beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ergibt sich bei Abstimmungen in Klassenkonferenzen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(5) Die in diesem Gesetz genannten Gremien dürfen sich mit personalrechtlichen Angelegenheiten nur in den in diesem Gesetz genannten Fällen und in dem hierin bestimmten Umfang befassen. Die dienst- und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(6) Sitzungen der Lehrerkonferenzen und Lehrerausschüsse, denen Elternvertreterinnen oder Elternvertreter angehören, sowie Sitzungen der Schulkonferenz sollen zu einer Tageszeit stattfinden, die auch berufstätigen Elternvertreterinnen oder Elternvertretern die Anwesenheit ermöglicht.

(7) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, Rahmengeschäftsordnungen zu erlassen.

§ 117
Grundsätze für Wahlen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. Eine Briefwahl ist unzulässig. Die Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer eines Schuljahres, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Für die nach diesem Gesetz zu wählenden Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl zu wählen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Entsprechendes gilt für die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden eines Gremiums.

(3) In allen Gremien sollen Frauen und Männer sowie Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein; ergänzend gilt § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes in der

Fassung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Mitglieder eines Gremiums sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit Ablauf der für die Einberufung des neu zu bildenden Gremiums bestimmten Frist. Die Amtszeit endet auch
1. durch Abwahl,
2. durch Niederlegung des Amtes,
3. mit Ablauf der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule oder
4. bei Erziehungsberechtigten mit Ablauf des Schuljahrs, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

Für die Abwahl eines Mitglieds ist ein Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Nachfolgerin oder der Nachfolger mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(6) Eine abwesende Wahlberechtigte oder ein abwesender Wahlberechtigter ist wählbar, wenn der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die schriftliche Einwilligung zur Übernahme des Amtes vorliegt.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über das Wahlverfahren, die Anberaumung von Wahlen, die Wahlleitung, Nachfolger- und Ersatzwahlen und das Wahlprüfungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 118
Wahlprüfung

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder bei der nach Absatz 2 über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über Einsprüche entscheiden nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters
1. bei schulischen Gremien die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb einer Woche nach Eingang,
2. bei bezirklichen Gremien die Schulaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang und
3. bei Landesgremien die Schulaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang.

(3) Ist bei einer Wahl gegen Rechtsvorschriften verstoßen worden und kann dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sein, so hat die zuständige Stelle die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholung anzuordnen.

§ 119
Vorsitz und Geschäftsstelle

(1) In der ersten Sitzung der Bezirksschulbeiräte, des Beirats Berufliche Schulen und des Landesschulbeirates einer neuen Wahlperiode werden die oder der jeweilige Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des betreffenden Schulbeirats. Zur Unterstützung der Bezirksschulbeiräte sowie der Bezirksausschüsse wird beim zuständigen Bezirksamt, zur Unterstützung des Landesschulbeirats sowie der Landesausschüsse wird bei dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 120
Stellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter

(1) Die nach diesem Gesetz gewählten Mitglieder der Gremien sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Werden in einem Gremium Angelegenheiten behandelt, die ein Mitglied oder dessen Angehörige persönlich betreffen, beschränkt sich die Mitwirkung auf seine Anwesenheit in der Sitzung; an der Beschlussfassung darf sich das Mitglied nicht beteiligen. Im übrigen gelten die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
1. in allen Personalangelegenheiten und
2. in allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes richtet sich nach den dienst- und personalrechtlichen Vorschriften. Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Ein Mitglied, das seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt hat, kann durch einen mit zwei Dritteln der übrigen anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss aus dem Gremium ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Ersatzwahl eines neuen Mitglieds zulässig.

§ 121
Räume, Kosten

(1) Für Sitzungen der in diesem Gesetz genannten Gremien sowie für Schüler- und Elternversammlungen hat die betreffende Schule die notwendigen Räume und sächlichen Mittel entgeltfrei zur Verfügung zu stellen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Für die Bezirksgremien obliegt diese Aufgabe dem zuständigen Bezirksamt, für die Landesgremien der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Die Tätigkeit in den Gremien ist ehrenamtlich. Die Geschäftskosten der Schüler- und Elternvertretungen trägt im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel das Land Berlin. Ihre zweckentsprechende und sparsame Verwendung ist mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen. Das gleiche gilt für die Geschäftskosten der Bezirks- und Landesgremien, die mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes oder mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen sind.

§ 122
Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzungen der Gremien werden Protokolle geführt. Das Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse und
5. das Ergebnis von Wahlen.

(2) Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, die Sitzungsprotokolle der Gremien ihrer Schule einzusehen. Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen (§ 120 Abs. 3 Satz 1), sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden darf.

(3) Jede Schule erhält eine Abschrift der Sitzungsprotokolle des betreffenden Bezirksschulbeirates oder des Beirats Berufliche Schulen; der Landesschulbeirat stellt seine Protokolle abschriftlich den Bezirksschulbeiräten und dem Beirat Berufliche Schulen zur Verfügung. Die Bezirksausschüsse und Ausschüsse Berufliche Schulen stellen den entsprechenden Schulen auf Verlangen je eine Abschrift ihrer Protokolle zur Verfügung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

TEIL XI –
VOLKSHOCHSCHULEN UND MUSIKSCHULEN

§ 123
Volkshochschulen

(1) Jeder Bezirk unterhält eine Volkshochschule. Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass Bezirke gemeinsam eine Volkshochschule unterhalten. Die Volkshochschulen sichern die Grundversorgung der Weiterbildung. Das Bildungsangebot dient der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung, ist einem integrativen Ansatz verpflichtet und soll zur Entwicklung von Schlüsselqualifikationen beitragen.

(2) Die Volkshochschulen haben die Aufgabe, den Bürgerinnen und Bürgern im Sinne eines lebensbegleitenden Lernens ein Angebot zu machen, das ihnen die Möglichkeiten eröffnet, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu ergänzen, zu vertiefen und neu zu erwerben, ihre Chancen in der Gesellschaft zu nutzen und zu verbessern, ihre berufliche Existenz zu sichern und fortzuentwickeln, ihr gesellschaftliches und kulturelles Leben nach ihren Vorstellungen aufzubauen sowie sich als Teil von Staat und Gesellschaft zu verstehen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Das Angebot soll auch dem Erwerb interkultureller Kompetenz dienen und dazu befähigen, am Prozess der europäischen und internationalen Integration mitzuwirken.

(3) Aufgabe der Volkshochschulen ist es auch, zum Abbau der durch Geschlecht, kulturelle und soziale Herkunft oder durch gesellschaftliche Entwicklungsprozesse entstandenen und neu entstehenden Ungleichheiten beizutragen. Die Volkshochschulen wirken bei der Umsetzung sozial-, bildungs- oder arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen des Landes und an der Aufgabe der Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens mit. Darüber hinaus sollen sie selbstgesteuerte Lernweisen fördern und Anregung, Beratung und institutionelle Unterstützung für die Gestaltung offener Lernprozesse geben.

(4) Die Volkshochschulen können Lehrgänge einrichten, die insbesondere der beruflichen Fort- und Weiterbildung dienen. Sie schließen mit einer Prüfung ab; die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrgängen wird zertifiziert.

(5) Die Volkshochschulen kooperieren untereinander und mit anderen öffentlichen und privaten Trägern der Bildung, insbesondere mit Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

(6) Zur Sicherung der Qualität ihres Bildungsangebots sind die Volkshochschulen verpflichtet, geeignete Verfahren der Qualitätssicherung einschließlich regelmäßiger Selbstevaluationen durchzuführen und die ständige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen. Die für die Volkshochschulen zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, einen vergleichenden Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht zur Arbeit der Volkshochschulen.

(7) Das Programmangebot der Volkshochschulen wird als einheitlicher Berliner Datenbestand geführt und steht Interessierten und Auskunftssuchenden zur mediengestützten Recherche zur Verfügung.

(8) Die für die Volkshochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Volkshochschulen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen für die Lehrgänge nach Absatz 4,
2. die Qualitätssicherungsverfahren einschließlich der Qualitätsstandards und der Anforderungen an die Selbstevaluation.

§ 124
Musikschulen

(1) Jeder Bezirk unterhält eine Musikschule. Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass Bezirke gemeinsam eine Musikschule unterhalten. Musikschulen sind

Bildungs- und Kultureinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene; sie sichern den chancengleichen Zugang zum Musikunterricht und zur Musikkultur für jede Bürgerin und jeden Bürger. Die Musikschulen nehmen Aufgaben der außerschulischen Musikerziehung, der musikalischen Bildung und Kulturarbeit sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr, suchen und fördern Begabungen und ermöglichen vielfältige Zugänge zur musikalischen Betätigung. Sie können eine studienvorbereitende Ausbildung anbieten.

(2) Musikschulen sichern im praktischen und theoretischen Einzel-, Gruppen- und Klassenunterricht die musikalische Grundversorgung durch instrumentale und vokale Angebote und das Musizieren in Ensembles.

(3) Musikschulen halten ein kontinuierliches Unterrichtsangebot in folgenden Bereichen vor:

1. Elementarbereich (Grundstufe),
   a) musikalische Früherziehung,
   b) musikalische Grundausbildung,
2. instrumentale und vokale Hauptfächer (Unter-, Mittel- und Oberstufe),
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer,
4. musiktheoretische Fächer und
5. studienvorbereitende Ausbildung.

(4) Zur Sicherung der Qualität ihres Bildungsangebots sind die Musikschulen verpflichtet, geeignete Verfahren der Qualitätssicherung einschließlich regelmäßiger Selbstevaluationen durchzuführen und die ständige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen. Die für die Musikschulen zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, einen vergleichenden Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht zur Arbeit der Musikschulen.

(5) Musikschulen werden von musikpädagogischen Fachkräften geleitet, die über Managementfähigkeiten im Kultur- und Bildungsbereich verfügen sollen. Der Unterricht wird grundsätzlich von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung (Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer) erteilt, die einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Ausbildung mit gleichwertigen Fertigkeiten und Erfahrungen nachweisen können.

(6) Die Musikschulen kooperieren mit den allgemein bildenden Schulen und mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen.

(7) Die für die Musikschulen zuständige Senatsverwaltung wird in grundsätzlichen Angelegenheiten des Berliner Musikschulwesens von einem Musikschulbeirat beraten.

TEIL XII – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 125
Fortführung von Schulen

(1) Öffentliche Schulen besonderer pädagogischer Prägung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet worden sind, werden nach den bisherigen Regelungen weitergeführt. Gleiches gilt für abweichende Organisationsformen und Schulversuche. Für die Aufnahme in die Schulen nach Satz 1 gelten bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 3 die Aufnahmeregelungen des § 58 Abs. 1 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 194). Für die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule) gelten die Vorschriften des Gesetzes über die John-F.-Kennedy-Schule vom 3. November 1987 (GVBl. S. 2574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 664), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Genehmigungen und Anerkennungen, die Trägern von Privatschulen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, gelten fort. Deren Aufhebung, Erlöschen und Übergang richtet sich nach den Bestimmungen in Teil VII.

§ 126
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Erziehungsberechtigter oder Ausbildender den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderhandelt,
2. ohne die nach § 98 erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule betreibt oder leitet,
3. eine nach § 102 Abs. 2 anzeigepflichtige Ergänzungsschule oder nach § 104 Abs. 1 anzeigepflichtige freie Einrichtung betreibt oder leitet und es unterlässt, diese Schule oder Einrichtung der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen oder
4. der Bestimmung des § 96 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die in § 44 genannten Personen dazu veranlasst, den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderzuhandeln.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 das Bezirksamt oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils für die von ihnen verwalteten Schulen, für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

§ 127
Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 (Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 (Schulverhältnis) und der §§ 41 bis 45 (Schulpflicht) eingeschränkt.

§ 128
Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

§ 129
Übergangsregelungen

(1) Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten schulischen und überschulischen Mitwirkungsgremien finden bis zur regelmäßigen Neuwahl die Vorschriften des Schulverfassungsgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), und der Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz vom 8. August 1979 (GVBl. S. 1518) Anwendung.

(2) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Benennungsverfahren nach den §§ 23 oder 24 des Schulverfassungsgesetzes eingeleitet wurde, finden diese Bestimmungen für die Durchführung dieses Benennungsverfahrens weiterhin Anwendung.

(3) Auf Maßnahmen der Schule nach § 7 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes findet § 3 a Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 194), bis zu einer Neuregelung der personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen über die Beteiligung der Personalvertretung weiter Anwendung.

(4) Die in § 13 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen finden auf Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Religionslehrer in einer öffentlichen Schule tätig waren oder bis zum 20. Dezember 2002 in Deutschland eine rechtlich geregelte Ausbildung zum Religionslehrer begonnen hatten, keine Anwendung.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Jahrgangsstufen 11, 12 oder 13 befinden, finden § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 3 und 5, § 32 Abs. 4 bis 6 und § 33 Abs. 1 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 Anwendung; die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Übergangsregelungen zu treffen, insbesondere zum Rücktritt in den folgenden Schülerjahrgang.

(6) Bis zum Beginn des Schuljahres 2004/2005 (einschließlich) sind für den Beginn der Schulpflicht, für das Alter für eine vorzeitige Aufnahme in die Schule und für die Feststellung der Schulreife § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 des Schulgesetzes für Berlin in der

Fassung vom 20. August 1980 weiterhin anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt findet § 28 Abs. 1 und 2 des vorgenannten Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Aufnahme in die Vorklasse letztmalig zum Schuljahr 2004/2005 erfolgt.

(7) Bis zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 ist für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule § 28 Abs. 5 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 weiterhin anzuwenden.

(8) Für den Erwerb des Realschulabschlusses einschließlich des Erwerbs einer dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulbildung finden bis zum Abschluss des Schuljahres 2004/2005 die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen weiterhin Anwendung. Für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, die Berufsfachschule, die Fachoberschule, die Berufsoberschule und das Abendgymnasium tritt bis zum Schuljahr 2005/2006 der Realschulabschluss an die Stelle des mittleren Schulabschlusses.

(9) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Aufbauklassen des Gymnasiums (Klassenstufen 9 und 10) besuchen, finden die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

(10) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundschule und die Jahrgangsstufe 8 der Hauptschule besuchen, finden § 27 Abs. 3 sowie §§ 28 Abs. 5 und 29 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes für Berlin vom 20. August 1980 Anwendung.

(11) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 14 Abs. 3 des Schulgesetzes für Berlin vom 20. August 1980 im elften Schuljahr ein schulisches Berufsgrundbildungsjahr oder einen anderen Vollzeitlehrgang an der Berufsschule besuchen, sind bis zum Ende des Schuljahres 2003/2004 berufsschulpflichtig.

§ 130
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. das Schulgesetz für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 194),
2. das Schulverfassungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199),
3. das Privatschulgesetz in der Fassung vom 13. Oktober 1987 (GVBl. S. 2458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199),
4. das Schulinstitutsgesetz vom 20. April 2000 (GVBl. S. 287),
5. die Fünfte Durchführungsverordnung zum Schulgesetz für Berlin vom 3. November 1952 (GVBl. S. 1008),
6. die Achte Durchführungsverordnung zum Schulgesetz für Berlin vom 7. November 1958 (GVBl. S. 1075),
7. die Verordnung über die Anwendung des Schulverfassungsgesetzes auf bestimmte Fachschulen vom 23. Juli 1980 (GVBl. S. 1501),

8. die Verordnung über die Kuratorien an Fachschulen des Landes Berlin vom 10. März 1981 (GVBl. S. 480), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1995 (GVBl. S. 794), und
9. die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Privatschulen und den Privatunterricht vom 2. Juli 1955 (GVBl. S. 447).

§ 131
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

(2) Die Regelungen über die Schulanfangsphase in § 20 Abs. 1 bis 3 und 7 sowie in § 59 Abs. 4 Satz 1 sind erstmals zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 anzuwenden.

(3) Die Regelungen über den mittleren Schulabschluss in den §§ 21, 22 Abs. 3, 23 Abs. 4, 24 Abs. 3, 26 Abs. 3 und § 36 Abs. 6 sowie gemäß §§ 27 Nr. 9, 29 Abs. 6 Nr. 5, 30 Abs. 5 Nr. 6, 31 Abs. 4 Nr. 6, 34 Abs. 3 Nr. 5 und § 40 Abs. 6 Nr. 4 sind erstmals zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 anzuwenden.

(4) Die Bestimmung über den berufsorientierten Schulabschluss in § 36 Abs. 6 wird erstmals zum Abschluss des Schuljahres 2006/2007 angewendet.

(5) Abweichend von Absatz 1 tritt § 20 Abs. 6 am 1. August 2005 in Kraft. Grundlage für die organisatorische Umstellung der Grundschule nach § 20 Abs. 6 ist eine Gesamtkonzeption für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern.

(6) Vorschriften dieses Gesetzes, mit denen die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt wird, Regelungen im Wege von Rechtsverordnungen zu treffen, treten abweichend von Absatz 1 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Anlage 2 zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

Schulgesetz für das Land Berlin

Begründung

A Allgemeines

Das neue Schulgesetz folgt dem Ziel einer Entwicklung der öffentlichen Schule hin zu einer sich stärker selbst steuernden und ihre pädagogischen Leistungen selbst verantwortenden Schule, die sie befähigt, in sehr unterschiedlich entwickelten sozialen Umfeldern den ihr gestellten Auftrag zu erfüllen, Akzeptanz zu finden und unter veränderten Bedingungen dem Anspruch auf Verwirklichung von Chancengleichheit gerecht zu werden. Diesem Ziele dienen die Übertragung von bisher der Schulaufsicht vorbehaltenen Kompetenzen in der schul- und unterrichtsorganisatorischen und sonstigen pädagogischen Gestaltung auf die Schule und der Stärkung der Schulkonferenz als des gemeinsamen Entscheidungsorgans der Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten und Schülerschaft.

Das neue Schulgesetz schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Erweiterung der Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Schulen im Verhältnis zu den Schulbehörden und der Dienstbehörde sowie den Erziehungsberechtigten und ihren Kindern. Lag den bisher geltenden schulgesetzlichen Regelungen noch das Leitbild der verwalteten Schulen zugrunde, so wird mit dem neuen Schulgesetz ein Paradigmenwechsel vollzogen: Er erlaubt den Schulen, ihr eigenes pädagogisches Profil zu entwickeln und nachvollziehbar an Identität zu gewinnen. Die Schulen erhalten eine erweiterte Selbstständigkeit in pädagogischen, finanziellen, personellen, organisatorischen und administrativen Angelegenheiten.

Damit werden die in diesem Bereich seit Mitte der 90-er Jahre durchgeführten Schulversuche, Maßnahmen und Modellvorhaben, wie „Schule in erweiterter Verantwortung“ oder zuletzt die sogenannte „Personalkostenbudgetierung“, gesetzlich legitimiert und zur Regelform erhoben. Das neue Schulgesetz nimmt damit auch die Ergebnisse der Fachdiskussion der letzten Jahre auf, die - bei aller länderspezifischen Unterschiedlichkeit im Detail -, die selbstgestaltende und eigenverantwortliche Schule als Motor und Impulsgeber für eine qualitative Weiterentwicklung schulischer Bildung und Erziehung sieht. Die Entwicklung hat gezeigt, dass alle an der Schule Beteiligten - Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Verwaltungspersonal, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler - der ihnen übertragenen höheren Verantwortung gerecht werden und die Schulen so ihre Akzeptanz und pädagogische Wirksamkeit in ihrem Umfeld erhöhen können.

Deregulierung, Vereinfachung der Verfahrensabläufe und Entscheidungsprozesse sowie die Konzentration der Verantwortung dort, wo die Entscheidungen wirksam werden, sind nicht nur wegen der geringer werdenden öffentlichen Ressourcen, sondern auch zur Legitimation staatlichen Handelns notwendige Maßnahmen der Verwaltungsreform. Dieser Notwendigkeit entspricht der Ansatz des Gesetzentwurfs, Entscheidungskompetenz in noch größerem Umfang als bisher den Schulen zu übertragen, weil sie angemessen aus der unmittelbaren Erfahrung und Kenntnis der die Entscheidung bestimmenden Umstände ausgeübt werden kann. Zugleich ist die Delegation auch Stärkung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schule. Übertragen werden nicht nur Entscheidungen

über die Laufbahn der Schülerinnen und Schüler auf die Schulleitung, sondern auch Organisationsentscheidungen und schulspezifische Leitentscheidungen wie die über pädagogische Schwerpunktsetzungen, Konkretisierungen der Rahmenlehrpläne und Ausgestaltungen der Stundenpläne auf die Schulkonferenz.

Die pädagogische Eigenverantwortung und Selbstverwaltung der Schule wird auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Voraussetzungen für die Gestaltung eines eigenen Haushalts und die Teilnahme der Schule am Rechtsverkehr werden geschaffen, weitere Entscheidungen werden in die Kompetenz der Schule gegeben, wahrgenommen entweder durch die Schulleitung oder die Schulkonferenz. Die Schulen erhalten u.a. das Recht und die Pflicht, ihre pädagogischen Vorstellungen und Ziele in einem Schulprogramm festzulegen, sich in regelmäßigen Abständen Gewissheit über den Erfolg ihrer Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele zu verschaffen und das Schulprogramm regelmäßig fortzuschreiben. Der Schule werden auch bestimmte Rechte bezüglich der Auswahl des an der Schule tätigen Personals eingeräumt. Zudem wird die zuletzt mit dem 27. Änderungsgesetz vom 4. Juli 2002 (GVBl. S. 186) eingeführte Experimentierklausel zur Personalkostenbudgetierung als Regelform in das neue Schulgesetz übernommen.

Die Schulleitung wird zu einem arbeitsteiligen Steuerungssystem für Schulleiterin und Schulleiter sowie die weiteren Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber weiterentwickelt, und der Schulleiterin oder dem Schulleiter werden Funktionen eines Dienstvorgesetzten übertragen. Zusätzliche Entscheidungsrechte werden der Schulkonferenz übertragen, z.B. über die Einführung von Ganztagsmodellen, die Umsetzung der pädagogischen Aufgabengebiete, die Konkretisierung der Rahmenlehrplanvorgaben oder - allgemein - die Einrichtung pädagogischer Schwerpunkte und besonderer pädagogischer Maßnahmen.

Zentrales Instrument der Schule, die pädagogische Eigenverantwortung wahrzunehmen, wird das Schulprogramm. Mit ihm muss sich die Schule im Rahmen des vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsauftrags der verbindlichen Standards und ihrer konkreten Möglichkeiten über die eigenen Ziele klar werden. Es dient ihr zugleich als Mittel zur Selbstvergewisserung und verbindlichen Dokumentation der eigenen pädagogischen Möglichkeiten und Ziele im Rahmen des vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsauftrags und der verbindlichen Standards, zur Selbstkontrolle und Evaluation der eigenen Arbeit und zu einer neuen Form der Kooperation mit der Schulaufsicht in der Orientierung auf ein gemeinsam verantwortetes Entwicklungsziel.

Die Ergebnisse der empirischen Bildungsforschung, wie die TIMS- und PISA-Studien, haben die Defizite der schulischen Bildung und Erziehung im deutschen Schulsystem deutlich beschrieben. Das neue Schulgesetz trägt diesen Ergebnissen Rechnung, in dem es deutlicher als bisher die Qualität schulischer Arbeit in den Mittelpunkt stellt. Mit der Verpflichtung aller Schulen und der Schulaufsichtsbehörde zu einer systematisch angelegten Qualitätssicherung, u.a. durch Maßnahmen der (internen und externen) Evaluation, wird die Verantwortlichkeit für eine zukunftsfähige Bildung und Erziehung klar geregelt.

Das vorliegende Gesetz schafft den normativen Rahmen in den Grenzen, die die verfassungsrechtlich vorgegebene Verantwortung des Staates für das Schulwesen setzt. Die Leitung der Schule wird den sich verändernden Anforderungen angepasst und die Schule

in die Lage versetzt, ihre Entwicklung selbst zu steuern und zu kontrollieren. Daran knüpfen die Schulaufsichtsbehörde und das unterstützende Berliner Landesinstitut für Schule und Medien kooperativ in ihrer jeweiligen Aufgabenstellung an. Die Einstufigkeit der Schulaufsicht wird durch den Wegfall der Aufsichtsebene des bisherigen Landesschulamts hergestellt. Dessen Aufgaben werden in der zukünftig einzigen Schulaufsichtsebene (Senatsverwaltung), dessen wesentliche Funktion die Regierungstätigkeit sein wird, und einer inzwischen verringerten Zahl bezirklich gegliederter Außenstellen konzentriert.

Mit dem Gesetz werden somit auch die Anforderungen an eine Reform der Bildungsverwaltung erfüllt, die allgemein an die in Berlin eingeleitete Verwaltungsreform gestellt werden, und sie ist auch Gegenstand der Koalitionsvereinbarung für diese Legislaturperiode. Darüber hinaus müssen im Rahmen dieser Funktionalreform Verfahren und Entscheidungsprozesse bei der Gestaltung und Verwaltung des Schulwesens auf ihre Notwendigkeit und Vereinfachung überprüft werden.

Das neue Schulgesetz führt die bisher über drei Schulgesetze verteilten Vorschriften in einer Kodifikation zusammen. Die bisher diesen Bereich regelnden Gesetze - Schulgesetz, Schulverfassungsgesetz und Privatschulgesetz – sind auf Grund der vielen Änderungen in den letzten 20 Jahren nicht (mehr) miteinander in dem erforderlichen Umfang verknüpft und aufeinander abgestimmt. Die inhaltlich zumeist punktuellen Änderungen ließen eine vollends systematische und verständliche Darstellung nicht mehr zu. Mit dem neuen Schulgesetz werden diese Defizite ausgeglichen. Sowohl für den Rechtsanwender als auch für den Leser wird damit die Orientierung und Arbeit erleichtert.

Im neuen Schulgesetz werden darüber hinaus sachlich zusammenhängende Regelungen zusammengefasst, Wiederholungen ausgeschlossen und Verweisungen entbehrlich. Beispielsweise finden sich Regelungen zu den Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender Schulabschlüsse bisher auf die §§ 26,48,49 und 53 des Schulgesetzes verteilt; sie werden im neuen Schulgesetz in § 40 zusammengeführt.

Das geltende Schulgesetz entspricht zudem in einigen Bereichen nicht mehr den Anforderungen, wie sie insbesondere von der Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt der sogenannten Wesentlichkeitslehre an schulrechtliche Regelungen gestellt werden. Mit Blick auf die auch im Schulverhältnis zu beachtenden Grundrechte der Schüler und ihrer Eltern müssen viele Regelungen, die bisher lediglich in Verwaltungsvorschriften geregelt waren und somit ihnen gegenüber (Außen-)Wirkung nur vermittelt durch den Grundsatz der Gleichbehandlung entfalteten, in Rechtsnormen (Gesetz oder Rechtsverordnung) überführt werden. Dies setzt das neue Schulgesetz in einem differenzierten System von gesetzlicher Regelung, Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und gegebenenfalls noch notwendiger Ausführungsvorschriften um. Hierzu konnte auf den in dieser Beziehung nach wie vor wegweisenden „Entwurf für ein Landesschulgesetz“ der Kommission Schulrecht des Deutschen Juristentages aus dem Jahre 1981 zurückgegriffen werden. Der Erlass von Ausführungsvorschriften wird auf diese Weise entsprechend den Vorgaben des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes auf das notwendige Maß reduziert.

Der Gesetzentwurf ist in zwölf Teile gegliedert.

- In Teil I werden das Recht auf schulische Bildung und Erziehung, der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und die Grundsätze für die Verwirklichung festgelegt. Diese einleitenden Vorschriften stehen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung am Beginn des Gesetzes, weil sie Maßstab und Handlungsanleitung für den weiteren Vollzug sämtlicher folgender Vorschriften des Gesetzes sind.
- Teil II umfasst die Festlegungen zur Gestaltung der Berliner Schule. Dabei werden die Prinzipien und Instrumente einer Selbstgestaltung, Eigenverantwortung und Verpflichtung zur Qualitätssicherung der einzelnen Schule zu den Gestaltungsaufträgen, die die Bildungs- und Erziehungsziele konkretisieren (Rahmenlehrpläne; Stundentafeln; Unterrichtsfächer, Lernbereiche, Aufgabengebiete; Religions- und Weltanschauungsunterricht; Unterrichtsmedien), in Beziehung gesetzt.
- Teil III gilt dem Aufbau des Schulwesens (Struktur, Schulstufen, Schularten, Bildungsgänge, sonderpädagogische Förderung).
- Die umfangreichen Regelungen zur Schulpflicht werden in Teil IV zusammengefasst.
- Teil V umfasst die erforderlichen Regelungen zum Schulverhältnis als der Gesamtheit der rechtlichen Beziehungen zwischen den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten einerseits und der Schule/dem Staat andererseits.
- Die Schulverfassung wird in Teil VI geregelt: Schulpersonal, Schulleitung; Schulkonferenz, Konferenzen der Lehrkräfte, Mitwirkung von Schülern und Erziehungsberechtigten.
- Die Bestimmungen über die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) sind als Teil VII in das Gesetz aufgenommen.
- Teil VIII bestimmt Aufgaben und Stellung der Schulbehörden sowie des Landesinstituts für Schule und Medien.
- Teil IX regelt die Aufgaben und Zusammensetzung der überschulischen Gremien auf Bezirks- und Landesebene.
- Teil X enthält die gemeinsamen Bestimmungen für alle schulischen und überschulischen Gremien (Arbeitsgrundsätze, Wahlen, Stellung der gewählten Vertreter).
- In Teil XI werden für dieses Gesetz die notwendigen Bestimmungen zu Volkshochschulen und Musikschulen zusammengefasst. Die Musikschulen und die Volkshochschulen bleiben infolge des Fehlens eines Weiterbildungsgesetzes schulrechtlich abgesichert; sie werden in ihrer Aufgabenstellung umfassender als bisher ausgestaltet. Es werden mit der Neuregelung zugleich verwaltungsreformgerechte Instrumente der Globalsteuerung geschaffen, die nach dem Wegfall früherer Steuerungsinstrumente (z.B. Zumessungsmodelle) und den damit nur noch unzureichenden Gestaltungsmöglichkeiten des Senats erforderlich wurden.
- Teil XII enthält die erforderlichen Übergangs- und Schlussbestimmungen einschließlich einer Regelung über Ordnungswidrigkeiten.

B Die Begründungen im Einzelnen

Zu § 1:

Die Vorschrift ist im Wesentlichen wortgleich mit § 1 Schulgesetz (alt) in der seit dem 20. Änderungsgesetz vom 3. Oktober 1989 (GVBl. S. 1734) geltenden Fassung. Der hierin beschriebene Auftrag der Schule bleibt zukunftsweisend und Verpflichtung für alle an der schulischen Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern Beteiligten.

Durch die neue Systematik des Schulgesetzes erhält § 1 eine neue Qualität im Sinne einer das gesamte Schulgesetz überlagernden Präambel, an der sich insbesondere die in § 3 weiter ausdifferenzierten Bildungs- und Erziehungsziele und die Grundsätze für deren Verwirklichung (§ 4) messen lassen müssen.

In Satz 1 wird lediglich der Begriff „Kinder und Jugendliche“ durch Schülerinnen und Schüler“ ersetzt. Dadurch wird einer uneinheitlichen Begriffsdefinition im Jugendhilfe- und Schulrecht entgegengewirkt, die sich daraus ergibt, dass nach der jugendrechtlichen Bestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII zu den Kindern und Jugendlichen nur die bis zu Achtzehnjährigen zählen. Der Auftrag der Schule gilt jedoch unabhängig vom Lebensalter, er knüpft allein an den tatsächlichen Besuch einer Berliner Schule an.

Zu § 2:

Absatz 1 konkretisiert das in Art. 20 Abs. 1 Verfassung von Berlin (VvB) enthaltene Recht auf Bildung für den schulischen Bereich und erweitert es um das Recht auf Erziehung. Zugleich werden die bereits durch die Verfassung (Art. 10, 11 VvB) vorgegebenen Diskriminierungsverbote wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Bildungs- und Erziehungsauftrag deklaratorisch zusammengefasst. Mit dem Begriff „junger Mensch“ knüpft das Gesetz für das Recht auf Bildung und Erziehung an keine bestimmte Altersgrenze an.

Absatz 2 Satz 1 verdeutlicht, dass das Schulgesetz dem in Art. 20 Abs. 1 VvB verankerten Recht auf Bildung dient. Die Vorschrift stellt zugleich klar, dass sich aus dem Recht auf Bildung ein subjektives öffentliches Recht nur in den in den Sätzen 2 und 3 näher konkretisierten Fällen ergibt. Satz 2 wiederholt das bereits verfassungsrechtlich verankerte subjektiv-öffentliche Recht auf gleichen Zugang zu den vorhandenen öffentlichen Schulen. Die Regelung in Satz 3 nimmt den entsprechenden Formulierungsvorschlag des Entwurfs für ein Landesschulgesetz der Kommission Schulrecht des Deutschen Juristentages auf und verfolgt das Ziel, die Konkretisierung eines Rechts auf Bildung dem dafür primär zuständigen (Schul-) Gesetzgeber zuzuweisen und nicht der Rechtsprechung zu überlassen. Die Berufung auf höherrangiges Recht (supranationales Recht, Grundgesetz, Verfassung von Berlin) bleibt den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern unbenommen, da das Schulgesetz insoweit keine Sperrwirkung entfalten kann.

Zu § 3:

Das Grundgesetz sieht die Befugnisse des Staates nach Art. 7 Abs. 1 nicht auf die äußere Organisation des Schulwesens beschränkt; vielmehr obliegt dem Staat auch ein umfassender Bildungs- und Erziehungsauftrag, der dem elterlichen Erziehungsrecht gleichgeordnet ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. nur BVerfGE 34, 165 (182); 93, 1 (21)). Danach erfordert die Integrationsaufgabe des Staates in einer pluralistischen Gesellschaft einen eigenständig formulierten staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der über die Anforderungen an die Vermittlung von Kenntnissen und Wissen hinausgeht. Die Ziele dieses eigenständigen staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags stellen einen „ethischen, weltanschaulichen und politischen Mindestkonsens" (*AVENARIUS/HECKEL*, Schulrechtskunde, 7. Auflage 2000, S. 63) dar, der gleichzeitig die Offenheit für die in der Gesellschaft vorhandenen Wertauffassungen gewährleisten muss.

Entgegen den meisten anderen Bundesländern enthält die Verfassung von Berlin keine spezifischen Bildungs- und Erziehungsziele. Aus diesem Grund normiert der (Schul-)Gesetzgeber die wesentlichen Leitziele für die Bildung und Erziehung. Die Ziele reichen über den Auftrag in § 1 hinaus und umfassen ein wesentlich größeres Spektrum an Bildungs- und Erziehungszielen.

Absatz 1 formuliert den Beitrag der Schule zur Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler, als deren wesentliche Elemente Einsichtsfähigkeit, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gesehen werden. Die angemessene Förderung jedes jungen Individuums ist die Aufgabe der Schule; damit sind die generelle Förderung jeglicher individueller Begabungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die spezifische Förderung besonders begabter oder schwerwiegend sozial benachteiligter oder behinderter Schülerinnen und Schüler gemeint.

Die **Absätze 2 und 3** normieren kein abgeschlossenes Bildungs- und Erziehungskonzept, sondern sind entwicklungsoffen („insbesondere"). Absatz 2 formuliert zunächst den allgemeinen Maßstab der Vermittlungsdimensionen der Berliner Schule. Wissen, Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Werthaltungen und motivationale Orientierungen dienen einer proaktiven Lebensführung, die die Kompetenzen zur selbstständigen Entscheidungsfindung und zum ständigen Weiterlernen einschließt.

Diese allgemeinen Anforderungen werden in **Absatz 3** konkretisiert. Die Vorschrift weist Dimensionen des Lernens aus, die zu einer gebildeten, kenntnisreichen und selbstbewussten Persönlichkeit gehören.

Zu § 4:

Die Vorschrift enthält die Grundlagen, nach denen die Schulen die Bildungs- und Erziehungsziele zu erreichen haben. Damit werden keine einklagbaren Ansprüche der Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten geschaffen. Vielmehr enthält die Vorschrift die rechtlichen Zielvorgaben beispielsweise für die Erstellung der untergesetzlichen Vorschriften.

Unter „hohen kognitive Fähigkeiten“ im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 sind intellektuelle Leistungsvoraussetzungen zu verstehen, die im Grad der Schnelligkeit, Leichtigkeit, Qualität der Aneignung und Ausführung einer Tätigkeit, in der Weite der Übertragung und im Grad der Produktivität und Originalität bei neuartigen Anforderungen zum Ausdruck kommen und besonders stark individuell variieren. Hohe kognitive Fähigkeiten sind weiterhin gekennzeichnet durch noetisches Gedächtnis (Erkenntnisgewinn durch höhere Abstrahierung und Strukturierung von Denkprozessen), Reaktionsgeschwindigkeit, Beweglichkeit, Sensibilität und Genauigkeit. Der kognitive Aufwand ist gekennzeichnet durch die Menge der Umklassifizierungen, durch die Höhe des Abstraktionsniveaus, die Stärke der Verkürzungen und der aufgewendeten Operationen. Gerade diese schulisch häufig scheiternden Schülerinnen und Schüler bedürfen einer gezielten Förderung.

Zu § 5:

Die Schulen sind nach **Absatz 1** verpflichtet, sich gegenüber ihrem Umfeld zu öffnen. Diese Regelung ist neu und folgt der Leitidee des Gesetzes, den Schulen eine umfassende Profilierung zu ermöglichen. Ziel ist es, stärker als bisher die Partner von Schule, die nur beispielhaft genannt sind, in die Arbeit der Schule einzubeziehen. Zu diesem Zweck können die Schulen mit dem vorherigen Einverständnis der Schulbehörde – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport oder Bezirksamt – auch Kooperationsvereinbarungen abschließen. Diese sind inhaltlich begrenzt durch den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag und dürfen beispielsweise nicht allein kommerziellen Zwecken des Kooperationspartners dienen.

Die möglichen Kooperationspartner sind in **Absatz 2** nicht abschließend genannt. Dies lässt sich gesetzlich sinnvoll nicht für alle Schulen gleichermaßen bestimmen, weil sie auf Grund ihrer Aufgaben und Lebenswirklichkeiten ganz unterschiedliche Anforderungen an ihre Kooperationspartner stellen. Diesen unterschiedlichen Bedürfnissen trägt das Gesetz an dieser Stelle mit der offenen Formulierung Rechnung. Zu den Kooperationspartnern gehören solch unterschiedliche Einrichtungen wie Ausbildungsbetriebe und Universitäten, insbesondere im Bereich der gymnasialen Oberstufen.

Das in **Absatz 3** enthaltene Recht der Schulen, im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen den außerschulischen Partnern Räume und technische Ausstattung der Schule entgeltfrei zur Verfügung zu stellen, trägt dazu bei, die Schule nicht nur als Ort des Lernens während der üblichen Unterrichts- und Betreuungszeiten zu erleben, sondern sie darüber hinaus als Erlebnisraum insbesondere für Schülerinnen und Schüler weiterzuentwickeln und näher auszugestalten. Das bereits bestehende Recht der Träger der freien Jugendhilfe auf entgeltfreie Raumüberlassung nach § 47 Abs. 3 AG KJHG wird damit qualitativ und quantitativ ausgeweitet.

Zu § 6:

In **Absatz 1** wird der Begriff der Schule legal definiert. Diese Begriffsbestimmung bezieht sich sowohl auf Schulen in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft. Ziel der Regelung ist es, andere Formen des Unterrichts, wie etwa Lehrgänge im Fernunterricht oder

Nachhilfeunterricht, vom Schulbegriff des Schulgesetzes abzugrenzen und diese grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Schulgesetzes herauszunehmen. Eine Ausnahme davon gilt für Musikschulen und Volkshochschulen, die trotz ihres fehlenden Schulcharakters in Ermangelung eines Weiterbildungsgesetzes wie bisher im Rahmen des Schulrechts abschließend in den §§ 123 und 124 normiert werden.

Absatz 2 enthält die notwendige Definition des Begriffs der öffentlichen Schulen. In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage sind dies alle Schulen, die in der Trägerschaft des Landes Berlin stehen (staatliche Schulen). Die Regelung ist erforderlich, um eine Abgrenzung zu den Schulen in freier Trägerschaft vorzunehmen (Absatz 4). Nur für die öffentlichen Schulen gelten sämtliche Vorschriften des Schulgesetzes unmittelbar und direkt, soweit deren Anwendung nicht ausdrücklich auf Schulen in freier Trägerschaft beschränkt ist (§§ 94 ff.).

Mit der Vorschrift ist zugleich festgelegt, dass Schulen anderer öffentlicher Träger, wie beispielsweise die Schulen der öffentlich-rechtlichen Stiftungen (Pestalozzi-Fröbel-Haus und Lette-Verein) keine öffentlichen Schulen, sondern nach Absatz 4 Schulen in freier Trägerschaft sind.

Absatz 3 nimmt die genannten Einrichtungen weitgehend in Übereinstimmung mit der bisher geltenden Rechtslage vom Anwendungsbereich des Schulgesetzes aus. Nach Nr. 2 gilt dies nunmehr auch für die zum Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres gehörenden Verwaltungsschulen.

Durch Gesetz können sämtliche Einrichtungen jedoch ganz oder teilweise den Regelungen des Schulgesetzes unterstellt werden. Dies erfolgt beispielsweise für den Gesundheitsfachberuf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers in § 30 Abs. 4.

Das Schulgesetz enthält nunmehr in **Absatz 4** auch die Regelungen über die Privatschulen. Das bisher geltende Privatschulgesetz sowie die Mehrzahl der darauf beruhenden Rechtsverordnungen werden hiermit ersetzt. Das Gesetz spricht in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der anderen Bundesländer und wegen der damit verbundenen klareren Abgrenzung zu öffentlichen Schulen in Trägerschaft des Landes Berlin von „Schulen in freier Trägerschaft“. Mit der im Klammerzusatz enthaltenen Bezeichnung „Privatschulen“ wird aus Gründen der Klarstellung die Begrifflichkeit aus Art. 7 Abs. 4 GG übernommen. Im Übrigen wird im Schulgesetz nur noch die neue Terminologie verwendet.

Zu § 7:

Die Vorschrift beschreibt die Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume der Schule insbesondere in finanzieller und personeller Hinsicht.

Grundsätzlich hält der Entwurf an dem bisherigen Rechtsstatus der Schulen als nicht rechtsfähige Anstalten des Landes Berlin fest (**Absatz 1**). Gleichwohl werden die Schulen durch den Gesetzgeber ermächtigt, Rechtsgeschäfte abzuschließen, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule dienen. Finanziell begrenzt sind die Schulen dabei durch die ihnen zugewiesenen Personal- und Sachmittel sowie durch Einnahmen, die sie auf andere Weise, beispielsweise durch Werbung und Sponsoring, erzielen.

Ungeachtet der Nichtrechtsfähigkeit der Schulen bleibt es dem Gesetzgeber unbenommen, durch gesondertes Gesetz einzelne Schulen in eine rechtsfähige öffentliche oder private Trägerschaft zu überführen. Dabei geht es um eine derzeit bundesweit geführte Debatte im Bereich der beruflichen Schulen, die darauf zielt, insbesondere die Oberstufenzentren im Rahmen von Kompetenzzentren auch zu Angebotsträgern der Weiterbildung zu entwickeln (vgl. auch § 35 Abs. 1 sowie zum letzten Stand der Diskussion *Meyer auf der Heyde* / *Hewlett*, Entwicklung von beruflichen Schulen zu Kompetenzzentren, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 2002, S. 453 ff.).

Absatz 2 sichert die Selbstgestaltung der einzelnen Schule auch nach innen; diese gestaltet und ordnet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der staatlichen Verantwortung selbstständig. Die Schule ist dabei nicht nur an Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sondern auch an Weisungen der Schulaufsichtsbehörde gebunden. Die aufsichtlichen Mittel sind dabei jedoch unter Beachtung der gesetzlichen Wertung für eine größere Selbstgestaltung und Eigenverantwortung zurückhaltend auszuüben. Die Schulaufsichtsbehörde soll in erster Linie beratend tätig werden; ein Eingriff in die Arbeit der Einzelschule durch Weisung ist ultima ratio, vgl. § 106 Abs. 2.

Eine pädagogisch profilierte Schule muss Einfluss auf die Auswahl des bei ihr tätigen Personals haben. Aus diesem Grund wird den Schulen in **Absatz 3** die Möglichkeit eröffnet, schulbezogene Ausschreibungen zu veranlassen. Ob sie dies selbst tut oder die Dienstbehörde damit beauftragt, bleibt den Beteiligten überlassen. Hier kann auf entsprechende Erfahrungen des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen werden (vgl. dazu *Müller-Frerich*, „Das ‚schulscharfe' Einstellungsverfahren in Nordrhein-Westfalen", SchulRecht 2000, S. 169).

Die Schulen wählen zudem das gesamte Schulpersonal der Schule aus. Mit der gesetzlichen Pflicht für die Schulen, bei ihren Auswahlentscheidungen die Vorgaben der Dienstbehörde zu beachten, wird sichergestellt, dass der von Verfassung wegen zwingend zu beachtende Grundsatz der Bestenauslese beachtet wird. Das Auswahlrecht bezieht sich auf das gesamte Schulpersonal, d.h. auch auf das Personal, dessen Dienstbehörde das Bezirksamt ist. Umsetzungen müssen zukünftig von der Dienstbehörde im Benehmen mit den beteiligten Schulen getroffen werden. „Benehmen" bedeutet Beteiligung der Schulleiterin oder des Schulleiters mit dem Ziel, Konsens über die Umsetzung zu erzielen. Wird eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht, entscheidet die Dienstbehörde abschließend. Es besteht für die Schulaufsichtsbehörde eine Rechtspflicht, das Benehmen herzustellen.

Satz 4 weist als Quelle der für die Verträge erforderlichen Mittel die der Schule zugemessenen Personal- und Sachmittel aus, die für den angegebenen Zweck in Anspruch genommen werden können. Von besonderer Bedeutung sind dabei die nach dem Haushalt verfügbaren Personalstellen und Mittel für die Unterrichtsversorgung. Sie werden den Schulen unter Berücksichtigung (a) des Grundbedarfs, der sich insbesondere aus den Stundentafeln für die einzelnen Schularten und Schulstufen sowie der beruflichen Differenzierung, den Richtlinien für die Klassen-, Gruppen- und Kursgrößen und aus der Umsetzung der Arbeitszeit der Lehrkräfte auf die Tätigkeit an der Schule ergibt, (b) des zusätzlichen Bedarfs, der sich aus dem Zusatzunterricht für besondere Schülergruppen und in Ganztagseinrichtungen, aus dem Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mit son-

derpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule und für Vertretungen ergibt, und (c) des Bedarfs, der sich aus der Wahrnehmung außerunterrichtlicher Funktionen im Schulbereich, aus Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulwesens und aus Ermäßigungen der Arbeitszeit ergibt, zugemessen.

Absatz 4 enthält die Verpflichtung der jeweils zuständigen Schulbehörde (Senatsbildungsverwaltung oder Bezirksamt), den Schulen die erforderlichen Haushaltsmittel für die genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Änderung durch das 27. Änderungsgesetz vom 4. Juli 2002 (GVB. S. 186). Im Gegensatz zur alten Regelung enthält die Neuregelung keine abschließende Aufzählung der Gegenstände, für die die erforderlichen Sachmittel den Schulen zur Verfügung zu stellen sind („insbesondere"). Damit werden die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, den Schulen in der Zukunft die Sachmittelbewirtschaftung, soweit sie zur Eigenverantwortung der Schulen sinnvoll ist, weitgehend zu überantworten.

Die bereits in § 3a Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz (alt) für bestimmte Personalmittel enthaltene Möglichkeit der Schulen, am Ende eines Haushaltsjahres noch vorhandene Haushaltsmittel in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, ohne in jedem Einzelfall einen Ausgaberest nach § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO zu bilden und die Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen einzuholen, wird durch **Absatz 5** auf alle den Schulen zur Verfügung gestellten Personal- und Sachmittel ausgedehnt. Dies trägt zu einem wirtschaftlicheren Einsatz von Haushaltsmitteln bei und reduziert zugleich den bürokratischen Aufwand.

Zu § 8:

Alle Schulen werden gesetzlich verpflichtet, sich ein Schulprogramm zu geben (**Absatz 1**). Damit wird das von der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport im Jahre 1999 an mehr als 50 Schulen initiierte Modellprojekt „Schulprogramm und Evaluation" zur Regelform erhoben (vgl. Broschüre der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, Schulprogramm und Evaluation, März 2000).

Die erweiterte Verantwortung, die pädagogischen und organisatorischen Entscheidungskompetenzen sowie die konsequente Qualitätsorientierung der Einzelschule werden im Schulprogramm konkret. Das Schulprogramm wird das zentrale Steuerungsinstrument der einzelnen Schule, um eine klare, auch empirisch fundierte Vorstellung vom eigenen Entwicklungsstand zu gewinnen, die Arbeit an vereinbarten Zielen auszurichten und die Entwicklungsschritte für sich überprüfbar zu planen. Es ist sowohl als kooperativer Arbeitsprozess der inneren Schulentwicklung als auch als ein konkretes Regiebuch zu verstehen, das die tatsächliche pädagogisch begründete Organisationsstrategie der Schule dokumentiert.

Absatz 2 enthält keine abschließende Aufzählung der Festlegungen, die die Schule in einem Schulprogramm treffen muss („insbesondere"). Dies entspricht der Leitentscheidung des Gesetzgebers, den Schulen ein Höchstmaß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung ihrer Schulentwicklungsprozesse einzuräumen. Als zentrales Steuerungsinstrument muss das Schulprogramm gleichwohl Festlegungen einer jeden Schule zu den zentralen steuerungsrelevanten Gegenständen und Verfahren enthalten, zu denen der Gesetzgeber in anderen Normen generelle Regelungen (Leitentscheidungen) trifft, deren

Ausgestaltung jedoch der eigenverantwortlichen Einzelschule übertragen wird, u.a. zu Rahmenlehrplänen (§ 10), Stundentafeln (§ 14), Qualitätssicherung und Evaluation (§ 9), Kooperationen (§ 5).

In der Festlegung der besonderen Schwerpunkte und Akzente ihrer pädagogischen Arbeit ist es den Schulen freigestellt, innerhalb des durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgegebenen Rahmens, der die Vergleichbarkeit von Abschlüssen und die Durchlässigkeit zwischen den Schularten und Bildungsgängen gewährleistet, schulspezifische Profile durch eine Bündelung disponibler Bereiche zu entwickeln. Das Schulprogramm kann beispielsweise ausweisen, welche Fächer sich mit welchen Anteilen an einer inhaltlichen Schwerpunktsetzung beteiligen und welche Mittel für welche besonderen (Förder-) Maßnahmen eingesetzt werden. Auch sind die spezifischen Fördermaßnahmen, die eine Schule für Teilgruppen ihrer Schülerschaft aus den ihr zur Verfügung stehenden Mittel anbietet, auszuweisen - und zwar sowohl für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (z.B. Mathematik-Zirkel, „Kreatives Schreiben“, „Jugend forscht“-AG) als auch für Schülerinnen und Schüler mit spezifischem Förderbedarf (z.B. muttersprachlicher Unterricht, Deutsch für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache) und für Schülerinnen und Schüler mit spezifischen Leistungsschwächen (Lese- und Schreibförderung, Hausaufgabenbetreuung usw.) Des Weiteren kann eine Schule durch Einrichtung eines bilingualen Zuges, Partnerschaften mit Schulen im (europäischen) Ausland, Teilnahme am Bundeswettbewerb Fremdsprachen und an europäischen Wettbewerben, unterrichtsergänzende Arbeitsgemeinschaften u. a. m. den Erwerb von so genannten „Europa-Qualifikationen“ profilbildend akzentuieren. Ebenso könnten Schulen profilbildende Schwerpunkte in den Bereichen Sport, Musik, Sozialerziehung, Gesundheit, Darstellendes Spiel, Umwelt, Technik usw. setzen.

Der leitenden Steuerungsfunktion des Schulprogramms für die Planungen und Aktivitäten jeder Schule entspricht die Regelung in **Absatz 4,** dass ein Schulprogramm der Genehmigung durch die Schulaufsicht bedarf. Die erklärte Absicht des Gesetzgebers für eine weitest gehende Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen, was die Kompetenz zur Explikation und Konkretisierung seiner wesentlichen Entscheidungen im konkreten pädagogischen und organisatorischen Handeln jeder Schule einschließt, macht gleichzeitig eine legitimatorische Rückbindung und Kontrolle erforderlich, die der Schulaufsicht die Möglichkeit gibt, die Rechtmäßigkeit in der Ausübung sowie die Einheitlichkeit, Vielfalt, Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit des Schulwesens sicherzustellen.

Absatz 5 betont die Ernsthaftigkeit einer Verlagerung von Steuerungskompetenz und damit auch der Übernahme der Ergebnisverantwortung, wenn schulinternen Qualitätssicherungsverfahren und einer Überprüfung und Zielkontrolle der pädagogischen Arbeit durch die Schule selbst ein hoher Rang eingeräumt wird. Jede Schule soll in regelmäßigen Abständen eigenverantwortlich und auf der Grundlage der im Schulprogramm festgelegten Maßnahmen den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit überprüfen und darüber der Schulaufsicht berichten, um für die Fortschreibung des Schulprogramms eine rationale Grundlage zu besitzen.

Zu § 9:

Absatz 1 enthält für die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde die im Verhältnis zu § 7 Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz (VGG) speziellere Pflicht zur Qualitätssicherung, um die Durchführung und den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schulen sicherzustellen. Die systematisch angelegte Überprüfung von selbst gestellten Zielen (Schulprogramm) und externen Standards (Rechtsvorschriften, Maßgaben der Schulaufsichtsbehörde) ist erstmals verpflichtende Aufgabe jeder Schule.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zielt auf einen komplexen, umfassenden und anspruchsvollen Qualitätsbegriff. Der Begriff einer an pädagogischer Schulentwicklung und Qualitätssicherung gleichermaßen ausgerichteten Schule orientiert sich an den qualitätsbestimmenden Faktoren im Handlungsgefüge der Schule: an der Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, an der Förderung personaler und sozialer Werthaltungen und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, am Aufbau einer anregenden, durch ein positives Schülerbild geprägten Lernatmosphäre, an der Konsensfindung und Zusammenarbeit im Kollegium, an der ernsthaften Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern und Eltern in schulische Entscheidungsprozesse, an der Öffnung der Schule zu ihrem Umfeld und an einem qualifizierten Schulmanagement.

Als Leitbegriff für Verfahren und Methodik der Qualitätssicherung wird „Evaluation“ gewählt. Der Begriff „Evaluation“ ist bereits seit 1999 mit dem Modellprojekt „Schulprogramm und Evaluation“ in der Berliner Schule etabliert (vgl. Broschüre der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, Schulprogramm und Evaluation, März 2000). Darüber hinaus ist der Begriff anschlussfähig für die Qualitätssicherungsprogramme in den anderen Bundesländern. Evaluationen im Schulbereich finden heute grundsätzlich unter Einbeziehung von Methoden der empirischen Sozialforschung statt. Aus zahlreichen nationalen wie regionalen Untersuchungen ist dieser Tatbestand bekannt und z.T. vertraut; die Anwendung auf Evaluationen der Einzelschule (intern wie extern) ist erklärte Absicht des Gesetzgebers.

Absatz 2 regelt Bedeutung und Verfahren der internen Evaluation. Der Gesetzgeber weist damit der professionellen Selbstkontrolle derjenigen, die in der Schule die pädagogische Arbeit gestalten und daher verantworten müssen, einen hohen Stellenwert zu. Eine systematische und auf institutioneller Kooperation aufbauende Schulentwicklung mit dem Instrument des Schulprogramms macht die stetige Begleitung durch Verfahren des Auswertens, der methodischen Selbstkontrolle und des Bewertens der Schule durch die Schule selbst unerlässlich.

Voraussetzung für interne Evaluationsprozesse ist die schulinterne Wahl von Gegenständen und Kriterien der Evaluation und Qualität, die für die Weiterentwicklung der Schule und ihre Strategiewahl wichtig sind. Das sind Fragen des Unterrichts (Fragen des Lernens, der Didaktik, der Lernorganisation, der Lerngelegenheiten, der Rahmenpläne und Stundentafeln, der Leistungsstandards, der Leistungsdiagnose- und -rückmeldeverfahren) ebenso wie Fragen der Schulorganisation (Informations-, Entscheidungsstrukturen und Organisationsabläufe, Schulleitungsmanagement, Kommunikation zwischen den Gremien, Schulprogramm, Schulinterne Fortbildung) und selbstverständlich auch Fragen des Schullebens (Schule als Lern- und Lebensraum für die Schüler; der Umgang mit Eltern-

erwartungen; die Schule als Lebens- und Arbeitsraum für das schulische Personal; Kooperation mit außerschulischen Institutionen).

Für die Entwicklung geeigneter Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung und -bewertung sind gezielte Anstrengungen aller an Schule Beteiligten erforderlich, daher wird die Schulkonferenz das Beschlussgremium für das schulspezifische Evaluationsprogramm; die Verantwortung für die operative Umsetzung liegt bei der Schulleitung. Für professionell arbeitende Schulen ist es selbstverständlich, über die Ergebnisse der internen Evaluation intern wie extern Rechenschaft abzulegen (Evaluationsbericht).

Qualitätssicherung und -entwicklung ist auch Aufgabe der Schulaufsicht (**Absatz 3**). Sie muss in übergreifenden Vorgaben orientierende Standards für die schulische Qualitätssicherung setzen und Anregungen für die innerschulische Qualitätsentwicklung geben. Im Rahmen ihres umfassenden Auftrags soll sie sich auch über Ergebnisse schulischer Arbeit berichten lassen (vgl. Absatz 2).

Externe Evaluation wird verstanden als Sammlung, Verarbeitung und Interpretation von Informationen über die schulische Arbeit durch nicht zur Schule gehörende Personen und Institutionen wie Schulaufsicht, andere Schulen, externe Dritte. Externe Evaluationen als regelmäßige Überprüfung schulinterner Evaluationen sollen ergänzt werden durch vereinbarte, auf begrenzte Fragestellungen bezogene Evaluationen, die sowohl der Förderung schulischer Entwicklung als auch der Gewinnung von Steuerungswissen dienen können, um z.B. die Wirkung besonderer Förderprogramme zu evaluieren.

Schulübergreifende und schulartübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen zum Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler ergänzen das Bemühen der Schulen, interne Qualitätssicherung aufzubauen. Sie sollen Erkenntnisse über Erreichtes und über vorhandene Mängel liefern, helfen, Ursachen zu ermitteln, und Hinweise für konstruktive Interventionen durch die Schulen und die Schulaufsicht geben.

Absatz 4 regelt die Verpflichtung des bestimmten Personenkreises zur Teilnahme an Evaluationen (Tests, Befragungen, Erhebungen, Unterrichtsbeobachtungen). Damit wird die rechtlich notwendige Abgrenzung zur freiwilligen Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen (z.B. der Universitäten), die nicht durch die Schulaufsichtsbehörde selbst oder in deren Auftrag durchgeführt werden, vorgenommen.

Absatz 5 führt neu die Pflicht der Schulaufsichtsbehörde zu einer regelmäßigen Bildungsberichterstattung ein. Die Schulaufsicht trägt Verantwortung für die Ergebnisse des Gesamtsystems der Schulen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs. Daher gehören eine systematisch und breit angelegte Feststellung von Ergebnissen, die kontinuierliche und systematische Dauerbeobachtung des Berliner Schulwesens anhand zentraler qualitativer und quantitativer Indikatoren, die daran anknüpfende Bemühung um die Klärung von Ursachen für unbefriedigende Ergebnisse sowie eine regionale Bildungsberichterstattung auf der Grundlage regelmäßig verfügbarer Informationen zur Ergebnisqualität der Schulen zum modernen Steuerungsrepertoire der Schulaufsichtsbehörde.

Absatz 6 enthält die erforderliche Verordnungsermächtigung. Darin werden die konkreten Festlegungen über die im Einzelnen genannten Regelungsbereiche getroffen.

Zu § 10:

Diese Norm formuliert die konzeptionellen und strukturellen Anforderungen an die Rahmenlehrpläne, die die Grundlage für die Durchführung der Unterrichtstätigkeit bilden. Wegen der besonderen Bedeutung der Rahmenlehrpläne für die Durchführung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern trifft der Gesetzgeber die Leitentscheidungen über die Rahmenlehrpläne erstmals selbst; der Erlass der Rahmenlehrpläne als Verwaltungsvorschriften (§ 11) obliegt wie bisher der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

In **Absatz 1** werden die wesentlichen Anforderungen an Rahmenpläne festgelegt. Neu ist die Verbindung von lerntheoretischer Fundierung einerseits und die Orientierung der Rahmenlehrpläne auf Kompetenzen, Qualifikationszielen und Standards für die Fächer und den Unterricht. Der von der Kultusministerkonferenz eingeleitete Weg zu einer Standardorientierung der Schule hat seine Konsequenzen für die Rahmenpläne. Standardsetzungen in den Fächern und ihre Konkretisierung in Kompetenzmodellen wird die Entwicklung von Rahmenlehrplänen strukturieren, diese werden künftig am Referenzrahmen der Standards überprüft und weiterentwickelt.

Absatz 2 steht in engem Zusammenhang mit der größeren Selbstgestaltung von Schulen auch in pädagogischen Fragen. Deshalb müssen die Rahmenlehrpläne den Schulen zur Herausbildung eines pädagogischen Profils einen hinreichend großen Entscheidungsspielraum überlassen. Gleichzeitig sind die Rahmenlehrpläne als Verwaltungsvorschriften bei der Entwicklung und Fortschreibung des Schulprogramms von jeder Schule zu beachten.

In **Absatz 3** wird der Stufenbezug von Rahmenlehrplänen normiert. Die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungsgängen sichert die schulstufenbezogene Geltung der Rahmenlehrpläne. Das weiterhin gegliederte Schulsystem wird damit hinsichtlich der zu erreichenden Standards einander angeglichen, ohne damit die verschiedenen Ziele und Organisationsweisen der in diesem Gesetz beschriebenen Schularten zu nivellieren. Gleichwohl müssen die unterschiedlichen Anforderungen an eine grundlegende, eine vertiefte oder erweiterte allgemeine Bildung sowie die davon abhängige Unterrichtsorganisation angemessen Berücksichtigung finden.

Absatz 4 sichert die Verbindung der Rahmenlehrpläne zu einem weiteren Ziel des Gesetzes, Verbindlichkeit in den Leistungsstandards und Bewertungen herzustellen und durch verschiedene Maßnahmen der Qualitätssicherung, z.B. durch das Abschlussverfahren zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses, die Einhaltung von bildungsgang- und schulartenübergreifenden Mindeststandards zu sichern.

Zu § 11

Das Verfahren der Rahmenlehrplanarbeit entspricht im Wesentlichen der bisherigen Praxis. Angesichts der erheblichen Bedeutung der Rahmenlehrpläne für die Durchführung der Arbeit in der Schule und die damit verbundenen Auswirkungen auf Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte ist jedoch eine gesetzliche Grundaussage zum Verfahren der Aufstellung der Rahmenlehrpläne erforderlich.

Absatz 1 weist in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 Schulinstitutsgesetz zum einen die Einsetzung von Rahmenlehrplan-Kommissionen einschließlich der Berufung der Mitglieder dem für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats zu, zum anderen obliegt die Durchführung der konkreten Rahmenlehrplanarbeit dem Berliner Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM).

Davon ausgenommen sind die Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen (**Absatz 2**). Für die duale Berufsausbildung werden die auf Ebene der Kultusministerkonferenz zentral erarbeiteten Rahmenlehrpläne unmittelbar übernommen. Die Beteiligung der zuständigen Stellen und Behörden erfolgt hier ausschließlich auf Bundesebene.

Die Rahmenlehrpläne werden weiterhin als Verwaltungsvorschriften erlassen (**Absatz 3**). Neu ist die Verpflichtung zur regelmäßigen Evaluation; diese Aufgabe obliegt der Schulaufsichtsbehörde. Mit der damit zusammenhängenden Verpflichtung zur Fortschreibung der Rahmenlehrpläne wird sichergestellt, dass neue didaktische und methodische Anforderungen sowie fachwissenschaftliche Weiterentwicklungen Eingang in die Rahmenlehrpläne finden. Mit der Begrenzung der Laufzeit der Rahmenlehrpläne auf maximal 10 Jahre wird der bisherigen Praxis der Verwaltung entgegengewirkt, teilweise noch weitaus ältere Rahmenlehrpläne in Kraft zu belassen. Die 10-jährige Laufzeit ist zugleich als spezialgesetzlich geregelte zeitliche Begrenzung im Sinne des § 6 Abs. 5 AZG zu verstehen. Eine Begrenzung der Laufzeit der Rahmenlehrpläne auf 5 Jahre scheidet hier wegen des besonders aufwändigen Verfahrens zu ihrer Erstellung aus.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, mit anderen Bundesländern gemeinsame Kommissionen zur Erarbeitung einheitlicher Rahmenlehrpläne zu bilden. Damit wird eine bereits praktizierte Arbeit u.a. mit den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich legitimiert.

Zu § 12:

Zentrales Strukturelement zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Unterrichtsfächer. Aus diesem Grund wird - anderen Bundesländern folgend - die Aufgabe der Unterrichtsfächer und ihr abstrakter Inhalt in **Absatz 1** auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Zugleich wird auf eine abschließende Aufzählung des Fächerkanons und ihrer fachspezifischen Lernziele verzichtet. Das ermöglicht, neue Fächer – wie bisher – auf dem Verordnungswege einzuführen. Angesichts der geringen Grundrechtsrelevanz der einzelnen Unterrichtsfächer bedürfen sie mit Ausnahme des Religions- und Weltanschauungsunterrichtes (§ 13) sowie des Sexualkundeunterrichtes (Absatz 6) nicht der Regelung im Schulgesetz.

Abweichungen von dem grundlegenden Prinzip, dass der Unterricht in Unterrichtsfächern erteilt wird, werden ebenfalls gesetzlich geregelt. In Fällen des fachübergreifenden oder fächerverbindenden Unterrichts wird das jeweilige Thema jedoch abweichend zu dem in Absatz 2 geregelten Fall eines Lernbereiches weiterhin einem Unterrichtsfach zugeordnet. Ein Beispiel für diese übergreifende Unterrichtsform ist die „Besondere Lernleistung“ in Form von Seminarkursen in der gymnasialen Oberstufe (vgl. § 40a Abs. 3 Nr. 1 VO-GO).

Absatz 2 enthält eine ausführliche Bestimmung des Begriffs des Lernbereiches einschließlich des im Falle der Unterrichtung zu beachtenden Bewertungsverfahrens. Die Einrichtung eines Lernbereiches anstelle von Unterrichtsfächern kann sinnvoll sein, um fachübergreifende oder fächerverbindende Themen und Erkenntnisse zur Geltung zu bringen und die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, ein Problem vom unterschiedlichen Ansatz verschiedener Fächer her zu betrachten. Auch wenn heute von der Einrichtung von Lernbereichen außerhalb des beruflichen Bereiches im Wesentlichen nur im Rahmen des Modellprojektes „Schule in erweiterter Verantwortung“ Gebrauch gemacht wird, enthält die Regelung eine Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten für den Verordnungsgeber und für die Schulen zur Ausprägung eines pädagogischen Profils. Die Grundsatzentscheidung, ob und für welche Unterrichtsfächer ein Lernbereich substituierend eingerichtet werden darf, trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im jeweiligen Rahmenlehrplan.

Absatz 3 weist der Schulkonferenz das Entscheidungsrecht über die in den Absätzen 1 und 2 näher beschriebenen Organisationsformen zur Vermittlung der Unterrichtsinhalte unter der Voraussetzung zu, dass der entsprechende Rahmenlehrplan eine Optionsmöglichkeit eröffnet. Die Zuständigkeit der Schulkonferenz fügt sich in das dem Schulgesetz zugrunde liegende Gesamtsystem, wonach sie die pädagogischen Leitentscheidungen außerhalb von Fragen der konkreten pädagogischen Arbeit trifft. Auch unter dem Gesichtspunkt fehlender demokratischer Legitimation zumindest der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten in der Schulkonferenz ist die Regelung rechtlich unbedenklich, weil die Schulkonferenz bei ihrer Entscheidung nicht völlig frei ist, sondern an die ministeriell zu erlassenden Rahmenlehrpläne gebunden ist (vgl. *Staatsgerichtshof Hessen*, Urteil vom 4. Oktober 1995, SPE n.F. 740 Gestaltungsfreiheit des Staates Nr. 1, S. 74).

Neu aufgenommen wurde in **Absatz 4** auch eine Bestimmung über Aufgabengebiete als besondere Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schulen. Sie können in Form themenbezogener Projekte unter Berücksichtigung der fachbezogenen Lernziele und Methoden auch jahrgangs- und schulartübergreifend oder in schulübergreifender Zusammenarbeit unterrichtet werden. Damit wird eine bereits seit Jahren vorhandene Schulpraxis auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Regelung verfolgt in erster Linie den Zweck, die bereits in den Absätzen 1 und 2 genannten Organisationsformen des Unterrichts zu ergänzen. Die genannten Aufgabengebiete sind nicht abschließend, sondern es werden hier nur diejenigen hervorgehoben, die allgemein anerkannt sind oder eine entsprechende Vereinbarung auf Ebene der Kultsministerkonferenz als Grundlage haben (z.B. KMK- Beschluss über „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“ vom 25. Oktober 1996). Mit der klaren Beschreibung des Begriffes des „Aufgabengebietes“ ist zugleich eine Verwechslung mit dem Begriff der „Aufgabenfelder“ in der gymnasialen Oberstufe ausgeschlossen.

Absatz 5 erlaubt auf Grund entsprechender Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz, an Berufsschulen in Bildungsgängen zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung nunmehr Lernfelder an Stelle herkömmlicher Unterrichtsfächer vorzusehen. Die Begriffsdefinition entspricht der der Kultusministerkonferenz.

Absatz 6 enthält wegen der besonderen Grundrechtsrelevanz des Aufgabengebietes „Sexualerziehung“ im Spannungsverhältnis zwischen den Grundrechten der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler auf der einen und der staatlichen Schulaufsicht auf der anderen Seite die erforderliche formell-gesetzliche Regelung (vgl. BVerfGE 47, 46).

Zu § 13:

Die Regelung hält grundsätzlich an dem bisher geltenden Modell des Religions- und Weltanschauungsunterrichts in der Schule fest. Lediglich die allgemeinen Anforderungen an die den Unterricht erteilenden Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden gesetzlich konkretisiert. Darüber hinaus werden auch Mindestanforderungen an die Rahmenlehrpläne, die Unterrichtenden und die Organisationsformen gestellt.

Anlass für diese Konkretisierung gab ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2000, Az. 6 C 5.99. Darin hat das Gericht die grundsätzliche Freiheit des Berliner Gesetzgebers durch Art. 141 Grundgesetz bestätigt, im Rahmen der übrigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen durch das Schulgesetz zu bestimmen, wer an den öffentlichen Schulen Religions- und Weltanschauungsunterricht erteilen darf.

Mit der Festlegung der Anforderungen an Träger von Religionsunterricht wird das Recht zur Durchführung von Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen auf Religionsgemeinschaften beschränkt, die die Gewähr der Rechtstreue und der Dauerhaftigkeit bieten. Ziel der Regelung ist es, die im Zusammenhang mit der oben dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a. a. O.) und des Oberverwaltungsgerichts Berlins entstandene Rechtsunsicherheit zu beenden.

In **Absatz 1** Satz 2 wird zunächst mit dem Begriff der „umfassenden Pflege“ verlangt, dass sich eine Vereinigung in ihrer Totalität der Pflege einer Religion widmen muss. Betreut sie hingegen nur einzelne Aspekte einer Religion, handelt es sich lediglich um religiöse Vereine im Sinne von Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 138 Abs. 2 Weimarer Reichsverfassung.

In der Verpflichtung und Verbindung der Mitglieder auf bzw. durch ein religiöses Bekenntnis wird die erforderliche Homogenität verlangt. D.h. unter ihren Mitgliedern muss ein religiöser Konsens bestehen. Vereinigungen, in denen einige Mitglieder ein von der Vereinigung in Bezug genommenes Bekenntnis teilen, andere Mitglieder aber nicht, sind keine Religionsgemeinschaften, die als Träger des Religionsunterrichts in Betracht kommen.

Mit den Begriffen der „Bestrebungen und Tätigkeiten“ wird darüber hinaus die erforderliche religiöse Ausrichtung der Vereinigung verlangt. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 61, 152 (156)) darf das Religiöse des Bekenntnisses einer Vereinigung nicht nur bloße Randerscheinung sein. Es muss vielmehr zentrale Bedeutung für das jeweilige Bekenntnis haben.

Schließlich muss zwischen dem religiösen Bekenntnis einer Vereinigung und der Praxis ihrer Träger ein Zusammenhang bestehen („ausgerichtet“). Dabei kann verlangt werden, dass sich die Praxis erkennbar an den religiösen Überzeugungen orientiert.

Die Neuregelung erwähnt die Kirchen nicht mehr ausdrücklich neben den Religionsgemeinschaften, weil die Kirchen Religionsgemeinschaften sind und an die bisherige Unterscheidung in § 23 Schulgesetz (alt) keine rechtlichen Folgen geknüpft wurden.

Die in Art. 7 Abs. 1 normierte Pflicht des Staates zur Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens berechtigt den Gesetzgeber auch dazu, für den Religionsunterricht der Religionsgemeinschaften Anforderungen an die Unterrichtenden zu stellen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Religionsunterricht in den Räumen der öffentlichen Schulen stattfindet und das Land Berlin ihn u. a. nach Maßgabe des Absatzes 5 fördert. Deshalb wird in **Absatz 2** hinsichtlich der Eignung der Unterrichtenden an die in den öffentlichen Schule tätigen Lehrkräfte angeknüpft. Es ist insoweit Aufgabe des Staates sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler vor pädagogisch unvertretbaren Behandlungen geschützt werden. Die Anforderungen beziehen sich wegen des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften und der staatlichen Neutralitätspflicht nur auf Wissenselemente und pädagogische Fähigkeiten, nicht jedoch auf Bekenntnisinhalte. Als Hochschulen im Sinne des Absatzes 2 kommen alle Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes in Betracht.

Der Nachweis der fachlichen und pädagogischen Eignung kann z.B. durch eine von der Religionsgemeinschaft abgenommene Prüfung in Anwendung des § 16a Abs. 1 Lehrerbildungsgesetz (LBiG) oder durch das Bestehen einer Prüfung in Form von Probestunden erbracht werden. Unter fachwissenschaftlichem Studium ist ein einschlägiges Studium zu verstehen.

Mit **Absatz 3** wird gewährleistet, dass in dem Unterricht der Religionsgemeinschaften ein pädagogisch vertretbares Konzept verfolgt wird, das erwarten lässt, dass eine planmäßige Wissensvermittlung erfolgt und pädagogisch vertretbare Lehrmethoden und -mittel eingesetzt werden. Den Religionsgemeinschaften bleibt es hingegen überlassen, welche Themen und Inhalte sie behandeln. Das Recht des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats zur Überprüfung der Rahmenlehrpläne hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner eingangs genannten Entscheidung ausdrücklich anerkannt.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Regelung stellt klar, dass die An- und Abmeldung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu erfolgen hat.

Die **Absätze 5 und 6** entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Absatz 7 enthält den erforderlichen Hinweis, dass die Anforderungen an Religionsgemeinschaften im gleichen Umfang auch für Weltanschauungsgemeinschaften gelten.

Zu § 14:

Entsprechend dem deduktiven Ansatz des Gesetzes, der von den gesetzlich festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele über die Rahmenlehrpläne hin zu den Unterrichtsfächern ein abgestuftes Regelungsgeflecht vorsieht, wird auch zu den Stundentafeln eine gesetzgeberische Leitentscheidung getroffen. Diese bezieht sich zum einen auf die Zuordnung aller Unterrichtsstunden in die Bereiche Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht oder Wahlangebote (**Absatz 1** und **2**).

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen kann jede Schule außerhalb der festgelegten Stundentafel selbstständig und eigenverantwortlich entscheiden, ob sie ihren Schülerinnen und Schülern weitere freiwillige Unterrichtsangebote macht (**Absatz 3**). Die Freiwilligkeit bezieht sich sowohl auf das Angebot durch die Schule als auch auf die Teilnahme daran durch den Schülerinnen und Schülern.

Bedeutsam und wegen der damit verbundenen Auswirkungen auf die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten regelungsbedürftig ist das Recht der Schulen nach **Absatz 4**, zur Herausbildung eines pädagogischen Profils und besondere Organisationsformen Abweichungen von der Stundentafel zu beschließen. Damit insoweit keine rechtlich unzulässigen Abweichungen vorgenommen werden, sind sie in das Schulprogramm aufzunehmen, das der Genehmigung unterliegt (vgl. § 8 Abs. 4). Der Umfang der möglichen Abweichungen sind auf Grund des Absatzes 5 Satz 2 Nr. 4 in den entsprechenden Schulverordnungen zu bestimmen.

Absatz 5 enthält die erforderliche Verordnungsermächtigung. Darin werden die konkreten Festlegungen über die im Einzelnen genannten Regelungsbereiche getroffen. Die Stundentafeln sind in der Regel Teil der jeweiligen Schulstufenverordnung (Grundschulverordnung, Sekundarstufe I-Verordnung und Verordnung über die gymnasiale Oberstufe) und der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen im beruflichen Bereich sowie der Verordnung über die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs.

Zu § 15:

Mit Blick auf die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache enthält die Vorschrift die notwendigen Regelungen. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage werden nur noch die wesentlichen Grundaussagen in das Gesetz aufgenommen (**Absatz 1** und **2**).

Neu aufgenommen ist lediglich in **Absatz 3** die Möglichkeit der Schulen, im Rahmen der vorhandenen personellen und organisatorischen Möglichkeiten ihren Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache Angebote in der Muttersprache zu machen. Ein Anspruch auf Unterrichtung in der eigenen Muttersprache wird damit nicht begründet.

Die Ausgestaltung der Einzelheiten bleibt nach **Absatz 4** einer Rechtsverordnung vorbehalten. Dies ermöglicht es der Exekutive, auf neue Fragestellungen im Rahmen der Ermächtigung fachgerecht und flexibel zu reagieren.

Zu § 16:

Das Prüfungsverfahren für die Einführung von Schulbüchern wird erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Das bisher in der Ausführungsvorschrift Lernmittel vom 18. Februar 1982 (ABl. S. 365) geregelte Prüfungsverfahren genügt nicht mehr den Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt.

Ein schulaufsichtliches Zulassungsverfahren sieht die Regelung nicht mehr vor. Es ist die Pflicht jeder Schule, die inhaltlichen Anforderungen, die **Absatz 1** an die Schulbücher

stellt, zu prüfen. Die staatliche Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags wird über den Genehmigungsvorbehalt zum Schulprogramm sichergestellt, denn die eingeführten Schulbücher müssen als Anhang dem Schulprogramm beigefügt werden (Absatz 2 Satz 2).

Der Inhalt von Schulbüchern muss nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zunächst mit Rechtsvorschriften vereinbar sein. Hierzu zählen insbesondere die bundes- und landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen, das Schulgesetz selbst, insbesondere die in den §§ 1 bis 4 genannten Bildungs- und Erziehungsziele, und die auf Grund des Schulgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Bei der Prüfung ist das Unterrichtsmedium als Ganzes zu betrachten. Ein Schulbuch darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil einzelne Texte isoliert gesehen verfassungsfeindliche Aussagen enthalten. Die Schule ist gerade der Ort, an dem eine Auseinandersetzung mit diesen Fragen in angemessener Weise zu erfolgen hat.

Die Unterrichtsmedien müssen ferner mit den Zielen und Inhalten der Rahmenlehrpläne übereinstimmen. Die Verwendung eines Unterrichtsmediums kann nur dann sinnvoll erfolgen, wenn es den Zielen und Inhalten der Rahmenlehrpläne entspricht. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Unterrichtsmedium den Rahmenlehrplänen in allen Einzelheiten entspricht.

Schließlich darf ein Unterrichtsmedium kein geschlechts-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördern. Ein entsprechender Inhalt verstößt in der Regel bereits gegen Rechtsvorschriften. Denn die genannten Diskriminierungsverbote ergeben sich bereits aus § 1. Die zusätzliche Normierung dieser Kriterien rechtfertigt sich aus der besonderen Bedeutung der dahinter stehenden Bildungs- und Erziehungsziele der Toleranz und Solidarität. Mit dem Begriff der „Förderung“ wird hier noch einmal ein im Vergleich zu Nr. 1 strengerer Maßstab angelegt, denn ein Geschlechter diskriminierendes Verständnis kann auch gefördert werden - auf ein Verschulden des Schulbuchverlages kommt es nicht an -, wenn noch nicht von einem Verstoß gegen § 1 ausgegangen werden kann.

Zuständig für die Einführung von Schulbüchern an einer Schule ist die jeweilige Fachkonferenz. Die Fachkonferenz darf nur solche Unterrichtsmedien einführen, für die die Haushaltsmittel vorhanden und von der Schulkonferenz auch entsprechend vorgesehen sind. Dies ist insbesondere wegen des von den Eltern zu erbringenden Eigenanteils an der Schulbuchbeschaffung von ganz erheblicher Bedeutung. Die Anschaffung zur Lernmittelausleihe selbst erfolgt dann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner Vertretungskompetenz für die Schule.

Absatz 3 dehnt die Bestimmungen über die Einführung über die gewöhnlichen Schulbücher hinaus auch auf andere Unterrichtsmedien aus, die dazu bestimmt sind, von Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet zu werden. Die Vorschrift wird bewusst offen gehalten, um insbesondere den Entwicklungen im Bereich der Neuen Medien gerecht werden zu können. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, z.B. ein im Unterricht eingesetztes EDV gestütztes Lernprogramm von den Bestimmungen auszunehmen, wenn dies in einer den Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechenden Weise eingesetzt werden soll.

Zu § 17:

Die Gliederung der Schulen entspricht im Wesentlichen der alten Rechtslage. In Übereinstimmung mit der bundesweiten Begrifflichkeit wird zukünftig auf die Bezeichnung „Oberschule“ verzichtet.

Absatz 1 legt zunächst die Schulorganisation in Übereinstimmung mit dem KMK-Beschluss 102 für die allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I („Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ vom 3. Dezember 1993 in der Fassung vom 27. September 1996) und den diversen Beschlüssen über das berufliche Schulwesen fest.

Die Schulen gliedern sich ihrer äußeren Organisation nach in Schularten, Schulstufen und Jahrgangsstufen. Sie gliedern sich nach ihrer inneren Organisation in Bildungsgänge. Die Bestimmung des Begriffs „Bildungsgänge“ ist neben dem Begriff „Schularten“ (Absatz 3) erforderlich, weil die Gesamtschule kein eigener Bildungsgang ist; sie integriert die drei Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums.

Die Schularten, an denen die entsprechenden Bildungsgänge angeboten werden, werden in Absatz 3 abschließend bestimmt. Neu eingerichtet werden als weiterführende allgemein bildende Schule die verbundene Haupt- und Realschule (§ 25) und als berufliche Schule die Berufsoberschule (§ 32).

Die bisherige Zuordnung der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 c) und Nr. 4 zur so genannten „Berliner Schule“ einerseits und andererseits der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 e) (Fachschulen) und Nr. 5 (Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender Abschlüsse) wird aufgehoben. Sie war historisch bedingt wegen der Nähe der Fachschulen zum Bereich der Weiterbildung und erweist sich durch die neue Gliederung der Schularten als entbehrlich. Soweit für die Fachschulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs abweichende Regelungen gelten, sind diese an den entsprechenden Stellen normiert (vgl. §§ 34 und 40).

Die bisher als „berufsbildende Schulen“ bezeichneten Schularten werden dem Sprachgebrauch der KMK entsprechend nunmehr unter dem Oberbegriff „berufliche Schulen“ zusammengefasst.

Absatz 3 Satz 2 eröffnet bei einem entsprechenden öffentlichen Interesse die Möglichkeit, jede der in Satz 1 genannten Schularten mit jeder anderen Schulart organisatorisch zu verbinden. Durch die Verbindung entstehen keine neuen eigenständigen Schularten.

Grundständige Gymnasien oder Gesamtschulen sieht Absatz 4 nur für den Fall vor, dass mit der Jahrgangsstufe 5 ein altsprachlicher Bildungsgang beginnt. Mit dieser gesetzlichen Leitentscheidung ist klargestellt, dass es außerhalb von Schulversuchen keine weiteren so genannten neusprachlichen grundständigen Gymnasien außerhalb der sechsjährigen Grundschule für alle Kinder geben wird. Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits genehmigten Züge wird eine Bestandsgarantie ebenso abgegeben wie für die so genannten Schnellläuferklassen (vgl. § 125 Abs. 1).

Angesichts rückläufiger Schülerzahlen ist mit Absatz 5 eine Regelung über die Mindestzügigkeit an Grundsschulen und Schulen der Sekundarstufe I eingeführt worden. Zur Vermeidung von unbeabsichtigten Härten für Schülerinnen und Schüler und deren Erzie-

hungsberechtigte, die von dieser Regelung betroffen werden, hat die Schulaufsichtsbehörde die Möglichkeit, zugunsten der Schulen Ausnahmen von der Mindestzügigkeit zuzulassen, insbesondere um einen angemessenen Schulweg sicherzustellen.

Zu § 18:

Der Gegenstand von Schulversuchen wird mit **Absatz 1** auf die erforderliche formell-gesetzliche Grundlage gestellt. Satz 2 enthält abschließend die zulässigen Abweichungen von den Bestimmungen des Schulgesetzes. Abweichende Formen der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten müssen über die in den §§ 83 ff und §§ 88 ff normierten Mindeststandards hinausgehen, d.h. eine Einschränkung der Mitwirkungsrechte im Wege von Schulversuchen ist unzulässig. Bei Schulversuchen in den Sekundarstufen I und II hat die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des nach Absatz 2 vorgesehenen Genehmigungsverfahrens darauf zu achten, dass durch den Schulversuch die Anerkennung der Abschlüsse auch in den übrigen Bundesländern gewahrt bleibt; Maßstab sind die entsprechenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK). Bei Schulversuchen, die vom Hamburger Abkommen vom 28. Oktober 1964 oder anderen Vereinbarungen der KMK abweichen, ist der KMK-Beschluss Nr. 472 vom 16. Februar 1990 zu beachten.

Zur Durchführung eines Schulversuchs ist es auch zulässig, Versuchsschulen zu gründen, da sie nur eine besondere Form des Schulversuchs darstellen. Für sie gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend.

Schulversuche bedürfen nach **Absatz 2** der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Aus dem Charakter des Schulversuchs ergibt sich, dass die Genehmigung nur befristet erteilt werden darf. Die Fristbestimmung obliegt der Schulaufsichtsbehörde und muss in jedem Einzelfall unter Beachtung der nach Absatz 1 getroffenen Abweichungen sowie der betroffenen Schularten bestimmt werden. Damit am Ende eines Schulversuches eine Entscheidung über die Beendigung eines Versuches oder seine Überführung durch den Gesetzgeber in die Regelform getroffen werden kann, sind Schulversuche zwingend wissenschaftlich oder in sonstiger Weise zu begleiten und auszuwerten. Für die wissenschaftliche Begleitung kommt in erster Linie das Berliner Landesinstitut für Schule und Medien (Landesinstitut) in Betracht (vgl. § 108 Abs. 2 Nr. 7). Ausnahmsweise kann sich die Schulaufsichtsbehörde auch externer Dritter, wie der Universitäten bedienen, soweit das Landesinstitut zu einer wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung nicht über die erforderlichen Mittel verfügt. Neben der wissenschaftlichen Begleitung sind auch sonstige geeignete Maßnahmen zur Begleitung und Auswertung eines Schulversuches zulässig. Dies kann u. a. eine den Schulversuch praktisch anleitende Organisationsmaßnahme sein.

Soweit ein Schulversuch erfolgreich abgeschlossen wurde, seine flächendeckende Einführung an Schulen aber nicht in Betracht kommt, kann er als Schule besonderer pädagogischer Prägung nach Maßgabe einer auf Grund des Absatzes 3 erlassenen Rechtsverordnung dauerhaft fortgeführt werden. Eine nicht flächendeckende Einführung trotz erfolgreichen Schulversuchs ist insbesondere in Fällen denkbar, in denen dafür die erforderlichen Haushaltsmittel fehlen.

Schulen besonderer pädagogischer Prägung können zukünftig außerhalb von Schulversuchen nur noch durch eine nach **Absatz 3** von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu erlassenden Rechtsverordnung eingerichtet werden. Darin kann dauerhaft von einzelnen Bestimmungen des Schulgesetzes, insbesondere den Vorschriften über die Aufnahme und die Versetzungsregelungen abgewichen werden, wenn das besondere pädagogische oder organisatorische Konzept einer Schule die Abweichung erfordert. Dies gilt z.B. bei der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, aber auch bei den bereits eingerichteten so genannten grundständigen Gymnasien (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 2). Die Regelung stellt sicher, dass Abweichungen vom Schulgesetz nur auf Grund einer Rechtsverordnung zulässig sind. Die unter Geltung des alten Schulgesetzes zu beobachtende Tendenz von allein auf Grund behördlicher Genehmigung eingerichteten abweichenden Organisationsformen und Schulen besonderer pädagogischer Prägung, die nur zum Teil als Schulversuch begonnen wurden, sich in der Folgezeit aber zum Bestandteil des Berliner Schulwesens verfestigten, sind außerhalb des eng umgrenzten Rahmens von Schulversuchen nicht mehr zulässig. Durch die Pflicht zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus nach Art. 64 Abs. 3 Satz 1 VvB sind auch die parlamentarischen Rechte gewahrt; das Parlament kann in diesen Fällen durch eine Änderung des Schulgesetzes die entsprechende Regelung auf der Ebene der Rechtsverordnung verhindern.

Die besondere pädagogische Prägung muss die Schule in ihr Schulprogramm aufnehmen, das sodann in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen ist. Damit wird Transparenz über das schulische Angebot hergestellt und insbesondere allen Erziehungsberechtigten die Möglichkeit gegeben, ihr Kind an einer solchen Schule anzumelden. Die Art der Veröffentlichung ist so zu wählen, dass insbesondere die Erziehungsberechtigten auch die tatsächliche Gelegenheit haben, das Schulprogramm zur Kenntnis zu nehmen.

Absatz 4 stellt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage klar, dass sowohl die Teilnahme an Schulversuchen als auch der Besuch von Schulen besonderer pädagogischer Prägung freiwillig ist. Haben sich die Erziehungsberechtigten oder eine volljährige Schülerin ein volljähriger Schule für den Besuch einer dieser Schulen entschieden, treffen sie wie alle anderen Schülerinnen und Schüler die Pflichten aus dem Schulverhältnis (vgl. § 46 Abs. 2).

Zu § 19:

Die Vorschrift nennt schulrechtlich erstmals die in den Schulen zulässigen Ganztags- und Betreuungsangebote. Sie folgt damit den landespolitischen Erfordernissen, allen Kindern eine bessere Betreuung zu garantieren und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.. Dem Ausbau von Ganztagsangeboten mit ihrem Integrationskonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung kommt dabei eine besondere Funktion zu. Die starke Kopplung zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg, die für Deutschland z. B. durch die Ergebnisse der PISA-Studie dokumentiert wurde, gilt es zu verändern, indem Kinder früh, individuell und umfassend gefördert werden. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass der Unterricht mit Zusatzangeboten über den Vor- und Nachmittag verknüpft wird. In Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagsschulen wird dadurch mehr

Raum geschaffen für die persönliche Begegnung zwischen Schülern, Lehrern und Erziehern und die Verbindung von fachlichem und sozialem Lernen.

Absatz 2 regelt die grundsätzliche Möglichkeit, an den Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I Ganztagsangebote einzurichten. Eine Pflicht zur Einführung eines Ganztagsangebots besteht nicht. Die Einrichtung eines Ganztagsangebotes kann auf Entscheidung der zuständigen Schulbehörde erfolgen. Davon unbenommen ist das Recht einer Schule, bei der zuständigen Schulbehörde einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Absatz 3 regelt die Einführung von Ganztagsschulen, die sich in der Form und dem Ausmaß der Verbindlichkeit für die Schülerinnen und Schüler von anderen Ganztagsangeboten unterscheidet.

Die in Berlin vorhandenen Internate werden mit **Absatz 4** erstmalig auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Neben einer Legaldefinition des Begriffes des Internates stellt die Regelung klar, dass auch die außerunterrichtliche Betreuung in den Wohnheimen auf Grund der besonderen pädagogischen Konzeption eines Internates in den Verantwortungsbereich der Schulaufsicht gehört und die Wohnheime damit nicht nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII erlaubnispflichtig sind. Eine Internatsbetreuung gewährleistet insbesondere die Erfüllung der unterrichtlichen Verpflichtungen in der Schule sowie der ergänzenden Förderung für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer besonderen Begabungen zum Beispiel Schulen mit sportlichem oder musisch-künstlerischem Schwerpunkt besuchen. Unterricht und pädagogische Betreuung sollen die Doppelbelastung auffangen und können jeweils auf Vormittage und Nachmittage, aber auch auf den Schuljahresverlauf verteilt werden.

Entsprechend des in § 5 verankerten Kooperationsgebots sollen auch Angebote Dritter in das Schulleben einbezogen werden. Das eröffnet insbesondere Grundschulen die Möglichkeit, im Interesse ihrer Schülerinnen und Schüler mit freien Trägern der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

Zu § 20:

Absatz 1 beschreibt die Aufgaben der Grundschule. Sie ist die gemeinsame Pflichtschule für alle Schülerinnen und Schüler ungeachtet ihrer verschiedenen Lernausgangslagen und Lernfähigkeiten. Durch die heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft ist die Grundschule in besonderer Weise dazu geeignet, den Schülerinnen und Schülern die erforderliche soziale Kompetenz für ein späteres gemeinsames Miteinander aller Menschen zu vermitteln.

Die Grundschule gliedert sich nach **Absatz 2** organisatorisch in die Schulanfangsphase (Jahrgangsstufen 1und 2) und die Jahrgangsstufen 3 bis 6. Die bisher im Schulgesetz verankerten Vorklassen gibt es nicht mehr. Die Aufgabe der vorschulischen Bildung und Erziehung wird damit in die Kindertagesstätten verlagert.

Die Schulanfangphase ist am Beginn der schulischen Laufbahn ein wichtiges Element bei der Herstellung von Chancengerechtigkeit. Die besondere pädagogische Aufgabe der Schulanfangphase besteht darin, Defizite im Bereich der Grundfertigkeiten auszugleichen, die insbesondere bei Kindern aus sozial benachteiligten Familien zunehmend zu

beobachten sind. Dazu gehören die Sprach- und Sprechfähigkeit, die Fähigkeit der visuellen und auditiven Wahrnehmung und Differenzierung , das Symbolverständnis und die Fähigkeit der (fein-)motorischen Koordination.

Durch die Abschaffung der Vorklassen werden die bisherigen Vorklassenleiterinnen insbesondere in die Arbeit der Schulanfangsphase einbezogen. Das ermöglicht eine zielgerichtetere Förderung aller Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit den Lehrkräften.

Bei den in **Absatz 2** beschriebenen Aufgaben der Schulanfangsphase, die als pädagogische Einheit die Jahrgangsstufen 1 und 2 umfasst, kommt dem Erwerb und dem sicheren Gebrauch der mündlichen und schriftlichen Sprache für die Verständigung eine besondere Bedeutung zu. Die zentralen Lernkompetenzen werden im Gesetz beispielhaft benannt. Die unterrichtliche Differenzierung der Lernangebote im Sinne einer individuellen Förderung jedes einzelnen Kindes hat in der Schulanfangsphase eine besondere Bedeutung und trägt zum Aufbau von Selbstvertrauen, Konzentrations- und Merkfähigkeit sowie intellektueller Neugierde und einer längerfristigen Lernmotivation bei.

Ein Aufrücken innerhalb der einheitlichen Schulanfangsphase von Jahrgangsstufe 1 nach Jahrgangsstufe 2 entfällt (**Absatz 3**). Durch die besondere Organisationsform ist für diejenigen Schülerinnen und Schüler ein vorzeitiges Aufrücken in die Jahrgangsstufe 3 möglich, die die in dem entsprechenden Rahmenlehrplan festgelegten Lern- und Entwicklungsziele bereits nach weniger als zwei Schuljahren erreicht haben. Auf Beschluss der Klassenkonferenz kann eine einjährige Verlängerung der Dauer der Schulanfangsphase angeordnet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die Lern- und Entwicklungsziele nicht erreicht hat. Eine einjährige Verlängerung kann auch auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Über den Antrag entscheidet ebenfalls die Klassenkonferenz. Das zusätzliche Schuljahr wird nicht auf die zehnjährige allgemeine Schulpflicht angerechnet, um Nachteile auf dem weiteren Bildungsweg zu vermeiden.

Die Regelung in **Absatz 4** über den Beginn der 1. Fremdsprache in Jahrgangsstufe 3 entspricht der geltenden Rechtslage.

Zur Profilierung und Erhöhung der Attraktivität der Grundschule wird durch **Absatz 5** in den Jahrgangsstufen 5 und 6 die Möglichkeit geschaffen, zeitlich begrenzte leistungsdifferenzierte Lerngruppen einzurichten. Die Entscheidung über die Einrichtung differenzierter Leistungsgruppen entscheidet die Einzelschule selbstständig unter Beachtung der dazu erlassenen Bestimmungen der Grundschulverordnung (Absatz 7 Nr. 3). Mit dieser Option für die Schulen wird zugleich ihre pädagogische Eigenverantwortung gestärkt.

Absatz 6 umfasst strukturell und konzeptionell unterschiedliche Organisationsformen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Tagesbetreuung von Grundschulkindern. Bei der verbindlichen und flächendeckenden Einrichtung der verlässlichen Halbtagsgrundschule geht es zunächst um die Sicherung der Verlässlichkeit am Vormittag sowie der Implementierung einer veränderten Lernkultur für alle Kinder. Die Grundschule bietet einschließlich der Unterrichtszeiten täglich feste Öffnungszeiten in der Regel von sechs Zeitstunden an, in denen die Schülerinnen und Schüler nach einem pädagogischen Konzept unterrichtet und erzogen werden. Die Teilnahme an einem zusätzlichen Betreuungsangebot in der Eingangs- und Ausgangsphase, das über die Unterrichtsverpflichtung hinausgeht, ist für die Eltern freiwillig (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2).

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes zur Tagesbetreuung von Grundschulkindern muss auch die Übertragung von Hortangeboten zu offenen Ganztagsgrundschulen berücksichtigt werden. Bei den Formen offener Ganztagsgrundschulen entsteht ein über die verlässliche Halbtagsgrundschule hinausgehendes freiwilliges Hortangebot, das durch zusätzliche Angebote freier Träger erweitert werden kann. Mit den Ganztagsgrundschulen in voll gebundener Form sind darüber hinaus umfangreichere Bedarfslagen zu befriedigen, die nicht nur eine Betreuung der Schüler sicherstellen, sondern auch eine zusätzliche Förderung durch die Schule als Bildungseinrichtung ermöglichen.

Die unterschiedlichen Ganztagsangebote richten sich nach dem anerkannten Bedarf und in der gebundenen Form nach den pädagogischen und sozialstrukturellen Erfordernissen. Die unterschiedlichen Ganztagsangebote werden durch die Schulaufsichtsbehörde in Verbindung mit dem Bezirksamt festgesetzt.

Absatz 7 enthält die erforderliche Verordnungsermächtigung für die nähere Ausgestaltung der Grundschule. Die Grundschulverordnung wird die bisher im Range einer Verwaltungsvorschrift bestehende Grundschulordnung (AV Grundschulordnung) ersetzen. Damit wird zugleich die nach der sogenannten Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. nur BVerfGE 41, 251 (259f.); E 58, 257 (268) und E 78, 249 (272)) erforderliche rechtssatzförmige Regelung getroffen.

Zu § 21:

Die Abschlüsse der Sekundarstufe I werden abschließend aufgezählt (**Absatz 1**). Neben dem bereits nach altem Schulrecht vergebenen Hauptschulabschluss und dem erweiterten Hauptschulabschluss wird mit dem mittleren Schulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10 ein neuer Schulabschluss eingeführt, der in der Sache die mittlere Reife ersetzt. Hinzu kommt noch der berufsorientierte Schulabschluss, der auf Grund seiner curricularen Besonderheiten lediglich von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ erworben werden kann und deshalb spezialgesetzlich allein in § 36 Abs. 6 Erwähnung findet.

Der mittlere Schulabschluss wird an allen Schularten am Ende der Jahrgangsstufe 10 in einem Abschlussverfahren vergeben (**Absatz 2**). Damit kann erstmalig auch am Ende der Mittelstufe des Gymnasiums ein originärer Abschluss erreicht werden. Bisher konnte lediglich der Realschulabschluss gleichwertig erworben werden.

Gesetzlich festgelegt werden lediglich die drei Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, in denen in jedem Fall eine Prüfung zu erfolgen hat. Dies folgt dem KMK-Beschluss 103 vom 12. Mai 1995 über die „Standards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache“. Ob die Prüfung in diesen Fächern schriftlich und / oder mündlich erfolgt, legt das Gesetz nicht fest; dies wird auf dem Verordnungswege festgelegt, um eine größt mögliche Flexibilität in dieser Frage zu haben . Ebenso ist denkbar, in der auf Grund des § 27 zu erlassenden Rechtsverordnung weitere Fächer in die Prüfung einzubeziehen, damit die Besonderheiten des jeweiligen Bildungsganges angemessen Berücksichtigung finden. Dies gilt ebenso für die Frage, ob die Prüfung zentral oder dezentral gegebenenfalls mit zentralen Elementen durchgeführt wird.

Zu § 22:

Die Aufgabenbeschreibung der Gesamtschule nach **Absatz 1** folgt der bundesweiten üblichen Terminologie, wie sie auch in den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz ihren Niederschlag gefunden hat.

Die bisherige Regelung der Beschreibung der Gesamtschule war unzureichend, weil das spezifische Organisationsprinzip des Unterrichts in Kerngruppen und äußerer Fachleistungsdifferenzierung nicht deutlich wurde (**Absatz 2**).

Durch den Zusatz in **Absatz 3** Satz 2 wird klargestellt, dass in der Gesamtschule am Ende der Jahrgangsstufe 10 eine versetzungsgleiche Entscheidung in die gymnasiale Oberstufe getroffen wird, obwohl die Gesamtschule eine Schulart der Sekundarstufe I ist. Die Regelung dient der Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern der Gesamtschulen mit solchen der Gymnasien.

Zu § 23:

Der Auftrag der Hauptschule wird in **Absatz 1** und **2** entsprechend den üblichen Vorgaben der Kultusministerkonferenz beschrieben. Eine besondere Betonung wird dabei auf die praxisorientierte Darstellung des Unterrichtsstoffs gelegt.

Die bisher lediglich an einigen Hauptschulen versuchsweise erprobten Lernformen wie „Stadt als Schule“ und „produktives Lernen“ werden in **Absatz 3** zur Regelform gemacht. Die Regelung trägt zur Profilierung der Hauptschule im Verhältnis zu den anderen Schularten der Sekundarstufe I bei und soll dadurch ihre Attraktivität für bestimmte Schülerinnen und Schüler erhöhen. Die Entscheidung über die Gruppentrennung am Ende der Jahrgangsstufe 8 bedarf der gesetzlichen Regelung, weil wesentlich in die Rechte der Schülerinnen und Schüler eingegriffen wird. Mit der möglichen Klassenteilung werden Schülerinnen und Schüler nicht vom Erwerb des mittleren Schulabschlusses ausgeschlossen. Dieser kann am Ende der Jahrgangsstufe 10 von den Schülerinnen und Schülern erworben werden, die die entsprechenden Leistungsanforderungen erbringen.

Zu § 24:

Der Bildungsgang der Realschule wird in Anlehnung an die bundesweit übliche Terminologie definiert und seine Besonderheiten zu den anderen Bildungsgängen und Schularten beschrieben. Inhaltliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 25:

Die verbundene Haupt- und Realschule wird gesetzlich erstmals festgelegt. Die Regelung ist erforderlich, weil im Land Berlin bereits mehrere dieser Schularten ohne ausreichende Rechtsgrundlage bestehen. Damit wird eine zunehmende Entwicklung in den anderen Bundesländern, diese beiden Schularten zusammenzufassen, auch in Berlin gesetzlich

abgebildet, ohne allerdings zugleich die Hauptschule und / oder die Realschule als eigenständige Schularten aufzugeben.

Die Vorschrift stellt klar, dass es sich bei der verbundenen Haupt- und Realschule um eine kooperative (additive) Schulart handelt. D.h. die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule bleiben grundsätzlich getrennt erhalten und werden nicht wie in der Gesamtschule nach einem integrierten Konzept unterrichtet. Die verbundene Haupt- und Realschule trägt in besonderem Maße zur Durchlässigkeit und Öffnung des Schulsystems bei.

Zu § 26:

Die Regelung über das Gymnasium entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage (**Absatz 1** und **2**).

Neu ist hingegen die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe geregelt (**Absatz 3**). Es besteht für alle Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangstufe 10 die Pflicht, den mittleren Schulabschluss zu erwerben. Dieser wird im Gymnasium aber nicht „erworben“, sondern „vergeben“ (vgl. Absatz 3 Satz 1). Das bedeutet in der Sache keinen Unterschied, bringt lediglich zum Ausdruck, dass das Gymnasium ein einheitlicher Bildungsgang von Jahrgangsstufe 7 bis 13 ist, der mit der allgemeinen Hochschulreife endet, während die „reinen“ Schularten der Sekundarstufe I (Gesamtschule, Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule) sämtlich nach Jahrgansstufe 10 mit dem mittleren Schulabschluss enden.

Zu § 27:

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zum Erlass einer Sekundarstufe I-Verordnung. Diese löst die bisher im Rang einer Verwaltungsvorschrift stehende Sekundarstufe I-Ordnung ab und normiert die erforderlichen Regelungen unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitsrechtsprechung in einem Rechtssatz. Die bisher in der Sekundarstufe I-Ordnung geregelten Inhalte können teilweise übernommen werden, die Verordnung muss jedoch insbesondere um die in den Nr. 1 bis 8 genannten Inhalte ergänzt werden. Besondere Bedeutung haben die genauen Anforderungen an die in § 21 genannten Abschlüsse, die unter Beachtung der einschlägigen KMK-Beschlüsse ausgestaltet werden müssen, damit eine bundesweite Anerkennung gewährleistet ist.

Zu § 28:

Absatz 1 entspricht im Gehalt der bestehenden Rechtslage.

Eine Verkürzung der Schul- und Ausbildungszeit ist gerade auch bei Abiturienten nicht zuletzt auf Grund des Vergleichs mit anderen Staaten der Europäischen Union erforderlich. Dieses Ziel darf aber bei gestiegenen Anforderungen auf Grund der wirtschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklung nicht um den Preis geringerer Anforderungen beim Abitur erreicht werden. Erforderlich ist deshalb eine Steigerung der Effekti-

vität der Schulbildung. Diese soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass vom Beginn der gymnasialen Oberstufe, d.h. schon in der Einführungsphase, der Unterricht in Grund- und Leistungskursen erteilt wird (**Absatz 2**). Damit wird eine umfassendere und intensivere Einführung in die wissenschaftspropädeutische Arbeitsweise gewährleistet. Dies ermöglicht bei erfolgreichem Besuch der Einführungsphase zugleich die Anrechnung von Leistungen des zweiten Schulhalbjahrs der Einführungsphase in die Qualifikationsphase. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Einführungsphase stärker gefordert, ohne dass diese ihre Bedeutung als „Schutzraum" etwa für Schülerinnen und Schüler, die in die gymnasiale Oberstufe in Aufbauform übergehen dürfen, verliert. Durch eine zusätzliche Straffung der Abiturprüfung und eine bessere Ausnutzung der Unterrichtszeit bis zur mündlichen Prüfung, die wegen der steigenden Bedeutung dieses Unterrichtsabschnitts für die Gesamtqualifikation auch zu einer größeren Akzeptanz bei den Schülerinnen und Schülern führen wird, kann das Studium bereits ein Semester früher aufgenommen werden; entsprechendes gilt für andere Ausbildungsgänge.

Wegen der Besonderheiten an den gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren und der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik bleibt es hier nach **Absatz 3** bei der geltenden dreijährigen Oberstufe.

Die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nach **Absatz 4** setzt grundsätzlich den mittleren Schulabschluss voraus. Auch in den Fällen des teilweisen oder vollständigen Überspringens der Jahrgangstufe 10 ist der mittlere Schulabschluss nachzuweisen.

Nunmehr können die Schülerinnen und Schüler nach erfolgreicher Teilnahme an mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben (**Absatz 5**). Die Anforderungen werden auf Grund der Ermächtigung in Absatz 7 Nr. 10 näher ausgeführt.

Nach **Absatz 6** werden in Anlehnung an entsprechende Regelungen anderer Bundesländer die gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren als „berufliche Gymnasien" bezeichnet. Damit soll die Attraktivität dieses spezifischen Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gesteigert werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 29:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Wegen der besonderen Bedeutung der Ausbildungsstätten für die duale Ausbildung werden sie in **Absatz 1** als Partner der Schulen ausdrücklich genannt.

Durch **Absatz 2** wird eine gleichmäßige Verteilung des Berufsschulunterrichts auf zwei Tage unabhängig von der Art der Berufsausbildung ermöglicht. Die Vermehrung der Unterrichtsstunden wird entgegen der bisherigen Rechtslage nunmehr im Verordnungswege festgelegt; dies ist auch der Rahmen, in dem die Mitwirkungsrechte der Partner in der dualen Ausbildung näher festgelegt werden. Mit Vollzeitunterricht ist der an die Stelle des Teilzeitunterricht tretende Blockunterricht gemeint.

Absatz 3 sieht für denselben Personenkreis wie bisher Vollzeitlehrgänge im 11. Schuljahr vor. Eine Pflicht zum Besuch dieser Lehrgänge entfällt aber, weil deren Besuch nicht

mehr als Berufsschulpflicht ausgestaltet ist (vgl. § 43). Neu hingegen ist die Möglichkeit, auch im Teilzeitunterricht in Kooperation mit den beruflichen Bildungsträgern bestimmte Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung durchzuführen und gegebenenfalls Qualifizierungsbausteine anzubieten, in denen die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit im Vordergrund stehen. Damit wird die im Schulversuch erfolgreich erprobte Maßnahme MDQM I insbesondere für sozial benachteiligte Jugendliche in die Regelform überführt. Die Regelung ergänzt die entsprechenden Vorschriften der §§ 50 bis 52 Berufsbildungsgesetz.

Nicht mehr weitergeführt werden die berufsbefähigenden Lehrgänge im zehnten Schuljahr (BB 10), die durch besondere Curricula in der Hauptschule und den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ersetzt werden.

Statt der generellen Verpflichtung im alten Schulgesetz zum Besuch eines Vollzeitlehrgangs im elften Schulbesuchsjahr (VZ 11) wird in **Absatz 3** ein individueller Anspruch des Jugendlichen („ist berechtigt“) normiert, einen entsprechenden Lehrgang zu besuchen. Damit bleibt die bildungspolitisch wünschenswerte staatliche Verpflichtung gesichert, allen Bildungswilligen im 11. Schulbesuchsjahr ein pädagogisch sinnvolles Angebot zu machen. Andererseits kann der enorme Verwaltungsaufwand vermieden werden, bildungsunwillige ca. 17-jährige Jugendliche zwangsweise der Schule zuzuführen. Die Tatsache, dass nach mehrjährigen Erfahrungen nur bis zu 40 % der ca. 3.500 jährlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler den Vollzeitlehrgang mit einem Abschluss verlassen, rechtfertigt nicht das weitere Festhalten an dem Pflichtbesuch des Lehrgangs.

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch einen Lehrgang nach Absatz 3 nicht hinreichend gefördert werden können, werden entsprechend der bisherigen Regelung nach **Absatz 4** zweijährige Vollzeitlehrgänge angeboten. Abweichend von den bisherigen Regelungen ist analog zu Absatz 3 der Besuch dieser Lehrgänge ebenfalls freiwillig.

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung.

Absatz 6 enthält eine Ermächtigungsnorm, nach der nicht nur bisherige Verwaltungsvorschriften durch Rechtsvorschriften ersetzt werden, sondern zum Teil auch bisher im Gesetz enthaltene Regelungen in die Verordnung übernommen werden, weil sie nicht der Regelung durch Parlamentsgesetz bedürfen. Neu in das Gesetz aufgenommen wird die Möglichkeit des Erwerbs der Fachhochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen. Neu ist, dass der mittlere Schulabschluss nicht mehr „gleichwertig“ erworben werden kann, sondern nur als originärer allgemein bildender Abschluss. Dies ist Folge des an anderer Stelle (§ 21) vorgesehen Abschlussverfahrens, das auch in der Berufsschule – angepasst an die besondere Verzahnung von beruflicher und allgemeiner Bildung – durchgeführt werden muss.

Zu § 30:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung, gilt aber künftig für alle Berufsfachschulen mit Ausnahme der Lehrgänge entsprechend § 29 Abs. 3 und der Berufsfachschulen für Altenpflege (Absatz 4).

Durch den Verweis auf § 29 Abs. 3 wird die seit einigen Jahren insbesondere als Alternative zu den Vollzeitlehrgängen im 11. Schuljahr im Schulversuch erfolgreich angebotene Maßnahme MDQM II für besonders benachteiligte Schülerinnen und Schüler in die Regelform überführt.

Die bisherigen Aufnahmevoraussetzungen in die Berufsfachschule werden um die Bedingungen für die Aufnahme in Lehrgänge entsprechend § 29 Abs. 3 ergänzt und im Übrigen modifiziert. Bei ein- und zweijährigen Bildungsgängen ist künftig mindestens der mittlere Schulabschluss erforderlich.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung.

Absatz 4 enthält von Absatz 1 und Absatz 2 abweichende Regelungen für die Berufsfachschulen für Altenpflege. Die Altenpflegeausbildung ist weitgehend durch Bundesrecht geregelt. Sie gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht sowie eine praktische Ausbildung. Die Durchführung der praktischen Ausbildung unterliegt nicht den schulgesetzlichen Vorschriften. Die festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule der Altenpflege berücksichtigen die bundesgesetzlich geregelten Voraussetzungen für den Zugang zur Altenpflegeausbildung. Die Durchführung der staatlichen Prüfung ist weitgehend in der bundesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26. November 2002 (BGBl S. 4418) geregelt. Soweit es für die Durchführung der Altenpflegeausbildung und des Prüfungsverfahrens weiterer schulrechtlicher Regelungen bedarf, werden diese auf Grund der Ermächtigungen des Absatzes 5 und des § 60 Abs. 4 getroffen.

Die Ermächtigungsnorm des **Absatzes 5** enthält bisher im Gesetz und den Ausbildungsordnungen getroffene Regelungen, insbesondere zur Gleichwertigkeit der allgemein bildenden Abschlüsse.

Zu § 31:

Absatz 1 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Auch die Aufnahmevoraussetzungen in **Absatz 2** sowie die Probezeitregelung (entsprechende Anwendung von § 30 Abs. 3) haben sich grundsätzlich nicht geändert. Einzelheiten bleiben der Rechtsverordnung vorbehalten.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung.

In die Ermächtigungsnorm des **Absatzes 4** sowie der in § 60 Absatz 4 sind Teile der bisherigen gesetzlichen Regelung ausgegliedert worden.

Zu § 32:

Mit der Berufsoberschule wird eine für Berlin neue Schulart eingeführt, deren Abschlüsse auf Grund einer Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz inzwischen in den Bundesländern anerkannt werden. Damit wird die in § 33 des Gesetzes vorgesehene Verbindung berufs- und studienbezogener Bildungsgänge ausgebaut, die Gleichwertigkeit

von allgemeiner und beruflicher Bildung erweitert und die Durchlässigkeit des Berliner Schulsystems erneut gestärkt.

Gleichzeitig wird in **Absatz 1** für Schüler, die nicht über die notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verfügen, die fachgebundene Hochschulreife neu in das Schulgesetz eingefügt.

Die zusätzliche Bildungsmöglichkeit ist für Schüler mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung gedacht. Wie auch in anderen Fällen wird auch in **Absatz 2** die einschlägige Berufstätigkeit einer Berufsausbildung gleichgestellt. Indem die Aufnahme in die Berufsoberschule an die Eignung der Schülerinnen und Schüler geknüpft wird, ist klargestellt, dass der mittlere Schulabschluss eine bestimmte Notenqualifikation aufweisen muss.

Für Schülerinnen und Schüler mit einer zusätzlichen schulischen Qualifikation kann die Dauer des Bildungsganges nach **Absatz 3** verkürzt werden.

Absatz 4 enthält die erforderliche Ermächtigungsnorm, wobei entsprechend der KMK-Rahmenvereinbarung zurzeit an die Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft, Agrarwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft, Sozialwesen sowie Gestaltung gedacht ist. Zu den in Nr. 2 genannten Aufnahmevoraussetzungen gehört auch die Festlegung bestimmter Notenqualifikationen.

Zu § 33:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen derjenigen in § 42 Absatz 2 SchulG a.F. Neu eingeführt wird insoweit die fachgebundene Hochschulreife.

Zu § 34:

Da der historisch überholte Begriff der Berliner Schule entfallen ist, gelten die allgemeinen Regelungen des Schulgesetzes nunmehr auch unmittelbar für die Fachschule. **Absatz 1** entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung.

Die bisherigen Aufnahmevoraussetzungen sind nur teilweise in **Absatz 2** aufgenommen und im Übrigen der Rechtsverordnung vorbehalten worden. Eine Aufnahmeprüfung kann künftig auch vorgesehen werden, wenn der Studiengang keine künstlerische Befähigung der Studierenden verlangt.

Besondere Lehrgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife nach bestimmten Abschlussprüfungen an der Fachschule sind nicht mehr vorgesehen; statt dessen kann, wie sich aus der Ermächtigungsnorm aus **Absatz 3** ergibt, die Fachhochschulreife unter bestimmten Voraussetzungen in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen erworben werden.

Zu § 35:

Infolge des Wegfalls ihrer überkommenen Sonderstellung sollen nach **Absatz 1** künftig auch die Fachschulen in Oberstufenzentren zusammengefasst werden.

Darüber hinaus sollen künftig an Oberstufenzentren berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge angeboten werden können. Angestrebt wird die Entwicklung zu Kompetenzzentren in Kooperation mit den Berufsverbänden, um die regionalen Kompetenzpotentiale besser ausschöpfen zu können und Ressourcen effektiver zu nutzen

Die Regelung über die Gebührenpflichtigkeit der Weiterbildungsangebote für Gasthörerinnen und Gasthörer bleibt bestehen. Diese Klarstellung im Gesetz ist erforderlich, weil für die Fachschule entgegen der alten Rechtslage nunmehr auch die Schulgeldfreiheit gilt.

Zu § 36:

Die Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs folgt den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung (KMK-Beschluss Nr. 301). Das gilt auch für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte.

Es wird der Anspruch auf besondere Förderung im Rahmen schulischer Bildung, Erziehung und Betreuung sowie die Zusammenarbeit zwischen der sonderpädagogischen Förderung in der Schule und der Jugendhilfe festgeschrieben.

Absatz 2 stellt klar, das die sonderpädagogische Förderung sowohl an allgemeinen Schulen als auch an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erfolgen kann. Festgeschrieben wird im Berliner Schulgesetz erstmalig der grundsätzliche Vorrang der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Die genauere Ausgestaltung des Verfahrens wird in § 37 festgelegt. Es ist das gesetzlich verankerte Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den im Schulgesetz vorgesehen Abschlüssen zu führen.

Absatz 3 sieht vor, dass die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule die Feststellung trifft, ob die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf hat und die Erziehungsberechtigten über in Betracht kommende Bildungswege informiert. Die Schulaufsichtsbehörde kann sich bei der Ermittlung des Förderbedarfes der Hilfe Dritter bedienen. Die bisher für jeden Fall sonderpädagogischen Förderbedarfs zwingend vorgeschriebene Einrichtung eines Förderausschusses ist nicht mehr vorgesehen, weil nicht in allen Fällen eine aufwändige Kind-Umfeld-Analyse bereits in diesem Stadium erfolgen muss.

Nach **Absatz 4** obliegt es den Erziehungsberechtigten darüber zu entscheiden, ob ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine allgemeine oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen soll. Dieses Wahlrecht steht den Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu, unabhängig des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes und der gewählten Schulart. Dies stellt eine Erweiterung des bisherigen Wahlrechtes der Erziehungsberechtigten dar.

Nach **Absatz 5** gelten grundsätzlich auch für die sonderpädagogische Förderung die Rahmenpläne für Unterricht und Erziehung, die Stundentafeln und die sonstigen für die allgemeine Schule geltenden Bestimmungen. Die sonderpädagogische Förderung erfolgt auf der Grundlage individueller Förderpläne, die regelmäßig fortzuschreiben sind.

Absatz 6 regelt die besonderen Abschlüsse, die Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ erwerben können. Diese können am Ende der Jahrgangsstufe 10, sofern die Leistungsvoraussetzungen für einen Hauptschulabschluss nach § 21 nicht erreicht werden, den neu eingeführten berufsorientierten Abschluss, dessen wesentliches Element der zusätzliche Erwerb praxisbezogener Leistungen ist, und, bei Vorliegen der entsprechenden Leistungsanforderungen, einen dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Abschluss erwerben.

Absatz 7 schreibt eine intensive behinderungsspezifische Vorbereitung auf den Übergang in das Berufsleben vor.

Zu § 37:

Diese Norm beinhaltet die Regelungen für den gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule. **Absatz 1** schreibt fest, dass im gemeinsamen Unterricht sowohl zielgleich, d.h. nach den für die allgemeine Schule geltenden Rahmenplänen und Vorschriften, aber auch zieldifferent, d.h. in den Fächern, in denen die Leistungsanforderungen der allgemeinen Schule nicht erreicht werden können, richten sich diese nach den Leistungsanforderungen des entsprechenden Bildungsganges des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes (Absatz 2), unterrichtet werden kann.

Absatz 2 regelt, die zieldifferente Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“. Abweichend von § 59 rücken Schülerinnen und Schüler mit den genannten Förderschwerpunkten bis in die Jahrgangsstufe 10 jeweils mit Beginn eines Schuljahres unmittelbar in die nächst höhere Klasse auf. Eine Wiederholung kann für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass es einer sonderpädagogischen Förderung dann nicht mehr bedarf.

In **Absatz 3** wird das Verfahren der Aufnahme in die allgemeine Schule festgelegt. Eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Forderbedarf darf demnach nur in die allgemeine Schule aufgenommen werden, wenn dort für den jeweiligen Einzelfall für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen, organisatorischen und pädagogischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, ist es Aufgabe des Schulleiters, den Aufnahmeantrag der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Der von ihr eingerichtete Ausschuss hört die Erziehungsberechtigten und die Schule an und auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses, entscheidet die Schulaufsichtbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde (Bezirksamt) über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in diese allgemeine Schule, eine andere allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

Zu § 38:

Die „Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt“ entsprechen den bisherigen „Sonderschulen“ (vgl. auch das Hamburger Abkommen über das Schulwesen).

Die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Autismus“ und „Kranke Schülerinnen und Schüler“ werden nicht als eigene Schulen organisiert. Schülerinnen und Schüler, bei denen entsprechender sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden ist, werden, soweit sie nicht am gemeinsamen Unterricht teilnehmen, in besonderen Organisationsformen unterrichtet (§ 39 Nr. 4).

In **Absatz 2** wird der Schülerinnen- und Schülerkreis bestimmt, der eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen kann.

Absatz 3 weist Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt die Aufgabe zu, die pädagogische und organisatorische Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts in der jeweiligen Region koordinierend zu unterstützen.

Zu § 39:

Die Norm ermächtigt den Verordnungsgeber, die nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung in der Verordnung festzuschreiben. Sie bildet die Grundlage dafür, die bereits geltende Sonderpädagogikverordnung fortzuschreiben und den veränderten gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Zu § 40:

Die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse werden als selbstständige Schulart geführt. Sie umfassen in der Regel mehrere Bildungsgänge, werden jedoch in einer Vorschrift zusammengefasst, was die Lesbarkeit erhöht. Durch den Besuch eines Bildungsganges im Zweiten Bildungsweg wird Erwachsenen die Möglichkeit gegeben, nachträglich sämtliche im Land Berlin zu vergebenden allgemein bildenden Abschlüsse einschließlich der allgemeinen Hochschulreife (vgl. § 21 Abs. 1 und § 28 Abs. 5) zu erwerben. Von den beruflichen Abschlüssen kann in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage die Fachhochschulreife nachträglich erworben werden (vgl. § 31 Abs. 1).

Die Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufen I und II mit Ausnahme der allgemeinen Hochschulreife, für die die Absätze 2 bis 5 die erforderlichen Regelungen enthält, werden nach **Absatz 1** organisatorisch an den entsprechenden Oberschulen der Sekundarstufen I und II oder mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an Volkshochschulen eingerichtet. Die vorherige Zustimmung dient der Sicherung der Qualitätsstandards. Die Lehrgänge schließen sämtlich mit Prüfungen ab. Dies bedarf der ausdrücklichen Regelung, weil die Abschlüsse im ersten Bildungsweg mit Ausnahme des mittleren Schulabschlusses, der allgemeinen Hochschulreife und der Fachhochschulreife ohne Prüfung vergeben werden.

Absatz 2 fasst zunächst die im alten Schulgesetz an drei verschiedenen Stellen enthaltenen Aussagen über die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb des Abiturs zusammen. Dies fördert in erheblichem Maße die Lesbarkeit des Gesetzes. Zudem wird das Volkshochschul-Kolleg nunmehr entsprechend seiner Bedeutung gleichrangig neben dem Berlin-Kolleg genannt. Die in Satz 2 enthaltenen Verweisungen

auf die Anforderungen für den Erwerb des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe und die in den Nummern 1 bis 3 genannten Einschränkungen, die sich aus den Besonderheiten dieser Schulart ergeben, dienen der Sicherung der entsprechenden Qualitätsstandards. Eine Änderung gegenüber der alten Rechtslage enthält die Regelung lediglich insoweit, als nunmehr auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kollegs und des Abendgymnasiums ein Überspringen der Einführungsphase zulässig ist. Die Anforderungen dafür werden in der auf Grund des Absatzes 6 zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

Ziel der Änderung ist es, mit der Lebenszeit Erwachsener sorgsam umzugehen und so einen größeren Anreiz zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife zu geben. Denn das Nachholen der allgemeinen Hochschulreife bedeutet entweder einen befristeten Ausstieg aus der Berufstätigkeit oder eine doppelte Belastung durch den Schulbesuch neben der Berufstätigkeit hinzunehmen. Die Änderung im Absatz 2 dient der größeren Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungswegen des Berliner Schulsystems. So kann - anders als nach alter Rechtslage - unter bestimmten Voraussetzungen der erfolgreiche Besuch der Einführungsphase des Ersten Bildungsweges beziehungsweise die Fachhochschulreife ersatzweise für die Einführungsphase im Zweiten Bildungsweg anerkannt werden.

Absatz 3 entspricht den bisherigen Aufnahmevoraussetzungen. Die bisher in § 49 Abs. 3 Satz 2 SchulG geregelte Folge der Auflösung des Schulverhältnisses für den Fall, dass eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer während des Kollegbesuchs eine Berufstätigkeit aufnimmt, bleibt der Regelung durch Rechtsverordnung vorbehalten. Dies ist zulässig, weil Absatz 2 das Verbot der Berufstätigkeit bereits gesetzlich festlegt. Die Rechtsverordnung bietet bessere Möglichkeiten, Voraussetzungen und Folgen einer Beendigung des Schulverhältnisses zu regeln.

Im Übrigen entspricht die Regelung der alten Rechtslage.

Zu § 41:

Absatz 1 normiert die Schulpflicht für alle Kinder und Jugendliche, die ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben. Mit der die Schulpflicht auslösenden Bedingung der „Wohnung“ knüpft das Schulgesetz an die Regelungen des Berliner Meldegesetzes an (vgl. Absatz 5), wobei Minderjährige gemäß § 11 BGB grundsätzlich den Wohnsitz ihrer Eltern teilen. Der „gewöhnliche Aufenthalt“ löst daneben die Schulpflicht für diejenigen Kinder und Jugendliche aus, die - etwa als Kinder von berufsbedingt zwischen verschiedenen Wohnungen pendelnden Eltern - nicht einer Wohnung im Sinne des Melderechts zuzuordnen sind. In diesen Fällen wird der tatsächliche und zugleich überwiegende Aufenthaltsort zum maßgeblichen Kriterium. Die schlichte Ummeldung eines Kindes ohne echte Verlagerung des Wohnsitzes, um das Kind an einer Schule im Land Berlin schulpflichtig werden zu lassen, ist als bewusste Umgehung der Rechtsordnung (Scheinummeldung) nichtig, wenn nicht der tatsächliche Lebensmittelpunkt im Land Berlin liegt (vgl. NIEHUES, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 1, 3. Aufl., 2000, Rdn. 340).

Die Schulpflicht gilt für deutsche, ausländische und staatenlose Kinder in gleichem Umfang. Die bisher geltenden Sonderregelungen im Schulgesetz für diesen Personenkreis sind überflüssig, stigmatisieren und können deshalb entfallen. Lediglich für diejenigen

ausländischen Kinder und Jugendliche, die nicht nach Absatz 1 der Schulpflicht unterliegen, weil ihnen der Aufenthalt nur aufgrund eines Asylantrags gestattet ist oder die hier auf Grund ausländerrechtlicher Bestimmungen geduldet werden, unterliegen wie alle anderen Kinder der allgemeinen Schulpflicht. Damit wird wie bereits nach bisheriger Rechtslage dem Umstand Rechnung getragen, dass sich dieser Personenkreis in der Regel über einen längeren Zeitraum im Land Berlin aufhält und folglich vom Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfasst wird.

Der Hinweis auf völkerrechtliche Grundsätze und zwischenstaatliche Vereinbarungen stellt klar, dass z.B. Kinder von Angehörigen diplomatischer Vertretungen nicht verpflichtet sind, die zur Erfüllung der Schulpflicht vorgesehenen Schulen zu besuchen.

Die Schulpflicht umfasst nach **Absatz 3** die allgemeine Schulpflicht und die Berufsschulpflicht. Die allgemeine Schulpflicht dauert nach § 42 Abs. 3 wie bisher zehn Schulbesuchsjahre und wird in der Regel durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt (Vollzeitschulpflicht). Daran schließt sich die Berufsschulpflicht für diejenigen an, die in ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz eintreten, vgl. § 43. Sie ist im Rahmen des dualen Systems in der Regel eine Teilzeitschulpflicht.

Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer inländischen deutschen öffentlichen Schule oder genehmigten oder anerkannten Ersatzschule erfüllt werden. Soweit während des Bestehens der Schulpflicht eine andere Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft besucht wird, bedarf dies der vorherigen Ausnahmegenehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für den Besuch des Collège Francais in Berlin-Reinickendorf, das als ausländische Schule des französischen Staates nicht den Bestimmungen über Schulen in freier Trägerschaft unterworfen ist.

Für Schülerinnen und Schüler, die in einem Ausbildungsberuf mit geringer Zahl Auszubildender im Land Berlin (Splitterberufe) stehen, kann von der Berufsschulpflicht für den Besuch einer Berufsschule außerhalb des Landes Berlin befreit werden (vgl. dazu KMK-Beschluss Nr. 328 vom 26. Januar 1984; Beilage nach dem Stand der 11. Fortschreibung vom 11. Juni 1999 über die „Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender“).

Als freiwillige Leistung des Landes Berlin können abweichend von Absatz 2 Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, für die kumulativ die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 vorliegen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, vielmehr steht die Entscheidung über die Aufnahme im Ermessen der zuständigen Schulbehörde. Die vorherige Informationspflicht der Schulaufsichtsbehörde dient dazu, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Mit dieser Regelung wird insbesondere die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die im Land Brandenburg schulpflichtig sind oder werden, jedoch eine Berliner Schule besuchen wollen, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, die näher durch das so genannte Gastschülerabkommen ausgeführt wird. Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die nicht nach Satz 1 aufgenommen werden können, entscheidet nach Satz 2 die Schulaufsichtsbehörde. Dies betrifft insbesondere Bildungsgänge an Berufsschulen für sogenannte Splitterberufe, für die nach dem

KMK-Beschluss 328 (vgl. Begründung zu Absatz 2) das Land Berlin Berufsschulstandort ist.

Der Begriff der Wohnung wird durch den Verweis in **Absatz 5** auf das Meldegesetz klar definiert, vgl. auch Begründung zu Absatz 1.

Zu § 42:

Mit Beginn eines Schuljahres, das am 1. August jeden Kalenderjahres beginnt (§ 53 Abs. 1), werden alle Kinder schulpflichtig, die zu diesem Zeitpunkt das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben oder es bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden (**Absatz 1**). Damit wird die allgemeine Schulpflicht gegenüber der alten Rechtslage um 6 Monate nach vorne verlegt. Dieser Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist verfassungsrechtlich zulässig, weil es nach Art. 7 Abs. 1 GG zu den Aufgaben des Staates gehört, den Beginn der Schulpflicht abstrakt-generell festzulegen (vgl. BVerwGE 35, 111). Die Vorverlagerung der Schulpflicht um 6 Monate ist auch deshalb zulässig, weil mit dem vorgezogenen Schulanfang insbesondere Kinder aus sozial benachteiligten Familien, die häufig Angebote der Früherziehung in den bisherigen Vorklassen oder vergleichbaren Einrichtungen der Jugendhilfe überproportional nicht wahrnehmen, bereits frühzeitig in der Schule gefördert werden können. Der Gefahr von Misserfolgen bereits am Beginn der schulischen Laufbahn kann damit entgegengewirkt werden. Diese Regelung geht auch nicht zu Lasten tatsächlich (über-)durchschnittlich begabter Kinder, da sie die auf 2 Schuljahre ausgerichtete Schulanfangsphase auch in einem Schuljahr durchlaufen können, vgl. § 20 Abs. 3. Eine Vorverlagerung entspricht den Empfehlungen der KMK für einen vorgezogenen Schulanfang KMK-Beschluss Nr. 825 vom 24. Oktober 1997).

Die alte Schulreifeuntersuchung entfällt künftig. Es ist Aufgabe der Schulen, alle Kinder mit den entsprechenden Entwicklungsständen und Lernausgangslagen zu fördern. Dazu dient in besonderer Weise die Schulanfangsphase (vgl. § 20 Abs. 2). Eine Rückstufung in die Kindertagesstätten bzw. die vormaligen Vorklassen wird nicht mehr als geeigneter Weg angesehen, diese Kinder individuell zu fördern. Vor der Einschulung findet lediglich eine medizinische Untersuchung statt (vgl. § 55 Abs. 4).

Die Möglichkeit für Kinder, auf Antrag ihrer Eltern in die Schule aufgenommen zu werden, wird beibehalten und lediglich nach **Absatz 2** um weitere 3 Monate auf den 31. März des auf den Schulbeginn folgenden Kalenderjahres ausgedehnt.

Die allgemeine Schulpflicht dauert nach **Absatz 3** in Berlin wie bisher zehn Schulbesuchsjahre. Satz 2 eröffnet davon abweichend eine Option für Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss, die bereits nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 eine duale Berufsausbildung aufnehmen. Damit wird der Hauptschulabschluss aufgewertet und ein zusätzlicher Anreiz für erfolgreiche Schülerinnen und Schüler geschaffen, bereits nach 9 individuellen Schulbesuchsjahren eine Berufsausbildung aufzunehmen, da sie sowohl ihre allgemeine Schulpflicht erfüllen als auch ein Jahr früher ihre Berufsausbildung beginnen können.

Zu § 43:

Nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht beginnt für alle Jugendlichen, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz stehen, die Berufsschulpflicht (**Absatz 1**). Die Dauer der Berufsschulpflicht richtet sich im Rahmen des dualen Ausbildungssystems nach der Anzahl der Ausbildungsjahre. Die Regelung ist zudem gegenüber der alten Rechtslage auf die wesentlichen Inhalte beschränkt.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Absatz 3 enthält die bisherigen Ansprüche auf Befreiung von der Berufsschulpflicht. Der bisher in § 14 Abs. 5 SchulG a.F. vorgesehene Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Befreiungsanspruch insbesondere zum Berufschulbesuch für sogenannte Splitterberufe ist bereits in § 41 Abs. 3 Satz 3 für alle Schulpflichtigen normiert.

Zu § 44:

Die bisher in zwei verschiedenen Vorschriften des alten Schulgesetzes geregelten Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Ausbildenden im Zusammenhang mit der Berufsschulpflicht werden inhaltlich übereinstimmend und sprachlich angepasst in einer Vorschrift zusammengefasst. Die bisher in § 8 Abs. 1 SchulG (alt) enthaltene Verpflichtung, ihr Kind schulärztlich untersuchen zu lassen, ist entbehrlich, weil diese Untersuchung als verbindliche Veranstaltung der Schule gilt, vgl. § 52 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 55 Abs. 4.

Zu § 45:

Der sogenannte Schulzwang in **Absatz 1** sichert rechtlich die Einhaltung der Schulpflicht. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Neu in die gesetzliche Regelung aufgenommen wurden die für die Einleitung des Zwangsverfahrens Verantwortlichen. Die bisherige Pflicht zur Zuführung wurde in eine Ermessensentscheidung der Schulbehörde (Bezirksamt oder Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport) heruntergestuft, weil es in diesem Bereich bisher ein erhebliches Vollzugsdefizit gab und eine Ermessensentscheidung weitaus besser den Umständen des Einzelfalles gerecht werden kann.

Die in **Absatz 2** enthaltene Regelung ist eine deutliche Verbesserung gegenüber § 16 SchulG (alt), da sie die Subsidiarität der zwangsweisen Zuführung zur Schule deutlich macht. Dies gilt auch für die im Übrigen neue Ausdehnung des Schulzwanges auf schulärztliche Untersuchungen. Der Schulzwang muss im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Ordnungswidrigkeiten (§ 126) gesehen werden. Denn auch nach dem neuen Schulgesetz ist für die nicht ihrer Schulpflicht nachkommenden Schülerinnen und Schüler kein Bußgeldtatbestand vorgesehen; gegenüber ihnen bleibt es bei präventiven Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

Zu § 46:

Das Schulverhältnis beginnt mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule. **Absatz 1** stellt klar, dass es sich dabei um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis handelt. Es umfasst die Gesamtheit der rechtlichen Beziehungen zwischen der öffentlichen Schule einerseits und der Schülerin oder des Schülers (sowie ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten) andererseits, die insbesondere durch oder auf Grund dieses Schulgesetzes näher konkretisiert sind. Die auch noch unter der Geltung des Grundgesetzes in der Vergangenheit vereinzelte Annahme eines „besonderes Gewaltverhältnisses" im Verhältnis Schule - Schüler (vgl. Nachweise bei PÜTTNER, in: ACHTENBERG/PÜTTNER/WÜRTENBERGER, Besonderes Verwaltungsrecht, 2. Auflage, 2000, § 14 Schulrecht Rdn. 5) wird mit dieser Bestimmung auch sprachlich endgültig aufgegeben; die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler gelten auch im (öffentlich-rechtlichen) Schulverhältnis, für Einschränkungen gilt der Gesetzesvorbehalt (vgl. BVerfGE 58, 257 (268)).

Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule in freier Trägerschaft unterliegt dem Privatrecht. Die Rechte und Pflichten der Schule und der Schülerin oder des Schülers (und der Erziehungsberechtigten) werden durch ein privatrechtliches Vertragsverhältnis vereinbart und näher ausgestaltet (Beschulungsvertrag); für die anerkannten Ersatzschulen gilt insoweit Abweichendes, als sie durch die staatliche Anerkennung (Beleihung) berechtigt sind, hoheitliche Berechtigungen zu erteilen mit der Folge, dass die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ebenfalls beachtet werden müssen (z.B. Versetzungs- und Abschlussregelungen, vgl. § 100 Abs. 3).

Die das Schulverhältnis prägenden Hauptpflichten der Schülerinnen und Schüler bestimmt **Absatz 2**. Inhaltlich erstrecken sich die Pflichten aus dem Schulverhältnis auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Zum Unterricht gehören sämtliche Formen des Unterrichts sowie die außerunterrichtlichen Angebote an Ganztagsschulen und der verlässlichen Halbtagsgrundschule, soweit die Teilnahme daran nicht ausdrücklich für freiwillig erklärt wird.

Zu diesen Pflichten gehört nicht nur, im Unterricht anwesend zu sein. Vielmehr bedarf es der „aktiven" Teilnahme am Unterricht, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen zu können. Auf eine absolute Verweigerungshaltung kann von der Schule im äußersten Fall mit Ordnungsmaßnahmen reagiert werden, soweit Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind oder von vorne herein keinen Erfolg versprechen. Auch die Erledigung von Hausaufgaben zählt zu den Pflichten aus dem Schulverhältnis, auch wenn sie in der Regel örtlich und zeitlich nicht auf dem Schulgelände erledigt werden sollen. Hausaufgaben dienen aber gerade dazu, die im Unterricht vermittelten Kenntnisse selbstständig einzuüben. Satz 2 stellt klar, dass die Schülerinnen und Schüler auch an die untergesetzlichen Vorgaben gebunden sind, die zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule, etwa von schulischen Gremien beschlossen wurden (z.B. die Schul- und Hausordnung). Der Pflicht der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Unterricht steht kein subjektiver Anspruch auf unverkürzten Unterricht gegenüber. Dessen ungeachtet sind sowohl die Schulbehörden als auch jede Schule nach § 2 Abs. 1 objektiv-rechtlich verpflichtet, dem Unterrichtsausfall mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken, mindestens aber auf das organisatorisch Unvermeidbare zu begrenzen.

Die bisherigen Informations- und Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler in Unterrichtsfragen werden in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage in **Absatz 3** fortgeschrieben.

Absatz 4 enthält die bereits bisher gewährleistete Möglichkeit der Schülerinnen und Schüler, bei alternativen Unterrichtsangeboten selbst zu entscheiden, an welchen Kursen sie teilnehmen wollen. Das Wahlrecht besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, d.h. einen Anspruch auf Einrichtung anderer oder weiterer Kurse besteht nicht. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Lehrkraft über den von ihrem Kind gewählten Kurs zu unterrichten. Sind sie mit der Wahl nicht einverstanden, ist wegen des verfassungsrechtlichen Erziehungsrechts der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG letztlich ihr Wunsch maßgeblich. Die Aufgabe von Schule, Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln zu erziehen, gebietet es jedoch, zuvor alle Möglichkeiten zu nutzen, zur Lösung des Konflikts unter Beteiligung der Schülerin oder des Schülers und ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten beizutragen. Je näher eine Schülerin oder ein Schüler der Volljährigkeit ist, desto stärker muss ihr oder sein Wunsch im Vordergrund stehen. Absolute Grenze bleibt aber das elterliche Erziehungsrecht, das sich im Zweifel durchsetzt.

Mit **Absatz 5** wird die erforderliche gesetzliche Grundlage für eine Beurlaubung vom Unterricht oder von anderen schulpflichtigen Unterrichts- und Schulveranstaltungen geschaffen. Das Antragsrecht der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler besteht nicht nur für kurzfristige Befreiungen vom Schulbesuch (z.B. Todesfall in der Familie), sondern auch bei längerfristigen Hinderungsgründen zum Besuch des gesamten Unterrichts oder einzelner Veranstaltungen (z.B. Befreiung vom Sportunterricht wegen Krankheit). Voraussetzung für eine Beurlaubung ist in jedem Fall ein wichtiger Grund. Mit Blick auf die Vielfalt an möglichen Hinderungsgründen muss es bei diesem auch im Schulrecht anderer Bundesländer für die Beurlaubung gebräuchlichen unbestimmten Rechtsbegriff verbleiben. Die Auslegung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter hat sich im Einzelfall daran zu orientieren, dass die - auch nur kurzfristige – Beurlaubung die gesetzliche Ausnahme bleiben muss. Deshalb ist etwa im Fall der Eltern, die im Anschluss an die Ferien bereits eine Urlaubsreise gebucht haben, in der Regel kein wichtiger Grund zu erblicken, weil die Ferienzeiten bereits langfristig bekannt sind und die Eltern ihre Urlaubsplanung daran orientieren können und müssen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport kann mittels Verwaltungsvorschriften einzelne Befreiungstatbestände vorgeben und das Verfahren im Einzelnen regeln (vgl. AV BEURLAUBUNGEN vom 2. Juni 1993 (ABl. S. 2122)). Lediglich die Beurlaubung einer schwangeren Schülerin vier Monate vor und sechs Monate nach der Geburt ihres Kindes wird ausdrücklich im Gesetz geregelt, weil hiermit die im Mutterschutzgesetz des Bundes enthaltenen Beschäftigungsverbote (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt eines Kindes) zugunsten der Schülerin ausgedehnt werden. Die Schülerin hat einen Anspruch auf die Beurlaubung. Das Wort „kann“ bezieht sich allein auf die Wahlmöglichkeit der Schülerin, auch eine kürzere Frist zu beantragen.

Die Entlassung aus dem Schulverhältnis wird in **Absatz 6** erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Regelung ist erforderlich, um das Ende der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Schulverhältnis ergeben, bestimmen zu können. Die Entlassung aus dem

Schulverhältnis erfolgt beim Erreichen der Höchstzeit (vgl. Absatz 7) nur in der Regel. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Schülerin oder ein Schüler dennoch in der Schule verbleiben, wenn nach der pädagogischer Einschätzung der Schule noch die Möglichkeit besteht, dass sie oder er das Ziel des Bildungsgangs noch erreichen kann; insoweit kommt regelmäßig nur eine Überschreitung der Höchstzeit um ein Schuljahr in Betracht. Die Entscheidung trifft als pädagogische Maßnahme die Klassenkonferenz (vgl. § 81 Abs. 1). Diese Regelungstechnik ermöglicht ein Höchstmaß an Einzelfallgerechtigkeit, ohne damit zugleich das Ende des Schulverhältnisses in das Belieben der Schule zu stellen.

Die Höchstdauer des Schulbesuchs ergibt sich nicht aus dem Schulgesetz, sondern nach **Absatz 7** aus den entsprechenden Schulstufen- sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Sie erlangt rechtlich insbesondere im Zusammenhang mit der in Absatz 6 geregelten Entlassung aus dem Schulverhältnis Bedeutung.

Zu § 47:

Absatz 1 beschreibt zunächst die wesentlichen Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten. Inhalt der Regelung sind sowohl die kollektiven Mitwirkungsrechte, wie sie sich aus den Bestimmungen über die schulischen und überschulischen Gremien ergeben, als auch die individuellen Rechte, die hinsichtlich der Erziehungsberechtigten ihre Rechtfertigung im elterlichen Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG finden. Erstmalig wird auch ein Anspruch auf Information und Beratung über das gesamte Schulsystem Berlins gewährt. Damit wird sichergestellt, dass sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Schülerinnen und Schüler umfassend über das schulische Angebot im Land Berlin informiert werden und sie auf diese Weise den weiteren Bildungsweg sachgerecht wählen können. Die Aufzählung der Gegenstände, auf die sich das Informationsrecht und die Beratungspflicht aller Lehrkräfte beziehen, werden in Satz 2 lediglich beispielhaft aufgezählt. Die Pflichten der Erziehungsberechtigten ergeben sich aus den jeweiligen besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere der bußgeldbewährten Vorschrift des § 44. Indem die wesentlichen Informationsrechte in einer Vorschrift zusammengefasst werden, trägt die Regelung zur schnelleren Orientierung und besseren Lesbarkeit für den Ratsuchenden bei.

Die Möglichkeit zu Unterrichtsbesuchen wird wie bisher nach **Absatz 2** an das Einvernehmen, d.h. die vorherige Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft geknüpft. Ein Anspruch auf freien Zugang zum Unterricht ergibt sich auch nicht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, weil die Durchführung des Unterrichts grundsätzlich den Lehrkräften in Ausübung des staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrages aus Art. 7 Abs. 1 GG obliegt. Es genügt für die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts, wenn die Eltern in dem insbesondere in Absatz 4 näher beschriebenen Umfang über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Lerngruppe ihres Kindes informiert werden.

Während die Informationsrechte des Absatzes 1 wie bisher in der Regel auf Elternabenden und für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts wahrgenommen werden (**Absatz 3**), normiert Absatz 4 weitergehende individuelle Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten. In den abschließend genannten Angelegenheiten haben die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schü-

ler ungeachtet des Absatzes 2 einen Anspruch auf individuelle Information und Beratung. Die entsprechende Pflicht zur Information und Beratung setzt einen entsprechenden Wunsch der Anspruchsberechtigten voraus, d.h. die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, von sich aus auf jeden Erziehungsberechtigten und jede Schülerin und jeden Schüler mit einem entsprechenden Beratungsangebot zuzugehen. Eine Informations- und Beratungsveranstaltung zu den in den Nr. 1 bis 4 genannten Gegenständen ist nicht unzulässig, jedoch kann sie nicht das individuelle Informations- und Beratungsgespräch ersetzen.

Neu aufgenommen wird in **Absatz 5** das Recht der Schule, in bestimmten Angelegenheiten die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über bestimmte schulische Vorkommnisse zu informieren. Die Regelung ist erforderlich, weil das Recht der Eltern auf individuelle Information über ihr Kind mit dem Eintritt der Volljährigkeit endet und sich damit die Information als datenschutzrechtlicher Eingriff in das Grundrecht der volljährigen Schülerinnen und Schüler auf informationelle Selbstbestimmung darstellt. Dieser bedarf grundsätzlich der Einwilligung der Schülerin oder des Schülers. Es ist jedoch zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nicht sachgerecht, die Eltern datenschutzrechtlich wie alle anderen Personen (Dritte) zu behandeln. Das überwiegende Allgemeininteresse, das der Regelung zugrunde liegt, ist der schulische Bildung- und Erziehungsauftrag. Es liegt auf der Hand, dass die Eltern auch nach dem Eintritt der Volljährigkeit ihres Kindes einen besonderen Einfluss auf ihr Kind haben können und sie gemeinsam mit der Schule auf die schulischen Leistungen oder Probleme ihres Kindes einwirken können.

Indem die Information der Erziehungsberechtigten Volljähriger einerseits auf die im Gesetz abschließend genannten Fälle beschränkt und zudem in das Ermessen der Schule gestellt und nicht zur Rechtspflicht gemacht wird, wird in besonderer Weise dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Die Schule kann selbst im Falle des Vorliegens aller Voraussetzungen für die Information nach Absatz 5 angemessen die konkreten Umstände des Einzelfalls beachten. Es erschiene beispielsweise nicht angezeigt, die Erziehungsberechtigten über die im Gesetz abschließend genannten Vorkommnisse zu informieren, wenn der Schule bekannt ist, dass Eltern und Schülerin oder Schüler zerstritten sind. In diesen Fällen dürfte keine der Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags dienende Einwirkung auf die Schülerin oder den Schüler seitens der Eltern zu erwarten sein.

Zu § 48:

Absatz 1 stellt klar, dass den Schülerinnen und Schülern auch in der Schule die Grundrechte auf Meinungs- und Pressefreiheit zustehen; ein „besonderes Gewaltverhältnis“ mit der Folge der eingeschränkten Geltung von Grundrechten in der Schule ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Daraus folgt auch, dass die Herausgabe einer Schülerzeitung nicht der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unterliegt. Das Verbot der sogenannten Vorzensur ist angesichts seiner besonderen Bedeutung und um der besseren Lesbarkeit Willen in Satz 2 mit aufgenommen worden.

Der Begriff der Schülerzeitung wird in **Absatz 2** legal definiert. Die Definition knüpft zunächst an die traditionellen Druckerzeugnisse an. Mit dem Hinweis auf andere akustische, visuelle und elektronische Medien werden aber auch Formen erfasst, die bereits heute eine gewisse Rolle spielen, zukünftig aber noch stärker an Bedeutung gewinnen werden, so etwa die bereits im Internet befindlichen Schülerzeitungen. Konstituierendes Merkmal einer Schülerzeitung ist, dass sie von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler gemacht werden. Keine Schülerzeitungen sind demnach etwa Druckerzeugnisse, die lediglich unter Beteiligung von Schülerinnen und Schüler von einem professionellen Verlag mit der Absicht der Gewinnerzielung herausgegeben werden. Schülerzeitungen unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. D.h. die Schule hat nicht über den Inhalt der Schülerzeitung zu wachen. Dadurch können für die an der Schülerzeitung Mitwirkenden, insbesondere für minderjährige Schülerinnen und Schüler Haftungsprobleme auftreten, beispielsweise wenn die Schülerzeitung eine Person beleidigt und dadurch zivil- und strafrechtliche Fragen aufgeworfen werden. Zwar ist dies letztlich Sache der Erziehungsberechtigten, die dafür Sorge zu tragen haben, dass ihr minderjähriges Kind keine Rechtsverstöße begeht. Doch wissen die Erziehungsberechtigten häufig überhaupt nicht, dass ihr Kind an einer Schülerzeitung mitarbeitet. Deshalb sollte jede Schulleiterin oder jeder Schulleiter im Rahmen der Fürsorgepflicht im Schulverhältnis die entsprechenden Erziehungsberechtigten u.U. auch gegen den Willen der Schülerin oder des Schülers über eine entsprechende Mitarbeit ihres Kindes informieren. Schülerzeitungen unterliegen wie alle anderen Druckerzeugnisse dem Berliner Pressegesetz. Die Schülerinnen und Schüler müssen insbesondere die nach § 7 Pressegesetz geforderten Angaben über das Impressum vornehmen sowie die Verpflichtung zum Abdruck einer Gegendarstellung nach § 10 Pressegesetz beachten.

Die Meinungs- und Pressefreiheit gilt auch in der Schule nicht schrankenlos. **Absatz 3** stellt als allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG eine zulässige Schranke dar. Voraussetzung für ein Vertriebsverbot ist entweder ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder eine erhebliche Störung des Schulfriedens. Zusätzlich muss der Schulleiterin oder der Schulleiter vorher die Schulkonferenz einschalten, um den Konflikt auf andere Weise zu lösen. Sie oder er darf auch ohne abschließendes Votum ein Vertriebsverbot aussprechen, wenn die Schulkonferenz angesichts des zu schützenden Rechtsgutes nicht rechtzeitig eine Konfliktlösung herbeiführen kann. Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters steht in ihrem oder seinem pflichtgemäßen Ermessen, d.h. das Vertriebsverbot muss insbesondere verhältnismäßig sein. Angesichts der herausragenden Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit für eine freiheitliche Demokratie, aber auch mit Blick auf den Auftrag der Schule, Schülerinnen und Schüler zu selbstverantwortlichem Handeln zu befähigen, muss nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter im Einzelfall auch einmal ein Verstoß gegen geltendes Recht im Interesse der freien Rede hingenommen werden.

Absatz 4 grenzt die von der Schule herausgegebene Schulzeitung begrifflich von der Schülerzeitung ab, um klarzustellen, dass für die Schulzeitung nicht der besondere Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG gilt.

Entsprechend der alten Rechtslage bleibt politische Einflussnahme und einseitige politische Werbung auf Schülerinnen und Schüler sowohl durch die Lehrkräfte als auch durch

Außenstehende wegen der Pflicht des Staates zu weltanschaulicher und politischer Neutralität in der Schule verboten. Kommerzielle Werbung ist in der Schule im Rahmen der dafür vorhandenen Regelungen erlaubt (vgl. § 76 Abs. 2 Nr. 9b)).

Zu § 49:

Das Recht der Schülerinnen und Schüler, sich auch innerhalb der Schule - und damit auch im Rahmen des Schulverhältnisses - in Vereinigungen zu betätigen, ergibt sich bereits aus Art. 9 Abs. 1 GG und Art. 27 Abs. 1 VvB. **Absatz 1** schafft damit angesichts einer fehlenden Aussage im bisherigen Schulgesetz in einem in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten Anlass gegebenen Problembereich Rechtssicherheit, ob und in welchem Umfang den Schülerinnen und Schülern dieses Grundrecht in der Schule zukommt (vgl. AVENARIUS/HECKEL, 7. Auflage, 2000, S. 553). Mit der Neutralitätspflicht schulischer Gremien wäre es aber nicht vereinbar, wenn sich innerhalb der Schülervertretung politische Schülergruppen bildeten.

Aus dem Schulverhältnis ergibt sich jedoch die Pflicht der Schülerinnen und Schüler, die Bildung einer Schülergruppe der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen. Denn die Kenntnis der Existenz einer Schülergruppe ist Voraussetzung für das im Schulleben erforderliche Kooperationsverhältnis, wie es u.a. mit der grundsätzlichen Pflicht der Schule zur Überlassung von Räumlichkeiten im Schulgesetz zum Ausdruck gebracht wird.

Es besteht für die Schule nach **Absatz 2** die Möglichkeit, den Schülergruppen auf deren Wunsch Räumlichkeiten und sonstige schulische Einrichtungen (z.B. technische Geräte) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; einen Rechtsanspruch auf Raumüberlassung hat die Schülergruppe nicht.

Die Schule muss jedoch - wie bereits in der Begründung zu § 48 Abs. 3 dargelegt - gesetzwidrige Betätigungen von Schülergruppen nicht hinnehmen. Wer den Bildungs- und Erziehungsauftrag auf diese Weise stört, kann sich nicht mit Erfolg auf sein Grundrecht aus Art. 9 Abs. 1 GG berufen. **Absatz 3** enthält die nach dem Gesetzesvorbehalt erforderliche Ermächtigungsgrundlage, um im Einzelfall unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die weiteren Betätigung einer Schülergruppe zu untersagen; das Verbot ist räumlich auf das Schulgelände zu begrenzen, weil die Zuständigkeit der Schule an den Toren des Schulgeländes endet.

Zu § 50:

Die bisherige Schulgeldfreiheit bleibt durch **Absatz 1** im Grundsatz erhalten. Neu ist ein Kostenerstattungsanspruch des Landes Berlin nach Satz 3. An beruflichen Schulen, insbesondere Fachschulen, werden auch Schülerinnen und Schüler beschult, die Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte haben. Berufssoldaten der Bundeswehr etwa haben gemäß Soldatenversorgungsgesetz das Recht auf die Finanzierung einer Ausbildung, Umschülerinnen und Umschüler gegenüber dem Arbeitsamt oder Trägern der beruflichen Rehabilitation. Diesem genau definierten Personenkreis entsteht durch die Kostenpflicht der Bildungsgänge keinerlei Nachteil, da das Land Berlin lediglich auf anderweitig bestehende gesetzliche Ansprüche zurückgreift. Auch andere Bundesländer verzichten nicht

auf solche Einnahmen, sondern beteiligen diejenigen Einrichtungen an der Finanzierung von Leistungen, denen sie dem Grunde nach obliegen. Dadurch wird verhindert, dass sich die zur Kostenerstattung verpflichteten Träger ihrer Zahlungsverpflichtung zu Lasten des Landes Berlin entledigen und zumindest hoch mobile Anspruchsberechtigte (z. B. Soldaten) auf das hiesige schulische Angebot verweisen.

Berufliche Schulen sollen künftig als Kompetenzzentren (§ 35 Abs. 1 Satz 3) Bildungsleistungen an Dritte erbringen können. Im Hinblick auf den Wettbewerb mit privaten Bildungsträgern müssen derartige Maßnahmen in der Regel kostendeckend angeboten werden. Satz 4 eröffnet nunmehr die Möglichkeit, für freiwillige Leistungen der beruflichen Schulen Gebühren zu erheben. Die Nutzerinnen und Nutzer derartiger Angebote wollen in der Regel durch die Zusatzqualifizierung ihr berufliches Fortkommen verbessern und erlangen dadurch geldwerte Vorteile. Vor diesem Hintergrund ist die Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr in diesen Fällen vertretbar. Es entspricht auch nicht dem Solidargedanken, derartige individuelle Vorteile von der Gemeinschaft finanzieren zu lassen. Durch die Erzielung von Einnahmen kann der den Schulen, also letztlich dem Land Berlin, entstehende Mehraufwand an Personal, Energie, Raumnutzung etc. in der Regel weitgehend kompensiert werden. Die Gebührenregelung folgt der Entwicklung in anderen Bundesländern. Die Beschränkung auf berufliche Schulen schließt die Belastung von Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Schulen aus. Unberührt von der Möglichkeit zur Gebührenerhebung bleibt das Recht der Schulen, außerhalb des Schulverhältnisses privatrechtliche Entgelte für freiwillige Angebote zu verlangen.

Durch die Regelung in **Absatz 2** wird das System der Lernmittelfreiheit in modifizierter Form aufrechterhalten. Die Eltern werden im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht für ihre Kinder an den Kosten der Lernmittelbeschaffung durch einen Eigenanteil beteiligt. Mit dem Eigenanteil wird die Erziehungsverantwortung der Eltern neu akzentuiert. Indem die Schüler teilweise mit eigenen Lernmitteln arbeiten müssen, trägt die Neuregelung auch zu einer erhöhten Wertschätzung und Verantwortung der Schüler für die gesamten Lernmittel bei. Ob im Einzelfall die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler für die Beschaffung im Rahmen des Eigenanteils verpflichtet sind, wird nicht durch das Schulgesetz geregelt. Dies richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Unterhaltspflicht.

Die Festlegung eines Eigenanteils schließt es nicht aus, dass in einzelnen Klassen sämtliche für den Unterricht erforderlichen Lernmittel privat zu beschaffen sind. Die Festlegung in der Rechtsverordnung über die Höhe des zu erbringenden Eigenanteils darf allerdings nicht dazu führen, dass insbesondere in der Pflichtschule (Klassen 1 bis 10) die Eltern in allen Klassenstufen die vollen Kosten für die Lernmittel tragen müssen.

Die über den Eigenanteil hinausgehenden Lernmittel werden den Schülerinnen und Schülern wie bisher leihweise zur Verfügung gestellt. Die Festlegung des Personenkreises, der auf Grund seiner finanziellen Situation von der Zahlung eines Eigenanteils befreit wird, ist durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die in der dualen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder dem Altenpflegegesetz stehenden Schülerinnen und Schüler müssen sich die erforderlichen Lernmittel selbst beschaffen.

Die Übereignung von Schulbüchern, wie sie zuletzt ohnehin nur noch für die Fibel in Klasse 1 vorgesehen war (vgl. Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport „über das zur Übereignung bestimmte Lernmittel in der Berliner Schule“ vom 4. April 2002 (ABl. S. 1510)), ist nicht mehr zulässig.

Mit **Absatz 3** wird die notwendige Rechtsgrundlage für die zuständige Schulbehörde geschaffen, von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler für ein beschädigtes oder abhanden gekommenes Lernmittel, welches leihweise überlassen worden war, Schadenersatz im Wege eines Leistungsbescheides zu verlangen (vgl. OVG Lüneburg, NJW 1996, S. 2947). Bisher musste in diesen Fällen stets eine zivilrechtliche Klage erhoben werden, was für das Land Berlin sowohl kostenintensiver als auch mit Blick auf die Vollstreckung des Anspruches erheblich aufwändiger war und dazu führte, dass nur vereinzelt Schadenersatzansprüche geltend gemacht wurden.

Absatz 4 enthält die notwendige Verordnungsermächtigung an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, die Einzelheiten über die Bereitstellung der Lernmittel durch Rechtsverordnung zu regeln. Die für die Durchführung der modifizierten Lernmittelfreiheit zwingend erforderliche Rechtsverordnung hat insbesondere die Höhe des zu erbringenden Eigenanteils zu regeln. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, nach denen neben dem Inhalt und Zweck auch das Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz selbst bestimmt werden müssen (Art. 64 Abs. 1 Satz 2 VvB), wird die Höchstgrenze des in einem Schuljahr pro Schülerin oder Schüler zu erbringenden Eigenanteils auf 100 Euro – bezogen auf den Neuwert der Lernmittel – begrenzt.

Zudem ermächtigt der Gesetzgeber die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport durch Rechtsverordnung die Bezieher von öffentlichen Unterstützungsleistungen, wie beispielsweise laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, von der Zahlung eines Eigenanteils zu befreien. Damit ist in der Rechtsverordnung der Personenkreis festzulegen, der wie bisher vollständig zur Lernmittelausleihe berechtigt ist. Die Verordnungsermächtigung eröffnet auch die Möglichkeit an die Verwaltung, den zur Ausleihe berechtigten Personenkreis auf die Empfänger von Leistungen aus öffentlichen Haushalten, beispielsweise von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Wohngeldgesetz, zu begrenzen. Indem ausdrücklich auf die „Empfänger“ der öffentlichen Leistung abgestellt wird, ist zugleich klargestellt, dass es insoweit nicht auf die materielle Berechtigung, sondern den tatsächlichen Empfang der Leistung ankommt. Damit entstünde an den Schulen kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, wenn die leihweise Überlassung der erforderlichen Lernmittel lediglich an die Vorlage eines entsprechenden Nachweises geknüpft würde.

In der Rechtsverordnung sind zudem die weiteren Regelungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Lernmittel zu regeln, beispielsweise für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler eine Jahrgangsstufe wiederholen muss oder er während des Schuljahres die Schule wechselt.

Zu § 51:

Absatz 1 enthält erstmals auf gesetzlicher Ebene eine Konkretisierung der aus dem staatlichen Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) folgenden Verpflichtung der Lehrkräfte, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler in der Schule vor Schaden zu bewahren. In Übereinstimmung mit den hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen wird der zeitlich und räumliche Umfang der Aufsichtspflicht bereits im Schulgesetz festgelegt.

Die Aufsichtspflicht umfasst nach **Absatz 2** die Pflicht der Schule, nicht nur die Schülerinnen und Schüler, sondern auch andere Personen vor Schäden zu bewahren, die sie durch Schülerinnen und Schüler erleiden könnten. Diese nicht nur im unmittelbaren Interesse der Schülerinnen und Schüler liegende Aufsichtspflicht beschränkt sich natürlich auf den in Absatz 1 umschriebenen schulischen Bereich. Inhalt und Grenzen der Aufsichtspflicht lassen sich abstrakt-generell für die Vielzahl von möglichen Fallsituationen nicht normieren, so dass das Nähere in der AV Aufsicht vom 26. Oktober 2000 (ABl. S. 4634, 2001, S. 92, zuletzt geändert durch VV vom 14. März 2001 ABl. S. 1398) bestimmt wird.

Absatz 3 stellt klar, dass von den zur Aufsicht verpflichteten Lehrkräften auch andere schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Erziehungsberechtigte und mit deren Einverständnis andere geeignete minderjährige Schülerinnen und Schüler beauftragt werden können. Mit dieser Übertragung begibt sich die Lehrkraft jedoch nicht vollständig ihrer Verantwortung. Jedoch ist ihre Verantwortung in diesen Fällen für die Auswahl der aufsichtsführenden Person verantwortlich, was im Ergebnis zu einem Organisationsverschulden der Lehrkraft führen kann (vgl. AVENARIUS/HECKEL, Schulrechtskunde, 7. Auflage, 2000, S. 387).

Zu § 52:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der alten Regelung. Als wichtige Aufgabe der Schulgesundheitspflege werden als Teil der Gesundheitsförderung der Schülerinnen und Schüler beispielhaft Fragen der gesunden Ernährung und die Suchtprophylaxe genannt (vgl. z.B. AV Ernährung vom 28. März 1994 (ABl. S. 1286)). Die bisher in diesem Regelungszusammenhang erwähnten Leibesübungen haben eine gesetzliche Aufwertung durch die Aufnahme in die zentralen Bildungs- und Erziehungsziele erhalten (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 7 und Absatz 3 Nr. 7). Satz 2 stellt klar, dass auch die von den Gesundheitsämtern in den Schulen durchgeführten Untersuchungen als verbindliche Schulveranstaltungen der Schulpflicht unterfallen. Dies hat Auswirkungen auf die Schulorganisation und den Versicherungsschutz. Die Durchführung muss deshalb mit den Schulen abgesprochen werden.

Absatz 2 normiert die Verpflichtung zur Teilnahme an den hierin genannten Untersuchungen und ist zugleich für die damit verbundenen Eingriffe in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) die erforderliche formell gesetzliche Eingriffsgrundlage (Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG). Zugleich wird auch die Verpflichtung zur Teilnahme an Testverfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf normiert, weil auch diese Testverfahren einen Eingriff in das Grundrecht der Schülerinnen und Schüler auf informationelle Selbstbestimmung beinhalten (Art. 2 Abs. 1, Art. 1

Abs. 1 GG; Art. 33 VvB). Das für die Einschränkung dieses Grundrechts erforderliche „überwiegende Allgemeininteresse“ ergibt sich aus der Verfassung selbst, nämlich dem staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG). Die Testverfahren dürfen allerdings ausschließlich Fragen beinhalten, die für die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf zwingend erforderlich sind. Fragen zur Persönlichkeitssphäre der Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten oder anderen nahestehenden Personen sind unzulässig und müssen daher nicht beantwortet werden.

Aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung folgt auch die in **Absatz 3** statuierte Pflicht der Schule oder der die Untersuchung durchführenden Stelle, die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte vorab zu informieren; die Erfüllung dieser Pflicht setzt keinen vorherigen Antrag der Berechtigten voraus. Das Recht zur Besprechung der Untersuchungsergebnisse und die Einsicht in die Unterlagen hat nach Maßgabe des § 64 Abs. 5 nur auf Antrag zu erfolgen.

Zu § 53:

Absatz 1 folgt mit der Festlegung des Schuljahres weiterhin einer Vereinbarung der Ministerpräsidenten der Länder (Hamburger Abkommen vom 28. Oktober 1964); sie entspricht auch den Regelungen in den übrigen Bundesländern. Von der förmlichen Festlegung des Schuljahrs ist der tatsächliche Unterrichtsbeginn zu unterscheiden. Dieser kann durchaus um mehrere Wochen von dem rechnerischen Schuljahr abweichen.

Absatz 2 eröffnet der Einzelschule als ein Element größerer Selbstgestaltung die Möglichkeit, die 6-Tage-Woche einzuführen. Innerhalb der Schule ist ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich, der mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst werden muss. Daneben ist das Einverständnis (Zustimmung) der zuständigen Schulbehörde - Bezirksamt oder Senatsschulverwaltung - erforderlich, da sie es ist, die die Schulanlagen verwaltet (Schulträger). Die 6-Tage-Woche kann für die ganze Schule oder nur für einzelne Jahrgangsstufen oder Schulstufen eingeführt werden. Einer schulaufsichtlichen Genehmigung bedarf sie nicht.

Absatz 3 ermöglicht eine flexible und jährlich verschiedene Festlegung der Ferien durch Verwaltungsvorschriften. Das für Schule zuständige Mitglied des Senats hat bei der Ferienregelung die durch das Hamburger Abkommen auf 75 Werktage pro Schuljahr festgelegte Gesamtdauer zu beachten. Es besteht in der Ferienregelung in dem vorgenannten Rahmen auch die Möglichkeit, den Schulen eine beschränkte Anzahl von Ferientagen pro Jahr zur Verfügung zu stellen, die sie eigenverantwortlich festlegen können (bewegliche Ferientage).

Zu § 54:

Die Aufnahme in alle allgemein bildenden und beruflichen Schulen, die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs erfolgt nach Absatz 1 durch die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter. Mit einer größeren Selbstverantwortung jeder Schule ist es erforderlich, auch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der

Aufnahme von Schülerinnen und Schüler mit zu beteiligen. Andererseits erscheint es sachgerecht, dem jeweiligen Schulträger das Entscheidungsrecht zu belassen, weil z.B. das Bezirksamt bei einer unausgewogenen Nachfrage innerhalb des Bezirks schneller und effizienter in der Lage ist, eine Schülerin oder einen Schüler auf eine andere im Bezirk gelegene Schule zu verteilen.

Absatz 2 enthält die erforderliche Rechtsgrundlage für die zuständige Schulbehörde, einen Aufnahmeantrag bei Über- oder Unternachfrage abzulehnen. Dies betrifft neben einem Kapazitätsengpass an der Schule auch den Fall, in dem die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als für einen geordneten Schulbetrieb notwendig. Damit ist klargestellt, dass die einzelne Schule nicht verpflichtet ist, eine (weitere) Klasse zur Verfügung zu stellen, wenn dafür nicht die Mindestklassenfrequenz erreicht wird. Satz 2 enthält für die jeweils zuständige Schulbehörde die inhaltliche Vorgabe für die Berechnung der Aufnahmekapazität. Zu deren Beachtung ist sowohl das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats bei der Festlegung der absoluten Höchstgrenzen in den Organisationsrichtlinien als auch der Schulträger bei der Bestimmung der Klassenstärke in den Einzelschulen gebunden. Satz 2 enthält die Anforderungen, die - jedenfalls für weiterführende Schulen (vgl. BVerfGE 58, 257 (273)) - von der Rechtsprechung hergeleitet aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip aufgestellt wurden. Der Losentscheid ist als letztes Differenzierungskriterium - gegebenenfalls auch nach einer Kombination der übrigen in den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Aufnahmevoraussetzungen - erforderlich, um für alle Aufnahmeentscheidungen Rechtssicherheit zu schaffen. Die Festlegung von Höchstgrenzen für die Aufnahme in eine Klasse oder Lerngruppe unterliegt nicht dem Gesetzesvorbehalt; sie werden mit Ausnahme der Regelungen für die Jahrgangsstufe 7 in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin (vgl. nur VG Berlin, Beschluss vom 23. August 2000 – 3 A 715.00 -) weiterhin in Verwaltungsvorschriften (Organisationsrichtlinien) festgelegt.

Absatz 3 enthält die erforderliche formell-gesetzliche Grundlage für die zwangsweise Zuweisung einer schulpflichtigen Schülerin oder eines schulpflichtigen Schülers an eine bestimmte Schule. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Bei der im pflichtgemäßen Ermessen stehenden Entscheidung hat die Schulbehörde auch auf altersangemessene Schulwege zu achten. Vor der Entscheidung über eine Zuweisung sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

Absatz 4 ermöglicht es jeder Schule, im Rahmen freier Plätze Gastschülerinnen und Gastschüler aufzunehmen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Gastschülerinnen und Gastschüler sind Personen im schulpflichtigen Alter, die sich nur vorübergehend im Land Berlin aufhalten, z.B. ausländische Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines internationalen Schüleraustauschs. Zu den Gastschülerinnen und Gastschülern in diesem Sinne zählen nicht die auf Grund des § 41 Abs. 4 in die Berliner Schulen aufgenommenen Schülerinnen und Schüler. Für diese Personengruppe besteht die vorgenannte spezialgesetzliche Regelung. Ein Rückgriff auf die Regelung des Absatzes 4 ist der Einzelschule in diesen Fällen versagt.

Absatz 5 enthält die notwendige Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten einer zwangsweisen Zuweisung von Schülerinnen und Schüler an eine Schule. Da

eine Zuweisung in allen Schulstufen erforderlich werden kann, wird dieser Gegenstand bereits an dieser Stelle normiert.

Zu § 55:

Absatz 1 regelt die Pflicht der Erziehungsberechtigten, ihr nach § 41 Abs. 1 schulpflichtiges Kind an der zuständigen (Pflicht-) Grundschule anzumelden. Dies ist in der Regel die Grundschule, in deren Einschulungsbereich die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Wohnung hat. Ausnahmsweise können die Erziehungsberechtigten ihr Kind nach Maßgabe des Absatzes 2 auch an einer anderen als der Pflichtgrundschule anmelden. Neu aufgenommen wurde die Verpflichtung der für die Grundschulen zuständigen Bezirke, bei der Festlegung der Einschulungsbereiche den von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung aufgestellten Schulentwicklungsplan zu berücksichtigen. Damit soll sichergestellt werden, dass über den Zuständigkeitsbereich eines Bezirks hinaus ein bedarfsgerechtes und wohnortnahes Grundschulangebot gemacht wird. Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht aus Absatz 1 nicht nach, kann diese zum einen durch Maßnahmen des Verwaltungsvollstreckungsrechts (Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang) erzwungen werden und zum anderen (auch zugleich) mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend der bisherigen Rechtslage nach **Absatz 2** die Möglichkeit, einen Antrag auf Einschulung ihres Kindes an einer anderen als der Pflichtgrundschule zu stellen (Wahlgrundschule). Der Antrag ist bei dem für die Wahlgrundschule zuständigen Bezirksamt zu stellen.

Die Voraussetzungen, unter denen die Aufnahme an die Wahlgrundschule erfolgen darf, sind in Absatz 2 Satz 2 abschließend genannt, insbesondere müssen an der gewünschten Grundschule freie Plätze vorhanden sein. Damit soll sichergestellt werden, dass es bei dem grundsätzlichen Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen Pflicht- und Wahlgrundschule bleibt. Gibt es noch freie Schulplätze und liegt einer der in Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Gründe, für die die Erziehungsberechtigten die Darlegungspflicht haben, vor, haben die Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf Einschulung ihres Kindes an der Wahlgrundschule. Im Fall einer Übernachfrage sind die (Wahlgrund-) Schülerinnen und Schüler in abgestufter Rangfolge aufzunehmen, wobei ein Vorrang auch durch eine Addition mehrerer Aufnahmegründe ermittelt werden kann. Sollten auch danach nicht alle Plätze vergeben werden können, entscheidet das Los. Neu geregelt werden die Voraussetzungen, unter denen eine Einschulung in die Wahlgrundschule erfolgen darf. Der erweiterten Selbstgestaltung auf Seiten der Einzelschule entspricht es, das Schulprogramm einer Grundschule zu dem erstrangigen Entscheidungskriterium bei der Wahl der Grundschule zu machen. Auf derselben rechtlichen Stufe steht ein Angebot bestimmter Fremdsprachen und Ganztagsangebote. Damit wird bereits im Bereich der Grundschule dem Elternwahlrecht in besonderer Weise zur Geltung verholfen. Die beiden in Nr. 2 und 3 genannten Ausnahmegründe entsprechen der bisherigen Gesetzeslage.

Die Einschulung in die John-F.-Kennedy-Schule richtet sich - wie bisher - nach dem Gesetz über die John-F.-Kennedy-Schule vom 3. November 1987 (GVBl. S. 2574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 664).

Für die in **Absatz 3** genannten Grundschulen bzw. einzelnen Zügen werden keine Einschulungsbereiche festgelegt. Die Aufnahme richtet sich nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung. Dies ist notwendig, um der besonderen Konzeption dieser Schulen Rechnung zu tragen. Der Besuch dieser Schulen ist freiwillig (vgl. § 18 Abs. 4).

Absatz 4 enthält die erforderliche gesetzliche Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, ihr Kind vor Aufnahme in die Grundschule schulärztlich untersuchen zu lassen. Für die Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen gilt § 52 in Verbindung mit den Regelungen des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329). Die Untersuchung dient insbesondere dem Schutz der anderen Kinder und des Schulpersonals vor ansteckenden Krankheiten. Zudem kann durch die ärztliche Untersuchung bereits am Beginn des Bildungswegs eines Kindes ein möglicher Förderbedarf festgestellt und entsprechende Fördermöglichkeiten eingeleitet werden.

Absatz 5 regelt - redaktionell angepasst - die alternativen Schulbesuchsmöglichkeiten für den Fall des Wohnungswechsels innerhalb des Landes Berlin während des Besuchs der Grundschule. Soll die Schülerin oder der Schüler in der bisher besuchten Grundschule verbleiben, ist einem entsprechenden Antrag der Eltern stattzugeben; für Ermessenserwägungen besteht kein Raum.

Zu § 56:

Absatz 1 beschreibt den rechtlichen Rahmen des Überganges von der Grundschule in die weiterführenden Bildungsgänge der Sekundarstufe I. Danach obliegt es zunächst den Erziehungsberechtigten, den von ihnen für ihr Kind gewünschten Bildungsgang zu bestimmen. Dies folgt aus dem verfassungsrechtlichen Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Die Regelung hat insoweit lediglich deklaratorischen Charakter. Zugleich stellt Satz 2 klar, dass es weder verfassungsrechtlich noch einfach-gesetzlich durch das Schulgesetz einen Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Wahl einer bestimmten Schule gibt; das Wahlrecht beschränkt sich vielmehr auf den Bildungsgang. Satz 3 verlangt für den dauerhaften Besuch des zunächst frei wählbaren Bildungsganges die notwendige Eignung der Schülerin oder des Schülers. Damit wird an der bewährten Regelung des Probehalbjahres beim Besuch des Bildungsganges des Gymnasiums oder der Realschule festgehalten. (sogenannte negative Auslese; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit, vgl. *BVerfGE* 34, 165 (184); E 72, 122 (139f.)).

Die Bildungsgangempfehlung ersetzt das bisherige Grundschulgutachten. Der Begriff des „Grundschulgutachtens“ wird durch den der „Bildungsgangempfehlung“ ersetzt, weil damit deutlicher zum Ausdruck gebracht werden kann, dass es sich inhaltlich um eine Empfehlung der Grundschule für den weiteren Bildungsweg einer Schülerin oder eines Schülers handelt, nicht um eine abschließende Beurteilung der Grundschulzeit. **Absatz 2** stellt die Bildungsgangempfehlung und die Kriterien zu deren Erstellung auf die erforderliche gesetzliche Grundlage. Die Einzelheiten der Erstellung der Bildungsgangempfehlung einschließlich der Festlegung der in das Grundschulgutachten einfließenden Noten werden durch Rechtsverordnung geregelt (Absatz 10). Mit der verbindlichen Festlegung des Inhaltes der Bildungsgangempfehlung genügt Absatz 10 Nr. 1 auch der Bestimmtheitstrias des Art. 64 Abs. 1 Satz 2 VvB. Durch die mit der Bildungsgangempfehlung

verbundenen pädagogischen Einschätzung des weiteren Entwicklungsvermögens einer Schülerin oder eines Schülers entzieht sich dieser Regelungskomplex einer weitergehenden gesetzgeberischen Entscheidung (vgl. zum Ganzen NIEHUES, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 1, 3. Auflage, 2000, Rdnrn. 103 ff.).

Absatz 3 stellt klar, dass die Erziehungsberechtigten bei der Wahl des weiterführenden Bildungsganges nicht an die Bildungsgangempfehlung gebunden sind. Sie können ihr Kind auch an einer Schule anmelden, die einen von der Bildungsgangempfehlung abweichenden Bildungsgang anbietet. Lediglich bei der Wahl der konkreten Schule, auf deren Besuch nach Absatz 1 Satz 2 aber kein Anspruch besteht, erstarkt die Bildungsgangempfehlung bei Übernachfrage zu einem rechtserheblichen Auswahlkriterium (so genannte Eignung, vgl. Absatz 4 Satz 2 Nr. 4).

Absatz 4 entspricht der bisherigen Rechtslage und enthält die erforderliche Rechtsgrundlage für die sogenannte „negative Auslese“, die es dem Staat erlaubt, für einen bestimmten Bildungsgang nicht geeignete Schülerinnen und Schüler auszuschließen. Danach werden die Schülerinnen und Schüler in das Gymnasium und die Realschule zunächst für die Dauer des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 7 auf Probe aufgenommen. Mit Satz 4 wird klargestellt, dass es neben der Gesamtschule auch an der Hauptschule keine Probezeit gibt; hier verbleibt es bei den allgemeinen Regelungen des § 54. Die bisher in diesem Sachzusammenhang geregelte Möglichkeit der Wiederholung des Probehalbjahres bedarf nicht der formell-gesetzlichen Regelung, sondern gehört systematisch in die Regelungskompetenz der Verwaltung. Deshalb wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung auch in Absatz 10 Nr. 2 u.a. ermächtigt, das Verfahren der Probezeit durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

Absatz 5 legt zunächst den rechtlichen Rahmen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an einer bestimmten Schule fest. Dies sind neben den konkreten räumlichen Möglichkeiten einer Schule (insoweit gilt auch hier § 54 Abs. 2 Satz 2) die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde, die von ihr in der Regel in Verwaltungsvorschriften (Organisationsrichtlinien) erlassen werden. Gibt es an einer konkreten Schule mehr Anmeldungen als nach Satz 1 ermittelte Plätze vorhanden sind, muss von der zuständigen Schulbehörde ein Auswahlverfahren durchgeführt werden. Satz 2 enthält dafür abschließend - in abgestufter Rangfolge - die berücksichtigungsfähigen Kriterien; andere Auswahlkriterien dürfen nicht herangezogen werden. Die Auswahlkriterien entsprechen im Wesentlichen denen, die seinerzeit mit dem 26. Änderungsgesetz vom 31. März 2000 (GVBl. S. 274) in das alte Schulgesetz aufgenommen wurden. Die in Nr. 2 und 3 enthaltenen Erweiterungen finden ihre Rechtfertigung in den entsprechenden Neuregelungen an den anderen Stellen dieses Gesetzes.

Absatz 6 normiert die Verpflichtung der zuständigen Schulbehörde, bei Übernachfrage vor einer Auswahl nach Absatz 5 Satz 3 im Umfang von bis zu 10 Prozent der freien Plätze an Schülerinnen und Schüler zu vergeben, für die der Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar ist. Die Neuregelung setzt nicht mehr eine „soziale Härte“, sondern die „Unzumutbarkeit“ voraus, weil der Begriff der sozialen Härte in diesem Zusammenhang zu eng erscheint, der Begriff der „Unzumutbarkeit“ hingegen die individuelle Ausnahmesituation deutlicher betont. Ist der Besuch einer anderen als der gewünschten Schule für eine Schülerin oder einen Schüler unzumutbar, haben die Erzie-

hungsberechtigten einen Anspruch auf Aufnahme in die gewählte Schule; es verbleibt dann kein Raum mehr für entgegenstehende Ermessensgesichtspunkte.

Absatz 7 enthält für das Auswahlverfahren bei Übernachfrage an Gesamtschulen die notwendige Spezialregelung. Entsprechend ihrer spezifischen pädagogischen Zielsetzung geht hier das Kriterium der heterogenen Zusammensetzung der Schülerschaft der Bildungsgangempfehlung vor. Neu eingefügt wurde auf Grund von entsprechenden Hinweisen aus dem Bereich der Gesamtschulen die Bestimmung, wonach an einer Gesamtschule Schülerinnen und Schüler mit Bildungsgangempfehlungen für das Gymnasium und/oder die Realschule im Umfang von bis zu 40 % aufgenommen werden dürfen. Dies stärkt zum einen deren Attraktivität für Schülerinnen und Schüler mit besserer Bildungsgangempfehlung und sichert zugleich eine heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft. Über die Quote von 40 % hinaus dürfen Schülerinnen und Schülern mit entsprechender Bildungsgangempfehlung nur in absoluten Ausnahmefällen aufgenommen werden, z.B. bei rechnerisch geringfügigem Überschreiten der Quote (40,9 %). Davon unberührt bleibt die Möglichkeit an Gesamtschulen Schülerinnen und Schüler von den vorgegebenen Quoten abweichend aufzunehmen, wenn keine Übernachfrage vorhanden ist. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass an einer Gesamtschule nur Schülerinnen und Schüler mit der gleichen Bildungsgangempfehlung aufgenommen werden.

Absatz 8 enthält redaktionell angepasst die bisherige Regelung für die Fälle, in denen eine Schülerin oder ein Schüler nicht entsprechend dem Erstwunsch der Erziehungsberechtigten in eine konkrete Schule aufgenommen werden kann einschließlich der erforderlichen formell-gesetzlichen Regelung für die zwangsweise Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers an eine weiterführende Schule in Jahrgangsstufe 7.

Absatz 9 Satz 1 erklärt die Absätze 1 bis 8 auch für den Übergang in die sogenannten grundständigen Gymnasien nach Jahrgangsstufe 4 für anwendbar. Damit gilt auch hier zunächst das Elternwahlrecht. Da an diesen Gymnasien die Nachfrage regelmäßig die vorhandenen Schulplätze übersteigt, kommt den Regelungen der Absätze 5 und 6 hier die entscheidende Bedeutung zu. Um für die besondere Konzeption dieser Schulen angemessene Aufnahmevoraussetzungen zu normieren, gelten die Regelungen nur solange, bis die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung davon abweichende Regelungen auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 18 Abs. 3 getroffen hat.

Absatz 10 enthält die notwendige Verordnungsermächtigung, um die Einzelheiten des Überganges in die weiterführenden Schularten und der nach § 17 Abs. 4 grundständigen Gesamtschulen und Gymnasien zu regeln. Damit wird der Übergang erstmals abschließend durch Rechtssätze - Gesetz und Rechtsverordnung - bestimmt. Die bisher Fragen des Überganges regelnden Verwaltungsvorschriften (Grundschulordnung, AV Übergang) genügen nicht den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts (vgl. *OVG Berlin*, Beschluss vom 9. Februar 1996 - 7 S 140.95).

Zu § 57:

In **Absatz 1** werden abschließend die Schularten genannt, für die bei Übernachfrage ein Auswahlverfahren durchgeführt wird. Grundsätzlich ist zunächst auch bei diesen Schular-

ten entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben vom (Eltern-)Wahlrecht auszugehen.

Absatz 2 enthält die erforderliche rechtliche Grundlage für die Durchführung des Auswahlverfahrens. Danach sind zunächst bis zur Höhe von 10 Prozent der an einer bestimmten Schule zu vergebenden Plätze besonderen Härtefällen vorbehalten; dies entspricht der Regelung in § 56 Abs. 6. Für die danach verbleibenden Plätze enthält die Regelung mit Blick auf das Recht der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auf Teilhabe an den zur Verfügung stehenden öffentlichen Schularten auf formell-gesetzlicher Ebene die erforderlichen Auswahlkriterien.

In **Absatz 3** werden die zur Feststellung der Eignung heranzuziehenden Kriterien genannt. Gegenüber der alten Rechtslage erlaubt die Neuregelung bei der Aufnahmeentscheidung einen gewissen Handlungsspielraum („unter Berücksichtigung“). Damit kann mit den Bewerberinnen und Bewerbern auch ein Auswahlgespräch geführt werden, das im Einzelfall die Bevorzugung einer Bewerberin oder eines Bewerbers rechtfertigt, die oder der rechnerisch eine schwächere Durchschnittsnote erzielt. Umfang und Verfahren dazu werden auf untergesetzlicher Ebene unter Beachtung der Besonderheiten des jeweiligen Bildungsganges geregelt. Darüber hinaus ist auch der Notenbonus um 0,5 Notenpunkte auf 1,0 Notenpunkte erhöht worden, um für eine bestimmte Schülerschaft, in der Regel Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, Chancengleichheit zu sichern. Dabei handelt es sich in der Regel um Schülerinnen und Schüler, die durch eine späte Immigration und der damit zunächst vorhandenen Sprachdefizite keinen oder lediglich einen schwachen allgemein bildenden Schulabschluss erreichen, jedoch im Verlaufe ihres weiteren Bildungswegs diese Defizite nachweisbar ausgleichen.

Absatz 4 enthält die erforderliche Verordnungsermächtigung. In der Verordnung werden insbesondere Zuständigkeit und Verfahren zur Feststellung der Eignung geregelt. Diese Materie wurde bisher überwiegend bereits im Schulgesetz geregelt. Dies ist jedoch rechtlich nicht zwingend, so dass mit der hier vorgenommenen (Normen-)Abstufung dem Verordnungsgeber die erforderliche Flexibilität gegeben wird. Die jeweilige Rechtsverordnung ist auch der Ort, an dem die Höhe des jeweiligen Bonus zu regeln ist. Soweit für einzelne Bildungsgänge der in Absatz 1 genannten Schularten kein allgemein bildender Schulabschluss Zugangsvoraussetzung ist, müssen wie bisher abweichende Entscheidungskriterien im Rechtsverordnungswege geregelt werden. Dies gilt insbesondere für die meisten Bildungsgänge der Fachschulen und für das Abendgymnasium.

Zu § 58:

Der neu gefasste **Absatz 1** enthält erstmalig auch eine gesetzliche Aussage zu den Anforderungen an pädagogische Einzelbeurteilungen außerhalb von Zeugnissen oder vergleichbaren Informationen (vgl. dazu Absatz 2). Für die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten ist die einzelne pädagogische Beurteilung, beispielsweise eine Klassenarbeit, von besonderer Bedeutung. Die Korrekturhinweise der Lehrkräfte sind eine wichtige Grundlage für das eigene weitere Lernen, um das Ziel des jeweiligen Bildungsgangs zu erreichen.

Absatz 2 umschreibt generalklauselartig, wann, in welcher Form und worüber die Schülerinnen und Schüler zusammengefasste Lernerfolgsbeurteilungen erhalten. Dazu gehören neben Zeugnissen auch schriftliche Lernerfolgsberichte und andere bildungsgangspezifische Nachweise. Schriftliche Lernerfolgsberichte können Zeugnisse mit Noten oder Punkten ersetzen; andere bildungsgangspezifische Nachweise sind beispielsweise zeugnisersetzende Gespräche der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers mit den Eltern am Ende eines Schulhalbjahrs. Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, die jeweils zu erteilenden Informationen bildungsgangspezifisch im Rechtsverordnungswege festzulegen.

Absatz 3 benennt die sechsstufige Notenskala sowie die Definition der einzelnen Noten, so wie sie der geltenden Rechtslage und einer Vereinbarung der Länder in der Kultusministerkonferenz entspricht.

Absatz 4 wurde neu eingefügt. Er enthält eine Ausnahmeregelung zu Absatz 3, wonach in der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie in Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler nicht durch Notenbewertung, sondern durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt werden soll. Eine solche Bewertung ist dort geeignet, wo eine vergleichende Betrachtung, wie sie zur Vergabe von Abschlüssen notwendig ist, keine Rolle spielt. Dies trifft auf die in Absatz 4 genannten Bildungsgänge und Jahrgangsstufen im Wesentlichen zu. Die Wahlmöglichkeit für die Jahrgangsstufen 3 und 4 soll den Übergang von verbaler Beurteilung zur Note als Gradmesser von erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Bedingungen in der jeweiligen Klasse und den Wünschen der Erziehungsberechtigten flexibel gestalten. Die Entscheidung ist durch 2/3-Mehrheit der Erziehungsberechtigten und ohne Zustimmung des Klassenlehrers zu treffen, da es sich um ein Informationsrecht der Erziehungsberechtigten handelt. Die qualifizierte Mehrheit von 2/3 ist notwendig, weil die Wahlmöglichkeit der Erziehungsberechtigten über die Information zur Lern- und Leistungsentwicklung in den Jahrgangsstufen 3 und 4 eine Abweichung vom gesetzlichen Regelfall darstellt; einen Anspruch auf eine Leistungsbeurteilung durch Noten haben die einzelnen Erziehungsberechtigten dann nicht mehr.

Absatz 5 benennt erstmalig die Leistungsarten und Bewertungsmaßstäbe und begrenzt damit gleichzeitig den Beurteilungsspielraum für die Bewertungsentscheidung. Er folgt damit der Regelung der übrigen Bundesländer. Die gesetzliche Regelung ist wegen der Bedeutung der Grundlagen der Leistungsbeurteilung für den weiteren Bildungs- und Lebensweg der Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Absatz 6 führt die Möglichkeit von Schulleistungstests zur vergleichenden Feststellung von Leistungsstandards und zum Kompetenzerwerb von Schulen ein. Die Vorschrift weist eine enge Verbindung zur Regelung des § 9 - Qualitätssicherung und Evaluation - auf. Die Erwähnung von Schulleistungstests an dieser Stelle ist eigentlich systemfremd und wurde nur deshalb aufgenommen, weil diese als Klassenarbeiten anerkannt werden können. Hierfür ist die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, und nicht die Schulkonferenz, zuständig, da es sich bei der Anerkennung der Schulleistungstests als Klassenarbeiten um eine pädagogische Aufgabe im engeren Sinne handelt. Satz 3 benennt ein spezielles Informationsrecht der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler über die so gewonnenen Erkenntnisse.

Absatz 7 eröffnet den Schulen die Möglichkeit, in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 das Arbeits- und Sozialverhalten zu beurteilen. Von einer Rechtspflicht zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens für alle Schulen wird abgesehen, um ihren pädagogischen Gestaltungsspielraum zu erweitern. Das Entscheidungsrecht über die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens ist der Schulkonferenz und nicht der Gesamtkonferenz überwiesen, weil es sich dabei in erster Linie um eine Frage des Leitbilds der Schule handelt. Die Beurteilung selbst erfolgt durch die Klassenkonferenz, d.h. ausschließlich durch Lehrkräfte. In der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens sollen Stärken berücksichtigt werden, die in den Leistungsnoten keinen Ausdruck finden,. Diese Beurteilung berücksichtigt die gesamte Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler in stärkerem Maße als dies eine reine Leistungsbeurteilung kann. Aus diesem Grunde entscheidet die Schulkonferenz auch, in welcher der in Absatz 2 eröffneten Formen die Klassenkonferenz die Erziehungsberechtigten informiert.

Nähere Aussagen über Zeugniserteilung, Beurteilungsgrundsätze und dem Verfahren der Lernerfolgskontrollen wurden bisher nur in Verwaltungsvorschriften („AV Noten und Zeugnisse“) geregelt. Die Regelungen entsprechen nicht dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes. Um einerseits dem Gesetzesvorbehalt Genüge zu leisten und andererseits auch eine flexible Gestaltung der Inhalte zu gewährleisten, enthält **Absatz 8** daher eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Zu § 59:

Absatz 1 legt die Anforderungen von Entscheidungen über Versetzung, Aufrücken, Wiederholung, Überspringen und Kurseinstufung fest.

Absatz 2 beschreibt generalklauselartig die Voraussetzungen einer Versetzung. Näheres regeln die nach Absatz 8 zu erlassenen Rechtsverordnungen. Die Vorschrift betont dabei den in die Zukunft gerichteten Prognosecharakter und den pädagogischen Beurteilungsspielraum der Entscheidungen der Lehrkräfte. Neu aufgenommen wurde mit Satz 2 eine Bestimmung über einbesonderes Verfahren für den Fall, dass im Laufe des Schuljahrs eine Nichtversetzung droht. Mit den von der Klassenkonferenz zu ergreifenden individuellen Foerdermaßnahmen sollen Nichtversetzungen auf das unabänderliche Maß reduziert und Misserfolgerlebnisse für die Schülerinnen und Schüler durch eine Klassenwiederholung vermieden werden. Die Regelung dient zugleich der konkreten Umsetzung des in § 4 Abs. 2 Satz 1 normierten Ziels.

Absatz 3 benennt die Folgen einmaliger oder mehrfacher Nichtversetzung. Die Regelung entspricht der geltenden Rechtslage.

In den in **Absatz 4** genannten Fällen wird vom Grundsatz der Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe abgewichen und ein automatisches Aufrücken normiert. Damit wird nicht mehr die Frage gestellt, ob eine Schülerin oder ein Schüler das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht hat. Dieses Verfahren wird für die Grundschule bis zur Jahrgangsstufe 4 gewählt, da sich dort der Übergang vom Spiel zum Lernen vollzieht. Neu gegenüber der bisherigen Rechtslage sind in der Grundschule nunmehr Versetzungsentscheidungen von Jahrgangsstufe 5 nach 6 und von Jahrgangsstufe 6 nach 7 zu treffen. Diese stärker leistungsbezogene Regelung verfolgt das Ziel, die Grundschule insbesondere mit Blick auf

die größere Bedeutung der Bildungsgangempfehlung als Auswahlkriterium für den Übergang in die weiterführenden Bildungsgänge zu profilieren. Neu ist auch ein Aufrücken in der Hauptschule von Jahrgangsstufe 8 nach 9. Es dient dazu, leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme an dem stärker praxisorientierten Unterricht ab Jahrgangsstufe 9 zu ermöglichen (vgl. § 23 Abs. 3). Die gleiche Bedeutung kommt dem Aufrücken in Schulen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ sowie in Schulen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zu. In den Bildungsgängen der Berufsschule und der Berufsfachschule für Altenpflege ist eine Versetzung aufgrund des dualen Systems ebenfalls nicht angezeigt. Nur wenn die Wiederholung eines Lehrjahres für notwendig erachtet wird, ist auch die Wiederholung eines Schuljahres angezeigt.

Absatz 5 räumt den Erziehungsberechtigten erstmalig das Recht ein, eine freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe ihres Kindes zu beantragen, sofern durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Erziehungsberechtigten haben dabei lediglich ein Antragsrecht, die Entscheidung ergeht durch die Klassenkonferenz nach Absatz 7.

Absatz 6 schafft die rechtliche Grundlage für den Fall des Überspringens einer Jahrgangsstufe und Vorversetzens in die (über-)nächste Jahrgangsstufe. Die Regelungen nehmen Rücksicht auf den individuellen, der typischen Norm nicht entsprechenden Entwicklungsstand einzelner Schülerinnen oder Schüler und geben die Möglichkeit einer flexiblen Handhabung. Bei Überspringen der Jahrgangsstufe 10 im Gymnasium und in der Gesamtschule muss der mittlere Schulabschluss nachgewiesen werden (vgl. § 28 Abs. 4).

In **Absatz 7** wird die Zuständigkeit der Klassenkonferenz für die Entscheidung über Versetzung, Aufrücken, Wiederholung und Überspringen bestimmt.

Absatz 8 enthält eine Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung. Als Inhalt der Rechtsverordnung werden über die in Absatz 1 genannten Entscheidungen hinaus auch die Querversetzung und die Nachversetzung aufgenommen, die in besonderem Maße zu einer zielgerichteten Förderung der Schülerinnen und Schüler beitragen können.

Zu § 60:

Absatz 1 besagt, dass Abschlüsse grundsätzlich durch Prüfungen oder Abschlussverfahren festgestellt werden. Neu eingefügt wurde Satz 2, wonach die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung (§ 10) den maßgeblichen Charakter von Prüfungen vorgeben.

Die Regelung des **Absatzes 2** zur Besetzung des Prüfungsausschusses und zur Wiederholung von Prüfungen entspricht der bisherigen Rechtslage und muss unter Beachtung der einschlägigen KMK-Beschlüsse vorgenommen werden. Die gesetzliche Festlegung zu den Folgen einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung ist wegen des Gesetzesvorbehalts notwendig.

Die in **Absatz 3** geregelte Nichtschülerprüfung wird neu in das Gesetz aufgenommen. Sie dient dazu, den Erwerb schulischer Abschlüsse auch solchen Personen zu ermöglichen, die den entsprechenden Bildungsgang nicht besucht haben, aber die für den Abschluss angemessene Prüfungsvorbereitung nachweisen können. Für die beruflichen Schulen

wird diese Möglichkeit unter einen Verordnungsvorbehalt gestellt. Die Vorschrift gibt keinen Anspruch auf die Einrichtung von Nichtschülerprüfungen.

Die Verordnungsermächtigung des **Absatzes 4** ermöglicht die nähere Ausgestaltung der Prüfungsverfahren in den jeweiligen Prüfungsordnungen. Aufgrund der besonderen Bedeutung von Prüfungen bei der Vergabe von Abschlüssen und Berechtigungen wurden nähere Vorgaben zu den Regelungsbestandteilen der Verordnungen beschrieben. Zur bundeseinheitlichen Handhabung sind die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz hinsichtlich der Anerkennung des Abschlusses des Bildungsganges in anderen Ländern von erheblicher Bedeutung.

Zu § 61:

Die Regelung über die Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungen in **Absatz 1** entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage. Satz 2 normiert deutlicher als bisher einen Anspruch auf Anerkennung, wenn die im Gesetz legal definierten Voraussetzungen der Gleichwertigkeit vorliegen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Schulaufsichtsbehörde ebenso wie die Entscheidung darüber, ob nach Satz 3 im Einzelfall noch zusätzliche Nachweise erforderlich sind.

Die Regelung in **Absatz 2** entspricht der bisherigen Rechtslage.

Absatz 3 enthält die erforderliche Verordnungsermächtigung. Die bisher teilweise lediglich in Verwaltungsvorschriften geregelten Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen zur Anerkennung von Studienbefähigungen genügen nicht mehr den Anforderungen der Wesentlichkeitslehre. Da diese Lehrgänge an den Studienkollegs der Universitäten durchgeführt werden, ist insoweit die Regelung im Rechtsverordnungswege im Benehmen mit der für die Hochschulen zuständigen Wissenschaftsverwaltung zu treffen (vgl. § 13 Berliner Hochschulgesetz).

Zu § 62:

Absatz 1 normiert für die Beilegung von Konflikten in der Schule den grundsätzlichen Vorrang von erzieherischen Mitteln. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Voraussetzung für den Einsatz von erzieherischen Mitteln ist in jedem Fall ein Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers.

Die beispielhafte Aufzählung einzelner Erziehungsmaßnahmen in **Absatz 2** veranschaulicht zum einem Möglichkeiten, auf Konflikte erzieherisch zu reagieren, zum anderen gibt sie den Lehrkräften aber auch den erforderlichen pädagogischen Handlungsspielraum, andere, dem jeweiligen Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers gerecht werdende erzieherische Mittel zu ergreifen. Hierher gehört auch der Einsatz qualifizierter Konfliktlösungsstrategien, wie Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich und Facilitation, die etwa in Form des Konfliktlotsen-Modells bereits an über siebzig Schulen erfolgreich eingesetzt werden.

Am Beginn jedes Schlichtungsversuches steht in der Regel das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler (Nr. 1), das in engem Sachzusammenhang mit dem

von einer Lehrkraft mündlich ausgesprochenen oder schriftlich im Klassenbuch vermerkten Tadel steht (Nrn. 3 und 4). Unter erzieherischen Gesichtspunkten besonders wichtig sind auch gemeinsame Absprachen der an einem Konflikt Beteiligten, in die von der Lehrkraft je nach Lage des Falles auch die Erziehungsberechtigten einbezogen werden sollten (Nr. 2). Mit der in Nr. 5 genannten Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens sind Fälle gemeint, bei denen der Schaden durch die Schülerin oder den Schüler problemlos und auf einfache Weise beseitigt werden kann, z.B. in dem sie oder er einen verschmutzten Raum oder Gegenstand säubern muss. Nicht hiervon erfasst sind jedoch Körper- und Sachschäden, die u.U. zivilrechtliche Ansprüche Dritter, zu denen auch andere Schülerinnen und Schüler zählen können, zum Gegenstand haben; deren Durchsetzung obliegt den jeweils Geschädigten. Wegen des mit ihr verbundenen - wenn auch nur kurzfristigen - Eingriffes in das Verfügungsrecht über schülereigene Gegenstände wird auch die vorübergehende Einziehung als erzieherisches Mittel hier ausdrücklich erwähnt. Es stellt keine Ordnungsmaßnahme dar, weil sie lediglich dazu dient, den störungsfreien Unterrichtsablauf zu sichern (vgl. BÖHM, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Schule, 2001, Rdnr. 36). Neben diesen wegen ihrer Bedeutung im Schulalltag ausdrücklich genannten erzieherischen Maßnahmen sind auch andere unbenannte Mittel, wie die Änderung der Sitzordnung in einer Klasse oder der Ausschluss von einer Unterrichtsstunde zulässig.

Die Entscheidung über das erzieherische Mittel trifft die Lehrkraft nach Maßgabe des **Absatzes 3**. Bei der Auswahl des erzieherischen Mittels ist nach Absatz 3 der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. D.h. das ausgewählte Mittel muss geeignet sein dazu beizutragen, dass das jeweilige Fehlverhalten zukünftig nicht mehr vorkommt. Es muss ferner - bei gleicher Eignung - für die Schülerin oder den Schüler auch das mildeste geeignete erzieherische Mittel sein. Schließlich darf das erzieherische Mittel im Verhältnis zum konkreten Fehlverhalten nicht außer Verhältnis stehen (Angemessenheit). Maßgeblich ist dabei auf das Alter und die Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers und die damit umschriebene Einsichtsfähigkeit abzustellen. Bliebe dies unberücksichtigt liefe der erzieherische Zweck der jeweiligen Maßnahme ins Leere.

Zu § 63:

Absatz 1 enthält die erforderliche Rechtsgrundlage für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme mit Blick auf den damit verbundenen Eingriff in das Grundrecht der Schülerin oder des Schülers auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Tatbestand und Rechtsfolge werden gegenüber der alten Rechtslage genauer gefasst; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird ausdrücklich benannt, um einen maßvollen Einsatz von Ordnungsmaßnahmen sicherzustellen.

Erzieherische Mittel müssen der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nicht zwingend in jedem Einzelfall vorausgehen. Bei einem schwerwiegenden Fehlverhalten wäre es unangemessen, zunächst schematisch erzieherische Mittel zu ergreifen. Die Entscheidung kann letztlich nur im konkreten Einzelfall getroffen werden. Voraussetzung für die Ahndung eines Fehlverhaltens ist entweder die Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule oder die Gefährdung von anderen am Schulle-

ben Beteiligten. Wegen der besonderen Praxisrelevanz wird in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage das mehrfache unentschuldigte Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers unwiderleglich als Beeinträchtigung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit vermutet; auf eine konkrete Störung kommt es in diesem Fall nicht an. Ein Verschulden der Schülerin oder des Schülers setzt Absatz 1 nicht voraus. Es kommt lediglich auf eine objektive Pflichtverletzung durch die Schülerin oder den Schüler an. Ein mögliches Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) muss jedoch bei der Wahl der Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Berücksichtigung finden.

Absatz 2 enthält im Gegensatz zu den erzieherischen Maßnahmen eine abschließende Aufzählung der zulässigen Ordnungsmaßnahmen. Inhaltlich bleibt es im Wesentlichen bei den bereits nach alter Rechtslage zulässigen Ordnungsmaßnahmen. Lediglich die bisher in § 55 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Schulgesetz a.F. aufgeteilten Ausschlussmöglichkeiten vom Unterricht einerseits und von einzelnen freiwilligen Schulveranstaltungen andererseits werden redaktionell vereinfacht in der neuen Nr. 2 zusammen gefasst. Die nunmehr inhaltlich erweiterte Möglichkeit, eine Schülerin oder einen Schüler nicht nur für 3 Tage, sondern für bis zu 10 Schultage vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen auszuschließen, erweitert insoweit die Handlungsmöglichkeiten der Schule. Die Nrn. 4 und 5 sind lediglich sprachlich angepasst worden; sie entsprechen inhaltlich vollständig § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 Schulgesetz a.F..

Die körperliche Züchtigung bleibt verboten. Unter körperlicher Züchtigung ist ein gezieltes Handeln der Lehrkräfte zu verstehen, durch das einer Schülerin oder einem Schüler als Reaktion auf ein bestimmtes Fehlverhalten physischer Schmerz zugefügt werden soll. Das bloße Festhalten oder sonstige Berühren eines Schülers stellt für sich genommen noch keine körperliche Züchtigung dar. In Übereinstimmung mit Regelungen anderer Bundesländer sind zugleich die Anwendung von anderen entwürdigenden Maßnahmen verboten. Diese Regelung ist erforderlich, da neben der körperlichen Schadenzufügung auch andere Maßnahmen, wie etwa das für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler als noch schwerwiegender empfundene zielgerichtete Bloßstellen vor der gesamten Klasse beispielsweise durch Verlesen von Tagebuchaufzeichnungen untersagt werden müssen. Im Übrigen gilt diese Einschränkung auch für das elterliche Erziehungsrecht nach § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB; die staatlichen Befugnisse dürfen naturgemäß nicht weiter reichen als diejenigen der personensorgeberechtigten Eltern.

Absatz 3 enthält wegen der mit einer Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und der Entlassung einer nicht mehr schulpflichtigen Schülerin oder eines nicht mehr schulpflichtigen Schülers aus der Schule verbundenen erheblichen Eingriffs in Grundrechte (Art. 2 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG hinsichtlich der Erziehungsberechtigten Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) die Pflicht der Schule, diese Ordnungsmaßnahmen zuvor schriftlich anzudrohen. Dies gibt der Schülerin oder dem Schüler noch eine letzte Gelegenheit, sich zukünftig ordnungsgemäß zu verhalten. Der neue Gesetzeswortlaut lässt nunmehr in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung ausdrücklich Ausnahmen von der vorherigen Androhung zu (vgl. *Verwaltungsgericht Berlin*, VG 3A 1.97). Dies ist für die Fälle erforderlich, in denen die Schule insbesondere zum Schutz der anderen Schülerinnen und Schüler sofort auf die genannten Ordnungsmaßnahmen zugreifen muss, z.B. in Fällen des Handels mit Betäubungsmitteln an der Schule. Neu aufgenommen ist die bis-

her nicht vorhandene Möglichkeit, bereits die Androhung mit einem schriftlichen Verweis zu verbinden. Dies erscheint sachgerecht, weil die isolierte Androhung, die für sich betrachtet keine Ordnungsmaßnahme darstellt, nicht in jedem Einzelfall der Schülerin oder dem Schüler die Einsicht in den Ernst ihrer oder seiner Situation vermittelt.

Absatz 4 verpflichtet die Schule, vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme sowohl die Schülerin oder den Schüler als auch deren Erziehungsberechtigte anzuhören. Die bisher für den schriftlichen Verweis und den Ausschluss von einzelnen freiwilligen Schulveranstaltungen auf die Schülerin oder den Schüler beschränkte Pflicht zur Anhörung ist mit Blick auf das elterliche Erziehungsrecht und ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör kaum zu vereinbaren (vgl. auch § 28 Abs. 1 VwVfG).

Absatz 5 enthält die erforderliche Regelung über die Zuständigkeit für die Verhängung der einzelnen Ordnungsmaßnahmen.

Die Kompetenz der Schulleiterin oder des Schuleiters nach **Absatz 6**, in dringenden Fällen anstelle der zuständigen Konferenz die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Ordnungsmaßnahmen vorübergehend zu ergreifen, bleibt erhalten. Die Regelung ist erforderlich, um bei massivem Fehlverhalten oder bei einer Klassenfahrt ohne zeitliche Verzögerung reagieren zu können. Mit Satz 2 wird von der in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, um zu verhindern, dass auf einen gegen die Eilentscheidung eingelegten Widerspruch und der dadurch eintretenden aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO hin, die Schülerin oder der Schüler sofort wieder am Unterricht in der Unterrichtsgruppe oder an der sonstigen schulischen Veranstaltung teilnehmen kann. Dies konnte nach alter Rechtslage nur dadurch verhindert werden, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter die sofortige Vollziehung ihrer oder seiner Entscheidung anordnete (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Dieses Verfahren hat sich als zu aufwändig und rechtlich komplex erwiesen. Denn die Inanspruchnahme der Eilkompetenz setzt bereits tatbestandlich ein massives Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers voraus, das in der Regel zum Schutz der übrigen Schülerschaft ein sofortiges Handeln erfordert. Insofern erscheint es zumutbar, der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler oder den Erziehungsberechtigten im Sinne einer Beweislastregelung die Verantwortung dafür zuzuweisen, ggf. mit einem Antrag an das Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu erreichen.

Die neue Regelung stellt gegenüber der bisher nicht ganz eindeutigen Rechtslage auch klar, dass die Eilentscheidung nur solange und soweit Geltung hat, bis die zuständige Konferenz den zugrunde liegenden Sachverhalt entschieden hat.

Absatz 7 ersetzt den bisherigen § 56 SchulG a.F. und enthält lediglich die notwendigen Anpassungen für die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs und die Fachschulen. Für darüber hinausgehende Regelungsdifferenzen besteht kein Bedürfnis mehr.

Zu § 64:

Absatz 1 benennt die Stellen, die im Hinblick auf ihre gesetzlichen Aufgabenzuweisungen im Schulwesen das Recht und die Pflicht zu der jeweils notwendigen Verarbeitung personenbezogener Daten haben. Die Verarbeitung ist zweckgebunden zur Erfüllung der

den zuständigen Stellen zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben. Durch den Verweis auf die zu erlassende Rechtsverordnung in Satz 2 ist klargestellt, dass die Betroffenen keine pauschale, sondern eine im Umfang durch Rechtsvorschrift begrenzte Auskunftspflicht haben.

Absatz 2 bestimmt die Nutzungsregeln personenbezogener Daten für den innerschulischen Gebrauch. Da die Lehrkraft traditionell eine Reihe ihrer Arbeiten am häuslichen Arbeitsplatz erledigt, ist die Regelung des Satzes 2 über das grundsätzliche Verbot der Speicherung oder Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Schule notwendig. Eine Ausnahme hiervon zur Schaffung einer flexiblen Handhabe im Einzelfall regelt Satz 3.

Ebenso wie die Datenverarbeitung wird in **Absatz 3** auch die Übermittlung von Daten unter das Gebot der Erforderlichkeit gestellt. Es wird unterschieden zwischen der Übermittlung an Schulen und Behörden, die Aufgaben nach dem KJHG erfüllen (Satz 1) und sonstigen öffentlichen Stellen (Satz 2), wobei die „Übermittlungshürde“ an sonstige öffentliche Stellen höher gelegt wird. Diese Differenzierung an Hand der in Betracht kommenden Adressaten trägt dem jeweils verschiedenen Schutzbedürfnis der betroffenen Personen Rechnung. Die Verpflichtung zur Aktenkundigkeit von Übermittlungsvorgängen in Satz 3 stellt sicher, dass der Betroffene darauf vertrauen kann, dass seine einmal abgegebenen personenbezogenen Daten nicht unkontrolliert zirkulieren.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an sonstige private Dritte „zur privaten Rechtsverfolgung“ stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Schülerin oder des Schülers dar, weshalb die Daten-Übermittlung an Private an hohe Voraussetzungen geknüpft ist. Der Verweis in **Absatz 4** Satz 3 sichert diese Einschränkung entsprechend dem o.G. ab.

Absatz 5 gewährt Schülerinnen und Schülern vom vollendeten 14. Lebensjahr an ein eigenes Akteneinsichtsrecht, sofern die Schulleitung nicht eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten für erforderlich hält. Das wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn nach der Reife der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schüler nicht die Gewähr für einen verantwortungsvollen Umgang mit ihren bzw. seinen personenbezogenen Daten gegeben ist. Satz 2 beruht auf den Erfahrungen im Umgang mit sog. Lehrerkalendern und anderen Unterlagen von Lehrkräften, die eine Mischung aus privaten und dienstlichen Aufzeichnungen enthalten und in der Vergangenheit zu einigen datenschutzrechtlichen Problemen geführt haben. Das Akteneinsichtsrecht erstreckt sich nicht auf diese Unterlagen, da sie nach datenschutzrechtlicher Bewertung weder Akte noch Datei sind.

Absatz 6 betrifft den besonders sensiblen Bereich von personenbezogenen Daten medizinischer und psychologischer Befunde der ärztlichen Dienste. Um einen größtmöglichen Schutz dieser Daten sicherzustellen, ist die Datenverarbeitung durch die ärztlichen Dienste an enge Voraussetzungen gebunden. Nach Satz 2 darf der Schule nur das Ergebnis von Untersuchungen und Testverfahren nach § 52 Abs. 2 sowie der Tätigkeit des Schulpsychologischen Dienstes nach § 107 Abs.1 mitgeteilt werden. Dies ist ausreichend, um etwa erforderliche Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsfürsorge ergreifen zu können. Satz 3 stellt sicher, dass darüber hinausgehende personenbezogene Daten nicht ohne Einwilligung der Betroffenen an die Schule übermittelt werden dürfen.

Das Berliner Datenschutzgesetz findet zwar auch ohne diesen deklaratorischen Hinweis (**Absatz 7**) subsidiär Anwendung. Doch fördert die Regelung ein besseres Verständnis für das rechtliche Zusammenwirken von speziellen und allgemeinen Vorschriften.

Zu § 65:

Absatz 1 stellt bei der Durchführung von Maßnahmen der Evaluation die Beachtung datenschutzrechtlicher Belange sicher. Die in Satz 1 genannten Parameter hat die die Evaluation durchführende Stelle vor der Untersuchung zwingend schriftlich festzulegen. Dies dient einer Begrenzung der zu erhebenden Daten und schafft zugleich für die nach § 9 Abs. 4 zur Mitwirkung Verpflichteten Transparenz. Mit den Sätzen 2 und 3 wird das Maß der personalbezogenen Daten auf das für eine Maßnahme der Evaluation erforderliche Maß beschränkt. Durch Satz 4 wird das Untersuchungsprofil gesetzlich festgelegt. Die Vorschrift lehnt sich insoweit an die Regelung in § 6 Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz an. Die in Satz 5 festgelegte Verpflichtung zur Informationen sichert die Transparenz einer Maßnahme der Evaluation und soll dabei auch zur Akzeptanz bei den Betroffenen beitragen.

Absatz 2 stellt jede wissenschaftliche Untersuchung, die nicht von der Schulaufsichtsbehörde selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführt wird, unter einen Genehmigungsvorbehalt, um die Schulen grundsätzlich vor Beeinträchtigungen von außen zu schützen. Um die in Artikel 5 Abs. 3 GG verbürgte Wissenschaftsfreiheit nur soweit wie nötig zu begrenzen, soll die Genehmigung der beantragenden untersuchenden Stelle nach Satz 2 im Regelfall gewährt werden, wenn der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Grundsätzlich sollen jedoch Untersuchungen, die in Schulen durchgeführt werden, auch eine Beziehung zur Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen haben. Insbesondere die Genehmigung zu erziehungswissenschaftlichen Untersuchungen, die für das Schulwesen von besonderem Interesse sein können, soll daher regelmäßig erteilt werden. Um eine begründete Entscheidung treffen zu können, ist nach Satz 3 die Schulkonferenz vor der Genehmigung zu informieren.

Absatz 3 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der nach Absatz 2 genehmigten wissenschaftlichen Untersuchungen Dritter. Die Datenverarbeitung ist unter einen Zustimmungsvorbehalt der betroffenen Schülerinnen und Schüler gestellt. Das Schriftformerfordernis bei Einwilligungen der Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren (Satz 2) verdeutlicht den hohen Rang des Schutzes dieser Daten. Nach Satz 3 sind die freiwillig Teilnehmenden an einzelnen Untersuchungen so umfassend wie möglich über Ziel und Inhalt der Untersuchung zu informieren. Satz 4 erlaubt ausnahmsweise eine Verarbeitung der Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach Abwägung der widerstreitenden Interessen unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Welche Untersuchungen in so erheblichem öffentlichen Interesse liegen, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung derart eingeschränkt werden kann, muss sich zumindest mittelbar aus dem gesetzlich fixierten Auftrag der Stelle ergeben, die eine solche Untersuchung durchführt. Insofern sind strengste Maßstäbe an die Untersuchung zu stellen. Die Zulässigkeit der Verarbei-

tung personenbezogener Daten im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung der Schulaufsichtsbehörde beurteilt sich ausschließlich nach § 64 Abs. 1.

Absatz 4 dient dem Schutz einzelner personenbezogener Daten zum Zwecke statistischer Erhebungen. Danach dürfen Einzeldaten, die zur Identifizierung einzelner Schülerinnen oder Schüler führen können, nicht übermittelt werden.

Der Hinweis auf die ergänzenden Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes und des Gesetzes über die Statistik im Land Berlin in **Absatz 5** hat rein deklaratorischen und klarstellenden Charakter.

Zu § 66:

Die inhaltlichen Vorgaben für eine zu erlassende Rechtsverordnung wurden dem Inhalt der geltenden Schuldatenverordnung angepasst.

Zu § 67:

Absatz 1 sagt, wer Lehrkraft ist. Auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind demnach Lehrkräfte, denn sie haben im Rahmen ihrer Ausbildung selbständig Unterricht zu erteilen. Keine Lehrkräfte sind Praktikanten, die während ihres Studiums in Schulen hospitieren. Lehrkräfte sind auch Personen, die neben anderen Lehrkräften an Förderschulen selbständig Unterricht erteilen, d.h. eigenverantwortlich und nicht nur unterstützend tätig sind. Keine Lehrkräfte sind demnach Personen, die unter der Verantwortung einer Lehrkraft bestimmte Aufgaben im Unterricht wahrnehmen.

Absatz 2 betont im Wesentlichen die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte bei der Ausführung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Ohne den Schutz der pädagogischen Freiheit ist die in diesem Gesetz betonte Selbstständigkeit von Schulen nicht denkbar. Gleichzeitig wird der Rahmen beschrieben, in dem in die Verantwortlichkeit von Lehrkräften eingegriffen werden darf. Danach müssen Eingriffe verhältnismäßig, d.h. erforderlich und zumutbar, sein.

Absatz 3 sichert das in § 3 angestrebte Ziel, Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem Denken und Handeln zu erziehen, nochmals ab.

Absatz 4 verpflichtet die Lehrkräfte, zur Erreichung der in den §§ 9 und 10 festgelegten Ziele der Erstellung eines Schulprogramms sowie der Verpflichtung zu kontinuierlicher Qualitätssicherung gestaltend mitzuwirken. Ohne die Mitwirkung der am Schulleben beteiligten Lehrkräfte ist die Erreichung dieser Ziele nicht möglich.

Absatz 5 konkretisiert die Pflicht der Lehrkräfte zur Mitwirkung an der eigenverantwortlichen Organisation und Selbstgestaltung der Schule durch Benennung der Gremien, in denen die Mitwirkung stattzufinden hat.

Absatz 6 betont die nach allgemeinem Dienstrecht bestehende Verpflichtung zur Fortbildung. Die Vorschrift stellt gemeinsam mit § 15a Abs. 2 Lehrerbildungsgesetz den bislang umstrittenen Umstand klar, dass eine Heranziehung auch in der unterrichtsfreien Zeit zulässig ist.

Zu § 68:

Absatz 1 bestimmt in Ergänzung zu § 67 Absatz 1 das sonstige Schulpersonal.

Absatz 2 ist im Zusammenhang mit der Zielrichtung zu sehen, die Schule zu öffnen und die Selbstständigkeit der Schule zu fördern. Auch nach bisherigem Recht war die Mitwirkung fachkundiger Personen oder Eltern im Rahmen schulischer Veranstaltungen bereits möglich. Neu ist, die erwünschte Beteiligung ausdrücklich gesetzlich zu regeln und klarzustellen, dass die Mitwirkung im Rahmen der Verantwortung von Lehrkräften und im Auftrag der Schule zu erfolgen hat.

Zu § 69:

Absatz 1 zählt die der Schulleitung vorbehaltenen Aufgaben auf und betont ihre Gesamtverantwortung für die Schule. Insbesondere wird die Schulleiterin oder der Schulleiter durch Nr. 3 ermächtigt, im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin abzuschließen. Die Ermächtigung ist insbesondere im Zusammenhang mit der Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 3 zu sehen, die die Schule ermächtigt – entsprechend § 3a SchulG a.F. - befristete Verträge abzuschließen.

Absatz 2 konkretisiert diese Aufgaben. Den veränderten Gewichten zwischen den Schüler-, Eltern- und Lehrergremien entspricht eine veränderte Rolle der Schulleitung. Deren Aufgaben werden gegenüber der geltenden Fassung präzisiert. Dazu zählen insbesondere die Verantwortlichkeit für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz - so vor allem für die Erarbeitung, Durchführung und Weiterentwicklung des Schulprogramms-, für die Kooperation der schulischen Gremien, für den Austausch von Informationen über alle für die Schule wichtigen Angelegenheiten und für die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Schule im Konfliktfall.

Absatz 3 ist neu gefasst und benennt die Eigenständigkeit der Schulleitung bei der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Schule (**Satz 1**) sowie die selbständige Verwaltung der Schulanlagen und der Haushaltsmittel (**Satz 2**). Damit erhalten die Schulen eine größere Eigenverantwortung und Selbständigkeit in personellen und finanziellen Fragen. Dessen ungeachtet erfolgen die Aufnahmeentscheidungen der Schulleitung in Vertretung der zuständigen Schulbehörde (vgl. § 54 Abs. 1).

Absatz 4 betont die Weisungsbefugnis der Schulleitung als Dienstvorgesetzte gegenüber den Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Verpflichtung für die Schulleiterin oder den Schulleiter, sich über den „ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit“ zu informieren, schließt die Überprüfung der inhaltlichen Gestaltung und qualitätsorientierten Durchführung der Unterrichts ein. Während jedoch bei den Verwaltungsaufgaben allgemeine und umfassende Weisungsrechte gegeben sind, können diese bei der Unterrichts- und Erziehungsarbeit nur eingeschränkt wahrgenommen werden, um die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Personals zu wahren.

Absatz 5 sichert die Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte und der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ausbildung der

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung bzw. durch Förderung der schulischen Ausbildung.

Entsprechend dem Leitbild von mehr personeller Selbständigkeit der Schulleitung bestimmt **Absatz 6**, dass der Schulleiterin oder dem Schulleiter klassische Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen werden. **Satz 2** stellt klar, dass von der Schulleitung neben diesen klassischen Aufgaben als Dienstvorgesetzter weitere personelle Aufgaben wahrgenommen werden, ohne dass es sich dabei um Aufgaben des Dienstvorgesetzten nach § 5 LBG handelt („darüber hinaus").

Zu § 70:

Die Ausdehnung des Beanstandungsrechts auf Beschlüsse sämtlicher schulischer Gremien ist erforderlich (auch Gesamtschülervertretung). Die Eilfallzuständigkeit der Schulleiterin bzw. des Schulleiters ist nunmehr in **Absatz 2** geregelt. Die Trennung in zwei verschiedene Absätze verdeutlicht, dass das Beanstandungsrecht und die Eilkompetenz unabhängig voneinander bestehen und in keinem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen.

Soweit die Entscheidung noch nicht ausgeführt oder noch rückgängig gemacht werden kann, kann das schulische Gremium oder die gemeinsame Schulleitung die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters abändern oder aufheben und eine andere Entscheidung in der Sache treffen.

Zu § 71:

Infolge der veränderten Rolle des Schulleiters oder der Schulleiterin und der damit einhergehenden Vermehrung der Kompetenzen, werden besondere Voraussetzungen an die Wahrnehmung der Schulleiterfunktion gestellt. Es bleibt zugleich klargestellt, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter auch die Befähigung zur Lehrerlaufbahn haben muss, um diese Funktion ausüben zu dürfen. Die zusätzlichen Anforderungen, die zukünftig von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter gefordert werden, formulieren zugleich ein neues Berufsbild der Funktion einer Schulleiterin oder eines Schulleiters. Gefordert ist nicht mehr die Schulleiterin oder der Schulleiter, die oder der unterrichtet und auch eine Schule leitet, sondern Personen, die zuvörderst eine Schule leiten und auch unterrichten. Deshalb ist es unablässig, dass angesichts der mit diesem Gesetz zunehmenden Kompetenzen der Einzelschulen in pädagogischen, finanziellen, personellen, organisatorischen und administrativen Fragen die Fort- und Weiterbildungsangebote hier anknüpfen müssen bis hin zur weiteren Beschreibung eines eigenen Berufsbilds „Schulleiter".

Zu § 72:

Absatz 1 regelt das Verfahren der Ausschreibung.

Das in den **Absätzen 2 bis 5** festgelegte Verfahren der Schulleiterbestellung beinhaltet gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentliche Veränderungen. Die Änderungen sind der veränderten Rolle der Schulleiterin oder des Schulleiters geschuldet.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die von der Schulaufsichtsbehörde der Schulkonferenz vorgeschlagen werden, wird auf zwei begrenzt. Bei überragender Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann auch nur diese oder dieser vorgeschlagen werden. Die Beteiligung des für die Schule zuständigen Bezirksamts erfolgt wird auf eine Benehmensherstellung reduziert. Das trägt der Entwicklung seit 1995 Rechnung, nach der die Bezirke keine schulaufsichtlichen Funktionen mehr wahrnehmen. Im Interesse eines beschleunigten Verfahrens wird zudem die Frist für die Benehmensherstellung reduziert.

Nicht das Votum der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, sondern das Votum der Schulkonferenz ist für den Auswahlprozess maßgeblich. Nach **Absatz 3** führt die Schulkonferenz eine Anhörung der vorgeschlagenen Bewerber durch; bei nur einem Bewerber ist sie lediglich zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigt.

Mit der Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern in den Auswahlprozess soll ein Verständnis von Schule als einer Gemeinschaft von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrern, die zur bestmöglichen Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags auf ein hohes Maß an wechselseitiger Information und Kommunikation angewiesen ist, organisatorisch zum Ausdruck gebracht werden. Nach **Absatz 4** erlischt das Vorschlagsrecht der Schulkonferenz sofern ein rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Vorschlag nicht erfolgt.

Absatz 5 stellt klar, dass die Letztentscheidung über die Auswahl einer Schulleiterin oder eines Schulleiters bei der Schulaufsichtsbehörde liegt und regelt das durchzuführende Verfahren bei Abweichung von dem Vorschlag der Schulkonferenz.

Für die in **Absatz 6** genannten Fälle der Umsetzung gilt ein Ausnahmevorbehalt von dem Verfahren für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Absatz 7 hat lediglich klarstellende Funktion.

Zu § 73:

Nach **Absatz 1** gelten die Vorschriften über das Verfahren bei der Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern (§ 72) auch für die Auswahlentscheidung der genannten Funktionsstellen.

Absatz 2 lässt offen, ob für die Erfüllung der besonderen schulfachlichen Aufgaben weitere Funktionsstellen eingerichtet werden oder lediglich die Übertragung besonderer Aufgaben erfolgen soll.

Zu § 74:

Zur Unterstützung des Ziels, die Eigenverantwortung der Schulen auch im organisatorischen und administrativen Bereich zu stärken, wird die Errichtung von erweiterten Schulleitungen ermöglicht. Über die Einrichtung beschließt nach § 79 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte mit zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

Absatz 2 regelt, welche Aufgaben von der erweiterten Schulleitung insbesondere wahrgenommen werden einschließlich des Verfahrens der internen Aufgabenverteilung.

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung der erweiterten Schulleitung. Die Mitgliedschaft qua Amt wird auf die stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter sowie an Oberstufenzentren die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter begrenzt, um das Gremium nicht zu groß zu konstituieren und damit der Lehrerschaft durch die Wahl von bis zu vier (zusätzlichen) Lehrkräften eine größere Einflussmöglichkeit auf die Zusammensetzung der erweiterten Schulleitung zu geben.

Zu § 75:

Entsprechend den erweiterten Entscheidungskompetenzen der Schulkonferenz (§ 76) wird die Schulkonferenz zum obersten Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung.

Die Schulkonferenz muss die originären Entscheidungsrechte anderer Konferenzen respektieren, hat jedoch nach **Absatz 2** das Recht, ihnen gegenüber Empfehlungen auszusprechen, die auf der nächsten Sitzung dieser Konferenzen beraten werden müssen.

Der Funktion der Schulkonferenz als oberstes Beratungsgremium entspricht das in **Absatz 3** festgelegte Recht der Mitglieder der Schulkonferenz, an allen anderen Konferenzen einschließlich der Gesamtkonferenz und deren Ausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen. Dieses Recht steht in bestimmten Sitzungen der Klassenkonferenz, in denen grundrechtsrelevante Entscheidungen für die Schülerinnen und Schüler getroffen werden, nur den pädagogischen Mitgliedern der Schulkonferenz zu.

Zu § 76:

Auf die Schulkonferenz werden zusätzliche Entscheidungsrechte übertragen. Die Ausweitung der Entscheidungsrechte entspricht dem Leitgedanken einer Schule mit erweiteter Eigenverantwortung. Im Unterschied zu der heutigen Alleinzuständigkeit der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte für alle pädagogisch relevanten Entscheidungen sollen Eltern und Schülerinnen und Schüler künftig beispielsweise über die besonderen Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit, insbesondere das Schulprogramm, oder über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, mitentscheiden dürfen. Damit werden nachhaltiger als bislang die Ansprüche und Erwartungen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler an die pädagogische Arbeit einbezogen.

Absatz 1 enthält einen umfangreichen und differenzierten Kompetenzkatalog für die Entscheidungen der Schulkonferenz, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zu treffen sind. Die in Absatz 1 aufgezählten Entscheidungsrechte beinhalten Organisationsentscheidungen und schulspezifische Leitentscheidungen, wie z.B. über pädagogische Schwerpunktsetzungen und Ausgestaltungen der Stundenpläne. Insbesondere auch durch die Entscheidung über das Schulprogramm bestimmt die Schul-

konferenz die besonderen pädagogischen Schwerpunkte, Akzente und Maßnahmen ihrer Schule.

Die Entscheidungen nach **Absatz 2** sind mit einfacher Mehrheit zu treffen.

Absatz 3 zählt die Fälle auf, in denen die Schulkonferenz anzuhören ist.

Zu § 77:

Gegenüber der alten Rechtslage gehören der Schulkonferenz nach **Absatz 1** nunmehr vier anstatt drei von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter an. Der Schulkonferenz gehört außerdem als stimmberechtigtes Mitglied eine Person an, die nicht der Schule zugehörig ist. Diese Person wird durch die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz vorgeschlagen und gewählt und soll die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen. Die Drittelparität der bisherigen Rechtslage wird nicht aufrecht erhalten.

Absatz 2 zählt die stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz an Oberstufenzentren auf und legt die für die Benennung der in Nr. 5 genannten Vertreterinnen und Vertreter zuständigen Stellen fest.

Absatz 3 entspricht der alten Rechtslage.

Nach **Absatz 4** werden die Mitglieder der Schulkonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Absatz 5 regelt das Verfahren für den möglichen Fall einer nicht vollständigen Konstituierung der Schulkonferenz.

Zu § 78:

Absatz 1 bestimmt abweichend von § 116 Abs. 3, dass die Beschlussfähigkeit der Schulkonferenz die Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder voraussetzt.

Nach **Absatz 2** kann die Schulkonferenz zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zum Zwecke der Vermittlung bei Erziehungskonflikten Ausschüsse einrichten. Eine Verpflichtung zur Bildung eines Vermittlungsausschusses –entsprechend der bisherigen Rechtslage- ist nicht mehr vorgesehen.

Nach **Absatz 3** kann durch Entscheidung der Schulkonferenz einer beruflichen Schulen ein Fachausschuss gebildet werden. Diese Ausschüsse sind wegen ihrer Zusammensetzung nach **Absatz 4** (Vertreterinnen und Vertreter der Schule sowie Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) in besonderer Weise geeignet, die Schulkonferenz beispielsweise in Fragen der Kooperation der schulischen und betrieblichen Ausbildung kompetent zu beraten.

Zu § 79:

Absatz 1 enthält die erforderliche Aufgabenabgrenzung im Verhältnis zur Schulkonferenz. Im übrigen entspricht die hierin festgelegte Stellung der Gesamtkonferenz derjenigen des bisherigen Schulverfassungsgesetzes.

Die Kooperation der Lehrkräfte untereinander und mit Lehrkräften anderer Schulen wird nach **Absatz 2** Satz 1 als Pflichtaufgabe der Gesamtkonferenz ausgeweitet, um u.a. die größere Selbstgestaltung der Schule auch durch schulübergreifende pädagogische Angebote zu erweitern und aufeinander abzustimmen. Satz 2 enthält die redaktionell angepasste Regelung über die von der Gesamtkonferenz in die schulischen und überschulischen Gremien zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter. Statt wie bisher in der Regel sechsmal, muss die Gesamtkonferenz nunmehr nach Satz 3 mindestens dreimal, bei Abteilungskonferenzen mindestens zweimal im Schuljahr zusammentreten. Dadurch kann die Anzahl der Gesamtkonferenzen abhängig von den anstehenden Problemen verringert und die Lehrkräfte insoweit entlastet werden. Die damit intendierte Reduzierung der Sitzungstermine rechtfertigt sich aus dem Aufgabenzuwachs bei der Schulkonferenz.

Absatz 3 enthält die wesentlichen Entscheidungsrechte der Gesamtkonferenz. In Abgrenzung zu den Entscheidungsrechten der Schulkonferenz sind der Gesamtkonferenz insbesondere die Entscheidungen vorbehalten, die Unterricht und Erziehung unmittelbar bestimmen. Sie werden deshalb an dieser Stelle auch nicht abschließend aufgezählt. Für einen Beschluss über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gesamtkonferenz verlangt. Dies rechtfertigt sich aus der mit Errichtung einer erweiterten Schulleitung verbundenen besonderen Leitungsstruktur einer Schule und den damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben für die in die erweiterte Schulleitung gewählten Lehrkräfte. Die qualifizierte Mehrheit entspricht der Regelung in § 72 Abs. 1 Brandenburger Schulgesetz.

Absatz 4 enthält die Ermächtigung für die Gesamtkonferenz, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu bilden. Damit entfallen die nach bisherigem Recht vorgesehenen Pflichtausschüsse. Deren Bildung bleibt nunmehr der Entscheidung der Gesamtkonferenz vorbehalten. Sie kann einem Ausschuss auch ganz oder teilweise Entscheidungsrechte übertragen. Damit wird verhindert, dass die gebildeten Ausschüsse im Verhältnis zur Gesamtkonferenz konkurrierende Beschlüsse fassen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gesamtkonferenz, für einzelne organisatorische Bereiche der Schule Teilkonferenzen zu bilden (vgl. § 80 Abs. 4).

Zu § 80:

Durch **Absatz 1** erhalten die Fachkonferenzen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage Entscheidungsbefugnisse. Sie sind dabei jedoch an die Grundsatzentscheidungen der Gesamtkonferenz gebunden. Der beispielhafte Katalog enthält die wesentlichen pädagogischen Aufgaben, die aus der Natur der Sache heraus in die Fachkonferenz gehören; die Regelung entspricht insoweit derjenigen anderer Bundesländer.

Im Bereich der Grundschule obliegt es nunmehr nach **Absatz 2** der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte zu entscheiden, welche Konferenz (z.B. Teilkonferenz) die Aufgaben einer

Fachkonferenz für den vorfachlichen Unterricht wahrnimmt; es bedarf in diesen Fällen nicht mehr der Entscheidung der Senatsschulverwaltung als oberster Schulaufsichtsbehörde. Dies entspricht dem bereits in § 80 Abs. 4 zum Ausdruck gebrachten Gedanken, der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte die Entscheidung über die Struktur der Konferenzen der Lehrkräfte in weit stärkerem Maße als bisher selbst zu überlassen.

Absatz 3 enthält als spezialgesetzliche Regelung zu Absatz 4 die Verpflichtung, für jede Abteilung eines Oberstufenzentrums eine Abteilungskonferenz zu bilden.

Die bisher aufwändig normierten Teilkonferenzen werden nunmehr zusammenfassend in **Absatz 4** geregelt. Inhaltlich entsprechen die Regelungen im Wesentlichen den bisherigen Vorschriften.

Absatz 5 erlaubt es jeder Teilkonferenz, ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit deren Einverständnis Aufgaben zur selbstständigen Erledigung zu übertragen. Die Kompetenzen der Teilkonferenzen werden dadurch gewahrt, dass die Teilkonferenzen ihre Übertragung auf ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden jederzeit zurücknehmen können und eine abweichende Entscheidung treffen können.

Zu § 81:

Absatz 1 enthält neben der allgemeinen Aufgabenbeschreibung in Satz 3 die wichtigsten Entscheidungsrechte der Klassenkonferenz. Damit wird zum einen Rechtssicherheit für die Fälle geschaffen, in denen die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen (vgl. § 82 Abs. 5 Satz 2). Zum anderen trägt diese Regelungstechnik zum besseren Verständnis und zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes bei.

Absatz 2 enthält die erforderliche Regelung für eine abweichende Organisation in der Schule in Jahrgangsgruppen. Eine selbstständige Regelung ist dafür angesichts der inhaltlich identischen Aufgaben mit der Klassenkonferenz nicht mehr erforderlich.

Zu § 82:

Absatz 1 benennt die stimmberechtigten und zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder lediglich redaktionell angepasst in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht. Die in Nr. 2 und 4 enthaltene Beschränkung auf Lehrkräfte sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterrichts erteilen, ist erforderlich, um einerseits den Einfluss von Lehrkräften in der Gesamtkonferenz mit geringer Unterrichtstätigkeit und damit fehlender Bindung zur Schule gering zu halten und andererseits diesem Personenkreis, die u.U. an verschiedenen Schulen in einem Umfang von unter sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen, von der Teilnahme an allen Gesamtkonferenzen zu entlasten. Sie können an der Gesamtkonferenz nach Absatz 2 Satz 1 mit beratender Stimme teilnehmen.

Absatz 2 enthält die Personen, die der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme angehören. Neu aufgenommen wurde in Satz 3 die Möglichkeit für die Gesamtkonferenz, weitere Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Absatz 3 bestimmt die Zusammensetzung der Fachkonferenzen. Soweit an einer Schule weder die Funktion der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiter noch die der Fachleiterin oder des Fachleiters vorhanden ist, muss die Fachkonferenz ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden aus dem stimmberechtigten Kreis ihrer Mitglieder wählen. Satz 2 enthält die erforderliche Regelung für die Abteilungskonferenzen an Oberstufenzentren.

Absatz 4 benennt die Mitglieder der Klassenkonferenz. Teilnahmeberechtigt mit Stimmrecht sind jetzt auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft sowie der Erziehungsberechtigten sind mit Ausnahme der in Absatz 5 Satz 2 genannten Entscheidungsbereiche ebenfalls Mitglieder der Klassenkonferenz mit allen Rechten und Pflichten (vgl. zum Umfang *Staatsgerichtshof Niedersachsen*, Urteil vom 8. Mai 1996, StGH 3/94, in: SPE n.F., 370, Nr. 24, S. 57 f.). Diese Neuerung erscheint mit Blick auf die Aufgabenstellung der Klassenkonferenz sachgerecht und trägt zu Transparenz und Objektivität der Entscheidungen der Klassenkonferenz bei. Die Regelung in Absatz 5 Satz 1 sichert bei den wesentlichen Entscheidungsrechten mit Auswirkungen auf die Grundrechte von Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten, dass in derselben Schule gleiche Bewertungsmaßstäbe angelegt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich in dem vom Gesetz festgelegten Umfang vertreten lassen, wenn sichergestellt ist, dass die Vertreterin oder der Vertreter eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherstellen kann. Satz 5 regelt nunmehr ausdrücklich, dass eine Stimmenthaltung bei grundrechtsrelevanten Entscheidungen nicht zulässig ist.

Zu § 83:

Die kollektive Mitwirkungsregelung des **Absatzes 1** ist gegenüber der bisherigen Fassung redaktionell überarbeitet worden.

Die Regelung über die Aufgaben der Schülervertretung in **Absatz 2** entspricht dem derzeitigen Regelungsstand in den Bundesländern. Neu aufgenommen und damit ausgeweitet wurde das Recht der Schülervertretungen, zu allen bildungspolitischen Fragen Stellung zu nehmen. Die Schülervertretung hat hingegen als ein zur Neutralität verpflichtetes staatliches Gremium kein allgemein-politisches Mandat.

Absatz 3 stellt fest, dass die Schülervertretungen entsprechend der demokratischen Willensbildung von unten nach oben durch Wahl der Schülerinnen und Schüler legitimiert sind. Die Abwahl regelt § 117 Absatz 5. Die Regelung erkennt die wachsende Einsichtsfähigkeit und zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen an und fördert ihre Eigenverantwortung. Nach Satz 2 ist zu gewährleisten, dass den Vertreterinnen oder Vertretern aufgrund ihrer Funktion weder Vor- noch Nachteile entstehen. Diese Regelung entspricht § 30 Abs. 3 SchulVerfG a.F..

Absatz 4 regelt die Zulässigkeit von Veranstaltungen der Schülervertretungen und wurde gegenüber der bisherigen Regelung nur redaktionell geändert.

Ebenso wurde **Absatz 5** seinem Inhalt nach entsprechend der bisherigen Regelung beibehalten und sprachlich angepasst.

Zu § 84:

Absatz 1 legt fest, dass Klassensprecherinnen oder Klassensprecher bereits ab Jahrgangsstufe 3 gewählt werden. Da nunmehr die gewählten Vertreterinnen und Vertreter für die Klassenkonferenz gemäß § 82 Abs. 4 Nr. 4 stimmberechtigte und nicht allein beratende Mitglieder der Klassenkonferenz sind, besteht dieses Wahlrecht erst ab der Jahrgangsstufe 7. Nach Satz 2 werden für alle anderen Organisationsformen außerhalb von Klassenverbänden Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprecher für jeweils 25 Schülerinnen und Schüler gewählt.

Nach **Absatz 2** Satz 1 besteht ein Anspruch der Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen für ihre Tätigkeit auf Freistellung vom Unterricht. Der Anspruch besteht im notwendigen Umfang, ist also unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu gewähren. Satz 2 wiederum gewährt den Klassen oder Jahrgangsstufen einen Freistellungsanspruch für die Beratung ihrer Angelegenheiten, wobei eine Stunde je Schulmonat als Mindestmaß zeitlicher Freistellung vorgeschrieben wird.

Da an Grundschulen keine Gesamtschülervertretung gebildet wird (vgl. § 85 Absatz 1), gewährleistet **Absatz 3**, dass Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler auch an Grundschulen gewählt werden und sich regelmäßig klassenübergreifend zur Erörterung anstehender Probleme treffen. Sie wählen aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule ab Jahrgangsstufe 5 die beratenden Mitglieder der Schulkonferenz (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 2).

Zu § 85:

Absatz 1 regelt die Bildung der Gesamtschülervertretung entsprechend der bisherigen Regelung des § 32 SchulVerfG. Neu aufgenommen ist der Satz 3, der die besondere Situation von Schulen erfasst, die sowohl Oberschule als auch Grundschule sind. Danach werden die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 3 und 4 in die Gesamtschülervertretung einbezogen, haben dort allerdings lediglich beratende Stimme.

Eine zusammenfassende Regelung über die beratenden Mitglieder der Gesamtschülervertretung wie in **Absatz 2** fehlte bisher. Inhaltlich entspricht sie aber der bisherigen Rechtslage.

Absatz 3 regelt neu, dass eine Schulsprecherin oder ein Schulsprecher nicht mehr von den Klassensprecherinnen und Klassensprechern, sondern von allen Schülern gewählt werden. Bisher räumte § 32 Absatz 4 SchulVerfG a.F. lediglich die Möglichkeit ein, dass ausnahmsweise alle Schülerinnen und Schüler eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher wählen; Absatz 3 bestimmt diese Form als Regelfall. Damit werden zwei Zielrichtungen verfolgt: zum einen ist die neue Regelung basisdemokratisch, zum anderen wirkt sie der Entstehung eines „Schülerfunktionärs“ entgegen.

Absatz 4 benennt die von der Gesamtschülervertretung zu besetzenden Stellen in schulischen und überschulischen Gremien. Die Aufzählung ist abschließend.

Absatz 5 normiert in Satz 1 einen Anspruch auf zwei monatliche Beratungen der Gesamtschülervertretung entsprechend der bisherigen Rechtslage. Die Verpflichtung der Schulleitung zur Einladung der Gesamtschülervertretung in Satz 2 ist auf den Fall ihrer Neubildung beschränkt. Die Einladung zu einem gemeinsamen Gespräch dient dem weiteren kooperativen Zusammenwirken zwischen Schulleitung und Gesamtschülervertretung. Satz 3 gewährt der Gesamtschülervertretung einen Zitierungsanspruch gegenüber der Schulleitung, der Gesamtelternvertretung und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte („sollen"). Gegenüber § 36 SchulVerfG a.F. („können") wird das Informationsrecht der Gesamtschülervertretung dadurch gestärkt.

Absatz 6 beschreibt die Wahl der Vertrauenslehrkräfte. Ihre Anzahl wird von zwei auf drei erhöht, um ihre besondere Bedeutung zu betonen. Auch für sie besteht eine Rechtspflicht zur Teilnahme an den Sitzungen der Gremien der Schülerinnen und Schüler („sollen"). Neu eingefügt ist Satz 3. Entsprechend der Funktion eines Vertrauenslehrers besteht in Abweichung von dienstrechtlichen Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts gegenüber Vorgesetzten ein Aussageverweigerungsrecht. Eine Ausnahme bilden Auskünfte über Angelegenheiten, die strafrechtliche Tatbestände betreffen. Dies ergibt sich bereits aus § 26 Abs. 4 LBG.

Nach **Absatz 7 Satz 1** bedarf die Einberufung der Schülerversammlung, soweit zwei solcher Versammlungen nicht überschritten werden, keiner Genehmigung. Die Einschränkung von § 29 Absatz 2 SchulVerfG a.F., wonach die Versammlungen nur „im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten" einberufen werden durften, ist nicht mehr mit aufgenommen. Gleichwohl besteht der Anspruch selbstverständlich nur im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule. Nach **Satz 3** ist es der Schülerversammlung auch gestattet, schulische Veranstaltungen durchzuführen.

Gemäß **Absatz 8** kann die Gesamtschülervertretung Teilschülerkonferenzen bilden, um Entscheidungen über einen jeweils abgegrenzten organisatorischen Bereich einer Schule zu treffen. Ihre Bildung steht in akzessorischer Abhängigkeit zur Bildung von Teilkonferenzen der Lehrer.

Sind hingegen nicht bestimmte organisatorische Bereiche der Schule betroffen, sondern Einzelfragen zu behandeln, können hierfür nach **Absatz 9** Ausschüsse gebildet werden. Diese stellen immer nur Beratungsgremien dar, während die Entscheidung der Gesamt- bzw. der Teilschülervertretung vorbehalten bleibt. Jedoch kann die Gesamt- bzw. die Teilschülervertretung nach **Satz 2** auch Nicht-Mitglieder beratend zur Beschlussfassung hinzuziehen. Das Selbstbestimmungsrecht der Schülervertretung wird damit gestärkt.

Zu § 86:

Wegen der Gliederung der Oberstufenzentren in Abteilungen sieht **Absatz 1** die Bildung von Abteilungskonferenzen der Schülerinnen und Schüler in jeder Abteilung der Schule vor, die von den Schülersprecherinnen und Schülersprechern aller Klassen gewählt werden. Nach **Satz 3** werden unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur von Oberstufenzentren in Abweichung von § 84 Absatz 1 Satz 2 die Sprecherinnen und Sprecher von nur zwanzig Schülerinnen oder Schüler gewählt.

Absatz 2 regelt die Bildung der Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums und benennt die von ihr zu besetzenden Funktionen in schulischen und überschulischen Gremien. Die Aufzählung ist abschließend.

Entsprechend dem organisatorischen Aufbau von Oberstufenzentren bestimmt **Absatz 3**, dass an die Stelle von Schülerversammlungen sog. Abteilungsschülerversammlungen treten.

Absatz 4 regelt die Wahl sog. Tagesschülervertretungen für die Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule nur an einzelnen Tagen besuchen (Teilzeitunterricht). Sie dienen der Interessenvertretung derer, die am gleichen Tag der Woche Unterricht haben.

Zu § 87:

Die Regelung über die Mitwirkung an Fachschulen entspricht im Wesentlichen der Regelung über Oberstufenzentren. Da aber nicht sämtliche Fachschulen Bestandteil eines Oberstufenzentrums sind, bedarf es gewisser Sonderregelungen.

Nach **Absatz 1** werden die Sprecherinnen und Sprecher aus jeder Semestergruppe gewählt. Soweit eine Fachschule nicht einem Oberstufenzentrum angegliedert ist, wird eine Gesamtstudierendenvertretung gebildet. Sie wählt als Gremium einer beruflichen Schule im Gegensatz zur Gesamtschülervertretung (vgl. § 85 Abs. 4 Nr. 2) zwei stimmberechtigte Mitglieder in den Schülerausschuss Berufliche Schulen.

Absatz 2 regelt die Wahl der Studierendenvertretung für Abteilungen, die aus einer oder mehreren Fachschulen besteht.

Absatz 3 bestimmt die Mitwirkung von Klassen mit Vollzeitunterricht.

Die Regelung des **Absatz 4** über Klassen mit Teilzeitunterricht entspricht ebenfalls der Regelung über die Mitwirkung an Fachschulen.

Absatz 5 betrifft die Abteilungen, in denen neben Semestergruppen auch Klassen mit Vollzeitunterricht und Teilzeitunterricht sind.

Zu § 88:

Über ihre individuellen Rechte aus Art. 6 Absatz 2 GG hinaus gewährt **Absatz 1** den Eltern auch kollektive Rechte.

Absatz 2 führt auf, auf welche Weise die Erziehungsberechtigten ihre Mitwirkungsrechte unmittelbar wie mittelbar wahrnehmen.

Absatz 3 benennt die Elternvertretung als das Gremium zur Mitwirkung der Eltern. Die bisher nur allgemein umschriebenen Mitwirkungsrechte wurden ergänzt um das Recht, an der Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Erweiterung des Unterrichtsangebots mitzuwirken.

Der Begriff der Erziehungsberechtigten knüpft in **Absatz 4** an die entsprechenden Regelungen über das Sorgerecht im BGB an und wird bezogen auf die schulverfassungsrechtlichen Rechte erweitert. Danach obliegen demjenigen Elternteil die Rechte und Pflichten

nach dem Schulgesetz, dem die Sorgeberechtigung für das Kind zusteht. Durch das am 1. Juli 1998 in Kraft getretene Kindschaftsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) besteht nunmehr nach § 1626a Abs. 1 BGB auch die Möglichkeit der nicht verheirateten Eltern, die Sorge für das Kind durch Abgabe einer entsprechenden Sorgeerklärung gemeinsam auszuüben. Deshalb sollte die Schule bei Kindern, deren Eltern nicht verheiratet sind oder die getrennt leben, immer eine Erklärung verlangen, ob Alleinsorge oder gemeinsame Sorge besteht. Die Regelung stellt lediglich die Vermutung auf, dass bei Sorgeberechtigung beider Eltern der eine auch für den anderen handelt. Diese Vermutung kann jedoch durch eine anderslautende Erklärung eines Elternteils jederzeit und für jede einzelne Handlung widerlegt werden.

Neu aufgenommen wurde in Satz 2 die Möglichkeit der oder des Sorgeberechtigten, einer andere Person ganz oder teilweise die Mitwirkungsrechte zu übertragen. Damit werden die bisher in § 3 Abs. 3 SchulG (alt) enthaltenen Möglichkeiten für andere als die Sorgeberechtigten, die schulischen und überschulischen Mitwirkungsrechte wahrzunehmen ausgeweitet. Damit wird es u.a. dem nichtsorgeberechtigte Vater seines nichtehelichen Kindes ermöglicht, die Mitwirkungsrechte in der Schule wahrzunehmen. Zur Vermeidung von Erziehungskonflikten und damit verbundenen Nachteilen für das Kind ist die Bevollmächtigung jedoch an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Zum einen muss die zu bevollmächtigende Person volljährig, d.h. mindestens achtzehn Jahre alt sein. Zum anderen können einem Dritten nur die Mitwirkungsrechte nach dem Schulgesetz übertragen werden; das sind die kollektiven Mitwirkungsrechte gemäß den §§ 88 bis 91 und §§ 110 ff. Fragen des individuellen Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, wie z.B. die Wahl der weiterführenden Schule (§ 56 Abs. 1), die Teilnahme am Religions- der Weltanschauungsunterricht (§ 13 Abs. 4)) oder die Einlegung eines Rechtsbehelfs (vgl. §§ 62 Abs. 1 Nr. 1, 69 VwGO) entscheiden ausschließlich die Erziehungsberechtigten. Schließlich bedarf es für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der vorherigen Zustimmung (Einverständnis) der oder des Sorgeberechtigten, die auf Verlangen der Schule schriftlich nachzuweisen ist. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte sich die Schule in entsprechenden Übertragungsfällen in der Regel die Vollmacht schriftlich nachweisen lassen. Dies jedoch ausnahmslos gesetzlich anzuordnen erscheint für die Fälle nicht sachgerecht, in denen der Schule das Vertretungsverhältnis bekannt ist; hier würde das Verlangen nach einer schriftlichen Einverständniserklärung bei den Beteiligten nur unnötige Misstrauensvermutungen hervorrufen.

Zu § 89:

Absatz 1 regelt die Einrichtung und Zusammensetzung der Elternversammlung. Da die Wahrnehmung schulischer Mitwirkungsrechte nicht zu einer faktischen Verlängerung der elterlichen Sorge im Sinne der §§ 1626 ff BGB über den Eintritt der Volljährigkeit einer Schülerin oder eines Schülers hinaus führen darf, wird in **Satz 1** die Einrichtung von Elternversammlungen auf Klassen (und Jahrgangsstufen) mit in der Mehrzahl minderjährigen Schülerinnen und Schülern zum Schuljahresbeginn beschränkt.

Gemäß **Absatz 2** können die Eltern ihre Informations- und Gestaltungsrechte in der Elternversammlung wahrnehmen. Der neu eingefügte **Satz 2** dient dem Persönlichkeits-

schutz einzelner Schülerinnen und Schüler. Einerseits ist die Elternversammlung der Ort, um Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern in der Klasse zu besprechen. Andererseits darf die Elternversammlung nicht gegen den Willen betroffener Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler zum Ort persönlicher Auseinandersetzungen werden.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Neu eingefügt wurde das zeitliche Erfordernis, die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Elternversammlung spätestens einen Monat nach Beginn des neuen Schuljahres durchzuführen. Die zügige Bildung des Gremiums stellt dessen Funktionsfähigkeit sicher.

Absatz 4 legt wegen der Bedeutung der Elternversammlungen für das Miteinander von Lehrkräften und Eltern eine Mindestzahl von drei Versammlungen im Jahr fest.

Nach **Absatz 5** können entsprechend der bisherigen Rechtslage bei Wahlen und Abstimmungen in den Elternversammlungen für jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben werden. Durch die Einschränkung in **Satz 2** wird eine Stimmenhäufung bei Einzelpersonen vermieden.

Zu § 90:

Absatz 1 bestimmt die Zusammensetzung der Gesamtelternvertretung. Neu eingefügt wurde **Satz 2**, wonach eine Untergrenze von mindestens drei Elternversammlungen zur Bildung einer Gesamtelternvertretung festgelegt wird. Die sehr niedrige Untergrenze dient der Gewährleistung einer effektiven Elternvertretung auch an den beruflichen Schulen, an denen viele volljährige Schüler sind.

Absatz 2 bestimmt die Entsendung gewählter Mitglieder der Gesamtelternvertretung für die jeweiligen Gremien.

Wegen der Bedeutung der Gesamtelternvertretung für die Mitwirkung der Eltern in der Schule wird nach **Absatz 3 Satz 1** eine Mindestanzahl von drei Versammlungen pro Schuljahr festgelegt. Die Anzahl orientiert sich an Erfahrungswerten. Zur Erörterung aktueller Anlässe besteht nach **Satz 1, 2. HS** die Möglichkeit, die Einberufung einer Versammlung zu beantragen. Die Einladung zu Versammlungen ist Sache der Sprecherinnen und Sprecher; lediglich bei Beginn eines neuen Schuljahres lädt die Schulleitung nach **Satz 2** zur Bildung einer neuen Elternkonferenz ein. Der neu eingefügte **Satz 3** fördert die Zusammenarbeit der Gesamtelternvertretung mit der Schulleitung, der Gesamtschülervertretung und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte. Die Regelung entspricht § 85 Absatz 5 Satz 3 und gewährt auch der Gesamtelternvertretung einen Zitierungsanspruch gegenüber der Schulleitung, der Gesamtschülervertretung und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte. Eine Sonderregelung für Betreuungspersonen einer Schülerin oder eines Schülers entsprechend § 41 Absatz 5 Satz 2, 2. HS. SchulVerfG a.F. ist hinfällig, weil die Begrenzung der Stimmenzahl bei Wahlen und Abstimmungen in den Elternversammlungen für alle vorgenommen wird.

Bestehen an einer Schule Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler, soll gemäß **Absatz 4 Satz 1** auch die Gesamtelternvertretung die Möglichkeit haben, Teilelternvertretungen zu bilden. Entsprechend den Regelungen über die Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler nehmen die Teilelternvertretungen nach

Satz 2 die Interessenvertretung in den jeweilig organisatorischen Bereichen der Schule wahr und wählen nach **Satz 3** ihre Vertreterinnen und Vertreter.

Absatz 5 beschreibt die Funktion der Gesamtelternvertretung. Sie entspricht einem vergleichbarem Recht der Schülerinnen und Schüler. Zur Mitwirkung der Eltern an schulischen Angelegenheiten ist eine solche Befugnis auch für die Elternschaft sinnvoll.

Ebenfalls entsprechend den Vorschriften über die Gesamtschülervertretung kann auch die Gesamtelternvertretung nach **Absatz 6** zur Behandlung schulischer Einzelfragen Ausschüsse bilden.

Zu § 91:

Nach **Absatz 1** finden Elternversammlungen im Bereich der beruflichen Schulen nur bei einem entsprechenden Wunsch der Erziehungsberechtigten statt. Das Quorum von einem Fünftel ist sachgerecht, weil es auch für Elternversammlungen in allgemein bildenden Schulen gilt, vgl. § 89 Abs. 4 Satz 2. Die bisher verstreuten Regelungen über die Mitwirkung der Eltern an Oberstufenzentren werden hier zusammengefasst.

Absatz 2 sieht die abteilungsbezogene Bildung von Elternvertretungen insoweit vor, wie in der jeweiligen Abteilung des Oberstufenzentrums vollzeitschulische Bildungsgänge angeboten werden oder ihr mindestens drei Klassen oder Jahrgangsstufen angehören. Die neue Regelung spiegelt die Realität an den OSZ wider. Danach werden Elternvertretungen abteilungsbezogen und nur dann gebildet, wenn zuvor überhaupt Elternvertretungen zustande gekommen sind. Die „kollektiven Beteiligungsrechte“ werden demnach nicht beschränkt, soweit eine Mindestanzahl von Eltern für die Mitarbeit in den schulischen Gremien zur Verfügung steht. Es wird aber vermieden, dass lediglich einzelne diese für sich reklamieren. Die Regelung entspricht weitgehend § 93 Absatz 2 Bbg SchulG. Im Übrigen ist die Änderung auf § 77 Abs. 2 Satz 3 abgestimmt, wonach Elternvertreter nur mit beratender Stimme an der Schulkonferenz eines OSZ teilnehmen.

Zu § 92:

Ein Ausnahmevorbehalt gilt für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und berufliche Schulen. Der Antrag auf Abweichung von den Vorschriften des SchulG ist von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulkonferenz zu stellen. Dies entspricht der Stellung der Schulkonferenz als „Leitbildgeber“ und Instanz für die pädagogischen und organisatorischen Grundentscheidungen innerhalb der Schule, vgl. § 75. Zudem werden die Beteiligungsrechte der Schüler und Eltern durch die neue Regelung gestärkt.

Zu § 93:

Die Vorschrift enthält die Verordnungsermächtigung für den Erlass weiterer Regelungen zur Abweichung von Vorschriften des SchulG. Die Aufzählung einzelner Schulen, deren pädagogische und organisatorische Bedingungen eine solche Abweichung erfordern, ist nicht abschließend („insbesondere“).

Zu § 94:

Anders als nach der bisherigen Rechtslage werden die Vorschriften über die Ersatz- und Ergänzungsschulen nunmehr im Schulgesetz verankert. Dies dient der besseren Übersichtlichkeit schulrechtlicher Vorschriften und ermöglicht ein Höchstmaß an Verzahnung der Rechte und Pflichten der Schulen in freier Trägerschaft. Wegen der Ungenauigkeit des bisher im Privatschulgesetz gebrauchten Begriffs „Privatschulen“ wird nunmehr nur noch von „Schulen in freier Trägerschaft“ in Abgrenzung zu „öffentlichen Schulen in Trägerschaft des Landes Berlin“ gesprochen. Art. 7 Absatz 4 und 5 GG gewährleistet einen unmittelbaren Anspruch auf Errichtung und Betrieb einer Privatschule. Der Landesgesetzgeber ist an diese verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden.

Als Appellnorm wird in Satz 3 neu eine Bestimmung zur Kooperation von Schulen in freier und öffentlicher Trägerschaft aufgenommen. Ziel sollte es sein, besondere Angebote und Kurse einer Schule des ein oder anderen Trägers auch für Schülerinnen und Schüler des jeweilig anderen Trägers zu öffnen.

Zu § 95:

Absatz 1 stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass die Schulen in freier Trägerschaft im gesetzlich ermöglichten Rahmen selbst über die Schulgestaltung entscheiden und von den Vorschriften für die öffentlichen Schulen abweichen können.

Auch die Schulen in privater Trägerschaft gehören zum „gesamten Schulwesen“ im Sinne des Art. 7 Abs. 1 GG und unterstehen der Aufsicht des Staates. In **Absatz 2** werden die Schulen in freier Trägerschaft nicht mehr undifferenziert der staatlichen Schulaufsicht unterstellt. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass sich die staatliche Schulaufsicht bei Ersatzschulen im Wesentlichen auf die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen beschränkt.

Absatz 3 regelt das Informationsrecht der Schulaufsichtsbehörde. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Ausübung der Schulaufsicht ohne Informationen seitens der Schule nicht möglich ist. Da die Schulaufsicht gegenüber den Schulen in freier Trägerschaft jedoch beschränkt ist, darf die Informationsbeschaffung nur mit dem Ziel verfolgt werden, die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und der übrigen allgemeinen Voraussetzungen zu überprüfen.

Absatz 4 enthält Einschränkungen hinsichtlich der freien Schulgestaltung (Absatz 1), indem einzelne Vorschriften des Gesetzes auch für Schulen in freier Trägerschaft für anwendbar erklärt werden. Dabei unterliegen die Ersatzschulen wegen ihres besonderen Charakters als Schule, an der auch die allgemeine Schulpflicht erfüllt werden kann, strengeren Pflichten als die Ergänzungsschulen. Deshalb haben die Ersatzschulen unter anderem die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes zu beachten. Diese enthalten die bereichsspezifischen Regelungen für das Verhältnis Schule und Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Trägerschaft. Ohne den Verweis in Absatz 4 unterlägen die Ersatzschulen dem Datenschutzgesetz des Bundes.

Zu § 96:

Durch § 96 wird einer Verwechselung mit öffentlichen Schulen vorgebeugt. Eine entsprechende Erkennbarkeit ist wegen der bestehenden Unterschiede zwischen Schulen in freier und öffentlicher Trägerschaft notwendig. Die verbindlichen Anforderungen an die Bezeichnung wurden mit Blick auf die verfassungsrechtlich verbürgte Privatschulfreiheit gegenüber der alten Rechtslage auf das Mindestmaß herabgesetzt.

Zu § 97:

Gegenüber der alten Rechtslage werden die Ersatzschulen nunmehr in einem eigenen Abschnitt geregelt. Entsprechend ihres Wesens als Schulen, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im wesentlichen Bildungsgängen im öffentlicher Trägerschaft entsprechen, die nach dem Schulgesetz oder auf Grund dieses Schulgesetzes vorhanden oder vorgesehen sind, kann an ihnen die Schulpflicht erfüllt werden (vgl. § 41 Abs. 3).

Zu § 98:

Absatz 1 stellt die Gründung und Eröffnung einer Ersatzschule entsprechend der bisherigen Rechtslage und der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 7 Abs. 4 Satz 2 GG unter Genehmigungsvorbehalt.

Absatz 2 stellt klar, dass außer an öffentlichen Schulen, die Schulpflicht auch an genehmigten Ersatzschulen erfüllt werden kann. Die Vorschrift korrespondiert mit § 41 Abs. 3.

Absatz 3 zählt die Genehmigungsvoraussetzungen auf. Die aufgezählten Genehmigungsvoraussetzungen entsprechen inhaltlich den Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Art. 7 Abs. 4 GG und sind abschließend. Gegenüber der alten Rechtslage ist nunmehr ausdrücklich auch das „Nichtzurückstehen der Einrichtung hinter den öffentlichen Schulen“ entsprechend der Vorgabe des Art. 7 Absatz 4 GG gesetzlich konkretisiert worden (Nr. 6). Sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung. Die Schulaufsichtsbehörde hat insoweit keinen Ermessensspielraum.

Absatz 4 konkretisiert die in Art. 7 Absatz 5 GG genannten verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von Grundschulen in freier Trägerschaft. Für die Genehmigung muss zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 3 ein besonderes pädagogisches Interesse für die Zulassung der Schule bestehen oder die Erziehungsberechtigten müssen die Errichtung einer Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule beantragen und eine öffentliche Schule dieser Art darf in zumutbarer Entfernung nicht bereits bestehen.

Absatz 5 verlangt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage für alle Unterrichtenden für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Unterrichtsgenehmigung. Die Unterrichtsgenehmigung dient der Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen fachlichen und persönlichen Eignung dieser Beschäftigten. Die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung ist keine Genehmigungsvoraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Schule. Der Schulträger als Adressat hat einen Anspruch auf die Erteilung der Unterrichtsgenehmi-

gung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Möglichkeit der Erteilung einer befristeten Unterrichtsgenehmigung wird auf die Fälle beschränkt, in denen die fachliche Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll. Die Regelung ist mit Blick auf § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz erforderlich.

In **Absatz 6** werden die Voraussetzungen für eine ausreichend gesicherte wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte aufgelistet. Neu gegenüber der bisherigen Rechtslage ist der notwendige Erwerb der Anwartschaft auf Versorgung (Nr. 4). Gerade eine ausreichende Alterssicherung ist mit Blick auf die Beschäftigten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwingend erforderlich, um die wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte zu sichern.

Absatz 7 stellt sicher, dass den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit der Mitwirkung gewährleistet wird. Die Regelung entspricht der heutigen Rechtslage.

Durch **Absatz 8** wird verhindert, dass Privatschulträger die Genehmigungsvoraussetzungen umgehen und die bereits erteilte staatliche Genehmigung für weitere Schulen beanspruchen. Die vorübergehende Auslagerung einzelner Klassen ist hingegen möglich.

Absatz 9 schreibt vor, dass der Wechsel der Schulleitung und jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte sowie der Schuleinrichtungen der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen ist. Diese Vorschrift sichert die umfassende Unterrichtung der Schulaufsichtsbehörde und ist Voraussetzung für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Ersatzschule; die Vorschrift findet ihren Grund auch in der Fürsorgepflicht des Staates für die Schülerinnen und Schüler der Schulen in freier Trägerschaft.

Die Anforderungen an die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte und die Vermeidung der Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Erziehungsberechtigten sind bisher in §§ 3 und 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Privatschulen und den Privatunterricht vom 9. Dezember 1959 (GVBl. S. 1223) i.d.F. vom 22. Oktober 1965 (GVBl. S. 1663), zuletzt geändert am 11. Juli 1974 (GVBl. S. 1537, 1550), geregelt. Um diese Vorschriften durch Rechtsverordnung veränderten Verhältnissen anpassen zu können, bedarf es einer entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung. Da die Genehmigungsvoraussetzungen in Absatz 3 unter Zugrundelegung der verfassungsrechtlichen Vorgaben abschließend geregelt sind, dient die Rechtsverordnungsermächtigung hier ausschließlich der Schaffung konkretisierender Durchführungsvorschriften (**Absatz 10**).

Zu § 99:

Mit **Absatz 1** wird die Aufhebung der Genehmigung neu geregelt. Im Gegensatz zur alten Rechtslage ist die Aufhebung auch für eine von Anfang an rechtswidrig erteilte Genehmigung zulässig. Damit bedarf es für die Rücknahmevoraussetzungen insoweit nicht mehr des Rückgriffs auf die allgemeine Bestimmung des § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz. Angesichts des mit der Aufhebung der Genehmigung verbundenen Schutzzweckes, die Schülerinnen und Schüler vor unzulänglichen Ersatzschulen zu bewahren, steht die

Aufhebung der Genehmigung im Gegensatz zur alten Rechtslage nicht mehr im Ermessen der Schulaufsichtbehörde; sie muss die Genehmigung aufheben, wenn die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Pflicht der Schulaufsichtbehörde, vor Aufhebung der Genehmigung der Ersatzschule eine Frist zur Beseitigung des Mangels zu setzen, ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Absatz 2 regelt erstmalig das Erlöschen (ohne besonderen Rechtsakt) der Genehmigung in den angegebenen Fällen. Die Vorschrift weist außerdem auf die Verantwortung des Trägers hin, die Schule nach der Genehmigung nicht nur zu errichten, sondern auch fortzuführen. Die Regelung dient damit der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Absatz 3 enthält nunmehr eine gesetzliche Rechtsgrundlage für den Übergang der Genehmigung auf einen anderen Träger. Ohne vorherige Zulassung des Übergangs der Genehmigung erlischt die Genehmigung bei einem Trägerwechsel. Außerdem wird für den Schulträger, der eine natürliche Person ist und verstirbt, geregelt, dass die Genehmigung ein halbes Jahr fort besteht. Diese Rechtsgrundlage ist insbesondere für die weitere Gewährung der Zuschüsse bei einem Trägerwechsel von wesentlicher Bedeutung. Sie dient in erster Linie ebenfalls der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Zu § 100:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen Ersatzschulen die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verliehen werden kann. Erst durch die Anerkennung kann die Ersatzschule selbst ihren Schülerinnen und Schülern Leistungsnachweise mit öffentlichrechtlicher Wirkung erteilen. Damit sind die an der privaten Schule erworbenen Zeugnisse und Abschlüsse denen der öffentlichen Schule gleichgestellt. Anerkannte Privatschulen erhalten Hoheitsrechte und sind somit Beliehene. In der Folge gelten sie als Behörden im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und sind befugt, Verwaltungsakte und andere hoheitliche Maßnahmen zu erlassen. Einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf die Anerkennung gibt es nicht. Das Schulgesetz stellt die Entscheidung über die Verleihung dieser Hoheitsrechte wie bisher in das Ermessen der Schulaufsichtsbehörde. Entgegen der bisherigen Rechtslage wird die Herstellung des Benehmens mit dem Senator für Finanzen gesetzlich nicht mehr gefordert, weil an die Anerkennung keine finanziellen Auswirkungen geknüpft sind; die Bezuschussung knüpft allein an die Genehmigung einer Ersatzschule an.

Das früher in § 7 Abs. 1 Satz für die Anerkennung geforderte Merkmal „und [die Ersatzschule] in ihren Leistungen den öffentlichen Schulen mindestens gleichwertig ist“ kann hier entfallen; dieses Tatbestandsmerkmal gehört rechtssystematisch zu den Genehmigungsvoraussetzungen und ist dementsprechend in § 98 Abs. 3 Nr. 1 enthalten.

Da die Verleihung mit Hoheitsrechten weitreichende Folgen hat, darf nach **Absatz 2** die Anerkennung nicht erfolgen, bevor die Ersatzschule eine angemessene Zeit lang den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule nachgewiesen hat. Die Regelung entspricht der alten Rechtslage.

Absatz 3 schreibt entsprechend der bisherigen Rechtslage für staatlich anerkannte Ersatzschulen vor, dass bei der Aufnahme, Versetzung und beim Schulwechsel von Schülerin-

nen und Schülern sowie bei der Durchführung von Prüfungen und der Vergabe von Abschlüssen die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen anzuwenden sind. Ausnahmen sind weiterhin mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. Die Einhaltung der genannten Voraussetzungen soll die Gleichwertigkeit der Abschlüsse gewährleisten. Um auch die Gleichwertigkeit der Prüfungen sicherzustellen, obliegt weiterhin der Prüfungsvorsitz der Schulaufsichtsbehörde oder einer von ihr bestimmten andere Lehrkraft.

Absatz 4 regelt erstmals außerhalb der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz die Voraussetzungen für die Aufhebung der Anerkennung. Damit wird entsprechend der Regelung über die Aufhebung der Genehmigung (§ 99 Abs. 1) eine Pflicht zur Aufhebung durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Absatz 5 enthält entsprechend der Regelung in § 99 Abs. 3 die Rechtsgrundlage für den Übergang der staatlichen Anerkennung bei einem Trägerwechsel.

Zu § 101:

Absatz 1 begründet den Anspruch auf Finanzhilfe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Rechtslage. Insbesondere bleibt die Höhe der Zuschüsse unverändert (vgl. dazu auch Haushaltsentlastungsgesetz 2002).

Absatz 3 schreibt für die darin genannten Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt die bereits bisher gewährten höheren Zuschüsse fest.

Absatz 4 regelt die Wartefrist bis zur erstmaligen Gewährung der Zuschüsse entsprechend der bisherigen Rechtslage. Derartige Wartefristen wurden vom Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärt. Ergänzt wurde die Vorschrift um Regelungen für die Wartefrist bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen.

Absatz 5 entspricht der bisherigen gesetzlichen Regelung.

Absatz 6 regelt die Voraussetzungen unter denen die Umstellung der Ersatzschule auf eine andere Schulart für eine Übergangszeit bezuschusst werden kann. Da die Zahlung von Zuschüssen grundsätzlich unabhängig davon ist, ob der Ersatzschule die staatliche Anerkennung verliehen wurde, gilt die Regelung bereits für genehmigte Ersatzschulen.

Absatz 7 regelt unverändert den Wegfall der Wartefrist in Anknüpfung daran, dass der Schulträger bereits einen Zuschuss für eine staatlich anerkannte ohne wesentliche Beanstandungen geführte Ersatzschule der gleichen Schulart erhält und von dem erfolgreichen Aufbau der neuen Schule ausgegangen werden kann.

In **Absatz 8** ist nunmehr gesetzlich geregelt, dass den Schülerinnen und Schülern genehmigter Ersatzschulen sowie deren Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des Haushaltes für die gleichen Zwecke wie den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen und deren Erziehungsberechtigten Zuwendungen zuteil werden. Die Differenzierung der Zu-

wendungen nach dem Status der Ersatzschule ist nicht gerechtfertigt, da sowohl an genehmigten als auch an anerkannten Ersatzschulen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Absatz 9 enthält die erforderliche Verordnungsermächtigung, um die differenzierten Bestimmungen zur Zuschussgewährung – wie bisher – in einer Rechtsverordnung auszuführen.

Zu § 102:

Absatz 1 definiert die Ergänzungsschulen in Abgrenzung zu den Ersatzschulen. Ergänzungsschulen sind in die Errichtungsgarantie des Art. 7 Abs. 4 GG einbezogen. An Ergänzungsschulen kann jedoch die Schulpflicht nicht erfüllt werden.

Absatz 2 regelt die Betriebsanzeige. Zur Errichtung und zum Betrieb einer Ergänzungsschule bedarf es keiner Genehmigung. Die Aufnahme des Unterrichts ist der Schulaufsichtsbehörde jedoch zuvor anzuzeigen. Die der Betriebsanzeige beizufügenden Nachweise werden aus Gründen der Rechtsklarheit bereits im Gesetz abschließend festgelegt.

Absatz 3 regelt nunmehr ausdrücklich das Informationsrecht und Absatz 4 die Aufsichtsbefugnisse der Schulaufsichtsbehörde. Neu hinzugefügt wurde der Schutz der Schülerinnen und Schüler der Ergänzungsschule, der zu einer Untersagungsverfügung führen kann.

Zu § 103:

Absatz 1 führt entsprechend der bisherigen Rechtslage aus, unter welchen Voraussetzungen eine Ergänzungsschule staatlich anerkannt werden kann. Der bisher vorgesehene Widerrufsvorbehalt ist hier entbehrlich, da sich dieses Instrument der Schulaufsichtsbehörde bereits aus § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz ergibt. Das bisher zweistufige Verfahren der Verleihung der staatlichen Anerkennung einerseits und der Genehmigung der Erteilung eines Zeugnisses, auf dem die durch die Ausbildung erworbene Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ versehen werden kann, andererseits, wird zugunsten einer einheitlichen Entscheidung aufgegeben. Nunmehr bedarf die Verleihung der Anerkennung der Erfüllung der Voraussetzungen, die bisher für die Erteilung der Genehmigung erforderlich waren. Die Regelung trägt damit insgesamt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

In der Folge regelt nunmehr **Absatz 2**, dass jede staatlich anerkannte Ergänzungsschule das Recht hat, ihren Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis zu erteilen, auf dem die durch die Ausbildung erworbene Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „staatlich anerkennt“ versehen werden kann.

Anstelle der ursprünglichen Gesetzesregelung, die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule unter Vorbehalt des Widerrufes zu erteilen, regelt nunmehr **Absatz 3** die Aufhebung der Anerkennung entsprechend der Regelung über den Widerruf der Anerkennung einer staatlich anerkannten Ersatzschule.

Zu § 104:

Für freie Einrichtungen gilt die Errichtungsgarantie des Art. 7 Abs. 4 GG nicht, sie können jedoch nach Art. 12 Abs. 1 GG errichtet werden. Freie Unterrichtseinrichtungen sind keine Schulen und unterliegen nicht der Schulaufsicht nach Art. 7 Abs. 1 GG. Dennoch verlangt Absatz 1 die Anzeige einer entsprechenden Einrichtung bei der Schulaufsichtsbehörde, damit sie gegebenenfalls entscheiden kann, welchen Rechtsstatus die jeweilige Einrichtung besitzt. Zu den freien Einrichtungen gehören beispielsweise der Unterricht in Vereinen oder anderen Organisationen zur einschlägigen Ausbildung ihrer Mitglieder und sonstige kurzfristige Lehrgänge. Für die Durchführung von Fernunterricht gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) in der jeweils geltenden Fassung.

Durch die Regelung in **Absatz 2** wird eine Verwechslung der freien Einrichtungen mit Schulen im Sinne des Schulgesetzes ausgeschlossen.

Absatz 3 stellt klar, dass ein staatliches Interesse an der Anzeigepflicht nicht besteht, wenn weniger als vier Personen unterrichtet werden.

In **Absatz 4** wird verdeutlicht, dass Privatunterricht und freie Einrichtungen über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus anderen Rechtsvorschriften und ordnungsbehördlichen Bestimmungen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterliegen. Vor dem Hintergrund der Unterrichtung von Minderjährigen kann die Schulaufsichtsbehörde den Betrieb untersagen, wenn neben den Leiterinnen oder Leiter auch Unterrichtende gegen diese Bestimmungen verstoßen. Eine Eingriffsbefugnis steht der Schulaufsichtsbehörde jetzt auch für den Fall des Verstoßes gegen Absatz 2 zur Verfügung.

Zu § 105:

Absatz 1 stellt als einleitende Bestimmung der Vorschriften über die Schulaufsicht das gesamte Schulwesen des Landes Berlin - öffentliche Schulen wie Schulen in freier Trägerschaft - unter die Aufsicht des Staates. Diese Grundsatzentscheidung ist bereits durch die Verfassung (vgl. Art. 7 Abs. 1 GG) vorgegeben. Zuständige Behörde ist – entsprechend der Rechtslage seit dem 1. Januar 2003 – allein die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

Absatz 2 benennt die Bereiche, die der Fachaufsicht unterliegen. Bezüglich der Schulen in freier Trägerschaft besteht lediglich ein eingeschränktes Aufsichtsrecht dahingehend, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Teils VII des Gesetzes beaufsichtigt werden. Weiterhin ist die Schulaufsichtsbehörde Dienstbehörde für die genannten Personen.

Über die reine Aufsichtsfunktion hinaus, obliegen der Schulaufsichtsbehörde die schulpolitischen Leitentscheidungen. Dazu gehören nach **Absatz 3** neben der Festlegung der Grundlagen der Schulorganisation, die insbesondere im (schul-) jährlichen Erlass der Organisationsrichtlinien für die Berliner Schule besteht, die Erstellung und Fortschreibung des Schulentwicklungsplans für das gesamte Land Berlin.

Absatz 4 weist der Schulaufsichtsbehörde die Zuständigkeit über die Genehmigung der Entscheidungen des Bezirks zu über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und

Aufhebung der von ihm verwalteten Schulen. Die bezirklichen Gremien haben einen Informationsanspruch gegen die Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich aller den Bezirk betreffenden wesentlichen schulischen Angelegenheiten.

Absatz 5 nennt die zentral verwalteten Schulen. Die daraus resultierenden Verantwortlichkeiten entsprechen denen der Bezirke, vgl. § 109.

Nach **Absatz 6** hat die Schulaufsichtsbehörde die Gesamtverantwortung für alle Maßnahmen, die sich auf die inhaltliche und organisatorische Planung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Berliner Schulwesens, die Organisation und die Inhalte des Lehrens und Lernens in den Bildungsgängen der Berliner Schule und auf die Formen und Inhalte von Prüfungen und Abschlüssen beziehen, sowie für die Führung von schulbezogenen Statistiken.

Absatz 7 nennt die Anforderungen, die an eine mit der Schulaufsicht betraute Person zu stellen sind.

Absatz 8 berechtigt die Schulaufsichtsbehörde zur Bestellung von Fachberaterinnen und Fachberatern. Diese haben die Aufgabe, die Schulaufsichtsbehörde in bestimmten Bereichen, wie z.B. bei der Durchführung der Betriebspraktika zu unterstützen.

Absatz 9 enthält die übliche Möglichkeit der Übertragung von Zuständigkeiten mittels Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden.

Zu § 106:

Absatz 1 definiert die Fachaufsicht als den wesentlichen Teil der Schulaufsicht. Sie folgt unmittelbar aus der verfassungsrechtlich in Art. 7 Abs. 1 GG verankerten Schulaufsicht und darf daher nicht mit der Fachaufsicht im Sinne des § 8 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz verwechselt werden. Ihr Inhalt bestimmt sich ausschließlich nach den schulgesetzlichen Vorschriften, die insofern die Regelung des Art. 7 Abs. 1 GG konkretisieren.

Der Informationsanspruch und das Recht Schul- und Unterrichtsbesuche durchzuführen, sind notwendige Instrumente, um die Fachaufsicht ordnungsgemäß ausüben zu können. Die Schulaufsichtsbehörde tritt in das Recht und die Pflicht ein, Beschlüsse schulischer Gremien zu beanstanden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter der Verpflichtung aus § 70 Abs. 1 nicht nachkommt.

Mit der erweiterten Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen korrespondiert eine Modifizierung der Aufgaben der Schulaufsicht. Sie hat nach den **Absätzen 2 und 3** künftig neben ihrer bisherigen Aufsichtsfunktion die Schulen durch intensive Beratung und durch modernes Controlling bei der Verwirklichung ihres Schulprogramms zu unterstützen - beispielsweise durch Bereitstellung von Informationen zu Merkmalen der Schülerschaft einer Klasse, Schule oder Schulform -, um einen möglichst zielgerechten Einsatz der verfügbaren Mittel zu gewährleisten und eine kontinuierliche Optimierung der Leistungsfähigkeit der Schulen zu ermöglichen. Der Beratungs- und Unterstützungsauftrag nach Absatz 2 gilt auch, wenn kein hinreichendes Einvernehmen unter Lehrkräften und Erziehungsberechtigten und auch Schülerinnen und Schülern über die Sicherung notwendiger Standards und bei erforderlicher schulinterner Schlichtungsverfahren im Einzelfall

keine Einigung zwischen Betroffenen erzielt werden kann. Die Maßnahmen der Fachaufsicht sollen so gestaltet werden, dass die Schule ihre Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen kann, die pädagogische Aufgabe und Verantwortung der Lehrkräfte, der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie die Beteiligung von Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern weitest möglich gewahrt und gestützt werden.

In gebotenen Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde ungeachtet ihrer partiellen neuen Aufgabenstellung in die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung eingreifen. Das schließt die Befugnis ein, schulische Entscheidungen und Maßnahmen aufzuheben, zur erneuten Entscheidung oder Beschlussfassung zurückzuweisen oder erforderlichenfalls selbst zu entscheiden (Selbsteintritt). Nach **Absatz 3** sind entsprechende Maßnahmen auf die Fälle zu beschränken, in denen insbesondere schwerwiegende Mängel in der Qualität der pädagogischen Arbeit oder der Verstoß gegen Weisungen ein Eingreifen zwingend erforderlich machen. Mit der grundsätzlichen Pflicht, den Schulen ein erneutes Selbstbefassungsrecht vor einem schulaufsichtlichen Eingriff zu gewähren, wird das neue Verhältnis von selbstständiger Schule und Schulaufsicht auch verfahrensmäßig abgesichert.

Zu § 107:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Entsprechend den im Gesetz teilweise neu verankerten Aufgaben, beispielsweise zur externen Evaluation, werden auch die Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes differenzierter in **Absatz 1** beschrieben. Es handelt sich dabei lediglich um eine nicht vollständige Aufzählung, die von der Schulaufsichtsbehörde noch erweitert werden kann (vgl. AV Schulpsychologie vom 18. Dezember 2001 (ABl. S. 310).

Neu in **Absatz 2** ist das Kooperationsgebot mit anderen öffentlichen Einrichtungen. Dies ist unerlässlich, um die Aufgaben zugunsten der Schülerinnen und Schüler sachgerecht zu erfüllen.

Systembezogene Beratungsleistungen sind nach **Absatz 3** eine neue wichtige Aufgabe des Schulpsychologischen Dienstes. Damit ist zugleich klargestellt, dass individuellen Beratungsleistungen erbracht werden, die dem Anwendungsbereich des Psychotherapeutengesetzes unterliegen.

Die besondere Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird wegen ihrer Bedeutung nunmehr bereits gesetzlich angeordnet. Die Verpflichtung gilt sowohl für persönliche Mitteilungen als auch für Daten, die im Rahmen diagnostischer Verfahren erhoben werden.

Zu § 108:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den Vorgaben, wie sie sich für die Aufgaben des Landesinstituts aus dem Schulinstitutsgesetz vom 20. April 2000 (GVBl. S. 287) ergeben. Neu ist die Regelung über einen jährlichen der Schulaufsichtsbehörde vorzulegenden Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Instituts. Damit soll die Steuerungsmöglichkeit der Schulaufsichtsbehörde gestärkt werden.

Zu § 109:

Die Zuständigkeit der Bezirke über die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten und die bereits bisher obliegenden Pflichten wird in den **Absätzen 1 und 2** der allgemein bildenden Schulen aufrechterhalten.

Absatz 3 regelt die Entscheidungskompetenz der Bezirke hinsichtlich der Zusammenlegung, Gründung, Umwandlung und Aufhebung der von ihnen verwalteten Schulen. Entsprechend der Regelung in § 105 Abs. 4 bedarf die Entscheidung der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Neu aufgenommen wurde die Pflicht jeden Bezirks, die bezirkliche Schulentwicklungsplanung mit den entsprechenden Planungen der unmittelbar angrenzenden Schulträger des Landes Brandenburg abzustimmen. Die Regelung dient einer abgestimmten Schulentwicklungsplanung für den Fall eines einheitlichen Landes Berlin / Brandenburg.

Über den Verweis auf § 105 Abs. 3 ist auch sichergestellt, dass zukünftig die bezirkliche Jugendhilfe- und Sozialraumplanung in die Schulentwicklungsplanung einbezogen wird. Die Regelung sichert auf der Ebene der Verwaltung die an verschiedenen Stellen des Gesetzes geforderte enge Kooperation von Schule und Jugendhilfe.

Zu § 110:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung im Schulverfassungsgesetz mit einer wesentlichen Ausnahme: Für die seit 1995 zentral verwalteten beruflichen Schulen werden auf Landesebene die in § 112 neu zu bildenden Ausschüsse Berufliche Schulen eingerichtet. Für die übrigen zentral verwalteten (allgemein bildenden) Schulen verbleibt es bei der bisherigen überschulischen Beteiligung auf Bezirksebene.

Die bisher in § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SchulVerfG enthaltenen Bestimmung über die Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern kann an dieser Stelle entfallen. Deren Wahl ist nunmehr in § 117 Abs. 2 für alle schulischen und überschulischen Gremien einheitlich geregelt. Über die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter entscheidet der jeweilige Bezirksausschuss selbstständig.

Zu § 111:

Die bisher in zwei Vorschriften des Schulverfassungsgesetzes verteilten Regelungen über die Bezirksschulbeiräte werden zusammengefasst und im Wesentlichen redaktionell geändert. Lediglich mit Absatz 3 Nr. 6 wird das Anhörungsrecht der Bezirksschulbeiräte auf Schulversuche an den von den Bezirken verwalteten Schulen ausgeweitet. Dies erscheint sachgerecht, um die in dieser Angelegenheit ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung des Landesschulbeirates (vgl. § 115 Abs. 2 Nr. 4) angemessen vorbereiten und bei der Genehmigung eines Schulversuches die Meinungsbildung vor Ort berücksichtigen zu können.

Zu § 112:

Neu eingeführt werden auf der Landesebene je ein Lehrer-, Schüler- und Elternausschuss. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die beruflichen Schulen mit der Errichtung des Landesschulamtes im Jahr 1995 aus der Verwaltung der Bezirke genommen wurden und diese seit der Auflösung des Landesschulamtes zum 1. Januar 2003 zentral von der Senatsbildungsverwaltung verwaltet werden. Die Bildung der Ausschüsse erfolgt in Anlehnung an die Bildung der Bezirksausschüsse für die allgemein bildenden Schulen.

Zu § 113:

Neu eingerichtet wird auf der Ebene der Hauptverwaltung ein Beirat Berufliche Schulen. Angesichts der Unterrepräsentanz der Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Schulen im Landesschulbeirat wird damit eine Lücke bei den überschulischen Mitwirkungsmöglichkeiten geschlossen.

Entsprechend dem Landesschulbeirat wird der Beirat als Beratungsgremium der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung ausgestaltet (**Absatz 1**). Seine Aufgabenstellung ist auf die Beratung im Bereich des beruflichen Schulwesens beschränkt. Dadurch wird auch zum Ausdruck gebracht, dass durch die Einrichtung des Beirats der Landesschulbeirat als zentrales überschulisches Landesgremium für die allgemein bildenden *und* beruflichen Schulen weiterhin erforderlich bleibt.

Die Zusammensetzung des Beirats entspricht nach **Absatz 2** derjenigen der anderen Landesgremien (gewählte Vertreterinnen und Vertreter). Das sichert eine durchgehende Willensbildung von unten nach oben. Mit der Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite wird ihr Einfluss auf Entscheidungen des Beirats sichergestellt.

Absatz 3 enthält die notwendige Regelung für die Wahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter. Auch hier wird durch die Anknüpfung an die Schulkonferenzmitglieder eine demokratische Willensbildung sichergestellt.

Absatz 4 enthält die erforderliche Bestimmung über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern in den Landesschulbeirat. Der Hinweis auf § 112 Abs. 4 stellt sicher, dass es zu einer konstituierenden Sitzung des Beirats kommt und dieser somit arbeitsfähig wird.

Zu § 114:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 115:

Die Regelung entspricht weitgehend den bisher auf zwei Vorschriften des Schulverfassungsgesetzes verteilten Vorschriften über den Landesschulbeirat (LSB). Die Anhörungsrechte des LSB bleiben bestehen, werden lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit in **Absatz 2** zusammengefasst.

Neu hingegen sind die in **Absatz 3** Satz 2 enthaltenen Informationsrechte. Diese rechtfertigen sich aus der zunehmenden Bedeutung, die sowohl den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz als auch den wissenschaftlichen Vergleichsuntersuchungen - wie zuletzt der PISA-Studie - für die Entwicklung des Schulsystems zukommen. Das Informationsrecht bezüglich der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von Schulversuchen ist sachgerecht, weil der LSB nach Absatz 2 Nr. 4 bereits vor der Durchführung von Schulversuchen anzuhören ist.

Der LSB wird in **Absatz 4** um die vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Nr. 2 und 3), in um je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Vereinigung der Unternehmensverbände Nr. 5), der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die entsprechenden Unterricht in der Schule erteilen, (Nr. 6) und des Landessportbundes (Nr. 7) erweitert. Die nach der bisherigen Rechtslage wegen ihrer gesellschaftlich Bedeutung im LSB vertretene evangelische und katholische Kirche sowie die Jüdische Gemeinde sind nunmehr auf Grund der neuen Nr. 6 Mitglied im LSB.

Zu § 116:

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung über die Verantwortlichkeiten der oder des Vorsitzenden eines schulischen oder überschulischen Gremiums.

Die in **Absatz 2** neu geregelte Teilnahmepflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulbehörden auf Einladung eines Gremiums reagiert auf die in der Vergangenheit nicht in allen Fällen ausreichende Information der Gremien. Um einem grenzenlosen Gebrauch dieses Rechtes entgegenzuwirken ist die Verpflichtung zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Schulbehörden auf Angelegenheiten beschränkt, die die Schulbehörden unmittelbar betreffen. Das bisher in § 5 Abs. 1 Satz 3 SchulVerfG geregelte Antragsrecht der im Zusammenhang mit den einzelnen Gremien genannten beratenden Mitglieder eines Gremiums wird um das Rederecht erweitert, weil beides entspricht entsprechenden Vorschrift bedarf es nicht mehr, weil sich das Antragsrecht eines lediglich beratenden Mitglieds aus seinem mitgliedschaftlichen Verhältnis zu dem jeweiligen Gremium ergibt.

Absatz 3 enthält die Regelung über die Beschlussfähigkeit von Gremien und das Verfahren bei Beschlussunfähigkeit.

Absatz 4 regelt die Art und Weise der Stimmenzählung.

Absatz 5 enthält redaktionell angepasst das grundsätzliche Verbot für Gremien, sich mit personalrechtlichen Angelegenheiten zu befassen. Lediglich in dem Auswahlverfahren für die Schulleiterin oder den Schulleiter nach § 72 sowie für die in § 73 genannten Funktionsstellen darf sich die Schulkonferenz die Bewerberinnen und Bewerber anhören. Auch in diesem Anhörungsverfahren sind jedoch die beamtenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über die Personalakte zu beachten (§§ 56 ff LBG).

Die **Absätze 6** und **7** entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 117:

Absatz 1 regelt die Grundsätze für die Wahl entsprechend der bisherigen Rechtslage.

Absatz 2 regelt die Verpflichtung zur Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertreter einheitlich für alle Gremien. Satz 2 ist erforderlich, weil es neben den gewählten Vorsitzenden auch sogenannte geborene Vorsitzende gibt, z.B. die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte. In den Fällen, in denen Personen auf Grund einer Benennung Mitglied eines Gremiums sind, beispielsweise in den Fällen des § 115 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 bis 7, obliegt es der benennenden Stelle auch zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt werden. Mit Rücksicht auf das Selbstbestimmungsrecht der benennenden gesellschaftlichen Organisationen und Verbände enthält sich das Schulgesetz insoweit einer Festlegung.

Nach **Absatz 3** soll das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Gremienmitgliedern ausgewogen sein.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung.

Absatz 5 regelt lediglich in Satz 3 Nr. 3 das Ende der Amtszeit der Erziehungsberechtigten für den Fall des Eintritts der Volljährigkeit ihres Kindes abweichend von der bisherigen Regelung des § 8 Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz. Dies ist erforderlich, weil mit dem Eintritt der Volljährigkeit einer Schülerin oder eines Schülers die elterliche Sorge im Sinne der §§ 1626 ff BGB und damit grundsätzlich auch das daraus abgeleitete Elternvertretungsrecht endet. Die bisherige Regelung, wonach gewählte Elternvertreter ihr Amt durch den Eintritt der Volljährigkeit des Kindes nicht verloren ist und war für die Fälle problematisch, in denen die Elternvertreter für zwei Jahre gewählt wurden (überschulische Elterngremien sowie Landesschulbeirat), das Kind aber bereits kurz nach der Wahl volljährig wurde. Die Neuregelung berücksichtigt auch das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Gremien mit Elternvertretern, so dass das Ende des Schuljahres als ein sachgerechter Beendigungszeitpunkt angesehen werden kann (zur Zulässigkeit vgl. AVENARIUS/HECKEL, Schulrechtskunde, 7. Auflage 2000, S. 145 f.).

Die **Absätze 6** und **7** entsprechen den bisherigen Regelungen in § 4 Abs. 4 SchulVerfG.

Zu § 118:

Die **Absätze 1** und **2** regeln das bisher in den §§ 28, 29 WahlO-SchulVerfG normierte Recht zur Anfechtung von Gremienwahlen. Dieser Regelungskomplex gehört wegen der Bedeutung dieser Angelegenheit für die Bildung und Arbeit von Gremien in das Schulgesetz. Damit werden Aussagen dazu in der Wahlordnung überflüssig. Für die Entscheidung über Einsprüche werden wegen der besonderen Bedeutung nunmehr klare Fristen eingeführt. Die vorherige Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters wird zwingend vorgeschrieben, weil diese bzw. dieser für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen verantwortlich ist. Im übrigen entspricht das Wahlprüfungsverfahren dem bisherigen Recht.

Zu § 119:

Die **Absätze 1** und **2** werden gegenüber der bisherigen Rechtslage lediglich um den neu eingerichteten Beirat Berufliche Schulen ergänzt.

Zu § 120:

Absatz 1 entspricht mit der Regelung des freien Mandats der bisherigen Rechtslage.

Zu § 121:

Die Vorschrift spiegelt die bisherige Rechtslage wider.

Zu § 122:

Absatz 1 Satz 2 betont deutlicher als bisher die Verbindlichkeit der Inhalte eines Protokolls und erweitert den Katalog zugleich um die Angaben über das Ergebnis von Wahlen, die bisher nicht ganz zweifelsfrei zu den gefassten Beschlüssen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SchulVerfG gerechnet wurden.

Die **Absätze 2 und 3** entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen. Lediglich in Absatz 3 ist im Verhältnis zur bisherigen Regelung der erstmalig vorgesehene Beirat Berufliche Schulen ergänzt worden.

Zu § 123:

Die bezirkliche Verantwortung zur Einrichtung und Unterhaltung von Volkshochschulen (VHS) wird in **Absatz 1** ausdrücklich festgeschrieben. Satz 1 normiert die Pflicht eines jeden Bezirks, grundsätzlich eine eigene VHS zu betreiben. Satz 2 eröffnet aber auch die Möglichkeit, in Zusammenarbeit zweier oder mehr Bezirke günstigere Betriebsgrößen durch den Betrieb einer gemeinsamen Volkshochschule zu schaffen. Die Entscheidung darüber obliegt den jeweiligen Bezirken; sie ist inhaltlich an die Sicherstellung der in Satz 4 und den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grundversorgung mit Angeboten der Weiterbildung in allen beteiligten Bezirken gebunden. Das Aufgabenfeld öffentlich verantworteter Weiterbildung in der Wissensgesellschaft wird in Satz 4 erstmalig gesetzlich näher beschrieben. Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Grundversorgung folgt aus Art. 20 Abs. 1 Verfassung von Berlin und erstreckt sich auf die gemeinsam von Kommunaler Gemeinschaftsstelle und Deutschem Volkshochschul-Verband e. V. definierten Programmbereiche. Schlüsselqualifikationen sind Kompetenzen insbesondere auf den Gebieten Kommunikation, Team- und Konfliktfähigkeit, interkulturelles Verständnis und bei Menschen nichtdeutscher Herkunftssprache der Erwerb der deutschen Sprache.

Absatz 2 formuliert erstmalig auf gesetzlicher Ebene das generelle Ziel öffentlich verantworteter Weiterbildung unter Bezugnahme auf die Dritte Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Weiterbildung (Beschluss KMK 2129.3 vom 2. Dezember 1994). Die Möglichkeiten zu gesellschaftlicher Teilhabe und Mitgestaltung durch Bildung und lebensbegleitendes Lernen werden deutlicher als bisher betont.

Die Volkshochschulen sind durch die Neuformulierung aufgefordert, die neuen Anforderungen an die Menschen durch die Prozesse der Globalisierung und der europäischen Integration (auch auf dem Arbeitsmarkt) in ihre Angebote einzubeziehen.

Volkshochschulen haben nach **Absatz 3** die besondere Verpflichtung, unabhängig von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen Benachteiligungen zu kompensieren und zur Chancengleichheit beizutragen. Unter anderem darin liegt die Begründung ihrer Existenz als öffentliche Bildungseinrichtungen. Dazu gehört in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Landesgleichberechtigungsgesetzes auch die Aufgabe, für Behinderte, die wegen der Art oder der Schwere ihrer Behinderung das Regelangebot der Volkshochschulen nicht wahrnehmen können, deren Bedürfnissen entsprechende Bildungsangebote, ggf. in Absprache mit anderen Bezirken, zu entwickeln.

Die Verzahnung von sozial-, bildungs- und arbeitsmarktpolitischem Handeln ist dringend geboten, auch mit Blick auf kommunale Standortentwicklung und Wirtschaftsförderung. Die Volkshochschulen richten ihre Programme an den Bedürfnissen der Menschen im Erwerbsleben aus, z. B. als Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen nach dem Berliner Bildungsurlaubsgesetz (vgl. §§ 11 Abs. 1, 12 Bildungsurlaubsgesetz), aber auch mit Angeboten für klein- und mittelständische Unternehmer. Darüber hinaus wirken die VHS in den Einbürgerungsverfahren durch Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse mit (vgl. §§ 85, 86 Nr. 1 Ausländergesetz und § 8 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz).

Die Volkshochschulen müssen sich neuen Entwicklungen bei Lernweisen, -erfahrungen, -gewohnheiten öffnen und Unterstützung bei der selbstgesteuerten Nutzung von neuen Medien und Informationsquellen anbieten. Diese neu formulierte Aufgabe geht weit über die bisherige Bereitstellung eines Bildungsangebots überwiegend in Kursform hinaus.

Volkshochschulen sind im Gesamtkonzept einer pluralen Struktur der beruflichen Bildung auch Träger der beruflichen Weiterbildung. Sie bescheinigen Lernleistungen durch Zertifikate oder Zertifikatssysteme auf privatrechtlicher Grundlage oder durch Zeugnisse staatlicher Prüfungen (**Absatz 4**).

Absatz 5 normiert erstmalig ein Kooperationsgebot für die öffentlich verantwortete Weiterbildung, um die notwendige Vernetzung der unterschiedlichen Bildungsbereiche nach diesem Gesetz und mit Organisationen und Einrichtungen anderer Bereiche der Gesellschaft zu erreichen (z.B. Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen nach § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 26 Berliner Hochschulgesetz, Stadtbibliotheken und Mediotheken, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Erfüllung ihres Bildungsauftrags, Landeszentrale für politische Bildung).

Durch die Bestimmung des **Absatzes 6** werden Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in wesentlichen Elementen verbindlich geregelt. Damit wird auch für die VHS eine den öffentlichen Schulen entsprechende (vgl. § 9) Verpflichtung zur Qualitätssicherung geschaffen. Sie ermöglicht dem Volkshochschulträger unter Bezug auf § 3 Abs. 2 VGG, Qualitätsziele zu definieren. Der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht schafft darüber hinaus überregionale und bundesweite Vergleichsmöglichkeiten und soll als Grundlage für Entscheidungen von Senat und Abgeordnetenhaus dienen.

Ziel der Vorschrift des **Absatzes 7** ist es, das Weiterbildungsangebot aller Berliner VHS für die Bürgerinnen und Bürger transparent sowie ortsunabhängig erreichbar und buchbar zu machen. Sie schafft eine Verpflichtung zur Programmveröffentlichung über das gemeinsamen System. Auf diese Weise sichert sie auch die Datengrundlage für landes- und bundesweite Weiterbildungsstatistiken.

Die Verordnungsermächtigung in **Absatz 8** ist erforderlich, um insbesondere die Einzelheiten über die Zulassung zu den Lehrgängen nach Absatz 4 und die entsprechenden Prüfungsbestimmungen auf die erforderliche materiell-gesetzliche Grundlage zu stellen.

Zu § 124:

In Übereinstimmung mit § 123 Abs. 1 schreibt **Absatz 1** die bezirkliche Verantwortung zur Einrichtung und Unterhaltung von öffentlichen Musikschulen ausdrücklich fest und normiert in Satz 1 die Pflicht eines jeden Bezirks, grundsätzlich eine eigene Musikschule zu betreiben. Satz 2 der Vorschrift eröffnet den Bezirken auch für Musikschulen die Möglichkeit, eine Musikschule gemeinsam zu betreiben; insoweit kann auf die entsprechende Begründung zu § 123 Abs. 1 verwiesen werden. Satz 3 definiert erstmalig den Auftrag der öffentlichen Musikschulen für Bildung und Kultur sowie für die Sicherung des chancengleichen Zuganges zum Musikunterricht für jede Bürgerin und jeden Bürger. Zur Vorbereitung eines Musikstudiums ist die studienvorbereitende Ausbildung wichtige Voraussetzung, da das Abitur allein keine Zugangsberechtigung darstellt.

Absatz 2 hat in Ausgestaltung des Rechts auf Bildung aus Art. 20 Abs. 1 VvB die Sicherung der musikalischen Grundversorgung zum Ziel. Unterrichtsformen, ein kontinuierlich vorzuhaltendes Unterrichtsangebot und Bereiche der musikalischen Bildung und Ausbildung werden deshalb in **Absatz 3** ausdrücklich genannt.

Für **Absatz 4** kann auf die Begründung zu § 123 Abs. 6 verwiesen werden.

Professionelle Leitung und ein differenziertes Anforderungsprofil, das den Regelungen des VGG entspricht, ist Voraussetzung für die Sicherung der Qualität der Arbeit einer Musikschule. Deshalb werden in **Absatz 5** Anforderungen an die Leiter der Musikschulen, aber auch an die dort Unterrichtenden gestellt. Neben den Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern, die in der Regel auch über einen entsprechenden Hochschulabschluss verfügen, können an Musikschulen auch andere Lehrkräfte unterrichten, die eine vergleichbare musikalische Ausbildung haben und zusätzlich über entsprechende musikalische Erfahrung verfügen; über das Vorliegen einer vergleichbaren Qualifikation entscheidet jede Musikschule selbstständig.

Absatz 6 normiert erstmalig ein Kooperationsgebot für die Musikschulen und folgt damit der Verpflichtung für die öffentlichen Schulen aus § 5.

Die Tätigkeit des seit Anfang der achtziger Jahre bestehenden Musikschulbeirats dient der Qualitätssicherung auf Landesebene (**Absatz 7**). Der Beirat besteht aus Experten des Musikschulwesens und Vertretern der Politik.

Zu § 125:

Absatz 1 regelt die Fortführung der öffentlichen Schulen besonderer pädagogischer Prägung, die bereits vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingerichtet wurden. Eine entsprechende Weiterführung wird auch bei abweichenden Organisationsformen und Schulversuchen gewährleistet. Für die Schulen besonderer pädagogischer Prägung gelten die Aufnahmevoraussetzungen nach § 58 Abs. 1 SchulG a.F. nur bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 3.

Absatz 2 gewährleisten die Fortgeltung der Genehmigungen und Anerkennungen, die den Trägern von Schulen in freier Trägerschaft vor In-Kraft-Treten des Gesetzes erteilt wurden.

Zu § 126:

Die Vorschrift fasst die bisher in verschiedenen schulrechtlichen Vorschriften (Schulgesetz und Privatschulgesetz) normierten Bußgeldtatbestände zusammen. Inhaltlich entspricht sie angepasst an die zwischenzeitlich eingetretenen Organisationsänderungen den bisherigen Regelungen.

Die Höhe der Bußgelder wird durch **Absatz 3** für Verstöße gegen die Vorschriften über die Schulen in freier Trägerschaft erheblich ausgedehnt. Dies ist angezeigt, um auf diese Weise die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte vor unzureichenden privaten Bildungseinrichtungen angemessen zu schützen.

Zu § 127:

Die Vorschrift erfüllt das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG in der Auslegung, wie sie durch das Bundesverfassungsgericht vorgenommen wurde. Danach bedürfen Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG sowie der Vereinigungsfreiheit Art. 9 Abs. 1 GG) keiner ausdrücklichen Erwähnung (vgl. Nachweise bei *Krüger*, in: Sachs, Grundgesetz, 2. Auflage 2000, Art. 19 Rdn. 20).

Zu § 128:

Die Vorschrift enthält die notwendige Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsvorschriften.

Zu § 129:

Absatz 1 regelt die Fortgeltung des Schulverfassungsgesetzes und der dazu erlassenen Wahlordnung für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten schulischen und überschulischen Mitwirkungsgremien. Da das alte Recht maßgeblich für die Konstituierung dieser Gremien war, müssen die entsprechenden Vorschriften für sie verbindlichen bleiben.

Wenn ein Benennungsverfahren bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurde, bleiben §§ 23 und 24 des Schulverfassungsgesetzes anwendbar. Durch **Absatz 2** wird vermieden, dass ein neues Benennungsverfahren unter Zugrundelegung der Vorschriften dieses Gesetzes eingeleitet werden muss.

Durch Gesetz vom 4. Juli 2002 (GVBl. S. 186) war § 3a Schulgesetz a.F. eingefügt worden, um den Schulen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung pädagogischer Projekte in einem beschleunigten Verfahren eigenständig den Abschluss befristeter Verträge zu ermöglichen. An die Stelle des § 3a Abs. 1 und 2 des bisherigen Schulgesetzes tritt im neuen Schulgesetz § 7 Abs. 3 Satz 3 und 4. Um die schnelle Einstellung von Lehrkräften mit befristeten Verträgen durch die Schulen zu ermöglichen, ist bis zu einer Neuregelung des Personalvertretungsgesetzes die Weitergeltung des § 3a Abs. 3 und 4 erforderlich (**Absatz 3**).

Aus Vertrauensschutzgründen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die bisher in öffentlichen Schulen tätigen Religionslehrer auch weiter als Religionslehrer tätig sein können. Entsprechendes gilt für Personen, die im Vertrauen auf die bisher geltenden Vorschriften eine rechtlich geregelte Ausbildung zum Religionslehrer begonnen hatten. Der Vertrauensschutz entfällt für Personen, die ihre Ausbildung nach dem 20. Dezember2002 begonnen haben, dem Tage der Veröffentlichung des Referentenentwurfs über ein neues Schulgesetz (**Absatz 4**).

Mit der Verkürzung der gymnasialen Oberstufe sind strukturelle Änderungen verbunden, deren Umsetzung für Schülerinnen und Schüler, die sich bereits in der gymnasialen Oberstufe befinden, zum Teil rückwirkenden Charakter hätten. Auch den Schülerinnen und Schülern, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttreten des Gesetzes in der – dann bereits laufenden - Einführungsphase befinden, kann nicht zugemutet werden, sich auf die geänderten Voraussetzungen so kurzfristig einzustellen. Die Verordnungsermächtigung dient dazu, für Einzelfälle, die sich derzeit noch nicht voraussehen lassen, im Rechtsverordnungswege sachgerechte Lösungen zu regeln (**Absatz 5**).

Entsprechend der Regelung zum Inkrafttreten der Bestimmungen über die Schulanfangsphase und die verlässliche Halbtagsgrundschule (§ 131 Abs. 2 und 5) zum Schuljahr 2005/2006 werden auch erst zu diesem Zeitpunkt der vorgezogene Schuleintritt und die Abschaffung der Schulreifeuntersuchung nach diesem Gesetz wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es bei den Regelungen des alten Schulgesetzes. Dies gilt auch für die letztmalige Aufnahme von Kindern in die Vorklasse zum Schuljahr 2004/2005 (**Absatz 6**).

Bis zum Inkrafttreten der Regelungen über die Schulanfangsphase (Schuljahr 2005/2006), in der es weder ein Aufrücken noch eine Versetzung von Jahrgangsstufe 1 nach Jahrgansstufe 2 gibt, muss es bis zu diesem Zeitpunkt bei dem bisher geltenden Aufrücken bleiben (**Absatz 7**). Danach rücken die hiervon betroffenen Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2003/2004 und 2004/2005 die Jahrgangsstufe 1 der Grundschule besuchen, zum Beginn des jeweils darauffolgenden Schuljahres in die Jahrgangsstufe 2 auf.

Zu § 130:

Die genannten Vorschriften sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entbehrlich und daher aufzuheben. Die damit verbundene Rechtsbereinigung trägt zugleich zu einer besseren Übersichtlichkeit hinsichtlich der im Schulwesen geltenden Rechtsvorschriften bei.

Zu § 131:

Absatz 1 legt für den Zeitpunkt des Inkrafttretens das verbindliche Kalenderdatum 1. Februar 2004 fest. Damit besteht ein ausreichender zeitlicher Vorlauf für die Planung und Einrichtung des Schuljahres 2004/2005 nach den Anforderungen des neuen Schulgesetzes.

Die durch dieses Gesetz geschaffene neue Stichtagsregelung zum Eintritt der Schulpflicht (§ 42 Abs. 1) und die parallele Aufhebung der bisherigen Vorklassen im Rahmen einer neu gestalteten Schulanfangsphase (§ 20 Abs. 1 bis 3) wird organisatorisch erstmalig mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 wirksam, da die Kinder, die der neuen Schulpflichtregelung unterliegen, erstmalig am Ende des Jahres 2004 zum 1. August 2005 angemeldet werden können (**Absätze 2 und 5**). Die Entscheidung des Gesetzgebers, die verlässliche Halbtagsgrundschule flächendeckend und verbindlich einzuführen und diese Maßnahme darüber hinaus in ein Gesamtkonzept für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern (Ganztagsangebote in offener und gebundener Form) einzubetten, lässt sich konsequent nur durch eine Übertragung von Hortangeboten in Schulen mit offenen Ganztagsangeboten (offene Ganztagsgrundschulen) realisieren, die erst zum 1. August 2005 vollzogen sein kann. Die aus der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Zuständigkeit der Schule für die nach §24 SGB VIII nach Bedarf vorzuhaltenden Tagesbetreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter sowie die künftige ausschließliche Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung der Kinder bis zum Schuleintritt macht eine Anpassung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der Fassung vom 26.Juli 2002 (GVBl. S. 291) sowie des Gesetzes über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und in Tagespflege in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576) erforderlich.

Prüfungsrechtliche Vorschriften müssen den Vertrauensschutz der in der Ausbildung befindlichen Personen berücksichtigen. Diese müssen sich rechtzeitig auf die Gegenstände und Anforderungen einstellen können, die Grundlage der Prüfung sein werden. Gegenstände des Prüfungsverfahrens für den mittleren Schulabschluss sind auch Bildungsinhalte der Jahrgangsstufen 8 und 9 im Rahmen eines Konzepts zur Sicherung der Mindeststandards am Ende der Sekundarstufe I, so dass eine entsprechende langfristige Umstellung erforderlich ist (**Absatz 3**). Soweit in diesem Gesetz der mittlere Schulabschluss vergeben wird oder er Zugangsberechtigung für bestimmte Bildungsgänge ist, wird er bis zum Abschluss des Schuljahrs 2005/2006 durch den nach bisherigem Recht zu erwerbende Realschulabschluss ersetzt (vgl. auch § 129 Abs. 8). Der mittlere Schulabschluss wird erstmals am Ende des Schuljahres 2005/2006 vergeben.

Der berufsorientierte Schulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10 soll an Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ erstmalig eingeführt werden. Ein wesentliches Element

dieses Abschlusses ist der zusätzliche Erwerb praxisbezogener Leistungen. Für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ wird gegenwärtig ein neuer Rahmenlehrplan gemeinsam mit dem Land Brandenburg erarbeitet, der auf diesen Abschluss hin konzipiert wird; die Einführung des neuen Rahmenlehrplanes ist für das Schuljahr 2005/06 vorgesehen. Damit können die Jugendlichen, die im Schuljahr 2005/06 die neunte Klasse besuchen, zum Ende des Schuljahres 2006/07 erstmalig den berufsorientierten Abschluss erlangen (**Absatz 4**).

Um möglichst kurzfristig die notwendigen Vorbereitungen für die zu erlassenden Rechtsverordnungen treffen zu können, treten die entsprechenden Ermächtigungsnormen dieses Gesetzes bereits am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft (**Absatz 6**).

Neues Schulgesetzes	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)

Teil I
Auftrag der Schule und Recht auf Bildung und Erziehung, Anwendungsbereich

§ 1
Auftrag der Schule

Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde und der Gleichstellung der Geschlechter zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst sein und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.

§ 1 SchulG[1]
Aufgabe der Schule

Aufgabe der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Kinder und Jugendlichen zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde und der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst sein und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.

§ 2
Recht auf Bildung und Erziehung

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin. Jeder junge Mensch hat entsprechend seiner Fähigkeiten und Begabungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen. Aus dem Recht auf schulische Bildung und Erziehung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem

[1] Schulgesetz für Berlin (SchulG) in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 208).

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.	
§ 3 **Bildungs- und Erziehungsziele**	
(1) Die Schule soll Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermitteln, die die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, ihre Entscheidungen selbstständig zu treffen und selbstständig weiterzulernen, um berufliche und persönliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, das eigene Leben aktiv zu gestalten, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und die Zukunft der Gesellschaft mitzuformen.	
(2) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,	
1. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen sowie ein aktives soziales Handeln zu entwickeln,	
2. sich Informationen selbstständig zu verschaffen und sich ihrer kritisch zu bedienen, eine eigenständige Meinung zu vertreten und sich mit den Meinungen anderer vorurteilsfrei auseinander zu setzen,	
3. aufrichtig und selbstkritisch zu sein und das als richtig und notwendig Erkannte selbstbewusst zu tun,	
4. die eigenen Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten sowie musisch-künstlerischen Fähigkeiten zu entfalten und mit Medien sachgerecht, kritisch und produktiv umzugehen,	
5. logisches Denken, Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln,	
6. Konflikte zu erkennen, vernünftig und gewaltfrei zu lösen, sie aber auch zu ertragen,	
	§ 20 SchulG **Schulgesundheitspflege, Schulsport**
7. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sporttreiben zu entwickeln.	(1) Durch planvolle Gesundheitspflege unter ständiger ärztlicher Überwachung und durch Leibesübungen ist für eine gesunde körperliche Entwicklung der Jugend zu sorgen.
(3) Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen,	
1. die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen,	
2. die Gleichstellung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,	
3. die eigene Kultur sowie andere Kulturen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde	

aller Menschen einzutreten,

4. ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa wahrzunehmen,

5. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten,

6. die Folgen technischer, rechtlicher, politischer und ökonomischer Entwicklungen abzuschätzen sowie die wachsenden Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels und der internationalen Dimension aller Lebensbezüge zu bewältigen,

7. ihre körperliche, soziale und geistige Entwicklung durch kontinuierliches Sporttreiben und eine gesunde Lebensführung positiv zu gestalten sowie Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft zu entwickeln,

8. ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben in Verantwortung für die eigene Gesundheit und die ihrer Mitmenschen auszugestalten, Freude am Leben und am Lernen zu entwickeln sowie die Freizeit sinnvoll zu nutzen.

§ 4
Grundsätze für die Verwirklichung

(1) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder und nimmt Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihres Alters und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können.

(2) Jede Schule trägt die Verantwortung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule das Ziel der jeweiligen Schulart oder des jeweiligen Bildungsgangs erreichen. Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler verwirklicht, Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden. Dabei ist das Prinzip des Gender Mainstreaming zu berücksichtigen, nach dem alle erziehungs- und bildungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive zu entwickeln sind. Der Unterricht ist nach Inhalt und Organisation so zu differenzieren, dass alle Schülerinnen und Schüler Lern- und Leistungsfortschritte machen können.

§ 1 SchulVerf
Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz will auf der Grundlage der Verantwortung des Staates gegenüber allen Bürgern, insbesondere seiner Rechte und Pflichten gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes, eine Schulverfassung gewährleisten, die der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der Schule im demokratischen und sozialen Sinne gerecht wird. In diesem Rahmen ermöglicht es den am Schulleben Beteiligten in vertrauensvoller Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der Rechtsstellung der einzelnen in der Schule die unmittelbare oder durch gewählte Vertreter gegebene mittelbare Teilhabe an Entscheidungen sowie sonstige Formen der Beteiligung, insbesondere Information, Anhörung und beratende Mitarbeit in Gremien.

§ 10 a SchulG

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (1) Der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der allgemeinen Schule umfasst auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Diese besuchen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 die allgemeine Schule oder die ihrem Förderbedarf entsprechende Sonderschule.
(3) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, hohen kognitiven Fähigkeiten oder mit erheblichen Lernschwierigkeiten sind besonders zu fördern. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der sprachlichen, körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung soll mit Maßnahmen der Prävention, der Früherkennung und der rechtzeitigen Einleitung von zusätzlicher Förderung begegnet werden. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll vorrangig im gemeinsamen Unterricht erfolgen.	(2) Das gemeinsame Ziel der allgemeinen Schulen einschließlich der berufsbildenden und der Sonderschulen muss es sein, an der Integration von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Gesellschaft mitzuwirken.
(4) Unterricht und Erziehung sind als langfristige, systematisch geplante und kumulativ angelegte Lernprozesse in der Vielfalt von Lernformen, Lernmethoden und Lernorten zu gestalten. Die intellektuellen, körperlichen, emotionalen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten, Begabungen, Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie die Bereitschaft zur Anstrengung, zur Leistung und zum Weiterlernen sollen bis zu ihrer vollen Entfaltung gefördert und gefordert werden.	
(5) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler so zu gestalten, dass die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Leistungsnachweise, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen altersgemäß und zumutbar sind und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten bleibt.	
(6) Jede Schule ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich und gestaltet den Unterricht und seine zweckmäßige Organisation selbstständig und eigenverantwortlich. Dazu entwickelt sie ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm. Das Schulpersonal, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler wirken dabei zusammen.	
(7) Die allgemein bildende Schule führt in die Arbeits- und Berufswelt ein und trägt in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Berufswahl und Berufsausübung sowie auf die Arbeit in der Familie und in anderen sozialen Zusammenhängen bei.	
(8) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Leistungsfähigkeit und der Qualitätsstandards überprüft jede Schule regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit. Die Schulaufsicht unterstützt die Schulen bei der Sicherung der Standards, der Qualität und ihrer Weiterent-	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
wicklung.	
	§ 19 SchulG **Koedukation**
(9) In den Schulen werden Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation). Sofern es pädagogisch sinnvoll ist und einer zielgerichteten Förderung dient, können Schülerinnen und Schüler zeitweise nach Geschlechtern getrennt unterrichtet und erzogen werden.	Schüler und Schülerinnen werden gemeinsam erzogen und unterrichtet, soweit nicht besondere Umstände eine Trennung notwendig machen.
(10) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sollen unter Achtung ihrer ethnischen und kulturellen Identität durch den Erwerb und sicheren Gebrauch der deutschen Sprache sowie durch besondere Angebote so gefördert werden, dass sie mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache gemeinsam unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden sowie aktiv am Schulleben teilnehmen können.	
§ 5 **Öffnung der Schulen, Kooperationen**	
(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.	
(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen.	
(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.	
§ 6 **Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich**	**§ 4 SchulG** **Aufbau des Bildungswesens, Anwendungsbereich**
(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Dauer eingerichtete Bildungsstätten, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler nach bestimmten Bildungs- und Erziehungszielen in einer Mehrzahl von Fächern unterrichtet und erzogen werden.	Zum Berliner Bildungswesen gehören in einem einheitlichen Aufbau die in sich gegliederte Berliner Schule, die Fachschulen, das Berlin-Kolleg und die Hochschulen. Zu ihm gehören ferner die Volkshochschulen und die Musikschulen. Dieses Gesetz erstreckt sich auf die Berliner Schule, die Fachschulen, das Berlin-Kolleg, die Volkshochschulen und die Musikschulen.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	§ 2 SchulVerfG[2] **Geltungsbereich**
(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Land Berlin. Öffentliche Schulen sind Schulen, deren Träger das Land Berlin ist. Auf Volkshochschulen und Musikschulen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit es ausdrücklich bestimmt ist.	Dieses Gesetz gilt für die Grundschulen, Oberschulen, Sonderschulen und für die in Oberstufenzentren zusammengefassten Schulen, deren Träger das Land Berlin ist. Es gilt ferner für die in § 68 Abs. 2 und 4 genannten Schulen und Einrichtungen des Landes Berlin.
(3) Dieses Gesetz gilt nicht für 1. die Einrichtungen der Weiterbildung, 2. die Ausbildungseinrichtungen der öffentlichen Verwaltung und 3. die Ausbildungseinrichtungen für Gesundheitsfachberufe, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.	
	aus: § 1 Privatschulgesetz[3] **Begriff und Errichtung**
(4) Auf Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) findet dieses Gesetz Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Schulen in freier Trägerschaft sind Schulen, deren Träger natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind.	(1) Schulen, deren Träger nicht das Land Berlin ist, sind Privatschulen. Sie können von natürlichen und inländischen juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts errichtet und betrieben werden.

Teil II
Schulgestaltung

Abschnitt I
Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätssicherung

§ 7 **Schulische Selbstständigkeit und Eigenverantwortung**	**§ 3 a SchulG** **Experimentierklausel**
(1) Die öffentlichen Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie sind im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel befugt, Rechtsgeschäfte für das Land Berlin abzuschließen; diese müssen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags dienen.	(1) Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung pädagogischer Projekte stellt die untere Schulaufsichtsbehörde den Schulen auf Antrag im Rahmen von Zielvereinbarungen mindestens 2 und höchstens 5 vom Hundert des anerkannten Unterrichtsbedarfs zur selbständigen Bewirtschaftung zur Verfügung; über den Antrag auf Teilnahme an der Personalkostenbudgetierung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schul-

[2] Gesetz über die Schulverfassung für die Schulen des Landes Berlin (Schulverfassungsgesetz - SchulVerfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel XV des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 209)

[3] Gesetz über die Privatschulen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) in der Fassung vom 13. Oktober 1987 (GVBl. S. 2458), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 203)

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	konferenz. Die Mittel sind übertragbar. (2) Die Schulen sind berechtigt, im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel befristete Verträge abzuschließen, mit denen Personen Aufgaben nach Absatz 1 übertragen werden. Die Schulen handeln durch ihre Schulleiterinnen oder Schulleiter.
(2) Jede Schule gestaltet und organisiert im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Schulbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu unterstützen.	
(3) Schulbezogene Ausschreibungen sowie die Auswahl der Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Personals erfolgen durch die Schule; dabei sind die Vorgaben der Dienstbehörde einzuhalten. Umsetzungen der Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Personals werden von der Dienstbehörde im Benehmen mit den beteiligten Schulen vorgenommen. Die Schule kann befristete Verträge zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung pädagogischer und sonstiger Aufgaben abschließen. Dafür stellt die Dienstbehörde den Schulen im Rahmen von Zielvereinbarungen auf Antrag Mittel des anerkannten Unterrichtsbedarfs zur Verfügung.	(3) Bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse nach Absatz 2 von mehr als zwei Monaten gilt ein abgekürztes Mitbestimmungsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Aufgaben des Leiters der Dienststelle (§ 9 des Personalvertretungsgesetzes vom 14. Juli 1994 [GVBl. S. 337, 1995, S. 24] in der jeweils geltenden Fassung) nimmt insoweit die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr. Der Beschluss des Personalrats ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang des Antrags schriftlich mitzuteilen und im Falle einer Ablehnung zu begründen. Der zuständige Personalrat kann sein Mitbestimmungsrecht durch einstimmigen Beschluss auf einen Ausschuss übertragen, der aus mindestens drei Mitgliedern des Personalrats besteht, die vom Personalrat benannt werden. Lehnt der zuständige Personalrat Einstellungen ab, ist innerhalb von drei Arbeitstagen eine besondere Einigungsstelle anzurufen. Sie besteht aus zwei Beisitzern und dem nach § 82 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes bestellten unparteiischen Vorsitzenden. Je ein Beisitzer ist dem nach § 82 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 (jeweils 1. Alternative) des Personalvertretungsgesetzes bestellten Personenkreis zu entnehmen. Kommt eine Einigung innerhalb von fünf Arbeitstagen nicht zu Stande, entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. In diesen Fällen findet eine Anrufung der Einigungsstelle gemäß § 81 des Personalvertretungsgesetzes nicht statt. (4) Auf Verträge nach Absatz 2 findet § 10 Abs. 1 Satz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 31. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.
(4) Die Schule erhält im Rahmen ihrer sächlichen Verantwortung von der zuständigen Schulbehörde die erforderlichen Mittel für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Schule, für die notwendige Ausstattung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule zur Sicherung von Unterricht und Erziehung und einer kontinuierlichen Verbesserung der Lern- und Lehrbedingungen sowie für außerschulische Kooperationen. Insbesondere erhält sie die erforderlichen Sachmittel für: 1. Lernmittel, 2. Lehrmittel und Unterrichtsmaterial,	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
3. schulische Veranstaltungen, 4. Geschäftsbedarf, 5. die Ausstattung mit Schul- und Hausgeräten einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnik, 6. kleine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen.	
	aus: § 18 a SchulG **Lernmittelfreiheit**
Für die Mittel nach Satz 1 Nr. 1 und 2 werden Mindeststandards durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzt. Zur Sicherstellung der gleichmäßigen Ausstattung aller Berliner Schulen mit Lehr- und Lernmitteln sowie mit Unterrichtsmaterial sind die Bezirke verpflichtet, von den ihnen zugewiesenen Finanzmitteln für die Schulen einen Betrag zu verwenden, der mindestens den für die einzelnen Schularten festgelegten Mindeststandards entspricht. Die Bezirke können dabei zwischen den Schulen Wertausgleichsmaßnahmen zur bedarfsgerechten Ausstattung vornehmen.	(2) Zur Gewährleistung der Lernmittelfreiheit und zur Sicherstellung der gleichmäßigen Ausstattung aller Berliner Schulen mit Lehrmitteln und Unterrichtsmaterial sind die Bezirke verpflichtet, von den ihnen zugewiesenen Finanzmitteln für die Schulen einen Betrag zu verwenden, der mindestens den für die einzelnen Schularten und -formen festgelegten Mindeststandards entspricht. Die Bezirke können dabei zwischen den Schulen Wertausgleichsmaßnahmen zur bedarfsgerechten Ausstattung vornehmen. Die Mindeststandards werden durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzt. Die Finanzmittel sind den Schulen auf Antrag zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.
(5) Zur Wahrnehmung ihrer Selbstgestaltung und Eigenverantwortung hat jede Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Befugnis, die in Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 genannten Mittel selbst zu bewirtschaften. Sie kann nicht verbrauchte Mittel in nachfolgende Haushaltsjahre übertragen. Einnahmen oder Ausgabenminderungen, die eine Schule durch eigenes Handeln erzielt, verbleiben ihr in voller Höhe.	(3) Zur Sicherung von Unterricht und Erziehung, der notwendigen Ausstattung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Schulen sowie zur Förderung der Eigenverantwortung der Schulen sollen die Bezirke auf Antrag die von ihnen veranschlagten Finanzmittel 1. zur Durchführung schulischer Veranstaltungen, für die Ausstattung mit Schul- und Hausgeräten (konsumtive und investive Beschaffung) sowie für Informations- und Kommunikationstechnik, 2. für kleine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie Geschäftsbedarf den Schulen zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung stellen. (4) Die Absätze 2 und 3 gelten für von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung unterhaltene Schulen entsprechend.
§ 8 **Schulprogramm** (1) Jede Schule gibt sich ein Schulprogramm. In dem Schulprogramm legt die einzelne Schule dar, wie sie den Bildungs- und Erziehungsauftrag und die Grundsätze seiner Verwirklichung ausfüllt. Dabei soll sie den besonderen Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie den besonderen Merkmalen der Schule und ihres regionalen Umfelds in angemessener Weise inhaltlich und unterrichtsorganisatorisch Rechnung tragen. Das Schulprogramm muss Auskunft geben, welche Entwicklungsziele und Leitideen die Planungen der pädagogischen Arbeiten und Aktivitäten der Schule bestimmen und muss die Handlungen der in der Schule tätigen Personen koordinieren. (2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest:	

1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung,
2. ihre Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben zu einem schuleigenen pädagogischen Handlungskonzept,
3. die Ausgestaltung der pädagogischen Schwerpunkte und besonderen Organisationsformen durch die Stundentafel (§ 14 Abs. 4),
4. die Evaluationskriterien, mit denen sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt und die Annäherung an die gesetzten und vereinbarten Ziele misst,
5. die Ziele und besonderen Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten über die Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder,
6. die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern,
7. die Kooperationsformen der Lehrkräfte und der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. den Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung,
9. die finanzielle Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten durch das Schulbudget.

(3) Die Schule soll bei der Entwicklung ihres Programms die Unterstützung des Berliner Landesinstituts für Schule und Medien (§ 108) in Anspruch nehmen. Sie ist verpflichtet, ihr Schulprogramm den Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet, zur Kenntnis zu bringen und mit ihnen die pädagogischen Ziele und Grundsätze des Schulprogramms abzustimmen.

(4) Das Schulprogramm bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Schulprogramm

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
2. nicht mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar ist oder
3. die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung nicht gewährleistet, insbesondere die nach den Anforderungen der Bildungsgänge notwendigen Standards nicht sichergestellt werden können.

(5) Die Schule überprüft in regelmäßigen Abständen, spätestens nach drei Jahren, den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit gemäß § 9 Abs. 2. Die Ergebnisse der internen Evaluation sind bei der Fortschreibung des Schulprogramms zu berücksichtigen.

§ 9
Qualitätssicherung und Evaluation

(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)

Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Schulorganisation, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation einschließlich von Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die interne und externe Evaluation, schul- und schulartübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen.

(2) Die interne Evaluation obliegt der einzelnen Schule und wird von Personen vorgenommen, die der Schule angehören. Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung kann sich die Schule Dritter bedienen. Für die Bereiche und Gegenstände der internen Evaluation sind von der Schule Evaluationskriterien und Qualitätsmerkmale zu entwickeln und anzuwenden. Die Schulkonferenz beschließt auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ein Evaluationsprogramm für die Schule. Die Verantwortung für die interne Evaluation hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schule legt der Schulkonferenz und der Schulaufsichtsbehörde einen schriftlichen Evaluationsbericht vor.

(3) Die externe Evaluation einer Schule obliegt der Schulaufsichtsbehörde; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die externe Evaluation dient dazu, die Standards, die für die Schulen gelten, zu sichern, die Entwicklung und Fortschreibung der Schulprogramme zu unterstützen, Erkenntnisse über den Stand und die Qualität von Unterricht und Erziehung, Schulorganisation und Schulleben zu liefern sowie die Gleichwertigkeit, Durchgängigkeit und Durchlässigkeit des schulischen Bildungsangebots zu gewährleisten. Die Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Mehrzahl von Schulen oder deren Klassen, Kurse und Stufen zum Zwecke schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche sowie zentraler Schulleistungsuntersuchungen evaluieren.

(4) Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie die schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an Tests, Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen teilzunehmen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde veröffentlicht regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, einen Bildungsbericht, in dem, differenziert nach Bezirken, Schularten und Bildungsgängen, über den Entwicklungsstand und die Qualität der Schulen berichtet wird; die Evaluationsergebnisse sind darin in angemessener Weise darzustellen.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Qualitätssicherung und Evaluation durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere Verfahren, Konzeption, Durchführung, Auswertung und Berichtslegung

1. der internen Evaluation,

2. der externen Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche,
3. zentraler Schulleistungsuntersuchungen.

Abschnitt II
Gestaltung von Unterricht und Erziehung

§ 10
Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung

(1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule wird auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen erfüllt. Die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung bestimmen die Grundprinzipien des Lernens sowie die verbindlichen allgemeinen und fachlichen Kompetenzen und Qualifikationsziele. Sie bestimmen ferner die leitenden Ideen und die Standards der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder sowie die verbindlichen Unterrichtsinhalte, soweit sie zum Erreichen der Kompetenz- und Qualifikationsziele sowie der Standards der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder erforderlich sind.

(2) Die Rahmenlehrpläne sind so zu gestalten, dass jede Schule einen hinreichend großen Entscheidungsspielraum für die aktive Gestaltung ihres Schulprogramms erhält und den unterschiedlichen Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte entsprochen werden kann.

(3) Zur Wahrung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und zur Förderung des Zusammenwirkens der Schularten gelten die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung schulstufenbezogen. Die besonderen Erfordernisse unterschiedlicher Bildungsgänge sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung bilden die Grundlage für verbindliche Leistungsstandards und Bewertungsgrundsätze sowie zur Sicherung von bildungsgang- und schulartenübergreifenden Mindeststandards.

§ 11
Rahmenlehrplan-Kommissionen

(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung setzt zur Entwicklung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung Kommissionen ein. In den Kommissionen sollen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis angemessen zur Geltung kommen. Gesellschaftlich relevante Gruppen, insbesondere aus der Wirtschaft, sollen in den Rahmenlehrplankommissionen vertreten sein, soweit ihre Interessen berührt sind. Die Mitglieder werden von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats berufen. Das Berliner Landesinstitut für Schule und Medien koordiniert nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde die Rahmenlehrplanarbeit; dies gilt nicht für Kommis-

sionen nach Absatz 2.

(2) Den Rahmenlehrplänen für die Berufsschulen werden die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz zugrunde gelegt.

(3) Die Rahmenlehrpläne werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung als Verwaltungsvorschrift erlassen. Sie sind regelmäßig zu evaluieren und in angemessenen Abständen, spätestens nach jeweils 10 Jahren, zu überarbeiten.

(4) Mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland kann vereinbart werden, in gemeinsamen Rahmenlehrplan-Kommissionen einheitliche Rahmenlehrpläne für diese Länder zu entwickeln.

§ 12
Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder

(1) In den Unterrichtsfächern sind die für jedes Fach geltenden spezifischen Didaktiken und Methoden sowie die das Fach kennzeichnenden Ziele und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Unterrichtsfächer können nach Maßgabe des jeweiligen Rahmenlehrplans auch fachübergreifend und fächerverbindend unterrichtet werden, insbesondere in Form von Projekten. In fachübergreifenden oder fächerverbindenden Unterrichtsformen werden an Themen, die verschiedene Fächer berühren, die besonderen Methoden der beteiligten Fächer, ihre jeweiligen Ziele und Fertigkeiten im Unterricht entsprechend dem thematischen Zusammenhang erschlossen.

(2) Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, können auf der Grundlage übergreifender wissenschaftlicher Erkenntnisse und abgestimmter Lernziele nach Maßgabe des entsprechenden Rahmenlehrplans zu einem Lernbereich zusammengefasst werden. Lernbereiche können fachübergreifend von einer Lehrkraft oder abgestimmt von mehreren beteiligten Lehrkräften unterrichtet werden. Dabei ist auf die angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Fächer zu achten. Wird ein Lernbereich fachübergreifend unterrichtet, so kann die Bewertung zusammengefasst und in einer Note ausgedrückt werden.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des Schulprogramms auf der Grundlage einer Konzeption der betroffenen Fachkonferenzen, ob die Unterrichtsfächer jeweils für sich, fachübergreifend oder fächerverbindend oder als Lernbereich unterrichtet werden.

(4) Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden in Aufgabengebieten erfasst. Diese sind insbesondere Erziehung zur Gleichstellung der Geschlechter, Menschenrechts- und Friedenserziehung, ökologische Bildung und Umwelterziehung, ökonomische Bildung, Verkehrs- und Mobilitätserziehung, informations- und kommunikationstechnische Bildung und Medienerziehung, Gesundheitsförderung, Erziehung zu Bewegung und Sport, Suchtprävention und Sexualerziehung, interkulturelle Bildung und

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
Erziehung, kulturell-ästhetische Erziehung. Aufgabengebiete werden fachübergreifend unterrichtet. Die Schulkonferenz entscheidet unter Beachtung der Stundentafel und der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, welche besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben als Aufgabengebiete unterrichtet werden. (5) An beruflichen Schulen können Lernfelder an die Stelle von Unterrichtsfächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten treten. Lernfelder sind durch Zielformulierungen beschriebene thematische Einheiten, die sich an konkreten beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientieren.	
	§ 22 SchulG **Sexualunterricht**
(6) Die schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Erziehungsberechtigten. Ihr Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern das ihrem Alter und ihrer Reife angemessene Wissen über biologische und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie die Vielfalt der Lebensweisen und unterschiedlichen kulturellen Werte und Normen zu vermitteln und sie zu verantwortlichem Handeln gegenüber sich selbst und den anderen in Familie, Partnerschaft und Gesellschaft zu befähigen. Insbesondere soll das Bewusstsein für ein gewaltfreies, respektvolles Verhalten in gegenwärtigen und zukünftigen persönlichen Beziehungen entwickelt und gefördert werden. Die Sexualerziehung darf zu keiner einseitigen Beeinflussung führen. Die Schule hat die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise über Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung zu informieren.	Der Sexualunterricht gehört zu den Aufgaben der Schule; er wird dem Unterricht verschiedener Fächer zugeordnet. Ziel des Sexualunterrichts ist es, den Kindern und Jugendlichen das ihrem Alter und ihrer Reife angemessene Wissen zu vermitteln und sie zu verantwortlichem Handeln gegenüber sich selbst und den anderen in Familie und Gesellschaft zu befähigen. Der Sexualunterricht darf zu keiner einseitigen Beeinflussung führen. Das Erziehungsrecht der Eltern ist zu berücksichtigen, indem diese vor allem in Elternversammlungen rechtzeitig über Inhalt und Form des Sexualunterrichts informiert werden und ihnen Gelegenheit zur Aussprache gegeben wird.
§ 13 **Religions- und Weltanschauungsunterricht**	**§ 23 SchulG** **Erteilung von Religionsunterricht**
(1) Der Religions- und Weltanschauungsunterricht ist Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Als Träger von Religionsunterricht kommen nur solche Vereinigungen in Betracht, die die Gewähr der Rechtstreue und der Dauerhaftigkeit bieten und deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet und durch es verbunden sind.	(1) Der Religionsunterricht ist Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Er wird von Personen erteilt, die von diesen beauftragt werden. Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Lehrer an öffentlichen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet. Aus der Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichts dürfen den Lehrern keine Vorteile oder Nachteile erwachsen.
(2) Der Religionsunterricht wird erteilt von Personen mit der Befähigung für ein Lehramt und einer Prüfung im Fach Religionslehre oder von Personen, die ein fachwissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben. Sie werden von den Religionsgemeinschaften beauftragt. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Un-	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
terrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet. Aus der Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichts dürfen den Lehrkräften keine Vor- oder Nachteile erwachsen.	
(3) Die Religionsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung dafür, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Sie reichen bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung Rahmenlehrpläne ein, die erkennen lassen müssen, dass der Religionsunterricht den pädagogischen und fachlichen Maßstäben gerecht wird, die an den allgemeinen Unterricht gestellt werden.	
(4) Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu.	(2) Religionsunterricht erhalten diejenigen Schüler, deren Erziehungsberechtigte eine dahingehende schriftliche Erklärung abgeben. Die Willenserklärung gilt bis zu einem schriftlichen Widerruf. Bei religionsmündigen Schülern tritt die eigene Willenserklärung bzw. der eigene Widerruf an die Stelle der von den Erziehungsberechtigten ausgehenden Erklärung. Wer als Erziehungsberechtigter zu gelten hat, entscheidet das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939).
(5) Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 4 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.	
(6) Soweit Klassen nicht gebildet werden, gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Schule durch eine entsprechende Aufteilung des Unterrichtsangebotes den nach Absatz 4 angemeldeten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an zwei Stunden Religionsunterricht je Woche zu ermöglichen hat.	
(7) Für Weltanschauungsgemeinschaften gelten Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.	
	§ 24 SchulG **Eingliederung des Religionsunterrichts**
(6) Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 5 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht nach Satz 1 angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.	(1) Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach § 23 Abs. 2 ordnungsgemäß angemeldeten Schüler allwöchentlich zwei Stunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume mit Licht und Heizung zur Verfügung zu stellen. Die nicht zum Religionsunterricht gemeldeten Schüler können während der Religionsstunde unterrichtsfrei gelassen werden.
(7) Soweit Klassen nicht gebildet werden, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass die Schule durch eine entsprechende Aufteilung des Unterrichtsangebotes den nach Absatz 5 angemeldeten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an zwei Stunden Religionsunterricht je Woche zu ermöglichen hat.	(2) Soweit Klassen nicht gebildet werden, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Schule durch eine entsprechende Aufteilung des Unterrichtsangebotes den nach § 23 Abs. 3 angemeldeten Schülern die Teilnahme an zwei Stunden Religionsunterricht je Woche zu ermöglichen hat.
(8) Für Weltanschauungsgemeinschaften gelten Ab-	

satz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 14
Stundentafeln

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die jeweiligen Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder entfallen, wird in Stundentafeln festgelegt. Die Festlegung richtet sich nach den Bildungszielen der einzelnen Bildungsgänge und berücksichtigt den Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schularten.

(2) In den Stundentafeln wird unterschieden, welche Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder

1. zum Pflichtunterricht gehören, in dem alle Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und zu dessen Teilnahme sie verpflichtet sind,
2. im Wahlpflichtbereich angeboten werden, in denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl unterrichtet werden und zu deren Teilnahme sie verpflichtet sind, oder
3. Wahlangebote sind, in denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl freiwillig teilnehmen.

(3) Die Schule kann die Stundentafel durch freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder durch betreuende Maßnahmen ergänzen, sofern dafür die erforderlichen personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Die Schule kann zur Ausgestaltung ihres Schulprogramms, insbesondere zur Bildung pädagogischer Schwerpunkte und besonderer Organisationsformen, von einzelnen Bestimmungen der Stundentafel abweichen. Dabei muss die Anerkennung der in der Schule erreichbaren Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Stundentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Stundentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit,
2. den Jahresstundenrahmen,
3. das Verhältnis von Pflichtunterricht, Wahlpflichtbereich und Wahlangebot,
4. den Umfang und die Voraussetzungen für Abweichungen von der Stundentafel,
5. den Anteil und die Formen der Differenzierung des Unterrichts,
6. den Anteil der Förderangebote für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
§ 15 **Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache**	**§ 35 a SchulG** **Unterricht für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache**
(1) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache werden mit allen anderen Schülerinnen und Schülern gemeinsam unterrichtet, soweit sich aus Absatz 2 und der auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.	(1) Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache werden grundsätzlich mit allen anderen Schülern gemeinsam unterrichtet, soweit sich aus § 15 oder aus den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt.
(2) Schülerinnen oder Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die die deutsche Sprache so wenig beherrschen, dass sie dem Unterricht nicht ausreichend folgen können und eine Förderung in Regelklassen nicht möglich ist, sollen in besonderen Lerngruppen zusammengefasst werden, in denen auf den Übergang in Regelklassen vorbereitet wird. Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden bei der Aufnahme in die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft auf Grund wissenschaftlich gesicherter Testverfahren festgestellt.	(2) Schüler, die die deutsche Sprache gar nicht oder so wenig beherrschen, dass sie dem Unterricht nicht oder nicht ausreichend folgen können, werden in Förderklassen zusammengefasst, wenn eine ausreichende Förderung in Regelklassen nicht möglich ist. In diesen Klassen sind die Schüler auf den Übergang in eine Regelklasse vorzubereiten. Die Entscheidung über die Zuordnung zu einer Klassenstufe oder einer Schulart erfolgt nach Durchlaufen der Fördermaßnahme.
(3) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache können Angebote zum Erlernen Ihrer Muttersprache erhalten. Die Schule kann sich dabei der Angebote Dritter bedienen.	(3) Bei Seiteneinsteigern erfolgt die Entscheidung über die Zuordnung zu einer Klassenstufe unter Berücksichtigung der Vorbildung und der Kenntnisse in der deutschen Sprache durch die Schulleitung. Wenn eine Mitarbeit in der entsprechenden Klassenstufe ihres Alters nicht zu erwarten ist, können sie in eine bis zu zwei Klassenstufen niedrigere Klassenstufe aufgenommen werden oder zunächst in eine Förderklasse.
(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere	
1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2,	
2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache,	(4) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache der Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache können bei der Aufnahme in die Berliner Schule durch die Schulleitung oder durch von ihr beauftragte Lehrkräfte festgestellt werden.
3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,	
4. muttersprachliche und bilinguale Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.	(5) In der Berliner Schule sollen für deutschsprachige Schüler und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache gemeinsame bilinguale Angebote gemacht werden. Die Umsetzung dieser Regelung steht unter dem Vorbehalt der organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten des Landes Berlin.
	(6) In der Grundschule und in der Hauptschule können Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache auf Antrag von der Teilnahme am Unterricht in der ersten Fremdsprache befreit werden; ihnen soll in entsprechendem Umfang zusätzlicher Unterricht in Deutsch erteilt werden. In diesen Fällen ist an der Hauptschule der

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	Erwerb einer dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulbildung und auch der Übergang in die Realschule oder das Gymnasium ausgeschlossen. Die Möglichkeit zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse bleibt unberührt. Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in der Grundschule vom Unterricht in der ersten Fremdsprache befreit wurden und in die Gesamtschule übergehen, müssen ab Klassenstufe 7 in verstärktem Umfang am Unterricht in Englisch als erster Fremdsprache teilnehmen. (7) Bei der Berechnung der zurückgelegten Schuljahre im Sinne des § 30 Abs. 2 bis 4 sowie des § 39 Abs. 7 und 8 wird bei ausländischen Schülern und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die beim Zuzug aus dem Ausland nach Berlin sieben Jahre oder älter waren, von einem Schulbesuch seit einer im Alter von sechs Jahren erfolgten Einschulung ausgegangen. Bei ausländischen Schülern und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die in eine niedrigere als ihrem Alter entsprechende Klassenstufe aufgenommen worden sind, kann die Klassenkonferenz den Besuch der Hauptschule im zwölften Schuljahr (§ 30 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2) auch dann zulassen, wenn nur der Hauptschulabschluss erreicht werden kann. Bei ausländischen Schülern und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, denen der Besuch der Hauptschule im zwölften Schuljahr nach Satz 2 gestattet worden war, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Klassenkonferenz den Besuch der Hauptschule für ein weiteres Jahr zulassen, wenn Leistungen und Bildungswille des Schülers erwarten lassen, dass er nunmehr den erweiterten Hauptschulabschluss erreichen wird.
§ 16 **Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien** (1) Schulbücher und andere Unterrichtsmedien, die dazu bestimmt sind, von Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet zu werden, dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie 1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen, 2. mit den Zielen, Inhalten und Standards der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung vereinbar sind, 3. nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen, 4. dem Stand der Wissenschaft entsprechen und keine Fehler in der Sachdarstellung aufweisen und 5. nicht ein geschlechts-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördern. (2) Über die Einführung eines Schulbuchs oder anderer Unterrichtsmedien an einer Schule entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen 1. der Grundsätze, die von der Gesamtkonferenz der	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)

Lehrkräfte beschlossen werden,

2. der an der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des von den Eltern zu erbringenden Eigenanteils (§ 50 Abs. 2) sowie

3. der Beschlüsse der Schulkonferenz zur Verteilung der Haushaltsmittel.

Die eingeführten Schulbücher sind als Anhang dem Schulprogramm beizufügen. In Parallelklassen und Parallelkursen einer Schule sollen die gleichen Unterrichtsmedien verwendet werden.

(3) Für die Auswahl und den Einsatz von anderen als den in Absatz 1 genannten Unterrichtsmedien sowie von Lehrmitteln gelten die Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend. Über die Auswahl und den Einsatz entscheidet jede Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der in diesem Gesetz dafür vorgesehenen Gremien selbstständig; in Zweifelsfällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien durch Rechtsverordnung zu regeln.

Teil III
Aufbau der Schule

Abschnitt I
Gliederung und Organisation

§ 4 SchulG
Aufbau des Bildungswesens, Anwendungsbereich

Zum Berliner Bildungswesen gehören in einem einheitlichen Aufbau die in sich gegliederte Berliner Schule, die Fachschulen, das Berlin-Kolleg und die Hochschulen. Zu ihm gehören ferner die Volkshochschulen und die Musikschulen. Dieses Gesetz erstreckt sich auf die Berliner Schule, die Fachschulen, das Berlin-Kolleg, die Volkshochschulen und die Musikschulen.

§ 17
Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten, Bildungsgänge

(1) Die Schule gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten sowie inhaltlich nach Bildungsgängen. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe (Grundschule), die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 sowie die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.

§ 26 SchulG
Gliederung der Berliner Schule

(1) Die Berliner Schule gliedert sich in die für alle Schüler gemeinsame Grundschule und in die Oberschule. Die Oberschule umfasst die Zweige Hauptschule, Realschule und Gymnasium, die Gesamtschule sowie die Zweige Fachoberschule, Berufsschule und Berufsfachschule. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Einrichtungen für ausländische Kinder und Jugendliche (Vorbereitungsklassen, Eingliederungslehrgänge) sind ebenfalls Teil der Berliner Schule.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
(2) Die Bildungsgänge werden jeweils durch gemeinsame Bildungsziele, Bildungsstandards und Abschlüsse bestimmt. Die gemeinsamen Bildungsziele entfalten sich mit dem jahrgangsweisen Fortschreiten durch die inhaltliche und methodische Einführung, Erschließung, Erweiterung, Vertiefung und Konsolidierung der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder.	
(3) Schularten sind:	
1. die Grundschule,	
2. als weiterführende allgemein bildende Schulen	
a) die Gesamtschule,	
b) die Hauptschule,	
c) die Realschule,	
d) die verbundene Haupt- und Realschule und	
e) das Gymnasium,	
3. als berufliche Schulen	
a) die Berufsschule,	
b) die Berufsfachschule,	
c) die Fachoberschule,	
d) die Berufsoberschule und	
e) die Fachschule,	
4. die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) und	(2) Zur Berliner Schule gehören auch die Sonderschulen und Sonderschuleinrichtungen. Diese entsprechen in ihrer Zielsetzung der Grund- oder Oberschule, soweit sich nicht aus ihrer sonderpädagogischen Aufgabe Abweichungen ergeben.
5. die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse.	(3) Geeigneten Berufstätigen ist durch besondere Einrichtungen der Berliner Schule Gelegenheit zu geben, einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand zu erreichen. Für Berufstätige mit Realschulabschluss oder gleichwertiger Schulbildung, die eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen, können an Fachoberschulen Lehrgänge in Teilzeitform zum Erwerb der Fachhochschulreife eingerichtet werden. Die in Satz 1 und 2 genannten Einrichtungen und Lehrgänge schließen mit Prüfungen ab.
	aus: § 27 SchulG **Bildungsgang, Notenstufen, Versetzungen, Prüfungen**
	(1) Der Bildungsgang gliedert sich
	1. an der Grundschule und an der Oberschule mit Ausnahme der Oberstufe des Gymnasiums in aufsteigende Klassenstufen, denen die Schüler in der Regel jeweils für die Dauer eines Schuljahres angehören (Klassen oder Jahrgangsstufen),
	2. im Sonderschulbereich in aufsteigende Klassen oder Jahrgangsstufen, soweit sich nicht aus der sonderpädagogischen Aufgabe Abweichungen ergeben.
Eine Schulart kann mit einer anderen Schulart organisatorisch und pädagogisch verbunden werden.	
(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können die Gesamtschule und das Gymnasium einen altsprachlichen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 5 führen.	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
(5) Die Mindestanzahl der Klassen oder Lerngruppen eines Eingangsjahrgangs (Züge) soll an Grundschulen und an Schulen der Sekundarstufe I die Zweizügigkeit nicht unterschreiten; über Ausnahmen, insbesondere zur Sicherung eines angemessenen Schulwegs, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.	
§ 18 **Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung**	**§ 3 SchulG** **Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung**
(1) Schulversuche sind innovative Maßnahmen, die das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterentwickeln. Im Rahmen von Schulversuchen können Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erprobt werden, insbesondere von Aufbau und Gliederung des Schulwesens, den Unterrichtsinhalten, der Unterrichtsorganisation, den Unterrichtsmethoden, der Form der Lernerfolgsbeurteilung einschließlich des Erwerbs der Abschlüsse sowie den Formen der Mitwirkung, soweit die Abweichungen zur Erreichung der Ziele des Schulversuches erforderlich sind. In Schulversuchen muss die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.	(1) Die Schulbehörde hat Vorsorge zu treffen, dass wertvolle fortschrittliche pädagogische Ideen Gelegenheit finden, in öffentlichen Schulen ihre Bedeutung zu erweisen. Zur Teilnahme an Schulversuchen sind nur solche Kinder verpflichtet, deren Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis hierzu erklären.
(2) Schulversuche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur befristet erteilt werden; sie ist widerruflich. Schulversuche sind wissenschaftlich oder in sonstiger geeigneter Weise zu begleiten und auszuwerten. Wenn der Schulversuch erfolgreich abgeschlossen wurde und eine flächendeckende Einführung des pädagogischen und organisatorischen Konzepts nicht in Betracht kommt, kann er Grundlage für die Einrichtung einer Schule besonderer pädagogischer Prägung nach Maßgabe einer auf Grund des Absatzes 3 erlassenen Rechtsverordnung sein; die Einrichtung kann sich auf einzelne Züge einer Schule beschränken.	(2) Vor Einrichtung eines Schulversuchs ist der Landesschulbeirat zu hören. Er hat unter anderem die Aufgabe, den pädagogischen Wert der geplanten Schulversuche, die Möglichkeit ihrer Durchführung und die Anträge auf Zulassung von Schulen besonderer pädagogischer Prägung zu prüfen.
(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Schulen besonderer pädagogischer Prägung einzurichten, die von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abweichen können, soweit es das besondere pädagogische oder organisatorische Konzept erfordert. Dieses betrifft insbesondere die Vorschriften über die Aufnahme in die Schule, die Versetzung und das Verlassen der Schule. In der Rechtsverordnung kann auch eine Probezeit von höchstens einem Schuljahr vorgesehen werden. Das Schulprogramm der Schule mit besonderer pädagogischer Prägung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.	
(4) Die Teilnahme an einem Schulversuch und der Besuch einer Schule besonderer pädagogischer Prägung sind für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Über die Teilnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler; haben sie sich für die Teilnahme am Schulversuch oder für den Besuch einer Schule besonderer	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
pädagogischer Prägung entschieden, so ist der Schulbesuch verpflichtend.	
§ 19 **Ganztagsangebote, Ganztagsschulen, Ergänzende Förderung und Betreuung**	
(1) Ganztagsangebote verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die Angebote umfassen ergänzende Leistungen der Schulen, zu deren Durchführung Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbezogen werden können. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. Die Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) können in gebundener und offener Form organisiert werden. Bei der offenen Form erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten freiwillig, bei der gebundenen Form besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 3).	
(2) Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können im Rahmen der schulorganisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten Ganztagsangebote umfassen, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis oder ein besonderes pädagogisches Interesse besteht. Die zuständige Schulbehörde kann die Einrichtung von Ganztagsangeboten beschließen.	
	aus: § 12 SchulG **Inhalt der Schulpflicht**
(3) Sollen Ganztagsangebote in Form von Ganztagsschulen verbindlich sein, so ist die Verbindlichkeit auf Klassen und einen bestimmten Umfang festzulegen. Dabei muss ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen gehalten werden. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler soll acht Zeitstunden nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagsschule trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Abs. 3).	[...] An Schulen, an denen der Unterricht grundsätzlich auf den Vor- und Nachmittag verteilt ist (Ganztagsschulen), gehören auch die außerunterrichtlichen Betreuungszeiten zu den verbindlichen Veranstaltungen der Schule, soweit die Anwesenheit nicht freigestellt ist. Der tägliche Pflichtaufenthalt der Schüler darf acht Zeitstunden nur geringfügig überschreiten.
(4) Schulen können organisatorisch mit einem Internat verbunden werden. Internate sind Wohnheime für Schülerinnen und Schüler, in denen sie Unterkunft und Verpflegung erhalten sowie außerunterrichtlich betreut werden. Schule und Internat bilden dabei eine pädagogische Einheit. Die Schulaufsicht erstreckt sich auch auf das Internat und die außerunterrichtliche Betreuung.	
(5) Außerunterrichtliche Angebote der Schule, die von ihr selbst, vom Schulförderverein oder von außerschulischen Kooperationspartnern betrieben werden, wer-	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
den als ergänzende Leistungen in das Schulleben einbezogen.	
Abschnitt II **Primarstufe**	
§ 20 **Grundschule**	**§ 28 SchulG** **Grundschule**
(1) Die Grundschule vermittelt die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten gemeinsam für alle Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernausgangslagen und Lernfähigkeiten. Sie entwickelt die Grundlagen für das selbstständige Denken, Lernen, Handeln und Arbeiten sowie die für das menschliche Miteinander notwendige soziale Kompetenz. Die Grundschule vermittelt eine grundlegende Bildung durch vorfachlichen, fachlichen, fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht und führt die Schülerinnen und Schüler zum weiterführenden Lernen in der Sekundarstufe I. Sie umfasst die Schulanfangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2) und die Jahrgangsstufen 3 bis 6.	(1) Die Grundschule umfasst die Vorklasse und die Klassen 1 bis 6. Für die Aufnahme in die Vorklasse gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.
	(2) Aufgabe der Vorklasse ist es, das Kind in eine größere Gruppe einzuführen und die Lernfähigkeit zu fördern, ohne den Unterricht der 1. Klasse vorwegzunehmen. In die Vorklasse werden Kinder aufgenommen, die am 30. September eines Kalenderjahres fünf Jahre alt sind, soweit sich bei einer schulärztlichen Untersuchung keine Bedenken ergeben. Der Besuch der Vorklasse ist freiwillig, soweit sich aus § 9 Abs. 1 nichts anderes ergibt.
(2) Die Schulanfangsphase knüpft an die individuelle Ausgangslage der Schülerinnen und Schüler, ihre vorschulische Erfahrung sowie ihre Lebensumwelt an. Sie hat das Ziel, die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler durch Formen des gemeinsamen Lernens, Arbeitens und Spielens zu entwickeln und zu erweitern und dabei die soziale Kompetenz zu fördern. Zum Aufbau von Lernkompetenzen in der Schulanfangsphase gehören insbesondere 1. das sprachliche Verarbeiten von gemeinsamen Erfahrungen und deren gezielte inhaltliche Klärung und Erweiterung, 2. die Schulung des Denkens, um die natürliche und mediale Umwelt zu erfassen und die eigenen Bedürfnisse artikulieren zu können, 3. der Erwerb von Grundfertigkeiten im Lesen, Schreiben, im mathematischen Denken und im musisch-künstlerischen Bereich, 4. der Erwerb motorischer Grundfertigkeiten und -fähigkeiten.	
(3) Die Schulanfangsphase ist eine pädagogische Einheit; ein Aufrücken von der ersten in die zweite Jahrgangsstufe entfällt. Schülerinnen und Schüler, die die Lern- und Entwicklungsziele der Schulanfangsphase erreicht haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Jahrgangsstufe 3 aufrücken. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Schulan-	(5) Die Schüler der Grundschule rücken jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Klassenstufe auf. In Ausnahmefällen kann für Schüler, die wegen längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen nicht hinreichend gefördert werden konnten, eine Wiederholung der bisherigen Klassenstufe angeordnet werden. Die Wiederholung wird von

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
fangsphase die Lern- und Entwicklungsziele noch nicht erreicht haben, können auf Beschluss der Klassenkonferenz (§ 59 Abs. 4) oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 5) ein zusätzliches Schuljahr in der Schulanfangsphase verbleiben, ohne dass dieses Schuljahr auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht angerechnet wird.	der Klassenkonferenz vorgeschlagen; der Klassenleiter hat die Erziehungsberechtigten hierüber zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Anordnung der Wiederholung entscheidet die Klassenkonferenz. Über die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
(4) Ab Jahrgangsstufe 3 wird Englisch oder Französisch als erste Fremdsprache unterrichtet.	(3) Von der 3. Klasse an wird eine Fremdsprache als Pflichtfach gelehrt. Als Fremdsprache kann Englisch oder Französisch gewählt werden. Die Wahl obliegt den Erziehungsberechtigten des Schülers.
(5) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 kann der Unterricht in einzelnen Unterrichtsfächern in zeitlich begrenzten Lerngruppen erteilt werden. Die Lerngruppen können nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenziert werden.	(4) Schüler der Grundschule, die Lernschwierigkeiten haben, werden durch besondere pädagogische Maßnahmen zusätzlich gefördert mit dem Ziel, ihnen eine erfolgreiche Mitarbeit am Unterricht ihrer Klassenstufe zu ermöglichen. Diese zusätzlichen Fördermaßnahmen sind für Schüler der Klassen 1 bis 6 verbindliche Veranstaltungen im Sinne des § 12 Satz 1. (5) Die Schüler der Grundschule rücken jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Klassenstufe auf. In Ausnahmefällen kann für Schüler, die wegen längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen nicht hinreichend gefördert werden konnten, eine Wiederholung der bisherigen Klassenstufe angeordnet werden. Die Wiederholung wird von der Klassenkonferenz vorgeschlagen; der Klassenleiter hat die Erziehungsberechtigten hierüber zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Anordnung der Wiederholung entscheidet die Klassenkonferenz. Über die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
(6) Die Grundschule hat verlässliche Öffnungszeiten, um ihre pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern und den Erziehungsberechtigten die Zeit- und Alltagsplanung zu erleichtern. Die verlässliche Öffnungszeit beträgt in der Regel jeweils sechs Zeitstunden an fünf Unterrichtstagen. Für eine Förderung und Betreuung der Kinder über die verlässlichen Öffnungszeiten hinaus kann die Grundschule zu einer Schule mit freiwilligen Ganztagsangeboten erweitert werden. Sie kann aus pädagogischen und sozialstrukturellen Gründen auch in gebundener Form eingerichtet werden (Ganztagsgrundschule) . Ganztagsgrundschulen können um Angebote der Spätbetreuung und der Frühbetreuung ergänzt werden.	
(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Grundschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Schulanfangsphase, 2. die Jahrgangsorganisation und jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht, 3. die Unterrichtsfächer nach Absatz 5 einschließlich der Voraussetzungen für die Einrichtung differenzierter Lerngruppen, 4. die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten und Sprach-	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
rückständen, 5. die Unterrichtszeit im Zeitrahmen der verlässlichen Öffnungszeit, 6. die Organisation von Ganztagsangeboten.	
Abschnitt III **Sekundarstufe I**	
§ 21 **Allgemeines**	
(1) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind 1. der Hauptschulabschluss, 2. der erweiterte Hauptschulabschluss und 3. der mittlere Schulabschluss. (2) Der mittlere Schulabschluss wird in einem Abschlussverfahren erworben. Er setzt sich aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und einer Prüfung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache zusammen.	
§ 22 **Gesamtschule**	**§ 35 SchulG** **Gesamtschule**
(1) Die Gesamtschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.	
(2) Die Gesamtschule umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 7 bis 10. In ihr werden die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums integriert. Unterricht und Erziehung in der Gesamtschule bilden eine pädagogische und organisatorische Einheit. Der Unterricht findet in Kerngruppen, Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung sowie Wahlpflicht- und Wahlgruppen statt. Die Gesamtschule wird in der Regel als Ganztagsschule geführt. Sie kann mit der Grundschule und mit der gymnasialen Oberstufe verbunden werden.	Die Gesamtschule umfasst die Klassenstufen 7 bis 10. In der Gesamtschule wird der Unterricht der Oberschulzweige Hauptschule, Realschule und Gymnasium mit dem Ziel integriert, dass eine Entscheidung über die erreichte Schulbildung auf Grund der Leistungen des Schülers am Ende der 10. Klasse erfolgt.
(3) Die Gesamtschule führt nach dem erfolgreichen Besuch 1. der Jahrgangsstufe 9 zum Hauptschulabschluss, 2. der Jahrgangsstufe 10 a) zum erweiterten Hauptschulabschluss oder b) zum mittleren Schulabschluss. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.	
§ 23 **Hauptschule**	**§ 30 SchulG** **Hauptschule**
(1) Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.	
(2) Die Hauptschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10. Sie bietet fachlichen, fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht anschaulich und praxisorientiert an, um den Befähigungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise zu entsprechen.	(1) Die Hauptschule umfasst die Klassen 7 bis 10. Für den Übergang in die Klasse 8 gilt § 28 Abs. 5 entsprechend. Wer die 9. Klasse erfolgreich durchlaufen hat, erwirbt den Hauptschulabschluss. Wer die 10. Klasse erfolgreich durchlaufen hat, erwirbt den erweiterten Hauptschulabschluss. Die mit dem Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses erreichte Schulbildung kann von der Schulaufsichtsbehörde als dem erfolgreichen Abschluss der Realschule gleichwertig anerkannt werden, wenn festgestellt wird, dass der Bildungsstand des Schülers dem eines Absolventen der Realschule entspricht.
(3) Für Schülerinnen und Schüler, deren Entwicklung und Leistungen am Ende der Jahrgangsstufe 8 nicht erwarten lassen, dass sie den Anforderungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses genügen werden, soll der Unterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 curricular und organisatorisch vorrangig praxisbezogen und berufsorientiert gestaltet werden. Dazu werden insbesondere betriebliche Praktika, Kooperationen mit Oberstufenzentren und Betrieben sowie die praktische Unterweisung an anderen außerschulischen Lernorten genutzt. Die Entscheidung über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler trifft die Klassenkonferenz.	
(4) Die Hauptschule führt nach dem erfolgreichen Besuch 1. der Jahrgangsstufe 9 zum Hauptschulabschluss, 2. der Jahrgangsstufe 10 zum erweiterten Hauptschulabschluss oder zum mittleren Schulabschluss.	
	(2) Wer nach neun Schuljahren nicht in die 10. Klasse versetzt worden ist, kann im Rahmen der Aufnahmekapazität in dem gewählten Berufsfeld in einen Lehrgang im Sinne des § 39 Abs. 8 aufgenommen werden. Übersteigt die Zahl der Bewerber für einen Lehrgang im Sinne des § 39 Abs. 8 die im Land Berlin für das betreffende Berufsfeld insgesamt zur Verfügung stehende Aufnahmekapazität, werden zunächst die Bewerber aufgenommen, die den Hauptschulabschluss nicht mehr im nächsten Schuljahr erwerben können; bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Los. § 57 Abs. 2 gilt entsprechend. (3) Die Hauptschule kann längstens bis zum Ablauf des elften Schuljahres besucht werden; die Klassenkonferenz kann jedoch den Besuch der Hauptschule für ein weiteres Jahr zulassen, wenn nach Leistungen und Bildungswillen des Schülers zu erwarten ist, dass er dann den erweiterten Hauptschulabschluss erreichen wird. Wenn der Schüler nach neun Schuljahren den Hauptschulabschluss nicht mehr innerhalb von zwei Jahren erreichen kann oder wenn Leistungen und Bildungswille des Schülers den Erwerb des Haupt-

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	schulabschlusses innerhalb von zwei Jahren nicht erwarten lassen, kann die Klassenkonferenz abweichend von Satz 1 bestimmen, dass der Schüler nur noch ein Jahr in der Hauptschule verbleiben darf. (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Sonderschulen und Sonderschuleinrichtungen, die in ihrer Zielsetzung der Hauptschule entsprechen. Schüler der Sonderschule für Lernbehinderte, die im neunten Schuljahr die 9. Klasse erfolgreich durchlaufen haben, besuchen sodann einen Lehrgang im Sinne des § 39 Abs. 8; sie sind vorrangig vor anderen Bewerbern in einen Lehrgang in einem Berufsfeld ihrer Wahl aufzunehmen. Wer die Sonderschule für Lernbehinderte nach neun Schuljahren nicht erfolgreich durchlaufen hat, besucht im zehnten Schuljahr einen berufsvorbereitenden Lehrgang mit Vollzeitunterricht an der Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe. In Ausnahmefällen kann die Klassenkonferenz den Besuch oder die Wiederholung der 9. Klasse der Sonderschule für Lernbehinderte im zehnten Schuljahr zulassen; Satz 2 gilt für diese Schüler entsprechend, sofern sie nach § 14 Abs. 3 berufsschulpflichtig sind. Abs. 5 ⇒ § 60 neu
§ 24 **Realschule**	**§ 31 SchulG** **Realschule**
(1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. (2) Die Realschule bietet neben dem Pflichtunterricht einen den Neigungen der Schülerinnen und Schüler entsprechenden Wahlpflichtbereich mit differenzierten Lernschwerpunkten an.	
(3) Die Realschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10 und führt zum mittleren Schulabschluss. Das Zeugnis der Realschule am Ende der Jahrgangsstufe 9 ist dem Hauptschulabschluss, das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertig, wenn jeweils der für diesen Abschluss erforderliche Leistungsstanderreicht worden ist.	Die Realschule umfasst die Klassen 7 bis 10. Wer nicht Schüler einer Realschule ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann in einer besonderen Prüfung für Nichtschüler nachweisen, dass sein Bildungsstand dem eines Absolventen der Realschule entspricht; § 30 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
§ 25 **Verbundene Haupt- und Realschule**	
(1) In der verbundenen Haupt- und Realschule werden die Bildungsgänge der Haupt- und Realschule pädagogisch und organisatorisch zusammengefasst. Beide Bildungsgänge werden in der Weise aufeinander bezogen ausgestaltet, dass sie ein Höchstmaß an Kooperation und Durchlässigkeit sichern. (2) In der verbundenen Haupt- und Realschule wird der Unterricht in der Regel nach Bildungsgängen getrennt erteilt. Er kann teilweise bildungsgangüber-	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
greifend erteilt werden, wenn die Schulkonferenz es auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten Konzeption der Fachkonferenz beschließt. Die Schülerinnen und Schüler können am Unterricht des anderen Bildungsgangs teilnehmen, soweit sie die Eignung für die Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges mit höheren Anforderungen besitzen.	
(3) Die verbundene Haupt- und Realschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10 und führt zu den Abschlüssen nach § 21 Abs. 1.	
§ 26 **Gymnasium**	**aus: § 32 SchulG** **Gymnasium**
(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.	
(2) Das Gymnasium umfasst als einheitlicher Bildungsgang in der Regel die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II). Das Gymnasium führt zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur).	(1) Das Gymnasium umfasst die Klassen 7 bis 10 sowie die Oberstufe. Es wird eine zweite Fremdsprache als Pflichtfach unterrichtet. Das Gymnasium gibt dem Schüler Gelegenheit, die Studierfähigkeit zu erreichen oder sich auf eine sonstige berufliche Ausbildung vorzubereiten. Das Gymnasium führt zur allgemeinen Hochschulreife.
(3) Am Ende der Sekundarstufe I wird der mittlere Schulabschluss vergeben; er ist ein Bestandteil der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis des Gymnasiums am Ende der Jahrgangsstufe 9 ist dem Hauptschulabschluss, das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertig, wenn jeweils der für diesen Abschluss erforderliche Leistungsstanderreicht worden ist.	(2) In die Aufbauklassen des Gymnasiums (Klassenstufen 9 und 10) können unmittelbar nach dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 8 Schüler der Haupt- und Realschule übergehen, wenn sie nach Fähigkeiten und Leistungen für den Besuch des Gymnasiums geeignet sind.
	Abs.3 bis 6 ⇒ § 28 neu
§ 27 **Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I**	
Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere	
1. den Beginn der äußeren Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,	
2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,	
3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,	
4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilingualem Unterricht,	
5. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung	

des Übergangs in die gymnasiale Oberstufe (§ 22 Abs. 3 Satz 2),

6. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 23 Abs. 3 zu treffende Entscheidung der Klassenkonferenz,

7. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 9 und 10 in der Hauptschule (§ 23 Abs. 3),

8. die Voraussetzungen für den bildungsgangübergreifenden Unterricht und für die Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges mit höheren Anforderungen in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 25 Abs. 2),

9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses und des dem Hauptschulabschluss sowie dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes.

Abschnitt IV
Sekundarstufe II

§ 28
Gymnasiale Oberstufe

aus: § 32 SchulG
Gymnasium

Abs. 1 und 2 ⇒ § 26 neu

(1) Die gymnasiale Oberstufe vermittelt eine vertiefte allgemeine Grundbildung und eine Bildung in individuell bestimmten Schwerpunktbereichen. Sie baut auf der Arbeit der Sekundarstufe I auf und ist durch die Einheit von allgemein bildendem, wissenschaftsvorbereitendem und studienbezogenem Lernen gekennzeichnet. Der Besuch dauert mindestens zwei und höchstens vier Jahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann die Höchstzeit um ein Jahr überschritten werden.

(2) Die gymnasiale Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13, von denen die letzte am 31. März endet. Sie gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase, die durch die Kombination von Grund- und Leistungskursen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich eine gemeinsame Grundbildung und individuelle Vertiefung in Schwerpunktbereichen ermöglichen. Das zweite Halbjahr der Einführungsphase gilt bei Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 als erstes Halbjahr der Qualifikationsphase.

(3) Abweichend von Absatz 2 endet die gymnasiale Oberstufe an Oberstufenzentren sowie an der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik am 31. Juli. Sie gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase, in der die Schüler überwiegend noch im Klassenverband unterrichtet werden, und ein zweijähriges System von Grund- und Leistungskursen, die sich nach Umfang und Anforderungen unterscheiden (Qualifikationsphase).

(4) In die gymnasiale Oberstufe können aufgenommen werden,

(3) In die gymnasiale Oberstufe in Aufbauform können aufgenommen werden

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
1. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden sind, und der Gesamtschule, die die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben sowie	1. Absolventen der Haupt- oder der Realschule, die den Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzen und nach Fähigkeiten und Leistungen geeignet sind,
2. Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss erworben haben und bei denen nach Bildungsgang, Fähigkeiten und Leistungen die Eignung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erwartet werden kann.	2. Schüler der Berufsfachschule, die den Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzen und nach Bildungsgang, Fähigkeiten und Leistungen geeignet sind.
Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Gesamtschule können durch teilweises oder vollständiges Überspringen der Jahrgangsstufe 10 probeweise in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden, wenn nach ihrem Leistungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann und sie den mittleren Schulabschluss bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 nachweisen.	(4) Die Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase, in der die Schüler überwiegend noch im Klassenverband unterrichtet werden, und ein zweijähriges System von Grund- und Leistungskursen, die sich nach Umfang und Anforderungen unterscheiden (Kursphase).
	(5) Die Einführungsphase führt in die besondere Arbeitsweise der Oberstufe ein. Für die nach Absatz 3 aufgenommenen Schüler ist sie zugleich Probezeit. Die Kursphase soll den Schülern durch Wahl der Leistungsfächer und anderer Unterrichtsfächer ermöglichen, Schwerpunkte zu setzen und sich mit einzelnen Sachgebieten vertieft zu befassen; durch Unterrichts- und Prüfungsverpflichtungen in den Aufgabenfeldern und innerhalb der Aufgabenfelder in bestimmten Fächern ist eine für alle Schüler gemeinsame wissenschaftsorientierte Grundbildung zu sichern. Die Wahlmöglichkeiten sind beschränkt durch pädagogische Schwerpunkte und organisatorische Gegebenheiten der einzelnen Schule. Abs. 6 ⇒ Abs. 6 neu
	aus: § 33 SchulG **Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**
(5) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. Die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation aus anrechenbaren Kursen und der Abiturprüfung erworben.	(1) Der Schüler hat die allgemeine Hochschulreife erworben, wenn er in dem erforderlichen Umfang am Unterricht der gymnasialen Oberstufe teilgenommen und in der Kursphase und in der Abschlussprüfung (Abitur) die in der Prüfungsordnung geforderten Leistungen erbracht hat; abweichend von § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 entsprechen nur glatt ausreichende Leistungen den Anforderungen. Abs. 2 und 3 ⇒ § 60 neu
	aus: § 37 SchulG **Fachhochschulreife**
Nach erfolgreicher Teilnahme an mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.	(2) Die Fachhochschulreife kann auch Personen zuerkannt werden, die nicht Schüler einer Fachoberschule sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie eine nach § 36 Abs. 7 als geeignet anerkannte Berufsausbildung oder hinreichende einschlägige Berufserfahrung erworben haben und in einer besonderen Prüfung für Nichtschüler einen dem Abschluss der Fachoberschule entsprechenden Bildungsstand nachweisen. Der Bewerber wird zu der Prüfung zugelas-

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	sen, wenn aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, einer angemessenen Vorbereitung und erforderlichenfalls nach dem Ergebnis einer Aussprache mit ihm angenommen werden kann, dass die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind; Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 27 Abs. 5 gelten entsprechend. (3) Der erfolgreiche Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung, Berufsfachschule oder Fachschule kann von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung als eine dem erfolgreichen Abschluss der Fachoberschule gleichwertige Schulbildung anerkannt werden, sofern jeder Bildungsgang nach Umfang und Anforderungen so gestaltet wird, dass er dem an einer Fachoberschule entspricht.
(6) In Oberstufenzentren soll außerdem eine gymnasiale Oberstufe mit einem beruflich orientierten Bildungsangebot eingerichtet werden (berufliches Gymnasium), sofern die curricularen Voraussetzungen vorliegen und Unterricht in einem beruflich orientierten Leistungsfach erteilt werden kann.	
	aus: § 32 SchulG **Gymnasium**
(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere	(6) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen über den Bildungsgang in der Oberstufe zu treffen, insbesondere über
1. die Leistungsanforderungen für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe einschließlich einer Höchstaltersgrenze und einer Probezeit in besonderen Fällen,	1. Aufnahme in die Oberstufe einschließlich einer Höchstaltersgrenze, der Festsetzung von Aufnahmeprüfungen und einer Probezeit in besonderen Fällen,
2. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe einschließlich der Leistungsanforderungen für das Überspringen der Einführungsphase,	2. Höchstverweildauer in der Oberstufe,
3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase,	3. Wiederholung und Überspringen der Einführungsphase sowie Versetzung in die Kursphase, 4. Ziel und Organisation der Einführungsphase und der Kursphase,
4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilingualem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern,	5. Einrichtung von Fächern und Kursen sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern,
5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren,	6. Wahlverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten in der Kursphase einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Kurshalbjahren,
6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte,	7. Leistungsbewertung durch Noten und Punkte,
7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung,	
8. den Erwerb des Latinums und Graecums,	8. Erwerb des Latinums und Graecums.
9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat,	
10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.	
Für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Francais), der John-F.-	Für die Oberstufe des Französischen Gymnasiums (Collège Français) und der John-F.-Kennedy-Schule

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule) und an Oberstufenzentren mit berufsfeldorientiertem Bildungsangebot sowie der Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.	(Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule) können dabei besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.
§ 29 **Berufsschule**	**§ 39 SchulG** **Berufsschule**
(1) Die Berufsschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, insbesondere die für den gewählten Beruf erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse und erweitert die Allgemeinbildung in Anknüpfung an die beruflich erworbenen Einsichten und Erfahrungen. Sie erfüllt mit den Ausbildungsstätten einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule und die Ausbildungsstätte sind dabei jeweils eigenständige Lernorte und gleichwertige Partner in der dualen Ausbildung. Die Erfüllung des gemeinsamen Bildungsauftrags setzt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner in inhaltlichen und organisatorischen Fragen voraus. Der Unterricht in der Berufsschule kann entsprechend der schulischen Vorbildung oder der vorgesehenen Art und Dauer des Ausbildungsverhältnisses der Schülerinnen und Schüler nach Inhalt und Anforderungen differenziert erteilt werden. Die Berufsschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.	(1) Die Berufsschule vermittelt denjenigen Schülern, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, vor allem die für den gewählten Beruf erforderlichen theoretischen Kenntnisse und erweitert die Allgemeinbildung in Anknüpfung an die beruflich erworbenen Einsichten und Erfahrungen. Der Unterricht in der Berufsschule kann entsprechend der schulischen Vorbildung oder der vorgesehenen Art und Dauer des Ausbildungsverhältnisses der Schüler nach Inhalt und Anforderungen differenziert werden. Die Berufsschule erteilt ein Abschlusszeugnis, wenn der Schüler am Ende des ordnungsgemäßen Berufsschulbesuchs das Ziel des jeweiligen Bildungsganges der Berufsschule durch den Nachweis mindestens ausreichender Leistungen in allen Unterrichtsfächern erreicht hat. Bei hinreichendem Ausgleich kann in einzelnen Fächern von den Leistungsanforderungen nach Satz 3 abgesehen werden.
(2) An der Berufsschule beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, in der Regel zwölf, jedoch mindestens acht je Woche in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht. In Teilzeitform wird der Unterricht in der Regel auf zwei Tage gleichmäßig verteilt. Abweichend davon kann das erste Ausbildungsjahr als kooperatives Berufsgrundbildungsjahr in Teilzeitform oder als schulisches Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform organisiert werden.	(2) An der Berufsschule beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden für Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, in der Regel mindestens acht und höchstens zwölf je Woche; bei mehr als acht Unterrichtsstunden ist der Unterricht möglichst gleichmäßig auf zwei Tage der Woche zu verteilen. Schüler, die in einem kaufmännischen oder verwandten Berufsausbildungsverhältnis stehen, werden in der Regel an zwei Tagen jeder Woche je sechs Stunden unterrichtet.
(3) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, werden im elften Schuljahr Lehrgänge mit Teilzeit- oder Vollzeitunterricht eingerichtet, die durch Erweiterung der Allgemeinbildung und Vermittlung beruflicher Grundkenntnisse die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern sollen. Diese Lehrgänge können in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden; sie führen zu keinem Berufsabschluss.	(3) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats kann auf Antrag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände von Amts wegen eine Vermehrung oder anderweitige Verteilung der in Absatz 2 vorgesehenen Unterrichtsstunden anordnen. Vor der Anordnung sind die betroffenen Schulen und ihre Fachbeiräte sowie die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu hören. Berührt die Anordnung den Aufgabenbereich anderer Mitglieder des Senats, so wird die Entscheidung im Einvernehmen mit diesen getroffen.
(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch einen Lehrgang im Sinne des Absatzes 3 nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, werden nach Beendigung des zehnten Schuljahres zweijährige Lehrgänge mit Vollzeitunterricht eingerichtet.	(4) Die Zahl der Unterrichtsstunden darf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vermehrt werden, wenn zur Vermittlung des Lernstoffes eine erweiterte theoretische Durchdringung des Stoffgebietes notwendig ist. Die Zahl von fünfzehn Unterrichtsstunden darf nicht überschritten werden.
(5) Schülerinnen und Schüler, die an einem öffentlich	(5) Der Berufsschulunterricht darf anderweitig, insbe-

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
geförderten, auf eine berufliche Erstausbildung vorbereitenden Lehrgang von mindestens einjähriger Dauer (berufsvorbereitender Lehrgang) teilnehmen und keinen studienqualifizierenden Schulabschluss (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben haben, erhalten Berufsschulunterricht; dieser Unterricht orientiert sich an den Zielen und Inhalten des Lehrgangs.	sondere auf einen oder mehrere Abschnitte mit Vollzeitunterricht (Blockunterricht) verteilt werden, wenn hierdurch eine Steigerung der Unterrichtsqualität zu erwarten ist oder eine zeitliche Übereinstimmung mit der nach § 25 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes festgesetzten Ausbildungsdauer erreicht wird. Wird Blockunterricht erteilt, so sollen vierhundertachtzig Unterrichtsstunden je Schuljahr nicht unterschritten werden.
(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere	(6) Der Berufsschulunterricht kann abweichend von Absatz 2 im ersten Jahr der Ausbildung angeboten werden
1. Inhalt, Umfang und Organisation der Ausbildungen,	1. als Teilzeitunterricht im Rahmen eines kooperativen Berufsgrundbildungsjahres;
2. Festlegung, Verteilung und Vermehrung der in Absatz 2 vorgesehenen Unterrichtsstunden,	dieses umfasst einen berufsfeldübergreifenden Lernbereich sowie einen berufsfeldbezogenen Lernbereich mit fachtheoretischem Unterricht in der Berufsschule und fachpraktischer Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb oder einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte; die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt mindestens 16 und höchstens 20 je Woche; oder
3. die Ausgestaltung des kooperativen und des schulischen Berufsgrundbildungsjahrs,	2. als schulisches Berufsgrundbildungsjahr; dieses wird in Vollzeitform durchgeführt und umfasst einen berufsfeldübergreifenden Lernbereich sowie einen berufsfeldbezogenen Lernbereich mit fachtheoretischem und fachpraktischem Unterricht. Schülern, die das schulische Berufsgrundbildungsjahr nicht erfolgreich durchlaufen haben, wird die Wiederholung gestattet, wenn erwartet werden kann, dass sie das schulische Berufsgrundbildungsjahr erfolgreich wiederholen.
4. die Ausgestaltung der Lehrgänge nach Absatz 3 und 4 und des Berufsschulunterrichts nach Absatz 5,	(7) Behinderte Schüler, die durch ein schulisches Berufsgrundbildungsjahr oder durch einen Lehrgang im Sinne des Absatzes 9 nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, besuchen nach Beendigung des zehnten Schuljahres einen Lehrgang mit Vollzeitunterricht. Dieser Lehrgang dauert bis zu zwei Jahren; im zweiten Jahr ist die Teilnahme freiwillig.
5. die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss und dem erweiterten Hauptschulabschluss sowie für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses,	(8) Für Schüler, die nach neun Schuljahren nicht in einer allgemeinbildenden Oberschule verbleiben oder die in einer Sonderschule für Lernbehinderte die 9. Klasse erfolgreich durchlaufen haben, erden Lehrgänge im zehnten Schuljahr mit Vollzeitunterricht (berufsbefähigende Lehrgänge) eingerichtet. Diese Lehrgänge sollen die Allgemeinbildung erweitern und auf die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit vorbereiten; die berufsvorbereitenden Ziele der Lehrgänge werden exemplarisch an den Inhalten eines Berufsfeldes vermittelt. Der erfolgreiche Besuch eines Lehrgangs führt zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss.
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in doppeltqualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).	(9) Für Schüler, die nach § 14 Abs. 3 berufsschulpflichtig sind, werden Lehrgänge im elften Schuljahr mit Vollzeitunterricht eingerichtet, die durch Erweiterung der Allgemeinbildung und Vermittlung beruflicher Grundkenntnisse die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern sollen. Der erfolgreiche Besuch eines

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	Lehrganges führt je nach Bildungsstand des Schülers bei Eintritt in den Lehrgang zu einem dem Hauptschulabschluss oder dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss.
§ 30 **Berufsfachschule**	**§ 41 SchulG** **Berufsfachschule**
(1) Die Berufsfachschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen, die für den gewählten Beruf erforderlichen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse und erweitert ihre Allgemeinbildung. Sie übernimmt als Vollzeitschule die Berufsausbildung der Jugendlichen für die ganze oder einen Teil der vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungszeit. Die Ausbildung an der Berufsfachschule schließt mit einer schulischen Prüfung ab, sofern die Berufsausbildung nicht mit einer Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung abschließt. § 29 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Berufsfachschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.	(1) Die Berufsfachschule übernimmt als Vollzeitschule die Berufsausbildung der Jugendlichen für die ganze oder einen Teil der vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungszeit. Sie vermittelt die für den gewählten Beruf erforderlichen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse und erweitert die Allgemeinbildung der Schüler. Die Ausbildung an der Berufsfachschule schließt mit einer Prüfung ab; dies gilt nicht für die Ausbildung an der Berufsfachschule für Sozialwesen. Von einer Abschlussprüfung kann abgesehen werden, wenn sich an die Ausbildung eine Prüfung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes anschließt.
(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt voraus	(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt voraus
1. bei einem dreijährigen Bildungsgang mindestens den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung,	1. bei einem dreijährigen Bildungsgang mindestens den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung,
2. bei einem ein- oder zweijährigen Bildungsgang mindestens den mittleren Schulabschluss,	2. bei einem ein- oder zweijährigen Bildungsgang mindestens den erweiterten Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung. Sofern für die Ausbildung in einem zweijährigen Bildungsgang der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung ausreicht, wird eine dieser Arten der Schulbildung für die Aufnahme vorausgesetzt. Erfordert ein Bildungsgang eine über den erweiterten Hauptschulabschluss hinausgehende Schulbildung, so wird für die Aufnahme der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung vorausgesetzt. Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, kann die Aufnahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden.
3. bei Lehrgängen entsprechend § 29 Abs. 3 mindestens den erweiterten Hauptschulabschluss.	(3) Schüler, die an einem Oberstufenzentrum einen dreijährigen Bildungsgang der Berufsfachschule besuchen, durchlaufen in von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Bildungsgängen im ersten Jahr ein schulisches Berufsgrundbildungsjahr; § 39 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend. Ein vor Eintritt in die Berufsfachschule erfolgreich durchlaufenes schulisches Berufsgrundbildungsjahr ersetzt in einem Bildungsgang der Berufsfachschule desselben Berufsfeldes das erste Jahr der Ausbildung, sofern der Schüler die Eintrittsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.
Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, kann die Aufnahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden	
(3) Jede Bewerberin und jeder Bewerber wird zunächst auf Probe für die Dauer eines Schulhalbjahrs	(4) Der Bewerber wird zunächst auf Probe für die Dauer eines Schulhalbjahres aufgenommen. Schüler,

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, die nach ihren Fähigkeiten und Leistungen für den jeweiligen Bildungsgang nicht geeignet sind, müssen diesen nach Ablauf der Probezeit verlassen.	die nach ihren Fähigkeiten und Leistungen für den gewählten Bildungsgang nicht geeignet sind, müssen diesen nach Ablauf der Probezeit verlassen. Über die Eignung entscheidet die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem Ende des Unterrichts in der Probezeit. (5) Wer den erweiterten Hauptschulabschluss bisher nicht erworben hat, besitzt eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung, wenn er das erste Jahr eines Bildungsganges der Berufsfachschule erfolgreich durchlaufen hat. Wer den Realschulabschluss bisher nicht erworben hat, besitzt eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung, wenn er 1. bei einem Bildungsgang, der den Hauptschulabschluss voraussetzt, zwei Klassenstufen oder 2. bei einem Bildungsgang, der den erweiterten Hauptschulabschluss voraussetzt, eine Klassenstufe erfolgreich durchlaufen hat.
(4) In den Berufsfachschulen für Altenpflege wird den Schülerinnen und Schülern, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Altenpflegegesetz vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) stehen, der für die Ausbildung zum Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderliche theoretische und praktische Unterricht erteilt. Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Altenpflege setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist sowie 1. den mittleren Schulabschluss oder einen erweiterten Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder 2. den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer nachgewiesen wird Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 finden keine Anwendung. Die Schulaufsichtsbehörde bildet an jeder Berufsfachschule für Altenpflege einen Prüfungsausschuss. Abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 richtet sich die Durchführung der staatlichen Prüfung nach der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) in der jeweils geltenden Fassung.	
	(6) Für Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife kann eine bis zu zweijährige Ausbildung mit Vollzeitunterricht angeboten werden. Für die Probezeit gilt Absatz 4 entsprechend.
(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Fachrichtungen, 2. die Dauer, die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
nach Absatz 2 Satz 2, 3. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen, 4. das Verlassen eines Bildungsganges, 5. die Abschlüsse und Berechtigungen, 6. die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss und dem erweiterten Hauptschulabschluss sowie für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses, 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in doppeltqualifizierenden Bildungsgängen (§ 33). 8. die Gliederung sowie die besondere Organisation der Ausbildung nach Absatz 4 einschließlich der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung, 9. die Erteilung der Zeugnisse nach § 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418).	
§ 31 **Fachoberschule**	**§ 36 SchulG** **Fachoberschule**
(1) Die Fachoberschule vermittelt die für das Studium an einer Fachhochschule erforderliche Bildung (Fachhochschulreife). Die Fachhochschulreife wird mit einer Abschlussprüfung erworben.	(1) Die Fachoberschule vermittelt die für das Studium an einer Fachhochschule erforderliche Bildung.
(2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt voraus	(2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt voraus
1. den mittleren Schulabschluss oder	1. den erfolgreichen Abschluss der Realschule oder eine gleichwertige Schulbildung oder
2. die erfolgreiche Beendigung einer Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit, sofern der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen wird.	2. die erfolgreiche Beendigung einer Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit, sofern der Bewerber den erfolgreichen Abschluss der Hauptschule oder eine gleichwertige Schulbildung nachweist. In den Bildungsgang nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 können Bewerber nur bis zum vollendeten 21. Lebensjahr eintreten; in besonderen Härtefällen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch ältere Bewerber aufgenommen werden. Jeder Bewerber wird zunächst auf Probe für die Dauer eines Schulhalbjahres aufgenommen. Schüler, die nach ihren Fähigkeiten und Leistungen für die Fachoberschule nicht geeignet sind, müssen nach Ablauf der Probezeit diesen Zweig der Oberschule verlassen; erneut in die Fachoberschule aufgenommen werden darf, wer die Probezeit im Bildungsgang nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 nicht bestanden hatte und nach Abschluss einer Berufsausbildung die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 erfüllt. Über die Eignung entscheidet die Klassenkonferenz in der Regel frühestens zwei Wochen vor dem Ende des Unterrichts in der Probezeit.
§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend.	
(3) Die Bildungsgänge der Fachoberschule dauern	(3) Der Bildungsgang an der Fachoberschule dauert
1. ein Jahr für Schülerinnen und Schüler, die den	1. einschließlich einer in ihn eingegliederten prakti-

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
mittleren Schulabschluss besitzen und die erfolgreiche Beendigung einer Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit nachweisen oder	schen betrieblichen Ausbildung
2. zwei Jahre für die nach Absatz 2 Satz 1 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.	für die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 aufgenommenen Schüler zwei Jahre; mindestens die Hälfte dieser Zeit dient der wissenschaftlich-theoretischen Bildung,
(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere	2. für Schüler, die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden und die erfolgreiche Beendigung einer Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit nachweisen, ein Jahr,
1. die Fachrichtungen,	3. für Schüler, die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 aufgenommen werden, zwei Jahre.
2. die Dauer, die Aufnahmevoraussetzungen, das Höchstalter für die Aufnahme,	Für Schüler, deren Schulbildung über die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 geforderte hinausgeht, kann die Dauer des Bildungsganges gekürzt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Bildungsziel der Fachoberschule bereits früher erreicht wird.
3. die Probezeit, die eingegliederte praktische betriebliche Ausbildung, die besondere Organisation von Teilzeitformen,	(4) Schüler, die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in die Fachoberschule aufgenommen worden sind, besitzen nach erfolgreichem einjährigem Besuch der Fachoberschule eine dem erfolgreichen Abschluss der Realschule gleichwertige Schulbildung.
4. das Verlassen eines Bildungsganges,	(5) Wer in einer Berufsausbildung steht und die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 erforderliche Schulbildung besitzt, kann bereits während der Berufsausbildung in die Fachoberschule aufgenommen werden. Der Bildungsgang an der Fachoberschule gliedert sich für die nach Satz 1 aufgenommenen Schüler in einen zwei Schuljahre umfassenden ersten Abschnitt und in einen zweiten Abschnitt, der die erfolgreiche Beendigung der Berufsausbildung voraussetzt. Die Teilnahme am Unterricht des ersten Abschnitts gilt nicht als Erfüllung der Schulpflicht. Der zweite Abschnitt dauert in der Regel für Schüler mit der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 geforderten Schulbildung ein Schulhalbjahr, für Schüler mit der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Schulbildung ein Schuljahr.
5. den Abschluss,	(6) Schüler mit der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 geforderten Schulbildung, die nach Absatz 5 Satz 1 in die Fachoberschule aufgenommen worden sind, besitzen nach Beendigung des ersten Abschnitts des Bildungsganges an der Fachoberschule eine dem erfolgreichen Abschluss der Realschule gleichwertige Schulbildung.
6. die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit mit dem erweiterten Hauptschulabschluss und für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses.	(7) Als Berufsausbildung oder Berufstätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2, des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 5 gelten nur solche, die von der Schulaufsichtsbehörde nach Inhalt und Umfang als zur Vorbereitung eines späteren Fachhochschulstudiums geeignet anerkannt werden.
§ 32 **Berufsoberschule**	
(1) Die Berufsoberschule vermittelt in einem zweijährigen Vollzeitbildungsgang eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie führt zur fachgebundenen Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur allge-	

meinen Hochschulreife. Die Berufsoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer geführt werden.

(2) Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt voraus

1. den mittleren Schulabschluss und die Eignung für den Besuch des jeweiligen Bildungsgangs und

2. eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung

a) nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), oder dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung oder

b) nach dem jeweiligen Recht des Bundes oder Landes oder

3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Schülerinnen und Schüler, die statt des mittleren Schulabschlusses die Fachhochschulreife besitzen und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllen, können unmittelbar in die Abschlussklasse oder in den entsprechenden Abschnitt der einschlägigen Fachrichtung der Teilzeitform der Berufsoberschule eintreten.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen und Schwerpunkte,

2. die Aufnahmevoraussetzungen und die Probezeit,

3. die Dauer bei Teilzeitform,

4. das Verlassen eines Bildungsganges,

5. die Abschlüsse.

.

§ 33
Doppeltqualifizierende Bildungsgänge

Berufs- und studienbezogene Bildungsgänge der Sekundarstufe II können so miteinander verbunden werden, dass geeignete Schülerinnen und Schüler gleichzeitig oder in unmittelbarem Zusammenhang sowohl einen berufsqualifizierenden Abschluss als auch einen studienqualifizierenden Abschluss (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife) erwerben können.

aus: § 42 SchulG
Oberstufenzentren

(2) Berufs- und studienbezogene Bildungsgänge der in Absatz 1 Satz 1 und 3 genannten Oberschulzweige können so miteinander verbunden werden, dass geeigneten Schülern sowohl die für die Ausübung eines Ausbildungsberufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse als auch die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife (Doppelqualifikation) vermittelt werden.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
§ 34 **Fachschule**	**Fachschulen** **§ 43 SchulG** **Aufgabe, Studiengang**
(1) Die Fachschule dient der beruflichen Aus- und Weiterbildung und vertieft die allgemeine Bildung. Der Studiengang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Semester, bei Teilzeitunterricht mindestens vier Semester. Der Studiengang schließt mit einer Prüfung ab und kann zu weiteren schulischen Abschlüssen und Berechtigungen führen.	(1) Die Fachschulen dienen einer vertieften beruflichen Aus- und Weiterbildung. Der Studiengang umfasst mindestens zwei Semester. Die Versetzungen werden in der Regel am Ende eines jeden Semesters mit Wirkung vom Beginn des folgenden Semesters vorgenommen. Der Studiengang wird durch eine Prüfung abgeschlossen. § 27 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.
(2) Der Besuch einer Fachschule setzt in der Regel den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. . Soweit ein Studiengang es erfordert, kann eine andere geeignete schulische oder berufliche Vorbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit verlangt werden. Die Zulassung zum Studium kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer können Gebühren erhoben werden.	(2) Der Studierende ist verpflichtet, an den verbindlichen Unterrichtsveranstaltungen seines Studiengangs regelmäßig teilzunehmen.
	(3) Zur Abschlussprüfung können auch Bewerber zugelassen werden, die nicht in dem entsprechenden Studiengang der Fachschule studiert haben. Die Zulassung setzt die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme in den entsprechenden Studiengang und eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung voraus. Eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung kann nur angenommen werden, wenn sich der Bewerber nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme mindestens so lange vorbereitet hat, wie der entsprechende Studiengang dauert. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.
	§ 44 SchulG **Zulassung**
(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere	(1) Die Zulassung zum Studium an einer Fachschule setzt voraus
1. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen,	1. den erfolgreichen Abschluss der Hauptschule oder eine gleichwertige Schulbildung, 2. den erfolgreichen Abschluss einer für die Vorbereitung des Studiums an der betreffenden Fachschule geeigneten praktischen Ausbildung und eine nachfolgende Tätigkeit in dem erlernten Beruf, 3. die Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht (§ 13) sowie 4. das Bestehen einer Aufnahmeprüfung, sofern der Studiengang eine künstlerische Befähigung des Studierenden verlangt. Erfordert ein Studiengang eine über den erfolgreichen Abschluss der Hauptschule hinausgehende Schulbildung, so wird für die Zulassung der erfolgreiche Abschluss der Realschule oder

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	eine gleichwertige Schulbildung vorausgesetzt. (2) Sofern der Ausbildungsinhalt eines Studienganges es zulässt, kann die Zulassung abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 von einer geeigneten fachlichen Vorbildung oder einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit abhängig gemacht werden. (3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 kann abgesehen werden, wenn 1. ein Studiengang eine vorausgehende praktische Ausbildung oder Berufstätigkeit nicht erfordert oder 2. der bisherige Bildungsweg und die beruflichen Erfahrungen des Bewerbers zu der Erwartung berechtigen, dass er das Ausbildungsziel der Fachschule erreichen wird. (4) Im Falle des Übergangs von einer Fachhochschule zu einer Fachschule kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 abgesehen werden, wenn dies nach dem Ausbildungsinhalt der beiden Studiengänge gerechtfertigt ist. Das bisherige Studium darf bis zu zwei Semestern auf das Studium an der Fachschule angerechnet werden. (5) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 kann abgesehen werden, wenn der bisherige Bildungsweg des Bewerbers sowie das Ergebnis einer von ihm an der gewählten Fachschule abzulegenden Aufnahmeprüfung zu der Erwartung berechtigen, dass er das Ausbildungsziel der Fachschule erreichen wird.
	§ 45 SchulG **Probezeit**
2. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen,	(1) Der Bewerber wird zunächst auf Probe aufgenommen. Die Probezeit dauert ein Semester. Studierende, deren Leistungen den Anforderungen des gewählten Studienganges nicht genügen, sind nach Ablauf der Probezeit aus der Fachschule zu entlassen, wenn eine hinreichende Leistungssteigerung nicht zu erwarten ist. Über die Entlassung entscheidet die Semesterkonferenz. (2) Absatz 1 gilt nicht bei Ausbildungen, die sich in eine Grundausbildung an der Berufsfachschule und ein anschließendes Fachstudium an der Fachschule gliedern.
3. das Verlassen eines Studienganges, 4. die Abschlüsse,	
	§ 46 SchulG **Zusatzkurse, Gleichwertigkeit**
5. die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit mit dem erweiterten Hauptschulabschluss und für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses,	Wer an einer Fachschule einen Studiengang mit Vollzeitunterricht (Tagesstudium) von zwei Semestern oder einen Studiengang mit Teilzeitunterricht (Abendstudium) von vier Semestern erfolgreich besucht und an zusätzlichen allgemeinbildenden Kursen mit Erfolg teilgenommen hat, besitzt eine dem erfolgreichen Abschluss der Realschule gleichwertige Schulbildung. Das gleiche gilt für Studierende, die einen mindestens drei Semester im Tagesstudium oder sechs Semester

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	im Abendstudium umfassenden Studiengang mit dem Bestehen der Abschlussprüfung beenden, sofern dieser Studiengang allgemeinbildenden Unterricht einschließt.
	§ 47 SchulG **Besonderer Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife**
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in doppeltqualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).	Wer die Abschlussprüfung einer Fachschule bestanden hat und den Abschluss der Realschule oder eine gleichwertige Schulbildung nachweist, kann an einem besonderen Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen. Der Lehrgang wird durch eine Prüfung abgeschlossen; § 27 Abs. 5 und § 37 Abs. 1 gelten entsprechend. Bei Aufnahme des Studiums an einer Fachhochschule kann das Fachschulstudium bis zu zwei Semestern auf das Studium an der Fachhochschule angerechnet werden.
§ 35 **Oberstufenzentren**	**aus: § 42 SchulG** **Oberstufenzentren**
(1) Berufliche Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachschulen sollen zu Oberstufenzentren unter einer gemeinsamen Schulleitung organisatorisch zusammengefasst werden. Die einzelnen Oberstufenzentren werden in Abteilungen gegliedert. Sie können in Absprache mit den Partnern in der dualen Ausbildung berufliche Fort- und Weiterbildungslehrgänge anbieten und sollen sich zu Kompetenzzentren entwickeln; § 34 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.	(1) Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachoberschulen werden zu Oberstufenzentren unter einer gemeinsamen Schulleitung organisatorisch zusammengefasst; dies gilt nicht für Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe und für Berufsfachschulen für sozialpädagogische Berufe. Die einzelnen Oberstufenzentren sind jeweils einem Berufsfeld oder einem Schwerpunkt eines Berufsfeldes im Sinne der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung oder sonstiger Vorschriften des Berufsbildungsrechts zuzuordnen. In Oberstufenzentren soll außerdem eine gymnasiale Oberstufe mit einem berufsfeldorientierten Bildungsangebot eingerichtet werden, sofern die curricularen Voraussetzungen vorliegen und Unterricht in einem an dem Berufsfeld orientierten Leistungsfach erteilt werden kann. In die Oberstufenzentren können auch Fachschulstudiengänge organisatorisch eingegliedert werden. Abs. 2 ⇒ §33 neu Abs. 3 ⇒ § 29 Abs. 6 Nr. 3 neu (4) Für Schüler, die an einem Oberstufenzentrum die Fachhochschulreife erworben haben, können durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats Ergänzungslehrgänge zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorgesehen werden; die Ergänzungslehrgänge schließen mit einer Prüfung ab.
(2) Schülerinnen und Schüler, die einen Lehrgang nach § 29 Abs. 3 oder 4 besuchen wollen, werden, wenn sie keine Entscheidung für eine berufliche Fachrichtung getroffen haben, von der Schulaufsichtsbehörde einem Oberstufenzentrum nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zugewiesen.	(5) Der Besuch eines Oberstufenzentrums setzt die Entscheidung für ein Berufsfeld voraus. Schüler, die nach § 14 Abs. 3 ein schulisches Berufsgrundbildungsjahr, sowie Schüler, die einen Lehrgang nach § 39 Abs. 8 oder 9 zu besuchen haben, werden wenn sie eine solche Entscheidung nicht getroffen haben, einem Oberstufenzentrum nach Maßgabe der verfügbaren Plätze unter Berücksichtigung der örtlichen Nähe zu

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	ihrem Wohnsitz zugewiesen. Soweit Empfehlungen der Berufsberatung vorliegen, sollen diese in die Entscheidung einbezogen werden.
Abschnitt V **Sonderpädagogische Förderung**	
§ 36 **Grundsätze**	**§ 10 a SchulG** **Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf**
(1) Schülerinnen und Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemein bildenden und beruflichen Schulen ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können, haben sonderpädagogischen Förderbedarf. Sie haben Anspruch auf besondere Förderung im Rahmen schulischer Bildung, Erziehung und Betreuung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Im Interesse einer ihre Persönlichkeit stärkenden Entwicklung erfolgt eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen der sonderpädagogischen Förderung in der Schule und der Jugendhilfe. Sonderpädagogische Förderschwerpunkte sind die Bereiche „Hören“, „Sehen“, „Sprache“, „Lernen“, „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Autistische Behinderung“ sowie „Kranke Schülerinnen und Schüler“.	(1) Der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der allgemeinen Schule umfasst auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Diese besuchen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 die allgemeine Schule oder die ihrem Förderbedarf entsprechende Sonderschule.
(2) Die sonderpädagogische Förderung kann an allgemeinen Schulen oder an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erfolgen. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüssen zu führen und ihnen den Wechsel von einem Bildungsgang in einen anderen zu ermöglichen. Sonderpädagogische Förderung soll vorrangig an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgen. Bei der Planung und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts, insbesondere bei der Erstellung von Förderplänen, arbeiten die Lehrkräfte für Sonderpädagogik und die der allgemeinen Schulen sowie andere Fachkräfte zusammen.	(2) Das gemeinsame Ziel der allgemeinen Schulen einschließlich der berufsbildenden und der Sonderschulen muss es sein, an der Integration von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Gesellschaft mitzuwirken.
	(3) Der sonderpädagogische Förderbedarf wird von der Schulaufsicht auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses festgestellt. Er orientiert sich an Art, Grad und Umfang der Behinderung des Schülers oder der Schülerin.
(3) Die Schulaufsichtsbehörde trifft auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der die Schülerin oder der Schüler angemeldet wird oder die sie oder er besucht, die Feststellung, ob die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf hat. Bei der Ermittlung des Förderbedarfs kann die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten hinzuziehen und sich der Beratung Dritter bedienen. Sie hat die Erziehungsberechtigten über	(4) Die Wahl zwischen der allgemeinen Schule und der Sonderschule obliegt in der Grundschule und in der Oberschule den Erziehungsberechtigten, mit Ausnahme geistig- und schwermehrfachbehinderter Schüler und Schülerinnen in der Oberschule. Die Schulaufsicht darf nur dann dieser Wahl nicht entsprechen, wenn sie nach eingehender Beratung mit dem Förderausschuss zu der Auffassung gelangt, dass der Schüler oder die Schülerin in der allgemeinen Schule nicht

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
mögliche Bildungswege ihrer Kinder zu beraten.	hinreichend gefördert werden kann. Entsprechendes gilt nach der Aufnahme in die allgemeine Schule, insbesondere für den Übergang in den Sekundarbereich I. (5) Folgende Maßnahmen dienen der Durchsetzung der Integration in der Sekundarstufe I: 1. die Durchführung eines landesweiten Schulversuchs zur Integration geistig-und schwermehrfachbehinderter Schüler und Schülerinnen in der Sekundarstufe I, 2. die Durchführung eines landesweiten Schulversuchs in der Sekundarstufe I zur beruflichen Vorbereitung und Eingliederung von Schülern und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und 3. abweichende Organisationsformen bei zieldifferenter Integration. (6) Zur Durchsetzung der Integration in der Sekundarstufe II soll jedem Schüler und jeder Schülerin die erforderliche Hilfe zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für die berufliche Bildung.
	Abs. 7 ⇒ § 39 neu
(4) Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf wählen, ob sie oder er eine allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen soll.	(8) Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten in der Sekundarstufe I nach Absatz 4 und die Integration in der Sekundarstufe II und der beruflichen Bildung werden schrittweise verwirklicht. Die Beschulung von Schülern und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule erfordert eine entsprechende personelle, räumliche und sachliche Ausstattung und steht unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsplan dafür entsprechende Stellen und Mittel vorsieht.
(5) Für die sonderpädagogische Förderung gelten die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung, die Stundentafeln und die sonstigen für die allgemeine Schule geltenden Bestimmungen, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Grundlage der sonderpädagogischen Förderung sind individuelle Förderpläne, die regelmäßig fortzuschreiben sind. (6) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, die die Voraussetzungen für einen Abschluss nach § 21 Abs. 1 nicht erfüllen, können am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierten Schulabschluss und, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben. Bei dem berufsorientierten Schulabschluss werden auch praxisbezogene Leistungen einbezogen. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhalten am Ende des Bildungsgangs ein Abschlusszeugnis. (7) Für die Vorbereitung auf den Übergang von der Schule in das Berufs- und Arbeitsleben ist eine intensive behinderungsspezifische Berufsberatung und Berufsvorbereitung erforderlich. Über die weitere Förderung soll eine frühzeitige Abstimmung mit den weiterführenden Ausbildungs-, Förderungs- und Beschäftigungsträgern erfolgen.	

§ 37
Gemeinsamer Unterricht

(1) Im gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule kann zielgleich oder zieldifferent unterrichtet werden. Bei zielgleicher Integration werden die Schülerinnen und Schüler nach den für die allgemeine Schule geltenden Rahmenlehrplänen und Vorschriften unterrichtet. Organisatorische und methodische Abweichungen sind zulässig, soweit die Art der Behinderung es erfordert.

(2) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ werden zieldifferent unterrichtet. Lernziele und Leistungsanforderungen richten sich in den Unterrichtsfächern, in denen die Leistungsanforderungen der allgemeinen Schule nicht erfüllt werden können, nach denen des entsprechenden Bildungsganges der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Diese Schülerinnen und Schüler rücken bis in die Jahrgangsstufe 10 jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächst höhere Jahrgangsstufe auf. Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ darf eine Wiederholung einer Jahrgangsstufe abweichend von § 59 Abs. 4 Satz 2 nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass danach die Leistungsanforderungen der allgemeinen Schule erfüllt werden.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule darf eine angemeldete Schülerin oder einen angemeldeten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur aufnehmen, wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen, organisatorischen und pädagogischen Möglichkeiten vorhanden sind. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Aufnahme nach Satz 1 nicht möglich, so legt sie oder er den Antrag der Schulaufsichtsbehörde vor. Diese richtet zur Vorbereitung ihrer Entscheidung einen Ausschuss ein, der die Erziehungsberechtigten und die Schule anhört. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde abschließend auf der Grundlage einer Empfehlung des Ausschusses und unter Beachtung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die gewählte allgemeine Schule, eine andere allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

§ 38
Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

(1) Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) sind Grundschulen und Schulen der Sekundarstufen I und II für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Organisation dieser Schulen richtet sich nach den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“,

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
„Hören“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Lernen“, „Sprache“ und „Geistige Entwicklung“. Im Bereich der beruflichen Schulen stehen für die sonderpädagogische Förderung Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben zur Verfügung. (2) Schulpflichtige besuchen die für sie geeignete Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, wenn deren Erziehungsberechtigte es wünschen oder die Schülerin oder der Schüler gemäß § 37 Abs. 3 nicht in die allgemeine Schule aufgenommen werden kann. (3) Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind zugleich sonderpädagogische Förderzentren, die die pädagogische und organisatorische Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts in der jeweiligen Region koordinierend unterstützen. Die räumliche, organisatorische und personelle Kooperation von allgemeinen Schulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie sonderpädagogischen Einrichtungen ist zu fördern.	
§ 39 **Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung**	**aus: § 10a SchulG** **Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf**
Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere	(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zu treffen, insbesondere über
1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote,	1. die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Art des Förderbedarfs sowie des Verfahrens unter Beachtung zielgleicher und zieldifferenter Integration,
2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,	2. die Aufgaben und die Zusammensetzung des Förderausschusses,
3. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,	3. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule für Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf bei gemeinsamer Erziehung,
4. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autistische Behinderung“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,	4. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule in den unterschiedlichen Arten der Sonderschule und Sonderschuleinrichtungen.
5. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,	
6. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,	
7. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,	
8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierten Schulabschlusses und für die Gleichwer-	

tigkeit mit dem Hauptschulabschluss,

9. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung.

Abschnitt VI
Weitere Bildungsgänge

§ 40
Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse

(1) Geeigneten Erwachsenen ist Gelegenheit zu geben, den Hauptschulabschluss, den erweiterten Hauptschulabschluss, den mittleren Schulabschluss und die Fachhochschulreife nachträglich zu erwerben. Die Lehrgänge werden an Schulen der Sekundarstufen I und II oder mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an Volkshochschulen eingerichtet. Die Lehrgänge schließen mit Prüfungen ab.

(2) Die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymna-

aus: § 26 SchulG
Gliederung der Berliner Schule

(3) Geeigneten Berufstätigen ist durch besondere Einrichtungen der Berliner Schule Gelegenheit zu geben, einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand zu erreichen. Für Berufstätige mit Realschulabschluss oder gleichwertiger Schulbildung, die eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen, können an Fachoberschulen Lehrgänge in Teilzeitform zum Erwerb der Fachhochschulreife eingerichtet werden. Die in Satz 1 und 2 genannten Einrichtungen und Lehrgänge schließen mit Prüfungen ab.

§ 53
Schulische und berufliche Lehrgänge an Volkshochschulen

Die Volkshochschulen können mit einer Prüfung abschließende Lehrgänge einrichten

1. für Teilnehmer, die den Hauptschulabschluss, den erweiterten Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen,

2. für Teilnehmer, die eine weitere berufliche Aus- und Fortbildung erstreben.

Die Lehrgänge nach Satz 1 Nr. 1 unterliegen der Schulaufsicht; ihre Einrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats; § 27 Abs. 2 bis 5 und, soweit Lehrgänge zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Volkshochschul-Kollegs) eingerichtet sind, § 33 Abs. 1 sowie § 49 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Lehrgänge nach Satz 1 Nr. 2 unterliegen der Fachaufsicht des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats. Soweit die Fachaufsicht über die Lehrgänge nach Satz 1 Nr. 2 den Aufgabenbereich eines anderen Mitglieds des Senats berührt, wird sie im Einvernehmen mit diesem ausgeübt.

Abendgymnasium, Berlin-Kolleg
§ 49 SchulG
Berlin-Kolleg

(1) Das Berlin-Kolleg führt Hörer, die nicht berufstätig sind, zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und die nachfolgende Kursphase; § 32 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
sien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Abs. 4 und die auf Grund des § 28 Abs. 6 erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass	
1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll,	1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Hörer einander angeglichen werden soll,
	2. ein Überspringen der Einführungsphase nicht möglich ist,
2. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und	3. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Hörer angemessen zu berücksichtigen sind,
3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind.	4. für Hörer, die beim Eintritt in das Berlin-Kolleg keine hinreichenden Fremdsprachenkenntnisse besitzen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind. Wer in die Kursphase versetzt wird, hat eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung erworben. § 27 Abs. 2 bis 5 und § 33 Abs. 1 gelten entsprechend.
Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, kann den mittleren Schulabschluss erwerben.	
	(2) Im Berlin-Kolleg dürfen nur Lehrer eingesetzt werden, die die Befähigung zur Anstellung als Studienrat mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern mit Ausnahme einer beruflichen Fachrichtung besitzen. In begründeten Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde als Lehrer auch eingesetzt werden, wer Erfahrungen in Berufen außerhalb des Schulwesens oder in der Erwachsenenbildung besitzt.
(3) In ein Kolleg kann aufgenommen werden, wer mindestens den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt und bei Eintritt in die Einführungsphase	(3) In das Berlin-Kolleg darf aufgenommen werden, wer bei Eintritt in die Einführungsphase
1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann,	1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann,
2. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat und	2. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat,
	3. nicht berufstätig ist und
3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.	4. mindestens den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt und entweder einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht oder eine Eignungsprüfung bestanden hat; für die Eignungsprüfung gilt § 27 Abs. 5 Satz 6 entsprechend. Hörer am Berlin-Kolleg dürfen während des Kollegbesuchs keine berufliche Tätigkeit ausüben, anderenfalls ist das Schulverhältnis aufzulösen. Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher festzulegen, was als Berufsausbildung und Berufstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist und in welchen Fällen von den Voraussetzungen des Satzes 1 abgewichen werden kann.
Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberin-	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
nen und Bewerber entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Abs. 4 entsprechend.	
	§ 48 SchulG **Abendgymnasium** (1) Das Abendgymnasium führt berufstätige Hörer in Abendkursen zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und die nachfolgende Kursphase; § 32 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass 1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Hörer einander angeglichen werden soll, 2. ein Überspringen der Einführungsphase nicht möglich ist, 3. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Hörer angemessen zu berücksichtigen sind, 4. für Hörer, die beim Eintritt in das Abendgymnasium keine hinreichenden Fremdsprachenkenntnisse besitzen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind. Wer in die Kursphase versetzt wird, hat eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung erworben. § 27 Abs. 2 bis 5 und § 33 Abs. 1 gelten entsprechend.
(4) In ein Abendgymnasium kann aufgenommen werden, wer bei Eintritt in die Einführungsphase 1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann, 2. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat und 3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat. Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Abs. 4 entsprechend..	⇒ siehe hierzu Abs. 3 alt
(5) In Einrichtungen nach Absatz 2 dürfen nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die die Befähigung zur Anstellung als Studienrat mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern mit Ausnahme einer beruflichen Fachrichtung besitzen. In begründeten Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde als Lehrkraft auch eingesetzt werden, wer Erfahrungen in Berufen außerhalb des Schulwesens oder in der Erwachsenenbildung besitzt.	(2) Im Abendgymnasium dürfen nur Lehrer eingesetzt werden, die die Befähigung zur Anstellung als Studienrat mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern mit Ausnahme einer beruflichen Fachrichtung besitzen.
	(3) In das Abendgymnasium darf aufgenommen werden, wer bei Eintritt in die Einführungsphase 1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann, 2. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat, 3. berufstätig ist und 4. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	besucht hat;
(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere	Bewerbern, die mindestens den Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzen, kann die Teilnahme an dem Vorkurs freigestellt werden. Hörer am Abendgymnasium müssen mindestens in den ersten drei Halbjahren des Bildungsganges berufstätig sein, anderenfalls ist das Schulverhältnis aufzulösen; dies gilt nicht bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit. Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher festzulegen, was als Berufsausbildung und Berufstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist und in welchen Fällen von den Voraussetzungen des Satzes 1 abgewichen werden kann. In der Rechtsverordnung ist auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Schülerin wegen der Betreuung ihres Kleinkindes vom Gymnasium auf das Abendgymnasium wechseln kann.
1. die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Lehrgängen und Einrichtungen, 2. die Aufnahmevoraussetzungen, die Dauer einzelner Bildungsabschnitte und das Prüfungsverfahren für Lehrgänge nach Absatz 1, 3. die Voraussetzungen für das Überspringen der Einführungsphase, 4. die Voraussetzungen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses, 5. die bildungsgangspezifischen organisatorischen Besonderheiten der Erwachsenenbildung. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass auch vorübergehend nicht berufstätige Personen in das Abendgymnasium aufgenommen werden.	
Teil IV Schulpflicht	**Abschnitt II SchulG Schulpflicht**
§ 41 Grundsätze	**aus: § 7 SchulG Schulpflichtige, Schüler aus anderen Bundesländern**
(1) Schulpflichtig ist, wer in Berlin seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Völkerrechtliche Grundsätze und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.	(1) Wer im Land Berlin seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, unterliegt der Schulpflicht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
	Abs. 2 ⇒ Abs. 4 neu
	§ 15 SchulG Schulpflicht für ausländische Jugendliche
(2) Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht.	(1) Ausländische Kinder und Jugendliche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, denen auf Grund eines Asylantrages der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen wie deutsche Kinder und Jugendliche der Schulpflicht,

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes ergibt. (2) Ausländische Kinder und Jugendliche, die beim Zuzug aus dem Ausland nach Berlin sieben Jahre oder älter sind, unterliegen bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden, der allgemeinen Schulpflicht. Sofern sie nicht in eine Vorbereitungsklasse eintreten, sind sie unter Berücksichtigung ihrer Vorbildung in die Klassenstufe aufzunehmen, in der sich deutsche Schulpflichtige gleichen Alters befinden; ist nach dem Bildungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit in dieser Klassenstufe nicht zu erwarten, so sollen sie in eine bis zu zwei Klassenstufen niedrigere Klassenstufe aufgenommen werden. (3) Ausländische Jugendliche, die beim Zuzug aus dem Ausland nach Berlin 14 oder 15 Jahre alt sind und nach ihrem Bildungsstand den Hauptschulabschluss innerhalb von zwei Jahren nicht erreichen können, besuchen bis zu zwei Jahre dauernde Eingliederungslehrgänge der Oberschule; über die Pflicht zur Teilnahme an einem solchen Lehrgang entscheidet das Bezirksamt des Bezirks, in dem der Schulpflichtige wohnt, oder ein von ihm bestimmter Schulleiter. In diesen Lehrgängen werden vor allem Kenntnisse der deutschen Sprache und Umweltkunde vermittelt. Die Lehrgänge werden nach Bedarf in einem oder mehreren Bezirken eingerichtet; über die Einrichtung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit den Bezirksämtern dieser Bezirke. Wer den Lehrgang besucht hat, unterliegt nicht mehr der Schulpflicht; § 14 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt. (4) Der Pflicht zur Teilnahme an einem Eingliederungslehrgang nach Absatz 3 unterliegt nicht, wer beim Zuzug aus dem Ausland nach Berlin 15 Jahre alt ist und an einem berufsvorbereitenden Lehrgang teilnimmt. Wer innerhalb von sechs Monaten nach dem Zuzug aus dem Ausland nach Berlin 15 Jahre alt wird und zur Teilnahme an einem solchen Lehrgang zugelassen ist, kann auf Antrag von der Pflicht zur Teilnahme an einem Eingliederungslehrgang durch die untere Schulaufsichtsbehörde befreit werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. (5) Ausländische Jugendliche, die beim Zuzug aus dem Ausland nach Berlin 16 Jahre alt sind, unterliegen nicht mehr der Schulpflicht; § 14 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt. (6) Ausländische Kinder und Jugendliche, die nach Absatz 1 nicht der Schulpflicht unterliegen, sind auf Antrag in die Berliner Schule aufzunehmen; die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
	aus: § 13 SchulG **Umfang der Schulpflicht**
(3) Die Schulpflicht umfasst die allgemeine Schulpflicht und die Berufsschulpflicht. Sie ist durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule zu erfüllen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulbesuchspflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.	(1) Die Schulpflicht umfasst die allgemeine Schulpflicht und die Berufsschulpflicht nach § 14.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	Abs. 2 ff ⇒ § 42 neu
	aus: § 7 SchulG **Schulpflichtige, Schüler aus anderen Bundesländern**
(4) Wer im Land Berlin weder seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, kann in die öffentlichen Schulen im Land Berlin aufgenommen werden, wenn	(2) Wer im Land Berlin weder seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, kann in die öffentlichen Schulen im Land Berlin aufgenommen werden, wenn mit dem jeweiligen Bundesland die Gegenseitigkeit und ein angemessener Finanzausgleich vereinbart und freie Plätze vorhanden sind. Für Bildungsgänge, die zu einem beruflichen Abschluss führen, der außerhalb Berlins nicht erworben werden kann, kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen zulassen.
1. mit dem jeweiligen Bundesland die Gegenseitigkeit und ein angemessener Finanzausgleich vereinbart sind, 2. die oder der Schulpflichtige eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht in dem jeweiligen Bundesland nachweist und 3. freie Plätze vorhanden sind. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die zuständige Schulbehörde; in den Fällen, in denen der Bezirk diese Entscheidung trifft, ist die Schulaufsichtsbehörde zuvor über den jeweiligen Antrag zu informieren. Über Ausnahmen von Satz 1, insbesondere für Bildungsgänge, die zu einem beruflichen Abschluss führen, der außerhalb Berlins nicht erworben werden kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.	
(5) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wohnung einer Person nach § 16 des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel XXVI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), in der jeweils geltenden Fassung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung nach § 17 des Meldegesetzes.	(3) Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt in der Regel die Wohnung oder bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts (Meldegesetz vom 26. Februar 1985 [GVBl. S. 507], § 12 Abs. 2 Satz 3 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 [BGBl. I S. 1430], geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 [BGBl. I S. 1497]).
§ 42 **Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht**	**aus: § 8 SchulG** **Beginn der Schulpflicht, Anmeldung**
(1) Mit Beginn eines Schuljahres (1. August) werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden.	(1) Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 30. Juni eines Kalenderjahres sechs Jahre alt sind, am 1. August desselben Kalenderjahres. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder, soweit sie noch keine Schule besuchen, nach öffentlich bekannt gemachter Aufforderung zur Aufnahme in die Schule anzumelden und zur Feststellung der Schulreife auf ihren körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand untersuchen zu lassen.
(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden werden, zu Beginn des Schuljahres (1. August) in die Schule aufgenommen. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.	(2) Kinder, die am 31. Dezember eines Kalenderjahres sechs Jahre alt sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten für das am 1. August desselben Kalenderjahres beginnende Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, es sei denn, dass sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife nicht besitzen oder dass sonstige Gründe entgegenstehen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit Beginn des Schuljahres, für das die vorzeitige Aufnahme erfolgt ist, schulpflichtig. Abs. 3 und 4 ⇒ § 55 neu
	§ 9 SchulG **Schulreife**
	(1) Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht körperlich, geistig oder seelisch noch nicht genügend entwickelt sind, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, sind zum Besuch der Vorklasse verpflichtet, sofern sie nicht eine vergleichbare Einrichtung der Jugendhilfe besuchen und keine schulärztlichen Bedenken bestehen. Kinder, bei denen sich während der ersten drei Monate der Teilnahme am Unterricht der 1. Klasse ein deutlicher Entwicklungsrückstand zeigt, sind nachträglich in die Vorklasse aufzunehmen, sofern sie nicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten in eine vergleichbare Einrichtung der Jugendhilfe aufgenommen werden. (2) gestrichen
	aus: § 13 SchulG **Umfang der Schulpflicht**
(3) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das 10. Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie den Hauptschulabschluss erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen.	(2) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schuljahre. Sie ist durch den Besuch einer allgemeinbildenden Vollzeitschule zu erfüllen. Der Besuch der Vorklasse wird nicht angerechnet.
§ 43 **Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht**	**§ 14 SchulG** **Berufsschulpflicht**
(1) Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wird berufsschulpflichtig, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes steht. Die Schülerin oder der Schüler muss bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsschule besuchen.	(1) Wer in eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintritt, hat bis zu deren Beendigung die Berufsschule zu besuchen. Berufsschulpflichtig ist auch,
	1. wer sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befindet, das ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter begründet wird, 2. wer sich im ersten Ausbildungsjahr einer Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis für die Laufbahnen des einfachen oder mittleren Dienstes befindet; Umfang und Verteilung des Berufsschulunterrichts werden im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedern des Senats festgelegt.
(2) Berufsschulpflichtig ist auch, wer an einem berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 Abs. 5 teilnimmt und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	(2) Berufsschulpflichtig ist auch, wer an einem öffentlich geförderten, auf eine berufliche Erstausbildung vorbereitenden Lehrgang von mindestens einjähriger Dauer (berufsvorbereitender Lehrgang) teilnimmt und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. (3) Wer die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat und im

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	Anschluss daran weder in eine Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 1 noch in einen berufsvorbereitenden Lehrgang im Sinne des Absatzes 2 noch in ein Arbeitsverhältnis eintritt noch einen anderen Zweig der Oberschule besucht, ist verpflichtet, im elften Schuljahr ein schulisches Berufsgrundbildungsjahr oder einen anderen Vollzeitlehrgang an der Berufsschule zu besuchen.
(3) Von der Berufsschulpflicht ist auf Antrag zu befreien, wenn	(4) Von der Berufsschulpflicht ist auf Antrag zu befreien, sofern
1. die Berufsausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres beginnt,	1. die Ausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres beginnt,
2. die oder der Auszubildende bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt,	2. der Auszubildende bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt,
3. die oder der Auszubildende den Abschluss einer Berufsfachschule nachweist oder	3. der Auszubildende den Abschluss einer Berufsfachschule nachweist oder
4. die Befreiung zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.	4. die Befreiung zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.
	§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
	(5) Die Schulaufsichtsbehörde kann von der Berufsschulpflicht befreien, wenn der Auszubildende eine Berufsschule außerhalb des Landes Berlin besucht.
	(6) Wer sich in einem Berufsausbildungsverhältnis für die Laufbahnen des einfachen oder mittleren Grenz- oder Binnenzolldienstes, des mittleren Steuerverwaltungsdienstes oder des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes befindet, wer eine Berufsausbildung zum Polizeivollzugsbeamten der Schutzpolizei erhält oder wer in einem Medizinalfachberuf ausgebildet wird, ist von der Berufsschulpflicht befreit.
§ 44 **Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht**	**aus: § 8** **Beginn der Schulpflicht, Anmeldung**
Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden. Die Ausbildenden sind verpflichtet, der oder dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten. Versäumt die oder der Auszubildende unentschuldigt den Unterricht in der Berufsschule, hat die Schule die Erziehungsberechtigten und die Ausbildenden schriftlich zu informieren und auf die Erfüllung ihrer in den Sätzen 1 und 3 genannten Verpflichtung hinzuweisen.	(1) Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 30. Juni eines Kalenderjahres sechs Jahre alt sind, am 1. August desselben Kalenderjahres. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder, soweit sie noch keine Schule besuchen, nach öffentlich bekannt gemachter Aufforderung zur Aufnahme in die Schule anzumelden und zur Feststellung der Schulreife auf ihren körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand untersuchen zu lassen.
§ 45 **Durchsetzung der Schulpflicht**	**§ 16 SchulG** **Durchsetzung der Schulpflicht**
(1) Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil oder lässt sie oder er sich nicht untersuchen (§ 52 Abs. 2), entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder die mit der Untersuchung beauftragte Stelle über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang.	Wer seine allgemeine Schulpflicht nach § 13 Abs. 2 nicht erfüllt, wird der Schule im Verwaltungszwangsverfahren zugeführt, wenn pädagogische Bemühungen, insbesondere auch Hinweise gegenüber den Erziehungsberechtigten, ohne Erfolg geblieben sind. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schulpflichtigen ihrer Schulpflicht regelmäßig nachkommen. Die Ausbildenden sind verpflichtet, den

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht nach § 14 Abs. 1 erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung ihrer Schulpflicht anzuhalten. Versäumt der Auszubildende unentschuldigt den Unterricht in der Berufsschule, hat die Schule den Ausbildenden und gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten schriftlich zu informieren und auf die Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Satz 2 und 3 hinzuweisen.
(2) Die zwangsweise Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere, insbesondere pädagogische Mittel der Einwirkung auf die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten oder die Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, oder die Ausbildenden ohne Erfolg geblieben oder nicht erfolgversprechend sind.	

Teil V
Schulverhältnis

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 46 **Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler**	**§ 25 SchulG** **Beteiligungsrechte**
(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis begründet.	Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte wirken und bestimmen bei der Durchführung des Bildungsauftrages der Berliner Schule mit. Das Nähere regelt das Schulverfassungsgesetz.
	§ 28 SchulVerfG **Teilnahme an schulischen Veranstaltungen**
(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. An Ganztagsschulen und im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule gehört auch die außerunterrichtliche Betreuung zu den verbindlichen Veranstaltungen der Schule, soweit die Teilnahme daran nicht freiwillig ist. Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.	(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.
	(2) Der Schüler kann bei alternativen Unterrichtsangeboten selbst entscheiden, an welchem Unterricht er teilnimmt. Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet er selbst über seine Teilnahme; hat er sich für eine solche Veranstaltung entschieden, so ist er für ihre Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Rechte der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	(3) Ein Fernbleiben muss der Schule unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Hierzu sind bei nicht volljährigen Schülern die Erziehungsberechtigten verpflichtet, soweit nicht für Schüler von berufsbildenden Oberschulen anderes bestimmt ist. Die Schulkonferenz kann widerruflich beschließen, dass Schüler der gymnasialen Oberstufe und der berufsbildenden Oberschulen ihr Fernbleiben selbst der Schule schriftlich mitteilen und begründen können; das Recht und die Pflicht der Schule zu prüfen, ob das Unterrichtsversäumnis zureichend begründet ist, bleiben unberührt.
	§ 27 SchulVerfG **Unmittelbare Beteiligung der Schüler**
(3) Die Schülerinnen und Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrkräfte zu informieren und im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffs, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Schülerinnen und Schülern die Gründe dafür zu nennen.	(1) Die Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrer zu informieren und im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sollen den Schülern die Gründe genannt werden.
	(2) Dem Schüler sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen zu erläutern. Auf Anfrage sollen ihm auch sein Leistungsstand mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert werden; diese Grundsätze gelten auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.
(4) Vor der Bildung von Kursen innerhalb von Unterrichtsfächern sowie vor der Einrichtung von freiwilligen Arbeits- und Interessengemeinschaften sollen die Schülerinnen und Schüler gehört und ihre Vorschläge unter Beachtung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung sowie der schulorganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden bei alternativen Unterrichtsangeboten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze selbst, an welchem Unterricht sie teilnehmen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten von der Lehrerin oder dem Lehrer zu informieren. Haben sich die Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung entschieden, so sind sie für ihre Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.	(3) Vor der Bildung von Kursen innerhalb von Unterrichtsfächern sowie vor der Einrichtung von freiwilligen Arbeits- und Interessengemeinschaften sollen die interessierten Schüler gehört und ihre Vorschläge unter Beachtung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung sowie der schulorganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.
	(4) Die Beteiligung nach den Absätzen 1 bis 3 findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt; sie muss sich nach den pädagogischen und zeitlichen Erfordernissen des Unterrichts richten.
(5) Schülerinnen und Schüler können aus wichtigem Grund auf Antrag vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Schülerin wird bis zu vier Monaten vor und sechs Monaten nach der	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
Geburt ihres Kindes beurlaubt; über den Antrag entscheidet die zuständige Schulbehörde. (6) Das Schulverhältnis endet mit der Entlassung aus einer öffentlichen Schule. Die Entlassung erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder eine nichtschulpflichtige Schülerin oder ein nichtschulpflichtiger Schüler abgemeldet wird. Die Entlassung erfolgt auch, wenn die Schülerin oder der Schüler den Abschluss der besuchten Schule erreicht hat; sie erfolgt in der Regel, wenn sie oder er die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Höchstdauer des Schulbesuchs erreicht hat. § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bleibt unberührt. (7) Die Höchstdauer des Schulbesuchs ergibt sich aus den Festlegungen dieses Gesetzes für die einzelnen Schularten und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.	
§ 47 **Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten**	**§ 26 SchulVerfG** **Arten der Beteiligung**
(1) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere	(1) Die Schüler haben das Recht, nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Arbeit der Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen.
1. der Aufbau und die Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,	(2) Der Schüler wirkt durch Informations- und Meinungsaustausch in Schülerversammlungen sowie durch Teilnahme an der Wahl von Schülervertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit seiner Schule mit.
2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen und den Schulstufen,	(3) Der Schüler nimmt über den Bereich seiner Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die Bezirksgremien und Landesgremien teil.
3. die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen,	(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann, soweit die Organisationsform oder besondere Aufgaben von Schulen es erfordern, für eine begrenzte Zeit die Formen der Beteiligung der Schülervertretung den besonderen Bedingungen der Schule anpassen; hierbei muss die Zielsetzung des Gesetzes gewahrt bleiben.
4. die Grundlagen der Planung und Gestaltung des Unterrichts, die Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele, die Unterrichtsstandards, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Versetzung und der Kurseinstufung, 5. ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien. (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Jahrgangsgruppe im Einvernehmen mit der Lehrkraft den Unterricht zu besuchen. Ihnen ist in Fragen der Auswahl der Lerninhalte, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen rechtzeitig Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Erziehungs-	

berechtigten die Gründe dafür zu nennen.

(3) Die Information der Erziehungsberechtigten erfolgt in der Regel auf Versammlungen für Erziehungsberechtigte. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel im Rahmen des Unterrichts informiert.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte individuell und in angemessenem Umfang

1. über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. über die Kriterien der Leistungsbeurteilung (Noten, Prüfungen, sonstige Beurteilungen), Versetzung und Kurseinstufung

und beraten sie

3. bei besonderen Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der körperlichen, sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung und
4. bei der Wahl der Bildungsgänge.

(5) Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schülerinnen und Schüler dürfen von der Schule über schulische Vorkommnisse nur informiert werden, wenn die Schülerin oder der Schüler darin schriftlich eingewilligt hat. Wird die Einwilligung nicht erteilt, sind die ehemaligen Erziehungsberechtigten darüber schriftlich zu unterrichten. Ohne eine Einwilligung nach Satz 1 kann die Schule die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, informieren über

1. ein deutliches Absinken des Leistungsstandes,
2. eine Nichtversetzung,
3. die Nichtzulassung zu einer Prüfung und das Nichtbestehen einer Prüfung,
4. die Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie
5. die Abmeldung von der Schule.

In diesen Fällen ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler über die Information der früheren Erziehungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.

§ 48
Veröffentlichungen, Meinungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler,
Werbung zu politischen Zwecken

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Meinungs- und Pressefreiheit auch in der Schule das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und zu vertreiben. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Schülerzeitungen sind Druckerzeugnisse sowie

andere akustische, visuelle und elektronische Medien, die von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden; sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Die Vorschriften des Berliner Pressegesetzes vom 15. Juni 1965 (GVBl. S. 744), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 356), in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einzelfall den Vertrieb einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück untersagen, wenn ihr Inhalt gegen Rechtsvorschriften verstößt oder den Schulfrieden erheblich stört und die Schulkonferenz den Konflikt nicht oder nicht rechtzeitig beilegen kann.

(4) Von der Herausgabe einer Schülerzeitung unberührt bleibt das Recht der Schulen, ein in ihrer Verantwortung stehendes Druckerzeugnis zu erstellen und herauszugeben (Schulzeitung).

(5) Einseitige politische Beeinflussung einschließlich Werbung zu politischen Zwecken sind in schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht zulässig.

§ 49
Gruppen von Schülerinnen und Schülern

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich im Rahmen der durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Vereinigungsfreiheit zu Schülergruppen zusammenzuschließen. Die Bildung einer Schülergruppe an einer Schule ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen.

(2) Den Schülergruppen können von den Schulbehörden Räumlichkeiten und sonstige schulische Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch nicht die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz kann Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen beschließen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann unter den in § 48 Abs. 3 genannten Voraussetzungen einer Schülergruppe die weitere Betätigung auf dem Schulgelände ganz oder teilweise untersagen.

§ 50
Schulgeld- und Lernmittelfreiheit

(1) Der Besuch der öffentlichen Schulen des Landes Berlin ist unentgeltlich. Die Schulgeldfreiheit erstreckt sich auf den Unterricht und die sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Abweichend von Satz 1 sind Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen zur Zahlung einer angemessenen Gebühr verpflichtet, sofern sie im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert werden und einen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch Dritte haben. Für die Inanspruchnahme von über das Regelangebot hinausgehenden Leistungen der beruflichen Schulen einschließlich der Zertifizierung besonderer Zusatzqualifikationen können Gebühren erhoben

§ 18 SchulG
Entgeltfreiheit und Kostenbeteiligung

(1) Der Besuch der Berliner Schule ist unentgeltlich. Die Schulgeldfreiheit erstreckt sich auf den Unterricht und die sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule gemäß § 12 sowie den Besuch der Vorklassen gemäß § 28 Abs. 1 und 2. Auch freiwillige Veranstaltungen können im Rahmen der Bildungsziele der Schule unentgeltlich angeboten werden.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
werden.	
	(2) Für außerunterrichtliche Betreuungszeiten im offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Sonderschulen (Primarbereich), die von Erziehern oder in vergleichbarer Funktion tätigen schulischen Mitarbeitern durchgeführt werden, gilt das Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 2. Februar 1994 (GVBl. S. 60), geändert durch Artikel II § 5 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), einschließlich der dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. An Grund- und Sonderschulen, die keine Betreuungszeiten während der Schulferien anbieten, wird abweichend von den Regelungen des Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetzes für zwei Monate im Schuljahr keine Kostenbeteiligung erhoben.
	aus: § 18 a SchulG **Lernmittelfreiheit**
(2) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften und andere Unterrichtsmedien) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt mit Ausnahme der nach Satz 2 privat zu beschaffenden Lernmittel. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder die volljährigen Schüler sind verpflichtet, sich an der Beschaffung der erforderlichen Lernmittel zu beteiligen (Eigenanteil); von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist. Die dem Unterricht dienenden Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen oder der Berufsfachschulen für Altenpflege üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), oder des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung befinden.	(1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel werden den Schülern der Berliner Schule vom Land Berlin entweder leihweise zur Verfügung gestellt oder unentgeltlich zu Eigentum überlassen. Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats bestimmt, welche Lernmittel den Schülern übereignet werden.
(3) Mit der leihweisen Überlassung der Lernmittel wird ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis begründet. Wird das Lernmittel beschädigt oder nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler oder sind die Erziehungsberechtigten zum Schadenersatz verpflichtet. Der Anspruch ist durch schriftlichen Verwaltungsakt der Schule festzusetzen.	
(4)Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung hat durch Rechtsverordnung das Nähere über die Bereitstellung der Lernmittel zu regeln, insbesondere 1. die Höhe des privat zu erbringenden Eigenanteils;	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
dabei darf eine Höchstgrenze von 100 Euro (bezogen auf den Neuwert) pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr nicht überschritten werden, 2. den von der Zahlung eines Eigenanteils befreiten Personenkreis In der Rechtsverordnung kann der von der Zahlung eines Eigenanteils befreite Personenkreis auf die Empfänger von Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Haushalten beschränkt werden.	
	Als Lernmittel im Sinne des Satzes 1 gelten 1. die für die Hand des Schülers bestimmten Schulbücher einschließlich ergänzender Druckschriften, 2. die dem Unterricht dienenden Arbeitsmittel mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülern der Berufsschulen üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes befinden, hinsichtlich der in Satz 3 Nr. 1 genannten Lernmittel. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, hierzu besondere Ausführungsvorschriften zu erlassen. Das für den Unterricht erforderliche Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Hefte, Schreibgerät) kann den Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Es ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn die Erziehungsberechtigten des Schülers zur Beschaffung des erforderlichen Verbrauchsmaterials nicht imstande sind oder wenn die Beschaffung nach Art und Verwendungszweck des benötigten Verbrauchsmaterials nicht den Schülern oder Erziehungsberechtigten überlassen werden kann. Abs. 2 bis 4 ⇒ § 7 neu
§ 51 **Pflicht der Schule zur Beaufsichtigung**	**aus: § 10 SchulVerfG** **Aufgaben des Lehrers**
(1) Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit, in den Pausenzeiten, während der Freistunden und in angemessener Zeit vor und nach dem Unterricht sowie bei sonstigen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. (2) Die Beaufsichtigung soll die Schülerinnen und Schüler vor Gefahren schützen, die sie auf Grund ihrer altersgemäßen Entwicklung und Erfahrung nicht selbst übersehen und abwenden können, und vor Handlungen bewahren, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können. (3) Erziehungsberechtigte sowie schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit der Beaufsichtigung beauftragt werden; ebenso können von der zuständigen Lehrkraft damit geeignete Schülerinnen und Schüler beauftragt werden, sofern das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.	(3) Der Lehrer übt die Aufsicht über die ihm anvertrauten Schüler in Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule aus. Art und Umfang der Aufsicht sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schüler abzustufen.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
§ 52 **Schulgesundheitspflege, Untersuchungen**	**§ 20 SchulG** **Schulgesundheitspflege, Schulsport**
(1) Schulgesundheitspflege umfasst die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung und die Maßnahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen sowie die sonstige Gesundheitsförderung in der Schule, insbesondere Fragen der gesunden Ernährung und die Suchtprophylaxe. Die ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben der Schulgesundheitspflege werden von den Gesundheitsämtern durchgeführt und unterliegen nicht der Schulaufsicht; sie gelten als verbindliche Veranstaltungen der Schule.	(1) Durch planvolle Gesundheitspflege unter ständiger ärztlicher Überwachung und durch Leibesübungen ist für eine gesunde körperliche Entwicklung der Jugend zu sorgen.
(2) Soweit nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift schulärztliche, schulzahnärztliche oder schulpsychologische Untersuchungen sowie Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf und der Kenntnisse in der deutschen Sprache vorgesehen sind, sind die Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen; Fragen zur Persönlichkeitssphäredie keinen unmittelbaren Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, dürfen nicht gestellt werden.	(2) Ärztliche und zahnärztliche Reihenuntersuchungen, die im Rahmen der Schulgesundheitspflege stattfinden, gelten als verbindliche Veranstaltungen der Schule im Sinne des § 12 Satz 1. Sie werden im Benehmen mit den Schulen durchgeführt. (3) Die ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben der Schulgesundheitspflege werden von den Gesundheitsämtern durchgeführt und unterliegen nicht der Schulaufsicht.
(3) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind über Maßnahmen nach Absatz 2 zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben und Einsicht in die Unterlagen nach Maßgabe des § 64 Abs. 5 zu gewähren.	
§ 53 **Schuljahr, Schulwoche, Ferien**	**§ 6 SchulG** **Schuljahr, Ferien**
(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	(1) Das Schuljahr der Berliner Schule beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Es wird mit den Zahlen der Kalenderjahre bezeichnet, in denen es beginnt und endet.
(2) Der Unterricht findet in der Regel an fünf Tagen in der Woche statt. Die Schulkonferenz kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder und im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde beschließen, den Unterricht ganz oder teilweise an sechs Tagen in der Woche einzuführen. Für die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs gelten besondere Regelungen.	(2) Beginn und Ende des Unterrichts in dem jeweiligen Schuljahr sowie die Ferientermine werden von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats festgesetzt.
(3) Die Gesamtdauer der Ferien eines Jahres sowie deren Aufteilung in einzelne zusammenhängende Ferienabschnitte werden von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)

Abschnitt II
Aufnahme in die Schule und Wahl der Bildungsgänge

§ 54
Allgemeines

(1) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als für den geordneten Schulbetrieb notwendig. Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gemäß den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde..

(3) In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der die oder der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Schulbehörde, so ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit dieser Schulbehörde herzustellen; § 37 Abs. 3 bleibt unberührt.

aus: § 29 SchulG
Übergang in die Oberschule

(4) Schüler werden nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien (Richtlinien für die Lehrerstundenzumessung und die Organisation der Berliner Schule) in die Oberschule aufgenommen, an der sie angemeldet wurden, sofern sie dort ihre erste Fremdsprache weiterführen können. Die Aufnahmemöglichkeiten einer Oberschule richten sich nach den organisatorischen und personellen Möglichkeiten und den pädagogischen Erfordernissen der Einzelschule sowie den gebotenen schulorganisatorischen Festlegungen des Bezirks. In Klassenstufe 7 darf eine Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Bezirksamt, in dem die Schule liegt; für die in § 2 Abs. 6 genannten Schulen trifft diese Entscheidung das Landesschulamt.

§ 11 SchulG
Zuweisung

(1) Die Zuweisung an eine Schule ist zulässig, wenn

1. eine Anmeldung unterbleibt oder aus anderen Gründen die Erfüllung der Schulpflicht nicht gewährleistet ist,

2. sie aus schulorganisatorischen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Schulpflichtige wegen Erschöpfung der Aufnahmekapazität nicht in eine von seinen Erziehungsberechtigten ausgewählte Schule aufgenommen werden kann. Im Falle des Übergangs in die Oberschule ist zu berücksichtigen, ob die Erziehungsberechtigten den Besuch eines der Oberschulzweige Hauptschule, Realschule oder Gymnasium oder ob sie den Besuch der Gesamtschule bevorzugen. Von ihrem Wunsch darf nur dann abgewichen werden, wenn die Aufnahmekapazität der ausgewählten Oberschule erschöpft ist und keine andere noch aufnahmefähige Oberschule der gewünschten Schulform benannt werden kann. Bei Zuweisungen an Hauptschu-

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	len, Realschulen und Gymnasien ist das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten (§ 29 Abs. 2 Satz 2) zu beachten.
	(2) Über eine Zuweisung nach Absatz 1 entscheidet das Bezirksamt des Bezirks, in dem der Schulpflichtige wohnt. Liegt die Schule, der der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, in einem anderen Bezirk, so ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit dessen Bezirksamt erforderlich. Den Erziehungsberechtigten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
	(3) Die Schulaufsichtsbehörde regelt im Benehmen mit den zuständigen Bezirksämtern Zuweisungen, die sich im Rahmen des erforderlichen überbezirklichen Schülerausgleichs ergeben.
(4) Gastschülerinnen und Gastschüler können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen freier Plätze vorübergehend an der Schule aufgenommen werden; § 41 Abs. 4 findet keine Anwendung.	
(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zuweisung zu regeln.	
§ 55 **Regelungen für die Grundschule**	**aus: § 8 SchulG** **Beginn der Schulpflicht, Anmeldung**
(1) Schulpflichtige Kinder werden von ihren Erziehungsberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung in der Regel an der für sie zuständigen Grundschule angemeldet. Diese ist diejenige Schule, in deren Einschulungsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt (§ 41 Abs. 5). Der Einschulungsbereich wird für jede Grundschule von den Bezirken unter Berücksichtigung des jeweiligen Schulentwicklungsplans festgelegt; der Bezirksschulbeirat ist zuvor anzuhören.	(1) Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 30. Juni eines Kalenderjahres sechs Jahre alt sind, am 1. August desselben Kalenderjahres. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder, soweit sie noch keine Schule besuchen, nach öffentlich bekannt gemachter Aufforderung zur Aufnahme in die Schule anzumelden und zur Feststellung der Schulreife auf ihren körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand untersuchen zu lassen.
	Abs. 2 ⇒ § 42 neu
(2) Die Erziehungsberechtigten können den Besuch einer anderen Grundschule unter Darlegung der Gründe beantragen. Dem Antrag ist im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn	(3) Die Anmeldung nach Absatz 1 ist bei der Grundschule vorzunehmen und der Antrag nach Absatz 2 ist bei der Grundschule zu stellen, in deren Einschulungsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (zuständige Grundschule). Die Einschulungsbereiche werden vom Bezirk nach Anhörung des Bezirksschulbeirats festgelegt. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann im Ausnahmefall der Besuch einer anderen Grundschule zugelassen werden, insbesondere
1. die Erziehungsberechtigten ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder eine Ganztagsgrundschule wünschen,	wenn
2. der Besuch der zuständigen Grundschule gewachsene Bindungen zu anderen Kindern beeinträchtigen würde oder	1. der Besuch der zuständigen Grundschule gewachsene Bindungen zu anderen Kindern beeinträchtigen würde,
	2. der Besuch einer Grundschule mit besonderem pädagogischem Angebot oder mit Ganztagsbetrieb gewünscht wird oder
3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde.	3. der Besuch der anderen Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde;
Im Übrigen entscheidet das Los. Über den Antrag	über den Antrag entscheidet unter Berücksichtigung

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
entscheidet das zuständige Bezirksamt im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter der aufnehmenden Grundschule.	der Aufnahmekapazität das für die andere Grundschule zuständige Bezirksamt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Anmeldungen bei der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule).
(3) Für Grundschulen oder einzelne Züge an Grundschulen, die auf Grund einer Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 3) als Schulen besonderer pädagogischer Prägung eingerichtet worden sind, werden abweichend von Absatz 1 keine Einschulungsbereiche festgelegt. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach Maßgabe der Rechtsverordnung.	
(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vor Aufnahme in die Schule schulärztlich untersuchen zu lassen .	
(5) Findet während des Zeitraumes, in dem das Kind die Grundschule zu besuchen hat, ein Wohnungswechsel innerhalb des Landes Berlin statt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch in der bisherigen Grundschule verbleiben.	(4) Findet während des Zeitraumes, in dem das Kind die Grundschule zu besuchen hat, ein Wohnungswechsel statt, so gilt Absatz 3 entsprechend. Im Fall des Wohnungswechsels innerhalb des Landes Berlin kann das Kind auf Wunsch der Erziehungsberechtigten in der bisherigen Grundschule verbleiben.
§ 56 **Übergang in die Sekundarstufe I**	**§ 29 SchulG** **Übergang in die Oberschule**
(1) Die Erziehungsberechtigten wählen den Bildungsgang und die Schulart der Sekundarstufe I, den oder die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht. Die Schülerin oder der Schüler muss für den gewählten Bildungsgang geeignet sein (Absatz 4).	(1) Die Oberschule schließt mit den Zweigen Hauptschule, Realschule und Gymnasium sowie der Gesamtschule an die Grundschule an.
	(2) Mit dem Aufrücken in die Klassenstufe 7 geben alle Schüler in die Oberschule über. Die Wahl zwischen den Zweigen Hauptschule, Realschule oder Gymnasium obliegt den Erziehungsberechtigten des Schülers nach Maßgabe der folgenden Absätze sowie nach Beratung durch den Klassenlehrer oder Schulleiter; der Schüler ist zuvor zu hören. Innerhalb der einzelnen Zweige kann der Unterricht entsprechend der Befähigungsrichtung der Schüler differenziert werden.
(2) Die Prognose über die Eignung für einen bestimmten Bildungsgang trifft die Klassenkonferenz der zuvor besuchten Grundschule auf Grund der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes und Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers. Die Klassenkonferenz entscheidet nach Maßgabe der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt (Bildungsgangempfehlung).	(3) Die Prognose über die Eignung für einen bestimmten Oberschulzweig (Absatz 9) trifft die Klassenkonferenz der zuvor besuchten Grundschule auf Grund der bisherigen Lernentwicklung sowie des Leistungsstands und Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers. Die Klassenkonferenz entscheidet nach Maßgabe der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung, in welchem Oberschulzweig die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt (Grundschulgutachten).
(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Empfehlung der Grundschule gebunden.	
(4) In die Realschule und das Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler zur Feststellung ihrer Eignung zunächst für die Dauer eines Schulhalbjahrs auf	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
Probe aufgenommen. Bestehen sie die Probezeit nicht, müssen sie nach deren Ablauf den Bildungsgang wechseln. Über das erfolgreiche Bestehen der Probezeit entscheidet die Klassenkonferenz in der Regel frühestens zwei Wochen vor dem Ende des Unterrichts in der Probezeit. An der Gesamtschule und an der Hauptschule gibt es keine Probezeit.	
(5) Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze gemäß der Organisationsrichtlinien der Schulaufsichtsbehörde in eine Schule aufgenommen. In Klassenstufe 7 darf eine Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern pro Klasse nicht überschritten werden. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:	(4) Schüler werden nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien (Richtlinien für die Lehrerstundenzumessung und die Organisation der Berliner Schule) in die Oberschule aufgenommen, an der sie angemeldet wurden, sofern sie dort ihre erste Fremdsprache weiterführen können. Die Aufnahmemöglichkeiten einer Oberschule richten sich nach den organisatorischen und personellen Möglichkeiten und den pädagogischen Erfordernissen der Einzelschule sowie den gebotenen schulorganisatorischen Festlegungen des Bezirks. In Klassenstufe 7 darf eine Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Bezirksamt, in dem die Schule liegt; für die in § 2 Abs. 6 genannten Schulen trifft diese Entscheidung das Landesschulamt. (5) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Oberschule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme der Schüler in die Schule nach folgenden Kriterien mit abgestufter Rangfolge:
1. die Wahl der angebotenen Sprachenfolge,	1. Sprachenfolge (erste und zweite Fremdsprache),
2. die Fortsetzung einer bereits in der Grundschule begonnenen Ausbildung an musik- oder sportbetonten Zügen,	2. Fortsetzung einer bereits in der Grundschule begonnenen Ausbildung an einer Schule mit musik- oder sportbetonten Zügen,
3. die Wahl eines angebotenen Wahlpflichtangebots oder des bestimmten Schulprogramms,	3. Grundschulgutachten,
4. die Bildungsgangempfehlung gemäß Absatz 2 oder	
5. die Erreichbarkeit der Schule von der Wohnung unter Berücksichtigung der Lage der Schule zu anderen Schulen mit demselben Bildungsgang.	4. Erreichbarkeit der Schule von der Hauptwohnung unter Berücksichtigung der Lage der Schule zu anderen Oberschulen. Die Rangfolge nach den Nummern 2 bis 4 ist erst anzuwenden, nachdem das Kriterium der sozialen Härte (begrenzt auf Fälle im Umfang von höchstens 10 vom Hundert der vorhandenen Schulplätze) berücksichtigt worden ist. Im Übrigen entscheidet das Los.
Im Übrigen entscheidet das Los.	
(6) Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle).	
(7) Für die Aufnahme in eine Gesamtschule gilt Absatz 5 Satz 3 mit den folgenden Maßgaben:	(6) An der Gesamtschule soll die Schülerschaft im Hinblick auf die Aufgabe dieser Schulform, den Unterricht der drei Oberschulzweige zu integrieren, heterogen (mit etwa gleichen Anteilen der entsprechenden Oberschulempfehlungen) zusammengesetzt sein. Deshalb ist Absatz 5 auf die Gesamtschule mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. Nummer 4 wird so angewendet, dass die Schüler-	1. Das Kriterium der heterogenen Zusammensetzung

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
schaft heterogen nach den Bildungsgangempfehlungen für die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium zusammengesetzt ist; dabei soll der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit der selben Bildungsgangempfehlung einen Anteil von 40 Prozent nicht überschreiten,	geht dem Grundschulgutachten vor.
2. besondere Härtefälle werden auf den Anteil der jeweiligen Schülergruppe mit entsprechender Bildungsgangempfehlung angerechnet.	2. Härtefälle werden auf den Anteil der jeweiligen Schülergruppe mit entsprechender Oberschulempfehlung angerechnet.
	(7) Bei der Aufnahme der Schüler in Ganztagsschulen sind zusätzlich die sozialen Bedingungen zu berücksichtigen. Deshalb sind die Absätze 5 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Kriterium der sozialen Bedingungen dem Grundschulgutachten (Absatz 5 Nr. 3), nicht jedoch dem Kriterium der heterogenen Zusammensetzung (Absatz 6) vorgeht. Für den offenen Ganztagsbetrieb gilt dies entsprechend, wenn die Nachfrage nach solchen Plätzen die Aufnahmemöglichkeiten der jeweiligen Schule übersteigt.
(8) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte Schule aufgenommen werden, so sind die Absätze 4 bis 7 auf Zweit- und Drittwünsche anzuwenden, sofern nach Berücksichtigung der Erstwünsche noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Kann die Schülerin oder der Schüler auch in diese Schulen nicht aufgenommen werden, so wird ihren oder seinen Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde eine aufnahmefähige Schule benannt. Nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, so wird die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Abs. 3 einer Schule des gewünschten Bildungsgangs zugewiesen.	(8) Kann der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte Schule aufgenommen werden, so sind die Absätze 4 bis 7 auf Zweit- und Drittwünsche entsprechend anzuwenden, sofern nach Berücksichtigung der Erstwünsche noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Kann er auch in diese Schulen nicht aufgenommen werden, so wird seinen Erziehungsberechtigten eine noch aufnahmefähige Schule benannt. Nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, so wird der Schüler gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einer Schule zugewiesen.
(9) Für den Übergang in die Gesamtschule oder das Gymnasium in Jahrgangsstufe 5 gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend, soweit nicht eine auf Grund des § 18 Abs. 3 erlassene Rechtsverordnung Abweichendes regelt. In das Französische Gymnasium (Collège Francais) werden abweichend von Absatz 5 Satz 3 Nummern 1 bis 3 bevorzugt Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die zweisprachig aufgewachsen sind und über Grundkenntnisse hinausgehende französische Sprachkenntnisse besitzen.	(9) In die Realschule oder das Gymnasium übergehende Schüler werden zunächst auf Probe für die Dauer eines Schulhalbjahres aufgenommen. Schüler, die nach ihren Fähigkeiten und Leistungen für den gewählten Zweig der Oberschule nicht geeignet sind, müssen nach Ablauf der Probezeit den Zweig wechseln. Über die Eignung entscheidet die Klassenkonferenz in der Regel frühestens zwei Wochen vor dem Ende des Unterrichts in der Probezeit; hat der Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen den Unterricht in einem solchen Ausmaß versäumt, dass eine Entscheidung nicht möglich ist, kann die Klassenkonferenz beschließen, dass erneut eine halbjährige Probezeit durchlaufen werden muss. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Schüler, die während oder nach der Probezeit in die Realschule oder das Gymnasium aufgenommen werden, bei einem Wechsel von der Gesamtschule in die Realschule oder das Gymnasium jedoch nur dann, wenn der Wechsel bis zum Ende des obersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 7 erfolgt. An der Gesamtschule gibt es keine Probezeit.
	(10) Bei den Leistungsanforderungen während der Probezeit nach Absatz 9 Satz 1 ist von dem in der Grundschule auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne erteilten Unterricht auszugehen. Die Pläne für Unter-

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	richt und Erziehung in den 7. und 8. Klassen sind einander dergestalt anzugleichen, dass ein Wechsel von einem Zweig der Oberschule in einen anderen oder zwischen den Zweigen der Oberschule und der Gesamtschule möglich ist.
(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I und die Jahrgangsstufe 5 der Gesamtschule und des Gymnasiums durch Rechtsverordnungen zu regeln, insbesondere 1. das Verfahren zur Erstellung der Bildungsgangempfehlung einschließlich der Gewichtung der Kriterien für eine bestimmte Bildungsgangempfehlung, 2. die Probezeit einschließlich deren Wiederholung und der Voraussetzungen für den Wechsel in einen anderen Bildungsgang, 3. besondere Härtefälle nach Absatz 6.	
	aus: § 58 SchulG **Weiterer Anwendungsbereich** (1) Für die Aufnahme in das Goethe-Gymnasium, das Gymnasium Steglitz und in den mit der Klassenstufe 5 beginnenden Bildungsgang an der Bertha-von-Suttner-Oberschule sowie für die Aufnahme von deutschen Bewerbern in das Französische Gymnasium (Collège Français) gilt § 57 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. Die verfügbaren Plätze sind nach der Eignung der Bewerber zu vergeben. Für die Feststellung der Eignung sind der Durchschnitt der Noten des letzten Halbjahreszeugnisses in Deutsch, Mathematik und Sachkunde sowie ergänzend ein Gutachten der Grundschule heranzuziehen. Deutsche Schüler, die zweisprachig aufgewachsen sind und über Grundkenntnisse hinausgehende französische Sprachkenntnisse besitzen, werden in das Französische Gymnasium (Collège Français) bevorzugt aufgenommen, wenn sie für den gymnasialen Bildungsgang geeignet sind; die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.
§ 57 **Übergang in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs** (1) Für die Aufnahme in Schularten gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b bis e und Nr. 5 sind neben dem Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers die Regelungen der nachfolgenden Absätze maßgebend.	**Aufnahmekapazität, Auswahlverfahren** **§ 57 SchulG** **Fachoberschulen, Berufsfachschulen** (1) An Fachoberschulen und Berufsfachschulen kann die Aufnahme entsprechend der vorhandenen Aufnahmekapazität beschränkt werden. Die Platzzahl in den Aufnahmeklassen eines Bildungsganges (Aufnahmekapazität) ergibt sich aus der von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen höchsten Anzahl von Schülern in einem Klassenverband (Höchstfrequenz) und aus der Anzahl der Klassenverbände, die zu Beginn eines Schuljahres an den Schulen des betreffenden Oberschulzweiges unter Berücksichtigung der Raum-, Material- und Personalausstattung sowie vorhandener Praktikantenstellen gebildet werden können. Klassenverbände sollen nicht eingerichtet werden, wenn die Anzahl der Bewerber die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegte Mindestfrequenz erheblich

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	unterschreitet.
(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst diejenigen bis zur Höhe von 10 Prozent der vorhandenen Plätze berücksichtigt, für die die Ablehnung eine besondere Härte darstellen würde. Die verbleibenden Plätze werden nach Eignung vergeben. Bei gleicher Eignung werden die Plätze an diejenigen vergeben, die in einem früheren Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden konnten. Für die Rangfolge entscheidet die Dauer der Wartezeit.	(2) Übersteigt für einen Bildungsgang die Anzahl der Bewerber, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgenommen werden dürfen, die im Land Berlin hierfür insgesamt zur Verfügung stehende Aufnahmekapazität, so werden die aufzunehmenden Bewerber durch einen Vergabeausschuss ausgewählt. Der Vergabeausschuss besteht aus den Schulleitern der Oberschulen, an denen der Bildungsgang durchlaufen werden kann. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt, wer den Vorsitz führt; im übrigen gelten für den Vergabeausschuss die §§ 89 bis 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Wird ein Bildungsgang nur an einer Schule durchgeführt, so entscheidet deren Schulleiter.
	(3) Die aufzunehmenden Bewerber sind nach den folgenden Maßstäben auszuwählen:
(3) Der Vorrang der Eignung wird nach der Durchschnittsnote des Zeugnisses ermittelt, mit dem die Aufnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden. Für den Nachweis einer anerkannten Berufsausbildung, einer mindestens zweijährigen, dem Erreichen der Bildungsziele förderlichen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Praktikums kann ein Bonus bis zu 1,0 gegeben werden.	1. Die verfügbaren Plätze sind nach der Eignung der Bewerber zu vergeben, soweit sich aus den Nummern 2 und 3 nichts anderes ergibt. Für die Feststellung der Eignung sind die bisherigen schulischen Leistungen heranzuziehen; besondere Aufnahmevoraussetzungen für einzelne Bildungsgänge werden durch diese Vorschriften nicht berührt. Maßgebend ist die auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem die Aufnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden. Für Bewerber, die zusätzlich zu den Aufnahmevoraussetzungen eine anerkannte Berufsausbildung oder ein Praktikum nachweisen, ist ein Bonus bis zu 0,5 vorzusehen, soweit die Berufsausbildung oder das Praktikum für den angestrebten Bildungsgang förderlich sind.
(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann zur Feststellung des Vorrangs der Eignung eine von Absatz 3 Satz 1 abweichende Vergleichsgrundlage bestimmt werden, soweit die Aufnahmevoraussetzungen nicht durch ein Zeugnis nachgewiesen werden..	2. Wartezeiten, die seit der ersten Bewerbung um Aufnahme in einen Bildungsgang verstrichen sind, werden durch einen Bonus von 0,5 pro Jahr berücksichtigt. Die Vorschriften über Altersgrenzen für die Aufnahme bleiben unberührt.
	3. Vorab sind freizuhalten
	a) 5 vom Hundert der Plätze für die Berücksichtigung außergewöhnlicher Härten, insbesondere, wenn familiäre oder soziale Umstände vorliegen oder wenn andere vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben,
	b) für die Bildungsgänge der Fachoberschule jeweils 10 vom Hundert der Plätze für Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen durch ein ausländisches Zeugnis nachweisen (ausländische Bewerber), jedoch darf das Verhältnis von aufgenommenen zu abgelehnten ausländischen Bewerbern nicht günstiger sein als das bei deutschen Bewerbern; reichen die hiernach freizuhaltenden Plätze nicht für alle ausländischen Bewerber aus, so erfolgt eine Auswahl nach Eignung. Plätze, die nicht nach Satz 1 Buhst. a und b vergeben werden, sind den nach Nummer 1 zu vergebenden

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	zuzuschlagen. (4) Alle Bewerber sind durch den Vergabeausschuss, im Falle des Absatzes 2 Satz 4 durch den Schulleiter nach der sich aus Absatz 3 ergebenden Rangfolge in die entsprechenden Oberschulen aufzunehmen.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	aus: § 58 **Weiterer Anwendungsbereich** (2) Für die Lehrgänge nach § 26 Abs. 3 und § 53 Satz 1 Nr. 1, das Abendgymnasium, das Berlin-Kolleg und die Fachschulen gilt § 57 entsprechend. Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abweichungen von § 57 Abs. 3 vorzusehen, wenn dies nach der Eigenart des betreffenden Bildungsganges erforderlich ist; insbesondere können zur Feststellung der Eignung Aufnahmeprüfungen vorgesehen werden.
Abschnitt III **Lernerfolgsbeurteilung, Versetzung, Prüfungen, Anerkennungen**	
§ 58 **Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**	
(1) Alle Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen sind regelmäßig von den Lehrkräften mit förderlichen Hinweisen für die weitere Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu versehen.	
(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahrs und des Schulhalbjahrs, am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, einen schriftlichen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse.	
	aus: § 27 SchulG **Bildungsgang, Notenstufen, Versetzungen, Prüfungen**
(3) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Soweit Leistungen der Schülerinnen oder Schüler durch Noten bewertet werden, ist die nachstehende Skala anzuwenden:	(2) Soweit Schülerleistungen durch Noten bewertet werden, ist die nachstehende Notenskala anzuwenden. Erteilt wird die Note
1. "sehr gut" (1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,	1. „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. "gut" (2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,	2. „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. "befriedigend" (3) - wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,	3. „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. "ausreichend" (4) - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,	4. „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. "mangelhaft" (5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,	5. „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
6. "ungenügend" (6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, so ist unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden, ob sie oder er die Note "ungenügend" erhält oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt.	6. „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, so ist unter Berücksichtigung von Alter und Reife des Schülers zu entscheiden, ob er die Note „ungenügend“ erhält oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt; Näheres regelt das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt.
(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie in Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 3 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird.	
(5) Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler durch ihre Lehrkräfte stützt sich auf die regelmäßige Beobachtung und Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung; sie bezieht alle mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen ein, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbeurteilung maßgebend ist der nach Kriterien des Bildungsgangs festgestellte Entwicklungsstand der Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die individuelle Lernentwicklung ist zu berücksichtigen.	
(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsganges für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte. Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.	
(7) In den Jahrgangsstufen 3 bis 10 kann auf Beschluss der Schulkonferenz das Arbeits- und Sozialverhalten durch die Klassenkonferenz beurteilt werden. Die Schulkonferenz bestimmt auch, wie das Arbeits- und Sozialverhalten bewertet wird und in welcher Form die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler darüber informiert werden.	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.	
§ 59 **Versetzung, Aufrücken, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung**	**aus: § 27 SchulG** **Bildungsgang, Notenstufen, Versetzungen, Prüfungen**
(1) Entscheidungen über Versetzung, Aufrücken, Wiederholung, Überspringen und Kurseinstufung sollen die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers mit den Anforderungen des Bildungsgangs für die jeweilige Jahrgangsstufe in Übereinstimmung halten.	(3) Die Versetzungen in die Klassenstufen 9 und 10 der Hauptschule, in die Klassenstufen 8 bis 10 der Realschule, des Gymnasiums und der Gesamtschule, in die Einführungsphase und die Kursphase der gymnasialen Oberstufe sowie in die nächsthöhere Klassenstufe der Fachoberschule und der Berufsfachschule werden in der Regel jeweils am Ende des Schuljahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Schuljahres vorgenommen; das gleiche gilt für den Sonderschulbereich, soweit in diesem den genannten Oberschulzweigen entsprechende Klassenstufen eingerichtet sind, sowie für die Schule für Lernbehinderte.
(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr oder sein durch ein Zeugnis oder einen entsprechenden Nachweis ausgewiesener Leistungs- und Kompetenzstand die Erwartung rechtfertigt, dass sie oder er mit Erfolg in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legt die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten individuelle Fördermaßnahmen und Bildungspläne fest, um eine Versetzung zu erreichen.	(4) Die Entscheidung über die Versetzung eines Schülers soll als pädagogische Maßnahme den Bildungsgang des einzelnen Schülers mit seiner geistigen Entwicklung in Übereinstimmung halten und die Leistungsfähigkeit der aufsteigenden Klasse sichern. Über die Versetzung entscheidet die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss. Ein Schüler ist zu versetzen,
(3) Bei Nichtversetzung wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsgangs. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder bei Nichtversetzung in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen der Realschule, des Gymnasiums, der mehrjährigen Berufsfachschule, der Fachoberschule, der Berufsoberschule und der Fachschule muss die Schülerin oder der Schüler den bisher besuchten Bildungsgang verlassen Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.	1. wenn seine Leistungen in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind oder
(4) In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 der Grundschule, den Jahrgangsstufen 7 und 8 der Hauptschule, der Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe, in der Berufsschule, der Berufsfachschule für Altenpflege, in den Jahrgangsstufen 1 bis 7 der Schulen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ sowie in den Schulen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung" rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächstfolgend höhere Jahr-	2. wenn trotz nicht ausreichender Leistungen in einzelnen Fächern zu erwarten ist, dass er am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe erfolgreich teilnehmen kann; in der Berufsfachschule und der Fachoberschule muss ferner der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen werden können. Schüler, die nicht versetzt worden sind, wiederholen die bisherige Klassenstufe desselben Bildungsgangs. Schüler der Realschule, der Klassenstufen 7 bis 10 des Gymnasiums, der Fachoberschule oder der Berufsfachschule, die in

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
gangsstufe auf. In Ausnahmefällen kann für die Schülerinnen oder Schüler, die wegen eines längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen nicht hinreichend gefördert werden konnten, eine Wiederholung der bisherigen Jahrgangsstufe angeordnet werden. In den übrigen Fällen erfolgen Versetzungsentscheidungen.	derselben Klassenstufe zweimal oder nach Wiederholung einer Klassenstufe in der nächsten Klassenstufe abermals nicht versetzt worden sind, müssen den bisher besuchten Zweig der Oberschule verlassen. Schüler, die nach Satz 5 das Gymnasium verlassen mussten und den Schulbesuch an der Realschule fortsetzen, müssen die Realschule bereits dann verlassen, wenn sie in derselben Klassenstufe abermals nicht versetzt werden. Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Sätze 5 und 6 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Für die Versetzung in die Kursphase der gymnasialen Oberstufe gelten die Sätze 1 bis 5 und 7 entsprechend.
	aus: § 28 SchulG **Grundschule**
(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist.	(5) Die Schüler der Grundschule rücken jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Klassenstufe auf. In Ausnahmefällen kann für Schüler, die wegen längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen nicht hinreichend gefördert werden konnten, eine Wiederholung der bisherigen Klassenstufe angeordnet werden. Die Wiederholung wird von der Klassenkonferenz vorgeschlagen; der Klassenleiter hat die Erziehungsberechtigten hierüber zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Anordnung der Wiederholung entscheidet die Klassenkonferenz. Über die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
(6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen und vorversetzt werden, wenn eine bessere Förderung ihrer oder seiner Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe zu erwarten sind. § 28 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. (7) Über die Versetzung, ein Aufrücken, eine Wiederholung, einen Rücktritt und ein Überspringen sowie eine Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz. (8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Übergang von einem Bildungsgang in einen anderen (Querversetzung) durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachversetzung).	
§ 60 **Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**	**aus: § 27 SchulG** **Bildungsgang, Notenstufen, Versetzungen, Prüfungen**
(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs wird durch eine Prüfung oder ein Abschlussverfahren festgestellt, wenn dies durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehen ist. Grundlage für	(5) In allen in diesem Abschnitt vorgesehenen Abschlussprüfungen wird an Hand ausgewählter Fächer festgestellt, ob und mit welchem Ergebnis der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Für die Prü-

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
die Anforderungen an eine Prüfung und an ein Abschlussverfahren sind die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung.	fungen werden von der Schulaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag Ausschüsse gebildet. Die Prüfungsgegenstände und Prüfungsanforderungen sind in allen Fächern auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung zu bestimmen. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen. Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen zu erlassen, die insbesondere regeln
(2) Für die Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag Ausschüsse gebildet. Mitglieder sind in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie an der Schule unterrichtende Lehrkräfte. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen.	
(3) Personen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und keine öffentliche Schule besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen nachträglich erwerben (Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler). Die Abschlüsse der beruflichen Schulen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nachträglich erworben werden, wenn für sie Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung vorgesehen werden.	
(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere	
1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsganges erbrachten Leistungen,	1. Prüfungsfächer sowie Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,	2. Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsorgane,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,	3. Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung und einzelne Prüfungsteile,
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,	
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,	
6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,	4. Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
	5. Einbeziehung von im Unterricht und in besonderen Fällen von außerhalb des Bildungsganges erbrachten Leistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Stö-	6. Rücktritt sowie Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störun-

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
rungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,	gen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,	7. Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen.
	§ 30 SchulG **Hauptschule**
9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,	(5) Wer nicht Schüler einer Hauptschule ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann in einer besonderen Prüfung für Nichtschüler nachweisen, dass sein Bildungsstand dem eines Absolventen der 9. oder 10. Klasse der Hauptschule entspricht. Der Bewerber wird zu der Prüfung zugelassen, wenn auf Grund der vorgelegten Zeugnisse, einer angemessen Vorbereitung und erforderlichenfalls nach dem Ergebnis einer Aussprache mit ihm anzunehmen ist, dass er die Prüfung bestehen kann. Wer die Prüfung besteht, besitzt je nach Prüfungsziel eine dem Hauptschulabschluss oder dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung. Im übrigen gilt § 27 Abs. 5 entsprechend.
10.die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.	**aus: § 31 SchulG** **Realschule**
Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.	Die Realschule umfasst die Klassen 7 bis 10. Wer nicht Schüler einer Realschule ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann in einer besonderen Prüfung für Nichtschüler nachweisen, dass sein Bildungsstand dem eines Absolventen der Realschule entspricht; § 30 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
	aus: § 33 SchulG **Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**
	(2) Die allgemeine Hochschulreife kann auch Personen zuerkannt werden, die nicht Schüler eines Gymnasiums sind, wenn sie in einer besonderen Prüfung für Nichtschüler einen dem Abschluss des Gymnasiums entsprechenden Bildungsstand nachweisen. Zu dieser Prüfung wird ein Bewerber zugelassen, wenn auf Grund der vorgelegten Zeugnisse, einer angemessenen Vorbereitung und erforderlichenfalls nach dem Ergebnis einer Aussprache mit dem Bewerber anzunehmen ist, dass er die Prüfung bestehen kann; § 27 Abs. 5 gilt entsprechend. Der Bewerber darf in der Regel nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres zugelassen werden.
	(3) Wer die für bestimmte Studiengänge oder Qualifikationen im Hochschulbereich notwendigen Latein-, Griechisch- oder Hebräischkenntnisse nicht anders nachzuweisen vermag, kann eine Ergänzungsprüfung ablegen. Zu dieser Prüfung werden Bewerber zugelassen, die entweder zum Abitur zugelassen sind oder die allgemeine Hochschulreife besitzen, sofern sie sich hinreichend auf die Prüfung vorbereitet haben; § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.
	aus: § 37 SchulG **Fachhochschulreife**
	(2) Die Fachhochschulreife kann auch Personen zuerkannt werden, die nicht Schüler einer Fachoberschule

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie eine nach § 36 Abs. 7 als geeignet anerkannte Berufsausbildung oder hinreichende einschlägige Berufserfahrung erworben haben und in einer besonderen Prüfung für Nichtschüler einen dem Abschluss der Fachoberschule entsprechenden Bildungsstand nachweisen. Der Bewerber wird zu der Prüfung zugelassen, wenn aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, einer angemessenen Vorbereitung und erforderlichenfalls nach dem Ergebnis einer Aussprache mit ihm angenommen werden kann, dass die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind; Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 27 Abs. 5 gelten entsprechend. **Fachschulen** **§ 43 SchulG** **Aufgabe, Studiengang** (3) Zur Abschlussprüfung können auch Bewerber zugelassen werden, die nicht in dem entsprechenden Studiengang der Fachschule studiert haben. Die Zulassung setzt die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme in den entsprechenden Studiengang und eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung voraus. Eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung kann nur angenommen werden, wenn sich der Bewerber nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme mindestens so lange vorbereitet hat, wie der entsprechende Studiengang dauert. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend. **§ 50 SchulG** **Begabtenprüfung** Wer nach Bildungsgang und Alter für den Erwerb der Hochschulreife gemäß den §§ 32 und 33 sowie 48 und 49 nicht in Betracht kommt, aber eine besondere Befähigung nachweist, kann auf Antrag zu einer besonderen Prüfung (Begabtenprüfung) zugelassen werden. In der Prüfung ist festzustellen, ob der Bewerber für das von ihm angestrebte Hochschulstudium geeignet ist. Wer die Prüfung besteht, besitzt die Befähigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.
§ 61 **Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungen** (1) Ein schulischer Abschluss, eine andere schulische Leistung oder eine Studienbefähigung, der oder die außerhalb Berlins erworben wurde, bedarf der Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde, soweit die Anerkennung im Land Berlin nicht durch Verwaltungsvereinbarungen oder Staatsverträge geregelt ist. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Abschlüsse, schulischen Leistungen oder Studienbefähigungen den Anforderungen an die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Abschlüsse oder Studienberechtigungen entsprechen (Gleichwertigkeit). Die Anerkennung kann von zusätzlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen abhängig gemacht werden.	**§ 38 SchulG** **Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungsnachweisen** (1) Die im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene allgemeine Hochschulreife gilt auch im Land Berlin. Sonstige Studienbefähigungen, die im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben worden sind, können von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats für das Land Berlin anerkannt werden; Rechtsvorschriften, nach denen bestimmte Prüfungen, bestimmte Laufbahnen oder die Ausübung bestimmter Berufe die allgemeine Hochschulreife voraussetzen, bleiben unberührt. Für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbene Studienbefähigungen gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anerkennung von zusätzlichen Leistungsnachweisen abhängig gemacht werden

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	kann.
(2) Wer auf Grund einer anderen Studienbefähigung als der allgemeinen Hochschulreife das Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule aufgenommen und mit Erfolg abgeschlossen hat, erwirbt mit dem Abschluss die allgemeine Hochschulreife.	(2) Wer aufgrund einer anderen Studienbefähigung als der allgemeinen Hochschulreife das Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule aufgenommen und mit Erfolg abgeschlossen hat, erwirbt mit dem Abschluss die allgemeine Hochschulreife.
(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere	(3) Ein sonstiger außerhalb Berlins erworbener schulischer Abschluss kann von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats für das Land Berlin anerkannt werden. Das gleiche gilt für Schulbildungen, die außerhalb Berlins als einem schulischen Abschlug gleichwertig anerkannt worden sind.
1. Art und Umfang der zusätzlichen Leistungsnachweise,	
2. die Art, den Umfang und das Verfahren zusätzlicher Prüfungen,	
3. im Benehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ausgestaltung und Durchführung von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen zur Anerkennung von Studienbefähigungen an Studienkollegs.	
Abschnitt IV **Maßnahmen bei Erziehungskonflikten**	
§ 62 **Erziehungsmaßnahmen**	
(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.	
(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere	
1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,	
2. gemeinsame Absprachen,	
3. der mündliche Tadel,	
4. die Eintragung in das Klassenbuch,	
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,	
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.	
(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.	
§ 63 **Ordnungsmaßnahmen**	**Ordnungsmaßnahmen** **§ 55 SchulG** **Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern**
(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu	(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.	der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Sofern Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder den äußeren Schulbetrieb nachhaltig beeinträchtigen oder die am Schulleben Beteiligten gefährden, indem sie
	1. gegen ihre Pflichten nach § 28 des Schulverfassungsgesetzes oder gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen oder
	2. Anordnungen des Schulleiters, einzelner Lehrer oder sonstiger schulischer Mitarbeiter oder Beschlüsse schulischer Gremien nicht befolgen, die diese in Wahrnehmung ihrer Aufgabe erlassen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.
(2) Ordnungsmaßnahmen sind	(2) Ordnungsmaßnahmen sind
1. der schriftliche Verweis,	1. der schriftliche Verweis,
	2. der Ausschluss von einzelnen freiwilligen Schulveranstaltungen,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,	3. der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Tagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,	4. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und	5. die Umschulung in eine andere Schule mit demselben Bildungsziel,
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.	6. der Ausschluss von der besuchten Schule, wenn der Schüler seine Schulpflicht bereits erfüllt hat. Die körperliche Züchtigung bleibt verboten.
Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.	
(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.	(3) Die vorgesehene Ordnungsmaßnahme muss zu Art, Schwere und Folgen des Ordnungsverstoßes in einem angemessenen Verhältnis stehen; dies schließt auch die Würdigung der Motive für das Fehlverhalten des Schülers ein. Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 sollen nur bei längerfristigem oder wiederholtem Fehlverhalten eines Schülers und nur dann angewandt werden, wenn sie zuvor schriftlich angedroht worden waren, die Androhung jedoch nicht zu einer Verhaltensänderung des Schülers geführt hat.
(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.	(4) Vor Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist der Schüler, vor Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6 sind der Schüler und die Erziehungsberechtigten zu hören. Vor Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6 ist dem Vermittlungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern nicht der betroffene Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte widersprechen. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden von dem für die Unterrichtsgruppe zuständigen Gremium (Klassenkonferenz, Jahrgangsausschuss,

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	Oberstufenausschuss) ausgesprochen. Sofern sich der Ausschluss von einer freiwilligen Schulveranstaltung (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) nur auf eine nicht länger als einen Tag dauernde Veranstaltung erstreckt, kann die Entscheidung auch vom zuständigen Lehrer (Klassenlehrer, Kerngruppenleiter, Oberstufentutor) getroffen werden. Die Umsetzung in eine Parallelklasse (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4) wird von der Gesamtkonferenz angeordnet. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Gesamtkonferenz zu hören. Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.
(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.	
(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.	(5) Soweit unverzüglich Schritte zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind, ordnet der Schulleiter als vorläufige Maßnahme den sofortigen Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Wochen oder die sofortige Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe an; der Vermittlungsausschuss ist unverzüglich zu informieren. Die vorläufige Maßnahme ist schriftlich zu begründen.
	§ 56 SchulG **Ordnungsmaßnahmen im Zweiten Bildungsweg und an Fachschulen**
(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender Abschlüsse und für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung die Schulaufsichtsbehörde.	(1) Am Abendgymnasium, an Lehrgängen an Schulen und Volkshochschulen zum Erwerb schulischer Abschlüsse (§ 26 Abs. 3, § 53 Satz 1 Nr. 1), am Berlin-Kolleg und an Fachschulen können Ordnungsmaßnahmen gegen Hörer, Teilnehmer, Kollegiaten und Studierende getroffen werden, wenn sie beharrlich ihre sich aus der Ausbildung ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllen, insbesondere mehrmals ohne triftigen Grund verbindliche Unterrichtsveranstaltungen versäumen oder sich weigern, an Leistungsüberprüfungen teilzunehmen, oder Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung anwenden.
	(2) Ordnungsmaßnahmen sind 1. der schriftliche Verweis, 2. der Ausschluss von allen Lehrveranstaltungen bis zu zwei Wochen, 3. der Ausschluss von der besuchten Einrichtung. Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist der Hörer, Teilnehmer, Kollegiat oder Studierende zu hören.
	(3) Die vorgesehene Ordnungsmaßnahme muss zu Art, Schwere und Folgen des Ordnungsverstoßes in einem angemessenen Verhältnis stehen; dies schließt auch die Würdigung der Motive für das Fehlverhalten

ein. Die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 müssen zuvor schriftlich angedroht worden sein und sollen nur bei schwerwiegendem Fehlverhalten angewandt werden.

(4) Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden vom Leiter der Einrichtung, die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird von der Schulaufsichtsbehörde erlassen. Vor Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind die Konferenz der Lehrkräfte und der Vermittlungsausschuss der jeweiligen Einrichtung zu hören. Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.

(5) Soweit unverzüglich Schritte zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind, ordnet der Leiter der Einrichtung als vorläufige Maßnahme den sofortigen Ausschluss von allen Lehrveranstaltungen bis zu einer Woche an; der Vermittlungsausschuss ist unverzüglich zu informieren. Die vorläufige Maßnahme darf einmal wiederholt werden; sie ist jeweils schriftlich zu begründen.

Abschnitt V
Datenschutz

§ 64
Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Für die Betroffenen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen .

(2) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Bedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigene Datenverarbeitungsgeräte speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, die Verarbeitung auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule gestatten; sie unterliegen insoweit der Kontrolle des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

aus: § 5 a SchulG
Datenschutz

(1) Schulen und schulische Einrichtungen dürfen personenbezogene Daten von Schülern und deren Erziehungsberechtigten erheben und sonst verarbeiten, soweit es zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Schulbehörden sowie den Schulpsychologischen und Schulärztlichen Dienst. Zu den Schulen gehören auch die Lehrgänge zum Erwerb schulischer Abschlüsse, das Abendgymnasium und das Berlin-Kolleg, zu den Schulbehörden die außerschulischen Prüfungs- und Förderausschüsse.

(2) Personenbezogene Daten von Schülern und Erziehungsberechtigten dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen einschließlich anerkannter Privatschulen übermittelt werden, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an sonstige öffentliche Stellen setzt, soweit dies nicht zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich ist, voraus, dass eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene einwilligt. Personenbezogene Daten des Schulpsychologischen oder Schulärztlichen Dienstes dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nur übermittelt werden, wenn sie bei verbindlichen Veranstaltungen der Schule erhoben worden sind, und nur in dem Umfang, in dem sie für die Entscheidungen der Schule oder der Schulbehörden oder deren Vorbereitung zwingend erforderlich sind. An die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe, die Gerichte und die Staatsanwaltschaft ist die Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit es zur Erfüllung der gesetz-

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	lichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist.
(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte Privatschulen, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der oder des Betroffenen übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an sonstige öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.	(3) Die Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. An Ausbildungsbetriebe dürfen personenbezogene Daten von Berufsschülern übermittelt werden, soweit es zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs erforderlich ist und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten von Schülern an Dritte übermittelt werden, soweit dies zur privaten Rechtsverfolgung erforderlich ist.
(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs erforderlich ist. Im übrigen ist die Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig, wenn 1. die oder der Betroffene darin einwilligt oder ein Fall des § 47 Abs. 5 Satz 3 vorliegt oder 2. der Empfänger ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, oder 3. es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen Betroffener im Zusammenhang mit den Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; die Übermittlung bedarf der Zustimmung durch die Schulaufsichtsbehörde. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.	
(5) Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält. Das Gleiche gilt auch für die Einwilligung in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 Nr. 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen.	(4) Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schüler die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält.
(6) Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst sowie der schulpsychologische Dienst dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Abs. 2 und § 107 Abs. 1 darf der Schule nur das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.	
(7) Soweit dieses Gesetz oder die auf Grund des § 66 erlassene Rechtsverordnung keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 1. November 1990 (GVBl. S. 2216), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305), in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung.	
	Abs. 5 ⇒ § 65 Abs. 2 neu Abs. 6 ⇒ § 66 neu
§ 65 **Evaluation, Wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen,** **Statistische Erhebungen**	**aus: § 5 a SchulG** **Datenschutz**
(1) Vor der Durchführung einer Evaluation nach § 9 Abs. 1 muss die durchführende Stelle	(5) Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Schulen müssen schulaufsichtlich genehmigt werden. Personenbezogene Daten dürfen zum Zweck eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler verarbeitet werden. Dies gilt nicht, soweit der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. § 6 Abs. 2 sowie § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes gelten entsprechend. Die nach Satz 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur im Rahmen des genehmigten Forschungsvorhabens verarbeitet und nicht an Dritte übermittelt werden. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.
1. den Kreis der einbezogenen Personen, 2. den Erhebungs- und Berichtszeitraum, 3. die Art der Testverfahren und die Evaluationsmethoden, 4. Zweck, Art und Umfang von Befragungen und Beobachtungen, 5. die einzelnen Erhebungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 6. die Trennung und Löschung der Daten und 7. die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Evaluationsmaßnahme schriftlich festlegen. Einzeldaten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten sind bei der internen Evaluation vor Beginn der Auswertung zu anonymisieren oder ersatzweise zu pseudonymisieren. Bei anderen Maßnahmen der Evaluation gilt dies zusätzlich für die Lehrkräfte und die sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Daten können für Vergleichsuntersuchungen auf der Ebene von Schulen, Klassen oder anderen Lerngruppen ausgewertet und veröffentlicht werden. Alle Betroffenen sind rechtzeitig vor der Durchführung der Evaluationsmaßnahme über die in Satz 1 genannten Festle-	

gungen zu unterrichten.

(2) Wissenschaftliche Untersuchungen, die nicht von der Schulaufsichtsbehörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz ist vor der Erteilung der Genehmigung zu informieren.

(3) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Absatz 2 in der Regel nur mit der Einwilligung der Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten sind zuvor über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung der erhobenen Daten zu informieren. Die personenbezogenen Daten dürfen ohne Einwilligung nur verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Erfolgs des Forschungsvorhabens möglich ist; sie dürfen nur im Rahmen des genehmigten Forschungsvorhabens verarbeitet und nicht an Dritte übermittelt werden.

(4) Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde für statistische Zwecke Einzelangaben der Schülerinnen und Schüler zu übermitteln. Der Name, der Tag der Geburt und die genaue Adresse der Schülerin oder des Schülers dürfen nicht übermittelt werden.

(5) Soweit dieses Gesetz oder die auf Grund des § 66 erlassene Rechtsverordnung keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 1. November 1990 (GVBl. S. 2216) und des Gesetzes über die Statistik im Land Berlin vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung.

§ 66
Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht,
2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen

aus: § 5 a SchulG
Datenschutz

(6) Das für Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird verpflichtet, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)

Datenträgern,
3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel,
4. die Aufbewahrungsfristen,
5. ihre Löschung,
6. die Datensicherung,
7. das Verfahren der Akteneinsicht
8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation.

Teil VI - Schulverfassung

Abschnitt I - Schulpersonal, Schulleitung

§ 67
Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte

(1) Lehrerin oder Lehrer (Lehrkraft) ist, wer an einer Schule selbstständig Unterricht erteilt. Als Lehrkraft gilt auch, wer an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ als Pädagogische Unterrichtshilfe selbstständig tätig ist; dies gilt auch für die selbstständige Tätigkeit im gemeinsamen Unterricht an der allgemeinen Schule.

§ 3 SchulVerfG
Begriffsbestimmungen

(1) Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die eigenverantwortlichen oder selbständigen Unterricht erteilen, einschließlich der Leiter der Vorklassen.

§ 10 SchulVerfG
Aufgaben des Lehrers

(2) Die Lehrkräfte fördern die persönliche Entwicklung, das eigenständige Lernen und das eigenverantwortliche Handeln der Schülerinnen und Schüler. Sie unterrichten, erziehen, beurteilen und bewerten, beraten und betreuen in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele und der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der schulischen Gremien. Die unterrichtliche Tätigkeit der in Absatz 1 Satz 2 genannten Lehrkräfte vollzieht sich in Abstimmung mit den anderen Lehrkräften nach Absatz 1. Die eigene pädagogische Verantwortung darf durch Konferenzbeschlüsse nicht unzumutbar eingeschränkt werden.

(1) Der Lehrer unterrichtet und erzieht die ihm anvertrauten Schüler und beurteilt ihre Leistungen gemäß seiner fachlichen Ausbildung und in eigener Verantwortung im Rahmen der geltenden Vorschriften und Konferenzbeschlüsse. Beschlüsse der in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien dürfen die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung durch den einzelnen Lehrer nicht unzumutbar einengen.

(3) Die Lehrkräfte müssen unbeschadet ihres Rechts, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig.

(2) Der Lehrer muss unbeschadet seines Rechtes, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Beeinflussung der Schüler ist unzulässig.

§ 25 SchulG
Beteiligungsrechte

(4) Die Lehrkräfte wirken an der eigenverantwortlichen Organisation und Selbstgestaltung der Schule, an

Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte wirken und bestimmen bei der Durchführung des Bildungsauftra-

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
der Erstellung des Schulprogramms und der Qualitätssicherung sowie an der Gestaltung des Schullebens aktiv mit. Sie kooperieren und stimmen sich in den Erziehungszielen und in der Unterrichtsgestaltung miteinander ab.	ges der Berliner Schule mit. Das Nähere regelt das Schulverfassungsgesetz.
	§ 11 SchulVerfG **Beteiligungsrechte des Lehrers**
(5) Die Lehrkräfte nehmen ihre Verantwortung für die Organisation und Gestaltung des Schullebens durch ihre stimmberechtigte Mitarbeit an den Lehrerkonferenzen und anderen schulischen Gremien wahr.	(1) Der Lehrer nimmt seine Mitverantwortung für die Leitung der Schule und für die Koordinierung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule durch Mitbestimmung sowie durch Erfahrungsaustausch und Meinungsaustausch in den Lehrerkonferenzen wahr. (2) Der Lehrer übt seine Mitbestimmungsrechte durch stimmberechtigte Teilnahme an den Lehrerkonferenzen sowie durch Teilnahme an der Wahl für den Ständigen Ausschuss und die Schulkonferenz aus. (3) Der Lehrer nimmt über den Bereich seiner Schule hinaus an der Wahl für den Bezirkslehrerausschuss und mittelbar an der Wahl für den Bezirksschulbeirat und die Landesgremien teil. Die sonstigen Beteiligungsrechte des Lehrers, insbesondere solche nach dem Personalvertretungsgesetz, bleiben unberührt.
(6) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden. Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen. Die schulinterne Fortbildung hat dabei Vorrang. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der Schulbehörden ergänzt.	
§ 68 **Schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitwirkung anderer Personen**	**aus: § 3 SchulVerfG** **Begriffsbestimmungen**
(1) Schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen, die nicht selbstständig Unterricht erteilen (pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie nichtpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).	(2) Schulische Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die an der Schule tätigen Dienstkräfte, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen.
	§ 25 SchulG **Beteiligungsrechte**
(2) An der Erziehung und dem Unterricht können andere geeignete Personen, die weder Lehrkräfte noch schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, insbesondere die Erziehungsberechtigten, mitwirken. Sie unterstehen der Verantwortung der Lehrkräfte und handeln im Auftrag der Schule. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.	Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte wirken und bestimmen bei der Durchführung des Bildungsauftrages der Berliner Schule mit. Das Nähere regelt das Schulverfassungsgesetz.
§ 69 **Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters**	**aus: § 22 SchulVerfG** **Aufgaben des Schulleiters**
(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er	(1) Der Schulleiter leitet die Schule auf kollegialer Grundlage nach den geltenden Vorschriften, den Anordnungen der zuständigen Behörde sowie den Beschlüssen der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz; er vertritt in diesem Rahmen die Schule gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Eltern.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	Der Schulleiter fördert die Zusammenarbeit mit der Schülervertretung und der Elternvertretung und gibt den Schüler- und Elternvertretern die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte; im Zweifelsfalle soll er eine Stellungnahme der zuständigen Behörde herbeiführen.
1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,	(2) Es ist die pädagogische Aufgabe des Schulleiters, auf die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, insbesondere auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe an seiner Schule, hinzuwirken. Er ist verpflichtet, sich über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an seiner Schule zu informieren, und berechtigt, die Lehrer, Sozialpädagogen, Erzieher sowie die der Schule zur Ausbildung Zugewiesenen pädagogisch zu beraten. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der schulischen Gremien sowie an den Schülerversammlungen und Elternversammlungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. (3) Der Schulleiter soll in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Regel nur im Benehmen mit der entsprechenden Fachkonferenz und nur dann eingreifen, wenn es zur rechtmäßigen oder sachgerechten Durchführung von Unterricht und Erziehung, insbesondere aus Gründen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, geboten ist.
2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,	(4) Der Schulleiter ist im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben gegenüber den an der Schule tätigen Lehrern und schulischen Mitarbeitern weisungsberechtigt. Gegenüber den der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Studenten erstreckt sich sein Weisungsrecht auch auf Unterricht und Erziehung; § 10 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. Führt der Schulleiter den Vorsitz in einem Gremium, so ist er berechtigt, schulische Mitarbeiter, welche nicht Mitglied des betreffenden Gremiums sind, zu einzelnen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Wird der Vorsitz von einer anderen Person geführt, ist für die Hinzuziehung eines schulischen Mitarbeiters die Zustimmung des Schulleiters erforderlich.
3. schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab und entscheidet über die Stellung eines Antrags nach § 7 Abs. 3 Satz 4,	Abs. 5 ⇒ § 70 neu
4. wirkt im Rahmen von § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 bei der Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit,	
5. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und	
6. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.	
(2) Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, insbesondere	
1. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten sowie der Schulbehörden zu fördern und auf die kontinuierliche Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken,	
2. für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms und für die Qualitätssiche-	

rung und interne Evaluation der schulischen Arbeit zu sorgen sowie der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schule vorzulegen,

3. die Schüler- und Elternvertretung über alle Angelegenheiten zu informieren, die für die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten und die Schule wichtig sind, und deren Arbeit zu unterstützen,

4. mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung und die Arbeitsverwaltung verantwortlichen Stellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Sozialhilfeträgern sowie sonstigen Beratungsstellen und Behörden, die die Belange der Schülerinnen und Schüler und der Schule betreffen, zusammen zu arbeiten und die Öffnung der Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld zu fördern.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Auftrag der zuständigen Schulbehörde die Schülerinnen und Schüler in die Schule auf. Sie oder er verwaltet die Schulanlagen im Auftrag der zuständigen Schulbehörde und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber den an der Schule tätigen Lehrkräften und den schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat auf die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken, insbesondere auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe an der Schule. Dazu ist sie oder er verpflichtet,

1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu informieren,

2. die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beraten und

3. in die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen der Schulaufsichtsbehörde und der Schulbehörde oder Beschlüsse der schulischen Gremien oder bei Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit einzugreifen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrkräfte und der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin und überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung. Sie oder er fördert die schulische Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und informiert sich regelmäßig über die Qualität der Ausbildung.

(6) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter werden im Rahmen der Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten übertragen, insbesondere die Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden und die Genehmigung von Nebentätigkeiten, Sonderurlaub, Dienstbefreiungen, Dienstreisen sowie Fortbildungsanträgen. Darüber hinaus erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter dienstliche Beurteilungen und Berichte über die Be-

währung des Personals der Schule.

§ 70
Beanstandungsrecht und Eilkompetenz

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss innerhalb von drei Werktagen Beschlüsse der schulischen Gremien beanstanden, wenn sie

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
2. gegen Weisungen der Schulaufsichtsbehörde oder Schulbehörde oder
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen.

Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist schriftlich zu begründen. Hält das Gremium den Beschluss in seiner nächsten Sitzung aufrecht, so legt die Schulleiterin oder der Schulleiter ihn innerhalb von drei Werktagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Diese entscheidet innerhalb von einer Woche, ob der Beschluss ausgeführt werden darf.

(2) Kann in dringenden Angelegenheiten ein Beschluss eines schulischen Gremiums oder der erweiterten Schulleitung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung vorläufig und führt unverzüglich die Entscheidung des schulischen Gremiums oder der erweiterten Schulleitung herbei.

aus: § 22 SchulVerfG
Aufgaben des Schulleiters

(5) Der Schulleiter hat Beschlüsse und Maßnahmen eines schulischen Gremiums, die nach seiner Auffassung gegen geltende Bestimmungen verstoßen, gegenüber dem Beschlussorgan unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Hilft das Gremium der Beanstandung nicht in seiner nächsten Sitzung ab, so hat der Schulleiter eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 71
Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Schulleiterfunktion

Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden, wer Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die über die Ausbildung für das Lehramt hinausgehen und die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung und Organisation einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen und zur Innovation und Weiterentwicklung der Schule, die durch Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen werden können. Bewerberinnen und Bewerber sollen sich an einer anderen Schule, an anderen Bildungseinrichtungen, in der Verwaltung oder in der Wirtschaft bewährt haben.

§ 72
Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Jede freie oder frei werdende Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ist von der Schulaufsichtsbehörde mit einer Frist von drei Wochen auszuschreiben. Bestandteil der Ausschreibung ist ein An-

§ 23 SchulVerfG
Benennung des Schulleiters

(1) Jede freie Stelle eines Schulleiters ist auszuschreiben; über Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Landespersonalausschuss.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
forderungsprofil, das die Besonderheiten der Schule berücksichtigt.	
(2) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt der Schulkonferenz die beiden geeignetsten Bewerberinnen oder Bewerber vor. Der Vorschlag kann bei überragender Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf diese oder diesen beschränkt werden. Bei der Besetzung der Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters an nicht zentral verwalteten Schulen ist in den Fällen des Satzes 1 zuvor das Benehmen mit dem für die Schule zuständigen Bezirksamt herzustellen; es gilt zwei Wochen nach der Beteiligung als erteilt.	(2) Die Dienstbehörde schlägt, sofern sich mehrere geeignete Personen beworben haben, mindestens die zwei geeignetsten Bewerber zur Benennung gemäß Absatz 3 vor. Ausnahmsweise kann der Vorschlag bei überragender Eignung eines Bewerbers auf diesen beschränkt werden. Danach stellt die Dienstbehörde mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes das Einvernehmen über die Vorschläge gemäß Satz 1 her. Kommt eine Einigung innerhalb von vier Wochen nicht zustande, wird die Stelle neu ausgeschrieben. Wird das Einvernehmen auch nach der zweiten Ausschreibung nicht hergestellt, entscheidet der Senat von Berlin über die Vorschläge.
(3) Die Schulkonferenz führt binnen eines Monats eine Anhörung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber durch. Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen worden, so tritt das Recht zur Stellungnahme an die Stelle der Anhörung.	(3) Der Schulleiter wird von der Gesamtkonferenz der betreffenden Schule, die unter Vorsitz eines Vertreters der Dienstbehörde tagt, in geheimer Abstimmung benannt; § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung. Zuvor lädt die Dienstbehörde die Mitglieder der Gesamtkonferenz zu einem Gespräch mit den vorgeschlagenen Bewerbern ein. Benannt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz auf sich vereinigt. Erhält keiner der Bewerber die Mehrheit, so ist nochmals abzustimmen. Vereinigt auch dann keiner der Bewerber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz auf sich, so erlischt das Benennungsrecht der Gesamtkonferenz. Das Benennungsrecht erlischt auch, wenn die Gesamtkonferenz nicht binnen zwei Wochen nach dem Gespräch mit den vorgeschlagenen Bewerbern die Benennung vorgenommen hat.
(4) Die Schulkonferenz schlägt der Schulaufsichtsbehörde binnen einer Woche nach der Anhörung eine Bewerberin oder einen Bewerber vor. Sie trifft ihre Entscheidung mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Fasst die Schulkonferenz einen Beschluss nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mit der erforderlichen Mehrheit, wählt die Schulaufsichtsbehörde die Schulleiterin oder den Schulleiter aus.	(4) Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so tritt die Anhörung der Gesamtkonferenz mit dem Recht zur Stellungnahme an die Stelle einer Benennung. In diesem Fall soll die Dienstbehörde eine erneute Ausschreibung der Stelle vornehmen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz dies verlangen; eine erneute Ausschreibung derselben Stelle kann nur einmal gefordert werden.
(5) Will die Schulaufsichtsbehörde von dem Vorschlag der Schulkonferenz abweichen, so begründet sie dies der Schulkonferenz gegenüber. Die Schulkonferenz kann binnen zweier Wochen ihren Vorschlag bestätigen. In diesem Fall wählt die Schulaufsichtsbehörde die Schulleiterin oder den Schulleiter aus.	(5) Die Ernennung erfolgt durch die Dienstbehörde; die Vorschriften des Beamten- und des Personalvertretungsrechts bleiben unberührt.
	§ 25 SchulVerfG **Ausnahmeregelung**
	Die §§ 23 und 24 finden keine Anwendung
(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung beim Wechsel einer Lehrkraft, die nach einer Tätigkeit in der Schulaufsichtsbehörde, im Berliner Landesinstitut für Schule und Medien, an einer anderen öffentlichen Schule oder im Auslandsschuldienst in einer ihrem Amt entsprechenden Stelle eingesetzt werden soll. Die Schulkonferenz und das für die Schule zuständige	1. in Fällen, in denen die Dienstbehörde einen Bewerber, der bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation oder ähnlichen Einrichtung oder im Auslandsschuldienst tätig ist, ernennen will,

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
Bezirksamt erhalten vor dem Wechsel Gelegenheit zur Stellungnahme.	
	2. in Fällen, in denen eine Gesamtkonferenz noch nicht vorhanden ist, insbesondere bei neu einzurichtenden Schulen.
(7) Im übrigen bleiben die dienst- und personalvertretungsrechtlichen Vorschriften sowie das Landesgleichstellungsgesetz in der Fassung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.	
§ 73 **Funktionsstellen**	**§ 24 SchulVerfG** **Benennung in besonderen Fällen**
(1) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren werden gemäß § 72 ausgewählt.	(1) Die Vorschriften des § 23 gelten entsprechend im Falle der Übertragung der Aufgaben eines ständigen Vertreters des Schulleiters, eines Gesamtschuldirektors als Leiter einer Mittelstufe, eines pädagogischen Koordinators und eines Ausbildungsbereichsleiters. Einer schulaufsichtlichen Bestätigung bedarf es in diesen Fällen nur, wenn hiermit die Übertragung eines höherwertigen Amtes verbunden ist.
(2) Für besondere schulfachliche Aufgaben können an Schulen weitere Funktionsstellen eingerichtet werden. Einer Lehrkraft können besondere Aufgaben übertragen werden, ohne dass eine Funktionsstelle eingerichtet wird.	(2) Für die Benennung der Abteilungsleiter sowie der pädagogischen Koordinatoren der Abteilungen an Oberstufenzentren findet § 23 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Gesamtkonferenz die Abteilungskonferenz das Benennungsrecht ausübt.
§ 74 **Erweiterte Schulleitung**	
(1) Jede Schule kann sich eine erweiterte Schulleitung geben.	
(2) Die erweiterte Schulleitung nimmt insbesondere die in § 69 Abs. 2 genannten Aufgaben wahr. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet die erweiterte Schulleitung mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die übrigen Rechte und Pflichten nach §§ 69 und 70 bleiben der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorbehalten.	
(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an:	
1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,	
2. die Funktionsstelleninhaberrinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Abs. 1 und	
3. bis zu vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Lehrkräfte.	
Abschnitt II - **Schulkonferenz**	
§ 75 **Stellung und Aufgaben**	**§ 50 SchulVerfG** **Bildung der Schulkonferenz**
(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal.	An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Sie tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	aus: § 53 SchulVerfG **Aufgaben der Schulkonferenz** (1) Die Schulkonferenz dient dem Zusammenwirken von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern bei der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule. (2) Aufgabe der Schulkonferenz ist es, gemeinsam interessierende Fragen des Schullebens der einzelnen Schule zu erörtern. Sie nimmt ihre Zuständigkeit insbesondere in den Fällen des § 16 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 3, § 55 Abs. 2 und des § 70 Abs. 1 sowie in den ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten wahr.
	3. Satz ⇒ § 76 neu
	§ 54 SchulVerfG **Vermittlung bei Konflikten**
(2) Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Sie kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben; die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.	(1) An jeder Schule ist zur Schlichtung von Konfliktsituationen, die im Schulleben entstanden sind, ein Vermittlungsausschuss zu bilden. Der Vermittlungsausschuss wird auf Antrag eines Betroffenen tätig, sofern keiner der Betroffenen widerspricht und personalrechtliche Angelegenheiten nicht berührt sind. Darüber hinaus können besondere Vorschriften vorsehen, dass der Vermittlungsausschuss in weiteren Fällen tätig wird.
(3) Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse (§ 78 Abs. 2 und 3) können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse sowie den anderen Konferenzen der Schule mit beratender Stimme teilnehmen; der Ausschluss von der Teilnahme an den Sitzungen der Klassenkonferenz gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2gilt für alle Mitglieder, die nicht Lehrkräfte sind. Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit der verantwortlichen Lehrkraft den Unterricht besuchen.	(2) Dem Vermittlungsausschuss gehören bis zu sechs von der Schulkonferenz ausgewählte Mitglieder an; die Zahl der Mitglieder wird von der Schulkonferenz festgesetzt. Bei der Auswahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses kann die Schulkonferenz auch Mitglieder anderer Gremien der Schule berücksichtigen; alle Gruppen der Schulkonferenz sollen gleichmäßig vertreten sein. An Grundschulen nehmen Schülervertreter an den Sitzungen des Vermittlungsausschusses als Mitglieder nur teil, wenn in einem Konfliktfall Schüler betroffen sind.
§ 76 **Entscheidungs- und Anhörungsrechte**	**aus: § 53 SchulVerfG** **Aufgaben der Schulkonferenz**
(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über	(2) ... Sie berät und beschließt im Rahmen der für die Berliner Schule geltenden Vorschriften über
1. die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Abs. 3 bis 5),	1. Grundsätze für Art und Umfang der Hausarbeiten,
2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),	2. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen und von abweichenden Organisationsformen des Unterrichts,
3. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2),	3. besondere Veranstaltungen der Schule,
4. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3),	4. allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Ordnung in der Schule,
5. die Organisation besonderer Bildungs- und Erziehungsaufgaben als Aufgabengebiete (§ 12 Abs. 4),	5. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebes (Hausordnung),
6. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Abs.	6. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung,

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
4),	insbesondere Schulwegpläne und Einsatz von Schülerlotsen sowie Anträge in diesen Angelegenheiten an die zuständigen Behörden,
7. den bildungsgangübergreifenden Unterricht in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 25 Abs. 2),	7. Grundsätze der Raumverteilung in der Schule,
8. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Abs. 4), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Abs. 1),	8. Vorschläge und Stellungnahmen zu Baumaßnahmen in der Schule.
9. die Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und	Die Schulkonferenz unterrichtet die jeweils zuständigen Gremien der Schule über ihre Arbeit und kann zu den Sitzungen der Gremien Anträge zur Tagesordnung stellen. Sofern die Schulkonferenz zur Tagesordnung von Sitzungen der Gesamtkonferenz oder des Ständigen Ausschusses Anträge gestellt hat, sind diese in der Tagesordnung der nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu berücksichtigen. Vor Sitzungen der Gesamtkonferenz oder des Ständigen Ausschusses ist die Schulkonferenz rechtzeitig über die beabsichtigte Tagesordnung zu informieren.
im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde	
10. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) sowie	
11. die Namensgebung für die Schule.	
(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über	
,	
1. einen Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs oder auf Einrichtung als Schule besonderer pädagogischer Prägung (§ 18),	
2. den täglichen Unterrichtsbeginn, einen Antrag auf Einrichtung von Ganztagsangeboten und Einrichtung als Ganztagsschule (§ 19 Abs. 2),	
3. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 49 Abs. 2),	
4. die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 58 Abs. 7),	
5. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 68 Abs. 2),	
6. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung,	
7. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften und	
8. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über	
a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie	
b) die Werbung an der Schule sowie Art und	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
Umfang des Sponsoring.	
(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören	(5) Die Schulkonferenz ist in folgenden Angelegenheiten vorher zu hören:
1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4,	1. Teilung, Zusammenlegung und Auflösung der Schule,
2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5,	2. wichtige organisatorische Änderungen im Schulbetrieb, insbesondere bei Teilung und Zusammenlegung von Klassen im Bereich der Klassenstufen 1 bis 10,
3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung von Ganztagsangeboten oder eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist,	3. Angebot freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen.
4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule,	
5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen sowie	
6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen.	
Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.	
§ 77 **Mitglieder**	**§ 51 SchulVerfG** **Mitglieder der Schulkonferenz**
(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind	(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind
1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,	1. der Schulleiter oder sein Vertreter,
2. vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,	2. drei von der Gesamtkonferenz gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 gewählte Vertreter,
3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7,	3. vier von der Gesamtschülervertretung aus ihrer Mitte gewählte Schüler,
4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und	4. vier von der Gesamtelternvertretung aus ihrer Mitte gewählte Erziehungsberechtigte.
5. eine von den Mitgliedern nach den Nummern 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll.	Für die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Mitglieder werden Stellvertreter gewählt. Schulische Mitarbeiter, die nicht Mitglieder der Gesamtkonferenz sind, können einen Vertreter mit beratender Stimme in die Schulkonferenz entsenden. Vorsitzender der Schulkonferenz ist der Schulleiter oder sein Vertreter.
Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.	(2) An Grundschulen gehören der Schulkonferenz Schüler der 5. und 6. Klassen mit beratender Stimme an; sie werden von den Schülersprechern der 5. und 6. Klassen aus deren Mitte gewählt.
(2) Abweichend von Absatz 1 sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz an Oberstufenzentren	(3) Besteht eine Schule nur aus einer gymnasialen Oberstufe, so gehören abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schüler sowie zwei von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte der Schul-

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	konferenz als Mitglieder an.
1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,	(4) Bei kombinierten Schulformen soll jede Schulart oder jeder Schulzweig in jeder Gruppe mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
2. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilungskonferenz der Lehrkräfte, 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Abteilung und 5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 werden von der Industrie- und Handelskammer Berlin im Benehmen mit der Handwerkskammer Berlin sowie vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Berlin-Brandenburg, entsandt. Mit beratender Stimme nehmen die nach § 91 Abs. 2 Satz 3 gewählten Elternvertreterinnen oder Elternvertreter teil.	
(3) In Schulen, denen mehr als fünfzig Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache angehören, zieht die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu ihren Sitzungen je eine Schülerin oder einen Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Herkunftssprache als beratende Mitglieder hinzu; dies gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache oder Erziehungsberechtigte nichtdeutscher Herkunftssprache Mitglieder der Schulkonferenz sind.	(5) In Schulen, denen mehr als fünfzig ausländische Schüler angehören, zieht die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu ihren Sitzungen je einen ausländischen Schüler und einen ausländischen Erziehungsberechtigten als beratende Mitglieder hinzu; dies gilt nicht, wenn ausländische Schüler oder Erziehungsberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind. Über die Person der Hinzuzuziehenden entscheidet die Schulkonferenz.
(4) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt.	(6) Sofern Schulen oder Teile von Schulen zusammen in einem Gebäude untergebracht sind, kann die Schulaufsichtsbehörde für eine begrenzte Zeit die Bildung einer gemeinsamen Schulkonferenz vorsehen, wenn dies aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist. Die Zahl der Mitglieder ist von der Schulaufsichtsbehörde in diesem Fall so festzulegen, dass jeder Bereich in der Schulkonferenz angemessen vertreten ist.
(5) Wählen die Gesamt- oder Abteilungsschülervertretung und die Gesamtelternvertretung weniger als die Hälfte der ihnen gesetzlich zustehenden stimmberechtigten Mitglieder in die Schulkonferenz, so werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte wahrgenommen; in diesem Fall haben die in die Schulkonferenz gewählten Mitglieder Stimmrecht in der Gesamtkonferenz.	
§ 78 **Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse**	**aus: § 51 SchulVerfG** **Mitglieder der Schulkonferenz**
(1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von ihr oder ihm mindestens viermal im Jahr einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.	(1) ... Vorsitzender der Schulkonferenz ist der Schulleiter oder sein Vertreter.
(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammenset-	

zung der Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein.

(3) Die Schulkonferenz jeder beruflichen Schule kann einen Fachausschuss bilden. Der Fachausschuss berät die Schulkonferenz bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Er befasst sich insbesondere mit

1. der Koordinierung der schulischen und der betrieblichen Ausbildung,
2. der weiteren Entwicklung der Ausbildung an der Schule,
3. dem Ausbau der Fachräume und der Lehrmittelsammlung,
4. Meinungsverschiedenheiten von allgemeiner Bedeutung zwischen Schule und Betrieb,
5. Fragen der fachpraktischen Ausbildung in den Bildungsgängen des Oberstufenzentrums.

(4) Dem Fachausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkonferenz,
3. die Vertreterin oder der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Schulkonferenz und
4. je zwei bis fünf weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Die Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 soll so bemessen sein, dass die an der Schule überwiegend vertretenen Berufssparten berücksichtigt werden. § 77 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende wird jeweils für zwei Jahre abwechselnd aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gewählt. Die Mitglieder des Fachausschusses nach Satz 1 Nr. 4 werden von der Schulkonferenz für vier Jahre bestimmt.

Abschnitt III -
Konferenzen der Lehrkräfte

§ 12 SchulVerfG
Arten der Lehrerkonferenzen und Lehrerausschüsse

(1) Als Lehrerkonferenzen kommen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Betracht
die Gesamtkonferenz,
die Teilkonferenzen,
die Klassenkonferenzen,
die Jahrgangskonferenzen,
die Fachkonferenzen.

(2) Lehrerausschüsse sind
als der Gesamtkonferenz zugeordnete Gremien
der Finanzausschuss,
der Ständige Ausschuss,
die Oberstufenausschüsse,
als der Jahrgangskonferenz zugeordnete Gremien
die Jahrgangsausschüsse,
die Jahrgangsfachausschüsse.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann, soweit die Organisationsform oder besondere Aufgaben von Schulen es erfordern, andere Arten von Lehrerkonferenzen oder Lehrerausschüssen vorsehen, die die Konferenzen oder Ausschüsse nach Absatz 1 oder 2 ersetzen oder ergänzen.
§ 79 **Gesamtkonferenz der Lehrkräfte**	**aus: § 13 SchulVerfG** **Bildung der Gesamtkonferenz**
(1) An jeder Schule wird eine Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gebildet. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 und 2 entscheidet.	(1) An jeder Schule besteht eine Gesamtkonferenz. Sie tritt in der Regel sechsmal im Jahr zusammen.
	§ 14 SchulVerfG **Aufgaben der Gesamtkonferenz**
(2) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter	(1) Die Gesamtkonferenz befasst sich im Rahmen der geltenden Vorschriften mit allen Angelegenheiten, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der betreffenden Schule von wesentlicher Bedeutung sind. In jeder Sitzung soll die Gesamtkonferenz ein pädagogisches Thema behandeln. Die Gesamtkonferenz berät und beschließt im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Schule erforderlichen Maßnahmen sowie über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten. Insbesondere berät und beschließt sie über Maßnahmen auf folgenden Gebieten:
1. für die Schulkonferenz,	
2. zwei Mitglieder für den Bezirkslehrerausschuss,	
3. bis zu vier Mitglieder in die erweiterte Schulleitung (§ 74 Abs. 3 Nr. 3) und	
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung..	
Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. An Schulen, an denen nach § 80 Abs. 3 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.	
(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (§ 74 Abs. 1) und mit einfacher Mehrheit insbesondere über	
1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Or-	1. Koordinierung der Arbeitspläne und der Unterrichtsmethoden,

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
ganisation der Schule,	
2. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,	2. Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbeurteilung der Schüler,
3. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests (§ 58 Abs. 6) als Klassenarbeiten,	3. Grundsätze der Unterrichtsverteilung sowie Grundlagen für die Aufstellung der Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne,
4. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,	4. Raumverteilung in der Schule entsprechend den von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätzen,
5. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,	5. Angebot freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen,
6. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebotes in der gymnasialen Oberstufe,	6. Empfehlungen über die Verwendung der dem Schulleiter zur eigenverantwortlichen Verwaltung zugeteilten Gelder,
7. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,	7. Anmeldung des aus Ausgabemitteln des Haushaltsplans zu finanzierenden sächlichen Bedarfs sowie Empfehlungen über die Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Rahmen der Zeckbestimmung dieser Mittel,
8. Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,	8. Aufteilung der sich regelmäßig an der Schule ergebenden Sonderaufgaben und der für besondere Verwaltungsaufgaben zu gewährenden Ermäßigungsstunden auf die Mitglieder des Kollegiums,
9. Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an der Schule,	9. Angelegenheiten der anderen Lehrerkonferenzen, der Lehrerausschüsse sowie der Schulkonferenz, wenn diese eine Entscheidung der Gesamtkonferenz beantragen,
10. Vorschläge zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,	10.Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebotes in der gymnasialen Oberstufe.
11. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.	
	Die Gesamtkonferenz ist für Maßnahmen nach Satz 4 Nr. 3, 4 und 5 nur zuständig, sofern kein Ständiger Ausschuss gebildet worden ist.
(4) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen. Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.	(2) Die Gesamtkonferenz bildet einen besonderen Ausschuss (Finanzausschuss), der sich mit allen finanziellen Angelegenheiten der Schule befasst; er bereitet insbesondere Beschlüsse der Gesamtkonferenz nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 6 und 7 vor. Mitglieder des Ausschusses sind der Schulleiter und die Fachbereichsleiter sowie mindestens vier von der Gesamtkonferenz zu wählende Lehrer. Vorsitzender des Ausschusses ist der Schulleiter. Zu den Sitzungen des Ausschusses sind die Mitglieder der Schulkonferenz einzuladen; sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
	(3) Die Gesamtkonferenz wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder 1. Mitglieder des Ständigen Ausschusses, des Finanzausschusses und der Schulkonferenz, 2. Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien der Schülervertretung und der

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	Elternvertretung sowie 3. zwei Mitglieder des Bezirkslehrerausschusses sowie zwei Stellvertreter. (4) Die Gesamtkonferenz wirkt gemäß § 23 bei der Benennung des Schulleiters und der in § 24 genannten Funktionsinhaber mit. **§ 15 SchulVerfG** **Ständiger Ausschuss** (1) An jeder Schule, deren Gesamtkonferenz mindestens fünfzig stimmberechtigte Mitglieder umfasst, wird ein Ständiger Ausschuss gebildet. Der Ständige Ausschuss tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen. (2) Dem Ständigen Ausschuss gehören mit Stimmrecht an 1. der Schulleiter als Vorsitzender, 2. der Vertreter des Schulleiters, 3. die pädagogischen Koordinatoren, 4. die von der Gesamtkonferenz gewählten Mitglieder. Die Zahl der in den Ständigen Ausschuss zu wählenden Mitglieder wird von der Gesamtkonferenz festgesetzt; sie soll mindestens fünfzehn betragen. Wer seine Wahl angenommen hat, ist zur Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses verpflichtet. (3) Die der Gesamtkonferenz angehörenden Schülervertreter und Elternvertreter sowie die Religionslehrer sind berechtigt, an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Die übrigen Mitglieder der Gesamtkonferenz können an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses teilnehmen oder von diesem mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden; die Hinzugezogenen sind zur Teilnahme verpflichtet. (4) Der Ständige Ausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Organisation der betreffenden Schule von wesentlicher Bedeutung sind; insbesondere berät und beschließt er über die in § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3, 4 und 5 genannten Angelegenheiten. Er dient ferner der Vorbereitung von Sitzungen der Gesamtkonferenz. Darüber hinaus nimmt der Ständige Ausschuss ihm durch besondere Vorschriften übertragene Angelegenheiten wahr. (5) Die Gesamtkonferenz kann Grundsätze für die Arbeit des Ständigen Ausschusses beschließen; der Ausschuss ist an diese gebunden. Sie kann Beschlüsse des Ständigen Ausschusses aufheben oder abändern. (6) Der Ständige Ausschuss berichtet der Gesamtkonferenz regelmäßig über seine Tätigkeit.
§ 80 **Fachkonferenzen, Teilkonferenzen** (1) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte bildet für Fächer, Lernbereiche oder Fachbereiche Fachkonferenzen. Sie kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Fachkonferenz übertragen. Die Fachkonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Ge-	**§ 21 SchulVerfG** **Fachkonferenzen** (1) An allen Schulen sind Fachkonferenzen zu bilden. Für den Bereich des vorfachlichen Unterrichts der Grundschule kann die Schulaufsichtsbehörde anstelle von Fachkonferenzen die Bildung von Klassenstufenkonferenzen vorsehen.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
samtkonferenz der Lehrkräfte über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über	
1. die Umsetzung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung,	(2) Zur Teilnahme an Fachkonferenzen verpflichtet und stimmberechtigt sind alle an der Schule tätigen Lehrer, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung erworben haben oder darin unterrichten. Lehrer, die vorfachlichen Unterricht erteilen, sind mit Stimmrecht zur Teilnahme an der entsprechenden Fachkonferenz verpflichtet. Sofern ein Lehrer nach Satz 1 und 2 zur Teilnahme an mehr als drei Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann er vom Schulleiter auf seinen Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden; der Schulleiter entscheidet, an welcher Fachkonferenz der Lehrer teilzunehmen hat. Die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung der Schule sind berechtigt, je zwei Vertreter zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen der Fachkonferenzen zu entsenden; § 5 Abs. 5 findet keine Anwendung.
2. die fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht,	(3) Die Vorsitzenden der Fachkonferenzen werden zu Beginn jeden Schuljahres durch Wahl bestimmt. Sofern ein Fachbereichsleiter bestimmt ist, führt er den Vorsitz. Der Schulleiter kann für einzelne Sitzungen den Vorsitz übernehmen, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.
3. die Auswahl der Lern- und Lehrmittel,	(4) Die Fachkonferenzen beraten Angelegenheiten, die das einzelne Unterrichtsfach betreffen. Hierzu gehören insbesondere
4. die Koordinierung und Kursangebote für das betreffende Fach, den betreffenden Lernbereich oder den betreffenden Fachbereich,	1. Fragen der Didaktik,
5. den zeitweise getrennten Unterricht für Schülerinnen und Schüler (§ 4 Abs. 9).	2. Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung,
In den Fachkonferenzen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, des Lernbereichs oder des Fachbereichs sowie über die zugehörige Fachliteratur berichtet.	3. Auswahl der Lehr- und Lernmittel,
(2) Für den Bereich des vorfachlichen Unterrichts in der Grundschule entscheidet die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, welche Konferenz die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 3 und 4 wahrnimmt.	4. Koordinierung der Arbeitsplätze für das betreffende Unterrichtsfach.
(3) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Teilkonferenz der Lehrkräfte gebildet (Abteilungskonferenz). Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Abteilungskonferenzen übertragen; im Übrigen entscheiden diese nur über die Angelegenheiten, die die jeweilige Abteilung betreffen. Den Vorsitz führt die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter.	In den Fachkonferenzen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des betreffenden Faches sowie über die zugehörige Fachliteratur berichtet.
(4) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen zusätzliche Teilkonferenzen bilden und ihnen die Befugnisse der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ganz oder teilweise übertragen. Diese entscheiden über die Angelegenheiten, die den jeweiligen organisatorischen Bereich betreffen, soweit	(5) Über die Beratungsergebnisse der Fachkonferenzen berichten ihre Vorsitzenden der Gesamtkonferenz, der Gesamtschülervertretung und der Gesamtelternvertretung auf deren Wunsch einmal jährlich.

die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte nichts anderes bestimmt.

(5) Teilkonferenzen können ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit deren oder dessen Einverständnis Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(6) Sofern an Grundschulen Klassenstufenkonferenzen gebildet worden sind, gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 16 SchulVerfG
Teilkonferenzen

(1) Die Gesamtkonferenz kann nach Anhörung der Schulkonferenz die Bildung von Teilkonferenzen beschließen. Vorsitzender von Teilkonferenzen ist der Schulleiter; der Vorsitz kann delegiert werden.

(2) An Schulen mit kombinierten Schulformen kann die Bildung von Teilkonferenzen für die einzelnen Schularten oder Schulzweige (Schulartenkonferenzen oder Schulzweigkonferenzen) beschlossen werden. Diese Konferenzen nehmen die Aufgaben der Gesamtkonferenz wahr, soweit sie allein die jeweilige Schulart oder den jeweiligen Schulzweig betreffen.

(3) An Schulen, die verschiedene Schulstufen umfassen, kann die Bildung von Teilkonferenzen für die einzelnen Stufen (Schulstufenkonferenzen) beschlossen werden. Außerdem können an allen Schulen Teilkonferenzen für die gemeinsamen Belange mehrerer Klassenstufen innerhalb des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I (Klassenstufenkonferenzen) gebildet werden.

(4) Für die Teilkonferenzen gilt § 13 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass ihnen nur die in dem betreffenden Teil der Schule tätigen Dienstkräfte und Religionslehrer sowie je zwei Schülervertreter und Elternvertreter angehören. Die Schülervertreter und Elternvertreter werden jeweils von der entsprechenden Teilvertretung oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, von der Gesamtschülervertretung und Gesamtelternvertretung der Schule gewählt.

(5) Die Teilkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit des betreffenden Teils der Schule von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften und der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die für Unterricht und Erziehung in dem betreffenden Teil der Schule erforderlichen Maßnahmen sowie über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten.

§ 81
Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen

(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über

§ 17 SchulVerfG
Klassenkonferenzen

(1) An jeder Schule sind, soweit Schüler in Klassenverbänden unterrichtet werden, Klassenkonferenzen zu bilden. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer. Soweit die Klassenkonferenz über Versetzungen, Zeugnisse oder Fragen des Übergangs in andere Schulen berät oder beschließt, kann der Schulleiter, sein Vertreter oder der Stufenleiter den Vorsitz übernehmen.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,	(2) Mitglieder der Klassenkonferenz sind
2. Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers,	1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer,
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,	2. mit beratender Stimme die beiden Klassenschülersprecher und die beiden Klasseneltern-sprecher.
4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte,	Bei Entscheidungen, die lediglich einen einzelnen Schüler, insbesondere seine schulischen Leistungen betreffen, sind nur diejenigen Lehrer stimmberechtigt, die den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Der Vorsitzende der Klassenkonferenz ist auch dann stimmberechtigt, wenn er nicht in der Klasse unterrichtet. Auf ihren Wunsch können die in der Klasse unterrichtenden Religionslehrer an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,	(3) Die Klassenschülersprecher und die Klasseneltern-sprecher nehmen nicht teil an Sitzungen der Klassenkonferenz, in denen über die Notengebung und die allgemeine Beurteilung auf den Zeugnissen, die Versetzung der Schüler, die Anordnung der Wiederholung der Klassenstufe oder Fragen des Übergangs in andere Schulen beraten wird oder die der Vorbreitung von Prüfungen dienen.
6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,	(4) Die Klassenkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der betreffenden Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Klasse erforderlichen Maßnahmen sowie über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten.
7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern,	
8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2.	
	aus: § 18 SchulVerfG Jahrgangskonferenzen
(2) Soweit die Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz oder die Semesterkonferenz mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend.	(1) Soweit die Schüler nicht in Klassenverbänden zusammengefasst sind, werden Konferenzen der einzelnen Klassenstufen (Jahrgangskonferenzen) gebildet. Vorsitzender der Jahrgangskonferenz ist der Schulleiter. Der Vorsitz kann an den Vertreter des Schulleiters, den Stufenleiter oder den Jahrgangsleiter delegiert werden.
	Abs.2 ⇒ § 82 neu
	(3) Die Jahrgangskonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der betreffenden Klassenstufe in ihrer Gesamtheit von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in

der Klassenstufe erforderlichen Maßnahmen, insbesondere über Grundsätze zur Koordinierung des Unterrichtsangebots innerhalb der Klassenstufe, sowie über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten.

§ 19 SvhulVerfG
Ausschüsse der Jahrgangskonferenzen

(1) Entscheidungen, die lediglich den einzelnen Schüler, insbesondere seine schulischen Leistungen oder seinen weiteren schulischen Bildungsgang betreffen, werden von Ausschüssen der jeweiligen Jahrgangskonferenz (Jahrgangsausschüsse) getroffen. Vorsitzender ist der Jahrgangsleiter; den Vorsitz kann der Schulleiter oder sein Vertreter sowie mit Zustimmung des Schulleiters der Stufenleiter übernehmen. Ist der Jahrgangsleiter verhindert, kann auch ein vom Schulleiter beauftragter, der Jahrgangskonferenz angehörender Lehrer den Vorsitz übernehmen.

(2) Mitglieder der Jahrgangsausschüsse sind

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle Lehrer, die den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben,

2. mit beratender Stimme alle in der betreffenden Klassenstufe tätigen Sozialpädagogen und Erzieher, zwei Jahrgangsschülersprecher (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) und zwei Jahrgangselternsprecher § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

Der Vorsitzende des Jahrgangsausschusses sowie der Kerngruppenleiter sind auch dann stimmberechtigt, wenn sie den betreffenden Schüler nicht zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Für die Teilnahme von Religionslehrern gilt § 17 Abs. 2 Satz 4, für die Teilnahme der Jahrgangsschülersprecher und der Jahrgangselternsprecher gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.
(3) Soweit Entscheidungen über den weiteren Bildungsgang eines Schülers in einem bestimmten Fach zu treffen sind, beraten und beschließen die Mitglieder der Jahrgangskonferenz, die in dem betreffenden Fach unterrichten (Jahrgangsfachausschüsse). Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Kerngruppenleiter ist berechtigt, an den Jahrgangsfachausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 20 SchulVerfG
Oberstufenausschüsse

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe werden Entscheidungen, die lediglich den einzelnen Schüler, insbesondere seine schulischen Leistungen oder seinen weiteren schulischen Bildungsgang betreffen, von Ausschüssen der Gesamtkonferenz (Oberstufenausschüsse) getroffen. Stimmberechtigter Vorsitzender ist der Schulleiter; der Vorsitz kann delegiert werden.

(2) Mitglieder der Oberstufenausschüsse sind

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle Lehrer der Schule, die den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben, 2. mit beratender Stimme zwei von der Teilschülervertretung (§ 38) gewählte Schülervertreter, zwei von der Teilelternvertretung (§

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	49) gewählte Elternvertreter. Soweit Schüler zuletzt Kurse von Lehrern anderer Schulen besucht haben, sollen diese gleichfalls an den Oberstufenausschüssen teilnehmen, sofern nicht der Vorsitzende eine schriftliche Mitteilung für die zu treffende Entscheidung als ausreichend ansieht. für die Teilnahme von Religionslehrern gilt § 17 Abs. 2 Satz 4, für die Teilnahme der in Satz 1 Nr. 2 genannten Schülervertreter und Elternvertreter gilt § 17 Abs. 3 entsprechend. (3) Die §§ 18 und 19 finden auf die gymnasiale Oberstufe keine Anwendung.
§ 82 **Mitglieder**	**aus: § 13 SchulVerfG** **Bildung der Gesamtkonferenz**
	(2) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind
(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sind	1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht
1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,	a) der Schulleiter als Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,	b) alle Lehrer, die an der betreffenden Schule mindestens sechs Wochenstunden eigenverantwortlich oder selbständigen Unterricht erteilen,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie	c) die an der Schule tätigen Sozialpädagogen und Erzieher,
4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz mit mindestes sechs Wochenstunden selbstständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.	2. mit beratender Stimme
(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil	
1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,	a) die nicht unter Nummer 1 fallenden Lehrer,
2. die gemäß § 13 Abs. 2 mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen,	b) die gemäß § 23 des Schulgesetzes für Berlin mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragten Personen (Religionslehrer),
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und	c) je zwei ständige Vertreter der Gesamtschülervertretung und der Gesamtelternvertretung der Schule.
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung.	
	Sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen, sind auch die Lehramtsanwärter zur Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtkonferenz verpflichtet, die nicht mindestens sechs Wochenstunden selbständigen Unterricht erteilen; sie haben beratende Stimme.
An beruflichen Schulen nehmen beratend zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil, die gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 benannt werden. Jede Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.	
	aus: § 21 SchulVerfG **Fachkonferenzen**

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
(3) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Fachkonferenzen sind	(2) Zur Teilnahme an Fachkonferenzen verpflichtet und stimmberechtigt sind alle an der Schule tätigen Lehrer, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung erworben haben oder darin unterrichten. Lehrer, die vorfachlichen Unterricht erteilen, sind mit Stimmrecht zur Teilnahme an der entsprechenden Fachkonferenz verpflichtet. Sofern ein Lehrer nach Satz 1 und 2 zur Teilnahme an mehr als drei Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann er vom Schulleiter auf seinen Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden; der Schulleiter entscheidet, an welcher Fachkonferenz der Lehrer teilzunehmen hat. Die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung der Schule sind berechtigt, je zwei Vertreter zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen der Fachkonferenzen zu entsenden; § 5 Abs. 5 findet keine Anwendung.
1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Fachleiterin oder der Fachleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,	
2. die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung besitzen oder darin unterrichten, sowie die sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,	
3. die in dem jeweiligen Teilbereich selbstständig Unterricht erteilenden Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.	
Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen beratend an den Fachkonferenzen teil.	
Satz 1 gilt entsprechend für Abteilungskonferenzen mit der Maßgabe, dass die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter den Vorsitz führt. Den Fachkonferenzen an beruflichen Schulen gehören zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der zugeordneten technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Sofern eine Lehrkraft nach Satz 1 Nr. 2 zur Teilnahme an mehr als drei Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, an welcher Fachkonferenz die Lehrkraft teilnimmt.	
	aus: § 17 SchulVerfG Klassenkonferenzen
(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind	(2) Mitglieder der Klassenkonferenz sind
1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,	1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer,
2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,	2. mit beratender Stimme die beiden Klassenschülersprecher und die beiden Klassenelternsprecher.
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und	Bei Entscheidungen, die lediglich einen einzelnen Schüler, insbesondere seine schulischen Leistungen betreffen, sind nur diejenigen Lehrer stimmberechtigt, die den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unter-

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	richtet haben. Der Vorsitzende der Klassenkonferenz ist auch dann stimmberechtigt, wenn er nicht in der Klasse unterrichtet. Auf ihren Wunsch können die in der Klasse unterrichtenden Religionslehrer an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten.	(3) Die Klassenschülersprecher und die Klasseneltern-sprecher nehmen nicht teil an Sitzungen der Klassenkonferenz, in denen über die Notengebung und die allgemeine Beurteilung auf den Zeugnissen, die Versetzung der Schüler, die Anordnung der Wiederholung der Klassenstufe oder Fragen des Übergangs in andere Schulen beraten wird oder die der Vorbreitung von Prüfungen dienen.
Die in der Klasse mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen können an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.	(4) Die Klassenkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der betreffenden Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Klasse erforderlichen Maßnahmen sowie über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten.
(5) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber nach § 73 oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.	
Abschnitt IV - Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule	
	§ 25 SchulG Beteiligungsrechte Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte wirken und bestimmen bei der Durchführung des Bildungsauftrages der Berliner Schule mit. Das Nähere regelt das Schulverfassungsgesetz.
§ 83 Aufgaben der Schülervertretung	**§ 34 SchulVerfG Aufgaben der Schülervertretung**
(1) Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele durch ihre Schülervertretung aktiv und eigenverantwortlich mit.	Die Schülervertretung dient der Wahrnehmung von Interessen der Schüler in der Schule, der Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung übertragener und selbstgewählter Aufgaben im Rahmen der Unterrichtsund Erziehungsaufgabe der Schule. Gremien der Schülervertretung sollen an der Pla-

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	nung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden.
	§ 31 SchulVerfG **Gremien der Schülervertretung**
	(1) Gremien der Schülervertretung sind die Schülervertretung der Schule (Gesamtschülervertretung) sowie die Teilschülervertretungen.
	(2) Jedes Gremium der Schülervertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für seine Beratung und Beschlussfassung Arbeitsausschüsse bilden. Das Gremium entscheidet dabei über die Heranziehung auch von solchen Schülern der Schule, die ihm nicht angehören.
	(3) Die Gremien der Schülervertretung können während der Unterrichtszeit bis zu zweimal im Monat für jeweils zwei Unterrichtsstunden zusammentreten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz. Die Sitzungstermine der Gremien der Schülervertretung werden im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgesetzt.
	(4) Zur Information über die Arbeit der Gremien der Schülervertretung sowie zur Behandlung von Problemen der einzelnen Klasse oder Kerngruppe ist in den Klassen oder Kerngruppen monatlich eine Unterrichtsstunde zur Verfügung zu stellen.
	§ 26 SchulVerfG **Arten der Beteiligung**
(2) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule gegenüber den Schulbehörden wahr und üben die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen und zu bildungspolitischen Fragen Stellung nehmen.	(1) Die Schüler haben das Recht, nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Arbeit der Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen.
(3) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden von den Schülerinnen und Schülern gewählt und können nur durch sie abgewählt werden. Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden.	(2) Der Schüler wirkt durch Informations- und Meinungsaustausch in Schülerversammlungen sowie durch Teilnahme an der Wahl von Schülervertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit seiner Schule mit.
	(3) Der Schüler nimmt über den Bereich seiner Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die Bezirksgremien und Landesgremien teil.
	(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann, soweit die Organisationsform oder besondere Aufgaben von Schulen es erfordern, für eine begrenzte Zeit die Formen der Beteiligung der Schülervertretung den besonderen Bedingungen der Schule anpassen; hierbei muss die Zielsetzung des Gesetzes gewahrt bleiben.
	§ 37 SchulVerfG **Veranstaltungen der Schülervertretungen**

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
(4) Veranstaltungen der Schülervertretungen, die im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Schule. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn die Durchführung erwarten lässt, dass die Veranstaltung gegen Rechtsvorschriften verstößt oder aus anderen Gründen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern gefährdet. Veranstaltungen der Schülervertretungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu Veranstaltungen der Schule erklärt werden, wenn die Schule die den Umständen nach gebotene Aufsicht ausüben kann.	(1) Veranstaltungen der Schülervertretungen, die im Benehmen mit dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Schule. Sie dürfen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder aus anderen Gründen den Erziehungsauftrag der Schule oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülern gefährden. Ausnahmsweise können Veranstaltungen der Schülervertretungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zu Veranstaltungen der Schule erklärt werden, sofern die Schule die den Umständen nach gebotene Aufsicht ausüben kann.
(5) Art und Umfang der Aufsicht der Schule bei Veranstaltungen der Schülervertretungen ist im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zurückhaltend auszuüben.	(2) Art und Umfang der Aufsicht der Schule bei Veranstaltungen der Schülervertretungen sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schüler abzustufen.
§ 84 **Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler**	**§ 30 SchulVerfG** **Schülervertreter**
(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen ab Jahrgangsstufe 3 spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie ab Jahrgangsstufe 7 zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz. Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, wählen die Schülerinnen und Schüler für jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprecher sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Jahrgangskonferenz.	(1) Die Schüler jeder 5. und 6. Klasse der Grundschule und jeder Klasse der Oberschule wählen aus ihrer Mitte zwei Klassenschülersprecher, die Schüler jeder Kerngruppe der Oberschule wählen aus ihrer Mitte zwei Schülersprecher der Kerngruppe.
(2) Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sind von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter für die Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen im notwendigen Umfang freizustellen. Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts nach Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung von Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler zu gestatten.	(2) Für die Mitarbeit in den Jahrgangskonferenzen wählen die Schülersprecher der Kerngruppen einer Klassenstufe aus ihrer Mitte zwei Jahrgangsschülersprecher.
(3) An Grundschulen sollen sich die Sprecherinnen und Sprecher mindestens zweimal im Schuljahr treffen. Sie wählen aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule ab Jahrgangsstufe 5 die beratenden Mitglieder der Schulkonferenz.	(3) Schülervertreter dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
§ 85 **Gesamtschülervertretung, Schülerversammlungen**	**§ 29 SchulVerfG** **Schülerversammlungen**
(1) An jeder Schule der Sekundarstufen I und II wird eine Gesamtschülervertretung gebildet. Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind alle in einer Schule gewählten Sprecherinnen und Sprecher	(1) Versammlungen der Schüler einer Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule oder eines Gymnasiums (Gesamtschülerversammlungen) können im Rahmen der

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
sowie die Schulsprecherin oder der Schulsprecher und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. An Schulen der Sekundarstufe I, die mit einer Grundschule verbunden sind, sind die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 5 und 6 stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung; die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 3 und 4 nehmen beratend an der Gesamtschülervertretung teil.	räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit von der Gesamtschülervertretung der Schule bis zu viermal im Jahr einberufen werden. Vorsitzender ist der Schülersprecher der Schule. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Schulleiter festgesetzt. Der Termin der Schülerversammlungen wird von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgesetzt.
(2) Mitglieder in der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme sind je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sowie die nach Absatz 6 gewählten Vertrauenslehrkräfte.	(2) Versammlungen der Schüler einzelner Klassenstufen oder eines einzelnen Sekundarbereichs einer Oberschule (Teilschülerversammlungen) können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit vom Vorsitzenden der betreffenden Teilschülervertretung bis zu viermal im Jahr einberufen werden; er leitet die Versammlungen. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Stufenleiter oder dem Schulleiter festgesetzt. Der Termin wird von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Stufenleiter oder dem Schulleiter festgesetzt. (3) Die Schülerversammlungen dienen der Information und dem Meinungsaustausch über wesentliche Vorgänge aus der Arbeit der Schule; § 5 Abs. 4 gilt entsprechend. In ihnen berichtet die betreffende Schülervertretung über ihre Tätigkeit. (4) Die Lehrer und die Elternvertreter der betreffenden Klassenstufen oder des betreffenden Sekundarbereichs haben das Recht, an den Schülerversammlungen als Gäste teilzunehmen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
	§ 32 SchulVerfG Gesamtschülervertretung
(3) Alle Schülerinnen und Schüler einer Schule wählen aus ihrer Mitte eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.	(1) An jeder Oberschule wird eine Gesamtschülervertretung gebildet.
(4) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte	(2) Die Gesamtschülervertretung setzt sich aus den Schülersprechern aller Klassen oder Kerngruppen, den Mitgliedern der nach § 38 gebildeten Teilschülervertretung sowie den nach Absatz 4 Satz 1 gewählten Schülersprechern zusammen.
1. vier Mitglieder der Schulkonferenz,	(3) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Schülersprecher der Schule) und bis zu drei Stellvertreter. Sie wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Bezirksschülerausschusses sowie zwei Stellvertreter.
2. zwei Mitglieder des Bezirksschülerausschusses,	(4) Die neugewählte Gesamtschülervertretung kann in ihrer ersten Sitzung beschließen, dass abweichend von Absatz 3 alle Schüler der Oberschule in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Gesamtschülervertretung (Schülersprecher der Schule) und einen Stellvertreter wählen. Die Wahl erfolgt in der jeweiligen Unterrichtsgruppe. Eine Abwahl des nach Satz 1 gewählten Schülersprechers der Schule und seines Stellvertreters ist nur zulässig, wenn ein Fünftel der Schüler der Oberschule einen neuen Kandidaten vorschlägt. Als Nachfolger ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der Schüler der Schule

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	auf sich vereinigt. Im Falle der Wahl des Schülersprechers der Schule und eines Stellvertreters durch alle Schüler kann die Gesamtschülervertretung aus ihrer Mitte zwei weitere Stellvertreter des Schülersprechers der Schule wählen.
3. je zwei Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und der Fachkonferenzen und 4. je ein Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilkonferenzen der Schülerinnen und Schüler gebildet wurden.	
	§ 36 SchulVerfG **Teilnahme von Lehrervertretern und Elternvertretern**
(5) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher kann die Gesamtschülervertretung während der Unterrichtszeit bis zu zweimal im Monat für jeweils zwei Unterrichtsstunden zu einer Sitzung einladen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt die Gesamtschülervertretung spätestens zwei Wochen nach ihrer Neubildung zu einem gemeinsamen Gespräch über alle wichtigen schulischen Angelegenheiten ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesamtelternvertretung und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sollen auf Wunsch der Gesamtschülervertretung an ihren Sitzungen teilnehmen.	An Sitzungen der Gesamtschülervertretung können der Schulleiter sowie je zwei Vertreter der Gesamtkonferenz (§ 14 Abs. 3 Nr. 2) und der Gesamtelternvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Für Sitzungen von Teilschülervertretungen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass je zwei Vertreter der Lehrerkonferenz und der Elternvertretung des betreffenden Teils der Schule teilnehmen können.
	§ 35 SchulVerfG **Vertrauenslehrer**
(6) Die Gesamtschülervertretung kann bis zu drei Lehrkräfte der Schule zu Vertrauenslehrkräften wählen. Diese Lehrkräfte sollen an den Sitzungen der Schülervertretungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind berechtigt, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Funktion anvertraut wurden, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern, soweit nicht strafrechtliche Tatbestände betroffen sind.	Die Gesamtschülervertretung kann bis zu zwei Lehrer der Schule mit deren Einverständnis zu Vertrauenslehrern wählen. Diese Lehrer haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien der Schülervertretung und an Schülerversammlungen beratend teilzunehmen.
(7) Die Gesamtschülervertretung kann während der Unterrichtszeit zweimal im Schulhalbjahr, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Schulkonferenz, für bis zu zwei Stunden eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler (Schülerversammlung) der Schule einberufen. Die Schülerversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten. Unter den Voraussetzungen des § 83 Abs. 4 kann sie schulische Veranstaltungen durchführen.	
	§ 33 SchulVerfG **Teilschülervertretungen**
(8) Sind für einzelne organisatorische Bereiche der Schulen Teilkonferenzen der Lehrkräfte eingerichtet worden, kann die Gesamtschülervertretung entsprechende Teilschülervertretungen bilden. Teilschülervertretungen nehmen die Rechte der Gesamtschülervertretung wahr, soweit sie nur den jeweiligen organisatorischen Bereich der Schule betreffen und die Gesamtschülervertretung nichts anderes beschließt. Sie wählen zwei gleichberechtigte Sprecherinnen oder Sprecher und	(1) Die Gesamtschülervertretung kann die Bildung von Teilschülervertretungen für die Sekundarbereiche I und II oder für die gemeinsamen Belange mehrerer Klassenstufen innerhalb der Sekundarbereiche beschließen; sie setzen sich aus den betreffenden Sekundarbereichen oder Klassenstufen angehörenden Mitgliedern der Gesamtschülervertretung zusammen.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie jeweils ein beratendes Mitglied für die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.	
(9) Die Gesamtschülervertretung und die von ihr gebildeten Teilschülervertretungen können zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen Ausschüsse bilden. Sie können zu diesem Zweck auch Schülerinnen und Schüler der Schule mit beratender Stimme hinzuziehen, die nicht Mitglied der Gesamtschülervertretung oder der Teilschülervertretung sind.	(2) An Schulen mit kombinierten Schulformen können Teilschülervertretungen der einzelnen Schularten oder Schulzweige gebildet werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
	(3) Jede Teilschülervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
	§ 38 SchulVerfG **Gymnasiale Oberstufe**
	(1) In der gymnasialen Oberstufe wird eine Teilschülervertretung gebildet, deren Mitglieder von allen Schülern gewählt werden, die sich in der Einführungsphase und im Kurssystem befinden. Die Zahl der Schülervertreter ist so zu bemessen, dass für fünfzehn Schüler ein Schülervertreter gewählt wird. Die Teilschülervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter. In den Klassen der Einführungsphase können daneben für die Dauer der Einführungsphase Klassenschülersprecher gewählt werden; sie sind nicht Mitglieder der Teilschülervertretung und der Gesamtschülervertretung. (2) Besteht eine Schule nur aus einer gymnasialen Oberstufe, so gilt für die Bildung der Gesamtschülervertretung Absatz 1 entsprechend.
§ 86 **Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen**	**§ 62 SchulVerfG** **Schülervertretung, Schülerversammlungen**
(1) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Abteilungsschülervertretung eingerichtet. Diese setzt sich aus den Sprecherinnen und Sprechern aller Klassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Sind keine Klassen gebildet worden, wählen die Schülerinnen und Schüler jeder Abteilung für jeweils 20 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Abteilungsschülersprecherinnen oder Abteilungsschülersprecher sowie ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten. Soweit innerhalb einer Abteilung sowohl Klassen mit Vollzeitunterricht als auch Klassen mit Teilzeitunterricht vorhanden sind, bilden die Schülersprecherinnen oder Schülersprecher der Klassen mit Vollzeitunterricht sowie die Tagesschülersprecherinnen und Tagesschülersprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht statt der Abteilungsschülervertretung jeweils eine eigene Schülervertretung innerhalb der Abteilung. Jede der beiden Schülervertretungen wählt aus ihrer Mitte	(1) Anstelle von Teilschülervertretungen (§§ 33, 38 Abs. 1) werden an jedem Oberstufenzentrum Abteilungsschülervertretungen gebildet.
1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine	(2) Jede Abteilungsschülervertretung setzt sich aus

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie	den Schülersprechern aller Klassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Ist im Oberstufenzentrum eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet worden, so ist § 38 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter. Soweit innerhalb einer Abteilung sowohl Klassen mit Vollzeitunterricht als auch Klassen mit Teilzeitunterricht vorhanden sind, bilden die Klassensprecher der Klassen mit Vollzeitunterricht sowie die Klassensprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht anstelle der Abteilungsschülervertretung jeweils eine eigene Schülervertretung innerhalb der Abteilung; § 55 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung. Jede der beiden Schülervertretungen wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.	(3) Jede Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Vertreter, die an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Sind in der Abteilung Schülervertretungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 gebildet worden, so wählt jede Schülervertretung jeweils einen Vertreter, der an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnimmt. (4) An jedem Oberstufenzentrum wird eine Gesamtschülervertretung gebildet. Abweichend von § 32 Abs. 2 [vgl. § 85 neu] setzt sich die Gesamtschülervertretung aus den Vorsitzenden der Abteilungsschülervertretungen und ihren drei Stellvertretern zusammen. Soweit innerhalb einer Abteilung zwei Schülervertretungen gemäß Absatz 2 Satz 4 gebildet worden sind, sind der jeweilige Vorsitzende und sein Stellvertreter Mitglieder in der Gesamtschülervertretung. § 32 Abs. 4 [vgl. § 85 neu] findet keine Anwendung.
(2) Die Abteilungsschülersprecherinnen und Abteilungsschülersprecher und die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach Absatz 1 Satz 6 bilden die Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums. Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte 1. eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, 2. für jede Abteilung eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulkonferenz und 3. eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Schülerausschuss Berufliche Schulen. (3) An Oberstufenzentren treten an die Stelle von Schülerversammlungen Versammlungen der Schülerinnen und Schüler einer Abteilung (Abteilungsschülerversammlungen).	(5) An die Stelle von Gesamtschülerversammlungen treten an Oberstufenzentren Versammlungen der Schüler einer Abteilung (Abteilungsschülerversammlungen), die von jeder Abteilungsschülervertretung einberufen werden können.
	§ 55 SchulVerfG **Schülervertretung und Elternvertretung**
(4) Für Klassen, die die Schülerinnen und Schüler einer beruflichen Schule nur an einzelnen Tagen der Woche besuchen, werden Tagesschülervertretungen gebildet. Ihnen gehören die Sprecherinnen und Spre-	(1) An Berufsschulen werden Tagesschülervertretungen gebildet. Ihnen gehören die Klassenschülersprecher der Klassen an, die jeweils am gleichen Tag der Woche Unterricht haben. Für jede Tagesschülervertre-

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
cher der Klassen an, die jeweils am gleichen Tag der Woche Unterricht haben. Für jede Tagesschülervertretung werden aus der Mitte der jeweiligen Klassensprecherinnen und Klassensprecher zwei gleichberechtigte Tagesschülersprecher gewählt. Die gewählten Tagesschülersprecherinnen und Tagesschülersprecher oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind Mitglieder der Gesamtschülervertretung.	tung werden aus der Mitte der jeweiligen Klassenschülersprecher ein Tagesschülersprecher und sein Stellvertreter gewählt. An Berufsschulen, die mit anderen Schulen kombiniert sind, werden für jede Tagesschülervertretung aus der Mitte der jeweiligen Klassenschülersprecher ein Tagesschülersprecher und zwei Stellvertreter gewählt. Die gewählten Tagesschülersprecher und deren Stellvertreter sind Mitglieder der Gesamtschülervertretung. (2) Die Gremien der Schülervertretung können während der Unterrichtszeit einmal im Monat für zwei Unterrichtsstunden zusammentreten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz.
§ 87 **Mitwirkung an Fachschulen**	**§ 64 SchulVerfG** **Fachschulen**
(1) An Fachschulen wählt jede Semestergruppe oder Fachschulklasse aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher für die Semesterkonferenz. Die Studierendensprecherinnen und Studierendensprecher einer Fachschule, die nicht einem Oberstufenzentrum angegliedert ist, bilden die Gesamtstudierendenvertretung. Für die Gesamtstudierendenvertretung gilt § 83 Abs. 3 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Schülerausschusses Berufliche Schulen wählt.	(1) Sind einem Oberstufenzentrum auch Fachschulen angegliedert, so werden für die Semestergruppen oder Fachschulklassen anstelle von Klassenkonferenzen Semesterkonferenzen gebildet. Für die Semesterkonferenzen gilt § 17 [vgl. § 79 neu] entsprechend mit der Maßgabe, dass die Studierendensprecher abweichend von § 17 Abs. 3 an allen Sitzungen der Semesterkonferenz teilnehmen können, sofern nicht Angelegenheiten beraten werden, die einen einzelnen Studieren- den betreffen, und dieser der Teilnahme widerspricht oder die Beratungen der Vorbereitung von Prüfungen dienen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 übernimmt der zuständige Abteilungsleiter den Vorsitz in der Semesterkonferenz. (2) Jede Semestergruppe oder Fachschulklasse wählt aus ihrer Mitte zwei Studierendensprecher.
(2) Besteht eine Abteilung eines Oberstufenzentrums aus einer oder mehreren Fachschulen, wird eine Abteilungsstudierendenvertretung gebildet. Jede Abteilungsstudierendenvertretung setzt sich aus den Studierendensprecherinnen und Studierendensprechern aller Semestergruppen der jeweiligen Abteilung zusammen. Die Abteilungsstudierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die an den Sitzungen der Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind Mitglieder der Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums.	(3) Sofern eine Abteilung aus einer oder mehreren Fachschulen besteht, wird eine Abteilungsstudierendenvertretung gebildet. Jede Abteilungsstudierendenvertretung setzt sich aus den Studierendensprechern aller Semestergruppen oder Fachschulklassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Die Abteilungsstudierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter sowie zwei Vertreter, die an den Sitzungen der Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Der von der Abteilungsstudierendenvertretung gewählte Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Mitglieder in der Gesamtschülervertretung.
(3) Bestehen in einer Abteilung neben Semestergruppen auch Klassen mit Vollzeitunterricht, so sind die Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher der Semestergruppen Mitglieder der Abteilungsschülervertretung. Abweichend von § 86 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 wählt die Abteilungsschülervertretung eine Studierendensprecherin oder einen Studierendensprecher und eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher als Vertreterin oder Vertreter für die Abteilungskonferenz.	(4) Bestehen in einer Abteilung neben Semestergruppen oder Klassen einer Fachschule auch Klassen der Oberschule mit Vollzeitunterricht, so sind die Studierendensprecher der Semestergruppen oder Fachschulklassen Mitglieder der Abteilungsschülervertretung. Abweichend von § 62 Abs. 3 Satz 1 wählt die Abteilungsschülervertretung einen Studierendensprecher und einen Schülersprecher als Vertreter für die Abteilungskonferenz.
(4) Sind innerhalb der Abteilung neben Semestergruppen auch Klassen mit Teilzeitunterricht vorhanden, so gilt § 86 Abs. 1 Satz 5 entsprechend. Die Tagesschü-	(5) Sind innerhalb der Abteilung neben Semestergruppen oder Klassen einer Fachschule auch Klassen der Oberschule mit Teilzeitunterricht vorhanden, so gilt §

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
lersprecherinnen oder Tagesschülersprecher und die Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher wählen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnimmt. Mitglieder in der Gesamtschülervertretung sind die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter.	62 Abs. 2 Satz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Studierendensprecher der Semestergruppen oder Fachschulklassen eine Studierendenvertretung bilden. Die Schülersprecher und die Studierendensprecher wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie jeweils einen Vertreter, der an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnimmt. Mitglieder in der Gesamtschülervertretung sind die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreter.
(5) Sind innerhalb einer Abteilung neben Semestergruppen auch Klassen mit Vollzeitunterricht und solche mit Teilzeitunterricht vorhanden, so bilden	(6) Sind innerhalb einer Abteilung neben Semestergruppen oder Klassen einer Fachschule auch Klassen der Oberschule mit Vollzeitunterricht und solche mit Teilzeitunterricht vorhanden, so bilden
1. die Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher und die Schülersprecherinnen oder Schülersprecher der Klassen mit Vollzeitunterricht sowie	1. die Studierendensprecher und die Schülersprecher der Klassen mit Vollzeitunterricht sowie
2. die Tagesschülersprecherinnen oder Tagesschülersprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht	2. die Schülersprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht
jeweils eine Schülervertretung im Sinne von § 86 Abs. 1 Satz 1. Jede der beiden Schülervertretungen wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter, der an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnimmt. Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind die jeweilige Vorsitzende oder der jeweilige Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter.	jeweils eine Schülervertretung im Sinne von § 62 Abs. 2 Satz 4. Jede der beiden Schülervertretungen wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Vertreter, der an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnimmt. Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreter.
	(7) für die Einberufung von Versammlungen der Studierenden und Schüler einer Abteilung gilt § 62 Abs. 5 entsprechend.
Abschnitt V - Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule	
§ 88 Aufgaben der Elternvertretung	**§ 25 SchulG Beteiligungsrechte**
(1) Die Erziehungsberechtigten wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele durch ihre Elternvertretung aktiv und eigenverantwortlich mit.	Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte wirken und bestimmen bei der Durchführung des Bildungsauftrages der Berliner Schule mit. Das Nähere regelt das Schulverfassungsgesetz.
	§ 40 SchulVerfG Unmittelbare Beteiligung der Erziehungsberechtigten
	(1) Die Erziehungsberechtigten sind von den Lehrern über Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen rechtzeitig zu informieren. Auf Anfrage sollen ihnen auch der Leistungsstand ihres Kindes mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert werden. Ferner ist ihnen unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Kerngruppe im Einvernehmen mit dem Lehrer Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen zu geben.
	(2) Den Erziehungsberechtigten ist in Fragen der

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen rechtzeitig Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. (3) Informationen gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie Vorschläge und Aussprachen gemäß Absatz 2 sollen in Klassenelternversammlungen oder Elternversammlungen der Kerngruppen erfolgen.
	§ 39 SchulVerfG **Arten der Beteiligung**
(2) An der Gestaltung des Schullebens und der Unterrichts- und Erziehungsarbeit wirken die Erziehungsberechtigten durch Informations- und Meinungsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch Teilnahme an der Wahl von Elternvertretern und durch ihre Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien mit. Sie nehmen über den Bereich der von ihren Kindern besuchten Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die Bezirksgremien und Landesgremien teil.	(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler haben unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Befugnisse das Recht, nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Arbeit der von ihren Kindern besuchten Schule zur Erfüllung der Unterrichtsund Erziehungsaufgabe mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihr Erziehungsinteresse wahrzunehmen.
	(2) Die Erziehungsberechtigten wirken durch Informations- und Meinungsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch Teilnahme an der Wahl von Elternvertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule mit. (3) Die Erziehungsberechtigten nehmen über den Bereich der von ihren Kindern besuchten Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die Bezirksgremien und Landesgremien teil. (4) Sofern die Schulaufsichtsbehörde die Beteiligungsformen der Schülervertretung den besonderen Bedingungen einer Schule angepasst hat (§ 26 Abs. 4), kann sie für eine begrenzte Zeit entsprechende Anpassungen für die Elternvertretung der betreffenden Schule vorsehen.
	§ 47 SchulVerfG **Aufgaben der Elternvertretung**
(3) Die Elternvertretung nimmt die Interessen der Erziehungsberechtigten in der von ihren Kindern besuchten Schule gegenüber den Schulbehörden wahr und übt die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten in der Schule aus. Die Elternvertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule beteiligt werden, die der Erweiterung des Unterrichtsangebots dienen. Sie kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten. Die Schule unterstützt diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer organisatorischen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten.	(1) Die Elternvertretung dient der Vertretung von Interessen der Erziehungsberechtigten in der von ihren Kindern besuchten Schule und der Beteiligung an den schulischen Gremien. Gremien der Elternvertretung sollen an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden. Sie können im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten. Die Schule unterstützt diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer organisatorischen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten.
(4) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers nach bürgerlichem Recht Sorgeberechtigten; sind beide Eltern sorgebe-	(2) Die Gremien der Elternvertretung sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben über die Schulorganisation den Eltern Informationsmaterial zuzuleiten. Der Schulleiter trifft hierfür die erforderlichen organisato-

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
rechtigt, wird vermutet, dass jeder Elternteil auch für den anderen handelt. Die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten können anstelle der oder neben den Sorgeberechtigten diejenigen volljährigen Personen wahrnehmen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Sorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.	rischen Maßnahmen. Das Beanstandungsrecht des Schulleiters gemäß § 22 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.
§ 89 **Elternversammlungen, Sprecherinnen und Sprecher der Erziehungsberechtigten**	**§ 41 SchulVerfG** **Elternversammlungen der Klassen oder Kerngruppen**
(1) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jeder Klasse, die zu Beginn des Schuljahrs in der Mehrzahl minderjährige Schülerinnen und Schüler hat, bilden eine Elternversammlung. Soweit kein Klassenverband gebildet wurde, besteht die Elternversammlung aus den Erziehungsberechtigten der Jahrgangsstufe. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können beratend an den Elternversammlungen teilnehmen. Die Lehrkräfte, die in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten, sowie die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher der Schülerinnen und Schüler sollen auf Wunsch der Elternversammlung beratend an deren Sitzungen teilnehmen.	(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung. Soweit Schüler in Kerngruppen unterrichtet werden, treten Elternversammlungen der Kerngruppen an die Stelle der Klassenelternversammlungen. Vorsitzender der Klassenelternversammlung oder der Elternversammlung der Kerngruppe ist der Elternsprecher der Klasse oder Kerngruppe, auf den bei der Wahl die meisten Stimmen entfallen sind; ist er verhindert, so wird er durch den anderen Elternsprecher vertreten. Bis zur Wahl des Elternsprechers führt der Klassenlehrer oder ein Lehrer der Kerngruppe den Vorsitz; darüber hinaus kann die Elternversammlung beschließen, dass der Klassenlehrer oder ein Lehrer der Kerngruppe den Vorsitz führt.
(2) Die Elternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch über schulische Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe. Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder des Schülers, sofern sie oder er das 14. Lebensjahr vollendet hat, behandelt werden.	(2) Klassenelternversammlungen sind im Benehmen mit dem Klassenlehrer, Elternversammlungen der Kerngruppen im Benehmen mit dem Kerngruppenleiter jeweils mindestens dreimal im Jahr von ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Einem Antrag auf Einberufung hat der Vorsitzende zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Erziehungsberechtigten, vom Klassenlehrer oder Kerngruppenleiter oder wenn er vom Schulleiter gestellt wird. Die Tagesordnung wird von den beiden Elternsprechern im Benehmen mit dem Klassenlehrer oder dem Kerngruppenleiter festgesetzt.
(3) Die Elternversammlung wählt spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr aus ihrer Mitte	(3) Die Lehrer einschließlich der Religionslehrer und die Schülervertreter der betreffenden Klassen oder Kerngruppen können an Elternversammlungen als Gäste teilnehmen. Der Klassenlehrer oder der Kerngruppenleiter soll an diesen Versammlungen teilnehmen. Die Eltern volljähriger Schüler sind zu den Elternversammlungen einzuladen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.
1. zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher und	(4) Die Klassenelternversammlungen und die Elternversammlungen der Kerngruppen dienen der Information und dem Meinungsaustausch; in ihnen sollen pädagogische Fragen von allgemeinem Interesse besprochen und die Erziehungsberechtigten über wesentliche Vorgänge aus der Arbeit der Klasse oder Kerngruppe und der Schule informiert werden. Außerdem berichten die Elternsprecher über ihre Tätigkeit in den Gremien der Schule. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz. Zu dieser Sitzung lädt die Klassenlehrerin oder der	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
Klassenlehrer ein. Bestehen keine Klassenverbände, werden für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zwei gleichberechtigte Jahrgangselternsprecherinnen oder Jahrgangselternsprecher gewählt.	
(4) Die Elternsprecherinnen oder Elternsprecher laden im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mindestens zweimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein. Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten von mindestens einem Fünftel der Minderjährigen einer Klasse oder Jahrgangsstufe ist eine Elternversammlung einzuberufen.	
(5) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Elternversammlungen können für jede Schülerin oder jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben werden, auch wenn nur ein Erziehungsberechtigter anwesend oder vorhanden ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden; übt ein Erziehungsberechtiger für mehr als zwei Schülerinnen oder Schüler in derselben Klasse oder Jahrgangsstufe das Erziehungsrecht aus, so kann er für diese höchstens vier Stimmen abgeben	(5) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Elternversammlungen der Klassen oder der Kerngruppen können für jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben werden, auch wenn nur ein Erziehungsberechtigter anwesend oder vorhanden ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden; übt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 eine Betreuungsperson für mehr als zwei Schüler in derselben Klasse oder Kerngruppe das Erziehungsrecht aus, so kann sie für diese höchstens vier Stimmen abgeben.
	§ 43 SchulVerfG **Elternvertreter**
	(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte zwei Klassenelternsprecher.
	(2) Soweit Schüler in Kerngruppen unterrichtet werden, wählen deren Erziehungsberechtigte aus ihrer Mitte zwei Elternsprecher.
	(3) Für die Mitarbeit in den Jahrgangskonferenzen können die Elternsprecher der Kerngruppen einer Klassenstufe aus ihrer Mitte zwei Jahrgangselternsprecher wählen.
§ 90 **Gesamtelternvertretung, Gesamtelternversammlung**	**§ 45 SchulVerfG** **Gesamtelternvertretung**
(1) Die Elternsprecherinnen oder Elternsprecher jeder Klasse oder Jahrgangsstufe bilden zusammen die Gesamtelternvertretung. Eine Gesamtelternvertretung wird nicht gebildet, wenn weniger als drei Elternversammlungen bestehen. In diesem Fall werden die Aufgaben der Gesamtelternvertretung durch die Versammlung aller Erziehungsberechtigten der zu Schuljahresbeginn minderjährigen Schülerinnen und Schüler der Schule (Gesamtelternversammlung) wahrgenommen.	(1) An jeder Schule wird eine Gesamtelternvertretung gebildet. Sie setzt sich aus den Elternsprechern aller Klassen oder Kerngruppen sowie den Mitgliedern der nach § 49 gebildeten Teilelternvertretung zusammen.
(2) Die Gesamtelternvertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder	(2) Die Gesamtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Elternsprecher der Schule) und bis zu drei Stellvertreter. Sie wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Bezirkselternausschusses sowie zwei Stellvertreter.
1. eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher der Schule und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter, 2. vier Mitglieder der Schulkonferenz, 3. zwei Mitglieder des Bezirkselternausschusses und	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
4. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtschülervertretung und 5. je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilelternkonferenzen gebildet wurden.	
(3) Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule lädt die Gesamtelternvertretung mindestens dreimal im Schuljahr ein; einem Antrag auf Einberufung ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder von der Schulleiterin oder dem Schulleiter gestellt wird. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt eine neugebildete Elternvertretung spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sollen auf Verlangen der Gesamtelternvertretung an ihren Sitzungen teilnehmen.	(3) Die Gesamtelternvertretung wird vom Elternsprecher mindestens dreimal im Jahr einberufen; einem Antrag auf Einberufung ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder vom Schulleiter gestellt wird.
	§ 48 SchulVerfG **Teilnahme von Lehrervertretern und Schülervertretern** An Sitzungen der Gesamtelternvertretung können der Schulleiter sowie je zwei Vertreter der Gesamtkonferenz (§ 14 Abs. 3 Nr. 2) und der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Für Sitzungen von Teilelternvertretungen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß je zwei Vertreter der Lehrerkonferenz und der Schülervertretung des betreffenden Teils der Schule teilnehmen können.
	§ 46 SchulVerfG **Teilelternvertretungen**
(4) Sind an der Schule für einzelne organisatorische Bereiche Teilkonferenzen eingerichtet worden, kann die Gesamtelternvertretung Teilelternvertretungen bilden. Teilelternvertretungen nehmen die Aufgaben der Gesamtelternvertretung wahr, soweit sie nur den jeweiligen organisatorischen Bereich der Schule betreffen und die Gesamtelternvertretung der Schule nichts anderes beschließt. Sie wählen zwei gleichberechtigte Sprecherinnen oder Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die beratenden Mitglieder für die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und Teilschülervertretungen.	(1) Die Gesamtelternvertretung kann die Bildung von Teilelternvertretungen für die Sekundarbereiche I und II oder für die gemeinsamen Belange mehrerer Klassenstufen innerhalb der Sekundarbereiche beschließen; sie setzen sich aus den betreffenden Sekundarbereichen oder Klassenstufen angehörenden Mitgliedern der Gesamtelternvertretung zusammen.
(5) Die Gesamtelternvertretung vertritt die schulischen Interessen aller Erziehungsberechtigten einer Schule. Die Gesamtelternvertretung kann Gesamtelternversammlungen einberufen. Diese Versammlungen dienen der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten. Die Teilelternvertretung kann Teilelternversammlungen einberufen. Sie dienen der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten des jeweiligen organisatorischen Bereichs der Schule.	(2) An Schulen mit kombinierten Schulformen können Teilelternvertretungen der einzelnen Schularten oder Schulzweige gebildet werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
	(3) Jede Teilelternvertretung wählt aus ihrer Mitte

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
	§ 44 SchulVerfG **Gremien der Elternvertretung**
	(1) Gremien der Elternvertretung sind die Elternvertretung der Schule (Gesamtelternvertretung) sowie die Teilelternvertretungen.
(6) Die Gesamtelternvertretung und die von ihr gebildeten Teilelternvertretungen können zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen Ausschüsse bilden. Die Gesamtelternvertretung und die von ihr gebildeten Teilelternvertretungen entscheiden dabei im Einzelfall über die Hinzuziehung auch von solchen Erziehungsberechtigten von Schülerinnen oder Schülern der Schule, die ihnen nicht angehören.	(2) Jedes Gremium der Elternvertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für seine Beratung und Beschlussfassung Arbeitsausschüsse bilden. Das Gremium entscheidet dabei über die Heranziehung auch von solchen Erziehungsberechtigten von Schülern der Schule, die ihm nicht angehören.
	§ 49 SchulVerfG **Gymnasiale Oberstufe**
	(1) In der gymnasialen Oberstufe wird eine Teilelternvertretung gebildet, deren Mitglieder von den Erziehungsberechtigten der Schüler gewählt werden, die sich in der Einführungsphase und dem Kurssystem befinden. Die Zahl der Elternvertreter ist so zu bemessen, dass für fünfzehn minderjährige Schüler ein Elternvertreter gewählt wird. Die Teilelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter. In den Klassen der Einführungsphase können daneben für die Dauer der Einführungsphase Klassenelternsprecher gewählt werden; sie sind nicht Mitglieder der Teilelternvertretung und der Gesamtelternvertretung. (2) Sofern die Teilelternvertretung Elternversammlungen einberuft (§ 42), sind zu diesen Elternversammlungen auch die Eltern der volljährigen Schüler einzuladen. (3) Besteht eine Schule nur aus einer gymnasialen Oberstufe, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
§ 91 **Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen**	**aus: § 55 SchulVerfG** **Schülervertretung und Elternvertretung**
(1) An beruflichen Schulen und an Oberstufenzentren finden Elternversammlungen nur auf Verlangen von einem Fünftel der Eltern Minderjähriger einer Klasse oder Jahrgangsstufe statt.	(3) Die Vorschriften des Abschnitts IV finden im Bereich der Berufsschulen und der Fachoberschulen keine Anwendung; der Schulkonferenz gehören keine Erziehungsberechtigten an. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten sind jedoch die Vorschriften des § 40 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Auf Wunsch von einem Fünftel der Erziehungsberechtigten einer Klasse oder der Gesamtkonferenz finden Elternversammlungen zum Informations- und Meinungsaustausch statt.
(2) An Oberstufenzentren wird abweichend von § 90 Abs. 1 Satz 1 für jede Abteilung, die vollzeitschulische Bildungsgänge anbietet, eine Abteilungselternvertretung eingerichtet. In anderen Abteilungen kann jeweils eine Abteilungselternvertretung gebildet werden, wenn ihr mindestens drei Klassen oder Jahrgangsstufen angehö-	

ren. Jede Abteilungselternvertretung kann aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder zwei gleichberechtigte Sprecherinnen und Sprecher und ein beratendes Mitglied der Schulkonferenz wählen. Die Sprecherinnen und Sprecher aller Abteilungselternvertretungen wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Elternausschuss Berufliche Schulen, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen.

§ 56 SchulVerfG
Bildung von Fachbeiräten an Berufsschulen

(1) An jeder Berufsschule wird ein Fachbeirat gebildet. Ihm gehören der Schulleiter oder sein Vertreter sowie als weitere Mitglieder in gleicher Anzahl je zwei bis sechs Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an; die weiteren Mitglieder sollen in Fragen der Berufsbildung sachverständig sein. Der Schulleiter führt die Geschäfte des Fachbeirates; er hat kein Stimmrecht. Die Anzahl der weiteren Mitglieder wird von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt; sie soll so bemessen werden, dass die an der Schule überwiegend vertretenen Berufssparten berücksichtigt werden können.

(2) Die weiteren Mitglieder werden auf Grund von Vorschlägen der Kammern oder der sonstigen zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sowie der Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung von der Schulaufsichtsbehörde bestellt.

(3) Der Vorsitzende wird jeweils für zwei Jahre abwechselnd aus dem Kreis der Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gewählt.

(4) Die weiteren Mitglieder des Fachbeirates werden für vier Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für ausscheidende Mitglieder kann die entsendende Stelle für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied benennen.

(5) Die weiteren Mitglieder des Fachbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 57 SchulVerfG
Aufgaben der Fachbeiräte an Berufsschulen

(1) Der Fachbeirat berät die Schule bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Er ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Koordinierung der schulischen und der betrieblichen Ausbildung,

2. weitere Entwicklung der Ausbildung an der Schule,

3. Ausbau der Fachräume und der Lehrmittelsammlung,

4. Meinungsverschiedenheiten von allgemeiner Bedeutung zwischen Schule und Betrieb.

(2) Der Fachbeirat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Er kann zu seinen Sitzungen Vertreter der Lehrer, der Schüler, der Eltern oder für die nicht im Beirat vertretenen Berufe Sachverständige hinzuziehen. Ein Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung sowie die Schulaufsichtsbeamten können an den Sitzungen des Fachbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Fachbeirat ist über wesentliche Vorgänge des

schulischen Lebens zu informieren. Seinen Mitgliedern ist unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation im Einvernehmen mit dem betreffenden Lehrer Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen zu geben.

(4) Der Fachbeirat kann zwei Mitglieder zu den Sitzungen der Gesamtkonferenz

und des Ständigen Ausschusses entsenden. Sie nehmen an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Der Fachbeirat kann zwei Mitglieder zu den Sitzungen der Schulkonferenz entsenden. Sie haben in diesen Sitzungen bei Angelegenheiten im Sinne des § 53 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 1 und 2 Stimmrecht; im übrigen nehmen sie mit beratender Stimme teil.

§ 58 SchulVerfG
Fachbeiräte an Berufsfachschulen und Fachoberschulen

(1) An Berufsfachschulen und Fachoberschulen kann die Schulaufsichtsbehörde einen Fachbeirat für Fragen der fachpraktischen Ausbildung bilden und dessen Mitglieder bestellen. § 56 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 57 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Ist eine Berufsfachschule oder Fachoberschule mit einer Berufsschule verbunden, werden Fragen der fachpraktischen Ausbildung bei Bedarf von dem nach § 56 gebildeten Fachbeirat behandelt. Die Schulaufsichtsbehörde kann vier zusätzliche Mitglieder des Fachbeirates bestellen.

§ 63 SchulVerfG
Erziehungsberechtigte

(1) Im Bereich der Oberstufenzentren finden die §§ 44 bis 46 und § 48 keine Anwendung. Sofern in einer Abteilung Elternsprecher gemäß § 43 Abs. 1 oder § 49 gewählt worden sind, können sie auf Abteilungsebene eine Elternvertretung bilden. Jede Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter; sie kann ferner aus ihrer Mitte zwei Vertreter wählen, die an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen können. Sofern auf Abteilungsebene Elternvertretungen gebildet worden sind, wählen die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter aus ihrer Mitte gemeinsam zwei Elternvertreter als Vertreter für den Bezirkselternausschuss, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen.

(2) Soweit am Oberstufenzentrum Teilzeitunterricht oder Blockunterricht durchgeführt wird, kommen die Vorschriften des Abschnitts IV nicht zur Anwendung; das gleiche gilt für die Erziehungsberechtigten von Schülern der Fachoberschule. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist jedoch § 40 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Auf Wunsch von einem Fünftel der Erziehungsberechtigten einer Klasse finden Elternversammlungen zum Informations- und Meinungsaustausch statt.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)

Abschnitt VI -
Ergänzende Vorschriften

§ 92
Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und berufliche Schulen

An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und an beruflichen Schulen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz Abweichungen von den Vorschriften der Abschnitte I bis V genehmigen, soweit es die besondere pädagogische oder organisatorische Situation der Schule erfordert.

§ 67 SchulVerfG
Sonderschulen

An Sonderschulen und Schulen mit Sonderschulklassen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Gesamtkonferenz abweichende Regelungen von den Vorschriften der Abschnitte II bis V zulassen, soweit die Situation der Schüler oder die sonderpädagogische Aufgabe der Schule es erfordert.

§ 93
Verordnungsermächtigung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Schulen, deren pädagogische und organisatorische Bedingungen es erfordern, insbesondere für

1. die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule),
2. das Französische Gymnasium (Collège Francais),
3. Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse,

Abweichungen von den Abschnitten I bis V durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 68
Schulen mit Sonderaufgaben, Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, Fachschulen

(1) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, für das Französische Gymnasium (Collège Français) und die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule) die Vorschriften dieses Gesetzes über das Konferenzwesen und die Schulleitung sowie über die Schülervertretung und Elternvertretung durch Rechtsverordnung den besonderen organisatorischen und pädagogischen Bedingungen dieser Schulen anzupassen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, für

1. den Bereich der Abendgymnasien,
2. die Lehrgänge an Schulen zum Erwerb der Fachhochschulreife oder eines dem Abschluss der Hauptschule oder der Realschule gleichwertigen Bildungsstandes nach § 26 Abs. 3 des Schulgesetzes für Berlin,
3. die Lehrgänge an Volkshochschulen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses nach § 53 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes für Berlin,
4. das Berlin-Kolleg

die Vorschriften dieses Gesetzes über das Konferenzwesen, die Schulleitung und die Schüler durch Rechtsverordnung den besonderen organisatorischen und pädagogischen Bedingungen dieser Einrichtungen anzupassen. Dabei ist die Lebens- und Berufserfahrung der Lernenden angemessen zu berücksichtigen; die Vorschriften des Abschnitts IV finden keine Anwendung. Die Vorschriften des Abschnitts VII sind auf die in Satz 1 genannten Einrichtungen nur anzuwenden, sofern deren Bildungsgänge mindestens drei Jahre dauern.

(3) Für Fachschulen kann das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats durch Rechtsverordnung die Bildung von Kuratorien vorsehen, die die Fachschulen bei der Durchführung ihrer Aufgaben beraten; die Kuratorien sind berechtigt, bis zu zwei Mitglieder zu den Sitzungen der Gesamtkonferenz,

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	des Ständigen Ausschusses, der Schulkonferenz und der Abteilungskonferenzen zu entsenden; sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sofern der Studiengang an einer Fachschule auf einer Grundausbildung an einer Berufsfachschule aufbaut, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass das Kuratorium auch die Aufgaben eines Fachbeirates für Fragen der fachpraktischen Ausbildung an der Berufsfachschule wahrnimmt. (4) Für die Staatliche Technikerschule Berlin sowie für die Staatliche Fachschule für Erzieher Berlin und die mit ihr verbundene Berufsfachschule für Erzieher (Friedrich- Fröbel-Haus) gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
Teil VII - Schulen in freier Trägerschaft	
Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen	
§ 94 Schulen in freier Trägerschaft Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) bereichern als Ersatz- oder Ergänzungsschulen das Schulwesen des Landes Berlin. Sie erweitern das Angebot freier Schulwahl und können das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts fördern. Die Zusammenarbeit zwischen Schulen in freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen ist zu unterstützen.	
§ 95 Schulgestaltung und Aufsicht (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt den Trägern der Schulen die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden und der Lehrinhalte sowie die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für die öffentlichen Schulen.	
	§ 3 Privatschulgesetz Aufsicht Die Privatschulen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht; diese ist dem Rechtscharakter der einzelnen Arten der Privatschulen anzupassen.
(2) Die Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde. Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen (§§ 98, 100 und 103) und der in Absatz 4 für anwendbar erklärten Vorschriften sowie die Aufsicht über Ergänzungsschulen gemäß § 102 Abs. 2 und 3. (3) Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen in freier Trägerschaft informieren und Unterrichtsbesuche durchführen.	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Abs. 1und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche) sowie § 52 (Schulgesundheitspflege) und §§ 64 bis 66 (Datenschutz).	
§ 96 **Bezeichnung**	**§ 2 Privatschulgesetz** **Bezeichnung**
Schulen in freier Trägerschaft müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt. Aus der Bezeichnung oder einem Untertitel der Bezeichnung muss hervorgehen, ob es sich bei der Schule um eine Ersatzschule oder eine Ergänzungsschule handelt; bei einer Ersatzschule soll aus der Bezeichnung auch hervorgehen, welcher Schulart in öffentlicher Trägerschaft sie entspricht. Ein Zusatz, der auf die staatliche Genehmigung oder Anerkennung hinweist, ist zulässig.	Die Privatschulen haben eine Bezeichnung zu führen, die deren Verwechselung mit einer öffentlichen Schule ausschließt. Aus der Bezeichnung muss hervorgehen, ob es sich um eine genehmigte Ersatzschule (§ 4), anerkannte Privatschule (§ 7), Ergänzungsschule (§ 9) oder anerkannte Ergänzungsschule (§ 9 a) handelt. Bei genehmigten Ersatzschulen und anerkannten Privatschulen soll aus der Bezeichnung hervorgehen, welcher öffentlichen Schule die Privatschule in ihrem Bildungsziel entspricht.
Abschnitt II - **Ersatzschulen**	
§ 97 **Ersatzschulen**	**aus: § 4 Privatschulgesetz** **Genehmigungspflicht**
Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen entsprechen, die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind.	(1) Privatschulen, deren Bildungsziele denen bestehender oder im Schulgesetz für Berlin vorgesehener Arten entsprechen (Ersatzschulen), bedürfen, unabhängig vom Lebensalter ihrer Schüler, der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
§ 98 **Genehmigung**	
(1) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.	
(2) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen.	
	aus: § 4 Privatschulgesetz **Genehmigungspflicht**
(3) Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 zu erteilen, wenn	(2) Die Genehmigung ist unter Beachtung der Absätze 3 und 4 zu erteilen, wenn
1. die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht,	a) die Privatschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht, auch wenn die Lehr- und Erziehungsmethoden sowie die Lehrstoffe in der Ersatzschule von denen der öffentlichen Schule abweichen,
2. die Lehrkräfte eine wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung nachweisen, die hinter der Ausbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nicht zurücksteht, oder die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrkräfte durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden kann,	b) in der wissenschaftlichen Berufsvorbereitung ihrer Lehrer entweder eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden können, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Werte gleichkommen, oder in Ausnahmefällen die wissenschaftliche und pädagogische Eignung des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden kann,

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
3. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist,	
4. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird,	c) eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Schüler und der Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird, das heißt, dass für minderbemittelte Schüler die erforderlichen wirtschaftlichen Erleichterungen in einem als angemessen zu bezeichnenden Umfang gewährt werden. Der Privatschulträger darf nur Lehrer beschäftigen, für die eine Unterrichtsgenehmigung erteilt worden ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der zu beschäftigende Lehrer die in Buchstabe b genannten Eignungsvoraussetzungen erfüllt; sie kann befristet werden, insbesondere wenn die Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll.
5. der Schulträger oder, falls dieser keine natürliche-Person ist, dessen Vertreterin oder Vertreter, geeignet ist, eine Schule verantwortlich zu führen, und er die Gewähr dafür bietet, nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu verstoßen und	(3) Voraussetzung zur Erteilung der Genehmigung sind die persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und Verfassungstreue des Privatschulträgers oder, wenn dieser keine natürliche Person ist, seines Vertreters, so dass die Erfüllung der im Schulgesetz für Berlin festgelegten allgemeinen Aufgaben einer Schule gewährleistet wird.
6. die Schulgebäude und -anlagen den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Anforderungen an einen geordneten Schulbetrieb entsprechen.	
(4) Grundschulen in freier Trägerschaft sind nur zu genehmigen, wenn	
1. die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen und	
2. ein besonderes pädagogisches Interesse für die Zulassung der Schule vorliegt oder die Erziehungsberechtigten die Errichtung einer Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule beantragen und eine öffentliche Grundschule dieser Art in zumutbarer Entfernung nicht besteht.	
(5) Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (Unterrichtsgenehmigung). Die Unterrichtsgenehmigung ist dem Schulträger zu erteilen, wenn Lehrkraft die in Absatz 3 Nr. 2 genannte fachliche Eignung erfüllt und die erforderliche persönliche Eignung besitzt. Sie kann befristet erteilt werden, wenn die fachliche Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll.	
(6) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte gemäß Absatz 3 Nr. 3 ist genügend gesichert, wenn	(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer nicht genügend gesichert ist. Sie gilt als gesichert, wenn
1. über das Angestelltenverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist,	a) über das Angestelltenverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist,
2. der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,	b) der Anspruch auf Urlaub festgelegt und die Pflichtstundenzahl geregelt ist,
3. die Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an gleichartigen oder gleichwertigen öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabständen gezahlt werden und	c) die Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrer an gleichartigen öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben.
4. für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die mindestens den Bestimmun-	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
gen der Angestelltenversicherung entspricht.	
Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den in Satz 1 genannten Voraussetzungen zulassen.	(5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
(7) Die Schule muss Formen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten im Sinne des Teils VI gewährleisten.	
(8) Will der Träger einer Ersatzschule den Schulbetrieb auf eine weitere Unterrichtsstätte ausdehnen, bedarf dies einer gesonderten Genehmigung. Dies gilt nicht, wenn einzelne Klassen oder Jahrgangsgruppen nur vorübergehend außerhalb des Schulgeländes untergebracht werden.	(6) Will der Schulträger einer genehmigten Ersatzschule oder anerkannten Privatschule den Schulbetrieb auf eine weitere Unterrichtsstätte ausdehnen, so gilt diese als neue genehmigungspflichtige Ersatzschule. Dies gilt nicht, wenn einzelne Klassen nur vorübergehend außerhalb des Schulgeländes untergebracht werden.
(9) Jeder Wechsel in der Leitung der Schule und jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte sowie der Schuleinrichtungen sind der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich mit den entsprechenden Nachweisen anzuzeigen.	
(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Erteilung der Genehmigung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere	
1. die Bedingungen, unter denen eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird (Absatz 3 Nr. 4),	
2. die Bedingungen, unter denen die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist (Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 6).	
§ 99 **Aufhebung, Erlöschen und Übergang der Genehmigung**	**§ 6 Privatschulgesetz** **Widerrufe der Genehmigung**
(1) Die Genehmigung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.	Die Genehmigung einer Privatschule kann von der Schulaufsichtsbehörde widerrufen werden, wenn
(2) Die Genehmigung erlischt, wenn der Träger die Schule nicht binnen eines Jahres eröffnet, wenn sie geschlossen oder ohne Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ein Jahr lang nicht betrieben wird.	a) sich herausstellt, dass eine der Bedingungen, die gemäß § 4 dieses Gesetzes als erfüllt vorausgesetzt wurde, tatsächlich nicht erfüllt war oder nicht mehr erfüllt ist und
(3) Die Genehmigung geht auf einen anderen Träger über, wenn die Schulaufsichtsbehörde den Übergang der Genehmigung vor dem Wechsel der Trägerschaft ausdrücklich zugelassen hat. Ist der Träger der Schule eine natürliche Person, so besteht die Genehmigung noch sechs Monate nach deren Tod fort; die Schulaufsichtsbehörde kann diese Frist auf Antrag der Schule verlängern. In allen übrigen Fällen erlischt die Genehmigung, wenn der Träger der Schule wechselt.	b) dem Mangel trotz Anordnung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholfen wird.
§ 100 **Staatlich anerkannte Ersatzschulen**	**§ 7 Privatschulgesetz** **Anerkannte Privatschulen**
(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauerhaft die Genehmigungsvoraussetzungen	(1) Genehmigten Ersatzschulen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie die bei ihrer Genehmigung gestellten

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
erfüllt, kann auf Antrag des Schulträgers von der Schulaufsichtsbehörde die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verliehen werden. Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, Abschlüsse und Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.	Bedingungen dauernd erfüllen und in ihren Leistungen den öffentlichen Schulen mindestens gleichwertig sind, kann auf Antrag der Schulen von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats im Benehmen mit dem Senator für Finanzen die Eigenschaft einer anerkannten Privatschule verliehen werden. Über die Anerkennung darf nicht entschieden werden, bevor der erste Schülerjahrgang die letzte Klassenstufe erreicht hat, frühestens jedoch im zweiten Jahr nach Eröffnung der genehmigten Ersatzschule; bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, kann die Anerkennung zunächst allein für die untere Schulstufe verliehen werden.
(2) Über die Anerkennung darf nicht entschieden werden, bevor der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der Schule erreicht hat, frühestens jedoch im zweiten Jahr nach Eröffnung der genehmigten Ersatzschule; bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, kann die Anerkennung zunächst allein für die untere Schulstufe verliehen werden.	
(3) Die staatlich anerkannten Ersatzschulen sind im Rahmen des § 95 Abs. 1 verpflichtet, bei der Aufnahme, Versetzung und beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern sowie bei der Durchführung von Prüfungen und der Vergabe von Abschlüssen die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Über Ausnahmen auf Grund der Eigenart der anerkannten Ersatzschule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; sie entscheidet auch, welcher Bildungsstand, insbesondere welcher Abschluss im Vergleich zu entsprechenden öffentlichen Schulen am Ende einzelner Schulstufen erreicht ist. Bei Prüfungen führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr bestimmte Schulleiterin oder ein bestimmter Schulleiter oder eine bestimmte Lehrkraft den Vorsitz.	(2) Anerkannte Privatschulen sind verpflichtet, bei der Aufnahme und Versetzung von Schülern, bei der Zuerkennung von Abschlüssen und bei der Durchführung von Prüfungen die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen zu beachten, sofern nicht der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde andere Regelungen getroffen hat. Zeugnisse und Versetzungsentscheidungen der anerkannten Privatschulen und die dort erworbenen Abschlüsse haben dieselbe Geltung wie die entsprechender öffentlicher Schulen. Sind Sonderregelungen nach Satz 1 zugelassen worden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, welcher Bildungsstand, insbesondere welcher Abschluss, im Vergleich zum öffentlichen Schulwesen am Ende einzelner Klassenstufen erreicht ist. Bei Prüfungen führt ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder ein von ihr bestimmter Schulleiter oder Lehrer der Schule den Vorsitz.
(4) Die Anerkennung ist aufzuheben, wenn	(3) Die Eigenschaft als anerkannte Privatschule ist von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats zu entziehen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 zum Zeitpunkt der Verleihung nicht gegeben waren oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist oder	
2. die Schule wiederholt gegen die ihr nach Absatz 3 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat.	
(5) Für den Übergang der staatlichen Anerkennung auf einen anderen Träger gilt § 99 Abs. 3 entsprechend.	
§ 101 **Finanzierung**	**§ 8 Privatschulgesetz** **Zuschüsse**
(1) Das Land Berlin stellt den Trägern von genehmigten Ersatzschulen zweckgebundene Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Verfügung.	(1) Haushaltsmittel stellt das Land Berlin als zweckgebundene Zuschüsse zur Verfügung
(2) Die Zuschüsse für genehmigte Ersatzschulen	1. als Zuschüsse für Privatschulen nach Maßgabe der

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
betragen	folgenden Absätze, 2. als Zuwendungen an Schüler genehmigter Privatschulen und an ihre Erziehungsberechtigten für Zwecke, die in einer Rechtsverordnung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmen sind. (2) Die Zuschüsse für genehmigte Privatschulen betragen
1. bei beruflichen Schulen 100 Prozent der Personalkosten der Ersatzschulen (tatsächliche Personalkosten), höchstens 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) und	1. bei berufsbildenden Schulen 100 vom Hundert der Personalkosten der Privatschulen (tatsächliche Personalkosten), jedoch höchstens 93 vom Hundert der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten),
2. bei allgemein bildenden Schulen 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.	2. bei allgemeinbildenden Schulen 93 vom Hundert der vergleichbaren Personalkosten. Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die für die Veranschlagung im Haushaltsplan zugrunde zu legenden Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrer und schulischer Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen, hinsichtlich des Lehrerbedarfs auf der Grundlage der jeweils errechneten Schüler-Lehrer-Relation. Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Trägers 125 vom Hundert der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darrüberliegenden Vomhundertsatz gekürzt.
Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen. Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 Prozent der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Satz gekürzt. Einnahmen aus dem Betrieb und Personalkosten für den Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung der Personalkosten nicht berücksichtigt.	
(3) Genehmigte Ersatzschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“ erhalten abweichend von Absatz 2 Satz 1 Zuschüsse in Höhe von 115 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.	(3) Anerkannte Privatschulen in Form von Sonderschulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte erhalten Zuschüsse von 115 vom Hundert der vergleichbaren Personalkosten.
(4) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden erstmalig drei Jahre nach Eröffnung der genehmigten Ersatzschule gewährt, frühestens jedoch, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe erreicht hat (Wartefrist). Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, werden die Zuschüsse frühes-	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
tens gewährt, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der jeweils untersten Schulstufe erreicht hat. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Haushalts bereits nach drei Jahren Zuschüsse bis zu 75 Prozent der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zuschüsse gewähren, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandung arbeitet.	
(5) Sofern an Schulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, zur Vorbereitung auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife eine Jahrgangsstufe 13 eingerichtet worden ist, findet hierauf Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 bis 5 entsprechende Anwendung.	(4) Sofern an Schulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiner arbeiten, zur Vorbereitung auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife eine 13. Jahrgangsstufe eingerichtet worden ist, findet hierauf Absatz 2 Satz 1 entsprechende Anwendung. Bei der Berechnung des Zuschusses für Internatsschulen bleiben die mit dem Betrieb des Schülerwohnheims zusammenhängenden Einnahmen und Personalkosten außer Betracht.
(6) Ersatzschulen, die den Unterricht auf eine andere Schulart umstellen, können insoweit in der Übergangszeit die in Absatz 2 oder 3 vorgesehenen Zuschüsse gewährt werden, wenn die Schulaufsichtsbehörde den Umstellungsplan genehmigt hat. Dem Antrag auf Genehmigung ist ein Umstellungsplan beizufügen. Der Zuschuss entfällt, wenn der drei Jahre nach Umstellungsbeginn im Rahmen einer Zwischenüberprüfung vom Schulträger nachzuweisende Entwicklungsstand der Schule vom Umstellungsplan wesentlich abweicht oder ein erfolgreicher Abschluss der Umstellung nicht festgestellt werden kann und innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten angemessenen Frist nicht erreichbar erscheint.	(5) Anerkannte Privatschulen, die den Unterricht auf eine andere Schulart oder Schulform hin umstellen, können insoweit bereits in der Übergangszeit die in Absatz 2 oder 3 vorgesehenen Zuschüsse erhalten, wenn die Schulaufsichtsbehörde dem Umstellungsplan zugestimmt hat. Dem Antrag auf Zustimmung ist ein Umstellungsplan beizufügen. Der Zuschuss entfällt, wenn der drei Jahre nach Umstellungsbeginn im Rahmen einer Zwischenprüfung vom Schulträger nachzuweisende Entwicklungsstand der Schule vom Umstellungsplan wesentlich abweicht oder ein erfolgreicher Abschluss der Umstellung nicht festgestellt werden kann und auch innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten angemessenen Frist nicht erreichbar erscheint. Die Entscheidungen trifft die Schulaufsichtsbehörde.
	(6) Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden erstmalig drei Jahre nach der Eröffnung der genehmigten Ersatzschule gewährt, frühestens jedoch, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Klassenstufe der Schule erreicht hat (Wartefrist); § 7 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, können genehmigte Ersatzschulen nach Maßgabe des Haushalts Zuschüsse bis zu 75 vom Hundert der in Absatz 2 vorgesehenen Zuschüsse erhalten, wenn die drei Jahre nach Eröffnung der Schule ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanstandungen verstrichen sind.
(7) Abweichend von der Wartefrist werden Ersatzschulen die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse für die betreffende Schulart gewährt, wenn der Schulträger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine andere ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhält und die Schulaufsichtsbehörde den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält. Der Zuschuss wird von dem Zeitpunkt an gewährt, für den die Schulaufsichtsbehörde die nach Satz 1 erforderlichen Festlegungen trifft, frühestens vom Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Schule an. Die nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse werden für die Zeit des Aufbaus um 15 Prozent gekürzt. Sofern Religionsgemeinschaften, die in der Zeit des Nationalsozia-	(7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 werden genehmigten Ersatzschulen Zuschüsse in der für die betreffende Schulart oder Schulform vorgesehenen Höhe gewährt werden, wenn der Schulträger im Lande Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte anerkannte Privatschule derselben Schulart oder Schulform erhält und die Schulaufsichtsbehörde den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält. Der Zuschuss wird von dem Zeitpunkt an gewährt, für den die Schulaufsichtsbehörde die in Satz 1 erforderlichen Feststellungen trifft, frühestens vom Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Schule an. Die nach Absatz 2 vorgesehenen Zuschüsse werden für die Zeit des Aufbaus um 15 vom Hundert gekürzt. Sofern Religionsgemeinschaf-

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
lismus Schulen im Bereich des Landes Berlin unterhalten hatten und zur Einstellung des Schulbetriebs gezwungen worden waren, erhalten sie einen Zuschuss nach Satz 1.	ten, die in der Zeit des Nationalsozialismus Schulen im Bereich des Landes Berlin unterhalten hatten und zur Einstellung des Schulbetriebes gezwungen worden waren, eine Schule eröffnen, erhalten sie einen Zuschuss nach Satz 1.
	(8) Internatsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind Schulen, die wegen ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages mit einem Schülerwohnheim zusammengeschlossen sind. Ein solcher Zusammenschluss ist nur zu berücksichtigen, wenn mindestens die Hälfte der Schüler in dem Schülerwohnheim wohnt.
(8) Schülerinnen und Schüler genehmigter Ersatzschulen sowie ihre Erziehungsberechtigten erhalten Zuwendungen nach Maßgabe des Haushalts für die gleichen Zwecke wie die Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und deren Erziehungsberechtigte.	
(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bewilligung von Zuschüssen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere	(9) Durch Rechtsverordnung können nähere Bestimmungen über die Bewilligung von Zuschüssen getroffen werden. Hierbei sind zu regeln
1. das Verfahren der Zuschussgewährung einschließlich der Rückforderung überzahlter Beträge sowie deren Verzinsung,	1. das Verfahren der Zuschussgewährung einschließlich der Rückforderung überzahlter Beträge sowie deren Verzinsung,
2. den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule,	2. der Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule,
3. die Berechnungsgrundlagen für die vergleichbaren Personalkosten und den Umfang der als tatsächliche Personalkosten geltenden Ausgaben der Schule. Kosten der Gebäudereinigung werden weder bei den tatsächlichen noch bei den vergleichbaren Personalkosten berücksichtigt.	3. der Umfang der als tatsächliche Personalkosten geltenden Ausgaben der Schule sowie der Berechnungsgrundlagen für die vergleichbaren Personalkosten,
	4. die Höhe des Zuschlages, der dem Schulträger für künftige Versorgungsleistungen an Beamte im Kirchendienst gewährt wird.
	Kosten der Gebäudereinigung werden weder bei den tatsächlichen noch bei den vergleichbaren Personalkosten berücksichtigt.
Abschnitt III - Ergänzungsschulen	
§ 102 Ergänzungsschulen	**§ 9 Privatschulgesetz Anzeigepflichtige Privatschulen**
(1) Schulen in freier Trägerschaft, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, sind Ergänzungsschulen.	(1) Ergänzungsschulen sind alle privaten Schulen, die nicht Ersatzschulen nach § 4 Abs. 1 sind.
(2) Der Betrieb einer Ergänzungsschule ist der Schulaufsichtsbehörde vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schuleinrichtungen und die Vorbildung der Leiterin oder des Leiters und der Lehrkräfte sowie eine Übersicht über die vorgesehene Schülerzahl beizufügen.	(2) Der Betrieb einer Ergänzungsschule ist vor Aufnahme des Unterrichts dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats anzuzeigen.
(3) Jeder Wechsel des Schulträgers und der Leiterin oder des Leiters der Schule und jede wesentliche Änderung der Schuleinrichtungen sind der Schulaufsichtsbehörde unter Beifügung der entsprechenden Nachweise unverzüglich anzuzeigen.	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, wenn Schulträger, Leiterin oder Leiter oder Einrichtungen der Schule nicht den Anforderungen entsprechen, die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen vorgeschrieben oder die zum Schutz der Schülerinnen und Schüler an sie zu stellen sind.	(3) Wenn Leiter, Lehrer oder Einrichtungen einer Ergänzungsschule den allgemeinen gesetzlichen und polizeilichen Anforderungen, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren an sie zu stellen sind, nicht entsprechen, kann das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats die Errichtung oder Fortführung der Schule untersagen.
§ 103 **Staatlich anerkannte Ergänzungsschulen**	**§ 9 a Privatschulgesetz** **Anerkannte Ergänzungsschulen**
(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann einer Ergänzungsschule die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn an der von ihr vermittelten beruflichen Ausbildung ein öffentliches Interesse besteht und der Unterricht nach einem von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit den fachlich zuständigen Mitgliedern des Senats genehmigten Lehrplan erteilt wird und die Abschlussprüfung nach einer genehmigten Prüfungsordnung stattfindet. Die Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn nach Umfang und Anforderungen die Ausbildung mit einer staatlichen schulischen Ausbildung vergleichbar ist, die Prüfung ausweislich der Prüfungsordnung den Anforderungen an ein geordnetes Prüfungsverfahren entspricht und die Möglichkeit der Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters der Schulaufsichtsbehörde in der Prüfung sichergestellt ist.	Einer Ergänzungsschule kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn an der von ihr vermittelten beruflichen Ausbildung ein öffentliches Interesse besteht und wenn der Unterricht nach einem von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats im Benehmen mit den fachlich zuständigen Mitgliedern des Senats genehmigten Lehrplan erteilt wird. Sofern die Ausbildung mit einer Prüfung abschließt, bedarf die Prüfungsordnung der Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats. Anerkannte Ergänzungsschulen können mit Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats den Absolventen der Ausbildung ein Zeugnis erteilen, nach dem die durch die Ausbildung erworbene Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ versehen werden kann. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach Umfang und Anforderungen die Ausbildung mit einer staatlichen schulischen Ausbildung vergleichbar ist, die Prüfung ausweislich der Prüfungsordnung den Anforderungen an ein geordnetes Prüfungsverfahren entspricht und die ständige Anwesenheit eines Beauftragten des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats in der Prüfung sichergestellt ist.
(2) Staatlich anerkannte Ergänzungsschulen haben das Recht, ihren Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis zu erteilen, auf dem die durch die Ausbildung erworbene Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „Staatlich anerkannt“ versehen werden kann.	
(3) Für die Aufhebung der Anerkennung ist § 100 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Die Anerkennung erlischt, wenn die Ergänzungsschule ohne Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ein Jahr keinen Unterricht erteilt hat oder auf Dauer geschlossen wird.	
Abschnitt IV - **Ergänzende Bestimmungen**	
§ 104 **Freie Einrichtungen und Privatunterricht**	**§ 10 Privatschulgesetz** **Freie Einrichtungen**
(1) Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen, die keine Schulen im Sinne des § 6 Abs. 1 sind, unterliegen einer Anzeigepflicht bei der Schulaufsichtsbehörde, wenn sie gewerblich betrieben werden und dabei auch regelmäßig Minderjährige betreffen (freie Einrichtungen).	Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen, die keinen schulischen Charakter haben, unterliegen einer Anzeigepflicht bei der Schulaufsichtsbehörde nur dann, wenn sie gewerblich betrieben werden und dabei regelmäßig auch Jugendliche unter 18 Jahren erfassen. Zu solchen freien Einrichtungen gehören auch der Unterricht in Vereinen oder anderen Organisationen zur einschlägigen Ausbildung ihrer Mitglieder, sonstige kurzfristige Lehrgänge und der Fernunterricht.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
(2) Freie Einrichtungen dürfen keine Bezeichnungen führen und keine Zeugnisse oder sonstige Berechtigungen ausstellen, die eine Verwechslung mit Schulen im Sinne dieses Gesetzes hervorrufen können.	
	§ 11 Privatschulgesetz **Privatunterricht**
(3) Auf den gleichzeitigen Unterricht mit weniger als vier Personen (Privatunterricht) finden die Bestimmungen des Absatzes 1 keine Anwendung.	Auf Privatunterricht, das heißt auf den Unterricht an weniger als vier Personen, erstrecken sich die vorstehenden Bestimmungen nicht.
	§ 12 Privatschulgesetz **Untersagung der Tätigkeit**
(4) Im übrigen unterliegen freie Einrichtungen und Privatunterricht nur den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Bestimmungen. Verstoßen Leiterinnen oder Leiter oder Unterrichtende gegen solche Bestimmungen, kann die Schulaufsichtsbehörde die Errichtung oder Fortführung der freien Einrichtungen oder den Privatunterricht und das nach Absatz 2 verbotene Verhalten untersagen.	Im übrigen unterliegen freie Einrichtungen und der Privatunterricht nur den allgemeinen gesetzlichen und polizeilichen sowie den für einzelne Unterrichtszweige erlassenen besonderen Bestimmungen. Verstoßen Leiter oder Lehrer gegen solche Bestimmungen, so kann das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats die Errichtung oder Fortführung der freien Einrichtungen oder die Erteilung von Privatunterricht untersagen.
Teil VIII - **Schulverwaltung**	
§ 105 **Schulaufsicht**	**aus: § 9 SchulVerfG** **Schulaufsicht**
	(1) Die Befugnisse der staatlichen Schulaufsicht gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 51 Abs. 1 der Verfassung von Berlin und § 5 des Schulgesetzes für Berlin bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt. ...
	§ 5 SchulG **Schulaufsicht**
(1) Das gesamte Schulwesen untersteht der staatlichen Aufsicht (Schulaufsicht). Die Schulaufsicht wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung (Schulaufsichtsbehörde) ausgeübt.	(1) Die Aufsicht über das Schul- und Unterrichtswesen wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.
(2) Die Schulaufsichtsbehörde übt die fachliche Aufsicht über die öffentlichen Schulen und die Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Anerkennung ihrer Studienbefähigung sowie die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft aus. Sie ist die Dienstbehörde für die Lehrkräfte sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Schulsekretärinnen und Hausmeister an nicht zentral verwalteten Schulen sowie die Dienstbehörde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulpraktischen Seminare und im Schulpsychologischen Dienst sowie des Prüfungsamts für Lehramtsprüfungen und des Staatlichen Prüfungsamts für Übersetzer.	(2) Die Schulaufsicht umfasst die Gestaltung, Planung und Organisation des Schul- und Unterrichtswesens sowie die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht. Sie berät und unterstützt die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
	(3) Schulaufsichtsbehörde ist die für das Schulwesen

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	zuständige Senatsverwaltung. Sie regelt die Schulorganisation im Benehmen mit den Bezirken. Zu diesem Zweck werden die für die allgemeinbildenden Schulen einer Region mit Ausnahmen der zentral verwalteten Schulen zuständigen Schulaufsichtsbeamten in Außenstellen organisatorisch zusammengefasst. Die Anzahl der Außenstellen entspricht der Anzahl der Bezirke. (4) Die Schulaufsichtsbehörde arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben vertrauensvoll mit den Bezirken zusammen. § 13 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes findet Anwendung. (5) Bei der Benennung von Schulleitern dürfen Personen, die in derselben Schule tätig sind, nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.
	aus: § 2 SchulG **Schulträgerschaft und Schulorganisation**
(3) Im Benehmen mit den Bezirken legt die Schulaufsichtsbehörde die Grundlagen der Schulorganisation fest und stellt den Schulentwicklungsplan für das Land Berlin auf, in dem der gegenwärtige und der zukünftige Schulbedarf ausgewiesen wird. Der Schulentwicklungsplan soll das diesem Gesetz entsprechende vielseitige Bildungsangebot sichern und die Entwicklung der Schülerzahlen, die Nachfrage der Erziehungsberechtigten sowie die Planungen und Angebote der bezirklichen Schulentwicklungspläne in Abstimmung mit der bezirklichen Jugendhilfe- und Sozialraumplanung einbeziehen. Die Planungen der angrenzenden Schulträger des Landes Brandenburg sind zu berücksichtigen.	(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt im Benehmen mit den Bezirken die Grundlagen der Schulorganisation fest. Sie stellt in Zusammenarbeit mit den Bezirken den Schulentwicklungsplan auf, in dem der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf ausgewiesen wird. Die Schulorganisation und die Schulentwicklungsplanung sollen das diesem Gesetz entsprechende vielseitige Bildungsangebot sichern und die Entwicklung der Schülerzahlen, die Nachfrage der Erziehungsberechtigten und die Angebote anderer Schulträger berücksichtigen. Näheres wird in den von der Schulaufsichtsbehörde zu erlassenden Bestimmungen festgelegt.
(4) Der Schulaufsichtsbehörde obliegt die Genehmigung der Entscheidungen des Bezirks über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihm verwalteten Schulen (§ 109 Abs. 3). Die Schulaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die bezirklichen Gremien über alle den Bezirk betreffenden wesentlichen schulischen Angelegenheiten, insbesondere Klassenbildungen, Lehrerzumessung, Unterrichtsversorgung, besondere pädagogische Angelegenheiten und die Qualitätsentwicklung der Schulen im Bezirk, zu informieren.	
	(4) Entscheidungen der Bezirke über die Gründung, Umwandlung und Aufhebung von Grundschulen, Sonderschulen und Oberschulen bedürfen der Genehmigung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.
(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule. und Schule für Artistik und der Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß.	
(6) Die Schulaufsichtsbehörde trifft insbesondere Bestimmungen über	

1. die Ziele, Inhalte, Organisation und Qualitätsanforderungen des Unterrichts,
2. die Zahl der Unterrichtsstunden und die Dauer des Unterrichts,
3. die Rahmenvorgaben für Prüfungen,
4. die Unterrichtsversorgung,
5. die Arbeitszeit der Lehrkräfte im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften,
6. Grundsätze über den Einsatz von Informations- und Kommunikationsmedien in den Schulen und

legt die Ziele und Standards fest für

7. die Verfahren zur Sicherung und Evaluation schulischer Qualität nach § 9,
8. die Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Schulen und der Schulaufsichtsbehörde und
9. die Beratung im Schulwesen.

(7) Die Aufsicht über die Schulen darf nur ausüben, wer dazu geeignet ist. Die mit der Aufsicht betrauten Personen sollen die Befähigung zu einem Lehramt besitzen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die über die Ausbildung zum Lehramt hinausgehen. Sie sollen über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse der Rechts- und der Verwaltungsvorschriften, der Steuerung sozialer Systeme durch Personalentwicklung und Vereinbarungen, insbesondere durch Schulprogramme, sowie der Sicherung und Evaluation schulischer Qualität verfügen. Die Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung der Aufsicht sind durch Qualifizierungsmaßnahmen oder Erfahrung in Leitungsfunktionen nachzuweisen.

(8) Die Schulaufsichtsbehörde kann zur Unterstützung ihrer Aufgaben Fachberaterinnen und Fachberater bestellen. Fachberaterinnen und Fachberater erfüllen Beratungs-, Koordinierungs-, Betreuungs- und Organisationsaufgaben. Zu Fachberaterinnen oder Fachberatern sind in der Regel hauptamtliche Lehrkräfte zu bestellen, die diese Aufgabe im Rahmen ihres Hauptamtes wahrnehmen.

(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten, die der Schulaufsichtsbehörde durch dieses Gesetz zugewiesen sind, auf die ihr nachgeordneten Behörden übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erledigung der Aufgabe geboten erscheint.

§ 106
Stellung und Aufgaben der fachlichen Aufsicht

(1) Die fachliche Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde ist darauf gerichtet, die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Schule zu gewährleisten. Die Schulaufsichtsbehörde kann sich dazu jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen informieren und Schul- und Unterrichtsbesuche durchführen sowie nach Maßgabe des § 116 Abs. 2 Satz 2 an Beratungen der schulischen Gremien teilnehmen. Sie muss Beschlüsse der schulischen

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
Gremien beanstanden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter der Verpflichtung nach § 70 Abs. 1 nicht nachkommt.	
(2) Die Schulaufsichtsbehörde soll vorrangig beratend und unterstützend tätig werden. Sie hat bei der Ausübung der fachlichen Aufsicht die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen zu beachten. Den Schulen soll Gelegenheit gegeben werden, die von ihnen getroffenen Maßnahmen vor der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde noch einmal zu überprüfen.	
	aus: § 9 SchulVerfG **Schulaufsicht**
(3) Die Schulaufsichtsbehörde soll im Rahmen ihrer fachlichen Aufsicht nur dann in die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung in den einzelnen Schulen eingreifen, wenn es zur rechtmäßigen, sachgerechten oder geordneten Durchführung von Unterricht und Erziehung, insbesondere bei einem Verstoß gegen Weisungen der Schulaufsichtsbehörde oder bei schwerwiegenden Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit, geboten ist.	(2) Die Schulaufsichtsbehörde soll unbeschadet ihrer Aufgabe, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen beratend zu unterstützen und auf die Einhaltung demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze zu achten, nur dann durch Anordnungen und sonstige Maßnahmen in die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung in den einzelnen Schulen eingreifen, wenn es zur rechtmäßigen, sachgerechten oder geordneten Durchführung von Unterricht und Erziehung, insbesondere aus Gründen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, geboten ist.
§ 107 **Schulpsychologischer Dienst**	**§ 21 SchulG** **Schulpsychologischer Dienst**
(1) Der schulpsychologische Dienst ist eine der Schulaufsichtsbehörde eingegliederte fachpsychologische Einrichtung für die Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die schulpsychologische Tätigkeit umfasst insbesondere	(1) Die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Berliner Schule wird durch den Schulpsychologischen Dienst unterstützt. Seine Tätigkeit umfasst insbesondere
1. die präventive und die auf akute Probleme bezogene Beratung, die schulpsychologische Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei besonderen Defiziten im Lern-, Leistungs- und Verhaltensbereich und im Zusammenleben und gemeinsamen Lernen in der Schule,	1. Untersuchung und Beratung sowie betreuende Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten und Verhaltensstörungen von Schülern,
2. die Beratung von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Konflikten und Störungen in ihrer pädagogischen Arbeit, in der Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen und in ihrer Einbindung in das gesamte Schulleben,	
3. die Mitwirkung in Fragen der Einschulung, Umschulung, Schullaufbahn und bei der Begabtenförderung,	2. Mitwirkung in Fragen der Einschulung, Umschulung und Schullaufbahn,
	3. Mitarbeit bei der Entwicklung und Erprobung von Verfahrensweisen zur therapeutischen Betreuung. Er kann außerdem im Rahmen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Berliner Schule Leistungsmessungen in Schülergruppen mit dem Ziel einer objektivierten Leistungserfassung durchführen.
	(2) Untersuchungen, die der Schulpsychologische Dienst zur Vorbereitung von Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 und 2, § 9, § 10 a sowie § 28 Abs. 4, und Leistungsmessungen nach Absatz 1 Satz 3, die er mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde durchführt, gel-

4. die Mitarbeit an externen Evaluationen im Rahmen des § 9 Abs. 3.

(2) Der schulpsychologische Dienst ist Teil der Schulaufsichtsbehörde. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie zur Vermittlung weiterer Hilfen kooperiert er mit Jugendämtern, Gesundheitsämtern, Kliniken und anderen öffentlichen Einrichtungen.

(3) Schulpsychologische Beratung kann auf die Schule als Ganzes gerichtete systembezogene Beratungsleistungen umfassen, sofern sie keine fachaufsichtlichen Aufgaben nach § 106 betreffen. Systembezogene Beratungsleistungen sollen mit dem Berliner Landesinstitut für Schule und Medien abgestimmt werden.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im schulpsychologischen Dienst unterliegen einer besonderen Verschwiegenheit zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen. Diese Verpflichtung gilt sowohl für persönliche Mitteilungen als auch für Daten, die im Rahmen von Tests und empirischen Untersuchungen erhoben werden. Würde eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten Gesundheit oder Wohlergehen betroffener Minderjähriger gefährden, gilt diese Schweigepflicht auch gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 108
Berliner Landesinstitut für Schule und Medien

(1) Das Berliner Landesinstitut für Schule und Medien (Landesinstitut) ist eine der Schulaufsichtsbehörde nachgeordnete Einrichtung für die schulpraktische Unterstützung und qualitative Weiterentwicklung der Schulen. Darüber hinaus erbringt es medienpädagogische Leistungen für Kinder- und Jugendeinrichtungen.

(2) Das Landesinstitut hat insbesondere die Aufgaben,

1. die Schulen in ihrer Qualitätsentwicklung, inneren Schulreform, Selbstgestaltung und Eigenverantwortung, bei der Erstellung und Umsetzung von Schulprogrammen und der internen Evaluation zu beraten und zu unterstützen,

2. bei der Entwicklung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung mitzuwirken und die Schulen bei der Einführung und Anwendung der Rahmenlehrpläne durch Fortbildung zu unterstützen,

3. die für die Weiterentwicklung und Sicherung der Schulqualität erforderlichen Unterrichtsmaterialien, Medien und Handreichungen zu entwickeln, gutachterliche Empfehlungen abzugeben sowie Veröffentlichungen vorzunehmen,

4. individuelle und systembezogene, zentrale und schulinterne Fortbildungsdienstleistungen für Lehrkräfte und Mitglieder der Gremien nach diesem Gesetz zu planen und durchzuführen,

5. die Schulen in allen Fragen des Schulmanagements, der Schulorganisationsentwicklung, der Teamentwicklung und der psychosozialen Belastung zu beraten und zu unterstützen und entsprechende Fort-

ten als verbindliche Veranstaltungen der Schule im Sinne des § 12 Satz 1.

bildungen für Schulleiterinnen und Schulleiter und andere Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber sowie für Beamtinnen und Beamte der Schulaufsicht durchzuführen,

6. die Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes Berlin zu koordinieren,

7. Schulversuche und abweichende Organisationsformen fachlich und organisatorisch zu betreuen,

8. Einrichtungen der schulischen und außerschulischen Bildung und Jugendbildung mediendidaktisch und medientechnologisch zu beraten und zu unterstützen, insbesondere in der pädagogischen Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechniken,

9. ein Bibliotheks-, Mediotheks- und Lehrplandokumentationsangebot für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und der schulischen Gremien vorzuhalten, das die Schulen in ihrer Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung unterstützt, den schulpraktischen Erfordernissen entspricht und den wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse umfänglich dokumentiert,

10. medienpädagogische Projekte im schulischen und außerschulischen Bereich anzubieten sowie die Schulen und die außerschulischen Einrichtungen mit zeitgemäßen pädagogischen Medien auf neuestem Standard zu unterstützen.

(3) Das Landesinstitut erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach Maßgabe der schulpraktischen Erfordernisse und auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Es arbeitet auftrags- und zielgruppenorientiert für das pädagogische Personal an den Schulen und in der Schulaufsichtsbehörde. Es erbringt seine Leistungen in enger Zusammenarbeit mit den Berliner Hochschulen und den Schulpraktischen Seminaren. Es stimmt sich mit der Schulaufsichtsbehörde ab, soweit gemeinsame Aufgaben betroffen sind.

(4) Das Landesinstitut legt der Schulaufsichtsbehörde jährlich einen Bericht vor, in dem über Umfang, Standards und Erfolg der im Berichtszeitraum erbrachten Leistungen Rechenschaft abgelegt wird.

§ 109
Aufgaben der Bezirke

(1) Den Bezirken obliegt die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der zentral verwalteten Schulen (zuständige Schulbehörde). Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen nach Maßgabe des § 7 sowie die Bereitstellung des für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schulen notwendigen Personals. Des Weiteren entscheiden die Bezirke über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern.

aus: § 2 SchulG
Schulträgerschaft und Schulorganisation

(2) Die Bezirke errichten und unterhalten die erforderlichen Schulen und schulischen Einrichtungen. Sie stellen die notwendige Ausstattung einschließlich der Lehr- und Lernmittel und das für die ordnungsgemäße Unterhaltung notwendige Personal.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
(2) Die Bezirke überwachen die Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht, legen die Einschulungsbereiche für die Grundschulen fest und sind im Rahmen ihrer schulorganisatorischen Befugnisse insbesondere für die Festsetzung der Aufnahmekapazität der von ihnen verwalteten Schulen verantwortlich.	
(3) Die Bezirke entscheiden über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihnen verwalteten Schulen; ihre Entscheidungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Sie stellen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für Berlin bezirkliche Schulentwicklungspläne auf. Diese sind mit den Planungen und Angeboten der benachbarten Bezirke und der unmittelbar angrenzenden Träger der Schulentwicklungsplanung des Landes Brandenburg abzustimmen; § 105 Abs. 3 gilt entsprechend.	(4) Entscheidungen der Bezirke über die Gründung, Umwandlung und Aufhebung von Grundschulen, Sonderschulen und Oberschulen bedürfen der Genehmigung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.
Teil IX - Bezirks- und Landesgremien	
§ 110 Bezirksausschüsse	**§ 71 SchulVerfG Bezirksausschüsse**
(1) In jedem Bezirk werden ein Bezirkslehrerausschuss, ein Bezirksschülerausschuss und ein Bezirkselternausschuss gebildet. Die Bezirksausschüsse dienen der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Gruppe in Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen im Bezirk sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Bezirksschulbeirat.	(1) In jedem Verwaltungsbezirk werden ein Bezirkslehrerausschuss, ein Bezirksschülerausschuss und ein Bezirkselternausschuss gebildet. Ihnen gehören an
(2) Den Bezirksausschüssen gehören jeweils die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 (Lehrkräfte), § 85 Abs. 4 Nr. 2 (Schülerinnen und Schüler) und § 90 Abs. 2 Nr. 3 (Eltern) von den entsprechenden Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen im Bezirk an, soweit für sie nicht Ausschüsse nach § 112 Abs. 1 gebildet sind. Sofern an staatlich anerkannten Ersatzschulen Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten gewählt worden sind, gehören je zwei von ihnen dem jeweiligen Bezirksausschuss mit beratender Stimme an.	1. die nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 gewählten Lehrervertreter der Schulen im Bezirk (Bezirkslehrerausschuss),
	2. die nach § 32 Abs. 3 Satz 2 gewählten Schülervertreter der Schulen im Bezirk (Bezirksschülerausschuss), 3. die nach § 45 Abs. 2 Satz 2 gewählten Elternvertreter der Schulen im Bezirk (Bezirkselternausschuss). Sofern an anerkannten Privatschulen Lehrersprecher, Schülersprecher oder Elternsprecher gewählt worden sind, gehören je zwei dem jeweiligen Bezirksausschuss mit beratender Stimme an.
(3) Die Bezirksausschüsse wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder	(2) Die Bezirksausschüsse wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder
1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,	1. einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter,
2. zwölf Vertreterinnen oder Vertreter für den Be-	2. zwölf Vertreter für den Bezirksschulbeirat sowie

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
zirksschulbeirat,	mindestens zehn Stellvertreter,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den betreffenden Landesausschuss und	3. zwei Vertreter für den betreffenden Landesausschuss sowie zwei Stellvertreter.
4. eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Landesschulbeirat.	
Bei der Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für den Bezirksschulbeirat sollen Vertreterinnen oder Vertreter aller im Bezirk vorhandenen Schularten berücksichtigt werden. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse werden für ein Schuljahr gewählt, im Übrigen erfolgen die Wahlen jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren.	Bei der Wahl der Vertreter sowie der Stellvertreter für den Bezirksschulbeirat sollen Vertreter aller im Bezirk vorhandenen Schularten und Schulzweige berücksichtigt werden. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse sowie ihre Stellvertreter werden für ein Schuljahr gewählt; im übrigen erfolgen die Wahlen jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren.
	(3) Die Bezirksausschüsse dienen der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Gruppe in Angelegenheiten der Schulen im Bezirk sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Bezirksschulbeirat.
(4) Die jeweils erste Sitzung der Bezirksausschüsse wird von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes einberufen; in dieser Sitzung werden die jeweilige Vorsitzende oder der jeweilige Vorsitzende des Bezirksausschusses und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gewählt.	(4) Die erste Sitzung der Bezirksausschüsse wird von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes einberufen; in dieser Sitzung werden der jeweilige Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt.
§ 111 **Bezirksschulbeiräte**	**§ 72 SchulVerfG** **Bildung der Bezirksschulbeiräte**
(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksschulbeirat gebildet. Er besteht aus den von den Bezirksausschüssen jeweils gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Des weiteren gehören ihm je zwei der in § 110 Abs. 2 Satz 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter mit beratender Stimme an.	(1) In jedem Verwaltungsbezirk wird ein Bezirksschulbeirat gebildet. Er besteht aus je zwölf Vertretern der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten (§ 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Ferner gehören ihm von den in § 71 Abs. 1 Satz 3 genannten Lehrersprechern, Schülersprechern und Elternsprechern je drei Vertreter mit beratender Stimme an.
	(2) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Bezirksamtes und ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen des Bezirksschulbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen; auf Verlangen ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Vorschläge des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamtes und des Vertreters der Schulaufsichtsbehörde für die Tagesordnung sind zu berücksichtigen.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	§ 73 SchulVerfG **Aufgaben des Bezirksschulbeirates**
(2) Der Bezirksschulbeirat berät das Bezirksamt in Fragen des bezirklichen Schulwesens. Er kann dem Bezirksamt und der Schulaufsichtsbehörde Vorschläge unterbreiten; dazu erhält er von diesen die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte. Der Bezirksschulbeirat dient ferner dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander.	(1) Der Bezirksschulbeirat berät das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Bezirksamtes in Fragen des bezirklichen Schulwesens, deren Bedeutung über den Bereich einer Schule hinausgeht. Er dient ferner dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander. Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten kann er dem Bezirksamt und der Schulaufsichtsbehörde Vorschläge unterbreiten. Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Bezirksamtes und die Schulaufsichtsbehörde erteilen dem Bezirksschulbeirat die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte.
(3) Der Bezirksschulbeirat ist vom Bezirksamt in folgenden Angelegenheiten zu hören: 1. Schulentwicklungsplanung des Bezirks, 2. Errichtung, Zusammenlegung, Umwandlung, Verlegung und Aufhebung von Schulen, 3. Festlegung und Veränderung von Einschulungsbezirken, 4. Planung bezirklicher Schulbaumaßnahmen, 5. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenwirkens der Schulen und 6. Schulversuche an Schulen des Bezirks.	(2) Der Bezirksschulbeirat ist vom Bezirksamt in folgenden Angelegenheiten zu hören: 1. Schulentwicklungsplanung des Bezirkes, 2. Errichtung, Umwandlung, Verlegung und Aufhebung von Schulen, 3. Festlegung und Veränderung von Einschulungsbezirken, 4. Planung bezirklicher Schulbaumaßnahmen, 5. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenwirkens der Schulen.
(4) Ein Mitglied des Bezirksamts und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen des Bezirksschulbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen. Vorschläge des Bezirksamts und der Vertreterin oder des Vertreters der Schulaufsichtsbehörde für die Tagesordnung sind zu behandeln.	
§ 112 **Ausschüsse Berufliche Schulen**	
(1) Für die beruflichen Schulen werden ein Lehrerausschuss Berufliche Schulen, ein Schülerausschuss Berufliche Schulen und ein Elternausschuss Berufliche Schulen gebildet. Sie dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Beirat Berufliche Schulen.	
(2) Den Ausschüssen Berufliche Schulen gehören jeweils die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Lehrkräfte), § 86 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 (Schülerinnen und Schüler) und § 87 Abs. 1 Satz 4 (Studentinnen und Studenten) sowie § 91 Abs. 2 Satz 4 (Eltern) von den entsprechenden Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Schulen an. Sofern an staatlich anerkannten Ersatzschulen Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler oder Erziehungsberechtigten gewählt worden sind, gehören je zwei von ihnen dem jeweiligen Bezirksausschuss mit beratender Stimme an.	
(3) Die Ausschüsse Berufliche Schulen wählen jeweils	

aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie

2. vier Vertreterinnen oder Vertreter für den Beirat Berufliche Schulen.

§ 110 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die jeweils erste Sitzung der Ausschüsse Berufliche Schulen wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde einberufen; in dieser Sitzung werden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses Berufliche Schulen und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gewählt.

§ 113
Beirat Berufliche Schulen

(1) Der Beirat Berufliche Schulen dient der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat. Er berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in allen die beruflichen Schulen betreffenden Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.

(2) Der Beirat Berufliche Schulen wird aus den von den Ausschüssen Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen und Vertreter gebildet. Ferner gehören ihm jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. Des weiteren gehören ihm je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in § 112 Abs. 2 Satz 2 genannten Mitglieder mit beratender Stimme an.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden aus der Mitte aller Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den Schulkonferenzen (§ 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5) gewählt. Diese bilden jeweils Versammlungen, die einmal im Schulhalbjahr zusammentreten. Die Versammlungen wählen sich jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher.

(4) Die Mitglieder des Beirates Berufliche Schulen wählen aus ihrer Mitte

1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und

für den Landesschulbeirat

2. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Lehrkräfte, der Schülerinnen oder Schüler und der Erziehungsberechtigten und

3. jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 110 Abs. 3 Satz 3 und § 112 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 114
Landesausschüsse

(1) Auf der Ebene der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung werden ein Landeslehrerausschuss, ein Landesschülerausschuss und ein Landeselternausschuss gebildet. Sie dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe gegenüber der für das Schulwesen zuständigen Senatsver-

§ 74 SchulVerfG
Landesausschüsse

(1) Im Land Berlin werden ein Landeslehrerausschuss, ein Landesschülerausschuss und ein Landeselternausschuss gebildet. Sie bestehen jeweils aus den in § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genannten Vertretern. Ferner gehören dem jeweiligen Landesausschuss von den Lehrersprechern, Schülersprechern und Elternsprechern,

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
waltung sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat.	die nach § 72 Abs. 1 Satz 3 Mitglieder der Bezirksschulbeiräte sind, je zwei Vertreter mit beratender Stimme an.
(2) Die Landesausschüsse bestehen aus den in den jeweiligen Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Ferner gehören dem jeweiligen Landesausschuss von den Sprecherinnen und Sprechern der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten, die nach § 111 Abs. 1 Satz 3 Mitglieder der Bezirksschulbeiräte sind, zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.	
(3) Die stimmberechtigten Mitglieder eines jeden Landesausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.	(2) Die Mitglieder eines jeden Landesausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter.
(4) Der Landesschülerausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, abweichend von Absatz 1 Satz 1 uns Absatz 2 in einer anderen Organisationsform zu arbeiten. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Eine Ausweitung der Kompetenzen des Landesschülerausschusses ist unzulässig.	(3) Die Landesausschüsse dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat.
§ 115 **Landesschulbeirat**	**§ 76 SchulVerfG** **Aufgaben des Landesschulbeirates**
(1) Auf Landesebene wird ein Landesschulbeirat gebildet. Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in Angelegenheiten, die für die Entwicklung der Schulen und für ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind.	(1) Der Landesschulbeirat berät die zuständigen Mitglieder des Senats in Angelegenheiten, die für die Entwicklung der Schulen und für ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind. Ihm sind dazu die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen. Er ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:
(2) Er ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu hören:	
1. Rahmenlehrplanentwürfe für Unterricht und Erziehung,	1. Festlegung von Bildungszielen für die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung,
2. Änderung der Struktur und der Organisation des Schulwesens,	2. Änderung der Struktur und der Organisation des Schulwesens,
3. Grundsätze für den Schulbau und die Ausstattung von Schulen,	3. Grundsätze für den Schulbau und die Ausstattung von Schulen,
4. Schulversuche,	4. Versuche mit abweichenden Formen der Mitwirkung und Mitbestimmung gemäß § 70,
5. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die pädagogisch von grundsätzlicher Bedeutung sind,	5. Schulversuche gemäß § 3 des Schulgesetzes für Berlin.
6. Grundzüge der Schulentwicklungsplanung.	Ihm ist auch Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die pädagogisch von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung sind, Stellung zu nehmen. Grundzüge der Schulentwicklungsplanung werden vor der endgültigen Beschlussfassung des Senats im Landesschulbeirat beraten.
(3) Der Landesschulbeirat dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander und mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Ihm sind dazu die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landesschul-	(2) Der Landesschulbeirat dient ferner dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander und mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
beirat wird ferner von der Schulaufsichtsbehörde zeitnah über die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sowie über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von Schulversuchen und der wissenschaftlichen Vergleichsuntersuchungen im Bildungswesen informiert.	
	§ 75 SchulVerfG **Bildung des Landesschulbeirates**
(4) Der Landesschulbeirat besteht aus	(1) Im Land Berlin wird ein Landesschulbeirat gebildet. Er besteht aus
1. den von den jeweiligen Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern,	1. je 12 Vertretern der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten,
2. den vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler und Erziehungsberechtigten,	2. je einem Vertreter der Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
3. der oder dem vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterin oder Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,	der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und des Deutschen Beamtenbundes,
4. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes, die von diesen benannt werden,	die von diesen entsandt werden,
5. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie der Vereinigung der Unternehmensverbände, die von diesen benannt werden,	3. je einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer, die von diesen entsandt werden,
6. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die nach § 13 Abs. 1 Religions- oder Weltanschauungsunterricht anbieten und die von diesen benannt werden, und	4. je einem Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der Jüdischen Gemeinde, die von diesen entsandt werden.
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Berlin, die oder der von diesem benannt wird.	Vertreter im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 sind jeweils die für den Landesausschuss gewählten Vertreter, auf die bei der Wahl für den Landesaussschuss die meisten Stimmen entfallen sind. Stellvertreter sind jeweils die anderen nach § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 für den Landesausschuss gewählten Vertreter. Für jedes der in Satz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Mitglieder kann die entsendende Stelle einen Stellvertreter benennen.
Die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an.	(2) Die Lehrersprecher, Schülersprecher und Elternsprecher der anerkannten Privatschulen, die nach § 74 Abs. 1 Satz 3 Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an.
(5) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats hat das Recht, an den Sitzungen des Landesschulbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen; seine Vorschläge für die Tagesordnung sind zu behandeln. Beauftragte der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung können als Gäste teilnehmen.	(3) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats und andere Mitglieder des Senats haben das Recht, an den Sitzungen des Landesschulbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen; Sie können sich vertreten lassen. Den Mitgliedern des Senats ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Vorschläge des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats für die Tagesordnung sind zu berücksichtigen.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	(4) Beauftragte der Mitglieder des Senats können als Gäste teilnehmen. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.
	(5) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus, wenn es sein Amt niederlegt, die Zugehörigkeit zu einer Schule des Landes Berlin endet oder ein Nachfolger gewählt wird. § 4 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Für ausscheidende sonstige Mitglieder kann die entsendende Stelle ein neues Mitglied benennen.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)

Teil X -
Gemeinsame Bestimmungen

§ 116 **Grundsätze für die Arbeit von Gremien**	**§ 5 SchulVerfG** **Grundsätze für die Arbeit von Gremien**
(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, geleitet und geschlossen. Die oder der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt; der Bezirksschulbeirat ist auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamtes, der Landesschulbeirat auch auf Antrag der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung einzuberufen.	(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, geleitet und geschlossen. Der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt; der Bezirksschulbeirat ist auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamtes, der Landesschulbeirat auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats einzuberufen. Mitglieder eines Gremiums, die diesem mit beratender Stimme angehören, sind berechtigt, Anträge zu stellen.
(2) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und des Bezirksamts sind berechtigt und auf Einladung eines schulischen Gremiums verpflichtet, an Sitzungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, teilzunehmen. Sachverständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn das jeweilige Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem zustimmt; ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. Beratende Mitglieder eines Gremiums haben Rede- und Antragsrecht.	(2) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Gäste können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, soweit das betreffende Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. Die Schüler einer Schule können an den Sitzungen der Gremien der Schülervertretung, die Eltern an den Sitzungen der Gremien der Elternvertretung teilnehmen, sofern das betreffende Gremium nichts anderes beschließt. Schüler können an den Sitzungen der Gremien der Schülervertretung nur teilnehmen, wenn für sie kein Unterrichtsausfall eintritt.
(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die in diesem Gesetz genannten Gremien beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich bestellten Mitglieder. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist ein Gremium nach erneuter Einladung zu demselben Tagesordnungspunkt beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.	(3) Die in diesem Gesetz genannten Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ergibt sich bei Abstimmungen in Klassenkonferenzen, Jahrgangsausschüssen, Jahrgangsfachausschüssen und Oberstufenausschüssen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ergibt sich bei Abstimmungen in Klassenkonferenzen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.	(4) Die in diesem Gesetz genannten Gremien dürfen sich nicht mit personalrechtlichen Angelegenheiten befassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
(5) Die in diesem Gesetz genannten Gremien dürfen sich mit personalrechtlichen Angelegenheiten nur in den in diesem Gesetz genannten Fällen und in dem hierin bestimmten Umfang befassen. Die dienst- und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.	(5) Sitzungen der Lehrerkonferenzen und Lehrerausschüsse, denen Elternvertreter angehören, sowie Sitzungen der Schulkonferenz sollen zu einer Tageszeit stattfinden, die auch berufstätigen Elternvertretern die Anwesenheit ermöglicht.
(6) Sitzungen der Lehrerkonferenzen und Lehreraus-	(6) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
schüsse, denen Elternvertreterinnen oder Elternvertreter angehören, sowie Sitzungen der Schulkonferenz sollen zu einer Tageszeit stattfinden, die auch berufstätigen Elternvertreterinnen oder Elternvertretern die Anwesenheit ermöglicht. (7) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, Rahmengeschäftsordnungen zu erlassen.	geben. Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats kann Rahmengeschäftsordnungen erlassen.
§ 117 **Grundsätze für Wahlen**	**§ 4 SchulVerfG** **Grundsätze für Wahlen**
(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. Eine Briefwahl ist unzulässig. Die Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer eines Schuljahres, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.	(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt; Wahlen können jedoch in offener Abstimmung erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Die Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer eines Schuljahres, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Zu Beginn eines neuen Schuljahres werden
(2) Für die nach diesem Gesetz zu wählenden Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl zu wählen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Entsprechendes gilt für die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden eines Gremiums.	1. die Aufgaben der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter bis zur Neuwahl von den im vorangegangenen Schuljahr gewählten Vertretern wahrgenommen, sofern diese für das entsprechende Amt im neuen Schuljahr wählbar sind,
(3) In allen Gremien sollen Frauen und Männer sowie Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein; ergänzend gilt § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280) in der jeweils geltenden Fassung.	2. die Aufgaben des Ständigen Ausschusses, der Schulkonferenz, der Gremien der Schüler- und Elternvertretung sowie der Bezirksausschüsse bis zum Zusammentritt der neu gewählten Mitglieder von den bisherigen Mitgliedern wahrgenommen, sofern ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Schule fortbesteht und nicht mehr als die Hälfte der bisherigen Mitglieder ausgeschieden ist; diese Weiterführung der Geschäfte endet spätestens zwei Monate nach Beginn des Unterrichts. Steht fest, dass beim Schuljahreswechsel Schüler- oder Elternvertreter, die der Gesamtkonferenz, dem Ständigen Ausschuss oder der Schulkonferenz angehören, aus diesen Gremien ausscheiden werden, so kann die Gesamtschülervertretung oder die Gesamtelternvertretung noch vor Ablauf des Schuljahres entsprechende Ersatzwahlen vornehmen; Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Vorsitzenden der Bezirksschulbeiräte und des Landesschulbeirates die Geschäfte der Schulbeiräte jeweils bis zur Neuwahl des Vorsitzenden.
(4) Die Mitglieder eines Gremiums sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.	(2) Wahlen nach diesem Gesetz sind nur gültig, wenn mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten daran teilnimmt. Dies gilt nicht für die Wahl von Elternvertretern nach § 43 Abs. 1 und 2. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Die Mitglieder eines Gremiums sowie die Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
(5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit Ablauf der für die Einberufung des neu zu bildenden Gremiums bestimmten Frist. Die Amtszeit endet	(3) Schülersprecher und Elternsprecher sowie die gewählten Mitglieder von Gremien (§ 3 Abs. 4) scheiden aus ihrem Amt aus, wenn von dem jeweiligen Wahlorgan ein Nachfolger gewählt wird, wenn die

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
auch	Zugehörigkeit zu der betreffenden Schule oder einer Schule des betreffenden Verwaltungsbezirkes endet oder wenn das Amt niedergelegt wird. Eine Nachfolgerwahl ist nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Wahlorgans anwesend ist; als Nachfolger ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Die Abwahl erstreckt sich nur auf das Amt, das von dem betreffenden Wahlorgan übertragen worden ist. Sofern der Abgewählte noch Mitglied eines anderen Gremiums (§ 3 Abs. 4) ist, benachrichtigt der Nachfolger das betreffende Gremium über die Abwahl.
1. durch Abwahl, 2. durch Niederlegung des Amtes,	(4) Wahlberechtigte können ihr aktives Wahlrecht nur persönlich ausüben. Eine Briefwahl ist nicht zulässig. Soweit ein abwesender Wahlberechtigter gewählt werden soll, ist seine schriftliche Einwilligung erforderlich, dass er im Fall seiner Wahl das Amt übernehmen wird. Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, Einzelheiten über das Wahlverfahren, die Anberaumung von Wahlen, die Wahlleitung, Nachfolger- und Ersatzwahlen und das Wahlprüfungsverfahren nach diesem Gesetz durch eine als Rechtsverordnung zu erlassende Wahlordnung zu regeln.
3. mit Ablauf der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule oder 4. bei Erziehungsberechtigten mit Ablauf des Schuljahrs, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird. Für die Abwahl eines Mitglieds nach Satz 2 ist ein Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Nachfolgerin oder der Nachfolger mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. (6) Eine abwesende Wahlberechtigte oder ein abwesender Wahlberechtigter ist wählbar, wenn der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die schriftliche Einwilligung zur Übernahme des Amtes vorliegt. (7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über das Wahlverfahren, die Anberaumung von Wahlen, die Wahlleitung, Nachfolger- und Ersatzwahlen und das Wahlprüfungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.	
§ 118 **Wahlprüfung** (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder bei der nach Absatz 2 über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen. (2) Über Einsprüche entscheiden nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters 1. bei schulischen Gremien die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb einer Woche nach Eingang, 2. bei bezirklichen Gremien die Schulaufsichtsbehör-	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
de innerhalb von drei Wochen nach Eingang und 3. bei Landesgremien die Schulaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang. (3) Ist bei einer Wahl gegen Rechtsvorschriften verstoßen worden und kann dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sein, so hat die zuständige Stelle die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholung anzuordnen.	
§ 119 **Vorsitz und Geschäftsstelle**	**§ 77 SchulVerfG** **Vorsitz und Geschäftsstelle**
(1) In der ersten Sitzung der Bezirksschulbeiräte, des Beirats Berufliche Schulen und des Landesschulbeirates einer neuen Wahlperiode werden die oder der jeweilige Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt.	(1) In der ersten Sitzung der Bezirksschulbeiräte und des Landesschulbeirates einer neuen Wahlperiode werden der jeweilige Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt.
(2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des betreffenden Schulbeirats. Zur Unterstützung der Bezirksschulbeiräte sowie der Bezirksausschüsse wird beim zuständigen Bezirksamt, zur Unterstützung des Landesschulbeirats sowie der Landesausschüsse wird bei dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats eine Geschäftsstelle eingerichtet.	(2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des betreffenden Schulbeirates. Zur Unterstützung der Bezirksschulbeiräte sowie der Bezirksausschüsse wird beim zuständigen Bezirksamt, zur Unterstützung des Landesschulbeirates sowie der Landesausschüsse wird bei dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats eine Geschäftsstelle eingerichtet.
§ 120 **Stellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter**	**§ 6 SchulVerfG** **Stellung der gewählten Vertreter**
(1) Die nach diesem Gesetz gewählten Mitglieder der Gremien sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.	(1) Die nach diesem Gesetz gewählten Schülervertreter und Elternvertreter sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur an die geltenden Vorschriften, nicht jedoch an Aufträge und Weisungen gebunden. Das gleiche gilt für Lehrer als Mitglieder der Schulkonferenz sowie von Bezirksgremien und Landesgremien. Sollen in einem Gremium Angelegenheiten behandelt oder Beschlüsse gefasst werden, welche ein Mitglied oder dessen Angehörige unmittelbar persönlich betreffen, beschränkt sich die Mitwirkung auf seine Anwesenheit in der Sitzung. Das betreffende Gremium kann das Mitglied von der Teilnahme an der Beratung dieses Tagesordnungspunktes ausschließen.
(2) Werden in einem Gremium Angelegenheiten behandelt, die ein Mitglied oder dessen Angehörige persönlich betreffen, beschränkt sich die Mitwirkung auf seine Anwesenheit in der Sitzung; an der Beschlussfassung darf sich das Mitglied nicht beteiligen. Im übrigen gelten die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden entsprechend.	(2) Schülervertreter, Elternvertreter und sonstige Teilnehmer haben über die Arbeit von Gremien Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich um Tatsachen handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schüler, Erziehungsberechtigter, Lehrer oder anderer Personen verletzen könnte, bedürfen der vertraulichen Behandlung. Das Gremium kann darüber hinaus die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes richtet sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften.
(3) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet	(3) Verstoßen Schülervertreter oder Elternvertreter gegen ihre Verschwiegenheitspflicht, so können sie durch Beschluss des betreffenden Gremiums mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zeitweise oder ganz von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	werden. Für die Dauer des Ausschlusses eines Schülervertreters oder eines Elternvertreters ist die Ersatzwahl eines anderen Vertreters zulässig.
1. in allen Personalangelegenheiten und 2. in allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes richtet sich nach den dienst- und personalrechtlichen Vorschriften. Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Ein Mitglied, das seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt hat, kann durch einen mit zwei Dritteln der übrigen anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss aus dem Gremium ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Ersatzwahl eines neuen Mitglieds zulässig.	
§ 121 **Räume, Kosten**	**§ 7 SchulVerfG** **Räume, Kosten**
(1) Für Sitzungen der in diesem Gesetz genannten Gremien sowie für Schüler- und Elternversammlungen hat die betreffende Schule die notwendigen Räume und sächlichen Mittel entgeltfrei zur Verfügung zu stellen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Für die Bezirksgremien obliegt diese Aufgabe dem zuständigen Bezirksamt, für die Landesgremien der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.	(1) Für Sitzungen der in diesem Gesetz genannten Gremien sowie für Schülerversammlungen und Elternversammlungen hat die betreffende Schule die notwendigen Räume und sächlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Für die Bezirksgremien obliegt diese Aufgabe dem zuständigen Bezirksamt, für die Landesgremien dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats.
(2) Die Tätigkeit in den Gremien ist ehrenamtlich. Die Geschäftskosten der Schüler- und Elternvertretungen trägt im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel das Land Berlin. Ihre zweckentsprechende und sparsame Verwendung ist mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen. Das gleiche gilt für die Geschäftskosten der Bezirks- und Landesgremien, die mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes oder mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen sind.	(2) Die Geschäftskosten der Schülervertretungen und Elternvertretungen trägt im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel das Land Berlin. Ihre zweckentsprechende und sparsame Verwendung ist mit dem Schulleiter abzustimmen. Das gleiche gilt für die Geschäftskosten der Bezirksgremien, die mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes, und für die Geschäftskosten der Landesgremien, die mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats abzustimmen sind.
§ 122 **Sitzungsprotokolle**	**§ 8 SchulVerfG** **Sitzungsprotokolle**
(1) Über die Sitzungen der Gremien werden Protokolle geführt. Das Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über	(1) Über die Sitzungen der Gremien werden Protokolle geführt. Das Protokoll soll grundsätzlich Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,	1. den Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,	2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,	3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse und	4. die gefassten Beschlüsse.
5. das Ergebnis von Wahlen.	
(2) Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, die Sitzungsprotokolle der Gremien ihrer Schule einzuse-	(2) Lehrern, Schülern und Eltern ist Gelegenheit zu geben, die Sitzungsprotokolle der Gremien ihrer Schule einzusehen. Tatsachen, die der vertraulichen Be-

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
hen. Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen (§ 120 Abs. 3 Satz 1), sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden darf.	handlung bedürfen (§ 6 Abs. 2), sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden darf.
(3) Jede Schule erhält eine Abschrift der Sitzungsprotokolle des betreffenden Bezirksschulbeirates oder des Beirats Berufliche Schulen; der Landesschulbeirat stellt seine Protokolle abschriftlich den Bezirksschulbeiräten und dem Beirat Berufliche Schulen zur Verfügung. Die Bezirksausschüsse und Ausschüsse Berufliche Schulen stellen den entsprechenden Schulen auf Verlangen je eine Abschrift ihrer Protokolle zur Verfügung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	(3) Jede Schule erhält eine Abschrift der Sitzungsprotokolle des betreffenden Bezirksschulbeirates; der Landesschulbeirat stellt seine Protokolle abschriftlich den Bezirksschulbeiräten zur Verfügung. Die Bezirksausschüsse stellen den Schulen des Bezirks auf Wunsch je eine Abschrift ihrer Protokolle zur Verfügung. Absatz 2 gilt entsprechend.
Teil XI - Volkshochschulen und Musikschulen	
§ 123 Volkshochschulen	**§ 52 SchulG Volkshochschulen**
(1) Jeder Bezirk unterhält eine Volkshochschule. Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass Bezirke gemeinsam eine Volkshochschule unterhalten. Die Volkshochschulen sichern die Grundversorgung der Weiterbildung. Das Bildungsangebot dient der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung, ist einem integrativen Ansatz verpflichtet und soll zur Entwicklung von Schlüsselqualifikationen beitragen.	(1) Die Volkshochschulen dienen vor allem der Information und der allgemeinen und beruflichen Fortbildung der Bürger, die ihr Wissen gemäß der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung erweitern wollen. Darüber hinaus bieten sie Raum für die Beschäftigung im musischen und in den übrigen kulturellen Bereichen. Die Volkshochschulen haben die Aufgabe, eine weiterführende Orientierung und Möglichkeiten zur ständigen Auseinandersetzung mit allen Gebieten des geistigen und gesellschaftlichen Lebens zu bieten.
(2) Die Volkshochschulen haben die Aufgabe, den Bürgerinnen und Bürgern im Sinne eines lebensbegleitenden Lernens ein Angebot zu machen, das ihnen die Möglichkeiten eröffnet, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu ergänzen, zu vertiefen und neu zu erwerben, ihre Chancen in der Gesellschaft zu nutzen und zu verbessern, ihre berufliche Existenz zu sichern und fortzuentwickeln, ihr gesellschaftliches und kulturelles Leben nach ihren Vorstellungen aufzubauen sowie sich als Teil von Staat und Gesellschaft zu verstehen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Das Angebot soll auch dem Erwerb interkultureller Kompetenz dienen und dazu befähigen, am Prozess der europäischen und internationalen Integration mitzuwirken.	(2) Für Behinderte, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht das Regelangebot in Anspruch nehmen können, sind ihren Bedürfnissen entsprechende Bildungsangebote vorzuhalten.
(3) Aufgabe der Volkshochschulen ist es auch, zum Abbau der durch Geschlecht, kulturelle und soziale Herkunft oder durch gesellschaftliche Entwicklungsprozesse entstandenen und neu entstehenden Ungleichheiten beizutragen. Die Volkshochschulen wirken bei der Umsetzung sozial-, bildungs- oder arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen des Landes und an der Aufgabe der Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens	(3) Die Volkshochschulen können Teilnahme- und Leistungsbescheinigungen ausstellen.

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
mit. Darüber hinaus sollen sie selbstgesteuerte Lernweisen fördern und Anregung, Beratung und institutionelle Unterstützung für die Gestaltung offener Lernprozesse geben.	
	§ 53 SchulG **Schulische und berufliche Lehrgänge an Volkshochschulen**
(4) Die Volkshochschulen können Lehrgänge einrichten, die insbesondere der beruflichen Fort- und Weiterbildung dienen. Sie schließen mit einer Prüfung ab; die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrgängen wird zertifiziert.	Die Volkshochschulen können mit einer Prüfung abschließende Lehrgänge einrichten
	1. für Teilnehmer, die den Hauptschulabschluss, den erweiterten Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, 2. für Teilnehmer, die eine weitere berufliche Aus- und Fortbildung erstreben. Die Lehrgänge nach Satz 1 Nr. 1 unterliegen der Schulaufsicht; ihre Einrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats; § 27 Abs. 2 bis 5 und, soweit Lehrgänge zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Volkshochschul-Kollegs) eingerichtet sind, § 33 Abs. 1 sowie § 49 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Lehrgänge nach Satz 1 Nr. 2 unterliegen der Fachaufsicht des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats. Soweit die Fachaufsicht über die Lehrgänge nach Satz 1 Nr. 2 den Aufgabenbereich eines anderen Mitglieds des Senats berührt, wird sie im Einvernehmen mit diesem ausgeübt.
(5) Die Volkshochschulen kooperieren untereinander und mit anderen öffentlichen und privaten Trägern der Bildung, insbesondere mit Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen.	
(6) Zur Sicherung der Qualität ihres Bildungsangebots sind die Volkshochschulen verpflichtet, geeignete Verfahren der Qualitätssicherung einschließlich regelmäßiger Selbstevaluationen durchzuführen und die ständige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen. Die für die Volkshochschulen zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, einen vergleichenden Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht zur Arbeit der Volkshochschulen.	
(7) Das Programmangebot der Volkshochschulen wird als einheitlicher Berliner Datenbestand geführt und steht Interessierten und Auskunftssuchenden zur mediengestützten Recherche zur Verfügung.	
(8) Die für die Volkshochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Volkshochschulen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere	
1. die Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen für die Lehrgänge nach Absatz 4,	
2. die Qualitätssicherungsverfahren einschließlich der Qualitätsstandards und der Anforderungen an die	

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
Selbstevaluation.	
§ 124 **Musikschulen**	**§ 54 SchulG** **Musikschulen**
(1) Jeder Bezirk unterhält eine Musikschule. Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass Bezirke gemeinsam eine Musikschule unterhalten. Musikschulen sind Bildungs- und Kultureinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene; sie sichern den chancengleichen Zugang zum Musikunterricht und zur Musikkultur für jede Bürgerin und jeden Bürger. Die Musikschulen nehmen Aufgaben der außerschulischen Musikerziehung, der musikalischen Bildung und Kulturarbeit sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr, suchen und fördern Begabungen und ermöglichen vielfältige Zugänge zur musikalischen Betätigung. Sie können eine studienvorbereitende Ausbildung anbieten.	(1) Die Musikschulen nehmen Aufgaben der Musikerziehung wahr. Sie bieten theoretischen und praktischen Unterricht, suchen und fördern Begabungen. Die Musikschulen pflegen Interesse und Verständnis für zeitgenössische Musik und für Musik früherer Epochen. Sie bieten Gelegenheit zur musikalischen Betätigung und Weiterbildung.
(2) Musikschulen sichern im praktischen und theoretischen Einzel-, Gruppen- und Klassenunterricht die musikalische Grundversorgung durch instrumentale und vokale Angebote und das Musizieren in Ensembles.	(2) Die Musikschulen werden entsprechend dem Schwierigkeitsgrad des Unterrichts in Stufen gegliedert. Die Musikschulen können Teilnahme- und Leistungsbescheinigungen ausstellen.
(3) Musikschulen halten ein kontinuierliches Unterrichtsangebot in folgenden Bereichen vor: 1. Elementarbereich (Grundstufe), a) musikalische Früherziehung, b) musikalische Grundausbildung, 2. instrumentale und vokale Hauptfächer (Unter-, Mittel- und Oberstufe), 3. Ensemble- und Ergänzungsfächer, 4. musiktheoretische Fächer und 5. studienvorbereitende Ausbildung.	
(4) Zur Sicherung der Qualität ihres Bildungsangebots sind die Musikschulen verpflichtet, geeignete Verfahren der Qualitätssicherung einschließlich regelmäßiger Selbstevaluationen durchzuführen und die ständige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen. Die für die Musikschulen zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, einen vergleichenden Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht zur Arbeit der Musikschulen.	
(5) Musikschulen werden von musikpädagogischen Fachkräften geleitet, die über Managementfähigkeiten im Kultur- und Bildungsbereich verfügen sollen. Der Unterricht wird grundsätzlich von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung (Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer) erteilt, die einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Ausbildung mit gleichwertigen Fertigkeiten und Erfahrungen nachweisen können.	
(6) Die Musikschulen kooperieren mit den allgemein bildenden Schulen und mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen.	
(7) Die für die Musikschulen zuständige Senatsverwaltung wird in grundsätzlichen Angelegenheiten des	

Berliner Musikschulwesens von einem Musikschulbeirat beraten.

Teil XII - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 125 Fortführung von Schulen

(1) Öffentliche Schulen besonderer pädagogischer Prägung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet worden sind, werden nach den bisherigen Regelungen weitergeführt. Gleiches gilt für abweichende Organisationsformen und Schulversuche. Für die Aufnahme in die Schulen nach Satz 1 gelten bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 3 die Aufnahmeregelungen des § 58 Abs. 1 des Schulgesetzes für Berlin vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 194). Für die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule) gelten die Vorschriften des Gesetzes über die John-F.-Kennedy-Schule vom 3. November 1987 (GVBl. S. 2574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 664), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Genehmigungen und Anerkennungen, die Trägern von Privatschulen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, gelten fort. Deren Aufhebung, Erlöschen und Übergang richtet sich nach den Bestimmungen in Teil VII.

§ 126 Ordnungswidrigkeiten	§ 17 SchulG Ordnungswidrigkeiten, Straftatbestand
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Erziehungsberechtigter oder Ausbildender den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderhandelt,	1. als Erziehungsberechtigter
2. ohne die nach § 98 erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule betreibt oder leitet,	a) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Kinder zur Aufnahme in die Schule nicht anmeldet oder auf ihren körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklungsstand nicht untersuchen lässt,
3. eine nach § 102 Abs. 2 anzeigepflichtige Ergänzungsschule oder nach § 104 Abs. 1 anzeigepflichtige freie Einrichtung betreibt oder leitet und es unterlässt, diese Schule oder Einrichtung der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen oder	b) entgegen § 16 Satz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass die Schulpflichtigen ihrer Schulpflicht regelmäßig nachkommen,
4. der Bestimmung des § 96 zuwiderhandelt.	2. als Ausbildender entgegen § 16 Satz 3 a) den Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderliche Zeit nicht gewährt oder b) die Schulpflichtigen zur Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht nicht anhält.
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die in § 44 genannten Personen	(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer Schulpflichtige durch Missbrauch des Ansehens, durch Überredung

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
dazu veranlasst, den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderzuhandeln.	oder durch andere Mittel anregt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegenzuhandeln.
(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.	(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 das Bezirksamt oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils für die von ihnen verwalteten Schulen, für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.	(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bezirksamt.
	(5) Wer die Verstöße nach Absatz 1 oder 2 aus grobem Eigennutz oder unter grober Vernachlässigung seiner Fürsorge- und Erziehungspflicht begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.
	§ 13 Privatschulgesetz Ordnungswidrigkeiten
	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
	1. ohne die erforderliche Genehmigung eine Privatschule betreibt oder leitet,
	2. eine nach § 9 anzeigepflichtige Privatschule oder eine nach § 10 anzeigepflichtige freie Einrichtung betreibt oder leitet und es unterlässt, diese Schule oder Einrichtung der Schulaufsichtsbehörde zu melden,
	3. der Bestimmung des § 2 zuwiderhandelt.
	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
	(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Schulaufsichtsbehörde.
§ 127 Einschränkung von Grundrechten	
Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 (Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 (Schulverhältnis) und der §§ 41 bis 45 (Schulpflicht) eingeschränkt.	
§ 128 Verwaltungsvorschriften	**§ 59 SchulG Ausführungsvorschriften**
Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.	Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats. Soweit die Vorschriften den Geschäftsbereich eines anderen Mitglieds des Senats betreffen, werden sie von diesem erlassen.
	§ 81 SchulVerfG Ausführungsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin	Alte Schulgesetze (Schul-, Schulverfassungs-, Privatschulgesetz)
	Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlässt das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats. **§ 15 Privatschulgesetz Verwaltungsvorschriften** Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
§ 129 Übergangsregelungen (1) Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten schulischen und überschulischen Mitwirkungsgremien finden bis zur regelmäßigen Neuwahl die Vorschriften des Schulverfassungsgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), und der Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz vom 8. August 1979 (GVBl. S. 1518) Anwendung. (2) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Benennungsverfahren nach den §§ 23 oder 24 des Schulverfassungsgesetzes eingeleitet wurde, finden diese Bestimmungen für die Durchführung dieses Benennungsverfahrens weiterhin Anwendung. (3) Auf Maßnahmen der Schule nach § 7 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes findet § 3 a Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 194), bis zu einer Neuregelung der personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen über die Beteiligung der Personalvertretung weiter Anwendung. (4) Die in § 13 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen finden auf Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Religionslehrer in einer öffentlichen Schule tätig waren oder bis zum 20. Dezember 2002 in Deutschland eine rechtlich geregelte Ausbildung zum Religionslehrer begonnen hatten, keine Anwendung. (5) Für Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Jahrgangsstufen 11, 12 oder 13 befinden, finden § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 3 und 5, § 32 Abs. 4 bis 6 und § 33 Abs. 1 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 Anwendung; die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Übergangsregelungen zu treffen, insbesondere zum Rücktritt in den folgenden Schülerjahrgang. (6) Bis zum Beginn des Schuljahres 2004/2005 (einschließlich) sind für den Beginn der Schulpflicht, für das Alter für eine vorzeitige Aufnahme in die Schule und für die Feststellung der Schulreife § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 weiterhin anzuwenden. Bis	

zu diesem Zeitpunkt findet § 28 Abs. 1 und 2 des vorgenannten Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Aufnahme in die Vorklasse letztmalig zum Schuljahr 2004/2005 erfolgt.

(7) Bis zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 ist für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule § 28 Abs. 5 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 weiterhin anzuwenden.

(8) Für den Erwerb des Realschulabschlusses einschließlich des Erwerbs einer dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulbildung finden bis zum Abschluss des Schuljahres 2004/2005 die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen weiterhin Anwendung. Für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, die Berufsfachschule, die Fachoberschule, die Berufsoberschule und das Abendgymnasium tritt bis zum Schuljahr 2005/2006 der Realschulabschluss an die Stelle des mittleren Schulabschlusses.

(9) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Aufbauklassen des Gymnasiums (Klassenstufen 9 und 10) besuchen, finden die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

(10) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundschule und die Jahrgangsstufe 8 der Hauptschule besuchen, finden § 27 Abs. 3 sowie §§ 28 Abs. 5 und 29 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes für Berlin vom 20. August 1980 Anwendung.

(11) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 14 Abs. 3 des Schulgesetzes für Berlin vom 20. August 1980 im elften Schuljahr ein schulisches Berufsgrundbildungsjahr oder einen anderen Vollzeitlehrgang an der Berufsschule besuchen, sind bis zum Ende des Schuljahres 2003/2004 berufsschulpflichtig.

§ 130
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. das Schulgesetz für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 194),
2. das Schulverfassungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199),
3. das Privatschulgesetz in der Fassung vom 13. Oktober 1987 (GVBl. S. 2458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199),
4. das Schulinstitutsgesetz vom 20. April 2000 (GVBl. S. 287),
5. die Fünfte Durchführungsverordnung zum Schulgesetz für Berlin vom 3. November 1952 (GVBl. S. 1008),
6. die Achte Durchführungsverordnung zum Schul-

gesetz für Berlin vom 7. November 1958 (GVBl. S. 1075),

7. die Verordnung über die Anwendung des Schulverfassungsgesetzes auf bestimmte Fachschulen vom 23. Juli 1980 (GVBl. S. 1501),

8. die Verordnung über die Kuratorien an Fachschulen des Landes Berlin vom 10. März 1981 (GVBl. S. 480), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1995 (GVBl. S. 794), und

9. die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Privatschulen und den Privatunterricht vom 2. Juli 1955 (GVBl. S. 447).

§ 131
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

(2) Die Regelungen über die Schulanfangsphase in § 20 Abs. 1 bis 3 und 7 sowie in § 59 Abs. 4 Satz 1 sind erstmals zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 anzuwenden.

(3) Die Regelungen über den mittleren Schulabschluss in den §§ 21, 22 Abs. 3, 23 Abs. 4, 24 Abs. 3, 26 Abs. 3 und § 36 Abs. 6 sowie gemäß §§ 27 Nr. 9, 29 Abs. 6 Nr. 5, 30 Abs. 5 Nr. 6, 31 Abs. 4 Nr. 6, 34 Abs. 3 Nr. 5 und § 40 Abs. 6 Nr. 4 sind erstmals zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 anzuwenden.

(4) Die Bestimmung über den berufsorientierten Schulabschluss in § 36 Abs. 6 dieses Gesetzes wird erstmalig zum Abschluss des Schuljahres 2006/2007 angewendet.

(5) Abweichend von Absatz 1 tritt § 20 Abs. 6 am 1. August 2005 in Kraft. Grundlage für die organisatorische Umstellung der Grundschule nach § 20 Abs. 6 ist eine Gesamtkonzeption für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern.

(6) Vorschriften dieses Gesetzes, mit denen die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt wird, Regelungen im Wege von Rechtsverordnungen zu treffen, treten abweichend von Absatz 1 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.